

Archiv

für

Hessische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Herausgegeben

aus den Schriften des historischen Vereins für das
Großherzogthum Hessen

von

Dr. J. W. Chr. Steiner,

Großherzoglich Hessischem Hofrathe und Historiographen und
Secretär des Vereins.

Erster Band,

Erschienen heftweise in den Jahren 1835, 1836 und 1837.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.

I n h a l t.

Erstes Heft.

(Erschienen im Jahre 1835.)

	Seite.
I. Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herrn von und zu Münzenberg, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt	1
(Hierzu: Abbildung des Schlosses Münzenberg, wie dasselbe im Jahre 1655 aussah, nach Merian; vor S. 1 gehörig, und Stammtafel der Dynasten von Falkenstein, S. 84 einzuhäften.) ✓	
II. Mahlstatt, vom Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg .	88
III. Die Hessischen Münzstätten im Mittelalter, vom Geheimen Medicinalrath, Professor Dr. Nebel zu Gießen	93
IV. Geographische Bestimmung der römischen Civitates im Gebiete des Großherzogthums Hessen, vom Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrozenburg	100
V. Ueber Donnerkeile, vom Professor Dr. Dieffenbach . . .	106
(Hierzu: Abbildung von Donnerkeilen, S. 120 einzuhäften.)	
VI. Topographische und historische Nachrichten von der Stadt Schotten, vom Oberfinanzkammer = Secretariats = Accessisten Decker zu Darmstadt	121
VII. Nachtrag zur Geschichte von Schotten, von G. Landau zu Rassel	143
VIII. Miscellen, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt.	
Zur Geschichte der Herrschaft Itter	148

	Seite.
Großhausen und der Jägersburger Wald	150
Eine Aufgabe wegen Michelstadt	152
Ueber das Alter der gräflichen und dynastischen Geschlechter	155
Historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen be- treffend	159
IX. Chronik des Vereins.	
Die Statuten des Vereins	162
Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder zc.	171

Z w e i t e s H e f t.

(Erschienen im Jahre 1836.)

X. Beiträge zur historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen (die vormalig Kurmainzischen Aemter Algesheim und Niederolm), vom Kreisgerichts-Vizepräsidenten Dr. Schaab zu Mainz	177
XI. Zur Geschichte des Klosters Naumburg in der Wetterau, vom verstorbenen Prälaten Dr. Joh. Ernst Christ. Schmidt zu Gießen	213
XII. Notizen über die Aufwürfe und Hügel in der südwestlichen Ecke des Schzeller Markwaldes, zunächst des Bingenheimer Forsthauses, vom Hofrath Wolff zu Hofheim	219
(Hierzu Abbildung des S. 223 beschriebenen Schwertes.)	
Anmerkung zu diesem Aufsatz von Hofrath Dr. Steiner	227
XIII. Stiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im Grunde Breidenbach im Jahre 1301, vom Pfarrer Vogel zu Kirz- berg in Herzogthum Nassau	229
XIII. bis. Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen, nebst kritischen Erörterungen über die alten Grafen und Graf- schaften in dem Gau Wetereiba, vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt	234
XIV. Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau, vom Hof- baudirector Dr. Moller zu Darmstadt	280
(Mit zwei Abbildungen auf Einer Tafel.)	
XV. Urkunden (von 1233 bis 1422), mit Vorwort und Anmerkun- gen vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt	284
(Mit einer Siegel-Abbildung, zu Nr. 7 gehörig.)	

	Seite.
XVI. Miscellen, von Demselben.	
Ueber Beiträge zu Ortsgeschichten	311
Mahlstatt	312
Bayenheim	314
Hausen und Obertshausen	315
Freiherrlich Niedeselsche, vorhin reichsunmittelbare Gerichtsbezirke	315
Hahsfeld	323
Urkunden-Regesten für die vaterländische Geschichte . .	326
XVII. Die römischen Heerstraßen am linken Mainufer und der Anbau im Rodgau, vom Hofrath Dr. Steiner . . .	328
XVIII. Chronik des Vereins. (Aufnahme ordentlicher und Ernennung correspondirender Mitglieder, — gestorbene Mitglieder, — Diplome, — Einnahme und Ausgabe der Vereinskasse für das Jahr 1835)	332
XIX. Laurenzberg (wird im zweiten Bande nachgeliefert) . . .	336

Drittes Heft.

(Erschienen im Jahre 1837.)

XX. Die Reichslandvögte in der Wetterau, vom Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt	337
XXI. Kostheim bei Mainz, vom Kreisgerichts-Vizepräsidenten Dr. Schaab	351
XXII. Der Untergang des Schlosses Starckenburg, vom Uebereinknehmer Heckler zu Bensheim	396
(Mit einer Abbildung, wie das Schloß 1644 aussah.)	
XXIII. Der Schloßberg bei Niedermörsdorf, vom Geometer Wagner zu Rosdorf	401
XXIV. Urkunden (von 1057 bis 1492), mit Anmerkungen vom Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt	406
XXV. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Bidingen, von Demselben	430
(Mit einer Siegel-Abbildung.)	
XXVI. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Hohenlohe-Braunck als Bidingischer Miterben, von Demselben	452
XXVII. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Breuberg, von Demselben	458
(Mit zwei Abbildungen; nämlich des Breubergs, und 4 alter Breubergischen Siegel. Die Stammtafel steht S. 486.)	

	Seite.
XXVIII. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Trimberg, als Bidingischer und Breubergischer Miterben, von Demselben	487
XXIX. Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein, von Demselben	497
(Mit Stammtafel.)	
XXX. Chronik des Vereins. (Aufnahme ordentlicher und Ernennung correspondirender Mitglieder im Jahre 1837; Nachricht von der am 10. April 1837 gehaltenen Hauptversammlung des Vereins; Einnahme und Ausgabe der Vereins-Kasse für das Jahr 1836).	541

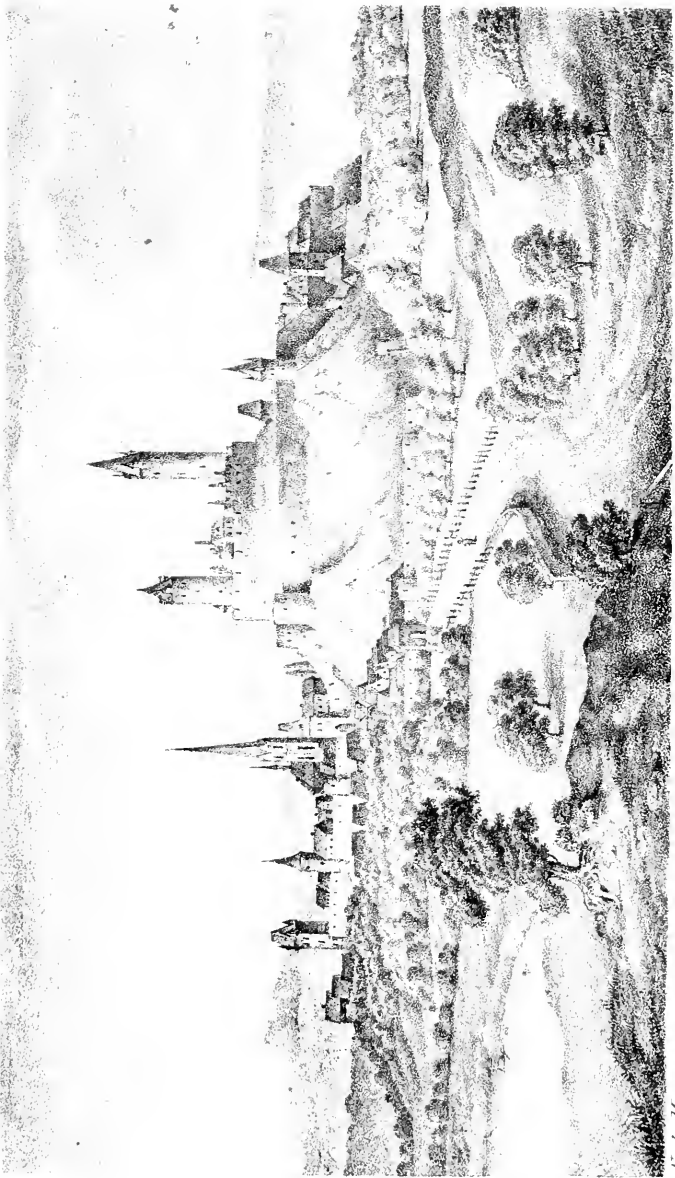


Druckfehler.

- Seite 18. not. d. 3. 1. l. 206 st. 106.
" 22. not. b. l. Urk. v. 1246 und 1269.
" 25. 3. 15 v. o. l. Nutscharung st. Nutscharung.
" 27. not. f. l. III. st. II.
" 27. not. h. 3. 2. l. 1300 st. 1306.
" 34. not. h. l. Guden. V. 789, 796 u. 804.
" 54. not. b. l. 270 st. 260.
" 61. not. n. 3. 2. ist das Wort „nicht“ zu streichen.
" 65. not. h. l. Linden st. Lieden.
" 65. not. b. 3. 2. l. Guden, V. 828.
" 66. not. d. 3. 1. v. u. l. Guden, V. 833.
" 67. 3. 18. v. o. l. 1410 st. 1409.
" 81. 3. 5. v. u. l. II. st. III.
" 83. 3. 1. v. o. l. Cuno's II.

In der Falkensteinischen Stammtafel ist zu setzen Eberhard II. von Eppenstein st. Eberhard III., und bei Philipp VII. l. † 1410 st. † 1409.

- Seite 181. 3. 8. v. o. l. Richolf st. Ruholf.
" 182. not. 2. l. Kremer st. Kramer.
" 195. 3. 16. l. Kobendensel st. Kobendense.
" 232. 3. 1. v. u. l. Erpefurt st. Erpefunt.
" 273. not. h. 3. 1. u. 2. v. u. l. Weiske st. v. Woringen und Leipzig st. Berlin.
" 396. 3. 1. v. u. l. 1461 st. 1363.
" 497. 3. 6. v. o. sind die Worte: in zwei Blättern zu streichen.
" 535. gehört not. p auf die folgende Seite 536.
-



V. d. Meer

1655 von J. Schuler

Minzenberg im Jahre 1655.

I.

Diplomatische Geschichte der Dynasten von Falkenstein, Herren von und zu Münzenberg.

Von

dem geheimen Staatsrath Dr. jur. Eigenbrodt in Darmstadt.

V o r w o r t.

Diese Falkenstein-Münzenbergische Geschichte ist bestimmt, sich an die Geschichten gräflicher und dynastischer Häuser anzureihen, die unser verdienstvoller Wenzel in seiner hessischen Landesgeschichte zu liefern angefangen hat. Wenn sie Beifall findet, so werden ähnlich bearbeitete Geschichten anderer Häuser des hohen Adels, die im Umfange des Großherzogthums Hessen angesessen waren oder noch sind, nachfolgen.

Genealogie, Güterbesitz, Gütererwerb und Erbfolge sind meistens die Summe dessen, was man von solchen kleinen Reichsthümern weiß. Wenzel hat seine Forschungen hauptsächlich auf diese Gegenstände gerichtet. Auch in der vorliegenden Geschichte bilden sie die Hauptsache.

Der Verfasser nimmt nicht das Verdienst in Anspruch, bloß Ergebnisse ganz neuer eigener Forschungen geliefert zu haben. Er hat aber die vorliegenden Forschungen Anderer sorgfältig geprüft und, wie er glaubt, hin und wieder be-
richtet, Manches, was in verschiedenen ältern Schriften

zerstreut ist, zusammengestellt und Urkunden benutzt, die erst in der neuesten Zeit bekannt geworden sind, zum Theil bisher unbekannt waren.

Mit Dank hat er schon hier zu erwähnen, daß ihm, wie unten vorkommt, aus den Fürstlich und Gräflich Solmsischen Archiven mehrere bisher unbekannte Urkunden mitgetheilt wurden. Möge nun, wer etwa Urkunden kennt, wodurch Lücken in dieser Geschichte ergänzt, oder Irrthümer berichtigt werden können, durch diesen Vorgang sich veranlaßt finden, sie dem Verfasser mitzutheilen, oder selbst sie durch die Zeitschrift des Vereins bekannt zu machen.

Uebrigens würde vielleicht Einiges sich anders darstellen, als es in dieser Geschichte dargestellt ist, wenn nicht die allgemeine Uebersicht der Wetterauischen Geschichte, die Wenzl ausgearbeitet hat, wie er (Hessische Landesgesch. Bd. III. S. XIV.) sagt, auf eine unbegreifliche Art verloren gegangen, oder wenigstens irgendwo bisher versteckt geblieben wäre.

Literatur.

Eine Geschichte aller Geschlechter, welchen die nachherige Grafschaft Falkenstein zuständig gewesen, enthält die *Genealogia Dominorum Falkensteinensium a Saeculo XII. usque ad exitum gentis Dhunensis*. 1745 fol. J. N. Grüssner, verbessertes Stamm-Register des erloschenen Geschlechts der Herren von Bolanden, in Dessen diplomat. Beiträgen I. Stück, (1775). L. N. Gebhardi, genealog. Geschichte d. erblichen Reichsstände in Deutschland, I. 697 ff. (1776 .4.) hat die Geschichte und Genealogie aller drei Linien des Gesamtthauses Bolanden geliefert. G. Chr. Crollius, Beiträge zur Bolandischen Geschlechtsgeschichte, in den Act. acad. Theod. Palat. VII. 420, hat mehrere Angaben Grüssner's und Gebhardi's berichtigt, seine Stammtafel aber nicht gehörig beurkundet. Die Genealogie der Linie Falkenstein hatte schon G. Chr. Gebauer, Leben Richards, erwählten Römischen Kaisers (1744. 4.), zu untersuchen angefangen. Ein Beitrag zur Geschichte dieser Linie befindet sich bei Joannis, Scriptor. rer. Mogunt, I. 1020. Ein besonderes Falkenstein-Münzenbergisches Urkundenbuch befindet sich bei Guden, Cod.

dipl. V. 754 sqq. Aus dem Register dieses Bandes, unter dem Wort: Falkenstein, läßt sich eine Stammtafel construiren, welche von den übrigen Stammtafeln abweicht. Ein, nur die Unkenntniß seines Verfassers beweisender Versuch, die Falkensteinische Genealogie aufzuklären, ist von Herrn Bölix gemacht worden, in dem rheinischen Archiv für Geschichte und Literatur von Vogt und Weikel, Bd. VII. S. 20. Endlich hat Schmidt, H., 149 einen sehr wichtigen Beitrag zur Berichtigung der frühern Stammtafeln geliefert. *)

§. 1. Drei längst verfallene Burgen am Donnerberg im Wormsgau, Bolanden, Falkenstein und Hohensfels genannt, waren die Sitze dreier eben so genannter Linien des Geschlechts der alten Dynasten von Bolanden. Werner von Bolanden, der im Jahr 1129 lebte a), ist der Erste, den man mit diesem Zunamen kennt. Ob er von mächtigen, schon lange in dieser Gegend angesessenen Herren abstammt, oder erst mit dem Herzog Friedrich von Staufeu, dem Miterben des 1125 im Mannsstamm erloschenen, auch im Wormsgau reich begüterten Fränkischen Kaiserhauses, aus Schwaben dahin gekommen sey, daselbst durch Vermählung mit einer Hohensfelsischen Erbtöchter Güter erworben und die Burg Bolanden erbauet habe b), davon ist jenes eben so ungewiß, als dieses.

Die drei Linien des Gesammthauses erscheinen in einer Urkunde vom Jahre 1253, worin Philipp von Falkenstein bezeugt, daß und wie er und sein Bruder Werner von Bolanden mit ihrem Vetter Philipp von Hohensfels den Platz

*) Wenn Grüsner, Gebhardi und Guden in dieser Geschichte angeführt werden, so sind damit ihre oben erwähnten Schriften gemeint, so wie bei den Allegaten: Wenck, Schmidt und Rommel ihre heftigen Geschichten.

a) Er kommt vor als Zeuge in der Urkunde von 1129, welche unten §. 3. Note m. angeführt ist.

b) Jenes behauptet Gebhardi, dieses Crollius.

getheilt hätten, worauf vorhin das Schloß Weisenau bei Mainz gestanden habe c). Die Linie Hohenfels hatte sich bereits im zwölften Jahrhundert abgesondert; die beiden andern Linien bildeten sich im dreizehnten Jahrhundert, doch hatte auch schon ein früherer Philipp sich von Falkenstein genannt d). Die von Bolanden hatten das Reichserbtruchseß-Amt, dessen Erzamt auf der rheinischen Pfalz haftere. Die Hauptmasse der Besitzungen des Gesamthauses lag bei den genannten drei Schlössern; außerdem hatte die Familie schon im zwölften Jahrhundert bedeutende, zerstreut liegende Besitzungen im Rheingau, im Trachgau, im Ringau, im Gau Kunigesundra und auch, doch nicht viel, im Niedgau und in der Wetterau e). Anfänglich mögen die drei Linien in Gemeinschaft des Eigenthums geblieben seyn, und die Theilung bloß in Bezug auf die Einkünfte vorgenommen haben; aber schon im dreizehnten Jahrhundert war diese Gemeinschaft erloschen, und jede Linie hat unabhängig von der andern über ihre Besitzungen verfügt f).

§. 2. Philipp I. von Falkenstein, der Stifter dieser Linie, ein Sohn Werners III. von Bolanden, kommt

c) Nos Philippus de Falkenstein ... quod Nos et frater noster Wernherus de Bolandia cum consanguineo nostro Philippo de Hoenfels ... Dipl. a. 1253 ap. *Guden* II. 104.

d) Gebhardi, I. 616.

e) Dipl. a. incerti ap. *Kremer*, origg. Nassoic. Cod. dipl. p. 236 u. 238. *Crollius* in Act. acad. Theod. Palat. VII. 430. Aus dem Niedgau und der Wetterau kommen bloß Besitzungen vor zu Bischofsheim bei Frankfurt, zu Mendel, Langenselbold und Gelnhausen. Wegen mancher Besitzungen im Umfange der jetzigen Provinz Rheinhessen perieith Philipp von Hohenfels mit der Mainzer Christlichkeit über die Frage, ob sie schuldig sey, von ihren Gütern Vogteiabgaben, insbesondere auch Weeden, an ihn zu entrichten, in heftige Streitigkeiten, worüber endlich merkwürdige Vergleiche abgeschlossen wurden. Dipl. a. 1261 et 1263. ap. *Guden*, I., 695.

f) Gebhardi, I., 617

zuerst vor im Jahr 1221, mit seinem Bruder Werner IV. von Bolanden a). Er besaß, nebst der Burg Falkenstein dasjenige, was in der Folge die Herrschaft oder Grafschaft Falkenstein am Donnersberge genannt wurde, wozu auch mehrere Ortschaften im Umfange der jetzigen Provinz Rheinhessen gehörten, von welchen hier insbesondere Hechtsheim und Weisenau bei Mainz und die Pfandschaft an Pfeddersheim zu erwähnen sind b).

Wann und auf welche Art er oder seine Vorfahren zum Besiß der Burg und Stadt Caub, die sein Sohn Philipp II. im Jahre 1277 an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein veräußerte c), gelangt sind, ist nicht bekannt; denn daß Caub vorhin den Grafen von Nuringen gehört habe d), ist bis jetzt eben sowenig erwiesen, als daß Werner II. von Bolanden mit Jutta, einer der Töchter Gebhards, des letzten Grafen von Nuringen vermählt gewesen, daß dadurch ein Theil der Nuringischen Erbschaft an jenes Werners Stamm gekommen, davon aber das Meiste an die Linie Falkenstein und nur Weniges an die Linie Bolanden gelangt sey e). Deshalb muß solange, als jene Behauptung nicht aus bisher

a) Wernherus de Bolandia .. et Philippus de Valkenstein frater ejus. *Schannat*, histor. Wormat. I., 163.

b) Ein Verzeichniß der noch im Jahre 1456 zur Grafschaft Falkenstein am Donnersberg gehörigen Ortschaften steht in der Geschichte dieser Grafschaft, bei *Ludolf*, *Symphorem. consultat. et decis. forens.* Vol. II. P. III. p. 284.

c) Dipl. a. 1277, in *Act. acad. Theod. Palat.* III., 101.

d) Wie *Wibber*, *Beschreib. d. kurfürstl. Pfalz am Rhein*, Bd. III. S. 401. behauptet.

e) *Wenck*, Bd. I., S. 278 u. 286 beruft sich zum Beweise, daß Werner II. von Bolanden mit einer Erbtöchter des letzten Grafen von Nuringen vermählt gewesen sey, auf dasjenige, was *Kremer*, orig. *Nassoic.* p. 191 aus ungedruckten Archival=Urkunden versichere. Hier hat aber der sonst so zuverlässige *Wenck* geirrt; denn bei *Kremer* a. a. D. ist von Archival=Urkunden gar keine Rede.

unbekannten Urkunden begründet wird, angenommen werden, daß alles, was Philipp I. von Falkenstein, als Nachfolger Berners II. von dem Nachlasse der Grafen von Nuring besessen haben soll, von ihm erst aus der Münzenberger Erbschaft erworben worden sey.

§. 3. Die Dynasten von Münzenberg (Münzenberg in den alten Urkunden) waren ein Zweig des Mannsstamms der Dynasten von Hagen oder Hain in der Dreieich; mütterlicher Seits stammten sie ab von den Dynasten von Arnsburg in der Wetterau a).

Der Namen der alten Dynasten von Arnsburg kommt urkundlich nur einmal vor. Im Jahre 1093 schenkte Mathilde von Arnsburg, Tochter des Grafen Eberhard von Bilestein b) dem St. Albansstift zu Mainz Güter zu Bauernheim und in der Nachbarschaft, zum Seelenheil ihres Gemahls Ekno und ihrer Tochter Gertrud; es heißt in der Urkunde weiter, daß hierbei Mathildens Schwiegersohn Eberhard und dessen Sohn Conrad gegenwärtig gewesen seyen c). Ohne Zweifel war die Stifterin dieselbe Mathilde, welche im Jahre 1064 vom K. Heinrich IV. Güter in der Wetterau

a) Von den Münzenbergern hat *Kopp*, de insigni differ. inter comites et nobil. imp. immed. p. 539 sqq. gehandelt, aber sehr unvollständig. Hernach hat *Grüßner*, dipl. Beiträge, im 3ten Stück über sie eine Abhandlung geliefert und dabei Urkunden abdrucken lassen. Endlich ist ihre Geschichte von *Wenck*, I., 271 ff. mit gewohnter Gründlichkeit bearbeitet worden. Die vollständige Stammtafel das. S. 296.

b) Die Grafschaft der Grafen von Bilestein, Beilstein, Bilstein, lag an der Werra. *Wenck* wollte, wie er Bd. III. S. XIV. sagt, die Geschichte dieses Grafenhauses liefern; es ist aber nicht geschehen. Daß Mechtildens Vater Eberhard ein Graf von Peilstein in Baiern gewesen sey, wie *Gebhardi* a. a. D. Th. III. S. 246 behauptet, ist eine bloße Legende, von welcher merkwürdig ist, daß auch *Wenck*, III., 333 ihr in Bezug auf die Grafen von Cleeberg Glauben schenkt. S. auch v. Lang Baierns alte Grafschaften und Gebiete, S. 103.

c) Dipl. a. 1093. ap. *Joannis* SS. rer. Mogunt. II., 739.

geschenkt erhielt, die der Kaiser schon früherhin ihrem Gemahl Cuno, seinem ehemaligen Hofbeamten, geschenkt hatte d). Woher dieser Cuno von Arnsburg abstammte, auf welche Art er oder seine Vorfahren zum Besitz von Arnsburg gelangt sind, und ob durch seine Gemahlin Mechtild Bilesteinische, in der Wetterau gelegene Güter an sein Haus kamen, dieß alles liegt völlig im Dunkeln. Mit Cuno erlosch der Mannsstamm der alten Arnburger.

Der Gemahl seiner Erbtochter Gertrude, Eberhard, war ein Herr von Hagen oder Hain in der Dreieich. Er kommt unter diesem Zunamen nur zweimal, 1085 und 1118, und nur bloß als Zeuge, in Urkunden vor e). Von der Burg Hagen oder Hain sind nur noch Ruinen vorhanden f). Gegen die Vermuthung Wencß (Bd. I. S. 273), daß dieser Eberhard der königliche Beamte Eberhard gewesen sey, der in seiner festen Wohnung, auf Befehl K. Heinrich IV. zwei junge sächsische Prinzen als Geisel festhalten sollte, von wo sie aber an den Main und auf diesem in einem Fischerkahn nach dem nicht weit entfernten Mainz entflohen, spricht, daß das Schloß Hain in einer Ebene liegt, die bis an den Main reicht, daß aber nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers diese sächsischen Prinzen, um an den Main zu kommen, ihren Weg über Gebirgsabhänge und Thalschluchten (per abrupta montium per concava vallium) nahmen g). Unrichtig ist auch die Vermuthung

d) Dipl. a. 1064, bei Wencß I., urk. S. 282.

e) Dipl. a. 1085, ap. Schöpflin, Alsat. dipl. I. p. 264. Dipl. a. 1118, ap. Grüsner l. c. III, 127.

f) Eine Abbildung dieser Ruinen ist im Großh. Hofkalender vom Jahre 1811 geliefert worden, wo aber in der Erklärung sehr unrichtig gesagt wird, daß die Herren von Hagen und Münzenberg ihren Antheil am Flecken Hain dem Grafen von Isenburg verkauft hätten.

g) Lambert. Schaffnaburg. Chron. ad a. 1076. Deshalb kann auch Heusenstamm, zwischen welchem und dem Main ebenfalls kein Gebirge ist, das Schloß, wo diese Geiseln gefangen gehalten wurden, nicht seyn.

Wenck's (I., 274.), daß dieser Eberhard derjenige Eberhard gewesen sey, welchen unter den Rätthen K. Heinrichs IV. der päpstliche Bannfluch traf, und den der Kaiser mehrmals von sich entfernen mußte; denn dieser kaiserliche Rath Eberhard war ein Graf von Nellenburg h). Auch gehörte Eberhard von Hagen weder zu den Ahnen des Hauses Hessen i) noch erweislich zum Geschlecht der Dynasten von Hanau k). Seine Abkunft und auf welche Art er oder seine Vorfahren das Schloß Hain erworben haben, ist völlig unbekannt.

Konrad, Eberhards Sohn, kommt ebenfalls nur in wenigen Urkunden vor. Im Jahre 1129 schenkte K. Lothar seinem Ministerialen Konrad von Hagen und dessen Gemahlin Lufardis ein Stück Land, gelegen zwischen Guinhagen l) und dem Main, in dem königlichen Forste Dreieich, worüber dieser Konrad den Bann vom Könige zum Lehen trage m). Die Gränze dieses königlichen Wildbanns zur Dreieich, den die Besitzer des Schlosses Hain noch bis in die neuesten Zeiten von Kaiser und Reich zu Lehen trugen, nahm nach einem Weisthum von 1338, — worin aber Manches vorkommt, was damals nicht mehr in Uebung war, — seinen Anfang vom Ausfluß des Mains in den Rhein, zog von da durch einen Theil der nachherigen Herrschaft Eppstein bis nach Bilbel, von da bis an den Main, diesen hinauf bis

h) Stenzel Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. Bd. I. S. 266, 353, 376 und 382.

i) Wie, ohne irgend einen Grund dafür anzuführen, v. Buchholz in der Uebersetzung Lambert's von Aschaffenburg, S. 401 behauptet.

k) Wie Guden I. 265 vermuthete; s. aber Grüssner III, 5.

l) Jetzt Schwanheim genannt.

m) Dipl. a. 1129 bei Grüssner III., 129 und bei Buri, Vorrecht des Forst- und Wildbanns zu der Dreieich, Urk. I. Ueber die Lage dieses damals geschenkten Bodens ist noch in neuern Zeiten zwischen Isenburg und Frankfurt gestritten worden. Buri a. a. D. S. 174.

gegen Aschaffenburg, von wo er sich über Oßberg, Rheinheim und Modau bis an den Rhein bei Stockstadt erstreckte, und den Rhein herab bis zum Einfluß des Mains zog n). Daß der sämmtliche Waldboden in diesem Bannforste ursprünglich königliches Eigenthum gewesen sey, läßt sich nicht behaupten o); auch mochte schon im zwölften Jahrhundert an manchen Stellen desselben das Jagdrecht auch Andern als dem Könige zustehen p). Im Umfange dieses Wildbanns, dessen Ursprung ohne Zweifel bis in die Zeiten K. Karl des Großen hinauf reicht, waren hin und wieder sogenannte Wildhüben vorhanden, deren Inhabern die Pflicht oblag, Aufsicht über die Wildhäge zu halten, auch die königlichen Jäger und selbst den König auf der Jagd zu beherbergen. Wegen der Waldweide mußten von Schäfern und Gemeinden sogenannte Wildgefälle, bestehend in Geld, Wein und Hafer, jährlich an die Besitzer des Schlosses Hain entrichtet werden, und sind zum Theil noch jetzt zu entrichten. Ueber Alles, was die Rechte des Wildbanns betraf, hatte das Maigerecht zu Langen zu urtheilen, dem die Besitzer des Schlosses Hain, nebst dem Schultheiß zu Frankfurt präsidirten, und dessen Schöffen die Wildhübner waren q).

Konrad stiftete gemeinschaftlich mit seiner Gemahlin Lutgardis, deren Abkunft unbekannt ist r), in der Nähe

n) Das Weisthum von 1338 hat Buri a. a. D. Urk. 2, nebst zwei Karten.

o) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 199 S. 813 ff.

p) So hatten z. B. schon K. Otto III. als er im Jahre 985 der Klostertochter zu Quedlinburg die Domäne Trebur, und K. Heinrich II. als er im Jahre 1013 dem Bisthum Würzburg die Domäne Gerau schenkte, den Schenknehmern auch Jagden überlassen. Wenck, Bd. I. Urk. 1. u. 4.

q) Ueber das Einzelne, was diesen Wildbann betrifft, hat Buri a. a. D. die urkundlichen Nachrichten.

r) Grüsner III. S. 27 u. 42. behauptet, jedoch ohne Beweis, daß

des Schlosses Arnsburg an einem Ort, der Aldenburg hieß, ein Kloster. In der Urkunde von 1151, worin Erzbischof Heinrich von Mainz diese Stiftung bestätigte, wird der Stifter Konrad von Hagen und Arnsburg genannt); er selbst führte in der Folge noch zuweilen bloß den Zunamen von Hagen t). Er war es, und nicht sein Sohn Cuno, der von der Abtei Fulda den Berg Münzenberg durch Tausch gegen ein Gut zu Gülle an sein Haus brachte u).

§. 4. Auf dem Berge, den Konrad vom Kloster Fulda erworben hatte, erbauete entweder er oder sein Sohn Cuno I. eine Burg, wovon dieser, mit Weglassung der Zunamen von Hagen und Arnsburg, die der Vater geführt hatte, den Zunamen: Herr von Münzenberg führte, nachdem er im Jahre 1174 die Mönche zu Aldenburg in sein väterliches Schloß, woraus nun das Kloster Arnsburg wurde, versetzt hatte a).

Es ist zwar kein ausdrücklicher Urkundenbeweis vorhanden, aber doch nach dem Zusammenhange urkundlich vorliegender Umstände als erwiesen anzunehmen, daß Cuno's I. Gemahlin Lucard eine Tochter des Grafen Gerhard von Nuzringen gewesen ist, mit welchem der Mannstamm dieses Grafengeschlechts im Jahre 1170 ausstarb, und daß durch diese Lucard das Schloß Königstein mit bedeutenden

sie aus dem, überhaupt wenig bekannten Geschlecht der Grafen von Amoenburg gewesen sey, und ihrem Gemahl Güter zugebracht habe.

s) Dipl. a. 1151, ap. *Guden*, I. 199. „Dnus Cunradus de Hagen et de Arnesburg, Vir potens, et uxor ejus Matrona Nobilis nomine Luitgardis.“

t) *Z. B.* 1152 *S.* Urkunde bei *Buri a. a. D.* 18.

u) Abt Conrad von Fulda sagt in der Urkunde von 1226, bei *Guden III.*, 1093, worin er von diesem Hofe zu Gülle spricht hinzu: „quem mansum pater Dni Cunonis de Minzenberg ecclesiae Fuldensi in concambio contulerat.“

a) Dipl. a. 1174, ap. *Guden*, I. 263: „Dominus Cuno de Minzenberch. Vir Nobilis Ministerialis imperii.“

Zubehörungen an die Herren von Münzenberg gekommen ist b).

Zu den Erwerbungen aus dieser Quelle gehört aber nicht die Würde des Reichserbkämmerers, welche die Münzenberger bekleideten, da nicht nur Cuno I. schon 1168 als Reichserbkämmerer vorkommt, sondern auch sehr wahrscheinlich ist, daß schon Cuno's Vater Konrad Reichserbkämmerer gewesen sey c). Die Würde des Reichserzkämmerers, wovon das Erbkämmeramt abhing, haftete ursprünglich auf dem Herzogthum Schwaben, war aber von K. Friedrich I., um das Jahr 1152 davon getrennt, und dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg übertragen worden d).

Das Kloster Hersfeld, welches schon zu Karls des Großen Zeiten Besitzungen zu Laubach hatte e), wollte einen Berg in dieser Gegend, Rupertisberg genannt, urbar machen; weil dieses aber ohne Beihülfe des Herrn Cuno von Münzenberg, dem die Vogtei über diese Gegend zustand, nicht zu Stande gebracht werden konnte, so vereinbarte das Stift mit ihm (1183), daß er die Hälfte der daraus entstehenden Einkünfte zu Lehen erhielt f). Er kaufte (1193) von der Abtei Fulda für 50 Pfund Silber Güter und Colonen

b) Den gelehrten Beweis hierüber hat Wenck, I. 278 ff. geliefert.

c) Wenck, I., 276, Note p. und 277, Note n.

d) Das Einzelne darüber hat Heinrich, deutsche Reichsgeschichte, Bd. III. S. 54 u. 445.

e) In dem Verzeichniß der Güter, welche die Abtei Hersfeld schon vor dem Jahre 786 besaß, bei Wenck, II. Urk. 17. heißt es: „In Pago Wetreiba, in Laubaha hub. 10. mans. 3.

f) Abt Siegfried sagt in der Urkunde von 1183, bei Wenck, III. Urk. 33. von dieser Anrottung: „Hoc nullatenus sine adiutorio et cooperatione Domini Cunonis de Mincinberc, qui ejusdem loci advocatus fuit, perficere potuimus.“ Als im Jahre 1254 das Kloster Hersfeld in einer andern Gegend eine wüßgewordene Gemarkung wieder urbar machen und auf Erbzins verleihen wollte, mußte es ebenfalls dem

zu Uffenheim g). Er trug von Kaiser und Reich die Vogtei zu Nierstein zu Lehen, und hatte in dieser Eigenschaft, nach einem hierüber mit K. Heinrich VI. im Jahre 1196 abgeschlossenen Vergleiche, den dritten Theil aller dortigen Reichssteuern und Strafgeder zu beziehen h). Dem von ihm zu Sachsenhausen bei Frankfurt gestifteten Hospital bewilligte K. Heinrich VI. das Recht, soviel Urholz, als es zu seinen Bedürfnissen nöthig habe, aus dem Königsforste zu der Dreieich zu nehmen, und bestimmte zugleich, was unter Urholz zu verstehen sey i).

In dem Streit über die deutsche Krone nach dem Ableben K. Heinrichs VI. († 1197), wurden nach K. Philipps Ermordung (1208) Cuno I. und sein Sohn Cuno II. Anhänger K. Otto's IV., nach Cuno's I. Ableben (1212) blieb Cuno II. bis zum Tode Otto's IV. (1215) Anhänger desselben, der jüngere Bruder Ulrich I. hing aber dem K. Friedrich II. an. Deshalb entsetzte dieser König den Cuno II. seiner ganzen väterlichen Erbschaft, gab solche dem Ulrich I. und befahl im Jahre 1217 dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg, dem Schultheis zu Frankfurt und allen Getreuen des Reichs in der Wetterau, daß sie denselben im Besitze seiner „Grafschaft“ und aller Güter, die sein Vater und sein Bruder vorhin besessen hätten, nicht hindern sollten k). Cuno II. starb vor dem Jahre 1225 kinderlos.

Vogteiherrn die Hälfte dieses Einkommens überlassen. Wend, II. Urk. S. 177.

g) Dipl. a. 1193, bei Wend, I., Urk. 291.

h) Dipl. a. 1196 ap. Gudcn, V. 754.

i) In der Urkunde von 1193 (v. Richard, Frankfurter Archiv, II., 90.) heißt es: „de arboribus que fructifere non sunt, que in vulgari *Urholz* appellantur.“ — Das Hospital wurde in der Folge von Ulrich I. dem deutschen Orden geschenkt. Urk. v. 1221, bei v. Richard a. a. D. S. 95.

k) Wend, I., 281 hat den Inhalt dieser Urkunde, deren deutsche

§. 5. Ulrich I., der alleinige Erbe aller Münzenbergischen Besitzungen, war zweimal vermählt a). Die erste Gemahlin Adelheid, eine Tochter seines Vetter's Eberhard Waro von Hagen, gebahr ihm eine Tochter Adelheid, die an den Dynasten Reinhard I. von Hanau vermählt wurde, und einen Sohn Cuno III., der unbeerbt starb (vor 1244), hier aber deshalb zu erwähnen ist, weil in den, zwischen ihm und der Gräfin Adelheid von Duingen (Tübingen) im Jahre 1236 errichteten Ehepacten zum erstenmal das Schloß *Babenhause*n mit den dazu geschlagenen Gütern (*Castrum Babenhusen cum possessionibus ad ipsum deputatis.*) als ein Münzenbergisches Eigenthum erscheint b), ohne daß man weiß, wann und auf welche Art diese Familie dazu gelangt ist c). Die zweite Gemahlin Ulrich's I., ebenfalls Adelheid genannt, eine geborne Gräfin von Ziegenhain, wurde die Mutter Ulrich's II., und seiner fünf Schwestern, wovon die älteste, Isengard, an den Dynasten Philipp I.

Uebersetzung auch in Mader's Nachrichten von der Burg Friedberg, I., 18. abgedruckt ist, nicht richtig angegeben. Der Kaiser befiehlt nemlich darin den im Text Angegebenen nicht, daß sie den Ulrich I. in den Besitz dieser Gegenstände setzen sollen, sondern er befiehlt ihnen, „daß ihr denselben Ulrich dieselbe friedlich und geruwelich lassent haben und ihn daran in keine weise hindert.“ — Ueber den Ausdruck „Grafschaft“ s. unten §. 15.

a) Ueber die Gemahlinnen Ulrich's I. sind die Angaben Grüsners abweichend von dem Ergebnis der Untersuchung, welche Wenck angestellt hat, dem wir, als anscheinend völlig begründet, hier folgen.

b) Dipl. a. 1236, bei Kopp, Proben des deutsch. Lehnrechts, I. 249 und bei Grüsner, III., 160. Jener legt diese Urkunde unrichtig so aus (II., 130.), als habe Graf Wilhelm von Tübingen das Schloß Babenhause besessen, und seiner Tochter Adelheid zum Heurathsgut mitgegeben.

c) Vermuthungen hierüber, aber ohne Beweise, hat Steiner, Alterth. u. Gesch. d. Bachgau's, II., 184. Uebrigens erwarb Cuno I. von Münzenberg im Jahr 1176 Güter zu Altorf durch Tausch. Wenck, I. urk. 290.

von Falkenstein d), die drei andern, Elisabeth, Hedwig und Agnes in die Häuser Weinsberg, Pappenheim und Schönberg vermählt wurden, die jüngste Lucard aber unvermählt blieb, und dem von ihr im Jahre 1252 gestifteten Kloster Padenhausen in der Dreieich, wozu Ulrich II. den Boden geschenkt hatte, als Abtissin vorstand e).

Von Ulrich II. ist zu erwähnen, daß er dem großen Bunde beitrug, den im Jahre 1247 die rheinischen und andere Städte mit einigen benachbarten Fürsten, Grafen und Dynasten, zu ihrer Sicherheit in der fast allgemeinen Verwirrung schlossen, und daß er, nebst Philipp I. von Falkenstein, die Urkunde mit unterschrieb f). Er lebte mit Helwig von Weinsberg in unfruchtbarer Ehe; beträchtliche fromme Stiftungen, die er machte, damit sie fruchtbar werden möge g), blieben ohne Wirkung, und er starb im Jahre 1255 h) kinderlos. Durch seinen Tod wurde die münzenbergische Erbschaft eröffnet i). Sie bestand, der Hauptsach nach, in den Herrschaften Münzenberg, Affenheim, Königstein, Hagen oder Hain in der Dreieich und Padenhausen k).

d) „Sfengard, Husfrawe Philippen von Falkenstein.“ Uebersetzung einer Urkunde von 1246, bei Gebauer, Leben R. Richards, S. 244. Daß sie Schwester Ulrichs II. und die Mutter Philipps II. und Werners I. von Falkenstein war, geht hervor aus der Urkunde von 1272, bei Grüsner, III., 201.

e) Ueber die Stiftung und Geschichte des Klosters Padenhausen s. Steiner Geschichte des Rodgau's. S. 141 ff.

f) *Dati de pace publica*, Lib. I., Cap. IV. p. 14.

g) Grüsner, III., 87. ff. hat das Einzelne.

h) S. den Beweis über die Zeit seines Todes bei Wenzl, I., 283.

i) Die Urkunden über die Münzenberger Erbschaft hat Grüsner, III., 94 ff. Die meisten davon waren bereits abgedruckt in der Deduction des Gräflich Stolbergischen Erbrechts, die Grafschaft Königstein betreffend. 1663 fol.

k) S. unten §. 7. Note d.

§. 6. Im April 1256 treten Reinhard I. von Hanau, Philipp I. von Falkenstein, die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg, Helwig von Pappenheim mit ihrem Sohn Heinrich, und Agnes von Schonenberg mit ihren Kindern, als Gesamterben Ulrichs II. von Münzenberg, in einer Urkunde auf, worin sie die Privilegien der Stadt Münzenberg theils bestätigten, theils erweiterten a). Von da an tritt aber, soweit die bekannten Urkunden reichen, Philipp I. von Falkenstein als vorzüglich thätiger Miterbe hervor, hauptsächlich bemüht, möglichst viel von dem Nachlaß an sich zu bringen.

Dieser bestand aus Lehen und Allodien. Von jenen kamen einige, weil sie Mannlehen waren, theils in fremde Hände b), theils an einige Miterben allein. Dahin gehörte eine Grafschaft in der Wetterau, welche Pfalzgraf Ludwig im Jahre 1256 als heimgesunkenes Lehen an Philipp I. von Falkenstein und die Brüder Engelhard und Konrad von Weinsberg verlieh c). Im Jahre 1257 wurde Philipp I. von Falkenstein vom K. Richard für sich und seine Erben mit dem Reichserbkämmerer-Amte und allen Lehen, die Ulrich I. und Ulrich II. von Münzenberg vom Reiche gehabt hatten, belehnt d).

a) „Reinhardus de Hagenovia, Philippus de Falkenstein, Engelhardus et Conradus fratres de Winsperg, Helwigis de Pappenheim et Henricus filius suus, Agnes de Schonenberg cum liberis suis, *coheredes Domini de Minzenberg.*“ Dipl. a. 1256 bei Kopp a. a. D. II., 378 und bei Grünschner, III., 182.

b) Wie die Lehen von der Abtei Weisenburg. Wenck, I., 283.

c) „Ludovicus Dei gratia Comes Palatinus Rheni ... *Comiciam Wedrebie* cum suis pertinentiis, que de morte Ulrichi nobilis viri de Minzenberg nobis vacare cepit. Dipl. a. 1256 quinto Kalend. Junii, bei Grünschner, III., 184.

d) „Officium Camerae et omnia feuda, que socer ejusdem Philippi (de Falkenstein) Ulrichus senior, et Ulrichus junior de jure ab imperio tenuerunt.“ Dipl. a. 1257 bei Grünschner, III., 188.

Im Jahre 1259 tritt Philipp I. mit dem Grafen Dietrich III. von Ragenelobogen, welcher behauptete, daß die Grafschaft zu Haselberge, das Gericht zu Langen (comicia in Haselberge, iudicium in Langena), zwölf mansi zu Arheilgen und der Zehnten daselbst durch das Ableben Ulrichs II. von Münzenberg, der diese Gegenstände von dem Grafen und dessen Vorfahren zu Lehen getragen habe, ihm heimgefallen seyen. Schiedsrichter erkann- ten aber, daß die Grafschaft zu Haselberge und das Gericht zu Langen Reichslehen und nicht Lehen des Grafen seyen, die mansi zu Arheiligen seyen Münzenbergisches Allodium, und auch der Zehnten daselbst sey kein Ragenelobogensches Lehen e). Die Grafschaft zu Haselberge scheint ein höheres Landgericht gewesen zu seyn, dem die zum Schlosse Hain gehörigen Besitzungen unterworfen waren f), jedoch nicht ohne Ausnahme; denn so stand Offenbach unter dem könig- lichen Landgericht des Bornheimer Bergs g). Das streitige Gericht zu Langen war blos ein Untergericht, nicht aber das Wildbannsgericht (§. 3.), als welches, da es notorisch von Kaiser und Reich zu Lehn ging, der Graf von Ragen- elobogen wohl nicht als ihm heimgefallen in Anspruch ge- nommen hat h).

§. 7. Im Jahre 1256 willigte Philipp von Falken- stein gegen eine Vergütung von 500 Mark Silber ein, daß

c) Dipl. a. 1259, ap. Guden, II., 133. und bei Grösner, III. 195.

f) Ueber dieses Grafengericht zu Haselberge hat Wencel, I., 226 weittäufig, nicht ohne Vorliebe für die Grafen von Ragenelobogen, ge- handelt.

g) Erst im Jahre 1500 wurde Offenbach von der Unterwürfigkeit unter dieses Landgericht, welches immittelst an Hanau gekommen war, befreit. S. Urk. v. 1500 bei dem: Contrahirten Inhalt der Beschreib. d. Hanau-Münzenb. Lande (1721 Fol.) S. 19. Nr. XXI.

h) Es mochte damit eben die Bewandniß haben, wie mit einem Untergericht, welches die von Heusenstamm zu Sprendlingen hatten.

die Brüder Engelhard und Conrad von Weinsberg jeder ein Sechstel der Erbschaft erhalten sollen, bloß mit Ausnahme des Schlosses Königstein mit Zubehörungen und der Lehen, die Philipp von dem Grafen von Nassau habe a); im Jahre 1270 verkauften aber an ihn die von Weinsberg, für 1800 Mark und das Schloß Wagenheim, ihren Antheil an den Schlössern und Städten Münzenberg, Affenheim und Hagen, mit Dörfern, Hoheitsrechten, Burgmännern, Vasallen, Angehörigen, Einkünften, überhaupt alles Recht, was sie hätten oder haben könnten in der Herrschaft Münzenberg b). Schon im Jahre 1272 hatte Agnes von Schonberg die Erbschaft, welche ihr durch den Tod Ulrichs von Münzenberg, ihres Bruders, zugefallen, an ihrer Schwester Söhne, Philipp II. und Werner I. von Falkenstein überlassen c). Im Jahr 1286 stellten die Brüder Heinrich und Hildebrand von Pappenheim eine Urkunde aus, worin sie bekennen, daß sie die Erbschaft, welche ihnen durch das Ableben ihrer Großmutter Helwig an den Herrschaften Münzenberg, Affenheim, Hagen und Königstein angefallen sey, mit allen Zubehörungen, nämlich Dörfern, Vasallen und Angehörigen, den Brüdern Philipp und Werner von Falkenstein überlassen und abgetreten hätten; welche Beurkundung im Jahr 1290, mit zusätzlicher Erwähnung der Herrschaft Badenhausen und aller Hoheitsrechte in sämtlichen Herrschaften, wiederholt wurde d).

a) Dipl. a. 1256, bei Grüssner, III., 185, auch in der Deduction, Beil. S. 1 und theilweise bei Wencß, I., 284, der daselbst die Behauptung, daß die Brüder von Weinsberg nicht Söhne der in dieses Haus vermählten Münzenbergischen Erbtöchter gewesen seyen, genügend widerlegt hat.

b) Dipl. a. 1270, Deduction, Beil. 2, und bei Grüssner, III., 197. Die Quittung bei Wencß, II., urf. 206.

c) Dipl. a. 1272, Deduction, Beil. 3, u. bei Grüssner, III., 201.

d) Dipl. a. 1286 et 1290. Deduction, Beil. 4 — 6. Grüssner'sche Zeitschrift d. hist. Vereins, I. Bd. 1. Heft.

Im Jahre 1258 stellte Philipp von Falkenstein, mit seinen Söhnen Philipp und Werner eine Urkunde aus, „daß sie den Reinhard von Hanau, dessen Gemahlin Adelhaid und Kinder nimmer wollten mühen oder einige Ursache haben zu dem Erbe, das sie berürt zu ihrem Theile zu Münzenberg, zu Assenheim und im Hayne, sondern ihnen nach Vermögen beistehen getreulich mit Hülfe, Rath und Gunst wider alle, die sie hindern und Intrag daran thun würden“ e). Dagegen stellten an demselben Tage Reinhard von Hanau und seine Gemahlin Adelhaid dem Philipp I. von Falkenstein und seinen beiden Söhnen eine Urkunde aus, worin sie Verzicht leisten „alles Rechten, das wir hatten und han an der Burg Königstein und an allem dem, was dazu gehört, als mein Schweger Ulrich und mein Schwager Ulrich, Herren zu Münzenberg, dieselbe Burg und was dazu gehört, besessen, und wir verzeihen aller der Lehen, die da rühren von dem Edlen Manne, dem Grafen von Nassau,“ — „auch wolle er (Reinhard) die gedachten von Falkenstein nicht bemühen und gegen sie keinen Anspruch machen, das ihnen gebühre von ihrentwegen in der Herrschaft Münzenberg“ f). — Im Jahre 1278 wurde eine Urkunde ausgestellt g), worin 1) Reinhard von Hanau, seine Gemahlin Adelhaid und sein Sohn Ulrich verzichteten „auf alle die Forderungen, die wir hatten oder haben mogten von Erbeswegen

ner, III, 106 und 209. In der Urkunde von 1290 wird verzichtet auf den Antheil der Erbschaft „dominii Minzenberg, Assenheim, Hagen, Königstein et Babenhusen, cum omnibus suis pertinentiis, videlicet ... jurisdictionibus.“

e) Alte Uebersetzung der Urkunde von 1258, bei Grüsner, III., 190 und bei Buri a. a. D. Beil. 61.

f) Dergl. Uebersetzung der Urkunde von 1258. Deduction Beil. 7, und bei Grüsner, III., 192.

g) Urkunde v. 1278 in dem Contrahirten Inhalt der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beil. Nr. 11.

uff das Erbtheil zu Münzenberg, das unsere Neven von Weinsberg verkauften an Philipps und Werner unsere Neven von Falkenstein“. — Dagegen wurde 2) von diesen beiden Brüdern von Falkenstein beurkundet, „daß wir verziehen han aller der Forderung, die wir hatten oder haben mogten uff das Haus zu Babenhause von Erbes wegen und uff alles, das dazu gehört oder von alther dazu gehört hat“. Im Jahre 1288 stellte Adelheid, Frau von Hanau und ihr Sohn Ulrich eine Urkunde aus h), worin sie bekennen, „daß wir sein geschieden und fürrichtet aller der Ansprache und Vorderinge, die wir hatten gegen die Edlen Läden, Philippsen und Werner, beide Gebrüder von Falkenstein, unsere lieben Neven, umb das Erbe zu Münzenberg, zu Assenheim und zu dem Hagin, das unsern Neven zu Wappenheim und Schonberg was und en (ihnen) gebürte, und die vorgenaunte gebrüder Philipps und Werner von Falkenstein inne hant, also daß sie dabei bleiben sollen und alle ire Erben, und wir gemeinliche und lutterliche daruff verziehen han und auch in diesem gegenwärtigen Brieffe verzeihen, also daß wir nimmer da kein Vorderinge oder keine Ansprache gegen ihn oder die kenen ihrer Erben darunne von Werth haben sullen, und auch verziehen wir Königstein und alles das dar horet, und daß wir bleiben an unserm sechsten Theil des Erbes zu Münzenberg, zu Assenheim und in dem Hagin, mit allem dem Rechte, als es uns zu rechter Theilung gefallen ist.“

In der Folge entstand noch Streit darüber, ob gewisse Gegenstände in die Gemeinschaft zwischen Hanau und Falkenstein zu $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{6}$ gehörten, oder ob sie Einem oder dem Andern ausschließlich zuständig seyen. Es wurde endlich hierüber im Jahre 1304 ein Vergleich von Philipp III. und Philipp IV. von Falkenstein mit Ulrich I. von Hanau, nach

h) Urk. v. 1288. Deduction, Beil. 6, u. bei Grüssner, III., 107.

einem Gutachten von Schiedsrichtern, abgeschlossen i), worin als ebenfalls in dem Verhältniß $\frac{1}{6}$ zu $\frac{5}{6}$ zwischen Hanau und Falkenstein gemeinschaftlich genannt werden: zu Münzenberg der Kirchsaß, der Zoll und die Juden k), sodann die Busen aus den Dörfern, welche zu den Stülen zu Münzenberg gehen, ein Hof zu Dorfelden, das Münzenbergische Erbe zu Bergen, die Dörfer Münster und Werlach bei Dieburg, und der Wildbann in der Dreieich; von andern genannten Gegenständen, worunter das Gericht zu Münster (bei Bugbach) solle Hanau $\frac{1}{6}$ haben, „wenn es Münzenberger Erbe ist“.

§. 8. Das ist alles, was man von der viel besprochenen Münzenberger Erbschaft aus Urkunden weiß. Das endliche Ergebniß dieser Verhandlungen darüber war, daß Hanau die Burg Babenhausen mit Zubehör ganz erhielt, daß die Burgen Münzenberg, Assenheim und Hain, der Wildbann zu der Dreieich, die Dörfer Münster und Werlachen, nebst einigen andern Stücken, zwischen Hanau und Falkenstein im Verhältniß von $\frac{1}{6}$ und $\frac{5}{6}$ gemeinschaftlich wurden, daß aber Falkenstein nicht nur die Burg Königstein mit Zubehör, sondern auch alles Uebrige des Münzenberger Nachlasses theils gleich anfänglich erhielt, theils von den übrigen Miterben an sich brachte, daß jedoch Hanau dieser ausschließlichen Erwerbung von den übrigen Miterben anfänglich widersprach und erst in Vergleich sich zur Anerkennung derselben verstand; was auf einen, wenigstens

i) Urk. von 1304, in der Beschreib. der Hanau = Münzenbergischen Lande (1720 Fol.) Beil. 219.

k) Ulrich I. von Hanau hatte 1303 von R. Albrecht I. die Erlaubniß erhalten, die ihm verpfändeten Juden zu Münzenberg, Assenheim und Nied am Main (in Nidehe) an Philipp III. und Philip IV. von Falkenstein verpfänden zu dürfen. Dipl. ap. Guden, V., 785. Wegen der Juden zu Assenheim war schon 1278 zwischen Hanau und Falkenstein eine Vereinbarung getroffen worden. Urk. bei Buri a. a. D. Beil. S. 75.

scheinbaren, Grundsatz des damaligen Rechts hinzudeuten scheint.

Man kann nicht behaupten, daß Hanau gerade $\frac{1}{6}$ der ganzen Erbschaft erhalten habe, und es ist vergebliche Mühe, die Art und Weise, wie die Miterben sich darüber vereinbart haben, aus Thatsachen und Rechtsgründen vollständig erklären zu wollen a), da ein Theil der ausgefertigten Urkunden verloren gegangen ist. Insbesondere wird sich in mehreren der angeführten, die Theilung zwischen Falkenstein und Hanau betreffenden Urkunden auf andere Urkunden bezogen, die noch nicht bekannt geworden sind.

Es widerspricht daher den urkundlich vorliegenden Verhältnissen nicht, wenn, obgleich ohne Beweis, behauptet wird, daß Hanau die Hälfte an Umstadt nebst Zubehör, die es bis zum Jahre 1504 besaß, aus dem Münzenberger Nachlasse erhalten habe b). Daß die Ansprüche an die Grafschaft, Bachgau genannt, welche Reinhard I. von Hanau im Jahre 1278 dem ebenfalls darauf Anspruch machenden Erzstift Mainz im Vergleiche für 600 Mark abtrat, von den Münzenbergern herrühren mochten, wird dadurch wahrscheinlich, daß Reinhard I. in diesem Vergleiche versprach, daß er das Erzstift vertreten wolle, wenn innerhalb eines Jahres Philipp und Werner von Falkenstein Anspruch auf diese Grafschaft machen würden c). — Wegen Laubach mit Zubehör s. unten S. 12.

a) Wie Wenck, I., 284 und 291 versucht hat.

b) Wenck, I., 624.

c) Dipl. a. 1278, ap. Guden, I., 764. Reinhard I. sagt darin: Promittens nihilominus Dno. Archiepiscopo et Eccles. Mogunt. ut si Nobiles viri Philippus et Wernerus de Falkenstein, vel eorum heredes, si dictos fratres infra terminum ipsius anni presentis spacium impetuent Ecclesiam Moguntinam, ego impeticionem hujusmodi secundum jus et consuetudinem terre tollam penitus et depenam. Ueber diese Gewährleistung binnen eines Jahres, nach fränkischem Recht, s. E. Ph. Kopp, von den Hess. Gerichten, Th. I., S. 35.

§. 9. Philipp I. von Falkenstein hatte in der ihm verpfändeten Reichsburg Trifels (bei Anweiler im Zweibrückischen) die Reichskleinodien in Verwahrung a), die seine Gemahlin Isengard im Jahre 1246, an K. Konrad IV. auslieferte, er von K. Wilhelm wider in Verwahrung erhielt, im Jahre 1269 aber dem K. Richard übergab b). Er war mit Richard vorher in England gewesen, und seine Söhne, Philipp II. und Werner I., hatten denselben während seiner früheren Anwesenheit in Deutschland mit Geldvorschüssen unterstützt c). Die Erzählung eines deutschen Geschichtssammlers aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts d), daß König Richard sich mit Philipps I. Tochter Beatrix vermählt habe, ist durch die Inschrift auf dem Grabstein in der Minoritenkirche zu Oxford e) bewiesen, und auch sonst gegen Einwürfe hinlänglich gerechtfertigt worden f).

Ob das Schloß Neu-Falkenstein am Taunus, welches zum erstenmal im Jahre 1364 urkundlich vorkommt g), von Philipp I. oder von seinen Nachkommen erbaut wurde, ist nicht bekannt. Er kommt zum letztenmal vor in einer Urkunde vom Jahre 1271, worin von ihm und seinen Söhnen, Philipp II. und Werner I. der Abtei Fulda, zum Ersatz des

a) Zu Trifels wurden die Reichskleinodien seit K. Heinrichs VI. Zeiten aufbewahrt. Heinrich deutsche Reichsgeschichte, Bd. IV., S. 504.

b) Urf. v. 1246, bei Gebauer Leben K. Richards, S. 245. u. 404.

c) Schreiben K. Richards an Philipp und Werner von Falkenstein, bei Gebauer a. a. D. 410.

d) *Trithem.* Chron. Hirsang. I., 598.

e) Bei *A. Wood*, *histor. et antiquitat. Universitatis Oxoniensis.* Lib. I., p. 79.

f) Von Gebauer a. a. D. S. 250 ff. Der Einwurf Gebhardis, I, 622, daß K. Richard in dem oben, Note c., angeführten Schreiben die Gebrüder Falkenstein nicht Schwäger nenne, hebt sich schon dadurch, daß dieser Brief lange vor der Vermählung mit der Beatrix geschrieben worden ist, wie Gebauer a. a. D. S. 410 genügend bewiesen hat.

g) Bei v. *Lessner*, *Chronik d. Stadt Frankfurt*, II., 325.

an das Kloster Arnsburg verkauften Fuldischen Lehns Eberstadt, mehrere bisher allodial gewesene Güter zu Lehn aufgetragen werden h).

Diese Söhne waren ebenfalls Männer von Ansehen und Geschick. Als Erzbischof Gerhard von Mainz und Landgraf Heinrich I. von Hessen im Jahre 1293 ein Bündniß schlossen, erwählten sie den Philip II. von Falkenstein, um als oberster Schiedsrichter zu entscheiden, wenn Einer der Verbündeten den Andern beschuldigen würde, gegen die Bedingungen des Bündnisses gehandelt zu haben, und den schuldig befundenen Theil in 1000 Mark Buße zu verurtheilen i). Werner I. wurde im Jahre 1293 von K. Rudolf I. und den Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen zum Schiedsrichter, in einem Streite zwischen den letztern und dem Reichsfiscus über Rheinfischereien, erwählt, und besorgte dieses Geschäft mit vieler Umsicht k).

§. 10. Philipps I. Söhne und Enkel nannten sich manchmal bloß: von Falkenstein, manchmal bloß: von Münzenberg, meistens aber: von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg a). Dieses letzteren Titels, nämlich: von Falkenstein, Herren von oder zu Münzenberg (de Falkenstein, dominus de Minzenberg) bedienten sich die späteren Stammgenossen. Die Philippe, welche zu gleicher Zeit lebten, werden meistens durch den Beisatz: Senior, Junior, der Älteste, der Ältere, der Alte, der

h) Dipl. a. 1271, ap. *Guden*, V., 759.

i) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 868.

k) Dipl. a. 1293, ap. *Guden*, V., 778. Die sorgfältigen Nachforschungen, welche Werner, wie er darin erzählt, anstellte, um der Sache auf den Grund zu kommen, würden noch jetzt einem Schiedsrichter Ehre machen.

a) Alle diese Titel von 1270 bis 1334 findet man in den Urkunden bei *Guden*, V., 758 bis 804. Werner I. nannte sich 1275: *dictus de Falkenstein*, und seine Gemahlin Mechtild: *dicta de Deytz*.

Junge, der Jüngere, der Jüngste, näher bezeichnet. Das Wort: Jungherr, welches manchmal den übrigen Titeln beigefügt wurde, ist nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck: Junior b); es scheint aber gleichbedeutend zu seyn mit den Wörtern Comitellus oder Domicellus, womit einige Falkensteiner bezeichnet werden c).

Die Genealogie der von Falkenstein ist, was die Söhne und Enkel Philipps I. betrifft, keinem Zweifel unterworfen; doch haben auch schon hier die gleichzeitig vorkommenden Philippe Abweichungen in den Angaben der Forscher veranlaßt, was bei den folgenden Generationen ebenfalls der Fall ist. Ich habe daher diesen Gegenstand einer besonders sorgfältigen Untersuchung aus den Quellen unterworfen, und der Stammtafel, welche das Ergebniß dieser Forschungen enthält und zum Theil von den Angaben der früheren Forscher abweicht, Bemerkungen beigefügt, wodurch sie begründet wird d).

Philipps I. Söhne, Philipp II. und Werner I., stifteten zwei Linien, wovon aber die ältere, die Gebhardi die Königsteiner nennt e), schon kurz vor oder nach 1334 mit Philipp IV. im Mannsstamm erlosch. Ihre Landestheile fielen an die jüngere Linie, in welcher sich durch Werners I. Söhne, Philipp III. und Cuno I., zwei Spezial-Linien gebildet hatten. Die jüngere derselben, welche man die Buchbacher Linie nennen kann, pflanzte Cuno's I. Sohn, Philipp V., fort, dessen Sohn Philipp VII. im Jahre 1409 kinderlos, als der letzte dieser Linie starb. Seine Landestheile fielen an die ältere Special-Linie. Diese, die man

b) Urk. v. 1348, bei Gudcn, V., 811.: „dem Edlen Herren, Jungherrn Philipps von Falkenstein dem Eldesten.“

c) Dipl. a. 1293, ap. Gudcn, V., 972. Urkunden-Auszüge, bei Bernhard, Alterth. d. Wetterau, S. 213.

d) Beilage A und Beilage B.

e) Weil er annimmt, daß sie dort ihre Residenz gehabt habe.

die Licher Linie nennen kann, wurde durch Philipp III. Sohn Cuno II. und den Enkel Philipp VI. fortgepflanzt. Der letztere hinterließ vier Söhne, wovon aber die zwei jüngsten, Ulrich III. und Cuno V. unvermählt schon früh starben, der älteste Philipp VIII. zwar vermählt war, aber kinderlos starb, und der zweite, Werner III., Erzbischof zu Trier im Jahre 1418, als der letzte des Falkensteinischen Mannsstamms, mit Tode abging. Hierdurch wurde die Falkensteinische Erbschaft eröffnet.

§. 11. Die Theilungen zwischen den verschiedenen Linien bezogen sich, nach der gemeinen Sitte der gräflichen und dynastischen Häuser in diesen Gegenden, bloß auf die Einkünfte und Ausübung sämmtlicher oder einzelner Hoheitsrechte; das Land selbst blieb Gesamt-Eigenthum des ganzen Hauses. Ueber eine solche Nutscharung zwischen Philipp II. und Werner I. machte ihr Vater schon im Jahre 1266 eine Ordnung, wovon aber bloß ein Bruchstück bekannt ist a), wonach Werner I. die Burg Nuringes und die Burg Calsmunt (bei Weklar) erhielt. Wegen dieses Gesamt-Eigenthums wurden dann auch wichtige Rechtsgeschäfte, welche einzelne Landestheile betrafen, von den Häuptern der verschiedenen Linien gemeinschaftlich vorgenommen; wozu z. B. gehört, daß Philipp II. und Werner I. im Jahre 1275 das Dorf Griesheim bei Höchst am Main an das Liebfrauenstift zu den Greden in Mainz verkauften b) und daß Philipp III. und Philipp IV. im Jahre 1304 gemeinschaftlich Güter zu Affenheim dem Stift Fulda zu Lehen auftrugen c).

Welche Stücke bei den Landestheilungen den einzelnen Linien zugefallen sind, darüber sind nur unvollständige Nach-

a) Fragment der Urkunde v. 1266, bei Gebauer a. a. D. S. 244.

b) Dipl. a. 1275, in der Beschreib. d. Hanau-Münzenb. Lande. Beil. S. 127, und bei Kindlinger, Gesch. d. deutsch. Hörigkeit, S. 307.

c) Dipl. a. 1304, ap. Guden, V., 788.

richten vorhanden. Ich stelle im folgenden diese Nachrichten zusammen, mit dem Wunsche, daß, wer zur Kenntniß weiterer, bisher unbekannter, Urkunden hierüber etwa gelangt, diese bekannt machen möge, damit die folgende Darstellung vervollständigt, oder, wo sie unrichtig ist, berichtigt werden möge.

§. 12. Philipp II. und Werner I. theilten im Jahre 1271 die zum Schlosse Münsenberg gehörigen Ortschaften und Jurisdictionen a). Philipp II. erhielt die Jurisdictionen Münster, Weisel, Griedel, Oberhergern, Eberstadt und Grüningen. In diesen Jurisdictionen lagen namentlich auch die Dörfer Husen, Dorfgüll, Schwapach (ausgegangen) und Nuheim. Daß auch die Hochweiseler Mark in eine dieser Jurisdictionen gehörte, sieht man daraus, daß Philipp IV. im Jahre 1334 mit dem Dynasten Luther von Isenburg eine Vereinbarung über diese Mark schloß b).

Für das Dorf Bugbach erhielt Philipp IV. im Jahre 1321 von K. Ludwig IV. Stadtrecht c). Nach Philipps IV. Ableben kam Bugbach an Philipp V. und dessen Bruder Johann. Der letztere und Philipps V. Sohn Philipp VII. erlangten, daß K. Karl IV. ihnen im Jahre 1349 den Zoll erhöhte, den sie „zu Butspach in ihrem Stettlein“ bisher erhoben hatten, „damit sie Wege, Bruck und Stege in der Statt und anzerhalb machen und bessern sollen“; im Jahre 1356 erweiterte der Kaiser ihnen dieses Zollprivileg noch mehr d). Zu Bugbach hatten übrigens die da-

a) Dipl. n. 1271, ap. *Guden*, II., 179. „Villas et jurisdictiones.“ Ich habe das letzte Wort germanisirt in den Text aufgenommen, weil es mehr als ein bloßes Gericht (judicium) bedeutet.

b) Dipl. a. 1334, ap. *Guden*, V., 804.

c) Dipl. a. 1321, bei *Wenck*, II., Urk. S. 280. „Villam Butspach.“

d) Urk. v. 1349 und 1356, bei *Wenck*, II., Urk. S. 369 u. 385. Wie sehr man damals überzeugt war, daß, wer den Zoll bezieht, deshalb auch verbunden sey, Wege und Brücken im Stande zu erhalten, ersieht

mäligen Landesherren nicht nur ein unbeschränktes Besteuerungsrecht, sondern auch das Recht, Pferde zum Kriegsgebrauch zu nehmen. Philipp VII. entsagte in einem Privileg vom Jahre 1368 diesen Rechten in der Art, daß er dagegen der Stadt eine jährliche ständige Beede von 200 Pfund Hellern auflegte, welche zur Bezahlung der dortigen Burgmänner verwendet werden sollte e).

Johann und Philipp VII. erkaufte von den Dynasten Eberhard I. von Eppenstein im Jahre 1356 die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Ermzenbach, Hufersheim und den Langenhain f).

Darüber, was Werner I. bei der Theilung der Zugehörungen des Schlosses Münzenberg im Jahre 1271 erhalten hat, ist bis jetzt keine Urkunde bekannt. Wahrscheinlich war es wohl Alles, oder das Meiste von dem, was in der Folge zu den Solmsischen Aemtern Wölfersheim (im alten Sinn), Hungen und Lich gehörte. Utyh kommt im Jahre 1306 als gelegen in dem Landestheile (in jurisdictione) Philipps III. und seines Sohnes Werners II. vor g). Im Jahre 1317 wurde von Philipp III. in seiner Stadt Lich (in oppido suo Lichen) ein Collegialstift mit zehn Kanonikaten (Marienstift) errichtet h). Cuno II. erscheint 1333 als Herr zu Södel und Wölfersheim, und Philipp VIII. 1383 als Besitzer des Schlosses Hungen, s. unten S. 25.

man auch aus einem Vorfall von 1333, den ich in meinem Handbuche der Hess. Verordnungen, Bd. II., S. 247, angeführt habe.

e) Urk. v. 1368, bei Wenck, II., Urk. S. 436. Ich habe diese merkwürdige Urkunde erläutert in meinen Erörter. über die Natur der Beede-Abgaben, S. 199. Im Jahre 1827 wurde diese Beede, als eine alte Steuer, unentgeltlich aufgehoben.

f) Urk. v. 1356, bei Wenck, II., Urk. 208.

g) Dipl. a. 1306, ap. Guden, III., 30.

h) Dipl. a. 1317, ap. Guden, III., 148. Daß Lich im Jahre 1306 von Kaiser Albrecht I. zur Stadt erhoben worden sey, sagt Schmidt, II., 145, jedoch ohne Beweis.

§. 12. a In zwei Original-Urkunden, deren Einsicht mir von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten zu Solms=Lich gestattet wurde, wovon die erstere aber an einigen Stellen vermodert ist, kommt folgendes vor:

1) Im Jahre 1357 beurkunden Johann von Falkenstein und Philipps (VII.) von Falkenstein der Jüngste, Herren zu Münzenberg: „daß wir han verkauft und verkaufin dem Edeln vnser lieben Nebin und Schwager Philippse (VI.) von Falkenstein deme Eltesten Herrn zu Minzenberg und sinen Erbin vnser halbe teil des obergerichts daz da Bessinger gericht ist genannt, da daz andere halbe teil sin ist. vnd ein teil bevor v3. mit namen die Dorfer. Monstere Bessingen und auch Bessingen Ictinghusen vnd auch Ictintingeshusen vnd daz Rodechen. mit Luden. Gelten. Guden. Welden. Wassern. Weiden. Herschaften. Friheiden. Gewohnheiden. vnd mit alme Nutzen. ersucht vnd vnersucht. wie man daz genennen mag waz dan zugehord. als vnser alden vnd wir daz han herbracht. vmmte Dufent pund Heller genge vnd gude weringe. di liche sin bezelet. ewecliche vnd gerudencliche zu besizen zu gebruchene vnd zu habene. ane alles h vnd widderede. Doch hat vnser Nebe vnd Swager vorgehen. vor sich vnd sine Erben vns vnd vnser bes fruntschaft ic.“ (Es wird nun die Wiedereinlösung bedungen auf jährliche Aufkündigung, welche jedoch in den nächsten zehn Jahren nicht geschehen soll.)

2) Im Jahre 1377 versehen „Agnes von Falkenstein frawe zu Minzenberg und Philipps (VIII.) der junge vns son von Falkenstein Herr zu Minzenberg“ dem Gerlach von Drahe und Einigen Andern für 1000 Goldgulden „daz Sloß gerichte und gude wie daz hernach benannt stet und ist vndirscheidt mit namen daz Sloß und Huß Warnsparg als wytht der Berg ist und zu der herschaft gehoret, vnd solch en wege vnd Straße die czu Sin als sy er bedorfen, vnd mit deme Obergerichte Luden vnd Dörffen Mönstir Icten-

gishusen auch Ictengishusen Bessingen auch Bessingen das Rodichin vnd was in dasselbe gerichte von aldir vnd zu der herschaft gehoret mit allen rechten vnd gewohnheit freihait ic. .: als das bisher dazu und zu der herschaft gehört.“ (Es wird sodann das Einlösungsrecht vorbehalten.)

Nach dem, was unten (§. 23.) vorkommt, ist die im Jahre 1357 vorbehaltene Einlösung vor Ablauf der bedungenen zehn Jahre geschehen. Eine besondere Erscheinung ist es aber, daß dieses Bessinger Obergericht zwischen der Licher und der Bugbacher Linie gemeinschaftlich war, was man, außer den gemeinschaftlich gebliebenen Rechten zu Münzenberg, sonst nicht findet. Dieß führt auf die Frage: ob nicht dieses Bessinger Gericht erst nach dem Anfall der Münzenbergischen Erbschaft von Werner I. von Falkenstein oder seinen Söhnen, durch Kauf von unbekanntem Besitzern erworben worden sey? Kam doch das nahe gelegene Dorf Hattenrod erst im Jahre 1526, theils durch Tausch, theils durch Kauf von Besitzern aus dem niedern Adel an das Haus Solms-Lich. Ich werde hiervon in der Solmsischen Geschichte weiter reden.

§. 12, b. Wie weit in die Umgegend sich die Vogtei über Rupertsburg erstreckte, welche im Jahre 1183 dem Cuno I. von Münzenberg über diesen Ort zustand (§. 4.) ist unbekannt, und eben so, was nach Abgang des Münzenbergischen Mannsstammes aus dem Lehen geworden ist, was jener damals von der Abtei Hersfeld über die dortigen Neurottnungen erhielt. In den Jahren 1269, 1272 und 1275 wurden zwischen der Abtei Hersfeld, welche zu Laubach eine Mentei (officium villicationis) hatte, und den Pächtern der dortigen Einkünfte Vergleiche abgeschlossen, in deren letztem der Pächter seinen erhobenen Ansprüchen und der Pachtung entsagt a). Im Jahre 1288 machte sich Ulrich I.

a) Urk. v. 1269 u. 1275, bei Wenck, III., Urk. S. 140 u. 142. Die jährliche Pachtsumme war auf sechs Talente verglichen worden. Wie-

von Hanau verbindlich, daß er ohne Einwilligung des Landgrafen Heinrich I. von Hessen keine neue befestigte Gebäude zu Laubach errichten wolle b). Derselbe Ulrich I., der 1306 von dem Abt Simon von Hersfeld bei dessen Regierungsantritt mit der Erbfolge in den hersfeldischen Lehngütern belehnt wurde c), soll damals auch insbesondere mit Laubach belehnt worden seyn d). Im Jahre 1312 beurkundete Landgraf Otto von Hessen, es hätten Schöffen von Grünberg vor ihm ausgesagt, von den vornehmsten und ältesten Einwohnern um und in Freienseen die eidliche Aussage vernommen zu haben, daß das Dorf Freienseen dem edlen Mann von Hanau (*nobili Viro de Hanove*) zu weiter nichts verbunden sey, als drei Malter Hafer zu liefern, und daß die Eingefessenen zu Freienseen (*villani*) jede 14 Tage einen Dienst im Dorfe Laubach (*in villa Lauppach*) zu verrichten hätten. Aus diesem Zeugniß folgert nun Wenck (III. S. 159), daß die Herren von Hanau schon lange vor Eröffnung der Münzenbergischen Erbschaft (1255) im Besiße ihrer Rechte an Laubach gewesen seyen, diese also nicht aus dieser Erbschaft könnten hergeleitet werden. Daß diese Folgerung aber unrichtig sey, ist einleuchtend; denn es handelte sich bei diesem Zeugniß nur von den Rechten des Herrn von Hanau, nicht aber davon, von woher dieselben an ihn gekommen seyen.

Im Jahre 1335 gab Ulrich II. von Hanau, zu Witzthumsrecht für 2500 Pfund Heller, seine Burg und Dorf zu Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zubehöre, Philippfen (V.) von Falkenstein seinem Eidam, „ zu Elsen

viel betrug ein damaliges Talent nach dem jetzigen Münzwerthe? Ueber seinen Werth in ältern Zeiten s. Dahl, Gesch. der Abtei Vorsch, Urk. S. 157.

b) Urk. v. 1288, bei Wenck, II., Urk. S. 222.

c) v. Rommel, II., Anmerk. S. 65. Es ist zu wünschen, daß die Urkunden hierüber bekannt gemacht werden mögten.

d) Schmidt, II, 141, Note h.

unser Tochter seiner ehelichen Frauen“, mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung für 2500 Pfund Heller e). Im Jahre 1340 ertheilte Ulrich II. von Hanau seinem Sohn Ulrich III. schriftliche Vollmacht f), auf immer und erblich zu verkaufen „unser Burg und Dorf Laubach, vnd die Dörfer und Gerichte, die dazu gehören, Obern-Laubach, Engelnhusen, Kartenbach, Flensingen, Stochusin, Deselsdorf, Frieen-
sehin, Crutensehin, Boumensehin, Obernsehin, Wartmanns-
husen, Germanshusen, Steynbach, Ruthartshusen, Eusendorf, Cremannshusen, Guntherkirchen, Niedernhinderna, Obern-
hinderna, Meinhartshusen, Selbach, Hurlof, Wynden, Gerkröde, Luternbach und Ruprechtsburg“. (Man sieht hieraus, daß auch in dieser Gegend viele Dörfer seitdem ausgegangen, oder vielmehr in die noch vorhandenen gezo-
gen worden sind.) — Im Mai 1341 wurde eine Urkunde ausgefertigt, worin Ulrich III., kraft der von seinem Vater erhaltenen Vollmacht, Burg und Dorf Laubach mit den oben genannten Dörfern an den Erzbischof Heinrich von Mainz für 5200 Pfund Heller verkauft, wovon 2500 Pfund an Philipp V. von Falkenstein und seine Gemahlin Else bezahlt werden sollten g). Entweder war dieses nur ein Schein-
verkauf, oder der beabsichtigte Verkauf wurde wieder rück-
gängig; denn im Oktober 1341 verkaufte Ulrich II. von Hanau mit Einwilligung seines Sohnes Ulrich III. Burg und Dorf Laubach, mit Gerichten, Dörfern und allem Zu-
behör, für 5240 Pfund Heller an seinen Eidam Philipp V. von Falkenstein und an Philipp VI. von Falkenstein und ihre

e) Urk. bei Wenck, II., Urk. 338.

f) Auszug der Urkunde von 1340, bei Wenck, III. 159, Note p.

g) Original-Urkunde, im Mai 1341, im Archiv zu Laubach, welche, so wie die in den Noten h, i, k und l erwähnten Original-Urkunden, von Sr. Erlaucht dem Grafen zu Solms-Laubach mir zur Einsicht mitgetheilt wurden.

Erben, unwiderruflich h), und hat an demselben Tage den Abt zu Hersfeld, diesen beiden Käufern die Belehnung zu ertheilen i). Im Jahre 1347 überließ Philipp VI. an Elisabeth von Falkenstein, die Wittwe Philipps V., die Hälfte seines Antheils an Burg und Dorf Laubach und an Dörfern, mit Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf k). Dieser muß erfolgt seyn, denn im Jahre 1357 erhielt eben diese Elisabeth, Frau von Falkenstein, von Philipp VI., der sich inzwischen mit ihrer und Philipps V. Tochter, Agnes vermählt hatte, den halben Theil an Laubach, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör, auf Wiederkauf für 1000 Pfund Heller, jedoch so, daß sie diese Gegenstände ihrer Tochter zu Witthumsrecht wieder überließ, dieselben aber auf ihre Lebenszeit von dem Schwiegersohn und der Tochter für jährliche 100 Pfund Heller in Pacht erhielt l). Daß nach der Elisabeths Absterben, welches 1363 erfolgte, diese Hälfte der Herrschaft Laubach an ihren Schwiegersohn Philipp VI. zurück gekommen ist, läßt sich daraus schließen, daß dessen Sohn Philipp VIII. im Jahre 1403 die Rechte, welche der Abtei Hersfeld in der Herrschaft Laubach zustanden, an sich kaufte m). Die andere Hälfte an Laubach ist vielleicht erst nach Elisabeths Absterben an ihren Sohn Philipp VII. gekommen.

§. 13. Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. die Jurisdictionen und Hörigen, welche zum Schlosse Hain in der Dreieich gehörten a); Werner I. erhielt

h) Urk. v. 19. Oct. 1341, bei Wencé, II., 353. Von der daselbst Note ** angeführten Einwilligungsurkunde Ulrichs III. befindet sich das Original im Archiv zu Laubach.

i) Original-Urkunde vom 19. Oct. 1341, im Archiv zu Laubach.

k) Original-Urkunde von 1347 im Archiv zu Laubach.

l) Original-Urkunde vom Jahre 1357, im Archiv zu Laubach.

m) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms (1828. 4.) S. 107.

a) Dipl. a. 1277, ap. Gudén, V, 764. „Jurisdictiones et homines castro nostro Hagin attinentes.“

einen Theil des Dorfes Langen *), welcher durch eine genau bezeichnete Linie von dem andern Theil des Dorfes geschieden wurde, mit allen in seinem Theil des Dorfs befindlichen Gütern und Hörigen; das Dorf Hain (Gözenhain) mit den Hörigen, einen einzigen Hörigen zu Arheilgen und die Hörigen zu Darmstadt; das Dorf Mörsfelden mit den Hörigen; die Hörigen in Kesterbach, in Schwanheim, in Niederrode (bei Frankfurt), in Fechenheim, in Bürgel, in Maunheim, in Rüsselsheim, in Bischofsheim (am Main) und in Bauschheim; die Dörfer Ginsheim b) und Bischofsheim bei Bergen c) mit Hörigen und Jurisdictionen. Gemeinschaftlich sollten bleiben, die Jurisdiction zu Langen, die Dörfer Trebur d), Münster und Werlachen, die Patronatrechte, die Waldungen, Fischereien und Wiesen. Auch das Schloß und die Stadt Hain bleiben gemeinschaftlich e).

*) Im Jahre 834 schenkte K. Ludwig der Fromme das Dorf Langen mit seiner ganzen Mark der Abtei Lorsch, welche es in der Folge den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen gab, aber gegen das Ende des eilften Jahrhunderts das Lehen wieder einzog. Wenck, I., 38, 74, 275, Note n. Wann und auf welche Art es hernach an die Münzenberger kam, ist unbekannt. Daß im Jahre 1313 der Wald Koberstadt und „una curia in Langen cui hereditates (Markentheile) adherent“, als ein Mainzer Lehen der von Falkenstein erscheint (*Guden*, V., 793.) mag von Lorsch herrühren.

b) Werner I. kaufte kurz nachher die Vogtei in Ginsheim (*advocatum in villa dicta Ginnensheim*), von Gottfried III. von Eppenstein an sich. Dipl. a. 1279, bei Wenck, II., Urk. 213.

c) Dieses Bischofsheim stand übrigens unter dem königlichen Landgericht des Bornheimer Berges. Philipp II. kaufte 1283 den Antheil, den die Dynasten von Hohensfels an diesem Dorfe hatten, an sich, und verzglich sich im Jahre 1289 mit Werner I. über die Streitigkeiten, welche zwischen ihnen aus dieser Gemeinschaft entstanden waren. Dipl. a. 1283 et 1289 ap. *Guden*, V., 770—773.

d) An Trebur hatten die Grafen von Raßeneubogen Antheil. S. unten S. 30.

e) Denn Berners I. Sohn, Philipp III., trug im Jahre 1318

Was bei der Theilung der Zubehörungen des Schlosses Hayn im Jahre 1277 Philipp II. außer dem Theil des Dorfs Längen ausschließlich erhalten habe, darüber ist keine Urkunde vorhanden. Daß ihm Sprendlingen zugefallen war, sieht man aus einem schiedsrichterlichen Erkenntniß vom Jahre 1291 über einen Streit zwischen ihm und den Edelleuten zu Heusenstamm, in welchem den letztern der Heusenstammer Wald und, als ein Razenelnbogisches Lehn, der Kirchsaß, die Vogtei und das Gericht im Dorfe Sprendlingen zugesprochen wurde f), und daß im Jahre 1296 die Dorfeingefessenen zu Sprendlingen, in einem Streit über Gerechtsame im Heusenstammer Wald, von Philipp II. Söhnen Ulrich I. und Philipp IV. vertreten wurden g). Philipp IV. brachte in den Jahren 1305, 1317 und 1333 Theile des Heusenstammer Waldes durch Kauf an sich h) und kaufte im Jahre 1317 das Dorf Nauheim von dem Johann von Heusenstamm i). Ulrich I. vergrößerte seine Besitzungen zu Döfenthal durch Ankauf k). Von Egelsbach und Offenbach, welche wahrscheinlich in Philipp II. Antheil gefallen waren, kommt während der Dauer seiner Linie in Urkunden nichts vor.

Noch ehe Philipp II. Linie im Mannsstamm erlosch, hatten Werners I. Nachkommen ihre Besitzungen bei dem Schlosse Hayn vergrößert. Philipp III. erwarb von dem Kloster Altenmünster im Jahre 1318 das Dorf Kelsterbach

der Abtei Fulda zu Lehen auf „*partem meam castri et oppidi. dicti Hayn, item villam ibidem vicinam, dictam Gotzenhayn totam.*“ Dipl. a. 1318 ap. *Guden*, V., 797.

f) Dipl. a. 1291 ap. *Guden*, V., 776.

g) Dipl. a. 1296 ap. *Guden*, V., 780.

h) Dipl. a. 1305, 1317 et 1333 ap. *Guden*, V., 796 et 804.

i) „*Villam dictam Nuvenheim, sitam ante silvam dictam Cammerforst.*“ Dipl. a. 1317 bei Buri, *Worrechte d. Wittbanns in der Dreieich*. Beil. 65.

k) Dipl. a. 129.. ap. *Guden*, 779.

durch Tausch l). Cuno II. besaß im Jahre 1331 einen Antheil an Hasloch, den er durch Tausch vom Kloster Eberbach erworben hatte m). Den andern Theil an Hasloch hatte vermuthlich sein Vetter Heinrich V. erworben, und auch Cuno's II. Antheil ist in der Folge an ihn, oder an seine Linie gekommen, da Philipps V. Bruder Cuno III. im Jahre 1356 Hasloch ganz besaß, wie unten vorkommen wird. Vielleicht ist dieses geschehen, als um das Jahr 1334 die Königsteiner Linie ausstarb. Der Theil, den diese von den Zubehörungen des Schlosses Hain gehabt hatte, scheint an die Bugbacher Linie gekommen zu seyn. Johann von Falkenstein tritt im Jahre 1348 allein, und im Jahre 1350 gemeinschaftlich mit seines Bruderssohn Philipp VII. gegen Herbort von dem Hain und gegen die Ganerben zu Heusenstamm über Gerechtsame im Heusenstammer Wald n), und im Jahre 1356 hatte Philipp VII. einen Forstmeister zu Offenbach und die Beede daselbst o). Philipp IV. hatte im Jahre 1300 den Westerburgischen Antheil an dem Dorfe Dudenhofen pfandweise erhalten, welche Pfandschaft Philipp V. und dessen Bruder Johann in den Jahren 1346 und 1358 zum Theil durch ein weiteres Darlehen noch befestigten p).

l) Dipl. a. 1318 ap. *Guden*, 799.

m) *Schannat*, Tradit. Fuldens. n. 296 p. 291. Ueber die älttern Schicksale Haslochs, s. *Wenc*, I., 85.

n) Dipl. a. 1348 et 1350 ap. *Guden*, V., 813 et 816.

o) Dipl. a. 1356 ap. *Guden*, V., 818.

p) Urk. v. 1300 bei Buri a. a. D. *Beil. S.* 76. Dipl. a. 1346 et 1358 ap. *Guden*, V., 815 et 820. An Dudenhofen hatten noch weiter Antheil die Grafen von Raßenebnbogen und die Dynasten von Hana. Daß letztere ihn aus der Münzenbergischen Erbschaft durch den Vergleich von 1304 (s. oben) erhalten hätten, wie Steiner, *Bachgau*, II., 195, behauptet, ist unrichtig, indem in diesem Vergleich kein Wort von Dudenhofen vorkommt.

Am Schlosse Hayn hatten übrigens, nach dem Tode Philipps I., dessen Tochter Gutta, vermählt an Konrad von Bickenbach, einen Antheil als Miterbin erhalten, den sie im Jahre 1276 an ihre Brüder, Philipp II. und Werner I. verkaufte q). Dieß ist ein nicht unwichtiger Beitrag zur Lehre von dem Erbrecht der Töchter aus dynastischen Häusern vor dem Abgange des Mannsstamms. Es mochte sich jedoch dieser schweesterliche Antheil wohl bloß auf die zum Schlosse Hayn geschlagenen Allodien beziehen, welche in der Folge Werner I. verzeichnete. *)

§. 14. Ueber die Theilung des Schlosses Königstein und der dazu gehörigen Ortschaften zwischen Philipp II. und Werner I. ist in den bekannten Urkunden nichts enthalten, außer daß in der Mutscharung von 1269 dem letztern das Schloß Nuringß zugefallen war (§. 11.). Daraus, daß Ulrich I. und sein Bruder Philipp IV. ihre Residenz in Königstein hatten a), könnte man schließen, daß ihrem Vater das Meiste von den Zubehörungen zugefallen sey. Doch hatte Werner I. im Jahre 1294 daselbst ebenfalls eine Wohnung, und den Genuß von einem Theil der dazu gehörigen Lehen b). Ob Eschbach, woselbst Philipp III. im Jahre 1316 den Eppsteinischen Antheil „an Gerichten, an Luden, an Gülden und an andern Gevellen“ an sich brachte c), zu Königstein gehört habe, liegt im Dunkeln. Nach dem Ausgang der Linie Philipps II. scheint, was sie an Königstein

q) Urk. von 1276, bei Buri a. a. D. Weil. S. 65. Gutta verkauft darin an ihren Bruden „partem meam castri Hayn que ex morte patris mei Philippi de Falkenstein ... divisionis titulo mihi cessit .. cum jurisdictionibus, hominibus, villis.“

*) Urk. v. 1294 bei Grüssenner, III., 212.

a) Joannis, SS. rer. Mogunt. II. 543, woselbst aber die Jahrzahl 1307 offenbar ein Druckfehler ist.

b) Dipl. a. 1294 bei Grüssenner, diplomat. Beitr. III., 213.

c) Dipl. a. 1316 ap. Senkenberg, Select. jur. et histor. II. 602

mit Zubehör befaß, an die Eicher Linie gekommen zu seyn. Im Jahre 1343 hatte Philipp VI. Burgmänner zu Königstein d), und im Jahre 1378 erscheinen, wie unten vorkommt, seine Wittwe und Söhne als Besitzer dieses Schlosses mit Zubehör.

§. 15.. Im Jahre 1277 theilten Philipp II. und Werner I. einige zur Herrschaft ihrer Stadt Assenheim gehörige Waldungen a). Daß sie noch andere Zubehörden des Schlosses Assenheim unter sich getheilt hätten, darüber ist in den bis jetzt bekannten Urkunden nichts zu ersehen. Es scheint vielmehr daraus, daß im Jahre 1302 Philipp III. und Philipp IV. von Gottfried und Conrad von Vickenbach (Sohn und Enkel der Guda von Falkenstein) die Einkünfte, Güter und Gerechtigkeiten zu Assenheim, welche an dieselbe durch Erbrecht und andere Art gekommen waren, in Gemeinschaft kauften b), hervor zu gehen, daß damals Assenheim selbst nicht getheilt war. Dagegen scheint dasjenige, was den Falkensteinern in der Nachbarschaft von Assenheim zustand, der Eicher Linie zugetheilt gewesen zu seyn. Im Jahre 1348 kommt Philipp VI. als Besitzer von Bruchensbrücken und Niederwöllstadt c), und schon früher im Jahre 1326 Bönstadt, als unter der Jurisdiction Cuno's II. gele-

d) Dipl. a. 1343 ap. *Guden*, V., 807.

a) „Quasdam silvas ad dominium oppidi nostri Assenheim pertinentes.“ Dipl. a. 1277 ap. *Guden*, V., 765. Philipp II. erhielt unter andern einen Wald bei Bönstadt, der Forst genannt, den im Jahre 1310 sein Sohn Philipp IV. mit Einwilligung seines Vaters Philipp III., dem Kloster Ilbenstadt verkaufte. Dipl. a. 1310 ap. *Guden*, III., 60.

b) Dipl. a. 1302 ap. *Guden*, V., 784. Aus der oben, §. 14 Note * angeführten Urkunde von 1294 geht hervor, daß die Burg und Stadt Assenheim, nebst den dazu gehörigen Dörfern und Wäldern Alodium waren; bloß einige einzelne Grundstücke und Gefälle waren Lehen.

c) Dipl. a. 1348 ap. *Guden*, V., 811.

gen d) vor, und noch früher, nämlich im Jahre 1305 verfügte Philipp III. wegen des Weideweißens zu Wolnstadt (Wöllstadt) und wie sich die deutschen Herrn mit ihrem Ackergering daselbst verhalten sollten e).

Im Jahre 1410 wurde von zwei Hanauischen, und im Jahre 1429 von zwei vorhin Falkensteinischen Amtleuten, übereinstimmend Zeugniß gegeben f), daß das Landgericht der Graveschaft gein Aßsenheim gehörig“ zwischen den Herrn von Hanau und den Herrn von Falkenstein gemeinschaftlich gewesen sey, daß es sich auch über Hals und Haupt erstreckt, und daß Hanau von allen Geldstrafen ein Sechstel erhalten habe; es hätten zu diesem Landgericht gehört die Ortschaften Nydern Wolnstadt, Obern Wolnstadt, Burenheim, Aßsenheim, Furebach, Bruchenbrücken und Nydern Rosspach. Dieses Gericht, welches in einem alten Instrument auch das Grafengericht zu Wolnstadt und Aßsenheim genannt wird g), und dessen Gränzen in einer Notariats-Urkunde von 1406 h) so beschrieben werden: „von dem Friedberger Thor und dem dasigen rothen Thurm zwischen Fauerbach, Dorheim, Aßsenheim, Bauernheim, nach Malstatt, von Mal-

d) „Nos universitas Ville Bönstatt .. profitemur ... quod Nos cum consensu ... Domicelli Cunonis de Falkenstein, *sub cujus jurisdictionis terminis sumus constituti*“ Dipl. a. 1326 ap. Guden, V, 800.

e) Rubrik einer Urkunde von 1305 bei Guden, V., 967.

f) Urkunden von 1410 und 1429, in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande, Beil. 153.

g) In einem Verzeichniß von Urkunden, welches 1446 verfertigt wurde, heißt es: „Item ein Instrument über das Grevon Gericht und die Herrlichkeit zu Wolnstat und Aßsenheim.“ Guden, V., 967.

h) Wenck, I, urk. 282, Note **. Es ist zu bedauern, daß Wenck nicht die ganze Urkunde, sondern bloß die oben angeführten wenigen Worte aus derselben hat abdrucken lassen.

statt zwischen Uffenheim (Dornassenheim), Flonstadt (Florstadt), Wigfart (Wickstadt?) ic.“, war also kein bloßes Landfiedelgericht i), sondern ein höheres, den Blutbann ausübendes Landgericht. Vielleicht hat zu diesem Landgericht in früheren Zeiten auch noch der Ort Rodheim gehört, als worüber, wie unten vorkommt, das höchste Gericht bis zum Jahre 1366 zwischen Hanau und der Eichischen Linie des Hauses Falkenstein, im Verhältniß $\frac{1}{6}$ und $\frac{2}{6}$ gemeinschaftlich war. Es mögte sogar die Vermuthung erlaubt seyn, daß es in ältern Zeiten auch mit dem Freigericht Raichen in Verbindung gestanden, vielleicht sein Blutbann sich über dasselbe erstreckt habe, da noch in einem Weisthum dieses Freigerichts vom Jahre 1439 k) vorkommt, daß Diebe und eines andern peinlichen Verbrechens angeklagte Uebelthäter, welche im Freigericht gefänglich eingezogen wurden, zur Aufbewahrung in den Thurm zu Uffenheim gebracht werden müßten.

Es bietet sich die Frage dar, ob dieses Grafengericht zu Wöllstadt und Uffenheim nicht die oben (§. 6.) erwähnte wetterauische Grafschaft (Comicia Wedrebie), oder wenigstens ein Theil derselben gewesen sey? Daß an jenem Hanau Antheil hatte, diese aber im Jahre 1256 als ein dem Pfalzgrafen Ludwig heimgefallenes Lehn erscheint, welches derselbe neu, aber nicht mit an Hanau verlieh, möchte nicht entgegen stehen; denn Philipp I. von Falkenstein wurde ja im Jahre 1257 ebenfalls allein mit den Reichslehen, welche die Münzenberger gehabt hatten, neu belehnt, und dennoch hatte in der Folge Hanau an dem reichslehenbaren Wildbann in der Dreieich zu einem Sechstel Antheil, und trug dieses Sechstel bis auf die neuesten Zeiten von Kaiser und Reich zu Lehn. Hanau könnte also, so wie es durch den

i) Wie Heumann, diss. de vera Comeciae significatione (Altorf 1750 p. 47) ohne irgend einer Beweis, behauptet.

k) In (Orth's) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, III. 709.

Vergleich von 1304 zum Sechstel an dem Reichslehn des Wildbanns gelangt war, so auch durch eine andere Vereinbarung, worüber die Urkunde verloren gegangen), zu einem Sechstel an der wetterauischen Comicia, soweit sie jenes Grafengericht enthielt, gelangt seyn.

Im Oktober des Jahrß 1311 stellte Erzbischof Peter von Mainz eine Urkunde m) aus, worin er bezeugt, es seyen vor ihm folgende zwei Urkunden gelesen worden: 1) Eine Urkunde vom Jahre 1273 wodurch Pfalzgraf Ludwig II. die in der Wetterau gelegene Comicia (Comiciam in Wedrebie sitam), welche die Brüder Philipp und Werner von Falkenstein von ihm zu Lehn hätten (quam ..a nobis habebant in Feudo), auf Bitte derselben, an Werners Gemahlin dergestalt zu Lehn gebe, daß sie dieselbe als Witthum (dotis nomine) besitzen solle. 2) Eine Urkunde vom Jahre 1274, worin K. Rudolf I. bezeuge, Pfalzgraf Ludwig sey vor ihm erschienen und habe die Eheschenkung (donationem propter nuptias) bestätigt, welche Werner von Falkenstein seiner Gemahlin Mechtild in der Comicia Suringes, die er von dem gedachten Pfalzgrafen zu Lehen trage (in Comicia de Suringis, quam a memorato Comite Palatino idem Wernherus tenet in feudum), gemacht habe. — Hier wird nun diese Comicia bloß als eine in der Wetterau gelegene, also als eine solche, welche sich nicht über die ganze Wetterau erstreckt, bezeichnet, und ferner als gleichbedeutend mit einer Comicia von Suringis, was ein Schreibfehler ist und offenbar Nuringes heißen soll. Wahrscheinlich hängt die Verrfertigung dieser beglaubigten Abschriften durch den deutschen

1) Hiermit kann also die Behauptung Buris, Vorrechte des Wildbanns in der Dreieich S. 89, daß in allen Münzenbergischen Theilungsurkunden sich von dieser Comicia nichts vorfinde, bestehen.

m) Dipl. a. 1311, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, 162, und bei Gladst, Noch fest stehendes lehensherrliches Recht des Kurfürsten von der Pfalz über die Comicia in der Wetterau (s. u. Note o) 17. ff.

Reichserzkanzler damit zusammen, daß Eberhard von Breu-
berg, damals kaiserlicher Landvogt über die Wetterau, aus
Ursachen die noch nicht bekannt sind, angefangen hatte, Na-
mens des Kaisers und Reichs sich der Grafschaft von
Nuringes zu bemächtigen. Philipp III. von Falkenstein
beschwerte sich hierüber bei dem Kaiser Heinrich VII. und
erlangte, daß derselbe im Jahre 1312, aus Italien her,
wo er sich damals befand, verfügte, daß dieser Landvogt
ihm die Grafschaft von Nuringes mit allen Zubehörungen,
so wie er solche bisher besessen habe, zurück geben solle n).
Wahrscheinlich wurde diese beglaubigte Abschrift der Bitt-
schrift an den Kaiser beigelegt, und es ist daher erklärlich,
daß sie, als zum Reichsarchiv gehörig, zugleich aber alte
Rechte des Pfalzgrafen am Rhein berührend, aus jenem
unter einem der deutschen Könige aus dem Pfälzischen Hause
in das Pfälzische Hausarchiv mag gewandert seyn, aus wel-
chem sie pfälzische Schriftsteller an das Licht zogen.

Ueber die wahre Beschaffenheit dieser wetterauischen
Grafschaft entstand eine literarische Fehde, insbesondere
zwischen Bernhard und Fladt o). Jener irrte darin,
daß er behauptete, sie sey kein pfälzisches, sondern ein un-
mittelbares Reichslehen gewesen, welches Pfalzgraf Ludwig II.
im Jahre 1256 während des Interregnums nur als Reichs-
lehn verliehen habe, und daß er diese Grafschaft mit der

n) Dipl. Henrici VII., datum Janne, XI. Kalend. Feb. 1312,
ap *Guden*, III., 69. „Comitatum de Nuringes cum pertinentiis,
sicut hactenus possedit et tenuit, antequam per ipsum Eberhardum
de Bruberg nostro nomine fuerit occupatus.“

o) Bernhard, *Alterthümer der Wetterau*, 158 ff. Derselbe,
von der wahren Beschaffenheit der ehemaligen Comicia in der Wetterau,
1748. 4. Fladt, das Pfälzische Lehnrecht über die Comicia in der Wetterau.
Derselbe, Noch feststehendes lehensherrliches Recht des Kurfürsten von
der Pfalz über die Comicia in der Wetterau. — *Grüßner*, III., 94,
erwähnt dieses literarischen Kampfes, ohne seine Meinung zu äußern;
Wendt, II., 510, berührt ihn kurz, mit treffender Beurteilung.

Landvogtei über die Wetterau verwechselte. Gladt irrte aber darin, daß er diese Comicia für das allgemeine Gaugericht des alten Gaus Wedereiba ausgab, und die pfälzische Lehnsqualität von den behaupteten, aber nicht bewiesenen Oberhoheitsrechten der rheinischen Pfalzgrafen über die im Umfange des sogenannten rheinischen Franzien's angeessenen Grafen und Dynasten herleitete, wobin auch ein anderer pfälzischer Gelehrter p) sich neigte. Es ist keine Spur vorhanden, daß die Dynasten von Falkenstein, als Inhaber dieser wetterauischen Grafschaft, eine solche ausgedehnte Gerichtsbarkeit in der Wetterau ausgeübt, oder auch nur in Anspruch genommen hätten, oder daß die wetterauische Grafschaft derselben in einer Gerichtsbarkeit über Bürger und Freie in der Wetterau überhaupt bestanden habe q).

Das Wort: Grafschaft (comitatus, comicia) bedeutete, nachdem die alte Gauverfassung in Verfall gekommen war, im Allgemeinen einen Inbegriff von, manchmal sehr zerstreuten Gütern, die Jemand mit Hoheitsrechten darüber besaß, und der nach einem Schlosse oder nach einem Hauptort, wozu er geschlagen war, benannt wurde; die Hoheitsrechte konnten seyn entweder die, welche in alten Zeiten der Graf, oder bloß die, welche der ihm untergeordnete Centgraf auszuüben hatte. Das erste war bei der Grafschaft, die sich in den Händen der Grafen- oder Dynastengeschlechter befand, in der Regel der Fall r). Es ist daher

p) *Crollius* in Act. acad. Theod. Palat. III., 474, der so weit geht, daß er sogar die kurpfälzische Lehensherrlichkeit über das Schloß Homburg vor der Höhe, welches doch nebst Zubehör bis zum Jahre 1334 eine ganz allodiale Besizung der Dynasten von Eppstein war, von jener angeblichen Suprematie der Pfalzgrafen bei Rhein ableitete.

q) Wie *Gebhardi*, Gesch. der erblichen Reichsstände, Bd. I. S. 617, behauptet.

r) Ueber die Bedeutung der Wörter Grafschaft, comitatus, comicia, s. *Wend*, I., 65, 87, 88, 246, und II., 449, 679, 995.

soviel klar, daß die von Falkenstein einen solchen Inbegriff von Realitäten, verbunden mit Hoheitsrechten darüber, wie solche den alten Grafen zugestanden haben, in der Wetterau besaßen, der den Namen von der Burg Nuringes am Taunus hatte, und von den Pfalzgrafen bei Rhein zu Lehen ging. Welche einzelne Zugehörungen aber diese wetterauische Grafschaft hatte, ist nicht bekannt, und es liegt ebenfalls im Dunkeln, ob und wann die pfälzische Lehnbarkeit aufgehört habe.

Im Jahre 1434 belehnte Graf Philipp von Nassau den Philipp von Cronberg, für sich und dessen Bruder, mit „der Grafschaft zu Noring und dem Berge zu Noring, da nun das Schloß Neuen-Falkenstein aufgebaut ist, mit Dörfern, Gerichten, Gebieten, Freiheiten, Renten, Gülten, Zinsen, Gefällen, Walden, Wasser, Weide, ihren Theil, mit allen Zubehör, nichts davon ausgeschlossen, als das von Alders her zu der vorgenannten Grafschaft zu Noring gehört hat, und auch von uns und unsern Erben, als von der Grafschaft zu Bolanden zu Lehn rührt“ s). Die Herrschaft Bolanden war um das Jahr 1385 durch eine Erbtöchter an das Haus Nassau gekommen t). Die davon lehnbare Grafschaft zu Noring hat, des viel enthaltenden Lehnbriefs ohngeachtet, wohl mehr nicht, als Rechte der niedern Vogtei und Gerichtsbarkeit begriffen und, als 1783 das Lehn an Nassau heimfiel, bloß in der Burg und dem Thal Nuringes bei Königstein bestanden u).

§. 16. Es ist nicht bekannt, ob das Schloß Falkenstein nebst Zugehörungen von Philipp II. und Werner I.

s) Urk. v. 1434, bei Bernhard, von der wahren Beschaffenheit der Comecia in der Wetterau, S. 20.

t) Wie die Herrschaft Bolanden von dem gleichnamigen Geschlecht durch Erbtöchter nach und nach an andere Häuser und zuletzt an Nassau gekommen, hat Widder, Beschreib. der kurfürstl. Pfalz am Rhein, Bb. III. S. 47, kurz zusammengestellt.

u) S. Wentz, I., 280.

getheilt worden, oder ein gemeinschaftlicher Besitz geblieben ist. Im Jahre 1313 erlangte Philipp III. durch seine Fürsprache von dem Erzbischof Peter zu Mainz, daß auf den Fall, wenn Philipp IV. keine Söhne erhielt, dessen Töchter die Dörfer Hechtsheim, Weisenau und Wilzbach als Lehen besitzen sollten a). Im Jahre 1321 überließ Philipp IV. der Stadt Mainz ein Stück Landes, außerhalb der Stadtmauern gelegen, nebst allen Gerechtsamen, welche ihm in dem Dorfe (villa) Wilzbach zustanden b). Die Reichspfandschaft an Pfeddersheim, deren Ursprung unbekannt ist, hatten im Jahre 1363 Johannes und Philipp VII. im gemeinschaftlichen Besitz c).

§. 17. Das Reichserbkämmerer=Amte, womit Philipp I., als einem eröffneten Reichslehn von K. Richard im Jahre 1257 belehnt worden war (§. 6.), wurde von seinem Sohn Philipp II. und dessen Söhnen, Ulrich I. und Philipp IV. als ein ihrer Linie zustehendes Vorzugsrecht angesehen; jedoch nicht ohne Widerspruch der jüngern Linie. Nachdem hierüber schon zwischen Philipp II. und seinem Bruder Werner I. eine Verabredung geschlossen worden, worüber Ulrich I. seinem Vetter Philipp III. im Jahre 1298 eine Versicherung ausstellte, nahm Philipp IV. im Jahre 1313 jenen Philipp III. und im Jahre 1330 Philipp V. „zu dem Amte der kaiserlichen Kammer zum rechten Ganerben (coheres) an“, in der Art — „wann wir beede sambt am kaiserlichen Hofe sin, so sollen wir (Philipp IV.) allein Kämmerer sin und er nit; ist aber daß er ohne uns gegenwärtig ist in dem kaiserlichen Hofe, so soll er Kämmerer sin

a) Dipl. a. 1313 ap. *Guden*, V., 793.

b) Dipl. a. 1321 ap. *Guden*, III., 191.

c) *Wibder*, Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein, III. 126 ff., woselbst die älteren Nachrichten und Sagen von Pfeddersheim.

und das Amt bezeugen, und sind wir beide oder unser einer in vorgemeldten Hofe, so sollen wir alle Nuß und Gefälle, die von demselben Amte kommen, gleich theilen; wir wollen auch, daß unsere Erben an Würdigkeit desselben Amtes (Rang) den Erben unsers Veters werden vorgesetzt, als wir ihm vorgesetzt sin' a). Nach Abgang der ältern Linie führten den Titel eines Reichskämmerers nicht nur Philipp VI. und sein Sohn Philipp VIII. von der Richer, sondern auch Philipp VII. von der Bugbacher Special-Linie b); Von den Marggrafen von Brandenburg, wurden die von Falkenstein ihre Unterkämmerer genannt c). Als Philipp VII. gestorben war (1409) und der Falkensteinische Mannsstamm nur noch aus Werner III. bestand, der als Erzbischof sich nicht vermählen und als Kurfürst nicht Unterkämmerer eines andern Kurfürsten seyn konnte, verlich Kaiser Wenzel, als Marggraf von Brandenburg, das „Unterkammermeister-Amt des heiligen Reichs“ dem Dynasten Conrad von Weinsberg d).

§. 18. Zu den Gerechtsamen des Gesammthauses Falkenstein gehörte auch die Schirmvogtei (advocatia) über das Kloster Arnzburg. Diese hatte sich Konrad von Hagen und Arnzburg bei der Stiftung des Klosters im Jahre 1151 in der Art vorbehalten, daß nach seinem Tod der Abt die Befugniß haben soll, Einen, der von dem Stifter und seiner Gemahlin Luitgardis abstamme (unum, qui de semine eorumdem Conradi et Luitgardis descenderet), zum Schirmvogt zu wählen; übrigens solle der Schirmvogt, wenn er nicht vom Abt besonders eingeladen würde, sich jährlich nur einmal in das Kloster begeben dürfen, um allda

a) Extract. dipl. a. 1298, 1313 et 1330 ap. *Joannis*, SS. rer. Mogunt. I. 1021. Dipl. a. 1313 ap. *Guden*, III. 93.

b) So wird Philipp VII. Kämmerer genannt in der Urkunde von 1356 bei *Guden*, V., 818.

c) Extract. dipl. a. 1314 ap. *Joannis*, l. c. I. 1021.

d) Urk. vom Jahre 1413, bei *Guden*, IV, 92.

Recht zu sprechen; der Abt soll verbunden seyn, bei solchen Besuchen dem Schirmvogt drei Unzen oder freie Verpflegung (*servitium — Service*) zu geben, jedoch nur eine solche, welche nicht mehr als drei Unzen koste; mache der Schirmvogt sich eines Excesses hiergegen schuldig, so solle der Abt befugt seyn, ihn zu removiren und einen andern, wen er wolle, jedoch von derselben Abkunft, zum Vogt anzunehmen a). Das Kloster hatte sich schon, von Friedrich I. an, kaiserliche Freiheitsbriefe verschafft b), im Jahre 1219 vom K. Friedrich II. den Auftrag es zu schützen, an den Burggrafen und die Burgmänner zu Friedberg ausgewirkt b), und im Jahre 1260 vom K. Richard insbesondere das Privileg erhalten, daß von seinen im Umfange der königlichen Städte gelegenen Gütern keine Weede oder andere Steuer erhoben werden solle d); auch war ihm vom Landgrafen Heinrich I. von Hessen im Jahre 1272 das Privileg ertheilt worden, daß seine Höfe in Marburg, Grünberg und Gießen von aller Steuer und Weede sollen frei gelassen werden e).

a) Dipl. a. 1151 ap. *Guden*, I. 199.

b) Diese kaiserlichen Privilegien sind zusammen abgedruckt in des Arnshurger Abts Kolb, *Aquila certans pro immunitate et exemptione Monasterii Arnshurgensis*. Francof. 1697 fol.

c) Dipl. a. 1219 ap. *Kolb*, l. c. 101, und daraus bei Mader, *Nachrichten von der Burg Friedberg*, I., 24.

d) Dipl. a. 1260, bei Gebauer, *Leben K. Richards*, 405.

e) Dipl. a. 1272; in der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorläufigen Gefährde Entdeckung, zur Bestärkung des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Memorialis, die Streitigkeit mit dem deutschen Orden, wegen der Commende Schiffenberg, betreffend. Landgraf Heinrich I. beurkundet ... quod Nos curias monachorum de Arnspurg in Marpurg, Grunenberg et in Gyzen sitas, quas pro commoditatibus et negotiis suis dicti monasterii fratres intrare consueverunt, in iisdem civitatibus peragendis, ab omni exactione et precaria liberatas dimisimus et solutas ...

Wie es in dieser Beziehung damals mit den Gütern gehalten worden, welche das Kloster in den Gebieten der Dynasten von Falkenstein besaß, darüber fehlt es an Urkunden. In der Folge scheint aber hierüber ein Streit entstanden zu seyn. Philipp VI, verordnete in Form eines Privilegs im Jahre 1371 und sein Sohn Philipp VIII. wiederholte im Jahre 1383, daß die Güter, welche das Kloster bereits besitze und selbst baue, von Dienst, Geschoß und Beede frei, daß dagegen diejenigen, welche es neu erwerben werde, oder in Landsiedelleihe gegeben habe, diesen Lasten unterworfen seyn sollten; doch solle von den Landsiedelgütern des Klosters selbst nichts entrichtet werden, sondern bloß der Landsiedel von seinem Pflugestheil (Oberbesserung) Dienst, Geschoß und Beede leisten, aber nur halb soviel, als er würde von dem Gute zu leisten haben, wenn es sein freies Eigenthum wäre f).

§. 19. Es scheint, daß der Münzenbergische Miterbe Reinhard von Hanau anfänglich keinen Anspruch auf die reichslehnbare Vogtei des Wildbanns in der Dreieich (§. 3.), gemacht habe; denn es ließe sich nicht wohl damit vereinigen, daß derselbe 1265 als miterwählter Schiedsrichter in einem Streit erkannte, der zwischen Philipp I. von Falkenstein und den Grafen Diether III. und Eberhard I. von Ragenelbogen darüber entstanden war, daß diese behaupteten, es stehe ihnen ein Jagdrecht in dem Dreieicher Forste (*in silva que Dryeyche vulgariter nuncupatur*) zu a). Der Schiedsrichterliche Ausspruch fiel dahin aus,

f) Urk. v. 1371 und 1383, bei Kolb, l. c. in den Documenten 8 und 9, und bei Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht, Urk. S. 33.

a) In einem Streit, den in der Folge einer der Falkensteinischen Miterben, Graf Diether von Sayn, mit dem Grafen Johann von Ragenelbogen über die Jagd im Dreieicher Wildbann hatte, erklärte Diether von Isenburg, daß er die Partheien nicht als Schiedsrichter scheiden könne, „diewile mich daz eyns teils myde angehet.“ Urk. v. 1437 bei Guden, V., 919.

daß den Grafen nicht ein Jagdrecht in der ganzen Dreieich, sondern darin nur insoweit zustehe, als ihnen solches von dem Dinghofe zu Langen, woselbst man über die Rechte dieses Forstes Urtheil finde, zuerkannt würde b). Die erste Spur, daß Hanau einen Antheil an diesem Wildbann verzengt habe, findet sich im Jahre 1280. Als Philipp II. und Werner I., in der Eigenschaft als Wildbannsherrn, dem Kloster Eberbach für die Schaaf- und das übrige Vieh auf seinen Höfen Geheborn und Hasloch weirläufige Bezirke in den Waldungen da herum zur Weide anweisen ließen, gegen Entrichtung desjenigen, was dafür früher an die Herren von Münzenberg entrichtet worden, und dem Kloster hierüber eine Urkunde ausstellten c), gab Reinhard von Hanau einige Monate nachher dem Kloster dieselbe Bewilligung und

b) „Quod antedicti Comites, progenitores et antecessores eorum in memorata silva nullum venandi jus penitus haberent, nisi hoc solum, si quod eis in curia Langena, ubi sententiatur de jure ejusdem silve, per sententiam adjudicatur, et quod in antedicta silva venari de cetero non deberent.“ Dipl. a. 1265. Bei Buri, Vorrechte des Wildbanns in der Dreieich, Beil. Nr. 9. Man sieht, daß die Grafen sich dem Ausspruch der Urtheilsfinder bei dem Maigericht zu Langen nicht hatten unterwerfen wollen, und daß Buri a. a. D. 87. mit Unrecht behauptet, den Grafen von Rahenelnbogen sey alles Jagdrecht im ganzen Umfang des Dreieicher Wildbanns aberkannt worden.

c) Dipl. a. 1280 mense Aprili. Der Distrikt, in welchem dem Kloster für seinen Hof Gehebronn die Weide gestattet wurde, wird so beschrieben: „Videlicet a porta Gebenbrunnen usque Grevenhusen ante locum dictum Sshachenuf usque ad viam, que versus Arheilgen de Darmstadt ducit, item ab eadem via versus Berstraciam, quantum volunt, item ex altera parte a porta dicte curie usque ad locum dictum Gerhartsech, et de eodem loco ad locum dictum Rappenmulen, et de Rappenmulen ante duas villas Buddelborn et de Paruum Gerha, et circa ipsas villas usque ad paludem versus Wolfskehlen et locum dictum Breydenloch totaliter, et in quibus locis oves et pecora dicte grangie sine cujusquam prohibitione seu pignorum ablatione pascentur.“ Es war, wie aus dem übrigen In-

stellte darüber eine Urkunde aus, worin er erklärte, daß das Kloster auch ihm entrichten solle, was vorhin den Herrn von Münzenberg von demselben geleistet worden, aber nicht als ein Recht, sondern bloß als eine Gefälligkeit d). Erst durch den Vergleich vom Jahre 1304 (§. 7.) gelangte Hanau zum sechsten Theil an dem Wildbann. Es heißt darin: „weme den Wiltpannt zu Langen in der Dreieich, daz der Herre von Hainowe haben sal sin feste Teil, also weme er daz bewilchet daz der hüten und weren sol denselben Wiltpan und des Waldes unrat mit einem Vorst=Meister zu deme Hain, neme der jehe oder pente mit dem Vorst=Meister oder an in (ohne ihn) oder der Vorst=Meister mit im oder an in, daz man die Pant furen sol in den Hoff zu Langen also man teilet, was davon gefallen mag das sin die fünf teil der Herrn von Valkenstein und daz feste des Herrn von Hainowe, — ist daz der Vorst=Meister die fünf teil lazen wil, daz sol dem Herrn von Hainowe nit schaden, wile auch der Ambtman des Herrn von Hainowe sin teil lazen, daz sol auch den Herrn von Valkenstein nicht schaden.“

Der Hanauische Antheil bestand hiernach bloß in dem Recht, neben dem Falkensteinischen Forstmeister auch einen Aufseher anzustellen und ein Sechstel aller Geldstrafen zu beziehen; dagegen war Hanau noch nicht in die Gemeinschaft des ganzen Reichslehns aufgenommen. Daher erließ dann auch im Jahre 1317 K. Ludwig IV. den Befehl, den Königsforst bei Frankfurt unter seiner besonderen Aufsicht zu halten, nicht mit an Ulrich II. von Hanau, sondern bloß an Wih-

halt der Urkunde hervorgeht, bloß von der Weide in Waldungen die Rede: „Nos officiato nostro, vulgariter dicto *Forstmeister* et aliis de Familia nostra commisimus, ut in ipsis *nemoribus* locis perspettis, eadem loca exprimerent nominatim, quod et fecerunt.“

d) Dipl. a. 1280 mense Julio, ap. *Ouden*, V., 768. Hierin kommt von einem Forstmeister, den Hanau gehabt hätte, nichts vor.

lipp IV. von Falkenstein e). Eben so erscheint Hanau noch nicht als Mitlehenträger des Wildbanns in dem Weisthum „des Maigerichts des Wildbanns in der Dreieich“, welches unter dem persönlichen Vorsitz K. Ludwigs IV. im Jahre 1338, nach den Aussagen der Wildhübner, als Schöffen dieses Gerichts, erfolgt: f). Die Schöffen erkannten auf ihren Eid unter andern: „daß ein Faut (Vogt) von Minzenberg diesen Wildbann von dem Ruche zu Lehen hat“ — „Wan ein Faut von Minzenberg eines in dem Jahre in dem Maie wil ein Gericht han, so sol iz ein Forstmeister 14 Nacht vor verkunden ... und off den Tag sol ein Faut von Minzenberg und ein Schultheis von Frankfurt kommen zu Langen, und welcher dan nit queme unter den zweyen, so weren die Hübner dem andern nit schuldig einig Recht zu sprechen.“ — „Wo ein Faut von Minzenberg die vorgenannte Stuck nit govern mogte und Hulff bedorffte, so sollt er zusprechen einem Schultheisen zu Frankfurt, der soll vorwerte der Stadt zusprechen, mit wievill Luden der Faut rydet, so soll der Schultheis und die Stadt tzwirnt also viel (doppelt soviel) Lude gewappnet han und die furen off ihren Kosten, und sullent ime das Unrecht helfen weren von des Kaisers wegen.“ — „Das der, von myns Herren wegen von Hanowe zu dem Gestenteyl über den Wildpanne rydet, der soll mit eyne Forstmeister oder mit sinen Knechten ryden, Ist iz das Pfandunge thurt oder Gelt machen, da soll er synen festen Phennyng an nemen. Were aber das der, der also zum festen teil rydet, phen- den worde ane (ohne) der Forstmeister und sine Knechte,

e) Dipl. a. 1317, bei Buri, a. a. D. Beil. 7.

f) „Wylunge des Meygerichts des Wildbannes in der Dreieiche, das ein Faut zu Minzenberg von des Ruchs wegen besygen soll mit eym Schultheissen zu Frankensfurt ic.“ de Anno 1338, bei Buri a. a. D. Beil. 2.

die Pphande soll man antworten cym Forstmeister, mag er des Forstmeisters nit gehan, er soll die Pphande antworten in den Hoff zu Langen.“ — „Und heget ein Forstmeister das Meygericht von des Ruchs wegen und von eynis Fauts wegen zu Münzenberg und von eynis Forstmeisters und Hobener wegen.“

Darauf, daß ein Faut zu Münzenberg das Maigericht zu Langen in Person besitzen müsse, wurde so streng gehalten, daß Philipp VII. im Jahre 1397 und sogar der Erzbischof Werner von Falkenstein im Jahre 1417 sich kaiserliche Erlaubniß auswirken mußten, daß sie „statt ihrer einen redlichen Ritter bei einem Schultheisen zu Frankfurt setzen mogten“ g). — Noch unter den Falkensteinern entstand aber Streit mit der Stadt Frankfurt, sowohl wegen des Maigerichts zu Langen, als auch als die Stadt auf der Seite von Sachsenhausen an Stellen, welche von jenen für Theile der dem Wildbaun unterworfenen Dreieich gehalten wurden, Warthen, Graben und Landwehren anlegte h).

§. 20. Außer den bereits erwähnten Reichspfandschaften an Pfeddersheim und der Reichsfeste Kalsmund bei Weglar (§. 11 und 16), hatten die Dynasten von Falkenstein von Zeit zu Zeit auch noch andere Pfandschaften oder andere Berechtigungen außerhalb ihres Landes. — Zu letztern gehört, daß im Jahre 1318 Philipp III. dessen zweite Gemahlin Mechtild eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen und Wittwe von Graf Gottfried VII. von Ziegenhain war, durch einen Vergleich mit dem Sohn derselben, dem Grafen Johann I. von Ziegenhain, auf Lebenszeit die Hälfte an Stadt und Burg Kauschenberg nebst 100 Mark jährlicher Einkünfte eingeräumt erhielt a).

g) Urk. v. 1397 und v. 1417 bei Buri a. a. D. Beil. 21 u. 156.

h) Buri, a. a. D. Th. I. S. 159 ff. u. Th. II. S. 174, 234 ff. Kirchner, Geschichte von Frankfurt, Th. I. S. 334, 341, 375.

a) Dipl. a. 1318 ap. Guden, III. 156.

Ueber die Pfandschaften ist folgendes bekannt. Im Jahre 1324 erlaubten die Grafen Gerlach und Walram von Nassau dem Dynasten Gottfried III. von Eppenstein und seinen Erben, daß sie von den Herrn Philipp und Cuno von Falkenstein ablösen mögten den Nassauischen Antheil „des Huses zu Cleeburg Hattinberger Gerichte und Gambacher Gerichte“, und in demselben Jahre gestattete Reinhard von Westerburg ebenfalls diesem Gottfried von Eppenstein, daß er lösen mögte den an die Herrn von Falkenstein versetzten Westerburgischen Theil „des Huses zu Cleeburg und Hattinberger Gericht“ b). Jenen Nassauischen Antheil am Gericht Gambach brachte im Jahre 1416 Werner III. an sich, indem er dafür an den Grafen Philipp von Nassau abtrat den halben Theil des Dorfs Reichelsheim nebst der Vogtei und aller Zubehör, womit die von Falkenstein schon vor dem Jahre 1388 von dem Stift Fulda belehnt waren c). Mit diesem Fuldischen Lehn stand wohl in Verbindung das Fuldische Burglehn von Bingenheim, was Cuno II. im Jahre 1333 besaß d).

Philipp IV. war Burgmann zu Gießen; für das Burglehn war ihm der landgräfliche Antheil an Kirchgöns und Bohlgöns verpfändet e). In den Jahren 1338 und 1339 hatten Philipp V., Philipp VI. und Cuno IV. einen Antheil an der Stadt Gießen pfandweise inne; weshalb Gießen sowohl

b) Dipl. a. 1324 ap. *Senkenberg*, *Select. jur. et histor.* II. 313; III., 562.

c) *Schannat*, *Client. Fuldens*, 237, 238 et 293. Dipl. a. 1388 ap. *Guden*, V., 836. Urf. v. 1416 bei *Wenck*, I. Urf. 244.

d) Dipl. a. 1333 ap. *Guden*, V. 804. — Philipp VIII. hatte den halben Theil des Schlosses und der Feste Bingenheim nebst Zubehör von der Abtei Fulda für 8500 schwere rheinische Gulden auf Wiederkauf erhalten, worauf sein Bruder Werner III. im Jahre 1409 seiner an Diether von Isenburg verlobten Nichte, der Gräfin Elisabeth von Solms, 6000 Gulden Brautschaß versicherte. *Guden*, V., 1035.

e) Urf. v. 1316, bei *Wenck*, III. Urf. 183.

von denselben, als auch von dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen unsere Stadt genannt wird f). Im Jahre 1363 verpfändete Landgraf Heinrich II. und sein Sohn Otto den halben Theil ihres Schlosses Gießen an Philipp VII. und seine Mutter Elisabeth dergestalt, daß in dem Falle, wenn die Mutter stürbe, ehe die Ablösung geschehen wäre, dem Sohn gestattet sein soll, seinen Vetter (Oheim) Johann von Falkenstein in die verpfändete Hälfte des Schlosses zu setzen g). Wann diese Pfandschaft geendigt hat, ist nicht bekannt; jeden Falls geschah es wohl, wenigstens dem Besitze nach, als Philipp VII. mit seinem Vetter Ulrich IV. von Hanau an dem, gegen L. Heinrich II. und seinen Mitregent L. Hermann gerichteten, Sternerbunde Antheil genommen hatten, und erst im Jahre 1373 zwischen ihnen und dem Landgrafen der Friede zu Stande kam h). Dagegen war Philipp VI. damals ein Freund des Landgrafen; er verband sich im Jahre 1370 auf zwei Jahre lang mit demselben, dem er in vorkommenden Kriegen beistehn und alle

f) Im Jahre 1338 verleihet L. Heinrich II. an Conrad Miltching ein Burglehn zu Gießen: „de consensu et voluntate nobilium virorum Dominorum de Falkenstein, quibus dictum oppidum nostrum (Gyszin) jam actualiter per Nos obligatum existit. Dipl. a. 1338, bei der im Jahre 1754 zu Regensburg dictirten: Vorkäufigen Gefährde Entdeckung, zur Bestärkung des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Memorialis, die Commende Schiffenberg btr. Beil. Nr. 4. — Im Jahre 1339 schenken dem Nonnenkloster zu Schiffenberg „Philippus Senior, Philippus et Cuno juniores de Falkenstein, octo mansus, cum virga mensurali in Oppido nostro Giesen et in ejus terminis consueta, mensuratos, nemoris dicti Wisker Wald. ante claustrum dictarum sanctimonialium situs.“ Dipl. a. 1339, bei der im Jahre 1754 von Seiten des deutschen Ordens zu Regensburg dictirten: Erdrungenen Gefährde Ablehnung, Beil. Nr. 12.

g) Urk. v. 1363 in der beurkundeten Nachricht von der Deutschordens-Commende Schiffenberg, II. Theil, Beil. 70.

h) v. Rommel, II., 176, 178, 179.

seine Schlösser öffnen wolle; wogegen der Landgraf ihn und seine Lande in Schutz nahm; die zwischen ihnen entstehenden Zwistigkeiten sollten durch erfahrene Rathleute ausgemacht werden i).

Die Grafen von Rieneck verpfändeten im Anfange des 14. Jahrhunderts das Amt Wildenstein an die von Falkenstein; ein Philipp von Falkenstein war im Jahre 1319 Besitzer dieses Amtes, es wurde aber vor dem Jahre 1535 wieder eingelöst k).

§. 21. In dem Streit zwischen K. Ludwig IV. und Friedrich von Oestreich um die deutsche Krone hingen Philipp III. und Philipp IV. jenem an; sie erhielten dafür von ihm Gelder angewiesen auf die Reichssteuern der vier weterauischen Reichsstädte, Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen a). — Im Jahre 1349 versprach K. Karl IV. dem Johann, dem Philipp VII. und Philipp VI. dafür, daß sie ihn als römischen König anerkannt, und zugesagt hatten, 60 Helme wider den Gegenkönig Günther von Schwarzburg zur Hülfe zu stellen, 8000 Pfund Heller zu bezahlen b). Außerdem erhielt Philipp VI. für die Hülfe, welche er bereits geleistet hatte, noch 2000 Pfund Heller von Karl IV. zugesagt, wofür ihm das Reichsdorf Sulzbach bei Frankfurt als Pfand eingeräumt werden sollte c).

In dem Reichsgesetz von 1356, die goldene Bulle genannt, werden (Kap. I, §. 11, 12 u. 14.) unter den Reichsständen, welche den zur Kaiserwahl nach Frankfurt sich begebenden Kurfürsten von Cöln, Trier und Sachsen, jedesmal bewaffnetes Geleit (conductus) stellen sollten, neben

i) Wenck, II., Urk. 440.

k) Dahl, Gesch. d. Stadt Aschaffenburg u. d. Spessarts, S. 173.

a) Dipl. a. 1319 ap. Joannis, specileg. I., 413.

b) Urk. v. 1349, bei Bernhard, Alterthümer d. Wetterau. 260.

c) Urk. v. 1349, bei Guden, V., 814.

den Dynasten von Eppenstein, Hanau und Isenburg, auch die von Falkenstein genannt.

§. 22. Unter den Herren aus dem Hause Falkenstein ist merkwürdig Cuno III. (geb. 1320), der von 1362 bis 1388 Erzbischof von Trier war; ein Mann von großen Geistesgaben und unternehmendem Muth, aber von unruhigem Sinne. Seine Geschichte a) interessirt uns hier nur zu einem kleinen Theil. Anfänglich Domherr zu Mainz, ward er im Jahre 1343 Domscholaster und im Jahre 1347 Domprobst daselbst. Er hing dem Erzbischof Heinrich an, als derselbe, weil er mit K. Ludwig IV. es hielt, im Jahre 1345 vom Pabst abgesetzt und Gerlach von Nassau an seiner Stelle zum Erzbischof von Mainz bestellt wurde. Während der Fehden, die zwischen Heinrich und Gerlach entstanden, hatte Cuno, im Einverständniß mit dem Kaiser und dem Erzbischof Heinrich, als Administrator des Erzstifts Mainz, seit 1346 die weltlichen Regierungsgeschäfte, mit einiger Unterbrechung im Jahre 1347, bis zum Tode Heinrichs im Jahre 1353 (21. Decemb.) zu besorgen b). Es gelang ihm, im Januar 1354, unter der Autorität K. Karl IV. mit Gerlach, der nun als unbezweifelter Erzbischof von Mainz anerkannt wurde, eine Vereinbarung abzuschließen, wodurch ihm zur Abfindung, für Kosten aus der Administration des Erzstifts herrührend, 40,000 Gulden zugesagt und als Pfand die Stadt Bingen, nebst mehreren Schlössern eingeräumt wurde c).

Es war aber bitterer Haß zwischen Gerlach und Cuno.

a) Einen kurzen Abriss der Lebensgeschichte Cuno's, nebst Hinweisung auf die weitere Literatur darüber, hat Gebhardi, I., 628 ff. u. 666 ff.

b) Er stand in dieser Eigenschaft in feindlichen Verhältnissen gegen E. Heinrich II. von Hessen. v. Kommet, II., 140.

c) Urk. v. 1354, am nächsten Freitag nach Neujahr, bei Cunen, III., 365.

Jener beklagte sich im Jahre 1354 in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath zu Frankfurt, daß Cuno ihm nach dem Leben gestanden habe, was aber dieser in einem Schreiben an dieselben läugnete, und im Gegentheil dem Erzbischof vorwarf d). — Bald erhielt Gerlach Gelegenheit, Rache auszuüben. Cuno hatte zu Hasloch (§. 13.) eine Befestigung angelegt, woraus Kaufleuten aus Mainz, Worms und Speier Schaden zugefügt wurde. Im Jahre 1354 brachte Karl IV. zwischen der Stadt Mainz und Cuno einen Vertrag zu Stande, daß dieser das Schloß Hasloch nicht stärker befestigen sollte, als es jezo sey; keinem Bürger von Mainz, Worms, Speier und der vier wetterauischen Städte, sowie keinem diese Straße ziehenden Kaufmann sollte von dem Schlosse Schaden zugefügt werden; jeder dennoch zugefügte Schaden sey von Cuno oder wer das Schloß sonst besitze, innerhalb acht Tagen zu ersetzen: geschehe dieß nicht, so sollte die Stadt Mainz, nebst den wetterauischen Städten, dem Befehl des Königs gemäß, das Schloß brechen und schleifen, auch nicht zugeben, daß es wieder erbaut würde. Diesen Vertrag bestätigte Karl IV. noch einmal im Jahre 1350 e). Daß in demselben Jahre Frankfurt und die übrigen Städte dieses Schloß geschleift hätten f), ist eine unwahrscheinliche Sage; denn nach einer solchen Feindseligkeit hätte Cuno sich gewiß nicht im Jahre 1356 bei Frankfurt mit Beziehung auf den Landfrieden, darüber beklagt, daß Erzbischof Gerlach das Schloß Hasloch gewaltsam in Besitz genommen habe,

d) Schreiben Gerlachs und Schreiben Cuno's von 1355, in v. Versner's Chronik der Reichsstadt Frankfurt, II., 305 u. 306. Jener sagte, Cuno habe in der Feste Clopp bei Bingen an der Kammer, worin der Erzbischof zu schlafen pflege, ein verdecktes Loch anbringen lassen, um ihn zu überfallen und zu morden; Cuno sagte, der Erzbischof habe ihm zu Aschaffenburg nach dem Leben gestanden.

e) Urk. v. 1354 u. 1355 in dem *Privileg. et pact.* d. Reichsstadt Frankfurt, 38.

f) Wie v. Versner, a. a. O. I., 363 meldet.

und um Hülfe nachgesucht g). Erzbischof Gerlach, der dieses vernommen, schrieb aber an die Stadt Frankfurt: „wand er (Cuno) nun ein solch Man ist, daß er nit an Gerichte gesten mag noch sal und meineidig an uns worden ist, wand er wyder Eyt und Ere uns nach Lybe, Gude und Schlossen gestandin hat, das tuwen wir uch wol, daß ir yme nit helfin odir yn verantwortin sullit, und byden uch mit flyße allewege um hulffe und rache der bösen Missetad die er off uns gesaß hatte, wand der Landfryde darumb gemacht ist, daz man bose Lude, Reubir, Mordir und Berredir und andere missetedige Lude virdylgen sollen und nit verantwortin oder beholfin sin, auch ist er unser ungehorsam Pfaffe, daz wir yn straffen sollen und wir das nit anders tun mogen dan an seinen Guden und Schlossen und dunket uns unmöglich, daß yn der Landfryde odir ymand dawider verantwortin sulle“ h). Gerlach legte seine Absicht, Hasloch nicht wieder heraus zugeben, auch dadurch an den Tag, daß er im December 1356 von K. Karl IV. die Erlaubniß auswirkte, um das Schloß Hasloch eine Stadt anlegen zu dürfen i). Das Erzstift Mainz hat seitdem Hasloch behalten. Vielleicht ist hierüber eine Vereinbarung erfolgt, als die übrigen Streitigkeiten zwischen Gerlach und Cuno, worüber es wieder zur Fehde gekommen war, durch einen Vertrag im Jahre 1358 endlich beigelegt wurden k).

g) Schreiben Cuno's von 1356, bei v. Lersner, a. a. D. II., 306.

h) Schreiben Erzbischofs Gerlach von 1356, bei v. Lersner a. a. D., II. 307.

i) „Ut in circumferentiis castrorum, videlicet Haselach et Gerlachshusen prope Minzenberg ... oppida facere ... possit.“ Dipl. a. 1356, 22. Decemb., ap. *Guden*, III., 414. — Welche Bewandniß es mit dem Schlosse Gerlachshausen bei Münzenberg hat, liegt im Dunkeln.

k) *Joannis*, SS. rer. Moguntiac. I., 673, spricht von diesen späteren Fehden und dem Vertrag von 1358 nur so obenhin, ohne das Einzelne anzugeben.

Cuno hatte auch Streit mit Ulrich III. von Hanau, weil er gegen das unter Hanauischem Schutze stehende Kloster Raumburg in der Wetterau Lager und Abzug in Anspruch nahm; er wurde aber damit im Jahre 1354 durch einen scheidrichterlichen Spruch abgewiesen l). — Als Erzbischof von Trier ward Cuno einer der vorzüglichsten Regenten in Deutschland. Als Administrator des Erzstifts Köln erwarb er 1368 zu dem Herzogthum Westphalen die Grafschaft Arnsherg von dem kinderlosen Grafen Gottfried, durch Kauf m).

§. 23. Ulrich III. Herr von Hanau hatte im Jahre 1362 von K. Karl IV. die Erlaubniß erhalten, das Dorf Rodheim bei Peterweil zu befestigen und in demselben eine feste Burg anzulegen a). Diesem mag Philipp VI. von Falkenstein, dem die Mitherrschaft über dieses Dorf zustand, sich widersetzt haben; auch war zwischen beiden Streit entstanden über die Falkensteinischen Gerechtsame in fünf Ortschaften, welche unter die dem Hause Hanau schon von K. Ludwig IV. verpfändete Grafschaft des Bornheimer Bergs gehörten. Philipp VI. gerieth entweder aus diesen oder aus andern, bis jetzt unbekanntem Ursachen in eine Fehde, in welcher, außer Ulrich III. von Hanau, auch die vier wetterauischen Städte, Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen, nebst seinen Vettern, Cuno III. Erzbischof von Trier, Johann und Philipp VII., gegen ihn standen; was anzudeuten scheint, daß er den im Jahre 1359 unter Au-

l) Urk. v. 1354, bei Bernhard, Beschreibung der Abtei Raumburg, 41.

m) J. E. Chr. Schmidt, Uebersicht der ältern Geschichte des Herzogthums Westphalen, in dem Gr. Hess. Hofkalender von 1811, S. 26.

a) Urk. v. 1362, in der Beschreibung der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beilage 67. Schon im Jahre 1354 hatte Ulrich III. von Hanau dem Ritter Hartmund von Cronberg einen burglichen Bau im Dorfe Rodheim zu erbauen erlaubt. Da selbst, Beil. 67.

torität des Kaisers geschlossen] wetterauischen Landfrieden b) gebrochen habe.

Es kam schon im Jahre 1364 zu Thätlichkeiten. Graf Johann von Diez und eine Anzahl von Streichern aus dem niedern Adel verbanden sich mit Philipp VI. und schickten seinen Gegnern Fehdebriefe zu c). Der Reichsschultheiß Heinrich zum Jungen zu Oppenheim suchte den Frieden zu Stande zu bringen, und es wurde im Jahre 1364 ein Waffenstillstand verabredet d). Die Feindseligkeiten erneuerten sich aber, und Philipp VI. wollte sich auf einen neuen Waffenstillstand, der ihm im April 1365 angeboten wurde, nicht einlassen e). Während dem hatte Ulrich III. von Hanau, in seiner Eigenschaft als Landvogt der Wetterau, dem Kaiser einen Bericht erstattet, dessen Folge war, daß Philipp VI. im April 1365 in die Reichsacht erklärt und daß befohlen wurde, denselben weiter anzugreifen und ihn an seinen Wäldern, Dörfern, Länden und Leuten zu beschädigen, wie man nur könne f). Auch hatte, auf Ulrichs III. Begehren, Landgraf Heinrich II. von Hessen seinen Unterthanen verboten, an Philipp VI. Lebensmittel zu verkaufen, oder ihm

b) Abgedruckt in *Wüdrwein*, Nov. subsid. dipl. VII., 301; auch, aber nicht vollständig, bei *Guden*, III. 430.

c) Eine Reihe solcher Fehdebriefe für Philipp VI. ist abgedruckt in v. *Peröner's* Chronik d. Reichsstadt Frankfurt, II. 310 ff. Einer derselben (S. 325) lautet so: „Wizzet Herren, Herr Cuno Erzbischof zu Trier, Herr Ulrich Herr zu Hanau und die vier Städte Frankfurth, Frydeberg, Weßlar und Gelnhusen, daß ich Richard von Rynkerbach .. Brendel von Buchesecke .. (und noch 10 andere, namentlich bezeichnete).. wollen eure Biende sin durch die grosen Gewalt, die ihr leget an unsern Junchern, den Edlen Herren Junckern Philipp von Falkenstein den eldisten Herrn zu Minzenberg, und wollen uns des an uch bewurt han.“

d) Urk. v. 1364, bei v. *Peröner*, a. a. D. II. 311 u. 312.

e) Urk. v. 1365, bei v. *Peröner*, II. 325.

f) Urk. v. 1365, in den Privileg. et pact. der Reichsstadt Frankfurt, 164.

sonst behülflich zu seyn g). Von den Verbündeten, wozu sich auch der Dynast Conrad von Trimberg gesellet hatte, vereinigt sich dieser mit Ulrich von Hanau, Johann von Falkenstein und den vier Reichsstädten, daß sie die von ihnen eingenommene Burg und Stadt Lich und Burg Warnspurg gemeinschaftlich zu gleichen Theilen besitzen und benutzen wollten, und daß keiner seinen Antheil an einen Fürsten, auch nicht an Philipp VI. von Falkenstein veräußern dürfe *). Dieser wehrte sich aber gegen so viele Feinde tapfer, und verursachte ihnen vielen Schaden. Als Philipp VII. im Jänner 1366 eine Anzahl Söldner neu annahm, ließ er dieselben zugleich Verzicht leisten auf allen Schaden, den sie am Tage der frühern Niederlage in seinem Dienste erlitten hätten h). Die vier wetterauischen Städte wurden der Fehde zuerst müde. Sie stellten dem Kaiser vor, daß dieser Krieg ihnen großen Schaden und viele Kosten verursacht habe; worauf ihnen derselbe sehr naïv antwortete: „Darum gönnen wir euer treuen und erlauben euch gnediglich mit Kaiserlicher Macht, daß ir durch euwer und des Landes Besten willen euch mit dem egenannten Philipps Friden oder vorsinnen und gänzlich verrichten müget, und euwer Bestes in der Sachen thut, wie ir das allerbest zu rate werdet und etwa in den Sachen eynmütlich haldet, und was ir dazu gedenken müget, daß euch euwer Kosten und Schaden gerichtet werde, das wollen wir euch wohl gunnen“ i). Es kam

g) Urk. v. 1364, bei v. Peršner, II. 312. Eben das. entschuldigen sich gegen Ulrich III. von Hanau, Bürgermeister und Rath zu Frankfurt wider die Anschuldigung, daß sie Philipp VI. von Falkenstein Proviand verkauft hätten.

*) Ugedruckte Urkunde auf St. Marcus (im April) 1365, in Abschrift mir mitgetheilt von Herrn Professor Diesebach in Friedberg.

h) Urk. v. 1366, 3 Tage nach Paulus Bekehrung, bei Guden, V. 824.

i) Urk. v. 1366, am Montage nach dem Sonntage Deuli, bei v. Peršner, II. 326.

hierauf, unter Vermittlung des Grafen Walrab von Sponheim und des Grafen Wilhelm von Wied zu einem Waffenstillstande k), und im July 1366 zum Frieden.

Der Frieden zwischen Philipp VI. und den vier wetterauischen Städten l) enthält weiter nichts, als daß beide Theile künftig mit einander friedlich leben wollen, daß beiderseits alle Gefangene ohne Lösegeld sollen zurück gegeben werden, und daß jeder Theil die gehaltenen Kosten und erlittenen Schaden selbst tragen solle. Der Frieden zwischen Philipp VI. einer, und Ulrich III. von Hanau und Philipp VII. anderer Seits m) enthält außer dem Obigen, noch weiter folgendes:

1) Philipp VI. solle das Kloster Arnsburg wegen dieses Krieges nimmer anfeinden, jedoch ihm sein Recht darüber vorbehalten bleiben.

2) Philipp VI. solle alle seine Schlösser n), Städte, Burgen, Land und Leute, welche ihm in diesem Kriege abgenommen worden, unentgeltlich zurück erhalten, bloß mit Ausnahme der Burg Warnsberg und der Dörfer „zwei Bessingen, zwei Sctingeshusen und Munster“, die solle er von Werner von Bellertheim lösen mit tausend schweren kleinen Gulden, Mainzer Währung.

3) Das von Ulrich befestigte Schloß Rodheim solle zwischen demselben und Philipp VI. zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn, und weil jener die Kosten zum Bau und Befestigung allein getragen habe, so solle zu einiger Vergeltung auch das höchste Gericht über Rodheim, woran Ulrich nur ein Sechstel, Philipp VI. aber fünf Sechstel bisher

k) Urk. v. 1366, auf Johannis, bei v. Versner, II. 313.

l) Urk. v. 1366, im July, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, S. 166.

m) Urk. v. 1366, auf denselben Tag, wie Note l, bei Bernhardt, Alterthümer der Wetterau, 281 ff.

n) Aus der Urkunde, Note l, ist zu ersehen, daß Philipp VI. das Schloß Königstein noch nicht im Besitz behalten hatte.

zugestanden hatten, in Zukunft zwischen beiden zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn.

4) Was die (unter die Grafschaft zum Bornheimer Berge gehörigen) Dörfer „Bischofsheim, Wilwil, Eyscherheim, Ginheim und Nyde“ betreffe, so sollten Schiedsrichter erforschen und Recht darüber sprechen „wie verre die zu dem Nyche gehören, daz dem Nyche daz verblibe, wie verre si auch von Alder unser (nemlich Philipp VI.) und unser Aldern geweist sin, und wir und unsere Aldere herbracht hain, daz auch uns daz verblibe.“

So verhielt sich und endete diese Fehde, worin Philipp VI. gegen überlegene Kräfte nicht ohne Erfolg und, wie es scheint nicht ohne Recht kämpfte o).

§. 24. Philipp VI. der während der Unruhen, welche der Sternerbund verursachte, sich ruhig verhielt und in freundlichen Verhältnissen mit den Landgrafen Heinrich und Herrmann von Hessen stand, gerieth in der Folge mit den von Reisenberg in eine Fehde, worin er sich so nachlässig bewies, daß ihm seine Zeitgenossen den Stummen nannten. Die von Reisenberg belagerten ihn in der Feste Königstein und erstiegen solche im Jahre 1373. Er suchte zu entinnen, stürzte aber mit dem Pferde, wurde mit vier seiner Kinder gefangen, und starb einige Tage nachher an den Folgen des Falles. Für die Freiheit der Gefangenen und Rückgabe des Schlosses ließen sich die Sieger zehntausend Gulden bezahlen a). Vermuthlich war es, um sich aus der dadurch entstandenen Schuld zu retten, daß seine Wittwe Agnes, die Schwester Philipp VII., eine außerordentliche Beede im Lande ausschrieb, wogegen, als dadurch auch die darin liegenden Güter Friedberger Bürger getroffen wurden,

o) Bernhard a. a. D. 277 u. 279, sowie Gebhardi, I. 637 verwechseln, was diese Fehde betrifft, Philipp VI. und Philipp VII.

a) Gebhardi, I. 637.

Bürgermeister und Rath dieser Reichsstadt Beschwerde bei K. Karl IV. erhoben, und dieser im Jahre 1374 eine Abmahnung an sie erließ b). — Die Familie kam in solch eine üble Lage, daß schon vor dem Jahre 1378 der Erzbischof von Mainz für eine Forderung von 7000 Gulden Dörfer, welche zum Schlosse Königstein gehörten, eingenommen und inne hatte, und daß im Jahre 1378 die Wittve Agnes, mit ihren Söhnen Philipp VIII., Ulrich III., Werner III. und Kuno IV. Schloß und Stadt Königstein, mit allem Zubehör an Dörfern, Land und Leuten, (blos mit Ausnahme der im Besiz von Mainz befindlichen Dörfer) für 7000 Gulden, an Philipp VII. von Falkenstein, Ulrich IV. von Hanau und die Stadt Frankfurt auf Wiederkauf veräußerte c). Wann die Wiedereinlösung geschehen, ist unbekannt; Frankfurt hatte im Jahre 1381 einen Amtmann zu Königstein, und noch im Jahre 1385 Antheil zu nehmen an der Bezahlung der Burgmänner daselbst d).

§. 25. Philipp VIII., schloß sich im Jahre 1383 dem Bunde an, den die vier wetterauischen Reichsstädte mit der Stadt Mainz und noch acht andern Städten auf der linken Rheinseite, zur wechselseitigen Vertheidigung gegen Jeden, der sie im Ganzen oder einzelne von ihnen angreifen würde, geschlossen hatten. Er versprach, daß er in einem solchen Falle, wenn sie ihm Mahnbrieße in sein Schloß Lich schicken würden, „fesse unser Dienere, mit Glenen wole erzuget und bereit, also unserer Eren daz wol anset“, auf seine eigene Kosten zu Hülfe schicken wolle, so lange es nöthig sey; auch wolle er die Angehörigen, Diener

b) Urk. v. 1374, in dem: Gründlichen Bericht des heiligen Reichs Statt Friedberg Stand, Regalien, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten (1610 Fol.) Weil. 18.

c) Urk. v. 1378, in Kopp's Proben d. deutschen Lehnrechts, II. 250.

d) v. Verkerer a. a. D. I. 465 u. 470.

und Helfer dieser Städte „in allen unsern Vesten, Schlossen und Gebiethen, die wir je kund han, mit Namen Minzinberg, Eiche, Houggen, Afsinheyen, zum Hayne und Rodheim, enthalten und us- und inlassen, sich daraus und dareyn zu behelfen, zu allen iren Nothen wider alle ire Feinde;“ er nahm jedoch von denen, gegen welche er Hülfe zu leisten oder das Deffnungsrecht zu gestatten habe, aus diejenigen, welche an jenen „Vesten, Schlössern und Gebieten Antheil hätten, sowie den Kaiser und mehrere Reichsstände, unter diesen „unsern Jungherrn den Landgreven von Hessen“, die Herrschaft von Falkenstein und den Johann, Herrn zu Isenburg e). Im Jahre 1389 schloß er mit der Stadt Frankfurt eine Vereinbarung wodurch er sich verbindlich machte, keinem Feinde der Stadt in seinen Schlössern Aufenthalt zu gestatten, der Stadt Vestes zu rathen und derselben Bürger, Rechte und zwei „Jahrmärkte“ zu schirmen; dagegen zahlte ihm die Stadt 1600 Gulden, welche Philipp, wenn dieser Vertrag aufgekündigt würde, ein Jahr nach der Aufkündigung zurückzahlen sollte; zur Sicherheit der Rückzahlung, setzte er das Dorf, Wald, Wasser und Weide zu Mörsfelden ein f). — Im Jahre 1390 kaufte er gemeinschaftlich mit Philipp VII., von der Abtei Fulda „das Dorf Großen Petterwyle, mit dem Kirchsaße, mit Gerichte, Gülte, Zinse, Nutzen, Rechte und aller Zubehör an Zehnten, im Felde, im Dorfe,

e) Urk. v. 1383, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 202. Das Schloß Königstein war noch verpfändet (s. S. 24.); die Schlösser Bughach, Laubach und Falkenstein besaß die Bughacher Linie allein.

f) Urk. v. 1389, bei v. Lerßner a. a. D. II. 315 u. 316 und bei Suri a. a. D. Weil. 150. Mit dem, was Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt, I. 306 über diesen Vertrag äußert, ist zu vergleichen v. Richard, Frankfurtsches Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte, I. 377.

und mit Wäldern .. und mit andern Zehnten, die da gelegen sind in der Termenye der Dörfer, mit Namen zu Cleynen-Petterwyle, zu Holzheim, zu Eichen, zu Rodenheim,“ .. für 5700 Gulden „gut von Golde, swere von Gewichte, Frankfurther Werunge“ g). Er zog im Jahre 1401 mit dem K. Ruprecht nach Italien h), kaufte im Jahre 1403 der Abtei Hersfeld ihre Rechte zu Hungen und Laubach ab i), und starb 1407 kinderlos.

§. 26. Sein ihn überlebender Vetter und mütterlicher Oheim, Philipp VII., war damals ein bejahrter Herr a). Er hatte seit frühern Zeiten sowohl mit den Herrn von Hanau, die seine nahen Blutsverwandten waren, als auch mit der Stadt Frankfurt in gutem Vernehmen gestanden; er hatte mit letzterer bereits im Jahre 1372 gegen ein Darlehn von 1000 Gulden, wofür er das Dorf Offenbach zur Sicherheit einsetzte, ein Schutzbündniß geschlossen b). Im Jahre 1394 erhielt er von dieser Stadt wieder ein Darlehn von 1100 Gulden, wofür er Peterweil zur Sicherheit ein-

g) Urk. v. 1390, bei Guden, V. 839.

h) Er übertrug die Regierung des Landes während seiner Abwesenheit dem Ritter Johann von Bieden. Buri, a. a. D. Beil. 93.

i) Schaum, das Grafen- und Fürstenhaus Solms, S. 105 ff. Von Laubach war schon oben (§. 12.) die Rede. Hungen hatte Carl der Große im Jahre 782 dem Kloster Hersfeld geschenkt; es war ein heimgefallenes Lehn, Hersfeld besaß daselbst damals 40 Huben und 28 Mansus. Wenck, II. Urk. S. 11 u. 16. III. Urk. 14. In der Folge trugen die Dynasten von Falkenstein die Herrschaft Hungen vom Kloster Hersfeld zu Lehn. Schaum, S. 133. Wegen der nutzbaren Gegenstände, die das Kloster im lehnbaren Gebiet von Hungen noch bis 1403 besaß, wurde dieses Gebiet die Hersfeldische Mark genannt. Fragment zur Solmsischen Geschichte, S. 163.

a) Philipp VII. erscheint in Urkunden schon vom Jahre 1352 an als selbstständig handelnd in Reichsgeschäften.

b) Zwei Urkunden von 1372 bei v. Persner, a. a. D. II. 313 u. 314. Die zweite Urkunde auch bei Guden, 828.

setzte und versprach, das dortige Schloß der Stadt im bedürftenden Fall zu öffnen, auch ihre mit Kaufmannsgütern reisenden Bürger in den Ort einzulassen und ihnen Herberge zu gestatten c). Schon hieraus ist klar, daß nicht zum Vollzug gekommen ist, was eine im Jahre 1392 ausgefertigte Urkunde enthält, wonach er sein ganzes Land, für 100,000 Gulden an Philipp VIII. abtrat d). Daß dieser Plan nicht zu Stande gekommen, ergibt sich auch aus andern Urkunden, die noch nach dem Jahre 1392 theils von ihm allein, theils gemeinschaftlich mit Philipp VIII. über Hausangelegenheiten ausgestellt worden sind e). Er erwarb sich, man weiß nicht wodurch, die besondere Gnade des K. Wenzel, der ihn im Jahre 1397 zum Grafen zu Falkenstein und zu seinem Rath machte f), ihm auch im Jahre 1398 erlaubte, Zölle zu Peterweil und Offenbach, am letztern Ort einen Wasserzoll von allen auf dem Main verführt werdenden Waaren, anzulegen, welche Bewilligung er aber im Jahre 1400, als erschlichen und den Reichsgesetzen entgegen, wieder zurück nahm g).

Durch das kinderlose Absterben Philipps VIII. wurde er, als der einzige weltliche Sproßling des Stamms, Besitzer der gesammten Falkensteinischen Lande. Er übertrug

c) Urk. v. 1394, bei v. Ersner, a. a. D. II. 317.

d) Urk. v. 1392, bei Guden, III. 602. Auch hier hat Gebhardi, I. 640, Philipp VII. und Philipp VIII. mit einander verwechselt. In der Urkunde von 1392 nennt der Philipp, der sein Land abtreten wollte, den Philipp, an welchen die Abtretung geschah, seinen Neffen; Philipp VIII. nannte aber den Philipp VII. in andern Urkunden, z. B. 1383 bei Guden, V. seinen Oheim.

e) Z. B. 1393, 1401, 1402, bei Guden, V. 843, 851 u. 857.

f) v. Ersner, I. 81. In der Urkunde von 1397, bei Buri, a. a. D. Weil. 21 wird er Graf und in der von 1398 (Note g) auch sein Rath vom K. Wenzel genannt.

g) Urk. v. 1398 bei Guden, V. 848. Urk. v. 1400, in den Privileg. et Pact. der Reichsstadt Frankfurt, 249.

aber die Verwaltung derselben und alle Hausangelegenheiten seinem Vetter, Werner III. von Falkenstein, Erzbischof von Trier. Dieser schloß in solcher Eigenschaft im Jahre 1407 einen Vergleich mit Philipp's VIII. Wittwe, Elisabeth von Eppenstein, welche alle von ihrem verstorbenen Gemahl nachgelassene Pfandgüter und fahrende Habe in Anspruch nahm, hierauf aber gegen eine Abfindung Verzicht leistete h). Im December desselben Jahrs verband er sich mit seiner Grafschaft und Herrschaft Falkenstein und Münzenberg, „als er der Mumpar ist“, mit Landgraf Hermann von Hessen und dessen Fürstenthum i). Nochmals erscheint Erzbischof Werner in der Eigenschaft als Administrator Philipps VII. in einem Streit mit den Brüdern Reinhard II. und Johann von Hanau, der im Jahre 1408 durch Schiedsrichter beigelegt wurde, von dessen Gegenstand aber aus der Urkunde k) weiter nichts hervorgeht, als daß er Beziehung auf Assenheim hatte.

Als im Jahre 1409 auch Philipp VII. kinderlos gestorben war, fiel das ganze Falkenstein-Münzenbergische Land

h) Vergleichsurkunde vom 11. Mai 1407, bei *Hontheim*, histor. Trevirens. diplomat. II. 347. — Zwar behauptet *Gekhardi*, I. 643, daß nach Philipps VIII. Absterben im Jahre 1407 Erzbischof Werner dessen Landestheil geerbt habe, und im Jahre 1408 vom K. Ruprecht mit den Reichs- und Kurpfälzischen Lehnen der Herrschaft Falkenstein belehnt worden sey. Aus der angeführten Vergleichsurkunde von 1407 geht aber deutlich hervor, daß er sich bloß als den Administrator von Philipp VII. darstellte. Er machte nicht einmal Anspruch auf dasjenige, worüber mit der Wittve Philipps VIII. Streit war, sondern sagt in dieser Urkunde, daß diese gemeint habe ein Recht zu haben „zu allen pfandgutern und farenden haben, die unser lieber Bruder seel. (Philipp VIII.) gelassen hat, und nu uf den obgemelten unsern lieben Dheim (Philipp VII.) verfallen sint.“

i) *Wencé* sagt dieses in handschriftlichen *Collectan. Hass.* mit Beziehung auf eine Urkunde, s. auch v. *Rommel*, II. 253.

k) Urk. v. 1408, in der Beschreib. der Hanau-Münzenbergischen Lande. *Beit.* 68.

an Erzbischof Werner von Trier. Zwar schrieben in demselben Jahre die erwähnten Brüder Reinhard II. und Johann von Hanau an Bürgermeister und Rath zu Frankfurt: „daß, weil ihre Nefen von Falkenstein seel. von Todes wegen abgegangen ohne Lehnserben, davon die Herrschaft Münzenberg mit ihren Zubehörungen von Ganerben- und Lehnenschaft auf sie verstorben und verfallen sey, dessen ohngeachtet der Erwürdige Herr von Trier, der lezt des Falkensteinischen Geschlechts und Namens, ihnen Irrung und Betragniß darin thue“, und sie bitten „daß der Rath zu Frankfurth sie gegen den Churfürsten von Trier bestermåßen vorschreiben wolle“; zwar erließ der Rath dieses Fürschreiben und Kurfürst Werner beantwortete solches höflich¹⁾; er gab aber nicht nach, sondern blieb Besitzer des ganzen Landes, auch hat man keine Spur, daß das Haus Hanau diese Präension weiter fortgesetzt habe. Es scheint vielmehr daß erst Erzbischof Werner die Hanauer von ihrem Antheil an dem „Landgericht der Graveschaft gein Assenheim gehörig“ verdrängt habe^{m)}.

§. 27. Werner III. hatte eine kinderlose Schwester Anna, Wittwe in zweiter Ehe vom Grafen Günther von Schwarzburg. Er hatte, als Philipp VII. starb, eine noch lebende Schwester Agnes, Gemahlin des Grafen Otto von Solms, und von einer, bereits vor dem Jahre 1389 verstorbenen, an den Dynasten Eberhard I. von Eppenstein vermählt gewesenen Schwester, Lutgard, zwei Neffen, Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenstein. Die Gräfin Agnes von Solms, welche noch im Jahre 1409 starb, hinterließ zwei Söhne, die Grafen Bernhard I. und Johannes von Solms, und drei weltliche Töchter; Anna, vermählt an den Grafen Gerhard I. von Sann, Elisabeth,

1) „Willfährig“ habe er geantwortet, sagt v. Persner, I. 128.

m) S. oben S. 15 Note f.

vermählt an den Dynasten, nachher seit 1442 Grafen, Diether von Isenburg-Büdingen*) und Agnes, vermählt an den Grafen Ruprecht von Birneburg. Dieß waren diejenigen, denen sich im Jahre 1409 die Aussicht eröffnete, nach dem Ableben des Erzbischofs Werner an der Falkensteinischen Erbschaft Theil zu nehmen.

Es war aber schon bei dessen Leben Streit hierüber entstanden. Die beiden Eppensteiner scheinen behauptet zu haben, daß demnächst die Theilung nach Stämmen zu machen sey, wonach ihnen, vorausgesetzt, daß die Gräfin Anna von Schwarzburg nicht miterbte, die Hälfte der Erbschaft gebührt hätte. Aber schon im Jahre 1410 verbanden sich die Grafen Gerhard von Sayn und Ruprecht von Birneburg mit Diether von Isenburg-Büdingen dahin, daß sie für ihre Gemahlinnen auf der Theilung nach Köpfen bestehen, auch ihre Schwäger, die Grafen Bernhard und Johannes von Solms einladen wollten, gemeinschaftliche Sache mit ihnen zu machen a). Im Jahre 1417 wurde von diesen fünf präsumtiven Miterben zusammen ein Vergleich mit den Brüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein abgeschlossen, des Inhalts, daß nach dem Ableben des Kurfürsten Werner von der Grafschaft Falkenstein und Herrschaft Münzenberg, mit allen Zubehörungen, ein Drittel den beiden Eppensteinern zusammen, den übrigen fünf Miterben zusammen aber zwei Drittheile zufallen sollten; dieß solle auch selbst in dem Falle gelten, wenn etwa der Kurfürst Werner einen hiervon abweichenden Theilungsfuß verordnen würde b). Von der verwitweten Gräfin Anna von Schwarzburg, der

*) In den Ehepakten zwischen Diether von Isenburg und der Gräfin Elisabeth von Solms war dieser ihre Erbfolge in Münzenberg u. ausdrücklich vorbehalten worden. Urk. v. 1409, bei Guden, V. 1037.

a) Urk. r. 1410, bei Guden, V. 868.

b) Urk. v. 1417, bei Buri, a. a. D. Zeit. 41.

doch eben fogut, als den Söhnen und Töchtern ihrer beiden verstorbenen Schwestern ein Miterbrecht zustand, ist hierin gar keine Rede; ohne Zweifel war sie dafür durch die Leibrente auf Eich und Affenheim, in deren Bezug man sie hernach findet c), abgefunden worden. Sie hatte im Jahre 1401 ein Spital zum Hain in der Dreieich gestiftet d), dem sie auch im Jahre 1410 ihr gesamntes Vermögen von Loosdekewegen schenkte e).

§. 28. Nachdem Kurfürst Werner am 4. October 1418 gestorben war, traten die genannten sieben Miterben am 13. desselben Monats zusammen und bestätigten, so wie solches vor 162 Jahren die Münzenbergischen Erben ebenfalls gethan hatten (§. 6.), den Burgmannen und Bürgern zu Münzenberg ihre Rechte und Freiheiten a). Sie kamen darauf im Jahre 1419 zu Buzbach zusammen und schlossen über die Erbschaft folgende Vereinbarung b)

1) Gemeinschaftlich sollte bleiben das Fahr am Haupt zu Weisenau oberhalb Mainz und das Fahr auf dem Main zu Offenbach.

c) Diese Leibrente, oder Leibzucht wie sie in den Urk. v. 1419 u. 1420, in der Deduction des Stollbergischen Erbrechts, die Grafschaft Königstein betreffend, Beil. 10 u. 16 genannt wird, bestand in jährlich 280 Gulden Geld und zwei Fuder Wein.

d) Urk. v. 1401, bei Guden, V. 853. Hiernach hatte sie die Stiftungsgüter von Philipp VII. und Philipp VIII. von Falkenstein gekauft, welche auch, mit Einstimmung Ulrichs V. von Hanau, der Mitherr zum Hain war, demjenigen, der in den Spitalhof gesetzt würde, Weedefreiheit und die Befugniß bewilligten „zu faren in alle der Herrschaft Walde, Dirholz (Urholz), und Durholz zu hawwen, und nit anders, als sie uff demselben Hofe bedurfen zu burnen.“

e) Urk. v. 1410, bei Guden, V. 867.

a) Urk. v. 1418, am Mitwochen nach St. Dionisii, in der angeführten Deduction. Beil. 14.

b) Urk. v. 1419 in der angeführten Deduction. Beil. 13. Es müssen damit die in der Note d erwähnten Verzichtsurkunden verglichen werden.

2) Es wurden drei Theile gemacht, wovon den einen die beiden Brüder von Eppenstein durch das Loos, die beiden andern aber die übrigen fünf Miterben zusammen erhalten sollten.

A. Der Buzbacher dritte Theil sollte enthalten: Buzbach die Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg, mit allen ihren Zubehörungen, doch ausgeschieden die Rechte, welche den Brüdern Bernhard und Johannes von Solms zustanden, Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe c), mit allen Renten, Rechten und Gülten halb; Rodheim, Liche (bei Peterweil) und Königstein, mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran, und die Losung an Hoefheim (an Mainz verpfändet), sodann das Schloß Wilbel mit seinem Begriffe halb. — Auf diesen Theil sollten 15,038 Gulden Schulden übernommen werden.

B. Der Licher dritte Theil sollte enthalten: Lich die Stadt und Burg, darin die Losung am Warnsberge; Laubach, Hungen, Wölfersheim, mit allen ihren Zubehörungen, die Losung an Beckesheim, an Bönstadt und am Rodichen, die Pfandschaft an Stormfels *); Assenheim mit allen Zubehörungen, ausgenommen Rodheim und Lichen mit ihren Zubehörungen, als welche in den Buzbacher Theil gehören sollten; Münzenberg halb, als das der Herrschaft vorhin zugehört habe, mit allen Rechten, Renten und Gülten halb; Bischofsheim auf dem Main (bei Frankfurt), Weingült und Geltgült zu Bergen; Obererlenbach mit Zubehör; Wilbel das Schloß mit seinem Begriffe halb;

c) D. h. die Hälfte von $\frac{2}{6}$, weil $\frac{1}{6}$ an Münzenberg Hanauisch war. Eben so hatte Hanau $\frac{1}{6}$ an den Städten Assenheim und Hain.

*) Wann diese Pfandschaft an dem damals gräflich Ziegenhainischen, nachher Hessischen Stormfels, welche nach einer Urkunde im Darmstädter Archiv noch zu Philipps des Großmüthigen Zeiten scheint bestanden zu haben, entstand und abgelöst wurde, ist unbekannt.

die Eigenschaft und Lösung auf Peterweil. — Auf diesen Theil sollen 14,845 Gulden Schulden übernommen werden.

C. Der dritte Theil, zum Hain in der Dreieich sollte enthalten: Hain, die Stadt und Burg mit allen Zubehörungen, bloß mit Ausnahme von Bischofsheim, welches in den Eicher Theil gehören solle; Falkenstein, Wedersheim (Pfeddersheim) und Calsmunt, mit allen ihren Zubehörungen; ein Sechstel am Münzenberg, Burg, Remnaten und Stadt, und solle davon ein Vogt zu Münzenberg heißen, aber an Renten und Gefällen daselbst keinen Antheil haben, gleichwohl die Pförtner, Thurnhüter und Wächter zum sechsten Theil lohnen. — Auf diesen Theil sollten außer den Schulden, welche auf Falkenstein und Pfeddersheim hafteten, noch weiter 7050 Gulden Schulden übernommen werden.

3) Die Rechte über das Kloster Arnsburg, sowie alle zu Münzenberg gehörige Burgmannschaft und Mannschaft, sollten zu gleichen Theilen in die zwei Theile, der Bugbacher und Eicher, gehören.

Durch das Loos fiel den beiden Brüdern von Eppenstein der Bugbacher Theil zu; es wurden hiernach, sowohl von ihnen als auch von den übrigen Miterben, wechselseitige Verzichtsurkunden ausgestellt d). — Die weitere Geschichte des Eppensteinischen Antheils kommt in der Geschichte dieser Dynasten vor.

§ 28. Von den übrigen fünf Miterben wurde im Jahre 1420 über die Theilung der ihnen zusammen zugefallenen Landestheile folgendes vereinbart a):

d) Die Verzichtsurkunde der Eppensteiner von 1419, bei Guden, V. 887; die der übrigen Miterben von 1419, in der angeführten Deduction. Beil. 13.

a) Theilungsurkunde von 1420, in der angeführten Deduction. Beil. 15. Die Stelle daraus, den Caysn-Issenburgischen Antheil betreffend, auch bei Buri, a. a. D. Beil. 43.

1) Die verwitwete Gräfin Anna von Sann und Diether von Isenburg-Büdingen erhielten zusammen: Uffenheim die Burg und Stadt, den Hain zum Dreieich Burg und Stadt, Obererlenbach, das Schloß Bilbel halb, mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und übrigem Zubehör; Weisenau und Hechtsheim bei Mainz, die Lösung an Peterweil, Strassheim, an Niedern Rogbach, an Bönstadt und am Rodichin; einen Fünfstel an Münzenberg, der Burg und Stadt, wovon sie beide den Namen eines Vogts zu Münzenberg und den Wildbann in der Dreieich tragen, jedoch keinen Antheil am Einkommen zu Münzenberg haben sollten.

2) Die Grafen Bernhard und Johannes von Solms erhielten zusammen: Eich die Stadt und Burg, Münzenberg die Stadt und Burg zu denjenigen Theilen, welche ihnen den fünf Miterben zusammen daran zuständen, mit allen Dörfern, Gerichten und Zubehör, wie sie in das Amt Eich gehört und Werner von Falkenstein sie hergebracht habe; Laubach Stadt und Burg, mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör; die Lösung an Weckesheim und am Barnsberge, mit allem Zubehör; die den fünf Erben zugefallenen Rechte über das Kloster Arnsburg.

3) Der Graf Ruprecht von Birneburg erhielt das Schloß Falkenstein am Donnersberg, mit allen dazu gehörigen Länden und Leuten; bloß mit Ausnahme der Orte Hechtsheim und Weisenau bei Mainz.

4) Burg und Stadt Pfeddersheim sollen, was die Herrlichkeit, Gebott und Frevel betrifft, zur Hälfte dem Grafen von Birneburg, zur Hälfte aber an Sann und Isenburg gehören; von den Renten, Gefällen und Zubehörden sollte Birneburg $\frac{1}{5}$, Sann und Isenburg zusammen $\frac{2}{5}$ und die beiden Grafen von Solms zusammen $\frac{2}{5}$ haben.

5) Am Schlosse Calsmunt mit Zubehör solle jeder Stamm $\frac{1}{5}$ haben.

6) Wenn ein Miterbe etwas von seinem erhaltenem Theil

veräußern oder verpfänden wollte, so sey er schuldig, solches seinen Miterben anzubieten, und nur, wenn diese es nicht für dieselben Summen haben wollten, welche ein Fremder geben wolle, dürfe die Veräußerung oder Verpfändung auch an Fremde geschehen; aber auch in diesem Falle nie und zu ewigen Zeiten an einen Fürsten.

§. 30. Die weitere Geschichte des Birneburgischen Antheils an der Falkensteinischen Erbschaft interessirt uns hier nicht a); die des Solmsischen Antheils wird in der Geschichte der Grafen von Solms vorkommen. Da aber die Grafen von Sayn ihren Antheil noch im 15. Jahrhundert ganz veräußerten, so wird bis dahin, daß dieses geschehen ist, die Geschichte desselben und des damit in Verbindung stehenden Antheils des Hauses Isenburg-Büdingen am schicklichsten hier vorgetragen.

Sayn und Isenburg blieben eine Zeitlang in Gemeinschaft ihres zusammen erhaltenen Antheils; doch fielen schon während dieser Zeit Veränderungen in den Rechtsverhältnissen einzelner Stücke vor. — Im Jahre 1421 theilten sie mit den Eppsteinern die Burg Wilbel mit ihrem Begriff und Zubehör und schlossen mit denselben einen Burgfrieden b). Im Jahre 1422 löste Erzbischof Conrad von Mainz von Diether von Isenburg dessen Antheile an Pfeddersheim und Calsmunt ab c). In demselben Jahre verkaufte Diether von Isenburg die Vogtei, Halsgericht, Herrlichkeit, Akung und Lägern im Dorfe Trebur an den Grafen Johann von Katzenlbogen d). Im Jahre 1425 wurde

a) Sie ist zu finden bei Gebhardi, I. 658 ff.

b) Urk. v. 1421, bei Gudén, V. 894 und 896.

c) Urk. v. 1421, bei Gudén, V. 899. Der Erzbischof hatte zur Ablösung dieser Reichspfandschaft besondere Erlaubniß von K. Sigmund erhalten.

d) Urk. v. 1422, bei Buri, a. a. D. Beil. 71. Die dem Reiche zugehörigen Güter zu Trebur hatten die Grafen zu Katzenlbogen schon

zwischen Hanau, Isenburg und Sayn ein Burgfrieden über das gemeinschaftliche Schloß zu Hain in der Dreieich geschlossen e). Mehrere Streitigkeiten, welche zwischen Sayn und Isenburg über Gegenstände, zum Hainer Antheil gehörig entstanden waren, vermittelte im Jahre 1426 Graf Bernhard von Solms, als Schiedsrichter f). Im Jahre 1426 verglichen sich Sayn und Isenburg über die Besizung des Maigerichts zu Langen und daß in dem Falle, wenn erkannt würde, daß nur einer von ihnen des ihnen zusammen zustehenden ein Sechstel am Schlosse Münzenberg sich gebrauchen dürfe, diesem dann der Andere seinen Antheil daran abtreten solle g). Dieser Fall trat aber nicht ein, da im Jahre 1429 durch Schiedsrichter, gegen Solms und Eppenstein ausgesprochen wurde, daß sowohl Sayn als Isenburg sich dieses Sechstels an Münzenberg gebrauchen dürften h).

Im Jahre 1433, wurde eine, jedoch nicht vollständige Theilung vorgenommen i), wobei 1) gemeinschaftlich zwischen Sayn und Isenburg zu gleichen Theilen blieben: Stadt und Burg zum Hain, Langen, Offenbach, der Wildbann in der Dreieich, das Sechstel an Münzenberg, sodann Assenheim,

im dreizehnten Jahrhundert als Pfandschaft von R. Richard und R. Wilhelm an sich gebracht. Wenck, I., S. 328 u. 329.

e) Urk. v. 1425, bei Gudén, V. 906. Ueber die Verhältnisse der Gemeinschaft des Schloßes Hain zwischen Hanau, Isenburg und Sayn, wurden in den Jahren 1442, 1443 und 1445 weitere Bestimmungen gemacht. Urk. bei Gudén, V. 926, 930 und 935.

f) Urk. v. 1246, bei Gudén, V. 910.

g) Urk. v. 1426, bei Buri, a. a. D. Beil. 44.

h) Urk. v. 1429, bei Buri, a. a. D. Beil. 45.

i) Die Angaben über diese Theilung bei Königfeld, Geschichte und Topographie der Stadt Offenbach (1822. 8.) sind nicht ganz richtig. Auch ich habe zwar den Theilungsbrief nicht einsehen, das wahre Verhältniß aber leicht aus den Urkunden über die weitere Geschichte des Saynschen Antheils mir abstrahiren können.

Peterweil und Bilbel. 2) Iſenburg erhielt privatim: Offen-
thal, Göhnhain, Königſtädten, Kelſterbach*), die Rechte
an Geinsheim und zu Biſchofsheim, ſodann Hechtsheim und
Weiſenau bei Mainz; Obererlenbach und Oberwöllſtadt, und
die Löſungen an Bruchenbrücken, an Bönſtadt, an Rodchen
und an Niederroßbach k). 3) Sayn erhielt privatim: Egels-
bach, Sprendlingen, Ginsheim, Nauheim, Mörſfelden,
Münſter-Werlachen, Dudenhofen, die Rechte zu Bieberau
(Biber?), das Hubengericht und die Gefälle zu Arheilgen,
ſodann Niederwöllſtadt, Aſſenheim, Bauernheim und Fauer-
bach, neſt Rechten zu Büdesheim in der Wetterau.

Wegen der zwölf Höfe (mansu) zu Arheilgen, welche
neſt dem Zehnten daſelbſt, den von Falkenſtein im Jahre
1259 durch Schiedsrichter waren zuerkannt worden (§. 6.)
hatten dieſe daſelbſt ein Hubengericht, worüber zwiſchen
dem Grafen Diether von Sayn und dem Grafen Johann III.
von Katzenelnbogen, dem Landesherrn über Arheilgen, Streit
entſtand. Durch einen Vergleich vom Jahre 1437 entſagte
Sayn gegen eine Geldſumme dieſem Hubengericht und dem
damit verbundenen Recht, Läger und Abzug bei den Hüb-
nern zu nehmen l). Im Jahre 1444 verglich Graf Diether
von Sayn ſich mit dem Grafen Reinhard II. von Hanau
wegen des gemeinſchaftlichen Dorfs Münſter dahin, daß kei-
ner von ihnen mehr einſeitig von ſeinen Hörigen Beede
erheben ſolle, dagegen wollten ſie im Einverſtändniß mit
einander eine Gülte auf das Dorf ſetzen, für Abzug,
Dienst und Beede, wovon Sayn $\frac{5}{6}$ und Hanau $\frac{1}{6}$ erhalten

*) Im Jahre 1454 erwarb Iſenburg die Vogtei zu Kelſterbach,
welche die Familie von Schwalbach als Falkenſteinisches Lehen beſaß, durch
Kauf. Dipl. a. 1454, ap. Gudenus, V. 902.

k) Zum Theil wegen der Löſung an Niedern Roßbach hatte Diether
von Iſenburg an die Grafen Diether und Gerhard von Sayn 1600 Gul-
den bezahlt. Urk. v. 1435, bei Gudenus, V. 917.

l) Zwei Urkunden von 1437, bei Gudenus, V., 918 u. 919.

solle; überdas solle jeder von ihnen behalten, was er an Korngülten und an Zinsen bisher zu Münster gehabt habe m).

Im Jahre 1446 verkaufte Graf Diether von Sayn an den Grafen Reinhard II. von Hanau zu einem Viertel, an den Grafen Diether von Isenburg-Büdingen zu einem Viertel, also an beide einen halben Theil, und an Frank von Cronberg den Ältern zum andern halben Theile, für 25,800 Gulden, „seine Theile und Rechte, Herrschaft, Herrlichkeit, Mannschaft, Wildbanne, das Schloß, Burg und Stadt Hain in der Dreieich gelegen und alle Wälder, Schlösser, Dörfer und Gerichte dazu und darin gehörend, seine Theile zu Offenbach und Langen, sodann Mersfeld, Egelsbach, Sprendlingen, Nauheim, Ginsheim, seine Theile zu Münster-Berlachen, zu Dudenhofen und zu Viebra, seine Vogtei, Defung und Recht zu Münzenberg, seine Gülte und Rechte zu Arheilgen und an dem Fare zu Weisenau, mit allen und jeglichen Gütern, Gefällen und Zubehörungen“, auf Wiederkauf n). — Schon damals hatte Graf Diether von Sayn an diesen Frank von Cronberg den Ältern auf Wiederkauf verkauft und Pfandweise überlassen „seine Theile der Schlösser, Dörfer und Güter in der Wederauwe zu

m) Urk. v. 1444, bei Guden, V. 932. Aus einem Vergleich, den im Jahre 1361 Ulrich III. von Hanau und Philipp VI. von Falkenstein mit den deutschen Herrn zu Sachsenhausen bei Frankfurt über die Beedespflichtigkeit der den letztern zugehörigen Mühle zu Münster schlossen (Guden, V. 822.), geht hervor, daß, so wie in vielen andern Fällen, so auch hier, Gülten und Zinsabgaben als ihrer rechtlichen Natur nach von der Beede ganz abweichende Leistungen angesehen wurden.

n) Urk. v. 1446, bei Guden, V. 944. Im Jahre 1448 vereinbarten diese drei Pfandinhaber mit einander, wie sie es mit der Ähung in den verpfändeten Dörfern, wofür diese damals Geldabgaben zahlten, in dem Falle halten wollten, wenn diese Äh-Contracte von den Dörfern aufgekündigt würden. Guden, V. 972.

Affenheim, Wetterweyl, Niederwollstat, Ossenheim, Buernheim, Furbach und Büdesheim“ o). Diese Pfandschaft wurde kurz nachher in einen Erbverkauf verwandelt, und Gerhard Graf von Sayn stellte am St Michaelstage 1458 eine Urkunde darüber aus, „daß er seine Erbteile und Erbschaft inne der Wедераuwe, nemlich in Wetterweil, Affenheim, Niederwollstadt, Ossenheim, Burenheim, Furbach, Büdesheim und Wilbel, mit allen yren ingehörden erblich verkauft und ingegeben habe Franken von Cronberg dem alten und sin erbin vor zwenzigtusent gulden“ p). —

Diese Besitzungen in der Wetterau kamen durch dieses Frank von Cronbergs Tochter Elisabeth Catharine, Gemahlin des Grafen Johannes von Solms, (+ 1457), an deren Sohn, den Grafen Cuno von Solms und die von ihm abstammende Hauptlinie Solms-Lich, und in der Folge an deren eine Special-Linie Solms-Rödelheim. Auf eben diese Art war Graf Cuno von Solms zum Antheil des Frank von Cronberg an der Pfandschaft zum Hain in der Dreieich gekommen, in dessen Besitz man ihn im Jahre 1465 q), und im Jahre 1484 seine Söhne Johann und Philipp r) findet. —

In diesem letztern Jahre kündigte Graf Gerhard von Sayn die Pfandschaft an Hain in der Dreieich nebst Zubehörungen auf; die drei Pfandinhaber, Hanau, Solms und Isenburg, weigerten sich aber die Loskündigung anzuneh-

o) Urk. v. 1446, bei Gudcn, V. 962, woselbst Graf Dietrich von Sayn dieser Verpfändung wegen der Urkunden Erwähnung thut.

p) Original-Urkunde von 1458, im Archiv zu Rödelheim. Sie wurde mir von Sr. Erlaucht dem Grafen von Solms-Rödelheim zur Einsicht mitgetheilt. Ein Abdruck davon ist dieser Geschichte angehängt. Beilage C.

q) Urk. v. 1465, bei Gudcn, V. 976.

r) Urk. v. 1484, bei Gudcn, V. 981.

men, weil der Pfandschuldner nicht mit eigenem Gelde und nicht für sich, sondern für einen Andern, der nicht Falkensteinischer Miterbe sey, dem Familien-Vertrage von 1420 zuwider, einlösen wolle s). Die Einrede endigte damit, daß Graf Gerhard von Sayn im Jahre 1486, an den Grafen Ludwig II. von Isenburg-Büdingen, die in der Pfandschaft von 1446 begriffenen, oben erwähnten Stücke, für 28,000 Gulden erblich und unwiederruflich verkaufte t); wogegen von Solms, soviel bekannt ist nichts eingewendet wurde, und billigerweise auch nichts eingewendet werden konnte, da ihm die Saynschen Besitzungen in der Wetterau zu Theil geworden waren. Hanau konnte, da es nicht Falkensteinischer Miterbe war, gar nichts einwenden.

So hatte also Isenburg die Falkensteinischen, zum Schlosse Hain gehörigen Landestheile, mit Ausnahme der hohen Vogtei über Trebur und des Hubengerichts zu Arheilgen, im Jahre 1486 wieder zusammen, und dazu noch die Dörfer Weisenau und Hechtsheim bei Mainz. — Da Diether von Isenburg schon im Jahre 1436 Obererlenbach und Oberwöllstadt an Eberhard II. von Eppenstein im Tausch abgetreten hatte, wie in der Isenburgischen Geschichte vorkommen wird, so besaß Isenburg in der Wetterau aus der Falkensteinischen Erbschaft nur noch den Ort Peterweil halb, die Hälfte des Falkensteinischen Antheils, also $\frac{5}{12}$, an Assenheim, die vorhin verpfändeten Ortschaften Bönstadt und Bruchenbrücken, und ein Viertel an Wilbel.

s) Urk. v. 1485, bei Guden, V. 928. Wie Königfeld, a. a. D. 66 ff. erzählt, suchte Kurfürst Philipp von der Pfalz diesen verpfändeten Saynschen Antheil an sich zu bringen.

t) Verkaufsurkunde von 1486, bei Guden, V. 986.

Beilage A.

Ueber die Genealogie der Dynasten von Falkenstein.

Von den verschiedenen Stammtafeln der Dynasten von Falkenstein hält Wenck (Hess. Landesgesch. I. 614, Note d) diejenige für die richtigste, welche Gebhardi (Genealog. Gesch. d. erblichen Reichsstände I. 616.) aufgestellt hat.

Ich habe diese Stammtafel sorgfältig geprüft, indem ich damit nicht nur die, zu ihrer Begründung von Gebhardi angeführten, sondern auch noch andere, zum Theil ungedruckte Urkunden verglich. Das Ergebniß dieser Prüfung ist, daß Wenck allerdings auch hier richtig urtheilte, daß aber diese Stammtafel außer der Unrichtigkeit, die er selbst angibt und berichtigt, deren noch mehrere hat, so wie einige Lücken und noch nicht gehörig begründete Angaben. Indem im Folgenden alle Angaben Gebhardi's, welche bei jener Prüfung sich als völlig durch Urkunden begründet darstellten, mit Stillschweigen übergangen werden, werde ich bloß angeben, in welchen Stellen die von mir gelieferte Stammtafel von Gebhardi's Stammtafel abweicht, die Gründe dieser Abweichungen und einige Ergänzungen vorlegen.

1) Philipp's I. Tochter Beatrix. Daß sie im Jahre 1237 noch nicht geboren war, geht hervor aus dem

dipl. a. 1237, ap. *Guden*, II. 74, wonach damals Philipp I. bloß zwei Töchter, Guda und Adelsheid hatte. Die Beweise, daß sie die dritte Gemahlin des römischen Königs Richard gewesen sey, sind im Text §. 9. angegeben. Was N. Vogt, *Rheinische Geschichte und Sagen*, III. 140 von der Veranlassung zu dieser Vermählung sagt, ist bloß poetische Ausschmückung.

2) Philipp IV. wird von Gebhardi Philipp III. genannt, aber mit Unrecht, da er in Beziehung auf Philipp III., den Gebhardi Philipp IV. nennt, immer *Junior* und der letztere, in Beziehung auf ihn immer *Senior* genannt wird.

3) Daß Ulrich I. schon im Jahre 1300 todt war, geht aus dem dipl. a. 1300, ap. *Guden*, V, 784 hervor.

4) Daß Philipp's IV. Gemahlin Else eine Gräfin von Ziegenhain gewesen sey, wird bewiesen durch das Diplom von 1299, bei *Wenck*, III. Urk. 173, worin dieser Philipp den Grafen Engelbert I. von Ziegenhain *sororium nostrum* nennt. S. auch *Histoire genealog. de la maison souveraine de Hesse*, II. 339.

5) Daß Philipp's III. erste Gemahlin aus dem Hause Eppenstein gewesen, hat Gebhardi I. 634 durch Urkunden bewiesen. Daß sie Mechtild geheissen, geht aus der Urkunde des Erzbischofs Werner vom Jahre 1403, welche zuerst Schmidt, II. 149 an das Licht gezogen hat, hervor; denn daß Cuno III. der in dieser Urkunde als der Sohn Philipp's III. und seiner Gemahlin Mechtild erscheint, nicht der Sohn von Philipp's III. Gemahlin Mechtild, welche eine Hessische Prinzessin war, gewesen seyn kann, geht daraus hervor, daß Philipp III. von dieser Hessischen Mechtild,

noch im Jahre 1318 keine Kinder hatte (dipl. a. 1318, ap. *Guden*, III. 156.), dieser Kuno II. aber schon im Jahre 1321 als ein bereits vermählter Herr vorkommt. S. unten 6. — Von dieser ersten Gemahlin Mechtild hatte Philipp III. im Jahre 1290 mehrere Söhne (pueros), die bereits so erwachsen waren, daß ihrer Einwilligung in Urkunden erwähnt wird. *Joannis*, SS. rer. Mogunt. I. 625. Sie war 1303 schon gestorben. Dipl. a. 1303, ap. *Joannis*, spicileg. 333. Die Vermählung Philipps III. mit der Hessischen Mechtild fällt zwischen die Jahre 1304 und 1315. Im Jahre 1304 starb ihr erster Gemahl, Gottfried Graf von Ziegenhain, und im Jahre 1315 erscheint sie als Gemahlin dieses Philipps. Dipl. a. 1315, ap. *Guden*, III. 116.

6) Daß Cuno's II. Gemahlin, wovon der Erzbischof Werner ein Enkel gewesen, Anna geheißen habe, sagt der letztere in der oben (5) angeführten Urkunde von 1408. Ihre Nassauische Abkunft beweiset eine Urkunde von 1322, in der Genealog. Falkenstein. p 13.: Wir Emmich Grave zu Nassau daß wir Cunen Herrn zu Falkenstein und unser dochter Annen seiner Huswirthin

7) Die Existenz Ulrichs II. als eines Bruders von Cuno II. geht hervor aus der schon oben (5) angeführten Urkunde des Erzbischofs Werner von 1408.


8) In dieser Urkunde von 1408 stiftet Erzbischof Werner Jahrgedächtnisse in der Kirche zu Eich für seinen Bruder Philipp (VIII.), für seinen Vater Philipp (VI.) und seine Mutter Agnes; für seinen Großvater Cuno (II.) und seine Großmutter Anna, und für seinen Urgroßvater Philipp (III.) und seine Urgroßmutter Mechtild. Hieraus ergibt sich, daß die Genealogie unrichtig ist, welche Gebhardi aufgestellt hat, wonach der Erzbischof Werner und sein

Bruder Philipp Enkel Philipps VI. und Urenkel Cano's gewesen seyn sollen. Der von Gebhardi in die Stammtafel eingeschobene Philipp VIII. der ein Sohn Philipps VI. und Vater des Erzbischofs Werner gewesen seyn soll, fällt also weg.

9) Gebhardi gibt dem Philipp VII. drei Gemahlinen; nämlich 1) Anna Gräfin von Katzenelnbogen, 2) N. Gräfin von Wied, und 3) Margarethe Gräfin von der Mark. Dieß ist unrichtig. Schon Wenz, I. 416, Note d, hat aus einer daselbst angeführten Urkunde bewiesen, daß der Gemahl der Gräfin Anna von Katzenelnbogen nicht Philipp VII. sondern Philipp VI. gewesen und diese Ehe im Jahre 1338 geschlossen worden sey. Aus dieser Urkunde von 1338, in Verbindung mit einer Urkunde von 1366, bei Bernhard, Alterthümer der Wetterau, S. 281, worin Philipp der älteste den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen seinen Schwager, und den Grafen Wilhelm von Wied seinen Schweher (Schwiegervater) nennt, ergibt sich, daß die ungenannte Gräfin von Wied, nicht Gemahlin Philipps VII. sondern Philipps VI. gewesen sey. Sie war aber damals schon längst gestorben; denn in der ungedruckten Urkunde von 1357, in dem Archiv zu Laubach, die oben (§. 12.) angeführt wurde, erscheint Philipp der älteste (VI.) als Gemahl der Agnes von Falkenstein, Tochter Philipps V. und seiner Gemahlin Elisabeth von Hanau. Diese Ehe ist erst nach 1347 erfolgt; denn in einer, ebenfalls oben angeführten, Laubach betreffenden, noch ungedruckten Urkunde von 1347 wird Philipp VI. von seiner nachherigen Schwiegermutter Elisabeth noch nicht Eidam genannt. — Daß jene Anna von Katzenelnbogen noch im Jahre 1346 lebte, geht aus einer Urkunde von diesem Jahre hervor, bei Joannis, SS. rer. Mogunt., II. 661, worin Philipp VI. seine Gemahlin „Nobilem Annam de Katzenelnbogen“ mit 240 Hellern auf Güter in dem Dorfe

Nidde (in villa Nidde) bewitthunt, worunter Wencf, I., 416, Note e, unrichtig die Stadt Nidda in Oberhessen versteht. Es war vielmehr das Dorf Nidda am Main.

10) Daß Cuno III. eine Schwester, Agnes, hatte, die an den Grafen Gottfried VIII. von Ziegenhain vermählt war, ist zu ersehen aus der Urkunde vom Jahre 1349, bei Wencf, II., Urf. 370.





Beilage C.

Graf Gerhard von Sayn verkauft seinen Antheil an der Falkensteinischen Erbschaft in der Wetterau an Franken von Kronberg den alten und seine Erben 1458.

Wir Gerhart Grave zu Sayne ic. thun kont und bekennen vor uns unsern Erben und nakommen in diesem brieve Also als wir unsere Erbteile und Erbschaft inne der Wedersaume nemlichen in Wetterwil Assenheim Niederwolstadt Osenheim Burenheim Furbach Budesheim und Bilbel mit allen yren ingehorden Erblich verkaufft und Ingegeben han Franken von Kronberg dem alten und sin erbin vor zwenzigdusentgulden noch Inhalt und uswissense eyns principale Erbkauffbrieves darüber besagende und want im demselben Erbkauffbrieve geschrieben und geforwort ist wo es sich erfunde daß der vorgenannt verkaufften Erbschaft lihenschaft were das wir das mit gewöhnlichen bybrieven abetragen sollen das der obgenannt Franck und sin erbin an dem Erbkauff hebigh und sicher syn ic. so han wir dem obgenant Franken und sin erbin zu rechter sicherheit da vor in underphande gelacht und inngelassen eyn schultbriff sprechende von zweyentusend gulden und darzu eyn schultbriff von sechshundert gulden und die phantbrieve über die vorgeschrieben Erbschaft besagende die Her und sin erbin also in underphande hinder yne lygen und behalten sollen on eyncherlye gulde oder pension davon

zu geben in maßen hernach geschrieben stet zu wissen was lehnherren der vorgeannten Erbschafft uns ykunt warehafftig wissentlich ist das wir von den bynnen diesem nechsten Jare ungeverlichen bewillungsbrieue erwerbin sollen damit der obgenant Francke und sin erbin in Erbschafft sicher und bewart sin sunder argelist und als ikunt bynnen diesem kauff von Margrave Friederich von Brandenburg forderung gescheen ist an die Erbin gemeynlichin der Graveschafft und Herrschaft von Falkenstein und Myunzenberg von lehinschafft wegen der vorgeuant herrschafften und doch noch keyn warehafftig schyne oder wissin davon nit vernommen han so bekennen wir doch vor uns unser erbin und nakommen Incraft diß breues wenn sich warhafftig erfindet das wir der vorgeuant verkaufften Erbschafft von dem obgenanten Margraven von Brandenburg oder andern Försten Inrechten zu lehin tragen sollen ic. an dan solten wir unser erbin oder nakomen bynen diesen nechsten zweyn Jaren ustragen und enden ob diese vorgeuant lehinschafft sy oder nit also das der vorgeuant frangke und sin erbin an diesem vorgeuant erbkauff daran sicher und hebendigh syn nach lude des principal erbkauffbreues sunder geverde und wan und alsbalde die vorgeuant bewillungsbrieue so vil sich der gehört usgericht bestalt und francken vorgeuant und sin erbin gelibbert und obirgeben sind also das der obgenant frangke und sin erbin nach lude des principal Erbkauffbriffs verwart und sicher sin so soln uns unsere erbin oder nakomen auch von stunt sunder Intrag die vorgeuant zwene Schultbrieue von den Sechszwenzighundert gulden und die phantbrieue ober die vorgeschrieben verkauffte Erbschafft besagende sunder eynche beschwerunge oder Intraghe widder obirliibert und zu unser henden gegeben werden von dem obgenant francken oder sin erbin die auch dan an den brieuen keyne Infrage oder forderung nit me habin odir thun entsellent in keyne wise sondern wir sollen alsdan auch zu derselben zeit francken vorge-

nant oder sin erbin die Reversal obir die vorgebant phant-
 breve sprechende widder obirlibbern und zu yren henden geben
 sunder argelist were auch das wir unsere erbin oder nakom-
 men also layß weren das wir diese vorgebant bewilligungs-
 brieve so vil sich der gebören solle und warhafftig wißlich
 weren nit bestalten noch erworbin als vorgeschrieben steht
 ungewerlich also das solichs mit laßheit oder mit frevel ver-
 sumpt odir verhalten worde das doch nit sin sol so han wir
 vor uns unsern erbin oder nakomen verwillkert und verwilli-
 gen Incrafft diß bryeves das frangt vorgebant oder sin erbin
 die Burgen und Gyseln von den vorgebant zweynschultbrie-
 ven manen uns zu bezalunge der vorgeschrieben Heubtsum-
 men dringen und vor feyns versehen Jahregulte magh nach
 lude derselbin brieve und dan mit der heubtsumen sin willen
 thun ungehindert von uns unsere erbin und nakomen und
 eyns Tglichen von unsernt wegen Inkeyne wise und doch so
 sol dieser vorgeschrieben Erbkaufft in siner voller Magcht
 stain sin und bliben und zu Ewigen tagen gehalten werden
 nach lude des principal Erbkauffbrievs sunder argelist und
 wir Gerhart Grave zu Seyne vorgeschrieben geredden vor
 uns unsere erbin und nakomen in guden truwen und rechter
 warheit diesen vorgeschrieben briff in allen punkten und ar-
 tiklen so vil uns der antreffende und berürende sind ganz
 stede veste und unverbrechlichin zu halten sunder argelist und
 geverde und des zu urkunde der warheit so han wir Gerhart
 Grave zu Seyne unser Ingesegele vor uns unser erbin und
 nakomen an disen briff thun hencken Datum Anno Mille-
 simo quadringentesimo quinquagesimo octavo Jpsa die
 Sancti Michaelis archangeli.

II.

M a h l s t a t t .

Von dem Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg.

Daß Mahlstatt (Malstätte) ursprünglich ein Appellativum ist, das zunächst einen bestimmten, bezeichneten Ort, in weiterer Bedeutung aber einen zu einem Gerichte bestimmten Ort, also eine Gerichtsstätte zuweilen auch ein Gericht selbst, bedeutet, darf ich meinen Lesern nicht erst mittheilen, sondern als bekannt voraussetzen. Eben so wenig werde ich mich hier auf nähere etymologische Erörterung des Wortes Mahl, das im Gothischen als *mél* (*signum*), im Althochdeutschen als *mahal*, im Angelsächsischen als *mael*, in den altfränkischen Gesetzen aber latinisirt *mallum* (*mallus*) vorkommt, einlassen dürfen. Hier interessirt uns nur der Ausdruck Mahlstatt in soweit, als er als Eigennamen (*nomen proprium*) in der früheren Geschichte unseres Vaterlandes vorkommt und zwar in zweifacher Bedeutung, nämlich erstens als Benennung einer Grafschaft und dann eines Ortes. Daß die Grafschaft Mahlstatt einen Theil der Wetterau, oder des Gaues Weteraiba ausmachte und den Namen von dem Orte der Gerichtsstätte ableitete, darüber herrschte bisher unter den Historikern weniger Zweifel, als über den Ort selbst und seine Lage. Um so erfreulicher ist mir, darüber hier das Nöthige mit-

theilen zu können, da es mir geglückt ist, darüber Licht zu erhalten.

Im Jahre 1040 geschieht der Grafschaft **Mahlstatt** und ihres damaligen Vorstehers oder Besitzers **Berthold** urkundlich Erwähnung. Kaiser **Heinrich III.** schenkte seiner Gemahlin **Agnes** das praedium *Wirena* (Wehrheim), situm in Pago *Wetereiba* in Comitatu *Malstat Bertoldi Comitis* *). Wer dieser Graf **Berthold** gewesen, kann hier nicht näher erörtert werden. Das aber ist hier mitzutheilen, daß er in dem Besitze dieser Grafschaft nicht lange mehr blieb. Schon im Jahr 1043 schenkte sie nämlich derselbe Kaiser **Heinrich** als Eigenthum der Kirche zu **Fulda** a). Die Schenkungsurkunde bemerkt dabei ausdrücklich, daß bekanntlich der Graf **Berthold** diese Grafschaft gehabt. (Comitatum *Maelstat* in *Wetereiba*, quem Comes *Berchtoldus* habere visus est. Das Wort *videri* kommt in dieser Bedeutung in Urkunden des Mittelalters öfters vor.) **Kindlinger**, der nicht recht wußte was er mit dem Namen **Mahlstatt** anfangen sollte, gibt dafür in seinen Notizen b) **Waelstadt**, und versteht darunter den Wetterauischen Ort **Wöllstadt**. Wer aber auch nur die beiden Urkunden miteinander vergleicht, dem wird nicht zweifelhaft seyn, daß jenes **Malstat** dasselbe ist was hier **Maelstat** heißt, so wie auch jener **Bertoldus** kein anderer seyn kann, als der hier genannte **Berchtoldus**. Der Grafschaft **Mahlstatt** geschieht aber auch noch in einer späteren Urkunde von **1064** Erwähnung. Kaiser **Heinrich III.** verschenkt darin mehrere Güter in Comitatu *Bertoldi comitis Malstat situm*. c)

*) *Würdtwein*, subsidia dipl. I. 250. Vgl. **Wenck**, hess. Landesgeschichte, II. 507.

a) *Schannat*, corpus Trad. Fuldens, p. 250. **Kremer**, origines Nassoicae. Pars. dipl. p. 115.

b) **Böhmer**, Kaiser-Regesta etc. S. 75.

c) **Wenck**, H. L. G., I. Taf. S. 282.

Wie wäre es möglich, daß diese drei Urkunden zusammen in einem und demselben Worte gleichmäßig verschrieben seyn sollten?

Wir kommen nun auf den Ort Mahlstatt und dessen Lage.

Wenck führt im ersten Theile seiner Landesgeschichte d) aus einem in einem Notariatsinstrumente vom Jahr 1406 befindlichen Weisthum über das assenheimer Grafengericht die entscheidende Stelle an: „Von dem Friedberger Thor und dem dasigen rothen Thurm e), zwischen Fauerbach, Dorheim, Offenheim und Baurenheim nach Malstatt, und von Malstatt zwischen Masseheim (Dornassenheim) Flonstatt (Florstadt) Wirsert (Wickenstadt)“ ic. — Hierdurch muß wohl jeder der Gegend Kundige der Lage des Ortes ziemlich nahe kommen. Zu bemerken ist außerdem, daß die von Melbach kommende und zwischen Bauernheim und Dornassenheim durchziehende alte Straße den Namen *Mahlstätter Straße*, ein Theil der weckesheimer Gemarkung aber, und zwar der nach dieser Straße ziehende, das *mahlstätter Feld* heißt f). Alles dieß führte mich auf die Vermuthung, daß Mahlstatt da gewesen seyn müsse, wo jetzt das Bauernheimer Braunkohlenwerk errichtet ist. Da ich aber daselbst nirgends eine Spur von altem Mauerwerk fand, so fragte ich bei einigen älteren ortskundigen Personen hier-

d) Urkundenbuch, S. 282, Note **.

e) Dieser rothe Thurm existirt noch jetzt. Es ist auffallend, daß in vielen alten Städten ein rother Thurm vorkommt. Von dem zu Mainz, dessen Würdtwein (diplomataria Mog. II., 561, Note h) erwähnt, hat Halthaus besondere Nachricht gegeben. Von den zu Meissen und zu Halle befindlichen, thut das Scherz-Oberlinische Glosar s. v. rother Thurm Erwähnung.

f) Mein Programm: Ueber Alterthümer in und um Friedberg, S. 29, Note *.

über nach, und diese erklärten mir bestimmt, ein altes Gebäude sey an der Stelle des Braunkohlenwerkes nie gewesen; Mahlstatt aber heiße der Ort, wo jetzt das sogenannte Zechhaus, ein in der Nähe des genannten Bergwerkes und zwar demselben nordöstlich gelegenes Haus, stehe. Hier wird allerdings die mahlstätter Straße von einer andern durchkreuzt; hier heißt das weckesheimer Gebiet mahlstätter Feld.

Ich hatte nun zwar die Stätte aufgefunden, war aber doch noch nicht ganz befriedigt. Da ich erfahren, daß das s. g. Zechhaus auf einem Pfarracker erbaut worden sey, so wandte ich mich deshalb an den Geistlichen zu Offenheim, dessen Filial Bauernheim ist, und der mir bereitwillig auf meine an ihn gerichteten Fragen Folgendes antwortete: „Auf dem ehemaligen Pfarracker, auf welchem gegenwärtig das Zechhaus stehe, sey nach der übereinstimmenden Aussage mehrerer Bauernheimer ehemals ein Hochgericht gewesen, und der daranstoßende Acker, in dessen Besitz die Pfarrei noch gegenwärtig sey, heiße der Galgenacker; im Jahre 1810 sey das Zechhaus auf demjenigen Acker, welchen sein Vorgänger in das Pfarrackerbuch fälschlich „Mahlzeit“ eingeschrieben, der aber einstimmig von den alten Bauernheimern „Mahlstatt“ genannt werde, errichtet worden. Von altem Gemäuer daselbst wisse indessen niemand etwas.“

Ob nun gleich bedeutende Gebäude gerade nicht nothwendig hier gesucht zu werden brauchten, so hielt ich es doch der Sache angemessen, an Ort und Stelle nochmals nachzusehen, und da fand ich denn wirklich dem jetzigen Zechhause etwas nördlich, in einer Entfernung von etwa 40 bis 50 Schritten, in dem an der Straße hinlaufenden Graben sichtbar die Spuren ehemaliger Gebäude. Welcher Art diese aber waren, konnte ich nicht näher untersuchen, und wird einem späteren Forscher über-

lassen, wenigstens die Fundamente davon genauer aufgraben zu lassen. Auf jeden Fall haben wir den Ort gefunden, an welchem in uralten Zeiten ein Gericht gehegt wurde; ein Gericht, an dessen Daseyn sich wohl noch manches Interessante aus der Geschichte der Wetterau anknüpfen mag, und dessen Beachtung ich den Freunden der vaterländischen Geschichte dringend empfehle.

III.

Die Hessischen Münzstätten im Mittelalter.

Vom Geheimen Medicinalrath und Professor Dr. Nebel
in Gießen.

1. Frankenberg.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß Frankenberg schon zu Karls des Großen Zeiten eine Burg und ein bewohnter Ort war. Die kaiserliche Münzstätte daselbst mag einen nicht viel spätern Ursprung haben. Die Münzen dieser Fabrik sind größtentheils Bracteaten (Hohlpfennige) und haben ein rohes Gepräge. Es ist mir nur ein Denar (Weißpfennig) bekannt, welcher hier ausgeprägt wurde, nämlich von der Herzogin Sophie von Brabant, mit der Aufschrift Vrankenberc. Man nimmt gewöhnlich an, daß unter Lothar von Supplinburg die ersten Bracteaten geprägt worden seyen, obgleich Würdtwein in seiner Reihe der Mainzischen Münzen schon frühere vorbringt. Von dieser Zeit an giengen, besonders in dem Zeitalter der Hohenstaufen, Bracteaten in Menge hervor, deren Ursprung sich aber nur muthmaßen läßt. Liebknecht a) und Seeländer b) haben mehrere derselben abgebildet, ersterer aber hat mit Unrecht die von ihm

a) Liebknecht de bracteatis numinis Hassiacis. Helmst. 1716. 4.

b) Seeländer Bracteaten von Mainz, Hessen, Fulda. Erst. 1725. Fol.

beschriebenen sämmtlich Frankenberg zugeschrieben, weil sie dort gefunden worden. Nachdem Frankenberg in den Zeiten des großen Interregnum's aufgehört hatte, eine kaiserliche Burg zu seyn, wurden hier, wo sich ein altes Silberbergwerk befand, Bracteaten unter L. Heinrich dem eisernen, und Hermann dem gelehrten, ausgeprägt. Unbezweifelt sind die mit dem Stadtwappen aus jener Zeit Frankenger. Die Münzstätte hörte nun auf, da die zu Marburg und Kassel stärker betrieben wurden. Ich habe einen Denar vor mir, mit Namen und Brustbild R. Otto IV. und dem Wapen von Frankenberg.

2. H e r s f e l d.

Das Münzregal der Abtei Hersfeld ist sehr alt, vielleicht stammt dasselbe schon von Conrad I. oder Otto I. Unter Heinrich IV. hatte Hersfeld den Zeitpunkt seiner Blüthe. Die Abtei hatte auch noch eine Münzstätte in Arnstadt bis 1332 c). Denare und Heller, welche unbezweifelt Hersfeldische sind, sind mir nicht bekannt, aber Bracteaten ließen die Abte in Menge ausprägen. Sie sind meist von großem Umfang, dünn und von besserem Gepräge. Nur die, welche die Namen der Hersfeldischen Abte tragen, sind unbezweifelt. Schlegel d) hat viele abgebildet, welche Hersfeld nicht zugehören. Bei andern läßt sich die Fabrik von Hersfeld und Fulda nicht unterscheiden; zuweilen prägten die Abte beider Stifter gemeinschaftlich und ließen die beiden Bildnisse auf die Münzen setzen. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, nachdem Hersfeld das Patriarchenkreuz als Wapen angenommen hatte, läßt sich die Münzstätte mit mehr Sicherheit bestimmen, aber nicht mit völliger, weil auch Andere sich jenes Kreuzes als Wapen bedienten.

c) Mader von Münzen des Mittelalters, VI. S. 223.

d) De nummis abbatum Hersfeldensium. Gotha, 1723. 4.

3. G e l n h a u s e n .

Unter Friedrich I. und den nachfolgenden Hohenstaufen gingen von hier Hohl- und Weißpfennige in großer Menge hervor. Noch heutzutage nennt man einen Platz in dieser Stadt bei der Münze. Man hat Weißpfennige aus dem Zeitalter Friedrichs I., mit dem Worte Rex, also schon vor 1156 geprägt, auf der Kehrseite mit Geilenhusen. Die Weißpfennige, welche unter Friedrich I. in großer Menge in Umlauf kamen, den Kopf des Kaisers mit einem großen Knebelbart, in der rechten den großen Ruthenzepter, sind zum Theil hier, zum Theil in Erfurt geprägt. Die Kehrseite führt den Kopf des Kaisers unter einem Bogen. Die Bracteaten von Gelnhäusen lassen sich nur muthmaßlich und aus der Ähnlichkeit der Fabrik bestimmen. Da zu Ludwig des Baiern Zeiten die Burg verfiel, so hörte auch ihre Münze auf.

4. M i n z e n b e r g .

Die Dynasten von Minzenberg hatten, bevor sie ihre großartige Burg auf dem schönen Basaltfelsen gründeten, eine andere Wohnung und einen andern Namen. Cuno von Minzenberg wurde Kämmerer des Reichs und Minister am Hofe des großen Kaisers Friedrich I. Er gründete, mit Zuziehung Byzantinischer oder Italienischer Baumeister, eine Burg, deren Ueberreste noch heutzutage von der Größe und dem Reichthum ihres Stifters zeugen, und es läßt sich als wahrscheinlich annehmen, daß er den Namen seiner neuen Burg und Stadt von dem erhaltenen Münzrecht wählte e). Noch jetzt heißen die Mauern eines der vormaligen Gebäude in dem großen Schloßraume die Münze. Von Ulrich,

e) Schmidt, Hess. Geschichte I. S. 157. setzt die Entstehung von Minzenberg zwischen 1222 und 1226 mit Unrecht; denn der Fuldische Abt Conrad redet in der Urkunde von einer vergangenen Zeit.

Cuno's Sohn, sind Münzen unter eigenen Namen ausgeprägt. Auf der Hauptseite Olricus M(inisterialis) und Olricus C(amerarius); auf der Rehrseite die beiden Thürme, wie sie noch heutzutage stehen f), in der Mitte der Lilienstengel, mit der Umschrift Mincenberg. Es finden sich auch verschiedene Bracteaten mit diesen beiden Thürmen. Unter Heinrich VI. und Otto IV. wurden hier noch Weispfennige mit kaiserlichem Bild und Namen in Menge ausgeprägt. Mit dem Erlöschen dieses Geschlechts 1255, hörte auch die Münze auf. Auf die Erben des Landes, die Falkensteiner, ging das Münzrecht nicht über. Es geht die Sage, daß 1619 und 1620 eine außerordentliche Menge geringhaltiger Groschen, Ripper- und Wippergeld, von den Ganerben von Münzenberg, unter Solms-Lichischem Stempel hier ausgeprägt worden sey.

5. F r i e d b e r g.

Friedberg kommt als Reichsburg 1230 zuerst urkundlich vor. Zu eben dieser Zeit hatte die Burg eine kaiserliche Münzstätte. Man hat Denare, unter Friedrich II. geprägt, auf der Hauptseite mit dem einfachen Adler, auf der andern mit der Vorderseite der Burg, wie sie noch jetzt zu sehen ist, und der Umschrift Vredeberg. g) Zu den Zeiten Ludwigs des Baiern und Ruprechts wurden hier Wetterauische Pfennige (Handelspfennige), wie in Frankfurt, geprägt. Während der Kaiserreihe aus dem Habsburgischen Hause ging die Münze ein. Erst 1541 erlangte die Burg das Privilegium, unter eigenem Namen Münzen zu prägen.

f) Vergl. das Siegel bei Gudenus cod. dipl. IV. S. 882. Gründliche Untersuchung der Frage, ob mit den Herrn von Hanau die von Carben etc. 1734. Fol. S. 195. Note 18.

g) Joachim Groschencabinet, I. Supplement, Note 89, hat diese Münze abgebildet, jedoch ohne die Umschrift.

6. Marburg.

Die Entstehung der Münze zu Marburg ist von der Herzogin Sophie. Man hat Denaren, auf der einen Seite mit dem Bilde der Herzogin, mit Szepter und Reichsapfel; diesen führte sie als souveräne Herzogin von Brabant. Die Umschrift ist Sophia ducissa. Auf der Rehrseite ist das Bild des L. Heinrichs des Kindes, und die Umschrift Marpure. Mehrere Bracteaten mit der Umschrift Marpure haben Schlegel und Seeländer abgebildet. Die dortige Münze ist, nach Ester h), 1378 eingegangen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Näderalbus, nach dem Fuße des rheinischen Münzvereins unter L. Heinrich ausgeprägt, und die unter L. Wilhelm III. ausgeprägten Stücke auf dem Schloß zu Marburg verfertigt wurden.

7. Grünberg. Eisenach.

Die Herzogin Sophie ließ nach ihrer Ankunft in Hessen an vier Orten Weißpfennige prägen, sämtlich von gleicher Form und Stempelschnitt. Einer derselben zeigt auf der Rehrseite das Wort Gronenbere.

Der vierte dieser Pfennige ist in Eisenach geprägt, welches die Herzogin Sophie in dem langen Kriege mit Heinrich dem Erlauchten von Meissen eine Zeitlang inne hatte. Dieses zeigt die Umschrift Mone. in I(senaco).

8. Battenberg.

Die Grafen von Battenberg waren Gaugrafen des Landgerichts Maden. Nicht als solche, sondern durch Vergünstigung des Kaisers, wahrscheinlich Wilhelms von Holland oder Richards, übte Wittekind II., welcher von 1238 bis 1291 vorkommt, das Münzrecht. Ich habe einen Denar

h) Elem. jur. publ. Hass. p. 386.
Zeitschrift d. hist. Verelns, I. Bd. 1. Heft.

vor mir: die Hauptseite zeigt das Brustbild des Grafen, mit zwei Fahnen und den Worten *Wedeki. co.*; die Kehrseite hat über einem Thurmbauwerke das Wort *Badtenbore*. Vielleicht mögen Denare, deren Kehrseite von Münzkennern *Mattenbore* (Magdeburg) gelesen worden ist, hierher gehören.

9. Z i e g e n h a i n.

Daß in Ziegenhain selbst Münzen geprägt wurden, ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Ein Ziegenhainischer Graf, welchem Rauschenberg zugehörte, ließ Denare mit seinem Namen: *Bertoldus co.* und *Ruschinbere*, ausprägen i). Sie gehören in das Jahr 1249. In die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehören Heller mit zwei Schilden, dem Mainzischen Rad und dem Ziegenhainischen Stern. Sie erinnern an die Verbindung beider Länder in dem Sternerbund, und sind Mainzischen Ursprungs.

10. N i d d a.

Die Grafen von Nidda starben um 1200 aus und ihnen folgten im Besitze des Landes Ziegenhainische Grafen. Die Erwerbung beider Grafschaften unter L. Ludwig dem Friedfertigen fällt in das Jahr 1450. Ludwig ließ nun Groschen mit dem hessischen Löwen, und als Herzschild den Nidda'schen Sternen, prägen. Sein Sohn Heinrich, Heller mit dem hessischen Löwen und dem Ziegenhainischen Stern. Sie gehören den Münzstätten zu Cassel und Marburg an. Die Münze in Nidda, deren Mauern noch übrig sind, ist erst 1622 von L. Ludwig dem Gerrenen, als die Münzstätte für Oberhessen, errichtet worden k).

11. C a s s e l.

Cassel gehört nicht unter die früheren Münzstätten Hessens. Unter L. Ludwig dem Friedfertigen wurden hier

i) Mader v. Münzen des Mittelalters IV. S. 256.

k) Winkelmanns, Beschreibung v. Hessen, S. 105.

Groschen nach dem Fuße der Prager und Meißner, in Menge ausgeprägt, unter Wilhelm II. die Elisabethengroschen und Heller, unter Philipp die Engelgroschen (Schreckenberger) Näderalbus u. a. m.

12. H o f g e i s m a r.

Daß in Hofgeismar eine Mainzische Münzstätte war, ist nicht zu bezweifeln 1), aber Münzen aus dieser Fabrik sind schwer nachzuweisen. Auch kommen Verwechslungen der K. Sölnischen Münzstätte Geseken mit Geismar vor m). Ich besitze einen Denar, welcher deutlich Gesma... als Aufschrift führte.

13. A m ö n e b u r g.

Auch Amöneburg war eine Mainzische Münzstätte in Hessen. — Man hat Denare von Siegfried III. († 1249) mit dem Revers Ameneborc. n)

14. W e ß l a r.

Wetzlar, vormalß unter Hessischer Vogtei, gehört unter die Münzstätten der Wetterau. Es sind mehrere Denare, unter Conrad IV., dem Sohne Friedrichs II., in der hiesigen Reichsburg ausgeprägt, bekannt o), welche als Umschrift Wetflaria führen.

1) Winkelmann, S. 313. Engelhard Erdbeschr. der hess. Kassel. Bande, S. 349.

m) Joachim Groschencabinet, IX. S. 25.

n) Joachim Groschencabinet IX. Fach, S. 20. Würdtwein Mainzer Münzen, S. 16.

o) Göß, Kaisermünzen, S. 101.

IV.

Geographische Bestimmung der römischen Civitates im Gebiete des Großherzogthums Hessen.

Vom Hofrath Dr. Steiner zu Kleinkrozenburg.

Sowohl einzelne römische Städte, als auch gewisse hierzu gehörige Bezirke, nannte man Civitates. Meist verstand man darunter Bezirke, über welche auch, in Bezug auf deren geographische Bestimmung im Gebiete des Großherzogthums Hessen gegenwärtiger Aufsatz handelt.

Sie waren bürgerliche Verwaltungsbezirke, deren Daseyn im Allgemeinen aus Gesetzen und untrüglichen historischen Denkmalen hervorgeht a), und wurden auf das römische Gebiet der Provinz Germanien erst lange nach seiner

a) L. 2. D. ad municipalem: Qui e vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui reipublicae vicus respondet. Hier ist *republica* gleichbedeutend mit *civitas*. L. 4. C. de natural. liberis: Ejus civitatis adscribendi sunt ordini, sub qua vicus ille, ac possessio censetur. So redet Tacitus (*annales*) in diesem Sinne des Gebietsumfangs, von einer *civitas Hermandarorum*. Eine *civitas Helvetorum*, eine *civitas Sedunorum*, kommen auf Steininschriften vor. (Haller, *Helvetien unter den Römern*, I. 69, II. 540.) Als Julius Cäsar nach Helvetien kam, traf er dieses Land in vier große Gaue abgetheilt an. Die Römer behielten diese Distriktseintheilung bei, und legten sie der ihrigen zu Grunde. Eine Steininschrift bei Haller a. a. D. I. 69 sagt: „*civitas Helvetorum pagatim decrevit.*“

Eroberung, nachdem das Rhein- und Maingebiet vorher nur militärisch verwaltet werden konnte, verpflanzt. Höchst wahrscheinlich geschah diese neue Eintheilung seit der *lex Antoniniana de civitate* (unter Caracalla's Regierung). Bis zum Anfang des dritten Jahrhunderts hin, war das Römerland im bürgerlichen Anbau bedeutend voran geschritten. Die *Possessiones* hatten sich in dem Grade vermehrt, als die Wohnungen der Landbauern und Handwerksleute unter dem Schutze der Castellen zunahmen, und der Nährstand andere Einrichtungen, als bisher bloß militärische meist jetzt unbequeme, forderte.

Die Bezirkseintheilung geschah indessen seit jener angegebenen Zeit nur nach und nach, wie die Cultur des Landes sich ausbreitete, und zwar theils nach der Lage bedeutender Plätze, theils nach den Richtungen der Hauptstraßen und der Flüsse des Landes, höchst wahrscheinlich auch nach den vorgefundenen Marken und Gauen der besiegten Landeseinwohner.

Wir wollen einen Versuch machen hiernach die *Civitates* in unserm vaterländischen Gebiete aufzusuchen. Bei *Maguntiacum* haftet zuerst unser Blick. Schon seit Trajan's Zeiten entstand unter dem Schutze des Castells eine Municipalstadt. Steininschriften aus dem ersten und zweiten Jahrhundert nennen bürgerliche Beamten und römische Bürger daselbst. Gleichzeitig erscheinen auch andere Bewohner von *Maguntiacum*, die keine römische Bürger waren. Ein Stadtbann mit bürgerlichen Verwaltungsrechten war nach diesen Denkmalen noch nicht vorhanden. Erst ein sehr spätes Denkmal vom Jahr 292 läßt uns eine *Civitas* nach obigen Begriffen sehen. Dieses Denkmal wurde zu Ladenburg gefunden und erwähnt einer *Civitas Maguntiacensium*, deren Gebiet, da Ladenburg der Fundort ist, sich bis daher, oder noch drüber hin erstreckt hatte b). Kam der Stein von

b) *Acta Acad. Theod. Pal. I. 183.*

Mainz nach Ladenburg in eine dasige Alterthumsammlung, war Mainz der Fundort c), so entscheidet der Ausdruck civitas dennoch für unsere Ansicht einer Gebietserweiterung, welche im Jahre 292 schon längst hier bestanden hatte. Dieses geht theils aus dem Ausdruck selbst hervor, theils aus der Verfassung der nahe gelegenen Gegend bei Mainz und aus dem Zustande der späteren Zeit nach Vertreibung der Römer.

Drei andere Civitates kommen nämlich an den Ufern des Mains und des Rheins urkundlich vor; die civitas Mattiacorum, die civitas Taunensium, die civitas Vangionum. Der Hauptort der Ersteren war Castel, deren Gebiet sich über Wiesbaden hin erstreckte. Nach einer Steininschrift wird sie im Jahr 236 zum erstenmal genannt d). Auch nennen sie noch zwei andere Steininschriften ohne Zeitbestimmung. Eine derselben wurde von den cives Wisinobades pro felicitate publica civitatis Mattii (Mattiacorum) gesetzt. Er wurde im Jahr 1805 zu Castel gefunden e). Die hier genannten cives Wisinobades gehörten wegen der zu unterstellenden Absicht ihrer Dedication, ohne Zweifel zum Bezirke der Mattiaker und bildeten zusammen ein bürgerliches Gemeinwesen. Für die Annahme einer abgesonderten Civitas Wisinobadensium haben wir noch keine Belege. Finden wir sie demnächst, so bleibt immerhin unsere Behauptung, daß civitates Verwaltungsbezirke waren, feststehen, ja sie gewinnt noch an Haltbarkeit und Grund.

Die civitas Taunensium kommt auf Steininschriften in den Jahren 230 und 242 vor f). Ihr Gebiet war das

c) Lehne bezweifelt den Fundort Ladenburg. Er glaubt, dieser sey Mainz. Rhein. Archiv I. 140.

d) Rhein. Archiv I. 142. Hastiferi civitatis Mattiacorum.

e) Annalen des Vereins für nassauische Alterth. und Geschichtsforschung II. Bd. 2. Heft S. 111 f.

f) Rhein. Archiv I. 140, 141.

Taungebirge. Die civitas Vanglonum erscheint nach dem „libellus provinciarum Romanarum“ im vierten Jahrhundert.

Wenden wir nun diese historische Erscheinung in gegenseitiger Beziehung unter einander auf jede dieser einzelnen civitates an, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß nach Benennung, Lage und Umfang, abgesonderte, neben einander angereihte Bezirke seit dem dritten Jahrhundert bestanden haben. Auf dem linken Rheinufer des Großherzogthums Hessen lagen also die Bezirke der Vangionen und von Maguntiacum. Letzterer dehnte sich noch über das rechte Rheinufer aus, er erscheint sogar als magunzer oder magünzer Mark in der fränkischen Zeit g). Am rechten Mainufer lagen die Bezirke der Mattiaker und der Taunenser. Aber nun verläßt uns die Beurkundung, jene Bezirke zu finden, welche zwischen Main und Neckar, sodann im westeranischen Antheile des Römergebietes lagen. Der Zukunft muß es vorbehalten bleiben, aus Steininschriften, Namen und Umfang derselben gerade so zu bestimmen, wie wir es in Ansehung oben genannter vier Bezirke im Stande waren. So gewiß aber die bezeichneten Gegenden mit römischen Dörfern, Landgütern reichlich versehen waren, so gewiß gab es nach dem vorliegenden Beispiele auch hier Verwaltungsbezirke, und es läßt sich nach dem Beispiele von Maguntiacum, an deren Stelle die magunzer Mark gefunden wird, aus der geographischen Lage der späteren Zeit, ein Schluß auf die römische Bezirkseinteilung machen. Die Alamannen führten nämlich, nach Vertreibung der Römer, ihre Gauverfassung wieder ein, und richteten sich hierbei nach der römischen Bezirkseinteilung des Landes. So ist der Lobden- und Wenzartgau, jener der römische Bezirk, welcher zu dem Hauptort Lupodunum (Ladenburg) gehört, dieser welcher das römisch angebaute rechte Ufer des Neckars, bis herab nach Heidelberg, in sich begriff und ebenfalls zu irgend

g) Codex Laureham II. 348 sqq.

einem, am Neckar liegenden, römischen Hauptort gehörte. Auf der linken und rechten Mainseite reihen sich die kleinen Gauen, Rodgau, Bachgau, Kinziggau, Blumgau, Niddagau neben einander an. Vor der römischen Eroberung des Landes bestanden sie gewiß nicht, es gab damals in den großen Gauen (Maingau, Ober- und Unterrheingau) nur Marken mit vereinzeltten Wohnungen. Durch den römischen Anbau wurden in einer dreihundertjährigen Periode Dörfer und Güter so sehr vermehrt, daß die nachfolgenden Allemannen jene alten ausgedehnten Gauen nicht wieder errichten wollten, vielmehr der Bevölkerung wegen, kleine Bezirke vorzogen, wozu die römische Distriktseinteilung Gelegenheit an Hand gab. So scheinen also jene kleinen Gauen vorher civitates gewesen zu seyn. Merken wir hierbei auf diejenigen Orte, welche theils nach den aufgefundenen römischen Denkmalen, theils nach der mittelalterlichen Bedeutung als Städte und Gerichtsorte in der Geschichte hervorragen, wie z. B. Ladenburg, Dieburg, Obernburg, Stockstadt, Seligenstadt, so haben wir von diesen Orten aus, Anhaltspunkte zur Aufsuchung jener civitates.

Ich komme auf die, von den Römern angetroffene, Einteilung des Landes zurück, und gebe noch folgende Bemerkung, weil sie mit obiger Darstellung in genauer Verbindung steht. Nicht überall im Gebiete des jetzigen Großherzogthums Hessen haben die Römer die alte Verfassung aufgehoben, darum nicht, weil sich die Markverfassung, jene alte primitive Landeseinteilung h), in treuen Grundzügen

h) Haller von Hallersteins vortreffliches Werk, über Helvetien unter den Römern, liefert ein, diese Verfassung documentirendes Beispiel aus dem römisch-helvetischen Gebiete. Der Umstand allein schon, daß die civitates nur nach und nach sich ansetzten, führt zum Schlusse, daß neben diesen lange Zeit hindurch die germanische Mark- und Gauverfassung bestanden haben muß. Hätte seit dem Erscheinen der lex Antoniniana

ihrer einstigen Beschaffenheit bis auf die neuere Zeit erhalten hat. (S. meine Schrift über das Römerland am Mainstrom, S. 311 ff.) Es bestand also neben den römischen Verwaltungsbezirken, oder vielleicht mit diesen in Verbindung, noch eine alte Verfassung der Landeseinwohner. Aus dem Daseyn und dem Unterschiede der, in den römischen Provinzen und am Rhein angestellten, Verwaltungsbeamten läßt sich jenes Verhältniß der Verfassung näher erkennen und darstellen. Es gab nämlich *seviri augustales* und *duum viri*. Jene waren kaiserliche Aufsichtsbeamten, diese dagegen, nach dem Muster der Consuln, Vorgesetzte der römischen Bürgergemeinden und Civitäten. Wo jene vorkommen, wurde nur ein Ueberwachungs- und Schutzrecht über die Einwohner ausgeübt, die nach ihren eigenthümlichen Sitten und Rechten lebten, wo diese dagegen, da hatte der Beamte durchgehends römische Verfassung und Rechte zu handhaben und auszuüben, da war alles Einheimische und Fremdartige entfernt. Als Muster künftiger durchgehends einzuführender römischer Landesverfassung standen sie Anfangs hier und dort einzeln da, verbreiteten sich allmählich von den Ufern des Mains, des Rheins und Neckars, weiter in das Innere aus, und verdrängten nach und nach die alte Mark- und Gauverfassung, doch blieb von letzterer gerade beim Sturz des Römerreichs noch so viel übrig, daß, wie ich oben bemerkt habe, vorrömische Zeit und primitiver Zustand des Landes sich erkennen lassen.

Rom mehr Macht und Ausdauer entwickeln können, so würden die Civitäten alsbald über das dekumatische Gebiet verbreitet worden seyn. Der Allemanenbund hemmte jedoch dieses Civilisationsystem in seinem Fortschreiten, und es ist daher hier der Zeitpunkt, in welchem wir den Uebergang römischer Civitätsrechte in germanische Gemeindeverfassung wahrnehmen, eine der interessantesten aber auch schwersten historischen Forschungen.

V.

U e b e r D o n n e r k e i l e .

Von dem Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg.

(Hierzu eine lithographirte Tafel.)

Nicht leicht gibt es für den Liebhaber des Alterthums interessantere Gegenstände, als die sogenannten Donnerkeile; kein Wunder, daß sie dem Forscher manchfache Veranlassung gaben, über ihre ursprüngliche Bestimmung sich auszusprechen. Soviel aber auch schon darüber geschrieben und gesprochen wurde; noch ist der Schleier, welcher über diese ihre wahre Bestimmung liegt, nicht ganz weggezogen. So lange nun die Akten darüber nicht geschlossen sind, werden Beiträge, wenn auch geringe, nicht unwillkommen seyn. In Betracht dieses darf ich wohl wegen des Nachfolgenden die Aufmerksamkeit des geneigten Lesers in Anspruch nehmen, wenn auch der Gelehrte von Fach nicht viel Neues darin finden sollte. Unter Donnerkeilen, die man häufig auch Donnerärte nennt, verstehen wir hier durchaus nur Steine, welche durch künstliche Bearbeitung zu der Form gebracht wurden, in welcher wir sie bei uns in und auf der Erde finden. So verschieden diese Form sowohl als die Größe auch seyn mag, so kommen doch alle diejenigen, welche ich entweder selbst gesehen oder durch Beschreibungen kennen gelernt habe, darin überein, daß sie eine scharfzugeschliffene Kante, eine s. g. Schneide haben

oder doch ursprünglich hatten. In der Kunstsprache heißen sie Kerauniten (ein von Griechischen *Κεραυνός* — Blitz — neugebildetes Wort), und sind von den sogenannten Belemniten, die zuweilen auch Donnerkeile genannt werden, wohl zu unterscheiden. Die Belemniten sind nach Hausmann, Reste und Spuren organisirter Wesen und kommen u. A. im Schieferthon und Sandmergelschiefer in der Gegend von Hildesheim vor. Wieder andere Belemniten haben gewisse Aehnlichkeit mit einem Finger und werden deswegen auch zuweilen Teufelsfinger genannt. Alle diese können hier nicht weiter berührt werden.

Aus so verschiedenen Steinarten auch die Kerauniten, mit welchen wir es hier allein zu thun haben, verfertigt seyn mögen, so waren doch die Verfertiger immer darauf bedacht, sie aus einer festen und harten Steinart zu schleifen. Man sieht aber an vielen sehr deutlich, daß man die Form nach dem gegebenen Material richtete.

Man findet die Donnerkeile am häufigsten unter altdeutschen Grabbügeln a). Daß sie auch in gallischen Gräbern vorkommen, kann ich nicht aus Erfahrung sondern nur auf die Versicherung glaubhafter Männer angeben, da ich noch keine Gelegenheit hatte, der Eröffnung eines unbezweifelt gallischen Grabes beizuwohnen. Außerdem bringt sie hier und dort der Zufall an den Tag b). Und da der Landmann und der Hirte am meisten Gelegenheit haben, auf oder

a) In dem Verzeichnisse derjenigen, deren Abbildungen beigelegt sind, werden wir einige derselben antreffen.

b) So wurde einer bei Planirung des alten Kirchhofes an der nördlichen Seite der Stadtkirche zu Friedberg in einer Tiefe von etwa 5 Fuß gefunden, ein anderer in dem Garten des Bäckermeisters Klaus daselbst bei Anlegung einer Grube fast in gleicher Tiefe, wieder ein anderer in dem Felde bei Lanaan, ein vierter in einem Garten zu Assenheim. Von mehreren andern werden wir die Fundorte später nennen.

in dem Felde sich zu beschäftigen, so kommen solche gewöhnlich in die Hände der Hirten und Landleute. Allein gerade von diesen Leuten sind sie am schwersten zu erhalten; sie sind ihnen von so unendlichem Werthe, daß sie nicht leicht auch durch einen ihnen sonst bedeutenden Preis zur Abgabe eines Donnerkeiles sich bestimmen lassen. Daher rührt es denn, daß der Sammler von Glück sagen kann, wenn er nach vieljährigen Bemühungen sich in dem Besitze von einigen Duzenden dieser Donnerkeile befindet c).

Warum aber gerade der Landmann sie so werth hält ist dem geneigten Leser wohl schon bekannt. Es sind, nach seinem Wissen, Steine, welche bei einem Gewitter während des gewaltigen Donners in die Erde schlagen. Schon dieser Umstand gibt ihnen eine gewisse Heiligkeit (religio). Sie sind aber auch eben darum mit besonderen Eigenschaften begabt, welche ihren Werth noch erhöhen. Nie schlägt der Blitz in ein Haus, in welchem ein solcher heiliger Stein liegt. Ja, was das Wichtigste für den Landmann ist, wenn seine Kuh durch irgend eine Ursache, besonders durch Behezung, die Milch verloren hat, so bedarf es nur des Bestreichens des Euters mit dem Donnerkeile, und — die Kuh ist geheilt. Dasselbe Mittel wird mit dem glücklichsten Erfolge angewandt, wenn das Euter der Kuh geschwollen ist. — Inwiefern letzteres auf einem natürlichen Grunde beruht, wie Hr. Emele in seiner Schrift über Amulette (S. 62.) bemerkt, müssen wir der näheren Untersuchung der Naturforscher überlassen. Uns scheint es, als wenn der bloße Glaube an die Heilkraft die Heilkraft selbst enthielte, wie bei so vielen Sympathie-Mitteln.

c) Einige sehr schöne Exemplare sah ich in der Sammlung von Alterthümern des Herrn Grafen zu Erbach. Herr Emele hat in seinem Verzeichnisse von Alterthümern, die er zum Verkaufe ausbot, 28 angegeben. Eben so viele besitze ich selbst.

Dem sey übrigens, wie ihm wolle, so ist doch so viel wenigstens aus dem Allem abzunehmen, daß dieser Glaube an die Wunderkraft der Donnerkeile uns eben so bestimmt auf ein hohes Alter derselben hinweist, wie jener Umstand, daß sie in altdeutschen Gräbern gefunden werden. Ja, man möchte fast versucht werden zu vermuthen, jener Glaube rühre aus einer Zeit her, da noch eine Priesterschaft die Menge lenkte, welche in ihrer Bildung nicht so weit war, um bei den Erscheinungen nach Ursache und Wirkung zu fragen, sondern in frommer Kindeseinfalt annahm, was ihm der Priester mitzutheilen für gut fand. Sehen wir uns bei dem Landvolke genauer um, so werden wir nur zu oft an die Einwirkungen einer Priesterschaft in uralten Zeiten erinnert, und nicht selten erkennen wir dabei die Absicht dessen, bei welchem die höhere Bildung allein zu finden war. Man erinnere sich nur z. B. jenes Glaubens, daß man die Schwaben nicht vom Hause vertreiben dürfe, weil sie Segen bringen, daß die Hand verdorre, welche sich gegen den Vater erhebt u. s. w.

Während uns dieses nur zu Vermuthungen führt, geben uns die uralten Nachrichten aus dem Norden schon deutlichere Fingerzeige. Des gewaltigen Thor gewaltigste Waffe, vor welcher die Zauberer erzittern, ist der Hammer Mjölnir. Zwar ist er, einer andern nordischen Mythe zufolge, geschmiedet, also von Metall; allein gerade dieser Umstand beweist, daß letztere Angabe ein späterer Zusatz ist. Die allgemein verbreitete Verehrung d) des Thorhammers, der nichts weiter ist als unser Donnerkeil, geht weit herab, und ist auch, wie die von Emele (S. 65. Ueber Amulette. Anmerkung.) aus Saxo Grammaticus

d) Grimm, (J. Rechtsaltertümer 5, 64) führt hierüber mehrere interessante Stellen an.

entlehnte Stelle beweist e), später, als das Christenthum schon längst eingeführt war, immer noch zu finden.

Wir haben sogar Grund zu vermuthen, daß Steine dieser Art auch bei andern — von jenen weit entfernten Völkern in gewissem Ansehen standen. Daß sie wenigstens bei heiligen Handlungen gebraucht wurden, leidet keinen Zweifel. Livius erzählt uns im 24. Capitel des ersten Buches seiner Geschichte die Art und Weise, wie das erste Bündniß zwischen Römern mit einem andern Volke (den Albanern) geschlossen wurde, und führt dabei an, daß der Feciale außer einer besonderen Grasart f), die man nur von der Burg holte, einen gewissen Stein, *Saxum silex*, gehabt, womit er das Opferschwein schlachtete. Ob darunter unser sogenannter Kiesel zu verstehen sey oder überhaupt nur ein sehr fester Stein g), will ich hier nicht weiter untersuchen. Genug, es war doch wohl ein zu einem Opferschneidebeile geschliffener Stein.

Bevor ich nun zur Beantwortung der Frage übergehe, was eigentlich die Donnerkeile waren, muß ich einige der gewöhnlichsten Annahmen, zu beleuchten suchen. Emele folgert aus der großen Verehrung, worin sie noch jetzt bei

e) *Magnus* (rex) inter cetera trophaeorum suorum insignia inusitati ponderis malleos, quos Joviales vocabant, apud insularum quandam prisca religione virosum cultos in patriam deportandos curavit. Cupiens enim antiquitas tonitruum causas usitata rerum similitudine comprehendere, malleos, quibus coeli fragores clarè credebant, ingenti aere complexa fuerat.

f) *Sagmina*. Vgl. Livius L. XXX c. 43. Es war herba pura ex arce. Grimm erklärt damit sehr glücklich das im salischen Gesetze oft vorkommende *Chrenecruda*, welches den Auslegern so viel zu schaffen machte, mit „Reines Kraut“. Vgl. deutsche Rechtsalterthümer S. 111. 112.

g) Die Stelle bei Plinius XXXVI., 49, geht gewiß nicht auf den Kiesel, und die Stelle *Rupes durissimi silicis* bei Sueton beweist, daß hier *silex* nichts weiter als Stein bedeutet.

dem Landmanne stehen, und dem weit verbreiteten Glauben an ihre Wunderkraft, daß sie eine Art Amulette gewesen seyen. — Wenn ich mich zu dieser Annahme bekennen wollte, so müßten mir zwei Fragen zuvor befriedigend beantwortet werden, nämlich:

1) Wie kommt es, daß manche mit Oeffnungen versehen sind, die offenbar zu einem Stiele dienen sollten? und

2) Warum haben sie alle mehr oder minder eine Schneide? —

Daß sie diese aber hatten, ist gewiß nichts Zufälliges, sondern etwas sehr Wesentliches. Und gerade dieser Umstand widerlegt jene Annahme. Wenn sie demnach gleich bei unsern jetzigen Landleuten eine Art Amulette abgeben, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß sie es ursprünglich auch waren.

Anderer halten sie für Streithämmer (Streitäxte), für Kriegswaffen im Allgemeinen. Diese Annahme hat sehr vieles für sich, ist aber, wie ich gleich zu beweisen suchen werde, nicht umfassend genug. Daß unsere deutschen Väter sich im Kampfe solcher Streithämmer als Waffen bedienten, leidet keinen Zweifel. Indessen möchte ich doch nicht mit Grimm (d. Rechtsalterthümer, S. 64.) aus dem Umstande, daß Karls des Großen gleichnamiger Großvater den Beinamen Hammer (hamar, martel, d. i. kleiner Hammer) erhielt, schließen, daß diese Waffe damals noch im Kriege gebräuchlich gewesen sey. Die Natur des Hammers bringt es mit sich, daß dieses Wort leicht als bildlicher Ausdruck für einen Mann genommen wird, welcher den Gegnern gewaltig zusetzt. Sogar im alten Testamente finden wir bereits diesen bildlichen Ausdruck vor h).

h) „Hammer (חַמָּר) der ganzen Erde“ wird bei Jeremias, Cap. L. v. 23, der Assirische Eroberer genannt.

Ich glaube selbst, daß die größeren und stärkeren unter den Donnerkeilen, und vorzugsweise diejenigen, welche mit einem Loch versehen sind i), aber auch andere, die man in gespaltenes Holz einzwengte, zu Waffen gebraucht wurden. Indessen halte ich gerade diejenigen, welche eine Oeffnung haben, die wohl nur mittelst eines metallenen Werkzeuges gebohrt seyn kann, nicht für die ältesten, wie sich später ergeben wird.

Was mich hauptsächlich bestimmt, nicht alle Donnerkeile für Waffen zu nehmen, das ist die Verschiedenheit der Größe derselben, welche ich durchaus nicht für zufällig erklären kann. Während ich in meiner Sammlung Exemplare besitze, welche bei einer Länge von fast neun pariser Zoll drei und ein halbes Pfund wiegen k), kann ich dagegen kleinere aufweisen, von denen Einer nur 4 Loth wiegt und 15 pariser Linien groß ist; ein zweiter von 2 Loth 1 Quint hat 14 pariser Linien Länge; ein dritter wiegt gar nur 1 Loth 1 Quint l) und hat eine Länge von 12 par. Linien. Letzteren, der aus schönem grünem Steine äußerst fein gearbeitet ist, besonders aber eine sehr scharfe Schneide hat, für eine Waffe erklären zu wollen, wäre baarer Unsin. Er ist weder Waffe, noch Opferbeil noch Amulet.

Und nun glaube ich das Nöthigste vorausgesandt zu

i) In der Nummer 253 des Morgenblattes von 1832 zeigt Herr Gutsmuths an einer solchen in Schnepfenthal aufbewahrten „Streitart“, welche an einem andern Orte auf 2 pariser Linien angebohrt ist, daß das Schaftloch mittelst eines metallenen Cylinders durch Umdrehen gebohrt wurde, indem die angebohrte Stelle eine kreisförmige Vertiefung wie ein Ring hat, so, daß das Gestein im Innern noch steht. Das durchgebohrte Loch ist (wie auch bei mehreren andern, obwohl nicht allen) übrigens nicht vertikal, sondern in einem Winkel von 80 Graden.

l) Einen ähnlichen besitzt oder besaß Emelé. S. Ueber Amulette S. 58.

k) Es ist darunter neues Gr. hess. Gewicht verstanden.

haben, um mein Urtheil, was Donnerkeile eigentlich gewesen seyn mögen, aussprechen zu können. Ich halte sie nämlich im Allgemeinen für die gewöhnlichen Schneide- und Hauwerkzeuge aus den Urzeiten mehrerer Völker überhaupt, insbesondere der Deutschen. Hält man diese Annahme fest, so erklären sich alle Erscheinungen, die ich oben berührt, es schwinden die Einwürfe, welche man andern Annahmen mit Recht entgegensetzt. Jener Glaube an die Wunderkraft derselben, welcher beim Volk so allgemein ist, wies uns schon auf eine entfernte Zeit zurück.

Wenn man freilich manche dieser Steine betrachtet, so wird man oft unwillkürlich versucht, sie für viel jünger zu halten, als sie wirklich sind. Diese Täuschung rührt aber daher: Während der Zahn der Zeit mehr oder minder an allen Gegenständen nagt, welche uns aus früheren Jahrhunderten überkommen, namentlich solchen, welche aus Metall verfertigt sind, läßt er diese Steine fast ganz unberührt m), und dieser Umstand trägt wesentlich bei, uns wegen ihres ursprünglichen Zweckes irre zu leiten. Man sieht ihnen das hohe Alter gar nicht an.

Daß sie ursprünglich den Mangel metallener, besonders eiserner Werkzeuge ersetzen, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu dürfen. Hierdurch erklärt sich hauptsächlich ihre verschiedene Größe, Länge und Breite. Um einen wenig consistenten Gegenstand zu durchschneiden, bedurfte es eines ganz anderen Werkzeuges als zum Spalten eines feindlichen Hirnschädels. Auch die Verschiedenheit der Schärfe erklärt sich hieraus. Man sieht zwar manchen an, daß sie durch den Gebrauch abgestumpft wurden; andere dagegen zeigen noch jetzt ihre ursprüngliche Schneide, so, daß sie an Schärfe einem Messer wenig nachgeben, während wieder andere kaum sich zuspitzen. So wie der specielle Gebrauch

m) Nur wenige haben eine verwitterte Oberfläche.

ein verschiedener war, so mußte es auch die Form seyn. Die größeren dienten wohl meistens zu Waffen; andere runden sich an der — der Schneide entgegengesetzten Seite etwas verjüngt zu und scheinen unmittelbar für die Hand berechnet gewesen zu seyn, wie allenfalls heutzutage der Miemer sein Werkmesser faßt, womit er das Leder schneidet. Wieder andere platten sich so zu, daß es den Anschein gewinnt, als wären sie in einen Stiel eingezwängt worden.

Meine Annahme scheint indessen durch sich selbst widerlegt zu werden. Wenn nämlich die Donnerkeile den Mangel metallener Werkzeuge ersetzen, wie kommt es denn, daß mehrere mit Oeffnungen versehen sind, welche doch, wie wir oben gesehen, offenbar mit einem Metallwerkzeuge gebohrt wurden? Hierüber erlaube ich mir Folgendes zu bemerken. Die Benutzung des Metalls beschränkte nur ihren Gebrauch, hob ihn aber nicht auf. Man weiß ja, wie es in unseren Zeiten geht, da man hier und dort längst verbesserte Maschinen und andere Werkzeuge anwendet, während Andere sich mit dem Althergebrachten behelfen, indem sie entweder das Bessere noch nicht kennen oder die Ausgaben dazu scheuen, oder eigensinnig am Alten hängen bleiben. Insbesondere werden wir finden, daß der Mensch gerade da, wo es sich um das Heiligste handelt, in religiösen und kirchlichen Gebräuchen, am festesten an dem Althergebrachten hängt, weil in dem Alter selbst das Ehrfurcht-erregende liegt, das Uralte dem Menschen am meisten imponirt. Wir hören Gebete verrichten, welche mit denselben Worten vor einem Jahrtausend verrichtet wurden. Wir sehen bei dem jüdischen, bei dem katholischen Ritus Gewänder aus uralten Zeiten; ja wir sehen selbst an dem protestantischen Geistlichen in der schwarzen Farbe seines Kleides die Hoffarbe von Chursachsen aus den Zeiten Luthers; warum sollen wir nicht annehmen dürfen, daß manche Völker, namentlich die alten Germanen bei heiligen Handlung-

gen, Opfern, Begräbnissen, sich gewisser Werkzeuge ausschließlich bedienten? Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn wir uns oben gegebener Nachrichten wieder erinnern. Wir sahen, in welchem Ansehen der Thorhammer stand; wir sahen, wie der Priester bei feierlichen Opfern sich des Steines bedient statt des Messers — das zeugt von uralten Zeiten. Das steinerne Werkzeug blieb nämlich auch in späterer Zeit noch beim Gottesdienste statt der metallenen im Gebrauche, und wurde um so werthvoller gehalten, je älter es war, während das eiserne Werkzeug das gemeine, das alltägliche wurde. Eine Zeitlang mögen beide neben einander bestanden haben. Aus jenen Zeiten können wohl jene Gräber seyn, in welchen wir noch f. g. Donnerkeile neben Armringen finden, welche die Kenntniß des Metalles außer Zweifel setzen, oder gar Agraffen (Fibulae), welche durch ihre Form zeigen, daß die Besitzer mit Griechen und Römern in Handelsverbindung standen und dieselben von ihnen ertauscht oder erkaufte haben.

Als endlich der Stein nur noch vom Priester allein gebraucht wurde, in dessen Hand allein sich befand, da erhielt er sein heiliges Ansehn. — Das Christenthum hob zwar seinen Gebrauch auf; aber der neue Christ betrachtete doch noch immer mit einiger heiligen Scheu das Werkzeug, womit einst der Priester bei feierlicher Veranlassung versehen war, und diese heilige Scheu pflanzte sich auf die Enkel fort. — Andere, besonders größere, mögen eine Zeitlang bei Familien aufbewahrt worden seyn als Siegeszeichen oder Vermächtnisse ausgezeichnete Väter; auch so knüpfte sich an sie eine gewisse Heiligkeit, die sich selbst bei denen erhielt, die nicht gerade deren besaßen.

Auf diese Weise erklärt sich wohl am leichtesten der Umstand, daß sie noch jetzt beim Volke sich eines solchen Ansehns erfreuen, daß es ihnen Wunderkräfte beimißt.

Schließlich bedarf es wohl kaum einer Erwähnung, daß

die Donnerkeile in verschiedenen Gegenden verschiedene Namen haben. Selbst das Conversations-Lexicon, welches sich über diesen Gegenstand sehr kurz faßt und Blemniten mit Kerauniten verwechselt, gibt deren mehrere an, wie Klipsteine, Luchssteine, Teufelskegel, Hegenfinger, Storchsteine, Rabensteine ic.; lauter Benennungen, welchen hohes Alter sowohl als etwas übernatürliches und Schen vor demselben an der Stirne steht.

S p ä t e r e r Z u s a t z.

In K. A. Kortum's „Beschreibung einer neuentdeckten alten germanischen Grabstätte ic.“ (Dortmund 1804) ist S. 47, 69, 70 und 71 Einiges über Donnerkeile mitgetheilt, was ich in dem Texte nicht benutzen konnte, weil mir das Werk erst zu Gesicht kam, als ich meine Abhandlung bereits eingesandt hatte. Erfreulich war mir's, zu bemerken, daß der Verfasser über den ursprünglichen Zweck der Donnerkeile ungesähr dasselbe sagt, was ich auch zu beweisen suchte. Es führt derselbe außerdem einige Werke an, in welchen sich Zeichnungen oder Nachrichten von Donnerkeilen finden, z. B. Rumphius Amboinsche Raritätenkammer, Claus Wormius Museum Wormianum, Conrad Gesner de rerum fossilium figuris, Valentini Museum museorum; Werke, denen wir noch manche hätten beifügen können, die aber hier nicht weiter berücksichtigt wurden, da es nicht die Absicht war, erschöpfende Nachrichten zu geben und diesen eine vollständige Literatur über den Gegenstand beizufügen, sondern nur meine Ansichten über die ursprüngliche Bestimmung der Donnerkeile mitzutheilen.

Auch ein im Jahr 1832 zu Halle herausgekommenes Heft von Herrn Hofrath v. Dorow, das den Titel führt: „Altes Grab eines Heerführers unter Attila, entdeckt am 18. April 1750 (zwischen Göblitzsch und Daspig)

bei Merseburg; zum erstenmal nach den im königlichen Regierungs-Archiv zu Merseburg vorhandenen Originalzeichnungen, welche auf hohen Befehl 1750 davon angefertigt worden sind, vollständig herausgegeben — ist mir erst später zu Gesicht gekommen). Ueber das interessante Grab, welches von 6 Steinplatten mit allerlei Figuren umgeben (die aber keine Runen sind), von 3 Steinen bedeckt war, und in welchem sich eine Urne aus gebranntem Thone, eine besonders schön gearbeitete Streitaxt und ein „messerartiger Flintenstein“ (?) befanden, erlaube ich mir hier nur das mitzuthellen, daß mir die Meinung, als rühre dasselbe aus Attila's Zeiten, auf sehr unhaltbaren Prämissen zu beruhen scheint, daß überhaupt der Verfasser von unsern Altvordern viel zu wenig Bildung voraussetzt, als sie doch nach allen historischen Zeugnissen hatten.

Was die Streitaxt betrifft, die uns hier zunächst angeht, da sie ein Donnerkeil ist, so ist dieselbe 8 Zoll lang und äußerst schön und kunstreich gearbeitet. Dies spricht sehr für unsere früher ausgeführte Annahme; denn ein Volk, das sich lange Zeit hindurch solcher Werkzeuge vorzugsweise bedient, die aus Stein verfertigt sind, wird nachgerade eine gewisse Meisterschaft in dem Bearbeiten derselben erlangen, während es vielleicht in andern mechanischen Arbeiten zurück bleibt.

Was aber im Text am meisten auffällt, ist die Bemerkung, daß der andere Stein, welcher dabei gelegen, nicht, wie Grimm meint, ein Donnerkeil, sondern ein messerartig zugeschliffener Flintenstein sey, wie dergleichen in scandinavischen — und auch in germanischen Gräbern gefunden werden. Dann fährt der Verfasser so fort: „Die sogenannten Donnerkeile — Naturereignisse und meistens in Form der Zuckerhüte — findet man in großer Anzahl

n) Von diesem Grabe haben aber doch schon vorher, außer früher Hofmann in einem alten Programme, Grimm und Nudof gesprochen.

am Strande der Ostsee und in den dort entdeckten Grabhügeln“. —

Hier fällt zuerst der Ausdruck Flintenstein auf, der ohne Zweifel mit Feuerstein verwechselt ist; denn für welche Flinte sollte er seyn? — Wahr ist's, es finden sich zuweilen solche Steine in altdeutschen Gräbern, die ganz unsere Feuersteine, dabei schmal und lang und auf beiden Seiten scharf sind, so daß es fast scheint, als hätten sie die Stelle von Dolchen vertreten. Das Exemplar aber, welches ich besitze, ist keinesweges geschliffen, sondern gehauen, wie man in Frankreich die Feuersteine behaut. Auch möchte ich diese Steine nicht mit Herrn Grimm Donnerkeile nennen; sie sind es wenigstens nicht in der Bedeutung, wie wir angenommen, erwarten übrigens auch noch eine nähere Beleuchtung über ihren ursprünglichen Zweck.

Welche Naturerzeugnisse aber Herr von Dörw unter Donnerkeilen versteht, die sich am Strande der Ostsee finden, wird leicht anzugeben seyn; er meint wahrscheinlich jene Belemniten, welche wie die Ammoniten wohl Muschelversteinerungen sind, und hier und da unter dem Namen Teufelsfinger vorkommen. Auf jeden Fall sind sie etwas ganz anderes, als was wir hier unter Donnerkeilen verstanden.

Dürfte ich mein Urtheil über die Zeit fällen, in welcher jenes Grab, das ich allerdings für das eines angesehenen Mannes zu halten berechtigt bin, errichtet wurde, so führt mich der Umstand, daß durchaus kein Metall, kein von den Römern erhandelter Gegenstand sich in demselben befand, auf Zeiten zurück, die weit vor denen Attila's sind, und von welchem ich wenigstens nicht anzugeben weiß, daß er je in die Gegend von Merssburg gekommen ist. Attila's Zug muß ohnehin oft genug aushelfen, wo von Verstärkungen die Rede ist, deren Ursachen man nicht näher anzugehen weiß.

Verzeichniß der abgebildeten Donnerkeile.

Nr. 1 ist ein sehr gut gearbeiteter Serpentin oder Grünstein von $8\frac{1}{2}$ pariser Zoll (es ist überhaupt hier immer pariser Maas verstanden), der $3\frac{1}{2}$ Pfund (großherzoglich hess. Gewicht) wiegt und in dem Felde von Friedberg vor etwa zehn bis zwölf Jahren ausgegraben wurde. Die an demselben befindliche Oeffnung ist, wie gewöhnlich, etwas schief, und verjüngt sich.

Nr. 2. ist ein ziemlich roher Basalt mit etwas heller Oberfläche, 6 Zoll lang, oben $2\frac{1}{2}$ Zoll breit, und 1833 beim Durchstiche der Nidda zwischen Assenheim und Ilbenstadt gefunden.

Nr. 3. ist ganz dunkel und grünsteinartig, $2\frac{1}{10}$ Zoll lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, und kommt aus der Gegend von Langsdorf.

Nr. 4. Basaltgestein (?) mit flacher Seite und etwas gestreift, $4\frac{6}{10}$ Zoll lang, $1\frac{6}{10}$ Zoll breit, und wurde in einem Grabe des Stadtwaldes von Staden aufgefunden.

Nr. 5. Grauer schieferartiger Grünstein mit rauher verwitterter Oberfläche, $3\frac{1}{2}$ Zoll lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, aus der Gegend von Reinhardshain.

Nr. 6. Roh und plump gearbeiteter Stein (Grünstein?), 3 Zoll lang, $1\frac{6}{10}$ Zoll breit, $1\frac{3}{10}$ Zoll dick, mit einem schiefen, sich verjüngenden Loche versehen, und kommt, wie Nr. 4 aus den Gräbern des Stadtwaldes von Staden.

Nr. 7. Dunkler Grünstein, $2\frac{2}{10}$ Zoll lang, $1\frac{2}{10}$ Zoll breit, wurde beim Planiren des Stadtkirchhofes zu Friedberg aufgefunden.

Nr. 8. ist wie Nr. 2 Basalt, 4 Zoll lang, $1\frac{7}{10}$ Zoll breit, auch beim Durchstiche der Nidda 1833 wie jener gefunden, darum aber besonders merkwürdig, weil neben ihm der unter Nr. 15 abgebildete, oben und unten etwas abgerundete Basalt mit einer flachen Seite sich befand.

Nr. 9. dunkles porphyrartiges Gestein, 4 Zoll lang, $1\frac{9}{10}$ Z. breit, wurde auf dem Felde bei Langen gefunden.

Nr. 10 ist der früher erwähnte kleine Donnerkeil aus sehr schönem Grünstein geschmackvoll bearbeitet, $1\frac{2}{10}$ Zoll lang, oben 1 Zoll breit und wiegt nur 1 Loth, 1 Quint (großh. hess. Gewicht). Er ist aus der Gegend von Staufenberg bei Gießen.

Nr. 11. ist ein jaspisartiger Stein mit 4 scharfen Kanten, $1\frac{5}{10}$ Zoll lang, $1\frac{3}{10}$ Zoll breit, und kommt aus Feßberg bei Gießen.

Nr. 12 jaspisartiger Stein mit 4 Kanten, $1\frac{8}{10}$ Zoll lang, $1\frac{2}{10}$ Zoll breit, aus der Gegend von Friedberg.

Nr. 13. dunkler Grünstein, $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, $1\frac{2}{10}$ Zoll breit, rührt ebenfalls aus der Gegend von Friedberg.

Nr. 14. ist ein schöner Grünstein, $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, $1\frac{3}{10}$ Z. breit, aus der Gegend von Gleiberg bei Gießen.

Nr. 15. ist der bei Nr. 8 erwähnte Basaltstein. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe ein Schleifstein war, der zum schärfen des Donnerkeils diente, bei welchem er 1833 gefunden wurde.

Da die übrigen meiner Donnerkeile sich weder durch Form noch durch Größe vor den gegebenen auszeichnen, so hielt ich es nicht für nöthig, auch von ihnen eine Abbildung zu geben. Für die Richtigkeit der hier gegebenen Darstellungen kann ich übrigens bürgen; ich verdanke sie einem jungen hoffnungsvollen Künstler, Herrn Ernst Gladbach, von dessen Hand das Publikum schon mehreres erhielt.



VI.

Topographische und historische Nachrichten von der Stadt Schotten.

Von August Decker,

Accessist bei der Großherzoglich Hessischen Oberfinanzkammer zu Darmstadt.

A. Topographische Nachrichten.

Fast in der Mitte der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen, am Fuße des Vogelberges, wenn man überhaupt bei der nur allmählichen Abdachung dieses Gebirgs von einem Fuße desselben reden kann, in einem engen, von der Nidda durchflossenen Thale, welches von zwei beinahe parallellaufenden Bergrücken gebildet wird, deren jenes Gebirg bekanntlich so viele nach allen Richtungen hin, gleichsam wie unregelmäßige Strahlen, aussendet, liegt das Städtchen, von welchem in folgenden Blättern gehandelt werden soll.

Ehe wir zur Geschichte desselben übergehen, mögen hier zuvor einige kurze topographische Notizen, vorzüglich über die dasigen merkwürdigeren Gebäude ihre Stelle finden. Zu diesen gehört:

I. Die Kirche.

Sie ist in dem sogenannten gothischen Style, vermuthlich in den Jahren 1328 bis 1348, also in einer Zeit, wo die höchste Blüthe jenes Baustyls schon lange vorüber war,

erbaut worden. Es ist daher nicht zu erwarten, daß eine Vergleichung dieser Kirche mit den erhabenen Baudenkmalen aus der letzten Hälfte des zwölften und dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts a) aufs günstigste für die erstgenannte ausfallen könne; aber demungeachtet bleibt sie immer eine der merkwürdigeren Kirchen des Großherzogthums, und kann zum Zeugnisse dienen, daß die deutsche Baukunst auch im vierzehnten Jahrhunderte noch nicht sehr gesunken war.

Das Mauerwerk an derselben besteht aus einer Steinart, die auf die Länge der Zeit zu sehr dem zerstörenden Einflusse der Witterung unterliegt, was man mit Bedauern an mehreren Theilen dieses Gebäudes, besonders an der nach Westen gerichteten Hauptfacade bemerkt. Einer der merkwürdigsten Theile dieser Kirche ist unstreitig der von Holz erbaute und durchaus mit Schiefersteinen bekleidete Thurm, welcher bei einem geringen Umfange doch eine bedeutende Höhe besitzt, so daß man glauben sollte, er könne kaum einem starken Winde widerstehen, und doch hat er seit einem halben Jahrtausend schon so manchem Sturme getrogt.

Von den zwei Portalen der Kirche befindet sich das eine auf der westlichen, das andere auf der südlichen Seite. Ueber dem ersteren, dem Hauptportale, ist die Scene wie Jesus als Kind, auf dem Arme der heiligen Mutter ruhend, von den drei weisen Königen des Morgenlandes beschenkt wird, durch freistehende aus Sandstein gehauene Statuen von halber Lebensgröße dargestellt. Von dem südlichen Portale wird im zweiten Abschnitte geredet werden.

Das Innere der Kirche würde vielleicht einen imposanten Anblick gewähren, wäre dem Auge nicht durch die vielen Kirchenstühle und Emporbühnen, die sich bis an das Gewölbe erheben, die Durchsicht geraubt. — Das kunstvolle

a) Hierhin gehören z. B. die St. Elisabethenkirche zu Marburg, die St. Katharinenkirche zu Dornheim etc.

gothische Gewölbe des Schiffs wird von sechs gewaltigen Pfeilern getragen, von denen zwei, nämlich die, welche dem Altare zunächst stehen, alles architektonischen Schmuckes entbehren, während die übrigen oben mit Laubwerk geziert sind.

Durch die über dem Altare sich befindende auf mehreren Säulen ruhende Orgel wird das Schiff der Kirche von dem Chore geschieden. In letzterem stand noch bis zum Jahre 1828 der aus der Zeit der Erbauung der Kirche herührende, kunstreich mit Tabernakeln ausgeschmückte Hauptaltar. Bei den Gemälden, welche sich auf ihm befanden, und die jetzt in die Sakristei gebracht sind, bemerkt man, obgleich sie der sogenannten Byzantinischen Schule angehören, doch schon eine Vollkommenheit, die man sonst bei Gemälden aus dem vierzehnten Jahrhunderte nicht leicht antrifft. — Sie bestehen aus vier Tafeln, zwei größeren und zwei kleineren, wovon die beiden letzteren auf dem Altare aufrecht neben einander befestigt waren, und zwar so, daß sie einen Zwischenraum von etwa zwei Fuß ließen, in welchem ein aus Holz geschnitztes, aber jetzt nicht mehr vorhandenes Marienbild angebracht war. An diesen feststehenden Gemälden schwebten mittels mehrerer Angeln, die beiden andern etwas größeren Tafeln, die auf beiden Seiten bemalt sind, und wie Flügelthüren geöffnet und geschlossen werden konnten.

Diese Gemälde stellen zwölf Scenen aus der heiligen Schrift dar, und sind alle auf Goldgrund gemalt, diejenigen ausgenommen, welche sich auf der Außenseite der größeren Tafeln befinden. Da das eine derselben mit einem Monogramme versehen ist, so wäre auch vielleicht der Name des Meisters noch aufzufinden; mir selbst ist dieses jedoch bis jetzt noch nicht gelungen. Die Gewänder sind besonders gut; sie fallen in allen vier Tafeln in breiten Falten von edlem großartigem Styl um die Gestalten her. Ueberall

herrschen Ebenmaaß und Anmuth, nirgends sind an den Figuren Zwang, unmögliche Stellungen oder unnatürliche Verrenkungen sichtbar; ein heiterer stiller Geist, ein unaussprechlich frommer Sinn leuchtet aus diesen Gemälden hervor.

Die übrigen Bilder in der Kirche sind neueren Ursprungs und von geringem Werthe. Eine ehrenvolle Erwähnung aber verdienen die hölzernen Bildsäulchen, welche an den Ecken der die Orgel umgebenden Brüstung auf Tragsteinen aufgestellt sind. (Auch in manchen andern Orten der Provinz Oberhessen findet man plastische, aus dem Mittelalter herrührende Arbeiten dieser Art, welche eine bessere Würdigung verdienen, als ihnen dermalen zu Theil wird.)

Ueber der Sakristei befindet sich die Kirchenbibliothek, welche im Allgemeinen von keiner Bedeutung ist, jedoch einige Incunabeln und vorzügliche Ausgaben der classischen Autoren der Griechen und Römer enthält.

II. Das sogenannte Schloß.

Es ist ein hohes finsternes Gebäude auf der Westseite der Stadt, und gehörte ehemals den Herren von Eppenstein. Am Eingange des Thorweges, welcher zu demselben führt, stand noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine große Pforte, die sich durch die Festigkeit ihres Mauerwerks ausgezeichnet haben, und nur mit vieler Mühe abgebrochen worden seyn soll.

Der Eingang in das Gebäude selbst befand sich ursprünglich auf der Südseite desselben, aber nicht zu gleicher Erde, sondern im zweiten Stock und man gelangte in ihn über einen schmalen Gang, welcher von einem kleineren, jetzt nicht mehr vorhandenen Hause in das Schloß hinüber führte. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde zugleich mit der erwähnten Pforte auch dieses hölzerne Nebengebäude abgebrochen, der alte Eingang im zweiten Stock zugemauert, und ein neuer an einem schicklicheren und bequemeren Orte

im untersten Stockwerke, so wie viele neue Fensteröffnungen, deren früher in dem zweiten Stock nur wenige, in dem untersten aber gar keine waren, gebrochen, und überhaupt die beiden unteren Stockwerke zur Wohnung für die damaligen Justizbeamten eingerichtet.

Der Umstand, daß man den Eingang ursprünglich im zweiten Stock anlegte, was sonst nur bei den Thürmen der Burgen gebräuchlich war, zeigt, ebenso wie die Menge Schießöffnungen, welche sich auf allen vier Seiten wenige Fuße unter dem Dache befinden, daß man diesem Gebäude eine solche Einrichtung geben wollte, um es gegen die Angriffe des Feindes möglichst gut vertheidigen zu können.

Die ganze Burg war früher mit starken Mauern, Thürmen und einem breiten mit Wasser gefüllten Wallgraben umschlossen, welche Befestigungswerke jetzt nur noch zum Theil vorhanden sind. Ueber den Wallgraben führte, um den vor dem Schlosse sich befindenden Hofraum mit der eben erwähnten Pforte zu verbinden, eine Brücke, deren Bögen jedoch schon seit vielen Jahren nicht mehr sichtbar sind, indem zu beiden Seiten derselben ein Theil des Wassergrabens mit Erde ausgefüllt, und in einen Gemüsegarten umgewandelt worden ist. Der übrige Theil des Wallgrabens ist noch in seinem früheren Zustande.

III. Die Altenburg.

Auch sie ist ringsum mit einem, jedoch schon lange trocken liegenden, Graben umgeben. — In früherer Zeit hat an der Stelle dieses von Holz in alterthümlichem Styl erbauten Hauses eine, ursprünglich dem längst erloschenen Geschlechte von Trimb erg, welches, wie wir unten sehen werden, lange Zeit zugleich mit den Herren von Eppen stein in dem Besitze von Schotten war, zugehörnde Burg gestanden, die dem soeben beschriebenen „Schlosse“ ganz ähnlich gewesen seyn soll.

Im sechszehnten Jahrhunderte wurde Zielmann von Günderrode, der Kanzler Philipps des Großmüthigen, zur Belohnung vieljähriger treuer Dienste, die er dem Landgrafen, besonders während dessen Gefangenschaft geleistet hatte, mit der Altenburg, welche seit dem Jahre 1382, wo sie durch die Truppen des Rheinischen Städtebundes erobert worden war, in Ruinen lag, so wie mit vielen in der Schottener Gemarkung gelegenen Wiesen belehnt. Wahrscheinlich wurden auch zur damaligen Zeit jene Ruinen gänzlich abgebrochen, und an ihrer Stelle das noch stehende Haus erbaut, welches Anfangs von seinen adlichen Besitzern bewohnt wurde, jetzt aber zur Wohnung des Verwalters der von Günderrodischen Güter dient.

Zur Befestigung von Schotten diente ehemals ein um die ganze Stadt ziehender Wallgraben, von welchem sich ein Stück in dem sogenannten Schanzenwall in der Nähe der Altenburg erhalten hat. Auch der Name Schanze, womit ein Bezirk, der sich auf der Nordseite der Stadt hinzieht, belegt wird, deutet auf die frühere Befestigung derselben. — Von der alten Stadtmauer findet sich jetzt keine Spur mehr, indem das letzte Stück derselben, ebenso wie die beiden Stadtpforten, vor einigen Jahren niedergeworfen worden ist.

Am Schlusse dieser topographischen Notizen möge denn auch nicht unerwähnt bleiben, daß früher ganz in der Nähe von Schotten drei schon seit Jahrhunderten nicht mehr existirende Dörfer, Elbershausen, Niebel und Gera gestanden haben. Das erstere stand auf der Nordseite des sogenannten Heilluchs, das zweite in dem Wiesengrunde, welcher die beiden Wälder Spieß und Koblgang von ein-

ander trennt. Diese beiden Dörfer besaßen eine gemeinschaftliche, dem heiligen Georg geweihte Kirche, in welcher der Geistliche von Wingershausen den Gottesdienst zu besorgen hatte, und von der man am südlichen Rande des Spießwaldes noch Spuren entdeckt.

Elbershausen wird in zwei Urkunden erwähnt. Nach der einen verkauften im Jahre 1494 die Brüder Melchior, Johann und Balthasar Mupprecht von Büdingen mit Einwilligung ihres Lehnsherrn, Herrn Eberhards von Eppenstein, Königstein und Münzenberg ihren Zehnten zu Michelbach bei Schotten und die Berechtigung, in dem Orte Elbershausen bei Schotten jährlich drei Pfund Heller als Zins zu erheben, der Liebfrauenkirche zu Schotten für 220 Gulden. — Nach der andern Urkunde verkaufte Philipp der Großmüthige im Jahre 1533 seine drei Rodzehnten zu Gözen, Michelbach und Elbershausen so wie den halben Feldzehnten zu Schotten dem Almsenkasten und dem „neu errichteten Hospital“ in der letztgenannten Stadt.

Das dritte ausgegangene Dorf, Gera, lag in dem von ihm benannten Wiesengrunde „Gier“, und war nebst den drei Dörfern Gözen, Bezenrod und Michelbach nach Schotten eingepfarrt. Der Name dieses Dorfes kommt in einer Urkunde vom Jahre 1353 vor. In derselben bekennen Nycholf von Elma, Edelknecht, und seine Gemahlin Isengard, daß sie mit Wissen Konrads von Trimbberg, ihren Zehnten zu Gera, den sie seither von dem Letzteren zu Lehen trugen, dem Priester Wygand von Ortenberg für 75 Pfund Heller verkauft hätten. In dieser Urkunde wird zugleich weiter bestimmt, daß die Zehntberechtigung nach dem Tode Wygands an die Liebfrauenkirche zu Schotten übergehen solle.

Wahrscheinlich hat sogar noch ein viertes nicht mehr existirendes Dorf Namens Obernberg bei Schotten ge-

standen. Wenigstens läßt sich dieses aus einer bei Schmidt (Hess. Gesch. Bd. II. S. 137) erwähnten Urkunde vom Jahre 1358 schließen.

B. Geschichtliche Nachrichten.

Da die Gegend von Schotten ihres rauhen Klimas wegen unstreitig erst spät angebaut worden ist, und das Städtchen im zehnten Jahrhunderte wahrscheinlich nur aus wenigen Häusern bestand, so ist es leicht erklärlich, daß wir es erst in den späteren Zeiten des Mittelalters erwähnt finden.

Es ist bekannt, daß im neunten, zehnten und eilften Jahrhundert über einen großen Theil von Hessen ein mächtiges Geschlecht herrschte, das Hessisch-Konradinische Haus, welches dem Deutschen Reiche nach dem Aussterben des Karolingischen Mannstammes seinen ersten König, Konrad I., gab.

Ein Geschwisterkindsvetter dieses im Jahr 918 verstorbenen Königs, welcher Graf in der Wetterau und im Ober- rheingau war, und Udo hieß, erhielt von dem Kaiser Otto I. die Erlaubniß, seine Lehen und Aemter unter seine Söhne zu vertheilen, und in Erb und Eigenthum übergehen zu lassen. Eine solche Vergünstigung von Seiten des Kaisers fiel damals noch sehr selten vor, späterhin jedoch leider um so häufiger, wodurch die Zerstückelung Deutschlands in so viele kleine Theile herbeigeführt wurde.

Ein Sohn jenes Wetterauischen Grafen, der den Namen seines Vaters trug, war von 949 bis 965 Bischof in Strasburg, und es ist wahrscheinlich, daß dieser, dem bei der Erbvertheilung Schotten und die Umgegend zufielen, diese Erbportion späterhin den Besitzungen des bischöflichen Stuhls einverleibte. Anders möchte es wenigstens nicht zu erklären seyn, wie es gekommen sey, daß ein so weit entferntes Bisthum in den Besitz von Schotten gelangte. (S. Schmidt, a. a. O. Bd. II. S. 132.)

Aber eben diese weite Entfernung und dadurch verursachte Schwierigkeit der Verwaltung dieser Besitzung mochte die Ursache seyn, warum späterhin ein Bischof von Straßburg (welcher es gewesen, ist unbekannt) die damals in der Wetterau sehr begütertesten Herrn von Bidingen^{b)} mit Schotten belieh. Urkundlich liegt jedoch hierüber Nichts vor.

Dieses Dynastengeschlecht hat übrigens nicht lange geblüht; denn schon im Jahr 1240 starb der männliche Stamm desselben mit Gerlach aus, und seine Besitzungen wurden in mehrere Theile zersplittert.

Eine der Erbtöchter dieses letzten Herrn von Bidingen, Mechtild, vermählte sich im Jahre 1242 mit Eberhard von Kreuberg und brachte diesem Schotten und noch einige andere Orte als die ihr bei der Theilung der väterlichen Güter zugefallene Erbportion zu. Die übrigen Bidingischen Besitzungen fielen an die Herrn von Kempenich, von Branneck und von Trimberg.¹

Eberhard, welcher zwei Söhne hatte, Gerlach und Krosius, übergab Schotten seinem älteren Sohne Gerlach. Dem Sohne dieses Gerlach's, Eberhard II., welcher Landvogt der Wetterau wurde, erlaubte der damalige Bischof Johann I. von Straßburg im Jahre 1310, seiner Gemahlin Mechtild, einer Tochter des Grafen Otto I. von Waldeck (mit welcher er schon vor 1308 vermählt war), den Ort Schotten und die Gerichtsbarkeit über denselben, sammt den dazu gehörigen Wiesen, Weiden, Fischteichen, Wäldern u. welches Alles Eberhard von dem bischöflichen Stuhl zu Straßburg zu Lehen hatte, als Wittum nebst 400 Mark Silber als Widerlage (*donatio propter nuptias*) zu verschreiben. Niemals wurde nämlich nach deutschem Recht

b) Sie besaßen außer Bidingen auch noch Benings, Ortenberg, Giedern u.

ein solches Gegenvermächtniß ohne Zustimmung des directen Eigenthümers constituirte c).

Da im Jahre 1324 der Landvogt Eberhard II. von Breuberg starb, und mit ihm der Mannsstamm seines Hauses erlosch, so gingen die Breubergischen Besitzungen theils an die Töchter dieses Eberhards, theils an die Töchter seines Oheims Arrosius über. Eberhards ältere Tochter, Elisabeth, war mit einem Grafen Rudolf von Werthheim vermählt und starb 1343. Luckarde, die jüngere Schwester, welche mit Konrad von Weinsberg verheirathet war, wurde vier Jahre nach ihres Vaters Tod Wittwe, und vermählte sich noch in demselben Jahre (1328) von Neuem, nämlich mit Gottfried von Eppenstein. Ihr fiel bei der Theilung der Breubergischen Güter die Hälfte von Schotten zu, von welcher jedoch ihre Mutter einige Zeitlang die Nutznießung behielt, nämlich bis zum Jahre 1329, wo dieselbe starb.

Die andere Hälfte von Schotten erhielt Chunzina, die ältere Tochter des erwähnten Arrosius, welche sich im Jahre 1327 mit Konrad von Trimberg vermählte; und so geschah es denn, daß dieser Ort in den gemeinschaftlichen Besitz der Häuser Eppenstein und Trimberg kam, in welchem er auch während des größten Theils des vierzehnten Jahrhunderts geblieben ist. Im Besitze der Dynasten von Breuberg war Schotten sechsundachtzig Jahre lang gewesen.

Höchst wahrscheinlich ist es, daß kurz nachdem Schotten zweiherrlich geworden war, vielleicht im Jahre 1328, die

c) Auch der damalige Römische König Ludwig bewilligte zu Aschaffenburg im Jahre 1317, daß Eberhard auf von ihm und dem Reiche zu Lehen gehenden Gütern 1000 Mark seinen Silbers seiner Gemahlin Mechthilde v. W. als Widerlage anweisen möge. (S. Schneiders Serbachische Stammtafel S. 309 und Urk. S. 574.)

Erbauung der dassigen, ehedem dem Erzengel Michael geweihten Kirche begonnen wurde.

Diese Annahme gründet sich auf zwei Wappen, welche sich über dem südlichen Portale derselben befinden. Hier sieht man nämlich, gerade mitten über der Thüröffnung, ein aus Sandstein gearbeitetes Standbild, die heilige Maria vorstellend, und zu beiden Seiten desselben sehr stark erhabene Basreliefs, wovon dasjenige, welches auf der linken Seite der Maria steht, eine mit dem Gesicht nach dem Heiligenbilde gerichtete Frauengestalt darstellt, welche die Hände faltet, und auf einem schiefgestellten Wappenschilde kniet. — Rechts auf dem andern Basrelief erblickt man einen geharnischten Mann in der nämlichen Stellung. Das Wappenschild, auf welchem dieser kniet, besteht aus zwei perpendicularen Streifen oder Pfählen. Das gegenüberstehende, dem Frauenbild angehörende, ist in vier Felder eingetheilt, und enthält in dem ersten und vierten Felde drei über einander stehende Sparren als das Eppensteiniſche, im zweiten und dritten das Weinsbergische Wappen, einen Vogel in der Mitte von drei Schildchen.

Die Frage, wer die beiden knieenden Figuren seyn sollen, läßt sich im Allgemeinen mit beinahe vollkommener Gewißheit dahin beantworten, daß die Erbauer der Kirche damit haben vorgestellt werden sollen; und ebenso ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die weibliche Figur die eben erwähnte Eufardis darstellt, welche neben dem Eppensteiniſchen Wappen auch noch das Weinsbergische deshalb führt, weil sie als eine Weinsbergische Wittwe sich mit einem Herrn von Eppenſtein vermählt hatte.

Aber wer mag wohl der geharnischte Mann seyn, der Eufarden gegenüber auf dem mit zwei Pfählen bezeichneten Wappenschilde kniet? — Aller Mühe ungeachtet habe ich mir hierüber eigentlich noch keine vollkommene Gewißheit verschaffen können. Denn unter allen mit der Stadt Schotten

in Berührung gekommenen adelichen Geschlechtern führt kein einziges ein solches Wappen, und umgekehrt unter allen Hessischen, Fränkischen, Schwäbischen etc. Geschlechtern, welche, wie z. B. die Fürsten von Wittgenstein, zwei Pfähle im Schilde führen, hat kein einziges urkundlich je in einem Verhältnisse zu Schotten gestanden. Wären drei Rosen in dem Schilde, so würde die männliche Figur ohne Zweifel Niemand Anderen vorstellen, als den Ritter Konrad von Trimberg.

Aber wiewohl Jenes auch nicht der Fall ist, so wäre es doch vielleicht möglich, daß dieser durch jene Figur habe bezeichnet werden sollen, wenn nämlich, wie mich der verstorbene Herr Geh. Rath Schmidt versicherte, es wirklich gegründet ist, daß die Herrn von Trimberg im vierzehnten Jahrhundert ihr Wappen geändert und zwei Pfähle als solches angenommen haben d). — Auch soll, nach einem Schreiben des Hrn. Landau zu Cassel (dem Verf. der Hess. Ritterburgen), sich der Sohn des eben erwähnten Konrad von Trimberg bei den vielen von ihm ausgestellten Urkunden wirklich immer des oben beschriebenen Wappens (zwei senkrechte Pfähle) bedient haben.

Daß übrigens im Jahre 1330 der Bau der Kirche schon weit vorgerückt war, beweiset eine aus Avignon datirte, und in Schmidts Gesch. des Großh. Hessen Bd. II. S. 134 f. abgedruckte Urkunde, durch welche der „Michaeliskirche“ und der „Kapelle der heiligen Jungfrau zu Schotten“ ein Ablass verliehen wurde e). Nach einer alten Sage soll zwanzig Jahre an der vorgenannten gebaut worden seyn, und man

d) Ein anderes Beispiel von Umänderung des Wappens findet sich bei den Münzenbergern, welche früher einen blühenden Stengel (mentha) zum Wappen hatten, später aber einen zweigetheilten Schild, oben roth und unten golden, als solches annahmen.

e) Ein ähnlicher Ablassbrief wurde der Kirche im Jahr 1351 ertheilt.

könnte demnach, wenn man dieser Nachricht einigen Glauben schenken will, für die Zeit der Vollendung der Kirche das Jahr 1348 annehmen.

Eine andere Sage berichtet, sie sey, eben so wie die Kirche zu Wetter (bei Marburg), von zwei frommen Prinzessinnen aus Schottland erbaut worden. Sogar ihre Bildnisse, uralte Büsten aus Holz geschnitzt und stark vergoldet, sind in der Sakristei der Schottener Kirche zu sehen. Auch fand man im vorigen Jahrhunderte, als man den Knopf des Kirchturms öffnete, darin eine alte Urkunde, welche folgendermaßen lautet:

„Anno millesimo decimo quinto post nativitatem domini nostri Jesu Christi, sub imperio regis dicti claudi, civitatem hanc et templum nostrum *Schottense* primum aedificare coeperunt duo sorores ex Scotia oriundae, una *Rosamunda*, altera *Diemudis* vocata.“

Mit diesem „templum nostrum *Schottense*“ kann jedoch keinesfalls die jetzige Kirche gemeint seyn, welche ja, wie ihre Bauart und das Wappen der Eufardis von Eppenstein zur Genüge beweisen, erst weit später erbaut worden ist, sondern es ist höchst wahrscheinlich, daß hierunter die Kirche, welche vor der Erbauung der jetzigen an der Stelle derselben gestanden hat, verstanden werden muß. Ich wüßte Nichts, was der Annahme, daß Schotten schon im Jahre 1015 eine Kirche erhalten habe, entgegenstände. Jene älteste Kirche wird natürlich kleiner gewesen seyn als die jetzige. — Auch glaube ich, daß das Wort *primum* in der obigen Urkunde nicht als Adverbium anzusehen ist, sondern daß sich dasselbe auf *templum* bezieht; als Adverbium würde es bei *coeperunt* überflüssig seyn. Ich übersehe daher jene Urkunde auf folgende Weise:

„Im Jahre 1015 nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, unter der Regierung des Königs, der den Beinamen der Sinkende führt (Kaiser Heinrich II.,

„1002–1024), begannen zwei aus Schottland gebürtige
 „Schwestern, von denen die eine Rosamunde, die an-
 „dere Dicumdis hieß, den Bau dieser Stadt und unserer
 „ersten Schottener Kirche.“

Daß zwei Schwestern aus Schottland die Erbauung
 derselben veranlaßt hätten, ist auch nicht unwahrscheinlich.
 Denn es ist bekannt, daß nach dem Vorbilde des heiligen
 Bonifacius sich später noch mehrere Religionslehrer aus
 Großbritannien nach Deutschland begaben, ja daß selbst hoch-
 gesinnte Frauen sich diesem so schwierigen, aber auch ebenso
 erhabenen Berufe unterzogen. So ist es historische Gewiß-
 heit, daß im Anfang des eilften Jahrhunderts aus Schott-
 land zwei königliche Schwestern Almundis und Dickmu-
 dis^{f)} unter dem Schutz des Erzbischofs von Mainz nach
 Hessen kamen, und in Wetter ein Jungfrauenstift grün-
 deten, in welchem Almundis oder Adelmunde die erste
 Aebtissin wurde. Diese baute im Jahre 1015 die dortige
 Kirche, und nachdem sie in der Blüthe der Jahre gestorben
 war, ward Dickmudis ihre Nachfolgerin^{g)}. Auffallend
 ist es, daß die oben mitgetheilte Urkunde die nämliche Jah-
 reszahl (1015) als Zeitpunkt der Erbauung der Schotte-
 ner Kirche angibt.

Allen Umständen nach ist es höchst wahrscheinlich, daß
 jene Dicumdis, welche das Stift zu Wetter gründen half,
 und die Dicumdis, welche zur Erbauung der Kirche in

f) S. Kommel's Gesch. v. Hessen, Bb. I. S. 140.

g) Zu T. Winkelmann's Zeiten fanden sich in der Kirche zu Wet-
 ter folgende Inschriften:

*Almundis, mea vita brevis; tu respice quis sis;
 Hoc prior institui templum reditusque reliqui.*

*Huic ego successi Dickmudis nomine; gessi
 Conventus regimen multis praestando javamen.*

Ob diese Verse noch jetzt zu lesen sind, ist mir unbekannt

Schotten beitrug, eine und dieselbe Person war, und daß es überhaupt eigentlich drei Schwestern gewesen sind, welche aus Schottland zu uns herüber kamen. Während Alnudis die Kirche zu Wetter gründete, scheinen sich ihre beiden Schwestern Dicuudis und Rosamunde in die Wälder des Bogelsberges begeben zu haben, um hier, wo das Christenthum noch zu wenig Wurzel gefaßt haben mochte, das Licht der Wahrheit und des Lebens noch mehr in den rohen aber kräftigen Gemüthern zu erwecken. Zur Erreichung dieses Zweckes war natürlich die Erbauung eines Gotteshauses in einer Gegend, wo an solchen noch großer Mangel war, ein nothwendiges Erforderniß, und durch diesen Umstand mag denn auch wirklich damals die Erbauung einer Kirche zu Schotten veranlaßt worden seyn.

Außer der Michaelskirche befand sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert auch eine Kapelle der heiligen Jungfrau zu Schotten, in welcher viele Wunder geschehen seyn sollen. Sie wird in der Ablasurkunde vom Jahre 1330 eine Tochterkirche der Michaelskirche genannt. Wenn aber, was fast keinem Zweifel unterliegt, die Erbauung der letzteren erst im Jahre 1328 begonnen hat, so mußte die Kapelle zu gleicher Zeit mit der größeren Kirche erbaut worden seyn; aber dann würde man sie schwerlich eine Tochterkirche derselben genannt haben. Man kann daher mit Recht vermuthen, daß die Bezeichnung der Kapelle als Tochterkirche sich auf jene älteste von den Schottischen Frauen erbaute Kirche bezieht, und daß die Michaelskirche, die zur Zeit, wo jener Ablasbrief ausgefertigt wurde, gerade im Bau begriffen war, nur deswegen eine Mutterkirche der Liebfrauenkapelle genannt wird, weil sie, wie schon erwähnt worden, wahrscheinlich an der Stelle jener ältesten Kirche erbaut wurde.

Der Glaube an die wunderwirkende Kraft des Marienbildes in jener Kapelle mag die Ursache gewesen seyn, daß

man selbst die Umgebung derselben, den Friedhof, oder die jetzige „Platte“, für einen besonders heiligen Ort hielt, und daß sich nicht allein die Bewohner von Schotten hier begraben ließen, sondern daß auch Auswärtige, oft Solche, deren Wohnort mehrere Meilen entfernt war, in ihrem letzten Willen bestimmten, daß man sie auf dem Hofe der der Himmelskönigin Maria geweihten Kapelle zu Schotten beerdigen solle, indem man wahrscheinlich in der Nähe des segensreichen Bildes weit sanfter und seliger zu ruhen glaubte, als an andern Orten. — Auch wurde von Solchen, welche zum Heil ihrer Seele der Kirche Etwas vermachen wollten, immer nur die kleinere Kirche bedacht, weshalb wir sie auch weit häufiger in Urkunden erwähnt finden, als die große.

Als eine weitere Folge der Heilighaltung jenes Kirchleins kann wohl auch die mit der Größe desselben nicht im Verhältniß stehende Menge von Altären angesehen werden. Denn außer dem Hauptaltare, auf welchem sich jenes wunderthätige Bild befunden haben soll, waren noch sechs andere Altäre daselbst. Der erste war der h. Brigitta geweiht, der zweite dem h. Petrus und h. Paulus, der dritte dem h. Jodocus und h. Maternus, der vierte dem h. Johannes (dem Evangelisten), der fünfte dem h. Nicolaus und der sechste dem h. Jost und der h. Barbara. (Siehe *Würdtwein*, Dioec. Mogunt, T. III. p. 87.)

Kurz nach der Reformation mußte die Kapelle, weil sie baufällig geworden war, abgebrochen werden. Zudem bedurfte man ihrer jetzt nicht mehr, indem die große Kirche zum Gottesdienst hinreichte.

Nach dieser Abschweifung in die kirchliche Geschichte kehren wir nun wieder zur politischen Geschichte von Schotten zurück.

Wie wir oben gesehen haben, waren also die Herrn

von Trimberg h) und die von Eppenstein durch Brenbergische Erbtöchter zum gemeinschaftlichen Besiß von Schotten gelangt. Aber kaum waren sieben Jahre nach dem Zeitpunkte, wo dieses geschehen, verfloßen, so versezten die Herrn von Trimberg, wahrscheinlich mit Zustimmung der Herrn von Eppenstein, das Gericht Schotten und drei Theile des Dorfes Siechenhausen für 500 Pfund Heller auf zehen Jahre an Hermann von Eißberg und seine Gemahlin Berntraut, die dagegen versprachen, das Verpfändete, im Falle Konrad von Trimberg oder seine Erben dasselbe binnen der angegebenen Zeit nicht auslösen möchten, oder könnten, dem edlen Gottfried von Eppenstein und seiner Gemahlin Luclarde gegen Zurückbezahlung jener 500 Pfund Heller wieder auszuliefern. Ferner heißt es in der darüber ausgefertigten Urkunde, daß, wenn Hermann von Eißberg in einen Fall käme, wo er das verliehene Geld nöthig zu brauchen hätte, so sollte er es dem Herrn von Trimberg zwei Monate vorher sagen, damit er das Verpfändete auflöse. Geschehe dieses nicht, so solle dem Gläubiger gestattet seyn, das Gericht Schotten zu verkaufen wenn er wolle, jedoch nur keinem Fürsten. Diese Verpfändung fand Statt im Jahre 1335. (Vgl. Wencß's Hess. Gesch. Urk. Th. II. S. 338.)

Das verpfändete Gericht muß jedoch bald wieder eingelöst worden seyn. Denn nicht lange nach jener Verpfändung an das Hans Eißberg finden wir, daß es von Luclarde, deren Gemahl Gottfried VI. von Eppenstein im Jahr 1339 gestorben war, für 800 Pfund Heller an ihren Oheim Grafen Heinrich IV. von Waldeck versezet wurde, von dessen

h) Die Herrn von Trimberg waren eigentlich kein Hessisches, sondern ein Fränkisches Dynastengeschlecht. Die Ruinen ihres Stammschlösses liegen nicht weit von der Fränkischen Saale in der Gegend von Hammelburg.

Sohn Otto II. sie es im Jahre 1345 wieder einlösete. (S. das Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel. Urk. Seite 70.)

Die Streitigkeiten um die Kaiserwürde zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV. machten auch in der Geschichte von Schotten Epoche. Da seine Besitzer es mit Letzterem gehalten hatten, so ertheilte er im Jahre 1354 dem edlen Konrad von Trimberg für sein „Dorf genannt Schotten“ alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Friedberg. Damals erhielt die Stadt auch ihr Wappen, welches aus einem auf einem Zweige sitzenden und die Flügel erhebenden weißen Vogel in blauem Felde besteht.)

Zwei Jahre später, zu derselben Zeit, wo Konrad von Trimberg auch für sein benachbartes Dorf Gederu städtische Rechte vom Kaiser auswirkte, wurden die Rechte unseres Städtchens bestätigt, und ihm alle Freiheiten der Stadt Frankfurt verliehen. Namentlich erlaubte der Kaiser seinem Konrad von Trimberg und Gottfried (VII.) von Eypenstein zur Belohnung für die vielen getreuen Dienste, die sie ihm geleistet, Schotten mit Mauern, Gräben, Thürmen und andern Festungswerken zu umgeben, und daselbst einen Wochenmarkt anzuordnen, der jeden Dienstag gehalten werden solle. „Auch geben Wir, so heißt es ferner in dem aus Nürnberg datirten Freiheitsbriefe, „derselben Stadt aus kaiserlicher Machtvollkommenheit Stücke (?), Galgen und alle Gerichte, also daß die Amtleute und Gewalthaber

i) In Wilh. Wessels Hess. Wappenbuch finden sich unter dem Wap-
pen der Stadt Schotten folgende Verse:

Ales candidior sub fixa sede volatum

Format; in omne solum perbona fama volat.

Ein Vogel weiß erschwingt sich frei,

Auf seinem Sitz zu fliegen.

Ein guter Rahm' steht wohl dabei,

In aller Welt gebiegen.

zu Schotten richten sollen und mögen über alle Sachen, die in der Stadt und in allem dem, was dazu gehöret, geschehen, sie mögen Leib oder Gut betreffen. Dazu thun wir der genannten Stadt zu Schotten die Gnade, daß alle die Leute, die den dasigen Wochenmarkt besuchen, Friede und Geleit haben sollen von Uns und des Reichs wegen.“

Jener vorhin erwähnte Gottfried VII. von Eppenstein war von den beiden Söhnen, welche Luckarde ihrem zweiten Gemahl geboren hatte, der älteste. Er starb wahrscheinlich unvermählt, im Jahre 1357 und als Erbe aller seiner Güter folgte ihm sein Bruder Eberhard, welcher zweimal verheirathet war, das Erstemal nämlich mit Agnes von Nassau, das Zweitmal mit Luckarde von Falkenstein.

Mit seinem Stiefbruder Konrad von Weinsberg gerieth Eberhard nach dem Tode Gottfrieds wegen der Erbschaft in Unfrieden. Ein Verwandter beider, der schon oben erwähnte Graf Otto II. von Waldeck brachte jedoch als Schiedsrichter noch in demselben Jahre, wo Gottfried gestorben war, zu Ortenberg eine Versöhnung zu Stande. In der deshalb aufgesetzten Vertragsurkunde wurde festgesetzt, daß Luckarde ihr ganzes väterliches und mütterliches Erbe, nämlich Breunberg, Erbach, Schotten, Braubach und Ortenberg von welchen Besizungen sie bereits einen Theil ihren Söhnen überlassen hatte, wieder zurücknehmen und ruhig besizzen solle bis an ihr Ende. Sobald aber Luckarde das Zeitliche mit dem Ewigen vertauscht habe, sollten ihre Söhne Land, Leute und Schlösser in der Güte mit einander theilen oder Alles gemeinschaftlich behalten.

Der in dem zweiten Freiheitsbriefe als Miteigenthümer von Schotten mit Gottfried von Eppenstein zugleich genannte Konrad von Trimbarg, dessen Gemahlin Elisabeth hieß, war der Sohn jenes gleichnamigen Dynasten, der die Breunbergische Erbtöchter Chunzina geheirathet hatte. Er

versezte im Jahre 1364 sein Schloß zu Schotten, den Westershainer Wald und seinen Antheil an der Stadt nebst allen dazu gehörigen Berechtigungen, mit Ausnahme des Kirchsaßes und des Mannlehens, an Wolfram, Guntram und Johann Schenk von Schweinsberg für 1550 Florentiner Gulden, wobei sich Letztere verbindlich machten, hundert Gulden in dem genannten Schlosse zu verbauen, an Burghard von Holzhausen, Konkel von Büdingen und Johann von Busck jährlich das Burglehen zu verabreichen und Alles, was die Herrn von Trimberg in dem Gericht Schotten versezt hätten, wieder einzulösen. (Siehe *Senkenberg Selecta jur. et hist.* T. III.)

Daß die Herrn von Trimberg das Verpfändete wieder eingelöst hätten, darüber liegt keine Urkunde vor, vermuthlich ist es auch gar nicht geschehen. — Zwölf Jahre nach jener Verpfändung starb der letzte Sproßling des Trimbergischen Geschlechts und als Erben desselben betrachteten sich die Herrn von Eppenstein und die Grafen von Weilnau, wie aus einer Urkunde vom Jahre 1374 hervorgeht, in welcher sich Eberhard von Eppenstein mit dem Grafen Gerhard von Weilnau, der höchstwahrscheinlich eine Tochter des letzten Trimbergers zur Gemahlin hatte, über die Trimbergischen Lehen verglich: Keiner sollte sie ohne den Andern zu erwerben suchen, oder es sollte, im Falle Einer von ihnen wirklich ein solches Lehen ohne den Andern erhielt, dennoch unter Beiden zu gleichen Theilen gehen. Es ist jedoch nicht gewiß, was dieser Erbvertrag, welcher bloß die in Hessen gelegenen Trimbergischen Besitzungen betroffen zu haben scheint, für Folgen gehabt hat. Nur so viel weiß man, daß wenigstens die von Weilnau keinen Vortheil davon hatten. Denn 1389 verzichtete Graf Gerhard von Weilnau mit seinem Sohne Heinrich und seiner Tochter Grethe auf alle Forderung, die sie wegen des verstorbenen Konrads von Trimberg gegen Eberhard von Eppenstein auf Herrschaft,

Lande, Erde, eigen Erbe, Lehen ic. haben möchten k). Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts erscheint der Trimb- bergische Antheil an Schotten im Besitze der Herrn von Rodenstein. Wie und wann dieselben dazu gekommen, ist ungewiß. Nur soviel ist von ihnen bekannt, daß sie sich ein Geschäft daraus machten, die Umgegend durch Plündern und Rauben zu beunruhigen. Der Rheinische Städtebund sah sich daher genöthigt, die Räuber zu züchtigen, und sandte deshalb im Januar des Jahres 1382 ein Corps von driethalbrausend Mann gegen sie, welches jedoch geraume Zeit nöthig hatte, um die Rodensteinische Burg zu Schotten zu bezwingen. Nach ihrer endlichen Eroberung wurde sie von den Siegern gänzlich zerstört. (Vergl. A. Kirchner's Gesch. d. Stadt Frankf. a. M. Bd. I. S. 296. Der Besitzer von Schotten wird hier fälschlich von Rodenberg statt von Rodenstein genannt.)

Was die andere Hälfte von Schotten anbelangt, so war dieselbe im Jahr 1377 noch im Besitze der Herrn von Eppenstein, was sich aus einer Urkunde ergibt, in welcher die Brüder Simon und Heinrich von Schlich, genannt Börz, bekennen, daß sie des edlen Herrn Eberhards von Eppenstein Burgmänner geworden seyen zu Ortenberg, und daß sie dafür von demselben jährlich zehen Gulden, die er ihnen auf seine Beede zu Schotten angewiesen habe, zu erhalten hätten. (S. *Senkenberg*, *Selecta jur. et hist.* T. III. p. 606 et 621.)

Von nun an finden wir Schotten wenig mehr in Urkunden erwähnt. Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts kam es, wahrscheinlich durch Kauf, an den Landgrafen Her-

k) Ein großer Theil der Trimb- bergischen Besitzungen lag in Fran- ken, und es gehörte dazu namentlich das Städtchen Lichtenfels am Main. Die Bambergischen Lehen fielen, einer im Jahr 1280 geschlossenen Erb- verbrüderung gemäß, an die Grafen von Henneberg-Ascha. Die Würzbur- gischen Lehen wurden als heimgefallen von dem Erzstift eingezogen.

mann von Hessen, von dessen Sohne im Jahre 1417 der ehedem den Herrn von Rodenstein gehörige Theil des Städtchens an Eberhard Schenk von Schweinsberg ver-
setzt, späterhin aber wieder eingelöset wurde, von welcher Zeit an nun die Stadt ununterbrochen zu den Besitzungen der Landgrafen gehörte. (S. Kommel's Gesch. von Hessen, Thl. II. S. 322 und Anmerk. S. 235.)

Im Jahr 1454 bestätigte Ludwig der Friedfertige der Stadt Schotten die ihr von seinem Vater gegebene Zusicherung, ihre Freiheiten und Gerechtsamen in keiner Weise schmälern zu wollen. (S. Schmidt, a. a. D. Bd. II. Seite 137.)

Die späteren Nachrichten von Schotten sind von keinem weiteren Interesse.

VII.

Nachtrag zur Geschichte von Schotten.

Von G. Landau.

Nach dem Erlöschen der Herren von Trimbürg, versuchten die Besitzer der andern Hälfte von Schotten, die Herren von Eppenstein, jenen Theil vermåge ihres Ganerbenrechts ebenfalls an sich zu bringen, indem wahrscheinlich der Lehensherr sich nicht um die Besitzergreifung desselben bemühte, oder auch wohl die strasburgische Lehensherrlichkeit bereits in Vergessenheit gerathen war. In dem Jahre 1391 kam nämlich Wolf der Schenk zu Schweinsberg, der sich mit seinen Ganerben in dem Pfandbesitze des trimbürgischen Theils befand, mit Eberhard von Eppenstein überein, und Wolf versprach 200 fl. an der Wahlstatt des schenkischen Theils, auf der die Burg Schotten gestanden, zu verbauen; diese Summe sollte ihm bei der Lösung mit dem Pfandschillinge zurückerstattet werden; in dem Falle, daß Eberhard die Lösung vornehmen wollte und sich Wolfs Ganerben derselben widersetzen würden, wollte derselbe seinen Theil allein zu lösen geben a). Wolf begann nun die seit 1382 in Trümmer gelegene trimbürgische Burg wieder aufzubauen. Auch die eppensteinische Burg, deren Pfandbes

a) Senkenberg, selecta etc. V 545.

siger die von Rodenstein waren, lag seit jener Zerstörung noch wüste. Damals lebte Johann von Rodenstein, der durch seine Mutter Agnes von Lisberg zu lisbergischen Gütern gelangt war b). Dieser begann nun ebenfalls die eppensteinsche Burg wieder aufzurichten, doch erst sein Sohn Hermann vollendete den Bau. Dieser übergab im Jahre 1403 die Bausumme, welche, die Frohndienste ungerechnet, 2300 fl. betrug, dem Landgrafen Hermann von Hessen c). Ob hierdurch zuerst der hessische Besitz von Schotten begründet wurde, läßt sich nicht mit Gewißheit behaupten, es ist dieses jedoch wahrscheinlich; daß die von Eppenstein ihre Rechte dem Landgrafen verkauft, davon zeigt sich nirgends eine Spur. Auch später wird der eppensteinschen Rechte nie wieder gedacht, und die Landgrafen betrachteten Schotten stets gleich ihren andern Erbbesitzungen. Es muß zwar auffallen und bleibt ein Räthsel, daß die von Eppenstein eine solche Entäußerung ihres Besitzthums ruhig geschehen ließen, ohne solcher zu widersprechen. Um dieselbe Zeit und auf ähnliche Weise gelangte der Landgraf auch zu der schentischen Pfandschaft, und Schotten kam so, und zwar auf eine eigne Weise in den Besitz des hessischen Fürstenhauses.

Im Jahre 1407 setzte Landgraf Hermann von Hessen

b) Landau's hess. Ritterburgen, II. S. 71.

c) Ich Herman Herre zu Rodenstein vnd Liesperg bekeme in dießem offen briue, das solich bawe, als mein Vatter seliger vnd ich an Schotten verbarwet han, gerechent vnd geacht ist, das mich der bawe stett drey vnd zweingizt hundert gulden vnd sprechend das vff mein eidt vnd allen fronedienst vögenomen, der dar zu nicht gerechnet an yst vnde geben die vorgenante Summe geldis vor mich Wehin mein eliche hausfrawe vnd vnser erben dem hochgeborn durchlauchtigen Forsten Junkern Herman Landgrauen zu Hessen vnd all sein erben ane alle geuerde. — — Gegeben vff Kilianstag sub anno dni. MCCCCIII. (Alte Abschrift.) Die Baukosten betragen eigentlich 2400 fl., 100 fl. wurden aber abgeschlagen.

Eckhard Weise zu seinem Amtmanne d) über den ehemals Schenk'schen Theil, welchem 1410 Henne Weise e) folgte. 1412 versetzte der Landgraf diesen Theil für 600 fl. an Erban von Ufhausen f) und Landgraf Ludwig 1415 für 900 fl. an Eckhard Niedesel, während in demselben Jahre Eberhard Schenk zu Schweinsberg die Amtmannschaft über den ehemals rodensteinschen Theil, zugleich mit der über Ulrichstein, auf 3 Jahre lang, erhielt. Da der Landgraf 1417 von Eberhard 1000 Goldgulden ließ, so versprach er demselben, daß er nicht eher von Schotten entsetzt werden sollte, bis ihm jene Summe zurückgezahlt sey; 1418 erlaubte er ihm 70 fl. am Schlosse und der Kemnate zu verbauen g). Später wurde dieser Theil an Hermann Niedesel, dem Stifter der Linie zu Eisenbach verpfändet, welcher 1455 auf der Nidda beim Schlosse eine Eisenschmiede und eine Mühle an-

d) Eckhard sollte in der Burg wohnen und Schloß, Schotten, die Dörfer, Gerichte, Bürger und armen Leute schützen und vertheidigen. Er erhielt dafür jährlich 10 Malter Korn, 16 Malter Hafer, 2 Fuder Bier, 2 Kühe oder 4 fl., 2 Schweine oder 3 fl., 2 Fuder Heu, und 2 Hufen Land zur Bestellung. Wenn er im landgräflichen Dienste reitet, soll er Futter und Brod und den Ersatz reisigen Schadens haben u. (Alte Abschrift.)

e) Dieser erhielt als Besoldung 16 Malter Korn, 24 Malter Hafer, 2 Fuder Bier, 4 fl. für 2 Kühe, 3 fl. für 2 Schweine, und soviel Brennholz, als er bedarf. (Orig. Urk.)

f) Diese sowie die folgenden Nachrichten sind meist aus noch ungedruckten Urkunden, theils Originalen und einzelnen Abschriften, theils aus Copialbüchern geschöpft.

g) Dieser Eberhard erhielt das Dorf Nobel oder Nobell zwischen Schotten und Nidda vom Landgrafen zu Lehen, in welchem ihm 1452 seine Söhne Stannum und Heinrich folgten; noch 1498 waren die Schenke im Lehenbesitze; während Nobel jedoch noch 1452 als Dorf bezeichnet wird, wird es bereits 1498 schon als Wüstung genannt; 1549 erhielt dieselbe der hess. Kanzler v. Gündorode zu Gnadenlehn, von dem sie auf seine Nachkommen überging.

legte. Als er 1468 starb, wurde er in der Kirche zu Schotten beigesetzt, wo sein und seiner Hausfrau Grabmäler noch gegenwärtig vorhanden sind. Noch im Jahre 1475 befanden sich seine Söhne Hermann und Georg im Pfandbesitze und übten damals das Präsentationsrecht über den St. Nikolaialtar in der Kapelle der h. Jungfrau Maria. Die Pfandschaftssumme an Schotten betrug 1466: 2516 fl. h)

Den schenklichen Theil, die sogenannte alte Kemnate, erhielt 1466 vom Landgraf Heinrich III. Diethard von Holzhausen zu Lehen, 1501 folgte dessen Sohn Konrad, der seine Lehnrechte an Kaspar Riedesel zu Joszbach abtrat, von dem sie 1512 an Bernhard von Habel übergingen, dessen Sohn Bernhard noch 1568 im Besitze war. Ueber den andern Theil war jener Bernhard bereits 1506 zum Amtmann bestellt worden i); 1517 bekleidete er dieses Amt nicht mehr, Adolph Rau von Holzhausen war ihm gefolgt, 1522 findet sich derselbe als Amtmann zu Schotten. Diesem folgte Jost Rau von Holzhausen, dem Landgraf Philipp das Amt auf Lebenslang verschrieb. Als nun Landgraf Philipp seiner Gemahlin Christine ihr Wittthum bestimmte,

h) Kopp's Bruchstücke z. deutsch. Gesch. II. S. 43.

i) Beim Antritt Bernhards bestand das Inventar des Schlosses zufolge eines gleichzeitigen Verzeichnisses, aus: „Item V. groß bette vnd „cleyen des halben czwey kolst eziegen die andern leinen gelapt ezigen. „St. VIII. leilach, der ist funffe bosse. St. I. cleyen belze decke ist zu „rissen. St. I. gefogelt beth duche vff myns gened. Here bethe. St. I. „bosß deck duche vff der meydt beth. St. III. beth laden. St. II. brand „renben. St. II. kessel vnd eyn syde kessel, ist keyner gubt. St. V. grop- „pen groß vnd cleyen, ist der groß gubt. St. II. eyssern kessel, ist keyner „gubt. St. II haek messer dugen nicht. St. I. bradt eyssen. St. I. brodt „spieß. St. I tripfäß ist zu brochen. St. V pande groß vnd kleyn. ist „die groß gubt. St. II helln. St. I firtels kande. St. I handfäß. „St. I blechen flossen ist nit gubt. St. I groß falfß ist nit gubt. St. „III kisten. St. II eyssern bussen. St. II alt buden dugen nit. St. I „hebe'eyssen.“

befand sich unter den dazu angewiesenen Aemtern und Städten, auch das Amt und die Stadt Schotten; 1540 am 20. August versprach er deshalb Jost Rau auf den Fall, daß die Wittthumsverschreibung in Kraft trete, ihm statt Schotten die Stadt und das Amt Nidda zu übergeben. Da Christine noch vor dem Landgrafen starb, so trat dieser Fall nicht ein. Dagegen überließ Philipp später in seinem Testamente unter andern Besizungen auch Schotten seinen mit Margaretha von der Saale erzeugten Söhnen zum Erbe, von denen es auf das Haus Hessen-Darmstadt gelangte.

Die alte Remnate oder Burg zu Schotten verkauften die von Habel an die Nachkommen des hessischen Kanzlers Thilemann von Günderoode († 3. Dez. 1550), welche dieselbe nebst der Wüstung Nobel noch gegenwärtig als Stammlehn von Hessen besitzen k).

k) Striebers hess. Gelehrten Geschichte, V. 104 und 105.

VIII.

M i s c e l l e n.

Von

dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt in Darmstadt.

1. Zur Geschichte der Herrschaft Itter.

Einem wichtigen Beitrag zur Staatsgeschichte der Herrschaft Itter hat W a r n h a g e n in der Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte (Göttingen, 1825. 8.) geliefert. In einer daselbst (Urkundenbuch S. 51.) aus dem Original abgedruckten Urkunde vom Jahre 1227 heißt es: „quod, ex quo nobili viro Cunrado de ythere accessit a Comite Hermanno de Battenborch jure feudali *comecia in ossenbuhel*, ipse C. (Cunradus) pure recognovit monasterio in werbe omnia bona et predia in eadem *Comecia* sita, ab omni onere servitii et qualibet exactione juris *comecie* in perpetuum esse exempta. Insuper et, siquid juris habuit vel habere videbatur nomine *predicte comecie* vel in bonis monasterii illius, sitis in *comecia* eadem, vel in aliquo respectu forte in villa werbe, ad honorem dei et beate virginis Marie genitricis ejus, super altare in werbe prompte renunciavit et absolute, ut ipse et pueri ejus oracionum et aliorum operum justorum sepe dicti monasterii mereantur participes in perpetuum inveniri.“

Hierdurch erfährt man also, daß die Grafschaft Ossenbühl ursprünglich den Grafen von Battenberg zustand, und erst an die Herrn von Itter durch Conrad I., der von 1213 an erscheint (Wenck hess. Landesgeschichte II., 1065 und Stammtafel) als Battenbergisches Lehn kam. Der in der Urkunde vorkommende Graf Hermann I. von Battenberg, erscheint in anderen Urkunden von 1216 bis gegen 1234. (Wenck, III. 132.)

Diese Grafschaft hatte ihren Namen von der gleichgenannten Gerichtsstätte. Der Platz heißt noch jetzt so; er liegt zwischen Kirchlotheim und Herzhausen*). In einer Urkunde bei J. A. Kopp (Nachr. von den Herren zu Itter, S. 33.) und bei C. Ph. Kopp (Nachricht von der Verfassung d. Gerichte in d. hess. Cassel. Landen, I., 238.) kommt diese Gerichtsstätte (*Locus judicialis in Ossenbohole*) auf eine merkwürdige Art in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor und die Herrn von Itter als Oberrichter, die ihren Unterrichter (*comes*) hatten. — Diese Grafschaft Ossenbühl erstreckte sich aber bloß über denjenigen Theil der Herrschaft Itter, der früherhin zum Oberlahngau gehört hat, also über die Kirchspiele Böhl und Kirchlotheim; denn aus einer Urkunde vom Jahre 1126 (Wenck, II., 997.) geht hervor, daß Itter und Lauterbach, die nach derselben zum Ittergau (Ittergowe) gehörten, in der Grafschaft (*comitatu*) des Grafen Siegfried IV. von Nordheim und von Bomeneburg, Erbvogts der Abtei Corvei, lagen und unter der Gerichtsbarkeit desselben standen.

*) Nach einer vom Herrn Forstinspекtor Werner zu Altenlotheim mir erteilten Nachricht, ist der Platz, der noch jetzt Ossenbühl genannt wird, „ein im Herzhauser Felde auf dem rechten Ufer der Eder gelegener Walddistrikt, 42 Morgen haltend, der von dem Spiegel der Eder eine Höhe von 400 bis 450 Fuß bilden mag, auf dessen höchstem Punkte sich noch jetzt eine holzleere Stelle befindet, die vor nicht langer Zeit als Ackerland benutzt wurde.“

Daß übrigens die Grafschaft Offenbühl ebenfalls, so wie die meisten andern Grafschaften, nicht purificirt war, sieht man daraus, daß den Grafen von Ziegenhain im Jahre 1280 die Vogtei über Güter zu Schmittlotheim zustand, und daß sie im Jahre 1333 daselbst Vogteiweizen (Vogdweyse) zu beziehen hatten, der von den Zinsabgaben (census) verschieden war. (Wenck, II. Urk. S. 215 u. 328.)

Daß die Grafschaft Offenbühl ihren Namen nicht von einem Schloß, sondern von ihrer Gerichtsstätte erhielt, dient auch zur Bestärkung dessen, was Herr Professor Dr. Dieffenbach über die Grafschaft Mahlstatt mitgetheilt hat.

2. Großhausen und der Jägersburger Wald.

Veranlaßt durch die Nachricht bei v. Kommel (Gesch. von Hessen, III., 69 und IV., 146.) daß im Jahre 1481 Landgraf Heinrich III. und im Jahre 1501 Landgraf Wilhelm II. von Kurköln mit dem Dorfe Hausen bei Lorsch im Erzbisthum Mainz und dem Hauserwald daselbst belehnt worden seien, erkundigte ich mich hierüber bei dem verstorbenen Oberarchivar, geheimen Rath Strecker in Darmstadt, der mir über den Ursprung dieses Lehns Auskunft und eine Abschrift der ältesten Lehnbriefe mittheilte.

Der erste Lehnbrief ist vom Jahre 1347. Erzbischof Walram von Köln sagt darin, er habe kürzlich in Erfahrung gebracht: „quedam bona ecclesiae nostre feodalia, videlicet villam dictam *Husen cum nemore et alliis juri- bus et pertinentiis suis*, sitam in dioecesi Moguntinensi, tamquam feodum occultatum, quod vulgariter *eyn verholen leyn* dicitur, ab ecclesia nostra fuisse alienatum et ipsi ecclesie nostre indebite fuisse subtractum.“ Er habe nun, um die Rechte seiner Kirche zu wahren, den Grafen Johann (I.) von Ragenelnbogen mit diesem Lehn belehnt, „ad nos et ad Ecclesiam nostram ex premissis et pro eo, quod nullus qui in eodem succedere

potuerat a longissimis retro temporibus se de ipso infeodari petierat, immo ipsius infeodatio per multos successions gradus non solum apud nostros predecessores neglecta fuerat, secundum jus et consuetudinem feodorum ipsius ecclesie nostre legitime devolutum.“ Endlich aber, da er erfahren: „Salmannum Episcopum Wormaciensem bona sibi usurpasse et ea, licet minus debite detinere“, auf Anhalten des erwähnten Grafen Johann, dem Bischof von Worms einen Termin angesetzt, um seine etwaige Ansprüche an dieses Lehn zu erweisen, und ihn dazu vor ein besonders niedergesetztes Mannengericht dreimal vorladen lassen. Da nun vor diesem Mannengericht, bestehend aus zwanzig kölnischen Vasallen, (worunter sich zwei Grafen von Sann und ein Gerlach Herr von Isenburg befanden) Niemand von Seiten des Bischofs Salmann von Worms erschienen sey, so habe dasselbe erkannt, „quod dictus dominus Episcopus Wormaciensis vel quicumque alius bona predicta detinens vel usurpans esset amovendus ab eisdem et prefatus Comes in eorundem possessionem mittendus et in eisdem tuendus;“ worauf er, der Erzbischof, dann den Rittern Reinbold von Bense und Richwin von Hoenstein den Befehl erteilt habe, „ut eundem Comitem in corporalem possessionem dictorum honorum inducant vice nostra, observatis et adhibitis solennibus debitis et consuetis, sibiqne Bannum, pacem et securitatem mandandas et faciendas.“

Das Original dieses Lehnbriefs ist nicht mehr vorhanden. In dem noch vorhandenen Lehnbriefe des Erzbischofs Friedrich für den Grafen Johann III. von Ragenelbogen vom Jahre 1403 ist eine Abschrift des Lehnbriefs vom Jahre 1347 eingerückt. Der Lehnbrief von 1403 lautet auf „das Dorf zu Husen mit allen synen Zubehörungen, so wie die von unserm gestichte so leene gheent.“ Im Eingang dieses deutschen Lehnbriefs heisset es von dem von 1347: „wilchem

brieve von ungeluckte zo den yuden do der Turn zo Byrburgt (Nucenberg) nederviele das Siegel zo broichen wart.“ — Wann stürzte der Thurm auf Nucenberg zusammen?

3. Eine Aufgabe wegen Michelstadt.

Bekanntlich erhielt im Jahre 814 Eginhard und seine Gemahlin Jmma vom Kaiser Ludwig dem Frommen den Ort Michelstadt im Odenwald geschenkt, mit allem, was dazu an Wald und andern Grundstücken (inter campum et silvam) gehörte in einer Entfernung bis auf zwei Wegstunden nach allen Seiten hin, von der mitten in Michelstadt erbauten kleinen basilica*) an gerechnet. (Dipl. in Cod. Lauresh. I. 44, und bei Schneider Histor. des gräfl. Hauses Erbach. Urk. 503.) Eginhard und Jmma schenkten schon im Jahre 819 diese Besitzung in demselben Umfange, wie sie solche erhalten hatten, dem Kloster Lorsch unter der Bedingung, daß ihnen selbst und, wenn sie Söhne bekommen würden, auch Einem dieser Söhne die lebenslängliche Benutzung verbleiben solle (Dipl. in Cod. Lauresh. I., 47 und bei Schneider a. a. D. Urk. 505). Als Eginhard den Vorsatz zu dieser Schenkung gefaßt hatte, ließ er eine Gränzbeschreibung machen, weil diese Besitzung, wie er sagt, an die Besitzungen mächtiger Personen gränze. Nach dieser Beschreibung (in Cod. Lauresh. I., 48 und bei Schneider a. a. D. Urk. 647.) zog die Gränze auf der rechten Seite der Mümling, von dem Berge bei Monart östlich, dann südlich hinter Eulbach, dieses westlich lassend, bis an den Euter- oder Jtterbach, diesen etwas hinab, dann west-

*) Ob hier unter dem Worte basilica eine Kirche oder ein für weltliche Zwecke bestimmtes herrschaftliches Gebäude zu verstehen sey, wird dadurch zweifelhaft, daß es in den Annal. antiq. Fuldens ap. Pertz monument. German. histor. T. I. p. 95 heißt: „821 dedicatio ecclesiae Michlinstat in Odenwald.“

lich sich wendend bis zu einer Quelle, Königsbrunnen genannt, und bis zu deren Ausfluß in die Mümling, dann etwas die Mümling hinauf bis an einen Ort Mangoldszell genannt, von diesem auf der linken Seite der Mümling bis in den Mosfaubach, diesen hinauf bis Geroldsbrunn, von da an einen Ort Ellenbogen genannt, von da bis an den Brombach, diesen hinab bis an die Mümling und dann aus derselben auf ihrer rechten Seite bis wieder an den Berg Momart.

Hierdurch ist der nördliche Gränzpunkt genau bestimmt, auch der südliche insoweit, daß Beerfelden, worin sich die Quelle der Mümling befindet, nicht zu dem Bezirk, den Eginhard im Jahre 814 geschenkt erhalten hatte, gehörte. Unter den Wegstunden (Leugae), welche in der Urkunde von 814 vorkommen, ist die nachherige französische Meile, deren 25 auf einen Breitengrad gehen, zu verstehen; du *Cange* glossar. med. et inf. latinitat. T. VI. p. 420. Leugae duae sind also ohngefähr 3600 Klafter des neuen gesetzlichen Großherzogl. hessischen Maasses. Die Entfernung von Michelstadt bis Ebersberg beträgt 3300 und von Michelstadt bis König 3200 solcher Klafter. (Regierungsblatt von 1824 Nr. 14, S. 130.) Nimmt man an, die Schenkung an Eginhard habe begriffen, was zu dem alten Kirchspiel Michelstadt oder den nachherigen Amtsbezirken Michelstadt, Erbach und Fürstenau gehörte, so trifft die Entfernung auf der südlichen Gränze genau zu, dagegen nicht ganz auf dem nördlichen Gränzpunkt. Da man indessen im Jahre 814 die Entfernungen nicht wird abgemessen haben, so ist die Angabe von zwei Wegstunden nur als eine der Wirklichkeit sich annähernde zu betrachten. Dieß wird insbesondere gelten von den Entfernungen von Michelstadt gegen Osten und Westen hin. An der Ostgränze, jetzt gegen das Ausland hin, haben nie Veränderungen stattgefunden, soviel bekannt ist. Was die Westgränze betrifft, so ist klar, daß

das nachherige Amt Reichenberg zu der Schenkung von 814 nicht gehört hat.

In der erwähnten Gränzbeschreibung kommen Namen von Bergen und Orten vor, welche zu erklären Schneider versucht hat, aber zum Theil auch nicht erklären konnte. Da indessen solche Namen, manchmal etwas verändert, sich in andern Gegenden viele Jahrhunderte hindurch erhalten haben, so wäre es eine Aufgabe, nochmals zu forschen, ob sich die einzelnen Stellen, worüber nach Eginhards Beschreibung die Gränze des damaligen Bezirks Michelstadt im Osten und Westen zog, nicht noch jetzt auffinden lassen. Da Schneider's erbachische Historie in der dortigen Gegend leicht zu haben ist, so unterlasse ich den neuen Abdruck jener Gränzbeschreibung.

Uebrigens ist es nichts Neues, wenn hier noch bemerkt wird, daß aus der Schenkung oder einer andern Abtretung eines Bezirks, die in einer alten Urkunde vorkommt, noch gar nicht folgt, daß dem Schenkenden u. s. w. aller Boden in einem solchen Bezirke eigenthümlich zugestanden habe. Aus vielen Urkunden sieht man, daß Jemand einen Bezirk oder einen Ort verkaufte, verpfändete ic., worin auch Andere angesessen, oder Gutsherrn oder Inhaber von Hoheitsrechten waren, ohne zu erwähnen, daß dieß der Fall sey. Aus K. Ludewigs Schenkung an Eginhard und Imma läßt sich also noch keineswegs behaupten, daß aller Boden auf zwei Stunden um Michelstadt herum Eigenthum des Kaisers gewesen sey, und eben sowenig, daß alles, was innerhalb Eginhards Gränzbeschreibung lag, demselben eigenthümlich zugestanden habe. Es konnten daher in diesem Herrschaftsbezirk schon damals auch andere Grundherrschaften angesessen seyn. Es konnte dieß namentlich der Fall seyn mit dem Vorfahren des Geschlechts, welches nachher unter dem Namen der Herrn von Erbach erscheint.

4. Ueber das Alter der gräflichen und dynastischen Geschlechter.

Wenn von dem Alter eines Geschlechts die Rede ist, so kann damit nur gemeint seyn derjenige Moment der Vorzeit, von welchem an die Vorältern (Ahnen) des Geschlechts dem Namen nach mit Gewißheit bekannt sind; denn wenn man hievon abstrahirt, so kann Jedermann mit Recht behaupten daß sein Geschlecht eben so alt sey, als das Geschlecht eines jeden Andern.

Da manchmal ein großer Werth darauf gelegt wird, daß ein noch blühendes altgräfliches oder ursprünglich dynastisches Haus älter sey, als andere dergleichen Häuser, so wird es nicht ganz ohne Interesse seyn, einige Bemerkungen über diesen Gegenstand und auch insbesondere in Beziehung auf diejenigen Häuser, welche im Anfange des Großherzogthums Hessen vorhin angeessen waren, oder noch sind, hier niederzulegen.

Es ist eine ausgemachte Sache, die kein wirklicher Kenner der deutschen Staatsgeschichte in Zweifel ziehen kann, daß Geschlechtsnamen von Grafen und Dynasten weder unter den Karolingern, noch unter K. Konrad I., noch unter seinen Nachfolgern aus dem sächsischen Hause vorkommen. In den Urkunden aus diesen Zeiten werden Grafen und Dynasten bloß mit ihren Taufnamen genannt, und es wird dabei nur der Gau angegeben, in welchem der Amtsbezirk (Comitatus) des Grafen lag. Erst nachdem die Grafen, gleich den Herzogen, Marggrafen und Landgrafen, die ihrem Staatsamte anklebenden öffentlichen Rechte durch königliche Verleihungen oder Usurpation als erbliche Patrimonialrechte an sich gebracht, und das ihrer amtlichen Verwaltung oder Aufsicht anvertraute Reichsgut auf dieselbe Art, ganz oder großen Theils als erbliches Privatgut an sich gebracht hatten, fingen sie an, sich nach Schlössern zu nennen, die sie besaßen. Eben so die Dynasten, denen es geglückt war,

auf demselben Wege; die in dem Grafenamte enthaltenen öffentlichen Rechte über ihre, schon früherhin mit einer gewissen Immunität begabten Erbgüter oder Lehngüter zu erwerben. Die zu solchen Schlössern von Altersher gehörigen, oder neu dazu geschlagenen Gebiete erhielten nun von eben diesen Schlössern, als Grafschaften oder Herrschaften ihre Namen. Von den alten Gauen und ihren Gränzen war hierbei weiter keine Rede mehr; zu manchem Schloß gehörten nun, unter der gleichnamigen Grafschaft begriffen, Bestandtheile, die vorhin zu verschiedenen Gauen gehört hatten, und oft weit von einander entfernt lagen. Die Namen der Gauen verloren sich, und anstatt derselben zeigte sich eine große Menge solcher erblichen Grafschaften und Herrschaften, deren Besitzer die von ihren Stammstätten hergenommenen Geschlechtsnamen bald völlig erblich führten.

In den ersten Zeiten geschah es nicht selten, daß eine Familie, so wie sie ein neues Schloß erbaute oder erwarb, auch damit ihren Namen änderte, daß wohl dieselbe Person sich bald von diesem bald von jenem ihrer Schlösser nannte, daß der Sohn und der Vater sich gleichzeitig von verschiedenen Schlössern nannten; eben so auch mehrere Brüder, und daß insbesondere im letztern Falle diese Namen, ohne den Beisatz des Namens des Stammschlösses, von den verschiedenen Linien, die sie stifteten, beibehalten wurden.

Solche, von den Besitzungen hergenommene Geschlechtsnamen der Grafen und Dynasten kommen aber urkundlich erst vom elften Jahrhundert an vor; in diesem nur sparsam, im zwölften Jahrhundert aber allgemein. Im Anfang erscheinen diese Geschlechtsnamen nur in Urkunden. Daher ist es sehr zufällig, ob die Vorfahren (Ahnen) eines noch blühenden gräflichen oder ursprünglich dynastischen Geschlechts von einem frühern oder erst von einem spätern Zeitpunkt an erkennbar werden. Es hing ursprünglich davon ab, ob solche Herrn Veranlassung hatten, Urkunden auszustellen,

oder Gelegenheit und Neigung als Zeugen in Urkunden zu erscheinen. Gegenwärtig hängt es aber auch davon ab, ob nicht frühere, solche Geschlechtsnamen enthaltende Urkunden verloren gegangen sind, oder noch in Archiven verborgen liegen.

Um zu Forschungen nach solchen Urkunden von einem ältern Datum Veranlassung zu geben, lasse ich hier folgen die Angabe des Jahrs, in welchem der Geschlechtsnamen der meisten im Umfang des Großherzogthums Hessen als Territorialherren vorkommenden, erloschenen oder noch blühenden, gräflichen oder ursprünglich dynastischen Häuser zum erstenmal in einer gedruckten Urkunde, soviel mir bekannt ist, vorkommt. — Es erscheinen nämlich mit ihren nachherigen Geschlechtsnamen in solchen Urkunden zum erstenmal:

im Jahre:

- 1058 die Herren von Itter,
- 1070 die Grafen von Gleiberg,
- 1085 die Herren von Hagen (Herren in der Dreieich), und die Grafen von Tübingen (die nachherigen Besitzer der Herrschaft Sießen).
- 1093 die Herren von Isenburg und die Herren von Arnshurg (nachher von Münzenberg genannt);
- 1094 ein Graf von Lindensfels;
- 1102 die Herren, nachher Grafen, von Katzenelnbogen;
- 1103 die Grafen von Nuringe;
- 1104 die Grafen von Nidda;
- 1108 die Grafen von Selnhäusen;
- 1111 die Grafen von Reichenbach oder Ziegenhain;
- 1125 die Grafen von Stollberg;
- 1129 die Grafen von Solms, die Herren von Bolanden (nachher von Falkenstein) und die Herren von Merenberg;
- 1130 die Herren von Bickenbach;
- 1131 die Herren von Büdingen;
- 1137 die Herren von Trimpurg;

im Jahre :

1143 die Herren von Hanau ;

1144 die Grafen von Hohenlinden und die Grafen von Wegebach ;

1150 die Grafen von Cleeburg, und die Schenken (nachherigen Grafen) von Erbach ;

1174 die Grafen von Wittgenstein, nachher auch Grafen von Battenberg genannt ;

1189 die Herren von Eppenstein ; endlich erst

1229 die Herren von Breuberg.

Aus dem Datum der Urkunde, unter welchem der Geschlechtsnamen eines solchen Hauses zum erstenmal erscheint, folgt bloß, daß es damals als solches vorhanden war, nicht aber, daß die Ahnen solcher Häuser, deren Geschlechtsnamen erst später in Urkunden erscheint, nicht schon in jener frühern Zeit ebenfalls zum hohen reichsständischen Adel gehört haben.

Wenn die im Großherzogthum gegenwärtig angezessenen alten Grafenhäuser bis jetzt ihre Ahnen urkundlich nicht höher hinauf, als oben bemerkt ist, nachweisen können, so befinden sie sich in dieser Beziehung in demselben Fall, wie das im Mannstamm erloschene Haus der Grafen von Habsburg, welches Deutschland eine Reihe von Kaisern gab. Zwar behauptete Pütter, daß das Haus Habsburg = Oesterreich noch ganze Jahrhunderte über das zwölfte hinaus seine Ahnen glaubhaft habe beibringen können ; aber neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß die Genealogie der Habsburger erst von Albert dem Reichen an († 1199) diplomatische Gewißheit hat. *)

Höher hinauf, als die erblichen Geschlechtsnamen eines jeden Hauses reichen, sind die historischen und genealogischen

*) Pütter histor. Entwickel. d. Staatsverfass. d. deutsch. Reichs, 1. Th. S. 170 (2. Ausgabe). N. Köppl gekrönte Abhandlung: die Grafen von Habsburg. Halle 1832. 8.

Erörterungen sehr schwierig, oft von altem Material entblößt, oft sehr gewagter Vermuthungen bedürftig um Lücken auszufüllen, da in jenen früheren Zeiten nur Taufnamen, mit dem Zusatz „Comes“ oder ohne denselben, vorkommen, ohne daß mit Zuverlässigkeit zu bestimmen ist, ob eine solche Person zu den Vorfältern eines hernach mit erblichem Geschlechtsnamen hervortretenden Hauses gehört, oder nicht. Destomehr Spielraum ist daher, soviel diese frühe Zeit betrifft, für gewagte Conjecturen, manchmal hervor gerufen durch politische Motive, oder jetzt noch durch den Wunsch des Schriftstellers, einem von ihm besonders verehrten Hause etwas Unangenehmes zu sagen.

Von solchen gewagten Conjecturen hat sich selbst unser Wenck nicht frei erhalten; insbesondere in der Geschichte der Grafen von Katzenelnbogen, in der Geschichte des sogenannten Salisch-Conradinischen Hauses, und in seinen Andeutungen über die Abstammung der Herrn von Hagen (Hain), von Eppenstein, von Büdingen und der Grafen von Solms. Ich werde hierauf bei einer andern Gelegenheit zurückkommen.

5. Historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen.

Die vielen Veränderungen, welche seit dem Jahre 1803 mit den Amtsbezirken der untern Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den diesseitirheinischen Theilen des Großherzogthums Hessen vorgenommen worden sind, gereichen ohne Zweifel im Ganzen zur Beförderung des öffentlichen Wohls, sie sind aber zugleich ein ungünstiges Ereigniß für die Bewahrung der vaterländischen Geschichtskennntniß; denn sehr oft befinden sich gegenwärtig in einem und demselben Gerichts- und Verwaltungsbezirk Ortschaften, die früherhin zu ganz verschiedenen Territorien gehört haben. Ebenso verhält es sich in der Provinz Rheinhessen.

Ich könnte aus meinem Geschäftsleben Beispiele von

Mißgriffen anführen, wozu öffentliche Behörden dadurch veranlaßt wurden, daß sie die frühere politische Geschichte einer Ortschaft nicht kannten, und es ist schon aus diesem Grunde nützlich, die Entstehung des Großherzogthums Hessen und eines jeden jetzigen staatsrechtlichen Bezirks desselben aus seinen einzelnen Bestandtheilen, chronologisch geordnet, darzustellen.

Wir haben für diesen Zweck, was die vormalig kurpfälzischen Landestheile betrifft, das bekannte Werk von Widder, was wenig zu wünschen übrig läßt, und für andere Landestheile ebenfalls gute Vorarbeiten von Wenck, Höck, Dahl, Schmidt, v. Rommel, Landau, Steiner und Andern. Für manche Landestheile fehlt es aber noch an Vorarbeiten; entweder mangeln gedruckte Nachrichten ganz, oder sie befinden sich einzeln in vielen Werken zerstreut, aus welchen man sie erst mühsam zusammensuchen muß.

Seit einigen Jahren habe ich mich mit dem Sammeln von Materialien zu einer nach Widder's Methode auszubereitenden, historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen nach seinen einzelnen Bestandtheilen beschäftigt, und ich werde diese Arbeit im Druck erscheinen lassen, sobald es mir gelungen ist, die Lücken auszufüllen, welche sich in den bereits zusammen gebrachten Materialien noch befinden. Manche solcher Lücken habe ich bereits ausfüllen können durch urkundliche Nachrichten, die von vorurtheilsfreien Besitzern derselben mir mitgetheilt wurden. Daß ich dergleichen aus Solmsischen Archiven erhielt, habe ich in der Falkensteinischen Geschichte bereits erwähnt. Auch von Seiner Erlaucht, dem Grafen von Isenburg-Büdingen ist mir die Einsicht einer handschriftlichen Geschichte dieses Hauses von J. Ad. Kopp und einer Anzahl von Urkunden gestattet worden, und von den Freiherren Niedesfel wurden mir urkundliche Nachrichten über die Acquisition und die vorigen Besitzer ihrer, vorhin reichsunmittelbaren Gebietstheile mit-

getheilt, die jedoch, da sie nur bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichen, den Gegenstand nicht erschöpfen. Wahrscheinlich enthält hierüber, sowie über die Bestandtheile der Herrschaft Schütz und die Stadt Herbstein, das Archiv zu Fulda noch manche Urkunde, die Schannat nicht bekannt gemacht hat.

Außer diesen Nachrichten, mangeln mir hauptsächlich noch vollständige Nachrichten über die ältere Geschichte der vorhin reichsritterschaftlichen Ortschaften in der Wetterau, über die Geschichte der Verfassung der mittelhheinischen Reichsritterschaft, insbesondere des Competenz-Verhältnisses ihrer Kanzlei zu Friedberg zu den einzelnen reichsritterschaftlichen Gebieten in Bezug auf Justiz und Steuerwesen. Ebenso mangeln mir noch, was Rheinhessen betrifft, vollständige Nachrichten über die Geschichte der meisten vorhin kurmainzischen Ortschaften, insbesondere derjenigen, worüber dem Domkapitel, der Domprobstei und Klöstern untergeordnete Hoheitsrechte zustanden, und der meisten übrigen Ortschaften, mit Ausnahme der vorhin kurpfälzischen. Auch Schannat's Geschichte des Bisthums Worms ist nicht vollständig, und ebenso verhält es sich mit demjenigen, was Joannis über die Geschichte des Erzbisthums Mainz geliefert hat.



IX.

Chronik des historischen Vereins.

1. Entwurf der Statuten des Vereins.

Art. 1. Der Verein hat zum Zwecke: Beförderung des Forschens im Gebiete der hessischen Alterthumskunde und Landesgeschichte, mit Ausschluß der Tagesgeschichte und aller Erörterungen über politische Gegenstände der neuern Zeit; sowie die Erhaltung und Bekanntmachung des Erforschten.

Art. 2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

1. Das Auffuchen alter Denkmäler, sowohl römischer als deutscher;

2. das Auffuchen schriftlicher, bisher noch nicht im Druck erschienener oder selten gewordener Geschichtsquellen, als Urkunden, Chroniken u. s. w.;

3. das Sammeln und Aufbewahren solcher Denkmäler und Geschichtsquellen;

4. die Herausgabe einer Zeitschrift, welche, nebst einer fortlaufenden Uebersicht über das Wirken des Vereins, enthalten wird:

a) Beschreibung alter Denkmäler, sowie geschichtliche Monographien über einzelne Landestheile und einzelne, sich auf Staat, Kirche, Gemeinden u. s. w. beziehende Institute;

b) Abdrücke geschichtlicher Quellen, und

e) Miscellen, woselbst insbesondere kurze Anfragen und Aufschlüsse über bisher zweifelhafte Punkte der ältern vaterländischen Geschichte ihre Stelle finden, so wie einzelne interessante Züge aus derselben aufgenommen werden können.

Art. 3. Die Mitglieder des Vereins theilen sich ein in ordentliche, in correspondirende und Ehrenmitglieder.

Art. 4. Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen aufgenommen, denen der Verein durch diese Aufnahme, nebst der besondern Hochachtung, den Wunsch auszudrücken beabsichtigt, daß sie, ohne zu irgend einer Leistung verbunden zu seyn, sich durch Wohlwollen für die Vereinszwecke interessieren mögten.

Zu correspondirenden Mitgliedern werden außerhalb dem Großherzogthum wohnende Männer vom Fache aufgenommen, denen der Verein durch diese Aufnahme, nebst der besondern Hochachtung, den Wunsch auszudrücken beabsichtigt, daß sie, ohne zu irgend einer Leistung verbunden zu seyn, den Vereinszweck durch wissenschaftliche Mittheilungen mit befördern mögten.

Die correspondirenden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können den jährlichen Hauptversammlungen des Vereins beiwohnen, an den Berathungen und Abstimmungen Antheil nehmen.

Art. 5. Jedes ordentliche Mitglied hat jährlich einen Beitrag von 3 fl. 30 kr., der ohne Zustimmung der sämtlichen ordentlichen Mitglieder nie erhöht werden kann, zur Vereinskasse zu zahlen; erhält aber ein Exemplar der Zeitschrift des Vereins unentgeltlich.

Die ordentlichen Mitglieder haben, auch wenn sie nicht Mitglieder des Ausschusses sind, jedes nach Kräften, für die Zwecke des Vereins anhaltend thätig zu wirken.

Es wird von ihnen erwartet, daß sie diesen Zweck durch das Auffuchen und Beschreiben alter Denkmäler, durch Auf-

suchen und Mittheilen bisher unbekannter oder selten gewordener Geschichtsquellen, durch Beiträge in die Zeitschrift des Vereins und durch Besorgung von Aufträgen für Vereinszwecke, die der Ausschuss oder die Hauptversammlung ihnen zu ertheilen etwa sich bewegen finden, thätig befördern werden.

In wie weit das ordentliche Mitglied diesen Erwartungen entsprechen kann oder will, bleibt jedoch lediglich seiner Beurtheilung und eigenen Entschliessung anheim gestellt.

Art. 6. Der Verein hat einen Ausschuss, der, einschliesslich des Präsidenten, des Vice-Präsidenten, des Secretärs und eines Substituten desselben, anfänglich aus zwölf Mitgliedern besteht, in der Folge aber nach dem Beschluss der Hauptversammlung vermehrt werden kann. Er wird von der Hauptversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder jedesmal auf drei Jahre gewählt.

Bei spätern Wahlen sind die früher Gewählten immer wieder wählbar.

Die Bestätigung des von dem Verein gewählten Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretärs bleibt Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, vorbehalten.

Art. 7. Die Wahl der Ausschussmitglieder geschieht in der Art, daß zuerst der Secretär, dann der Präsident und hierauf der Vice-Präsident, Jeder besonders gewählt, und endlich die Wahl der übrigen Mitglieder in einem Akt vorgenommen wird.

Zur Wahl des Präsidenten, Vice-Präsidenten und Secretärs ist absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, zur Wahl der übrigen Ausschussmitglieder blos relative Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Substitut des Secretärs wird vom Präsidenten aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt.

Art. 8. Der Ausschuss vereinigt in sich die ganze Geschäftsführung des Vereins; er muß jedoch, wenn von der

Hauptversammlung über einzelne Gegenstände Beschlüsse gefaßt worden sind, sich nach denselben richten.

Von ihm vorzüglich geht die Anregung zur Thätigkeit für die Förderung des Vereinszwecks aus; er bestimmt und leitet die gesellschaftlichen Arbeiten.

Von ihm geschieht die Aufnahme der ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder.

Er sorgt für die Aufbewahrung der Denkmäler, Urkunden und anderer Gegenstände, welche Eigenthum des Vereins sind, durch einen von ihm auf Widerruf zu ernennenden Conservator, sowie für die Errichtung und Fortführung des Verzeichnisses darüber.

Art. 9. Der Präsident leitet die Arbeiten des Ausschusses und die Berathungen, sowohl in den Sitzungen des Ausschusses als der Hauptversammlung.

In Fällen der Verhinderung des Präsidenten tritt für ihn auf sein Ersuchen der Vice-Präsident ein.

Der Secretär führt ein Protokoll, worin die an den Ausschuss oder die Hauptversammlung oder den Präsidenten gerichteten Eingaben in chronologischer Ordnung, mit summarischer Angabe des Betreffs zu verzeichnen sind.

Er führt die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses und der Hauptversammlung, entwirft die Conceptione zur Correspondenz, wenn dieß nicht in einzelnen Fällen der Präsident selbst übernimmt, und hat die Aufbewahrung der Acten auf sich.

Die Diplome über die Aufnahme der ordentlichen, correspondirenden und Ehrenmitglieder werden von dem Präsidenten und dem Secretär, die Sitzungsprotocolle von dem Präsidenten und dem Secretär, alle übrigen Ausfertigungen aber von dem Präsidenten allein unterschrieben.

Art. 10. Der Secretär ist zugleich Redacteur der Zeitschrift. Er führt in dieser Eigenschaft, insbesondere um Materialien dafür zu erlangen, oder um zur Aufnahme darin

eingeschickte Aufsätze für den Zweck der Zeitschrift etwa abzukürzen oder sonst zu verbessern, eine besondere Correspondenz für sich, wird jedoch davon den Präsidenten in anhaltende Kenntniß setzen.

Ueber das Maximum der jährlichen Bogenzahl, sowie darüber, ob der Abdruck und Debit auf Rechnung des Vereins geschehen, oder ob die Zeitschrift in Verlag gegeben werden soll, und über die Verlagsbedingungen hat der Ausschuß zu beschließen.

Dagegen wird Dasjenige was das Wissenschaftliche der Redaction betrifft, von dem Redacteur selbstständig besorgt. Er muß sich aber, was das Volumen der Zeitschrift betrifft, nach den hierüber vom Ausschusse gefaßten Beschlüssen richten, und ist dafür verantwortlich, daß in diese Zeitschrift nur solche Aufsätze, Urkunden u. s. w. aufgenommen werden, die dem Zweck des Vereins (Art. 1.) entsprechen, und überdies des Druckes würdig sind, und daß bei einem Ueberfluß von Materialien vorzugsweise das Gründlichere und Interessantere aufgenommen wird.

Unter diesen Voraussetzungen und daß die Aufsätze nicht zu weitläufig sind, kann jedes Vereinsmitglied die Aufnahme seiner historischen Aufsätze in die Zeitschrift, insoweit sie dazu hinreicht, verlangen.

Verweigert sie der Redacteur, so hat, wenn der Verfasser sich dabei nicht beruhigen will, auf dessen Anzeige an den Präsidenten, dieser zwei Mitglieder des Ausschusses mit der Prüfung zu beauftragen, und der Ausschuß hat auf den in der Sitzung erstatteten Bericht derselben und nach Anhörung des Redacteurs, bezüglich desselben zu entscheiden.

Art. 11. Der Ausschuß versammelt sich alljährlich wenigstens zweimal, einmal vor, einmal nach der Hauptversammlung, außerdem aber so oft, als nach dem Ermessen des Präsidenten eine Sitzung erforderlich ist.

Die Einladung dazu geschieht, wenigstens 14 Tage vor jeder Sitzung, durch Schreiben des Präsidenten an die einzelnen Mitglieder.

Art. 12. Jährlich wird eine Hauptversammlung des Vereins gehalten, und zwar an demjenigen Orte, wo je weilig die meisten Vereinsmitglieder wohnen.

Der Ausschuss bestimmt jedesmal den Tag, der Präsident macht denselben vorläufig sogleich nach der Sitzung durch die Großherzogliche Zeitung bekannt, und ladet sodann auf eben diesem Wege, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung, die sämtlichen Vereinsmitglieder dazu ein.

Art. 13. Die Hauptversammlung wird von dem Präsidenten mit einem Vortrage eröffnet, worin über Zugang und Abgang von Mitgliedern Nachricht gegeben wird, sodann über andere Begebenheiten des Jahrs, die den Verein interessiren, über das Wirken des Vereins und seine Erfolge.

Der Secretär verbreitet sich in einem Vortrage über das Einzelne seines Wirkens in Beziehung auf die Zeitschrift des Vereins, über die dadurch für die Wissenschaft erlangte Ausbeute, über die für die Zeitschrift noch vorhandenen Materialien, und macht dabei auf diejenigen historischen Lücken aufmerksam, von denen vorzüglich zu wünschen ist, daß sie durch das Auffinden von Urkunden u. s. w. mögten ausgefüllt werden.

Der Präsident erstattet den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Vereinsgelder für das verfllossene Jahr.

Es wird sodann über diejenigen Gegenstände beraten, welche der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat.

Hierauf kann jedes Mitglied Vorträge halten über Gegenstände, die innerhalb der Gränzen des Vereinszwecks (Art. 1.) liegen.

Wer dieß thun will, hat vor der Sitzung es und den Gegenstand des Vortrags dem Präsidenten anzuzeigen.

Anträge, welche wirthschaftliche Gegenstände oder eine

Abänderung der Statuten* betreffen, können in der Hauptversammlung nur nach vorgängiger Berathung und Berichtserstattung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 14. Zu den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Ausschusses ist die Zustimmung der Mehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder erforderlich und genügend.

Tritt Stimmengleichheit ein, so ist:

1. Bei Wahlen die Abstimmung über die betreffenden Personen einmal zu wiederholen; erhält alsdann jede dieser Personen wieder gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos unter ihnen.

2. Bei Aufnahme von Mitgliedern entscheidet Stimmengleichheit für die Aufnahme. Daß Jemand die Aufnahme nachgesucht habe, oder dazu in Vorschlag gebracht worden, aber bei der Abstimmung durchgefallen sey, darf nie in den gedruckten Verhandlungen des Vereins bekannt gemacht werden.

3. Bei Stimmengleichheit über andere Gegenstände ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Art. 15. Der Ausschuß beräth und beschließt im Anfang eines jeden Jahres, oder wo möglich noch früher, über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, immer nur für ein Jahr. In diesem Voranschlage sind die Posten, insbesondere der Ausgaben, möglichst speciell und bestimmt zu verzeichnen.

Die Einnahme besteht aus den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder, aus Geldunterstützungen, die dem Verein etwa aus andern Quellen zu Theil werden, und aus dem etwaigen Ertrage der Zeitschrift.

Die Ausgabe besteht insbesondere aus Kosten für den Druck und Debit der Zeitschrift, falls solche nicht in Verlag gegeben wird, für Nachgrabungen oder Anschaffungen, die etwa beschlossen werden, für den Transport des Erforschten, für das Local zur Aufbewahrung der Denkmäler, Bü-

cher und Manuscripte, so wie für Schreibmaterialien, Abschrift, Druck und Expedition, die von dem Secretär und Redacteur der Zeitschrift im Dienste des Vereins zu verwenden sind.

Ob und welche Remuneration dem Redacteur der Zeitschrift für seine Bemühungen etwa zu bewilligen sey, wird für jedes vergangene Jahr im nächstfolgenden von der Hauptversammlung bestimmt.

Die übrigen Verrichtungen der Vereinsmitglieder, namentlich auch der Mitglieder des Ausschusses sind unentgeltlich, und es werden insbesondere für Anwesenheit derselben bei Versammlungen weder Tagegelder noch Reisekosten vergütet.

Art. 16. Den vorläufigen Entwurf zum jährlichen Voranschlag hat ein, von dem Präsidenten damit jährlich besonders zu beauftragendes Mitglied des Ausschusses, unter Rücksprache mit dem Präsidenten, durch den Rechner des Vereins aufzustellen zu lassen.

Den Rechner hat der Ausschuss auf Widerruf zu bestellen. Nur an ihn können Zahlungen, die der Verein anzusprechen hat, gültig gegen diesen geleistet werden. Weder der Präsident noch sonst ein Vereinsmitglied, darf sich mit Geldeinnahme für den Verein befassen.

Art. 17. In den Schreiben, wodurch der Präsident die Mitglieder des Ausschusses zur Berathung und Abstimmung über den Voranschlag einladet, ist die Summe der voranschläglichen Einnahme und Ausgabe, jede summarisch nach Rubriken, zu verzeichnen.

Auch diejenigen Ausschussmitglieder, welche gehindert sind, der Sitzung, worin über den Voranschlag berathen und beschlossen werden soll, beizuwohnen, können dem Präsidenten ihre Meinung über den Inhalt des Voranschlags und desfallige Anträge schriftlich zuschicken, und der Präsident ist verbunden, solche Aufsätze, wenn sie ihm vor der Sitzung zukommen, zur Berathung und Abstimmung zu bringen.

Art. 18. Der Rechner darf keine Zahlung leisten, als nur auf schriftliche Anweisung des Präsidenten.

Dieser ist dafür verantwortlich, daß durch seine Anweisungen der Voranschlag, so wie solcher vom Ausschuss genehmigt ist, weder im Betrage überschritten, noch davon hinsichtlich der Beschaffenheit der Posten abgewichen wird.

Er hat hierüber längstens im Mai jeden Jahrs, eine Verwaltungsrechnung dem Ausschusse vorzulegen.

Bis dahin hat auch der Rechner die Kassenrechnung, belegt mit den Anweisungen des Präsidenten und den Quittungen der Empfänger, dem Ausschuss einzureichen.

Die vom Ausschuss abgehörte Rechnung wird in der Hauptversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen gelegt.

Art. 19. Weder der Ausschuss noch die Hauptversammlung können Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins contractiren, die nicht durch die laufenden Beiträge der ordentlichen Mitglieder, in dem oben Art. 5 erwähnten Betrage, oder durch andere Fonds, worüber der Verein liquid zu disponiren hat, gedeckt sind.

Art. 20. Da der Verein eine dauernde Anstalt beabsichtigt, so soll auch Alles, was er erwirbt, nur Eigenthum desselben als moralischer Person seyn, den einzelnen Vereinsmitgliedern aber daran kein Miteigenthum zustehen.

Würde der Verein sich etwa auflösen, so soll, was er alsdann besitzt, der Landesuniversität zufallen, oder, wenn in der Hauptstadt eine dem Lande zugehörige wissenschaftliche Sammlung besteht, dieser, nach der Bestimmung des Großherzogs.

Art. 21. Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Vereine jederzeit frei. Der Austritt geschieht durch eine schriftliche Anzeige an den Präsidenten, begleitet mit der Zurücksendung des Diploms.

Für das Jahr, in welchem ein ordentliches Mitglied

seinen Austritt erklärt oder stirbt, ist der Beitrag noch zu zahlen, oder wenn er bereits bezahlt ist, nicht zurück zu geben. Dagegen ist dasjenige, was von der Zeitschrift in diesem Jahre noch erscheint, auch noch unentgeltlich zu ver-
abfolgen.

Art. 22. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind zum erstenmale für das Jahr 1834 und zwar noch im Laufe desselben zu entrichten.

Die künftigen Beiträge müssen jedesmal vor der Mitte des Jahrs entrichtet werden.

Art. 23. Es soll Namens der Vereinsmitglieder an Sr. Königliche Hoheit, den Großherzog, die ehrerbietigste Bitte um Allergnädigste Bestätigung dieser Statuten gerichtet werden.

Die Statuten können sodann nur durch Beschlüsse der Hauptversammlung des Vereins abgeändert werden, und solche Abänderungen erst durch erfolgte Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Gültigkeit erlangen.

Auf die Eingabe des dazu beauftragten Herrn geheimen Staatsraths Eigenbrodt, wurde derselbe durch ein Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. December 1834 benachrichtigt, daß des Großherzogs Königliche Hoheit durch Allerhöchste Entschlie-
fung vom 5. d. M. das Protectorat des Vereins zu übernehmen und die vorgelegten Statuten zu bestätigen geruhet hätten.

2. Verzeichniß der ordentlichen Mitglieder des Vereins im Jahre 1834.

Herr Beck, Regierungsrath, zu Darmstadt.

„ Boll, Dompfarrer und Bezirkschulcommissär, zu Worms.

„ Bopp, Hofgerichtsadvocat, zu Darmstadt.

„ Brumhard, Forstcandidat, zu Büdingen.

- Herr Curtmann, Schuldirektor, zu Offenbach.
,, von Dalwigk, Freiherr, General-Lieutenant, Excellenz, zu Darmstadt.
,, Decker, Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist, das.
,, D. Dieffenbach, Professor, zu Friedberg.
,, D. Dilthey, Oberstudienrath, zu Darmstadt.
,, Eckerich, Pfarrer und Bezirkschulcommissär, zu Obererlenbach.
,, Echehalt, Rentmeister, daselbst.
,, D. Eigenbrodt, geheimer Staatsrath, zu Darmstadt.
,, D. Ennemoser, Vorsteher einer Lehranstalt für Knaben, zu Sießen.
,, Feder, Geheimer Hofrath und Hofbibliothekar, zu Darmstadt.
,, D. Feist, praktischer Arzt, zu Mainz.
,, Frank, Pfarrer, zu Alzei.
,, Franck, Landgerichts-Assessor, zu Steinheim.
,, Freund, Steuercommissär, zu Offenbach.
,, von Gagern, Freiherr, Staatsrath, Excellenz, zu Hornau.
,, von Gehren, Rentamtman, zu Gladenbach.
,, Grieser, Gymnasiallehrer, zu Mainz.
,, Hardy, Regierungsrath, zu Darmstadt.
,, Hauck, pens. Fuld. Inspections-Oberförster, zu Fulda.
,, Heckler, Obereinnehmer, zu Bensheim.
,, Heger, Oberbaurath, zu Darmstadt.
,, Helfrich, Rector, zu Seligenstadt.
,, Herrmann, Pfarrer, zu Fürth.
,, Herzberger, Schulrektor, zu Gladenbach.
,, Heyer (Water), Hof- und Universitäts-Buchhändler, zu Sießen.
,, Kaiser, Kammerrath, zu Erbach.
,, Kehrer, Archivrath, daselbst.
,, D. Köhler, Oberconsistorialrath, zu Darmstadt.

- Herr Krauß, Stadtpfarrer, zu Erbach.
 „ Kröncke, Kreisbaumeister, zu Bensheim.
 „ von Krug, Oberfinanzrath, zu Friedberg.
 „ Kurz, Pfarrer, zu Hofheim.
 „ Lachmann, Freiprediger, zu Darmstadt.
 „ Landau, Privatgelehrter, zu Cassel.
 „ D. Lange, Gymnasiallehrer, zu Worms.
 „ Leist, Pfarrer, zu Weiskirchen.
 „ D. Lerch, Provinzial-Baumeister, zu Darmstadt.
 „ Leske, Verlagsbuchhändler, daselbst.
 „ Leuchtweis, Steuer-Commissär, zu Gießen.
 „ D. Linde, Kanzler der Universität Gießen.
 „ D. Lippert, Professor der Rechte, zu Würzburg.
 „ D. von Löhr, geheimer Rath u. Professor der Rechte,
 zu Gießen.
 „ Ludwig, Oberappellations-Gerichtsrath, zu Darmstadt.
 „ D. Müller, Gallerie-Director, daselbst. (Ist im Jahre
 1835 gestorben.)
 „ Müller, Freiprediger, daselbst.
 „ Nebel, Oberpostmeister, daselbst.
 „ D. Nebel, Professor der Medicin, geheimer Medici-
 nalrath, zu Gießen.
 „ Babst, Obereinnehmer, zu Darmstadt.
 „ Rappenegger, Professor am Lyceum, zu Mannheim.
 „ Reidelberger, Dekan, Stadtpfarrer und Bezirks-
 Schulcommissär, zu Heppenheim.
 „ D. Ries, Professor, Schulseminar-Director, zu
 Bensheim. (Ist im Jahre 1835 gestorben.)
 „ Mitsert, Freiprediger, zu Darmstadt.
 „ D. Roth, Professor, Schulseminar-Director, zu
 Friedberg.
 „ D. Rousseau, Hofrath, zu Frankfurt.
 „ Müding, Kreisrath, zu Bensheim.
 „ D. Schaab, Vicepräsident des Kreisgerichts, zu Mainz.

- Herr D. Schäfer, Professor der Geschichte, zu Gießen.
,, Schatzmann, Hofrath, zu Darmstadt.
,, Schmitt, Stadtpfarrer, zu Bensheim.
,, D. Schmitthenner, Oberstudienrath, zu Darmstadt.
,, Schnaß, Landgerichts-Assessor, zu Gladenbach.
,, Scriba, Pfarr-Vicar, zu Pfungstadt.
,, Spamer, Assistent bei dem Hauptzollamt zu Offenbach.
,, D. Steiner, Hofrath, Historiograph, zu Kleinkro-
benburg.
,, Streckler, Archivrath, zu Darmstadt.
,, D. Thudichum, Director des Gymnasiums, zu Büdingen.
,, Touton, Pfarr-Vicar, zu Alzei.
,, von Türckheim, Freiherr, Ober- = Ceremonienmeister,
Excellenz, zu Darmstadt.
,, Umber, Assessor, zu Waldmichelbach.
,, D. Wagner, Kirchen- und Schulrath, zu Darmstadt.
,, Wagner, Pfarrer, zu Gräfenhausen.
,, Wagner, Notar, zu Niederolm.
,, Wagner, Geometer, zu Rosßdorf.
,, D. Wägner, Lehrer an der Realschule, zu Darmstadt.
,, D. Weiß, Professor der Rechte, zu Gießen.
,, D. Weitershausen, Lehrer an der Militärschule, zu
Darmstadt.
,, Zimmermann, Hofdiakonus, daselbst.
,, Zimmermann, Kriegsrath, daselbst.

3. Im Jahre 1835 hinzugekommene ordentliche
Mitglieder.

Seine Durchlaucht der Fürst Ludwig zu Solms-Lich.

Seine Erlaucht der Erbgraf Ernst Casimir zu Isenburg-
Büdingen.

Herr Berchelman, Landrichter, zu Seligenstadt.

,, D. Braun, Hofrath und Bezirksarzt, zu Schliß.

,, Frey, Dekan, zu Umstadt.

- Herr D. Kaiser, Bischof, zu Mainz.
,, Klipstein, Landrichter, zu Zwingenberg.
,, Lindemborn, Pfarrer, zu Beedenkirchen.
,, Wabst, Dekonomierath, zu Darmstadt.
,, von Rabenau, Freiherr, Legationsrath, daselbst.
,, Graf von Uetterodt, Major und Flügeladjutant, das.
,, Wittich, Hofgerichts-Secretariats-Accessist, daselbst.

4. Versammlung des Vereins am 18. März 1835.

In dieser Versammlung wurden, auf die in den Statuten vorgeschriebene Art, zu Mitgliedern des Ausschusses auf drei Jahre gewählt die Herren: Dieffenbach, zu Friedberg; Eigenbrodt, zu Darmstadt (zum Präsidenten); Feder, zu Darmstadt; Hardy, daselbst; Köhler, daselbst; Ludwig, daselbst; Nebel, zu Gießen; Schaab, zu Mainz; Schmitt-henner, zu Darmstadt; Scriba, zu Pfungstadt; Steiner, zu Kleinkrozenburg (zum Secretär); Streckler, zu Darmstadt (zum Vice-Präsidenten).

Der gewählte Präsident, Vice-Präsident und Secretär haben die, nach den Statuten erforderliche Bestätigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten.

In einer Versammlung des Ausschusses, den 8. April 1835, wurde zum Substituten des Secretärs der Herr Pfarr-Vicar Scriba zu Pfungstadt gewählt.

Druckfehler.

In der Stammtafel der Dynasten von Falkenstein ist anstatt Eberhard III.
von Eppenstein zu lesen: Eberhard II.

X.

Beiträge zur Beschreibung des Großherzogthums Hessen
nach seinen einzelnen Bestandtheilen.

Von

dem Kreisgerichts-Vicepräsident Dr. K. A. Schaab
zu Mainz.

In dem Archiv für Hessische Geschichte und Alterthums-
kunde 1. Bande 1. Heft Seite 161 und folg. befindet sich
der schöne Aufsatz: historische Beschreibung des Großher-
zogthums Hessen vom Herrn geheimen Staatsrath Dr.
Eigenbrodt, Präsident des historischen Vereins, worinn er
sagt: „Es mangelten ihm zu seiner zu bearbeitenden histo-
rischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen nach
seinen einzelnen Bestandtheilen vollständige Nachrichten
über die Geschichte der meisten vorhin kurmainzischen Ort-
schaften, insbesondere derjenigen, worüber dem Domka-
pitel, der Domprobstei und den Klöstern untergeordnete
Hoheitsrechte zustanden und der meisten übrigen Ortschaft-
ten. Die Unkenntniß der früheren politischen Geschichte
einer Ortschaft veranlasse oft die öffentlichen Behörden
zu Mißgriffen, und es sey schon aus diesem Grunde nütz-
lich, die Entstehung des jetzigen Großherzogthums Hessen
und den staatsrechtlichen Besitz eines jeden seiner Bestand-

„theile chronologisch geordnet darzustellen. Widders Wert
„lasse hinsichtlich der vormaligen Kurpfälzischen Landestheile
„wenig zu wünschen übrig; für andere Landestheile seyen
„aber die Vorarbeiten entweder unvollständig oder mangel-
„ten ganz.“

Ueber die zum ehemaligen Kurthum Mainz gehörigen Landestheile des Großherzogthums Hessen auf der linken Rheinseite, besitzt wohl niemand vollständigere Materialien zu der gewünschten und zum Bedürfniß gewordenen historischen Beschreibung des Großherzogthums Hessen, als ich, und ich werde nun damit anfangen, in dem Archiv des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen dazu Beiträge zu liefern, um dadurch dem Staat, dem ich angehöre und mit Liebe zugethan bin, zu nützen und zu geben, was ich habe und vermag, wenn ich die Herausgabe meines größeren Geschichtswerkes „Geschichte der Stadt Mainz und ihrer Umgebung“ nicht erleben sollte.

Ich fange mit den kurmainzischen Memtern Algesheim und Niederolm an. Jenes liegt vier Stunden unterhalb Mainz, zwischen Ingelheim, Bingen und Kreuznach. Auf drei Seiten grenzte es an kurpfälzische Orte, gegen Norden aber an Bingen, Kempten und den Gräflich Ingelheim'schen Ort Gaußheim. Der Flächeninhalt des ganzen Amtes betrug beiläufig eine Quadratmeile, die Volksmenge aber 4200 Menschen, woraus man eine starke Bevölkerung ermessen kann.

In alten Zeiten machte diese Gegend einen Theil des Naves- oder Navegaues aus, doch kommen auch zuweilen dessen Orte in alten Urkunden unter dem Wormsgau oder Mainzergau vor.¹⁾ Dieselbe ist eine alte Besizung des Erzstifts Mainz, die der Erzbischoff Willigis vom Kaiser Otto II,

1) Die Ursache dieser verschiedenen Benennungen findet man in den Act. acad. Palat. V. 127.

im Jahre 983 als eine Schenkung erhalten hat.¹⁾ Von dieser Zeit an hörte auch sein Zusammenhang mit dem Oberrhein und seinem Gau grafen auf, und es wurde anfangs mit Bingen, hernach aber mit dem Rheingau verbunden, endlich als ein besonderes Amt verwaltet. In ältern Zeiten stand es unter einem Schultheißen und einem Schreiber. Erzbischoff Heinrich III. verlieh im Jahr 1339 das Schultheißenamt zu Algesheim dem Ritter Johann, einem Sohne des Ritters Heinrichs von Lorche, und machte ihn zugleich zum Burgmann des Schlosses Klopp bei Bingen, mit einem Jahrgehalt von 72 Pfund Heller. Nebst diesem bekam er als Schultheiß zu Algesheim gewisse Gefälle, die zu diesem Amte gehörten, ferner einen Hof zu Algesheim, sammt Acker und Wiesen, desgleichen einen Weinmarkt, gegen jährlich 13 Mark Pfennige, jede Mark zu 36 Schillinge Heller gerechnet. Dabei wurde aber dem Schultheißen aufgegeben, keinen Unterthanen des Erzbischoffs in demselben Amte mit Schatzung oder ungewöhnlichen Diensten mehr als Herkommen ist, zu verantworten und den Armen so gut als den Reichen gleiches Recht zu verschaffen.²⁾ Im Jahre 1397 kommt in einer Urkunde des St. Johannsstifts zu Mainz, der Ritter Rost von Schomberg Amtmann zu Algesheim vor. Kurfürst Jakob versprach den Rheingauern am 2. Jenner 1505, daß die von Bingen und Algesheim zu seinen Land Rheingau künftig gehören sollen, als das von Alters herkommen ist.³⁾ Dennoch war die von Alters herkömmliche Verbindung der Binger und Algesheimer mit dem Rheingau nicht so stark wie jene, welche die Aemter im Rheingau unter sich mit dem Vicedomant hatten, indem Algesheim nicht nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten der Rheingauer geurtheilt wurde, sondern nur hauptsächlich

1) Gudenus Cod. dipl. I. 12.

2) Würdtwein subs. dipl. V. 184.

3) Würdtwein nova subs. dipl. X. 53. in Praef.

zur gemeinschaftlichen Beschützung des Landes mitwirkte und in diesem Betracht unter den Befehlen des Amtmanns im Rheingau stand, wodurch sie in Betreff der Beede, Steuer, Reife und dergleichen Sachen gleich den Unterthanen des Landes Rheingau gehalten wurden. Aus diesem mag auch der Titel Vicedom im Rheingau und Amtmann zu Algesheim, dessen sich Gernand von Schwalbach im Jahre 1460, Wiegand von Dienheim im Jahre 1480 und andere bedienten,¹⁾ herzuweisen seyn. Bei der großen Reformation, die der Kurfürst und Cardinal Albrecht in den Kurlanden einführte, wurde im Jahre 1527 Algesheim völlig vom Rheingau getrennt und verordnet: daß es in Zukunft vor sich seyn und eine besondere Ordnung erhalten solle.²⁾ Zum Andenken seines alten Verbandes blieb es noch berechtigt, dienstbarkeitsweise bei zugefrorenem Rhein aus den Landsgemeindewaldungen und zwar jenem Distrikte, welcher dem Mittelamte zur Beholzigung angewiesen war, gegen Erlegung 2 Pfund Heller forstmäßig Holz zu hauen und sich hinüber zu führen.³⁾ Seit dem Jahre 1527 ward Algesheim als ein besonderes Amt und zwar in neuern Zeiten durch den Amtmann zu Niederolm verwaltet, der sich deswegen Amtmann zu Niederolm und Algesheim schrieb. Bei der neuen Aemtereintheilung im Erzstift Mainz im Jahre 1782 wurde Olm dem Vicedomamt zu Mainz einverleibt und Algesheim bekam keinen Amtmann mehr, sondern wurde durch einen Amtskeller und einen Amtsvogt verwaltet.

Die zum Amte Algesheim gehörigen Orte waren:

1. Algesheim.

Eine kleine Stadt mit Burg am Abhange eines Berges nach der Rheinseite, in einer sandigen Ebene, vier Stun-

1) Gudenus Cod. dipl. I. 966.

2) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte I. 61.

3) Bodmann rheing. Alterth. I. 61.

den von Mainz, eine von Ingelheim, zwei von Bingen, vier von Kreuznach und eine vom Rhein gelegen. In der Forscher Urkunden-Sammlung kommt es unter dem Namen Alaga stesheim mehrmal vor, jedoch mit dem Unterschied, daß es theils zum Wormsgau¹⁾ theils zum Rheingau²⁾ gezählt wird. Im Jahre 1032 war dieser Ort im Nahgau in der Grafschaft des Grafen Emicho gelegen.³⁾ Im Jahre 1109 schenkte der Rheingraf Ruholf dem Kloster Johannisberg tres mansos in Algensheim, und in dieser Urkunde wird es Algensheim im Gau genannt,⁴⁾ daher diese Gegend bis jetzt oft der Gau und das Städtchen selbst Gaualgesheim genannt wird, zum Unterschied des Dorfes Waldalgesheim, das zwischen Bingen und Stromberg liegt. Diese Urkunden beweisen auch, daß damals Algesheim noch nicht in den politischen Verband des Rheingaues gehörte und Bodmann⁵⁾ hält es für gewiß, daß die bald darauf erloschene Gauverfassung der Grund war, diese gerade dem Rheingau gegenüber gelegenen erzklosterlichen Besitzungen demselben beizugeben. Diese Urkunden beweisen das hohe Alter des Städtchens Algesheim und daß es schon zu Zeiten des Königs Pipin bestanden habe. Die alte Burg zu Algesheim hieß Urdeck und wurde von den Kurfürsten Konrad III. und Dietherich vom Jahre 1422 bis 1444 erbauet. Diese Kurfürsten und einige ihrer Nachfolger haben dieselbe öfters bewohnt. In den neuesten Zeiten war sie die Wohnung des Amtskellers und diente zum Theil zum Amtshause. Im Jahre 1803 wurde sie niedergerissen und die Steine

1) Cod. Lauresh. No. 1142 anno XXX. Karol. Regis N. 1143 anno V. Pipini Regis und No. 1144 anno II. Karoli imperatoris.

2) Cod. Lauresh. N. 2622 anno XII. Karoli Regis.

3) Act. acad. Pal. V. 131.

4) Gudenus Cod. dipl. I. 49 Algesheim Marcha in pago Gurgis.

5) Rhein. Alterth. I. 61

zum Straßenbau zwischen Ingelheim und Gaulsheim verwendet.

Algesheim war ehemals der Sitz mehrerer adelichen Geschlechter und hatte nach dem Muster des Rheingaus seine eigene Gaingeraide, welche sich in mehrere Nester theilte. Diese Verfassung erlosch schon zum Theil mit dem Abgang jener Geschlechter, und hörte durch die Reformation des Kurfürsten Albrechts und nachher erfolgten Regierungsbeschlüsse ganz auf.¹⁾

In dem bekannten Kurstreit zwischen dem Kurfürsten Diether von Isenburg und Adolf von Nassau ergab sich auch Algesheim im Jahre 1461 an Adolf, der es hierauf im Jahre 1462 sammt Ockenheim, Dromersheim, Gausböckelheim, Kempten und andern Orten an den Markgrafen Karl von Baden versetzte, als Ersatz der Kosten und Schaden, die er bei der Hülfe gegen Diether leiden würde.²⁾ Diese Pfandschaft übertrug gedachter Markgraf im Jahre 1466 um fünfzigtausend Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelenbogen.³⁾ Dieser aber gab dieselbe im Jahre 1468 seiner mit Christoph von Baden verlobten Tochter Ottilia zur Heirathsgabe mit.⁴⁾ Endlich löste Kurfürst Diether Algesheim samt Almdeneburg im Jahre 1480 wieder sein, und gab sie dem zu seinem Nachfolger bestimmten Herzog Albrecht von Meissen zum lebenslänglichen Genusse, wozu Albrechts Vater, der Kurfürst Ernst von Sachsen, zwanzigtausend Gulden dargeschossen hat, mit dem Bedinge, dieses Geld nie wieder zurückzufordern, wenn gedachter Albrecht einst zum wirklichen Besitze des Erzsitzes gelangen sollte.⁵⁾

1) Bodmann rheing. Alterth. I. 64.

2) Kramer Gesch. Friedrich I. von der Pfalz 250.

3) Hellwig de dissid. mogunt. in Joannis II. 161.

4) Wenck hess. Landesgesch. I. Urk. Buch 261.

5) Joannis Scrip. rer. mog. I. 782 — 794.

Da nun diese Bedingniß nachmals erfüllt wurde, so blieb auch Algesheim ohne weitere Auslösung bei dem Erzstift.

Zu Anfang des Monats Juni 1690 griffen die Franzosen das Städtchen Algesheim an, trieben die darin gelegene schwache Besatzung nebst den Bürgern in die Burg, verbrannten sämtliche Gebäude außer der Pfarrkirche und zogen eilends wieder hinweg, weil sie das Schloß nicht so bald überwältigen konnten und einen Entsatz aus Mainz befürchteten.¹⁾ Auch die St. Johannskirche verbrannte damals und ist nicht wieder aufgebauet worden. Algesheim hat an 300 Häuser und über 1200 Menschen, die sich zum Theil von Handwerken, größtentheils aber von Feldbau ernähren. Es hat eine Kirche und in der Gemarkung drei Mahlmühlen an einem kleinen Bach Welzendreeß genannt, der bei Oberhilbersheim entspringt, dann durch Niederhilbersheim, Appenheim und Algesheim fließt und sich unterhalb Algesheim im Sand verliert, so daß man zuletzt keine Spuren mehr davon antrifft.

Vor Zeiten wurde zu Algesheim ein beträchtlicher Weinmarkt gehalten, den der Erzbischof Heinrich III. im Jahre 1343 dem Peter Grucle von Bingen, seinem Burgmann zu Klopp und Schultheiß zu Algesheim um 13 Mark Pfennige jährlich verliehen hat.²⁾ Im Jahre 1698 legte der Kurfürst Lothar Franz zwei Jahrmärkte allda an, allein sie konnten nicht gedeihen, indem nur eine und zwar nicht sehr gangbare Landstraße, nämlich die von Mainz nach Kreuznach dadurch ziehet, und nur wenig Handel in Algesheim getrieben wird.

2. Dietersheim.

Ein mittelmäßiges Pfarrdorf am rechten Ufer der Nahe, zwei Stunden von Algesheim und eine von Bingen. Seine Gemarkung die in tausend Morgen Feld besteht, ist

1) Theatrum Europ. XIII. 1043.

2) Würdtwein subs. dipl. V. 248.

sehr fruchtbar und gut angebaut. Es hat eine Kirche, eine Pfarre, ein Schulhaus, an 50 Bauernhäuser und an 300 Menschen.

3. Dromersheim.

In den Fulder Traditionen heißt es an verschiedenen Orten des VIII. und IX. Jahrhunderts, wo dem Kloster Fulda gewisse Grundstücke sind geschenkt worden, Frutmaresheim. Dieser Ort gehörte ehemals an Kurpfalz und zum Theil den Herrn von Montfort, als ein kurpfälzisches Lehen. Im Jahre 1391 tauschte es der Mainzische Kurfürst Konrad II. gegen das Dorf Bibelnheim ein, mit Bewilligung der von Montfort, die von Kurpfalz entschädigt wurden.¹⁾ Auch ist die Uebereinkunft des Erzbischofs und des Domkapitels mit Anthis und Rudolf Rittern, Friedrich und Heinrich Edelknechten und Frau Henrikin von Montfort an demselben Tage durch eine besondere noch nicht gedruckte Urkunde geschehen.

Im Jahre 1690 wurde Dromersheim durch die französischen Mordbrenner aus Ebernburg auf Befehl des Obersten Melac gänzlich verbrannt.²⁾

Das Patronatrecht der Kirche gehörte vormals dem St. Kunibertsstifte zu Köln, welches dasselbe sammt seinem Hof allda an das St. Stephansstift zu Mainz im Jahre 1239 verkaufte.³⁾

4. Döckenheim.

Von diesem Orte schrieb sich vormals eine alte adelige Familie, die von Döckenheim oder Uöckenheim im Jahre 1228,⁴⁾ Irabella von Döckenheim, Gemahlin Diethers von

1) Zwei Urkunden hierüber in Schunk Beiträge zur Geschichte von Mainz III. 215 — 216, woraus Widder in seiner Beschreibung der Rheinpfalz III. 50 kann ergänzt werden.

2) Säger europäischer Historikus zu diesem Jahr 795.

3) Joannis Script. rer. mog. II. 534.

4) Gudenus Cod. dipl. II. 56.

Wenningen im Jahre 1468.¹⁾ Am Ende des Dorfs sieht man noch die Ueberbleibsel einer alten Burg, wovon Heinrich von Selzen im Jahre 1314 Burgmann Castrensis gewesen ist.²⁾ Im Jahre 1690 unternahmen die zu Ebernburg gelegenen Franzosen einen Ueberfall in diese Gegend, plünderten mit andern Orten auch Ockenheim und zündeten ihn an.³⁾ Der Ort stand früher mit Algesheim in politischem Verband mit dem gerade gegenüber gelegenen Rheingau, was sich aus der Unterschrift der Zeugen aus den sämtlichen Orten des Rheingaus in der Urkunde des Erzbischofs Adalbert I. vom Jahre 1130 über die Verwandlung des Bischofsbergs in eine Abtey ergibt.⁴⁾ Im Jahre 1314 wurden die Gebrüder Gevinus, Karolus, Philippus und Gieselbertus von Bierstadt zu Burgmännern zu Ockenheim vom Erzbischof Peter angenommen, wobei dieselben zugleich die Wiesen auf der Rheinaue bei Mainz, die man die Birmanmat nennt, dem Erzbischof Peter zurückgegeben haben.⁵⁾ Im dreizehnten Jahrhundert schenkte der Schultheiß Dietherich zu Ockenheim dem Kloster Eberbach im Rheingau alle seine Güter in Ockenheim unter der Bedingniß, daß dem Konvent jährlich auf Dreifaltigkeitstag eine Ergöglichkeit von vier Ohm Franzwein nebst Weißbrod und Fischgericht werde.⁶⁾ Im Jahre 1338 errichtete der Erzbischof Heinrich III mit dem Erzbischof Balduin von Trier und mit den Grafen Johann und Walram von Sponheim eine Geleitsstraße von Trier über Bernkassel, Kirchberg, Kreuznach und Ocken-

1) Gudenus a. a. O. 537.

2) Würdtwein Diplomatar. Mog. II. 64 — 79.

3) Theat. Europ. XIII. 1040.

4) Bedmann Rheing. Alterth. 64.

5) Würdtwein Diplomatar. Mog. II. 79. Birmanmat hiesse so viel als 4 mansos zu mähen oder eine Wiese die vier Leute in einem Tag mähen können.

6) Gudenus Cod. diplom. III. 1144.

heim bis nach Mainz zur Sicherheit der Kaufleute und Reisenden, wobei das Geleitzgeld von 33 Schillingen Heller für jedes Pferd und die Hälfte auf dem Rückweg von Seiten Kurmainz zu Ockenheim erhoben ward.¹⁾ Aus dem Güterverzeichnis des Klosters Prüm vom Jahre 1220 ersieht man, daß dieses Kloster schon damals ein Gut von 16 Hufen Landes an Aekern und Weinbergen daselbst hatte.²⁾

5. Büdesheim.

In den alten Urkunden heißt es Buetesheim, Budinsheim und Budensheim. Im Jahre 1363 übergab der Kaiser Karl IV. Büdesheim mit Gericht, Vogtei, Nutzen und allen Zubehörungen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und befahl dem Vogt, Schultheiß Scheffen und allen Leuten daselbst, gedachtem Erzbischofe von des Kaisers und Reichs wegen zu huldigen und in allen Sachen gehorsam und unterthänig zu seyn.³⁾ Später kam die Vogteilichkeit an das St. Stephansstift zu Mainz, welches sie bis zu seiner Aufhebung besaß. Ueber mehreres zwischen dem Stift und Kurmainz wurde im Jahre 1676 ein Vergleich errichtet und im Jahre 1716 noch nähere Bestimmungen getroffen.

Den Zehnden zu Büdesheim bekam das Kloster St. Alban bei Mainz im Jahre 1181 durch einen Tausch gegen die Pfarrei zu Flonheim.⁴⁾ Hart am Ort ohnweit der Kirche lag ehemals eine durch Gräben gut verwahrte Burg mit Namen Windeck.⁵⁾ Jetzt steht dort ein schönes Wohnhaus, und die Gräben sind ausgefüllt.

6. Gauböckelheim.

Auch Gauböckelheim, Gaubickelheim, hernach Gaubeckelheim zum Unterschied von Waldböckelheim bei Sobernheim,

1) Würdtwein Subsid. diplom. V. 171.

2) Hontheim. hirt. Trevir. I. 697.

3) Gudenus cod. III. 458.

4) Senckenberg medit. ad univ. jus et hist. Fas. 1. 60.

5) Joannes script. rer. mog. II. 541.

welches im Jahre 1714 an Kurpfalz vertauscht wurde. In Urkunden heißt es Biggleheim.

Ein großes Pfarrdorf drei Stunden von Algesheim und zwei von Kreuznach gelegen. Es lag zwischen lauter fremdherrischen Ortschaften, und hatte mit den übrigen mainzischen Amtsorten keinen Zusammenhang.

Gaubeckelheim ist ein altes Eigenthum des Erzstifts Mainz, und machte vermuthlich einen Theil der Schenkung Kaisers Otto II. vom Jahr 983.¹⁾ Im Jahre 1329 ließ der Kurverweser Balduin das Haus und die Weste am Kirchhof zu Gaubeckelheim durch den Richter Johann von Meigelsheim seinen Schultheiß daselbst besetzen und verwahren.²⁾ Im Jahre 1339 erneuerte der Erzbischof Heinrich III. dem gedachten Richter Johann von Meigelsheim das Schultheißenamt zu Gaubeckelheim mit allen Nutzungen und gab demselben zugleich das halbe Gut daselbst in Bau, gegen Erlegung von 400 Pfund Heller.³⁾ Im Jahre 1656 verpfändete der Kurfürst Johann Philipp diesen Ort sammt einem dazu gehörigen Hofgut, Unterthanen, Renten, Schatzung und allen Zubehörungen an den Ritter Philipp Erwein von Schönborn um 23750 Gulden⁴⁾ und im Jahre 1682 kam diese Pfandschaft, nachdem sie von dem von Schönborn eingelöst war, nebst dem ehemaligen Kloster Padershausen bei Heusenstam, durch einen neuen Verkauf von 50000 Gulden durch den Kurfürsten Anselm Franz an das Priesterseminar zu Mainz.

7. S a r m s h e i m.

In alten Urkunden Sarmudesheim,⁵⁾ hernach Sarmisheim, endlich Sarmsheim, ein kleines Dorf an

1) Gudenus Cod. dipl. I. 12.

2) Würdtwein Subsid. dipl. IV. 247.

3) Würdtwein eod. V. 185.

4) Ex Documentis ineditis.

5) Hellwich in Chron. S. Albani ad ann. 1145 in Joannis Script. rer. mog. II. 749.

linken Ufer der Nahe, eine Viertelstunde oberhalb Münster und drei Viertel Stunden von Bingen gelegen. Es hat eine Pfarrkirche, die aber vom Pfarrer zu Münster versehen wird. Das Dorf gehörte dem St. Albansstift zu Mainz, welches die Vogteilichkeit desselben den Rheingrafen zu Lehen übertragen hatte. Im 15. Jahrhundert war dieses Lehen verfallen und dadurch die Vogteilichkeit an St. Alban zurückgekommen; allein im Jahre 1497 kamen die Rheingrafen wiederum auf eine geraume Zeit dadurch in Besitz derselben, daß der Kurfürst von der Pfalz im Namen seines Sohns, des Probstes zu St. Alban, einen Lehenbrief über die Vogtei zu Sarmisheim für den Rheingrafen Johann von Stein ausfertigen ließ, wogegen zwar das Stift damals Einwendungen machte, aber erst lange nachher wieder den Besitzstand erhielt.¹⁾ Im Jahre 1568, wo die Rheingrafen den Ort noch besaßen, bestand er nur aus neun Häusern, derenmalen sind es dreißig. Von diesem Ort nannte sich vormals das adelige Geschlecht der Kestler von Sarmisheim, das längst ausgestorben ist.

8. Laurenzenberg, Mons S. Laurentii.

Dort lag eine sehr alte Wallfahrtskirche, die dem heiligen Lorenz geweiht war, samt einem dem Baron von Langwert zugehörig gewesenen Hofe. Er liegt eine Stunde von Algesheim und eine halbe von Ockenheim, wohin er eingepfarrt ist. Vor Zeiten war er ein Dorf und hieß Bergheim oder Bergen auch Bergun.²⁾ Die Einwohner hatten sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts in die zu beiden Seiten des Berges gelegenen Orte Harweiler, Ockenheim und Drommersheim gezogen; ein erloschenes adeliches Geschlecht das von Bergen führte davon den Namen. Die-

1) Im Lehnverzeichnis des St. Albansklosters vom Jahre 1278 und den folgenden heißt es: Item Ringramplius pro Advocatia in Sarmisheim.

2) Meine Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst II. 10.

ses Dorf war schon im 8. Jahrhundert zu den Zeiten des Königs Pipin bekannt und wird in den Forscher Urkunden Bergheim im Wormsgau¹⁾ genannt. Im 14. war der Ort Oberhilbersheim zu dieser Wallfahrtskirche eingepfarrt, und erst zu den Zeiten der Reformation davon getrennt, dann die Pfarrei auf den Lorenzenberg aufgehoben und der Pfarrei zu Ockenheim einverleibt.²⁾

9. Gaulsheim, Galsheim.

Der Ort oder Marktstücken Gaulsheim liegt unterhalb Niederingelheim eine Stunde von Bingen; er hatte vorher einen Wochenmarkt einen Krähnen und einen Zoll. Die Chaussee von Mainz nach Bingen läuft durch ihn und ist im Jahre 1803 von Niederingelheim bis Gaulsheim durch den Sand angelegt worden. Seit unfürdenklichen Zeiten gehörte dieser Ort der alten rheingauer Familie der Brömser von Rudesheim, sie besaßen ihn als ein Lehen der Herzoge von Jülich mit seiner ganzen Gemarkung und allen Gerechtigkeiten, Herrlichkeit, hohen und niedern Obrigkeit, Gericht, Banne, eigenen Leuten samt deren Angehörigen, Abzug, Frohndiensten, Steuern, Ungeldern, Bethen, Freveln, Bußen und was der Obrigkeit mehr anhängig ist. Im Jahre 1573 kam diese Oberlehnsherrlichkeit an Kurpfalz; den 2. Juni 1655 verkaufte der Pfalzgraf und Kurfürst Karl Ludwig das ihm über den Flecken Gaulsheim zustehende dominium directum samt allen Rechten an Herrn Mercurio von Hellmund für eine Summe von 18000 Gulden; gegen diese eigenmächtige Einschreitung des Lehnherren erwirkte der damalige Namenhalter der Brömser von Rudesheim, der bekannte Heinrich Brömser kurf. mainzischer Bicedom, welcher als mainzischer Gesandter dem Friedenskongreß zu Osnabrück beiwohnte, bei dem Kaiser ein Pro-

1) Cod. Laurensh. No 1244 II. 157 und No. 2508 ibid. 493.

2) Würdtwein Dioec. mog. Comment. II. 197. Widder Beschreib. der Rheinpfalz IV. 49.

tectorium und Commissorium manutentiale auf unsern Kurfürsten Johann Philipp, welches dieser auch manu militari erquirte; doch fand Heinrich von Brömser es rathsam in den Kauf des Mercurii von Hellmund einzutreten und diesem seine 18000 Gulden zurückzubezahlen. Kurfürst Johann Philipp machte sogar aus eigenen Mitteln die Vorlage dieser Summe. Auf diese Weise war auch das dominum directum des Gaulsheimer Lehen an die Brömser gekommen. Zur Danksagung für alle diese von Johann Philipp geleisteten Unterstützungen übertrug Heinrich Brömser am 22. April 1659 ihm und seinen Nachfolgern am Erzstift die Oberlehnsherrlichkeit, und ließ sich mit dem Ort Gaulsheim als einem Erblehen bezeichnen. Als Heinrich Brömser als der letzte seines Namens am 25. November 1668 starb, fiel Gaulsheim an die Söhne seiner Schwester Anna Eleonore, welche mit Wilhelm Freiherrn von Metternich Winneburg Weilstein verheirathet war; diese hatten auch das Gaulsheimer Lehen bis zum Jahre 1717 im Besitze, aber dem mainzer Domkapitel gewisse Rechte davon gegen ein Anleihen in Pfand gegeben und endlich eingewilligt, daß Kurfürst Lothar Franz am 29. November 1717 unter Zustimmung des Domkapitels dem Freiherrn Franz Adolph von Ingelheim, kaiserlichen geheimen Rath und Präsidenten des k. Reichskammergerichts, Gaulsheim als Lehen für sich und seine männliche Descendenz übertrug. Seit dieser Zeit blieben die von Ingelheim im ruhigen Besitze des Fleckens bis zur französischen Okkupation, wo er mit dem Reiche vereinigt wurde. 1)

Am t Niederolm.

Dieses ehemalige mainzische Amt hatte bis zum Jahre 1782 seinen eigenen Amtmann. Seit dem wurde es mit

1) Mehrere über diese Veränderungen im Besitze des Fleckens Gaulsheim ausgefertigte Urkunden lieferte Würdtwein in seinen novis Subsidipl. XIV. in praefat. 7 bis 21.

dem Vicedomant der Stadt Mainz vereinigt und erhielt mit dem Amt Weisenau einen Amtsvogt. Zu ihm gehörten die Orte:

1. Niederolm.

In Urkunden Olmena, Olmen. Es ist ein großer Flecken mit einer alten Burg und einer neuen Pfarrkirche, zwei Stunden von Mainz; südwärts durch ihn zieht die Landstraße nach Alzey, Lautern, über den Westerich nach Frankreich. Die Chaussee nach Niederolm ward im Jahre 1770 angefangen, seitdem aber bis nach Frankreich fortgesetzt und ist im schönsten Zustand. Gleich hinter dem Flecken fließt die starke Selzbach, welche ohnweit Alzei entspringt und sich unterhalb Niederingelheim in den Rhein ergießt. In einem schönen Wiesengrund treibt sie drei Mühlen, die Eulen-, Neu- und Wiesenmühle; durch den Flecken fließt noch ein kleiner Bach, der in den hinter dem Ort gelegenen Weinbergen entspringt und zwei Mühlen treibt. Eine davon heißt der Weisestein, welchen Namen sie in einem Lehnbrief des Probstes zu St. Alban vom Jahre 1512¹⁾ führt; daselbst werden auch drei Morgen Wiesen die Pflingstwiese genannt.

Der Ort ist eine alte Besizung des Mainzer Erzstifts. Im Jahre 994 befahl Kaiser Otto III., daß dem Erzbischof Willigis ein Hof zu Olm wieder eingehändigt werden solle, den der Erzbischof Hatto der Mutter des Königs Ludwig, Ita, auf Lebenslang eingeräumt hatte, welcher nach derselben Tod aber dem Erzstift vorenthalten wurde.²⁾ Im Jahre 1092 schenkte der Erzbischof Ruthard dem Domstift die Vogteulichkeit darüber.³⁾

In ältern Zeiten war der Ort schon besetzt, und in der Fehde zwischen den beiden Kurfürsten Diether von Isen-

1) Reuter Albansgulden 232.

2) Gudenus Cod. dipl. I. 367.

3) Gudenus a. a. O. 3-6.

burg und Adolf von Nassau versetzte ihn Adolf samt den umliegenden Orten des Gaues mit Bockelheim, Sobornheim, Monzingen, nebst allem, was das Erzstift in der Grafschaft Spanheim besaß, an den Pfalzgrafen Ludwig den Schwarzen zu Weisenheim, der ihn auch im Jahre 1462 mit wehrhafter Mannschaft in Besitz genommen hat.¹⁾ In dem Krieg zwischen ihm und seinem Vetter dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz zog dieser im Jahre 1470 vor dasselbe und suchte den Ludwig darin einzuschließen; aber das Mainzer Domkapitel, welches das Schloß nicht beschädigen lassen wollte, kaufte die Belagerung mit 2000 Gulden ab und versprach, daß es nicht mehr dem Pfalzgrafen geöffnet und eingehändigt werden solle.²⁾ Nachher wurde es wieder ausgelöst und Kurfürst Berthold baute im Jahre 1503 eine neue Burg oder Schloß an die südliche Seite des Fleckens, besetzte es mit einem adelichen Burggrafen und Amtmann, der es beschützen und die erzstiftischen Gerechtsame wahren sollte. Von der Zeit an wurde es durch adeliche Burggrafen und Amtleute bewohnt. Erst seitdem im Jahre 1782 dieses Amt dem Vicedomamt zu Mainz einverleibt und die dazu gehörigen Orte dem Vogteiamt zu Weisenau zugetheilt wurden, diente das Schloß zur Wohnung des Kurfürstlichen Amtsvogten, ist seitdem aber abgerissen worden.

2. Oberolm.

Ein großes Pfarrdorf anderthalb Stunden von Mainz südwärts und eine halbe Stunde von Niederolm nördlich auf einer Anhöhe gelegen. Im 14. Jahrhundert wurde bei Gelegenheit der Fehden zwischen der Stadt Mainz und den Erzbischöfen Balduin und Heinrich III. der Kirchhof allda befestigt und gleichsam zu einer Burg gemacht, er mußte aber auf Verlangen der Stadt bei dem Friedensschluß mit

1) Hellwich dissid. Mogunt. Sect. III. n. XI.

2) Kremer Gesch. des Kurf. Friedrichs I. von der Pfalz III. B. No. 154. 435.

dem Kurfürsten Heinrich III. im Jahre 1348 wieder geschleift worden.¹⁾

Im Jahre 1582 am 25. Juni brannte der Ort zur Hälfte und am 3. April 1603 beinahe ganz mit der Kirche ab.

An der nördlichen Seite des Orts liegt ein Wald, den man sonst den kurfürstlichen Wald nannte, und vor demselben lag das kurfürstliche Jägerhaus. Der letzte Kurfürst Friedrich Carl ließ ihn mit Spaziergängen und schönen Anlagen verzieren. Bei den Feierlichkeiten der Koadjutorswahl von Carl Theodor von Dalberg wurde am 12. Juni 1787 ein großes Fest mit Kriegsübungen der Mainzer Garnison, Feuerwerk, Beleuchtung, u. d. g., dort gegeben. Dieser Wald wurde im Jahr 1795 von den Franzosen, die in der Mainzer Linie lagen, abgehauen.

3. S ö r g e n l o c h.

Ein mittelmäßiges Dorf, eine Stunde von Niederolm und eine halbe von Zornheim. Vor Zeiten hieß dieser Ort auch Sorgenloch, Solgeloch, Selgenloch, Sulgeloch ic. Er liegt im sogenannten Gau; von ihm schrieb sich eine adeliche Familie von Sulgeloch, die darin mit adelichen Güztern ansässig war.²⁾ Schon im 12. Jahrhundert gehörte dieser Ort zu den Besitzungen der Dynasten von Thurn, der nachherigen mainzer Stadtkämmerer,³⁾ und kam wahrscheinlich von diesen an das hiesige St. Albanskloster, welches sich bis zur Aufhebung des Stifts im Jahre 1802 in dessen Besitz als Eigenthumsherrn erhielt. Später überließ das Stift die Vogtei des Orts an adeliche Familien im Lebensverband, und wir sehen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die von Manchenheim, genannt Bechtolsheim, durch die Heirath einer von Sporr in deren Besitz⁴⁾ bis

1) Würdtwein nova subs. dipl. V. LXXII.

2) Mein Werk Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst II. 467.

3) Würdtwein Bibl. mog. 212-

4) Mein Werk Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst a. a. D. II. 54.

zu ihrem Aussterben im Mannsstamm, wo sie anfangs durch Heirath an die Familie der von Groß zu Trogau, dann 1679 durch Verkauf an den hiesigen Domherrn Christoph Fuchs von Dornheim, und 1686 an die von Murach, endlich durch einen gewonnenen Prozeß an einen von Köth-Wanscheid kam, der eine von Mauchheim zur Frau hatte, welche Familie sie bis in unsere Tage unter dem Lehnsbände des Albansstifts besaß. ¹⁾ Von der Schätzung bezog das Erzstift Mainz ein Sechstel. Ueber die Landeshoheit des Orts war zur Zeit des Spanischen Successionskriegs ein großer Streit zwischen Kurmainz und der Oberrheinischen Ritterschaft, wobei das Albansstift behauptete, der Ort mache einen integrirenden Theil des Erzstifts. Diese Sprache führte es aber nur so lange, bis es zur Oberrheinischen Ritterschaft aufgenommen war. Von da an dachte Niemand mehr, daß Kurmainz Landesherr des Orts sey. Ueberhaupt getraute kein Beamter und sogar die Regierung nicht, sich für die Gerechtsame des Landesherrn zu regen, sobald unsere Domherrn dabei interessirt waren, und die Meisten waren zugleich Glieder des Albansstifts. Die großen Rechte des Domkapitels bei der Sedisvacanz schreckten Jeden.

4. D r a i s.

Auch Traiß und in Urkunden Treyse, Treise. Fuchs in seiner alten Geschichte von Mainz ²⁾ und Andere wollen den Namen des Orts vom römischen Feldherrn Drusus ableiten, allein diesen Namen findet man auch in andern Gegenden, z. B. Treise in Hessen bei Ziegenhain, Dreisen im Brandenburgischen, Traise in der Wetterau, Dreis an der Mosel, und sonst, wo Drusus nicht hingekommen ist. In den Forscher Urkunden kommt schon Treise vor. ³⁾

1) Mein Werk Gesch. der Gesch. der Erfind. der Buchdruckerkunst, a. a. S. 55. 468. 469.

2) I., 310.

3) Nr. 2963, 2964, 3756, 3760.

Es ist ein kleines Pfarrdorf, eine starke Stunde westwärts von Mainz; eine halbe Stunde von Fintheim, und eben so weit von Marienborn gelegen.

Die älteste historische Nachricht, welche wir von diesem Orte haben, ist vom Jahre 1300, wo der Abt Konrad und der Convent des St. Albansklosters bei Mainz ihre Güter, Zinsen und Einkünfte daselbst, bestehend in Aekern, Wäiden, Büschen, Wiesen und Weinbergen an den mainzer Patrizier Peter zum Jungen um 125 Mark kölnischer Denarien, drei Heller für einen Denar gerechnet, bei Gericht in Gegenwart des Schultheisen, der Scheffen und Einwohner verkauft und übergeben hat.¹⁾

Nebst diesen Albansklostergütern waren noch drei adeliche Höfe daselbst, nämlich der Sadelhof, der Mehlbacherhof und der Schafhof, welche die beiden Ritter Philipp von Beldersheim und Konrad Kolbendense von Berstadt im Jahre 1332 dem Erzstift zu Mainz als ein rechtes Mannlehen aufgetragen und wieder empfangen haben.²⁾ Einer von diesen Höfen kam hernach an das St. Peterstift zu Mainz, die zwei andern aber an die zum Kloster Sieburg gehörige Probstei Hirsensch am Rhein, oben Boppard gelegen. Dieselbe hatte schon im 13. Jahrhundert einen Hof zu Treise, den der Kurfürst Johann I. im Jahre 1372, weil dessen Einkünfte für Fremde und andere Arme bestimmt waren, von allen Abgaben und Dienstleistungen, mit Ausnahme der Weisen der Kurfürsten mit einem halben Wagen und zwei Pferden, befreite und erlaubte, daß die von diesem Hof bezogenen Früchte ohne allen Zoll zu Ehrenfels den Rhein hinab nach Hirsensch frei passiren sollen; dagegen jedoch der dasige Probst jährlich hundert gute steinerne Krüge, die zu Sieburg verfertigt werden und zwei paar Stiefeln zur kurfürstlichen Kam-

1) Joannis script. rer. mog. II. 767.

2) Gudenus Cod. dipl. III. 283.

mer als ein besonderes Geschenk abliefern solle.¹⁾ Vermuthlich sind diese Höfe in der Folge mit einander verbunden worden.

Im Jahre 1670 verkaufte Johann von Bock zu Patern, Abt zu Siegburg diesen Hof sammt Garten und 409 Morgen Aecker und 37 Morgen Klauer mit dem Patronatsrecht, frei von aller Beet, Schätzung und sonstigen Abgaben, außer 13 Malter Korn ans Amt Olm zur Befreiung eines halben Dienstwagens mit zwei Pferden, an das Noviziat der Jesuiten zu Mainz. Dieselben baueten das jetzt noch schöne Wohnhaus daselbst, um zur Zeit der Pest oder ansteckender Krankheiten einen gesunden Zufluchtsort zu haben.²⁾ Da es aber seitdem keine Pest mehr in Mainz gab, so machten sich die Jesuiten manchen vergnügten Tag darin. Nach der Aufhebung des Ordens im Jahre 1773 kam dieser Hof anfangs an das erzbischöfliche Seminar, im Jahre 1777 aber zum Schulfond des Gymnasiums und der Pfarrschüler zu Mainz.

Die Vogteigerichtsbarkeit über den Ort Draiß stund den väterlichen Ahnherrn der Familie unsers Gutenbergs, des großen Erfinders der Buchdruckerkunst, den Dynasten von Thurn, nachher zum Gutenberg genannt, zu. Bereits am 25. April 1285 übertrug Eberhard der Kämmerer mit Zustimmung seiner Frau Irmentrudis und seines Sohns Philipp dem St. Peterstift zu Mainz alle Zinsen und Rechte gegen eine gewisse Summe Geldes, welche ihm auf die Stiftsgüter im Orte Draiß zeither zustanden.³⁾ Eben so überträgt sein Sohn Hermann seine Vogtei des Orts Draiß am 26. September 1317 an Johann zum Danke, Bürger und Rathsherrn zu Mainz, wie solche Peter zum Jungen und

1) Gudenus Cod. dipl. III. 505.

2) Diarium domus probationis mogunt. in Msto.

3) Die Urkunde in meiner Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, II., 398.

Reinold zum Schaaf von ihm besessen hatten. ¹⁾ Im folgenden Jahre 1318, am 30. Jenner, verkaufte der nämliche Hermann, für 17 Pfund Heller und zum Heil seiner Seele durch einen Notariatsakt die nämliche Fautei des Orts Drais an das St. Klara-Kloster in Mainz. ²⁾ Am 18. Februar 1318 bestätigten Eberhard und Johann Gebrüder von Gutenberg, Söhne von Philipp, den von ihrem Onkel Hermann an das St. Klara-Kloster gemachten Verkauf ihres Theils jener Advokatie. ³⁾ Dagegen erscheint Diederich von Gutenberg vor dem Gericht zu Drais, und sucht seine Eigenthumsrechte auf diese Advokatie geltend zu machen, allein der Bevollmächtigte der Nonnen legte ihm die Urkunden vor, ⁴⁾ und sieben Jahre später, den 18. Juni 1347, verzichtete er selbst zum Vortheil der Nonnen auf diese Fautei. ⁵⁾ Von dieser Zeit an blieb die Hälfte der Vogteirechte bei dem Gute des reichen Klarennonnenklosters zu Mainz bis zum 22. Juni des Jahrs 1586, wo es die Abtissin Margaretha Hältschin und der Konvent an den Kurfürsten abtraten, ⁶⁾ die andere Hälfte hatte die Probstei Hirzenach und ist an das Jesuitennoviziat gekommen. Nach Aufhebung der Jesuiten wurde diese Hälfte zur andern kurfürstlichen Hälfte geschlagen und dem Amt zu Olm übergeben. Peter zum Jungen hatte bei der Stiftung zweier Altäre in der St. Klarenklosterkirche seine Güter zu Drais im Jahre 1311 diesem Kloster übergeben.

Die Pfarrei ward von Hirzenach fundirt und vergeben; dieses Patronatsrecht gieng an das Jesuitennoviziat über; der Pfarrer wurde vom Mainzer Erzpriester confirmirt: Er

1) Die Urkunde a. a. D. II. 432. 433.

2) Die Urkunde a. a. D. II. 435.

3) Die Urk. in meiner Erfindung der Buchdruckerkunst, II. 440.

4) Die Urk. a. a. D. II., 446.

5) Die Urk. a. a. D. II., 457.

6) Die Urkunde über diese Abtretung werde ich noch bekannt machen.

hatte zur Kompetenz den halben Zehnten groß und klein, 20 1/2 Morgen Ackerfeld, das Pfarrgütchen zu Sauer schwabenheim und die jura stolae. Die Pfarrei wurde einige Zeit von den Jesuiten von Mainz aus, hernach durch einen Priester des Marienborner Hauses und nach 1793 durch den Pfarrer zu Fintheim versehen; die andere Hälfte des Zehntens bezogen die Jesuiten selbst, welcher ihnen gewöhnlich 20 Malter Korn, 15 Malter Spelz, 2 Malter Gerst, 16 Malter Hafer und 1 Malter Hülsenfrüchte eintrug. Das Draiser Weis thum vom Jahre 1680 sagt: „der Kurfürst als Landesherr hat die Folge, Keisesteuer und jene Zentgefälle, die Leibesstrafen mit sich bringen, allein; die übrigen hohen und niederen Herrlichkeiten, als Gerichtsplatz, Gebot, Verbot, Buße, Frevel und Strafe, Besthaupt, Leibsbeed und zehnten Pfennig und dergleichen außer den Feldrügen, so der Gemeinde zum Besten kommen, haben der Kurfürst von wegen des St. Klarenklosters und das Jesuitennoviziat von wegen der Probstei Hirsenschach, jeder die Hälfte; das Noviziat setzt den Schultheiß, und bei diesem ist der Staab; das Einzugsrecht von zwei Fremden ist 20 Gulden; jeder Herrschaft zur Hälfte. Wer abzeugt und sein Bürgerrecht beibehalten will, muß der Gemeinde jährlich einen Gulden zur Erkenntniß zahlen. Wenn junge Leute heurathen, muß der Mann bei den ungebotten Dingen nebst dem Feuereimer und Zahlung eines Goldguldens den Bürgereid ablegen oder innerhalb 4 Wochen den Ort räumen. Die Vogteiherrn haben jährlich von dem Stift St. Petri zu Mainz wegen ihres Hofes zu Draiß 4 Malter Hafer zu leisten. Das Beholzungsrecht hat die Gemeinde sowohl in ihrem eigenen als im kurfürstl. Walde, jedoch nur einmal die Woche auf Donnerstag, auch in dem Peterstift'schen Walde; die Schafwaide hat das Noviziat, und die Gemeinde die übrige Waide.“

5. Marienborn.

Ein mittelmäßiges Pfarrdorf ohnweit der hohen Strafe,

zwischen Mainz und Niederolm, von jedem eine Stunde entfernt. In der Straße steht ein Kameralhaus, worin das Chausseegeld erhoben wurde. Jetzt ist es ein Privateigenthum. Der Ort ist ziemlich alt und hieß vor Zeiten Brunnen, hernach Born. In ganz alten Zeiten stand allda nichts als eine Kapelle, die im Jahre 1190 von dem St. Stephansstift zu Mainz gegen die Kapelle zu Zalsbach an das St. Viktorstift vertauscht worden ist. ¹⁾ In dieser Kapelle war ein Marienbild aufgestellt, zu dem viele Menschen aus der Gegend, besonders aus Mainz wallfahrteren, vorzüglich seit dem Jahre 1317, wo man für dieselbe einen päpstlichen Ablassbrief erhalten hatte. Hieraus entstand allmählich die Benennung Marienborn; doch wurde in öffentlichen Schriften der Name Born bis ins XVII. Jahrhundert beibehalten; denn in einer Urkunde von 1604 heißt es das Dorf Born, in einer andern aber vom Jahre 1726 Marienborn. Der Ort gehörte noch im Jahre 1604 den Grafen von Falkenstein und Hohenfels; seitdem kam er an Kurmainz, und wurde dem Amt Olan einverleibt.

Im Jahre 1738 bauete und stiftete der Kurfürst Philipp Karl auf Kosten der Geislichkeit ein weitschichtiges Haus daselbst zum Unterhalt und Verpflegung alter und gebrechlicher Geislichen und besonders der Landpfarrer, das gleichsam ein geistliches Hospital seyn sollte. Da aber Wenige aus der Geislichkeit Lust bezeigten, sich dieser Gutheit zu bedienen und lieber in ihren Häusern ein kümmerliches Leben führen, als in eine Art von Kloster eingesperrt und von allem häuslichen Trost entfernt seyn wollten, so fing man an, um das Haus zu besetzen, auch jene Geisliche hinein zu verweisen, welche wegen eines Verbrechens auf kurze oder lange Zeit bestraft werden sollten. Hierdurch erhielt es einen doppelten Gebrauch, nämlich für Verdiente und für

1) Joannis rer. mog. II. 524.

Strafbare, — pro Meritis et Demeritis — und die Folge davon war, daß ohne äußerste Noth kein Verdienter mehr hineingehen wollte. Dem Haus waren zwei Geistliche vorgesetzt, wovon der Direktor zugleich Pfarrer des Orts war, der andere aber die Pfarrei in dem Orte Draiß versah. Der im Jahre 1778 verstorbene Domprobst Graf Hugo Franz Karl von Elz setzte das Haus zum Haupterben ein und vermehrte dadurch seine Einkünfte um ein Merkliches: Endlich wurde das im Jahre 1790 zu Mainz aufgehobene Kloster der Dominikaner damit verbunden. Bei der Belagerung der Stadt Mainz im Jahre 1793 wurde es größtentheils zerstört.

6. Ebersheim.

In Urkunden Ebernsheim, Evernsheim, Ebrennsheim, Ebinsheim, Ebirnsheim und Ebirksheim. ¹⁾ Ein großes Pfarrdorf, zwei Stunden von Mainz südwärts, eine von Niederolm, Bodenheim und Bornheim, eine halbe aber von Gaubischofsheim und Hargheim gelegen. Die ältesten Nachrichten davon sind aus den Zeiten Karls des Großen, wo dem Kloster Lorsch viele Aecker und Weinberge in der Ebersheimer Marke, ²⁾ im Wormser Gau gelegen, geschenkt wurden. ³⁾ Auf die Bitte des Erzbischofs Hatto I. von Mainz, schenkte der Kaiser Arnulf im Jahre 893 dem Kloster St. Maximin bei Trier nebst andern Dörfern auch Ebersheim. ⁴⁾ Kaiser Heinrich III. bestätigte diese Schenkung im Jahre 1044, ⁴⁾ dies scheint jedoch nur von gewissen Höfen und Gütern zu verstehen zu seyn, weil das Erzstift Mainz damals schon die obrigkeitlichen Rechte besaß, und der Erz-

1) Cod. Lauresh. No. 859. 949. 1404. 1478. 1479. 1480. 1482. 1485. 1488. 1495 usque 1500.

2) Cod. Lauresh. N. 949. 859. 1402. 1478. 1500.

3) Gudenus Cod. dipl. I. 74. Hontheim hist. trev. I. 380.

4) Zylesius def. S. Maxim. III. 34. Gudenus Cod. dipl. III 1039. Hontheim I. c. 380.

bischof Ruthard im Jahre 1093 die Vogtei über Ebersheim — Ebernshaim — an das Domstift zu Mainz übertragen hat, ¹⁾ die Abtei Maximin gab inzwischen ihre Güter lehnsweise hinweg, wodurch sie zuletzt dem Kloster entzogen wurden. Dasselbe wandte sich deßfalls an den Kaiser Heinrich IV., der auch im Jahre 1101 Befehl gab, die Höfe zu Schwabenheim und Ebersheim zurückzugeben. ²⁾ Auch hatte der Pfalzgraf Gottfried diese und andere Güter demselben Kloster entzogen und seine Kriegersleute damit belehnt, mußte aber auf Befehl des Kaisers Heinrich V. im Jahre 1125 dieselben dem Kloster wieder überlassen. ³⁾ In der Bulle des Papstes Innocenz II. vom Jahre 1140, worin er diesem Kloster alle seine Besitzungen bestätigt, wird des Dorfs Ebersheim ausdrücklich gedacht. ⁴⁾ Auch der Kaiser Friedrich I. bestätigte im Jahre 1182 diesem Kloster alle seine Güter zu Ebersheim und an andern Orten. ⁵⁾ Nachher kamen diese Güter sammt der Vogtei und allen Nutzbarkeiten des Orts Ebersheim an das Kloster St. Alban bei Mainz, welches die Dynasten von Bolanden damit belehnte. Das Kloster auf dem Jakobsberg bei Mainz hatte ebenfalls Güter daselbst, welche Otto von Bolanden im Jahre 1316 von aller Steuer, Herberge und sonstiger Dienstbarkeit, mit Bewilligung des Abts und Konvents zu St. Alban befreite. ⁶⁾ Nach dem Tode dieses Otto von Bolanden verlehnten und verkauften seine Wittwe Corethe und ihre Söhne Philipp Otto und Konrad im Jahr 1344 am 11. November ihr Dorf-Gericht ic. zu Ebersheim an Jakob

1) Gudenus Cod. dipl. I. 386.

2) Zylesius defens. S. Maxim. III. 46. Hontheim hist. trevir. I. 475.

3) Hontheim I. c. I. 513.

4) Zylesius def. S. Maxim. III 55. Hontheim hist. trevir. I. 543.

5) Zylesius I. c. 58. Hontheim I. c. 612.

6) Würdtwein subs. dipl. I. 439.

Sulze auf Wiederkauf mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts für das Kloster St. Alban, und im Jahre 1367 verkauften es die Brüder Philipp von Bolanden Herr zu Neuenbeyenburg und Konrad von Bolanden an das Kloster St. Alban zurück, nämlich ihr Dorf Ebersheim, die Fautei, Rechte und Gerichte, Lude und Herberge, Aßung, Bede und Schakung, Furedienste, Freveln, Korngülde, Pfenniggülde, Rente, Zinsen, Gefälle, Wasser, Waide, die in demselben Dorf und Gericht, im Feld und in der Marke und in der Termenei des Dorfs Ebersheim und uf dem Monichhofe daselbst, ¹⁾ wie sie dieselbe bisher vom Abt und Konvent St. Alban zu Lehn gehabt, um tausend kleine Gulden, gut von Gewicht und gut von Gold. ²⁾ Nicht lange hernach versetzte das Kloster St. Alban das Dorf Ebersheim an Eberhard von Scharfenstein, löste es aber im Jahre 1383 ³⁾ von dessen Tochtermann Friederich von Schonenburg mit 702 Gulden wieder ein, und versetzte es noch in demselben Jahr ⁴⁾ an Peter Denhart, Meister des Hauses St. Antoni zu Alzei, nämlich Gericht, Dorf, Leute, Eigenschaft, Aßung, Zins, Wasser, Waide ic. zu Ebersheim um 702 Gulden wieder löflich, und sollen die Antoniter es an Niemand sonst versetzen oder verkaufen, sondern dem Kloster St. Alban das Vorkauf- oder Ablösungsrecht gestatten. Die Freiheit der St. Albansgüter wird dabei vorbehalten.

Die Antoniter zu Alzei behielten Ebersheim sammt dem Löngheshof bis zum Jahr 1420, wo es der Kurfürst Konrad III. von Mainz mit Bewilligung des eben in ein Stift verwandelten Klosters St. Alban einlöste. Der Kurfürst reversirte sich dabei, daß durch den Versatz des Dorfs

1) Der sogenannte Löngheshof.

2) Actum et datum Moguntiae 1367 ser. tert. post Agnetis.

3) In Vigilia beati Marci.

4) Ipsa die Jacobi Apostoli; exautogr. inedito.

Ebersheim, sammt Gericht und Zugehörungen dem Stift St. Alban an dessen Häusern, Gütern, Zehnten, Zinsen und Gefällen kein Hinderniß oder Betrang geschehen und demselben Stift die Lösung mit 1200 Gulden, nämlich 700 Gulden wegen des Kaufschillings von den Antonitern und 500 Gulden, welche der Abt Hartmann dem Erzbischof Johann II. schuldig geblieben und nun dazu geschlagen werden, zu allen Zeiten vorbehalten seyn sollen. 1) Von dieser Zeit an ist der Ort nicht mehr ausgelöst worden.

Zu dem Orte Ebersheim wurde gezählt

7. der Töncheshof.

Ein schöner, mit einer Mauer umschlossener Hof. Als Zubehörde von Ebersheim hatte er die nämlichen Veränderungen seiner Besitzer und kam mit dem Ort an die kurfürstliche Hofkammer. Den Namen Töncheshof hat er ohne bezweifelt in der Zeit erhalten, als ihn die Antoniter zu Alzei im Besitze hatten; vorher hieß er der Mönchhof. Die dazu gehörigen Felder bestehen aus 84 Morgen Acker und 9 Morgen Wiesen; vormals wohnte der Amtskeller des Amtes Olm daselbst; er ist aber seit der Aemterveränderung im Jahre 1782 in Pacht gegeben worden. Im Jahre 1808 wurde er als Domäne im hiesigen Präsekturgebäude versteigt; Hr. Parkus wurde Steigerer und besaß ihn während 10 Jahren bis zum Jahre 1818. Er hatte das Hofgut dadurch vermehrt, daß er das Ebersheimer Albangut steigte und mit dem Hofe vereinigte. Im Jahre 1818 verkaufte Hr. Parkus den Töncheshof mit dem Albangut an den Herzog von Dalberg, und dieser ließ ihn noch in dem nämlichen Jahre durch seinen Bevollmächtigten Hr. Trommler parcellenweis versteigern, so daß er nun unter die Bewohner von Ebersheim und des Hofes vertheilt ist.

1) C. J. Lauresh. No. 1486.

s. Gaubischofsheim.

Nach der gemeinen Aussprache Gaubischheim. Eigentlich hieß es Bischofsheim, und um es von Bischofsheim an der Tauber und von Bischofsheim am Main zu unterscheiden, ist die Silbe Gau hinzugesetzt worden. Es ist ein mittelmäßiges Dorf zwei Stunden von Mainz entfernt, mit einem sehr guten Weinwache. Der Ort ist alt und kommt schon in den Jahren 775 und 782 vor, wo zu Zeiten Kaiser Karls des Großen dem Kloster Lorsch daselbst gewisse Grundstücke sind geschenkt worden. ¹⁾ Der Ort muß in frühern Zeiten zu den großen Besitzungen der Dynasten von Bolanden und Hohenfels gehört haben. Philipp von Hohenfels hatte die um Mainz, besonders im Gau unter seiner Jurisdiction und Fautei gelegenen Güter der Mainzer Geistlichkeit auf mancherlei Art belästigt und ihnen ihre hergebrachten Freiheiten entzogen. Auf ihre Klagen wurde er in die Acht erklärt und in den Kirchenbann gethan, was ihn nöthigte nachzugeben, und durch zwei Urkunden von 1261 und 1263 Schadloshaltung und Ruhe zu versprechen. ²⁾ Unter diesen Gütern sind auch die des Mainzer Domkapitels zu Bischovisheim genannt. ³⁾

9. Harsheim.

Nach der gemeinen Aussprache Harschem, zwei und eine halbe Stunde von Mainz, eine halbe von Ebersheim

1) Biscofesheim in pago Wornat. Codex Lauresh. II. 134. 135. Anno secundo Karoli Regis donat Rotbaldus in pago Wornat. in Biscofesheim marca duos mansos et duas Vineas. — Anno 15. Karoli Regis (782) donat Tentswind rem suam in Biscofesheim, quidquid in ipsa marca habuit tam mansis, campis, pratis, pascuis, Vineis, domibus, aedificiis et 12 mancipia. — Rothaldus, qui supra donat anno 7 Karoli Regis in Biscofesheim marca, quidquid habuit ibidem in mansis, campis, pratis, Vineis, aquis etc. No. 1169. (anno 774)

2) Gudenus Cod. dipl. I. 694 — 699.

3) Gudenus a. a. D. 697.

und Gaubischheim entlegen. Zu den Zeiten Kaiser Karls des Großen um das Jahr 770 hieß der Ort Araheshaim marca,¹⁾ Harasheim,²⁾ Haresheim.³⁾ In Urkunden von den Jahren 1270, 1272 u. Harvesheim. Die Vogtei darüber gehörte zur Grafschaft Falkenstein, und über die Regalien und andere Gerechtsame wurde ein Vergleich mit Kurmainz abgeschlossen.

10. Zornheim.

Ein großes Pfarrdorf, drei Stunden von Mainz südwärts, eine von Niederolm und eben so weit von Ebersheim gelegen. In den Urkunden heißt es auch Zarneheim. Im 12. und 13. Jahrhundert war dieses Dorf im Eigenthum der Dynasten von Hohensfels und Bolanden, welche die Vogtei und Gerichtsbarkeit Andern vom niederen Adel zu Lehen verliehen hatten. Am 9. Juni 1329 verkauften die Ritter Jakob und Heinrich, genannt die Ruchen oder Rau von Nierstein, Gebrüder, Johann von Lörzweiler, Conrad von Schluchter und Gerhard Eberhard von Dirmstein, dann Adelheit, Frau dieses Gerhard, und Hedwig, des Herrn Kindlings Frau zu Spanheim, den Ort und das Gericht zu Zornheim an das hiesige reiche Klarenkloster mit Bekräftigung des Schultheißen, Bürgermeisters und Raths zu Oppenheim um 200 Pfund Heller.⁴⁾ Schon am 5. Mai 1329 hatten Hermann von Hohensfels, und Kunigunde, seine eheliche Hausfrau, als Lehnsherrn ihre Einwilligung zu diesem Verkauf gegeben.⁵⁾ Im Jahre 1578 am 2. September übergaben die Aelbtissin und der Konvent dieses Klosters ihr eigen-

1) Cod. Lauresh. No. 914 anno 777.

2) Cod. Lauresh. a. a. D. No. 915 anno 773. No. 916 anno 771. No. 917 anno 776. No. 918 anno 767. No. 949 anno 779.

3) a. a. D. No. 920 anno 768.

4) Die Urkunde befindet sich jetzt aus dem Universitätsarchiv in der Stadtbibliothek zu Mainz.

5) Auch dieß ist jetzt in der Stadtbibliothek.

thümliches Dorf Zornheim, wie die Urkunde lautet ¹⁾ mit aller hohen und niederen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeith an den Kurfürsten Daniel zu Mainz unter Vorbehalt ihrer Güter, Renten und Freiheiten, von Steuern, Frohuden und sonstigen Lasten, und der weiteren Bedingung, daß der Kurfürst und sein Nachfolger das Kloster in seinen Rechten und Besizungen in und außershalb Zornheim beschütze, und seine Beamten zu diesem Schuß verpflichte. Den Pfarrefuß und den Zehnten hatte das hiesige Ritterstift zu St. Alban, und reichte davon dem Pfarrer die Competenz.

11. Heidesheim.

In Urkunden Heiffesheim, Heissinsheim, Heydesheim. Ein großes Pfarrdorf, eine halbe Stunde vom linken Rheinufer und dritthalbe von Mainz.

Bei dem Orte liegt eine alte Burg, Winterack genannt; sie war von Herdegen von Winternheim im Anfange des 12. Jahrhunderts erbaut worden. Von seiner Familie kam sie an die Rheingrafen Lehensweise; von diesen an die Herrn von Gulpen, und von diesen an die von der Leyen, welche sie an Privaten verkauften. ²⁾

Der Ort war im 13. Jahrhundert ein Eigenthum der Dynasten von Bingen, und diese hatten die Advokatie darüber den von Heidesheim in Lehen übertragen gehabt: Theoderich von Heidesheim und sein Sohn gaben am Tag vor Valentinstag 13. Februar 1285 im teutschen Hause zu Frankfurt, unter Vermittelung Gottfrieds von Eppstein und Volrad's Schultheis zu Frankfurt, die Hälfte dieser Fautei in die Hände der Brüder Hermann und Friedrich von Bingen, welche sie auf der Stelle dem hiesigen Kloster Altenmünster mit allen davon abhängenden Rechten und

1) In Schunck's Beiträgen zur Mainzer Geschichte II. 243.

2) Bodmann rheing. Alterthümer 596.

Gerechtigkeiten übertragen. Wahrscheinlich hat dieses Kloster die Administration seiner Rechte durch seine Beamten besorgen lassen, bis es am 2. Februar 1326 einen Ritter Werner von Winteraume damit belehnte. Da in dem Lehnbrief, den ich vor mir habe, nichts von einer Hälfte erwähnt wird, so scheint, daß das Kloster auch die andere Hälfte besessen hatte. Als die von Wintrauwische Familie erlosch, so hat im Monat Juli 1385 ein Diederich Huth von Sonnenberg, ein Edelnacht, diese Vogtei vom Kloster zu Lehen empfangen. Im Jahre 1414, am 17. Jenner, übertrug die Aebtissin Christina III. dem Erzbischof Johann II. von Mainz den dritten Theil des Dorfs und Gerichts zu Heidesheim, wegen besserem Schutz ihrer sämtlichen Dörfer, Gerichte, Renten und Gefälle, besonders der zu Heidesheim, und erhielt dadurch zugleich die Freiheit von allen Procurationen und Subsidien zu ewigen Tagen, mit Ausnahme der Vogtei und aller ihrer Zugehörungen, Zehnten und Renten. Durch einen Lehnsrevers vom Montag nach Palmsonntag, 28. März 1503¹⁾ bekennt Graf Johann von Nassau, daß er von der geistlichen Frau Irnela, Aebtissin, und dem Konvent des Klosters Altmünster die Fautei ihres Dorfs und Gerichts zu Heidesheim mit allen Rechten und Herkommen zu Lehen empfangen habe, und verspricht dieses Lehen nicht zu verkaufen oder an andere kommen zu lassen, ohne Wissen und Willen der genannten geistlichen Frau und ihrer Nachkommen. Am 29. Oktober 1522 erneuerte und bestätigte der Kurfürst und Kardinal Albrecht dem Kloster Altmünster durch eine eigene Urkunde alle jene Freiheiten und Versprechungen, welche sein Kurvorfahrer Johann II. unterm 17. Jenner 1414 dem Altmünsterkloster gemacht hatte. Am 27. Jenner 1561 war Conrad von Bicken Fauth und Amtmann zu Heidesheim, und da er sich

1) In dem Archiv der hiesigen Universität und daraus jetzt auf der Stadtbibliothek.

mehrerer Eingriffe gegen das Gemeindegewisthum erlaubte, traten Schultheiß Gericht und die Gemeinde gegen ihn klagend auf, und es wurde vom Kurfürst Daniel zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten ein aus Adlichen und Rechtsgelehrten bestehendes Gericht niedergesetzt, welches in mehreren Punkten gegen die Anmaßungen des Fauths entschied und seine Rechte nach dem Ortsgewisthum näher bestimmte. Als die Linie der Familie von Bicken, welche die Fautei zu Heidesheim vom Kloster zum Mannlehen hatte, mit Johann Georg ohne männliche Leibslehnserven am 1. November im Jahre 1608 ausstarb, und die Fautei an das Kloster Altmünster wieder heimgefallen war, machten dessen Abtissin und Konvent am 9. Juli 1609 dem Kurfürsten Johann von Schweickhard das Anerbieten, ihm die Fautei mit den beiden ihm noch zustehenden $\frac{2}{3}$ an Ort und Gericht abzutreten und zu übergeben. Dieses Anerbieten wurde auch vom Kurfürsten angenommen und die Abtretungsurkunde förmlich am 11. November 1609 ausgefertigt. Das abtretende Kloster behielt sich nur seinen eigenthümlichen Wald und Bezirk, so wie seinen Hof mit allen darauf hergebrachten Freiheiten, Geld, Wein, Korn, Zins, Fruchtgefallen und seinen Antheil am Zehnten vor. Die Annahme des Kurfürsten geschah durch eine Urkunde vom nämlichen Tag unter der Genehmigung aller dem Kloster ausbedungenen Vorbehalten. Eine halbe Stunde von Heidesheim liegt am Rhein das sogenannte Heidenfahrt, an der Quersfahrt über den Rhein, dem rheingauer Flecken Erbach gegenüber, und besteht aus einigen Häusern. Es hieß vormals Walsheim, und hat seinen Namen durch die dortige Ueberfahrt von Heidesheim nach Erbach verloren.

12. Der Sandhof.

Ein dem Kloster Erbach zugehörig gewesener, eine Viertelstunde von Heidesheim gelegener Hof mit einer Mühle. Im Jahre 1145 schenkte eine Edelfrau Bertha

mit Einwilligung ihres Gemahls des Gotfrieds von Jmsweiler, dem Kloster Erbach ein Landgut bei Walsheim, (Heidenfahrt) aus dem, wie aus einem andern dabei gelegenen dem Kloster Erbach zugehörigen Gut, der Gunreberg genannt, dieser Hof entstanden, und von dem sandigen Felde der Sandhof genannt worden ist. ¹⁾ Nach einer Urkunde vom Dionysustag 1368 mußte das Kloster Erbach von seinem Hof, genannt Sand, dem Altmünsterkloster jährlich 24 Malter Korn liefern.

Nach Heidesheim gehörten noch einige bei dem Heidenfahrt im Rheine gelegene Inseln oder sogenannte Auen, nämlich die Gottesthaler Aue, dem Nonnenkloster Gottesthal angehörig, die Karthäuseraue, der Karthause bei Mainz zugehörig und die sogenannte Mönchaue, dem Kloster Erbach gehörig.

13. Kleinwinterheim.

In den Urkunden Wintherheim. ²⁾ Wintherheim. ³⁾ Ein mittelmäßiges Dorf neben der von Mainz nach Alzey führenden Chaussee, anderthalb Stunden von Mainz und eine halbe von Niederolm. An dem in seiner Gemarkung liegenden Petersberg stand vor Zeiten ein Frauenkloster vom dritten Orden des heiligen Franziskus, das aber wenige Einkünfte hatte und im Jahre 1543 von dem Erzbischof und Kardinal Albrecht mit dem zwischen der Karthaus und Weisenau bestandenen vereinigt worden ist. ⁴⁾

14. Brezenheim.

In den Urkunden Brezenheim, Brizenheim, Brizzenheim. ⁵⁾ Einige wollen diesen Namen von Brittanorum

1) Bär Abhandl. über die Generalogie Christian's II. Mainz 1789.

2) Eine Urkunde vom Jahr 1312 in Würdtwein Dipl. mog. II. 47.

3) Kremer Orig. Nass. II. 235. ad annum 1206.

4) Joannis Rer. mog. I. 80.

5) Cod. Lauresh. No. 2. 1347. 1977. 1984. 1999. 3780.

Villa herleiten, ¹⁾ welches jedoch eine bloße Vermuthung ist. Unser Breizenheim darf man mit dem Brittenheim an der Nahe nicht verwechseln. Von diesem spricht ebenfalls der Codex des Lorscher Klosters. ²⁾ Der Ort ist nur eine halbe Stunde von Mainz südwärts gelegen, ist sehr alt, und sowohl das Kloster Fuld ³⁾ als das Kloster Lorsch hatten daselbst schon im 8. Jahrhundert Besitzungen. ⁴⁾ Kaiser Arnulf schenkte den Ort im Jahre 893 dem Kloster St. Maximin bei Trier, welche Schenkung der fränkische König Karl der Einfältige, im Jahre 912 ⁵⁾ und Kaiser Heinrich V. im Jahre 1125 ⁶⁾, der Pabst Innozens II. im Jahre 1140 ⁷⁾ und Kaiser Friederich I. im Jahre 1182 bestätigten. Im Jahre 1189 übertrug das hiesige Stephansstift die Kirche zu Alzei an den Kurfürsten Conrad, und dieser gab dafür dem Stift das Patronatsrecht der Kirche zu Breizenheim mit seinen Zehnten und Zubehörungen, wie es zeither zur Custodie des Domstifts gehört hatte. ⁸⁾ Wegen der Ausübung dieses Zehntrechts gerieth das Stephansstift in Streit mit der hiesigen adelichen Patrizierfamilie der von Selhofen, welche Lehnrechte darauf behauptete, und mit dem Disibodenkloster, welcher theils durch vom Erzbischof gewählte Richter, theils durch die gewöhnlichen Richter des heiligen Stuhls zu Mainz entschieden wurde. Auch das hiesige Altenmünsterkloster hatte ein großes Gut

1) Schannat Corp. trad. Fuld. No. 40. und der Verfasser der Vorrede zum tom. III. des Cod. Lauresh.

2) No. 1816 anno 769. No. 1817 anno 772. No. 1819 anno 773. No. 1820 anno 782. No. 1821 anno 773. No. 1822 anno 774. No. 1823 anno 774.

3) Schannat Corp. trad. Fuld. an mehreren Stellen.

4) Cod. Lauresh. No. 48 anno 806. No. 62. No. 2678.

5) Hontheim hist. trevir. I. 261. Martene Vita mon. 267.

6) Hontheim a. a. D.

7) Zylles. defens. S. Maximini III. 55 u. 58. Hontheim a. a. D. 543 u. 612.

8) Gudenus Cod. dipl. III. 853.

von 450 Morgen drei Viertel in der Gemark von Brezenheim, welches man das Pfluggut nannte; dasselbe hatte die Aebtissin Irmintrudis aus der Dynastenfamilie der von Eppstein dem Kloster von einem Ritter, mit Namen Walter, im Februar 1283 erworben gehabt. Auch dieses Kloster gerieth wegen der Zehntbarkeit des Pflugguts mit dem Stephansstift in Prozeß, welcher bis zur römischen Curie gelangte, und sich am 13. März 1734 endigte.

Im Anfange des 13. Jahrhunderts lebte in unserer Nachbarschaft eine adeliche Familie von Briniheim, und ein Heinrich von Briniheim Sohn von Wolfen von Briniheim hatte nach einer Urkunde vom Juni 1221 einige bei Weisenau gelegene Güter von denen von Hohenfels als Lehen.

Das Eigenthum des Orts mit dessen Vogteulichkeit kam vom Kloster Maximin an das eine Viertel Stunde davon gelegene reiche Nonnenkloster Mariendalheim, welches auch darinn ein Gut und andere Gerechtsame besitzt. In der Bestätigungs-Urkunde aller Besitzungen dieses Klosters vom Pabst Johann XXII. vom Jahre 1318 wird des Eigenthumsbesitzes des Orts Brezenheim schon ausdrücklich erwähnt. ¹⁾ Als im Jahre 1781 dieses Kloster aufgehoben und seine Güter mit dem Universitätsfond vereinigt wurden, kam die Hoheit an die Kurlande.

15. Sulzheim.

In Urkunden auch Solzheim. Ein großes Pfarrdorf zwei Stunden von Niederolm, drei von Alzei und vier von Mainz gegen Südwest gelegen.

Der Ort ist alt, und war schon zu den Zeiten Königs Pipins im Jahre 767 bekannt. ²⁾ Im Jahre 1130 schenkte

1) Würdtwein Subsid. dipl. I. 449. Grangiam cum Villa Brizenheim.

2) Sulzheim in pago Wornat. anno XV. Pipini Regis. Cod. Lauresh. II. 106. wo dem Kloster Lorsch mehrere Güter mit einem Weinberg geschenkt wurden.

der Erzbischof Adelbert I., der Dompräsenz zu Mainz ein Allodialgut zu Sulzheim sammt den dazu gehörigen Dienstleuten. ¹⁾ Damals gehörte der Ort zum Nahgau und zur Grafschaft der von Schmidburg, von diesen kam er an die Raugrafen. Ob die Raugrafen von den Nahegrafen zu Schmidburg abstammen, oder nachher diese Grafschaft erhalten haben, ist mir zwar nicht bekannt, jedoch schienen beide Familien einen Zusammenhang zu haben, weil die Raugrafen bald hernach die Herrn von Sulzheim geworden sind, ²⁾ von welchen die Dynasten von Bolanden im 14. Jahrhundert die Hälfte davon ererbten, und dieselbe mit dem Patronatsrecht der Kirche im Jahre 1360 an die Dompräsenz zu Mainz verkauften. ³⁾ Die andere Hälfte des Gerichts allda kaufte das hiesige Domkapitel ebenfalls im Jahre 1361 von den Raugrafen Ruprecht und Heinrich zu Altenbamberg. ⁴⁾ Durch eine Urkunde vom Donnerstag nach Neujahr 1486 übertrug das Domkapitel den Ort Sulzheim wegen der Widerspenstigkeit und dem Ungehorsam seiner Bewohner dem Kurfürsten Berthold von Henneberg, auf sein Lebenslang, und hielt sich nur den Schutz seiner darin habenden Rentenzinsen und Gülden vor. ⁵⁾ Dieser Zustand der Widerspenstigkeit muß fortgedauert haben, denn wir sehen nach Bertholds Tod seine Nachfolger im Besitze von Sulzheim.

1) Gudenus Cod. dipl. I. 91.

2) In der angeführten Urkunde bei Gudenus heißt es: in Sulceheim in pago Nachgowe in Comitatu Emechonis Comitibus de Limdebure.

3) Gudenus Cod. dipl. III. 449.

4) Gudenus Cod. dipl. III. 449 u. 452.

5) In Bodmann großer Urkundensammlung IV. 499 u. 500.

XI. *)

Zur Geschichte des Klosters Naumburg in der Wetterau.
von Dr. Joh. Ernst Christian Schmidt.

Dem Kloster Naumburg hat Bernhard die erste (und einzige) Abtheilung des speziellen Theils seiner Wetterauischen Alterthümer gewidmet. Da aber wegen dieses Klosters zwischen Hanau und der Burg Friedberg Streit gewesen, so hat der Mann eine solche archivarisches Mengstlichkeit, um dem hanauischen Interesse nichts zu vergeben, an den Tag gelegt, daß man oft nicht weiß, ob man an seinen Kenntnissen oder an seinem guten Willen irre werden soll.

Die Stiftung des Klosters liegt noch im Dunkeln. Bernhard möchte dieselbe gerne dem Münzenbergischen Hause vindiciren; aber das Kloster ist älter als der Ursitz der Münzenberger in der Wetterau.

Die älteste, dieses Kloster betreffende Urkunde ist vom Jahr 1035, und wird unten mitgetheilt. Sie bezieht sich auf die Schenkung eines sonst unbekanntes Bernhard's oder Bennelin's, der sich als Sohn seines ehemaligen Herrn

*) Dieser Aufsatz war von dem verstorbenen Verfasser zur Einrückung in das zweite, aber nicht erschienene, Heft der Zeitschrift *Wetteravia* bestimmt.

Heribert bezeichnet. Ein Heribert, der zu den Abkömmlingen des Hessisch-Konradinischen Hauses gehörte, stand bis zum Jahr 997, wo er starb, der Wetterau, oder doch einem Theile derselben, als Gaugraf vor. ¹⁾ Will man diesen als Bernhards Vater ansehen, so möchte, nach der Art, wie Bernhard in der Urkunde auftritt, derselbe als ein natürlicher Sohn Heribert's zu betrachten seyn. Der in der Urkunde vorkommende Graf Otto ist der bekannte Otto von Hammerstein, ein Sohn des erwähnten Heribert's, der auch im Jahr 1036 als Gaugraf der Wetterau erscheint. ²⁾

Will man die Stiftung dieses Klosters irgend einem, damals in der Wetterau ansehnlich begüterten Hause zuschreiben, so eignet sich das Hessisch-Konradinische am meisten hierzu. Durch die Kaiserin Gisela, die aus diesem Hause entsprossen war, konnte dann das Kloster auf ihren Enkel Heinrich IV. übergehen. Dieser verschenkte es wenigstens im Jahr 1086 an das Bisthum Speyer. Bernhard hat (S. 9.) die Urkunde drucken lassen und aus ganz unhaltbaren Gründen verdächtig zu machen gesucht. Der Bischof Günther von Speyer überließ das Kloster im Jahre 1149 der Abtey Limburg, wozu im folgenden Jahr der Erzbischof von Mainz seine Genehmigung erteilte. Die hiernach bezüglichen Urkunden hat Bernhard (S. 12.) ebenfalls mitgetheilt, und ohne Grund der Unächtheit beschuldigt.

Im Jahr 1173 bestätigte Kaiser Friedrich I. eine Schenkung, die Giselbert von Heldenbergen dem Kloster machte. Bernhard hat (S. 91.) die Urkunde, wie er versichert, aus dem Original mitgetheilt. Sie ist auch der unten folgenden Urkunde Kaiser Wenzels eingeriickt.

1) Guden. Cod. dipl. T. 1. p. 350.

2) Orig. Quellfic. T. IV. p. 293.

Diesen Giselbert hält man, nicht unwahrscheinlich, für den ersten Burggrafen von Friedberg, den die Geschichte bis jetzt zu nennen vermag. ¹⁾ Bernhard hat, um demselben noch mehr Glanz zu verschaffen, mehrere ostfränkische Dynasten von Hildenburg aufgegriffen, und hierher gezogen. Er hätte schon aus Lorenz Friesse wissen können, daß deren Burg Hildenburg mit der letzten Erbtöchter an den Grafen Otto von Henneberg-Bodenlaube kam, von welchem sie an das Hochstift Würzburg verkauft wurde. ²⁾

Von der Hanauischen Vogtey über diese Propstey findet sich vor dem Fünfzehnten Jahrhundert keine Spur. In der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts spielte Reinhard II., der erste Graf von Hanau, († 1451) in der Wetterau eine bedeutende Rolle. Wahrscheinlich gab dies Veranlassung, daß das Kloster sich unter Hanauischen Schutz stellte. Im Jahre 1457 schlichtete Philipp I. von Hanau, als erbetener Schiedsrichter, einen Streit zwischen dem Abt von Arnsburg und dem Probst von Naumburg, und bediente sich bei dieser Gelegenheit des Ausdrucks: „wans nu die obgenante bede geistlichen Herre und die beide Closter uns und unserer Graweschafft also gewant sin, Ietz uns solich irre Zweytrachte nit lieb sind.“ ³⁾

Im Jahr 1561 verkaufte der Limburgische Abt Johann von Bingenheim die Propstey Naumburg an Philipp III. von Hanau für achtzehen tausend Gulden. Die Urkunde ist mehrmals gedruckt. ⁴⁾ Nach den Worten

1) Mader's Nachrichten von der Burg Friedberg, Th. I. S. 22.

2) v. Ludewig's Würzburg. Schriftsteller, S. 555. — Durch v. Schultes Gesch. der Grafen von Henneberg Th. I. S. 56. sind diese Herren von Hildenburg noch mehr in's Licht gesetzt worden.

3) Bernhard am a. D. S. 115. Hallaus. Gloss. f. v. gewandt.

4) Beschreibung der Hanau = Münzenbergischen Lande, Weil. 145.

der Urkunde geschah dies „mit gnädigsten Consens = Verwilligungen und Zulassungen“ des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz; denn Kurpfalz übte damals ein sehr nachdrückliches Schirmrecht über die Abtey Limburg aus. Der Thatsache soll aber der Abt von dem Kurfürsten hierzu genöthigt worden seyn. ¹⁾

I.

Notum sit omnibus fidelibus presentibus et futuris qualiter ego Bernhart sive Bennelin vocatus qui fui quondam domini mei Hereberti filius tradidi sancto Ciriaco in Castello Nuwinburg dicto ad principale monasterii ipsius altare quedam mea mancipia nominibus hys. Herlich Walderat Erenbing ea lege et voluntate ut dicta mancipia et eorum posteritas omnibus annis si possent primo si non secundo aut tercio anno solverent duos denarios aut ceram unam tantumdem precii valentem ad supradictum sancti Ciriaci altare et si tunc temporis ita viverent ut nulli alii plus servirent quam vita hominum privarentur vir solveret optimum caput de pecudibus suis mulier optimum de vestimentis suis. Propterea sicut hic scriptum est prelibata mancipia ita tradidi qualiter de patre et domino meo Hereberto et eius propinqua domina Nazecha ea in donatum ius accepi et propter eorum et meam elemosinam sicut cernitis feci. Facta est hec traditio anno incarnationis dominice Millesimo XXXV. Regni autem Conradi Imperatoris anno X. Domino Ottone Comite. Sigifrido fratrum eiusdem monasterii preposito coram cunctis clericis iam dicti altaris et laicis. Si quis huic carte unquam contradixerit cum Juda et Pilato crucietur et familia iam satis dicta Cesarem terrenum appellent et summum regem Deum imple-

Würdtwein, Dioec. Mog. T. III. p. 131. Bernhard am a. D. S. 156.

²⁾ Widder's Besch. der Pfalz, Th. II. S. 309.

rent. Hy testes, Lentfriedt. Gerolt. Dudelm. Cristian. Lentriche. clerici. Hezil Reinhart. Nemmlin. laici.

II.

Wenceslaus dei gracia Romanorum rex semper Augustus et Bohemie rex. Notum facimus tenore presentium universis quod accedens nostre Maiestatis presentiam Honorabilis et Religiosus Henricus de Lewensteyn prepositus monasterii in Nawenburg ordinis sancti Benedicti Maguntinensis dioecesis nobis humiliter supplicavit qualiter sibi et dicto suo monasterio quoddam privilegium sive litteram dive recordacionis serenissimi quondam Frederici Romanorum quondam Imperatoris predecessoris nostri clarissimi de innata nobis benignitatis clementia innovare approbare ratificare et confirmare gratiosius dignaremur. Cuius quidem privilegium sive tenor sequitur et est talis.

Fredericus dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus. Imperatorie celsitudinis officium est ecclesias dei scuto protectionis sue defendere ne vel in personis deo famulantibus vel in possessionibus sibi pertinentibus vim aut iniuriam ab aliquo perpetiantur. Notum igitur facimus omnibus Imperii fidelibus quod nos ecclesiam Nuwenburgensem in Wettereibe sitam sub nostra protectione salvam et securam consistere cupientes omnia bona que Giselbertus de Heldbergen ei coram nobis contradidit ei quecunque alia bona nunc possidet acquisita vel in futurum possidebit acquirenda nostre Maiestatis auctoritate confirmamus. Adicientes etiam ne qua persona magna sive parva ecclesiastica sive secularis prepositum eiusdem ecclesie sive subditos eius molestare presumat contra iusticiam. Ut autem omnia predicta rata semper permaneant et in inconvulsa

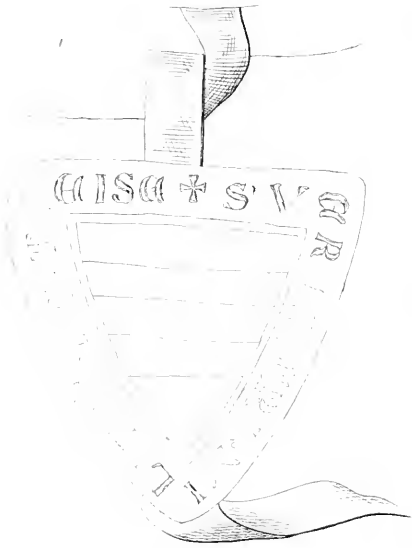
districte precipimus et presentem chartam sigilli nostri impresione communivimus. Datum apud Franckenfurt anno ab incarnatione dei Millesimo centesimo LXXIII. Indictione VI. VII. idus iunii.

Nos igitur predictorum prepositi et conventus Monasterii Nuvenburgensis antedicti rationabilibus supplicationibus favorabiliter inclinati attendentes etiam quod iusta petentibus non sit denegandus assensus ipsis animo deliberato non per errorem et improvide sed sano principum et baronum procerum nobilium nec non aliorum nostrorum et Imperii fidelium dilectorum accedente consilio praescriptam litteram sive privilegium et omnia contenta in ea sicut rite rationabiliter et provide processerant innovamus approbamus ratificamus et auctoritate regia gratiosius confirmamus nostris tamen Imperii et aliorum quorumlibet iuribus semper salvis. Mandamus igitur universis et singulis principibus ecclesiasticis et secularibus Comitibus baronibus nobilibus proceribus ministerialibus militibus clientibus et specialiter Magistris civium Consulibus et communitati opidi Francfurden nec non omnibus aliis nostris et Imperii sacri fidelibus dilectis et subditis quatenus prefatum prepositum et conventum predicti Monasterii in Nuwenburg adversus presentis nostre litere gratias non impediunt perturbent molestent seu gravent neque ipsos impediri molestari perturbari seu gravari permittant quovismodo. Sed ipsos potius nostro et Imperii sacri nomine usque ad nostrarum gratiarum beneplacitum manuteneant protegant et defendant sicut nostram et Imperii sacri indignationem gravissimam voluerint evitare. Presentium sub nostre Romane regie Majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Francfordie super Mogno. anno dei 1384. indictione VII. XIV. d. mensis decembris. regnorum nostrorum anno Bohemie XXII. Romanorum IX.

Zu Seite 219.



Zu Seite 245



Ein Viertel der wirklichen Größe des Schwertes.

XII.

Notizen über die Aufwürfe und Hügel in der südwestlichen Ecke des Echzeller sogenannten Markwaldes, zunächst des Bingenheimer Forsthauses.

Von dem Hofrath Wolff zu Hofheim.

Mit der Abbildung des Schwerts und einer Anmerkung des Herausgebers.

Am Rande der bezeichneten Waldecke und vom Garten des Bingenheimer Forsthauses an, zieht ein mitunter doppelter Erdwall, einige Hundert Schritte, die Wand einer mäßigen Anhöhe, und in ziemlich gerader Richtung von Süd nach Osten hinauf. Mit geringen Unterbrechungen — namentlich durch die Anlage einer sehr großen Leimengrube, so wie Einfahrten in den Wald? — ist dessen Höhe und Breite nicht unbeträchtlich und wechselt resp. zwischen 5 — 8 Fuß und 8 — 12 u. Schritten. —

Sowohl in als unmittelbar an diesem Walle, sodann auch — und zwar die große Mehrheit — vor ¹⁾ demselben befinden sich, auf einem Flächenraume von circa 100 Morgen,

1) Der Graben war auf dieser Seite, welcher daher auch die Außenseite der Befestigung gewesen sein mußte.

45 — 50 Hügel in unregelmäßiger Lage; ¹⁾ wahrscheinlich die Grabstätten gefallener ²⁾ Krieger.

Ein Theil dieser Hügel soll dadurch abgeplattet worden seyn, daß, — zur Zeit der ehemaligen Jagdparthien der Landgrafen — Lauben darauf angelegt wurden, deren sich noch ältere Einwohner erinnern.

Auch Nachgrabungen, deren Spuren sogar noch sichtbar sind, sollen statt gehabt haben, ohne daß ich jedoch über deren Resultate etwas Näheres hätte erfahren können.

Beiläufig in der Mitte des gedachten Erdwalles und der übrigen Hügel befindet sich einer von mittlerer Größe, — d. h. 200' Umfang, 66' im größten Durchmesser auf der Grundfläche und 9' in dem der Höhe — ³⁾ dessen äußere Form noch mehr gewölbt als abgeplattet war, auf dessen höchstem Punkte ein ziemlich dicker Stein hervorragte — und deshalb vermuthen ließ, daß dieser Hügel bisher noch unangetastet geblieben und sonach der geeignetste zum Nachgrabungsversuche sey.

Am frühen Morgen des 30. Mai 1831 wurden, unter Beihülfe des Uhrmachers Calvi aus Mainz zwei rüstige Tagelöhner an die Arbeit gestellt und zuerst der erwähnte dicke Stein von der Erde entblößt und sehr mühselig herausgehoben.

Derselbe ist 5' lang, 3' Fuß breit, 1½' dick, 6 — 8 Ctr. schwer, übrigens ganz rauh und unbehauen, so wie ihn der nächste Berg gegeben haben mochte. Von diesem, als Mittelpunkt angenommenen Loche aus, wurde nun die Oeffnung

1) Diese könnte leicht in einer Zeichnung dargestellt werden, was ich denn auch, bei erster Muse, vornehmen werde.

2) Selbst angenommen, daß auch die an Krankheiten gestorbenen auf dieselbe Weise beerdigt worden wären, so würden hier, besonders bei einer so großen Anzahl, die Grabstätten gewiß nach einer gewissen Ordnung — und wohl auch nicht unregelmäßig inn- und außerhalb des Waldes angelegt worden seyn.

3) Das hierin vorkommende ist durchgängig neues Normal-Maas.

erweitert, soviel es die, auf dem Hügel befindlichen Wald-
bäume — nämlich bis auf 10' Durchmesser — zuließen.

In diesem ganzen Umfange wurde nun die Erde schich-
tenweise und bis zur Tiefe des untersten Endes des mehr
gedachten Steines — circa 3' — herausgenommen. Hier
zeigte sich ein gewölbartig zusammengepflasterter Haufen von
120—130 Stück kleineren Feldsteinen, welche 3—12''
Durchmesser hatten und mit dem Bickel mußten abgelöst
werden.

Nach der Abräumung dieses, etwa 2 $\frac{1}{2}$ ' dicken Pflasters
war wieder eine, mit wenig kleinern Steinen vermischte
Erdschichte von 8'' Tiefe, unter welcher dann die Oeffnung
einer, durch das obere Gewicht zusammengedrückten Urne
zum Vorschein kam. Sie konnte nur in Stücken heraus-
genommen werden und schien aus 2 Theilen zu bestehen,
wovon — gerade in ihrem weitesten Durchmesser von circa
16'' — der obere auf den untern gestürzt war; und in
dieser Gegend lag auch eine Steinplatte horizontal zwischen
inne, welche fast die ganze untere Hälfte bedeckte. In
dieser stand noch eine kleine Vase, welche indeß auch nicht
ganz aus dem nassen Boden genommen werden konnte. In
beiden Gefäßen lagen Erde, Asche und Kohlen, darunter
auch die sichtbaren Spuren von Schädelknochen. Unter
dieser Urne fanden sich die beiden, 9'' langen Stücke einer
Nadel aus Bronze, von abweichender Dicke und spiralför-
migen Verzierungen bis zu dem, 3''' dicken, am Ende ab-
geplatteten Kopfe. Um den Fuß derselben und nach ihr
hingeneigt, standen nun 5—6 Vasen, von 14'' bis auf 8''
Durchmesser, deren jede wieder ein Thränen-, vielleicht auch
Knochennäpfchen (von 3 $\frac{1}{2}$ bis zu 7'' Durchmesser in dem
Bauche und 3 $\frac{1}{2}$ —5'' in der Oeffnung) enthielt; auch
diese neigten sich nach der Urne, und ihr Inhalt bestand aus
Asche, verkohlten Knochen und Leimen.

Die geschmackvollen Formen dieser Gefäße sind bis auf den, je nach der Größe minder oder mehr eingebogenen Boden an jedem auffallend verschieden. Inwendig sind alle glatt, auswendig aber die kleinern durch schraubenförmig nach unten laufende Riefchen verziert.

Die zarte Masse scheint ein — in hiesiger Nähe von mir noch nicht wahrgenommener — rother Thon zu seyn.

Von allen konnten indeß nur 3 der kleinern Näpfschen dadurch noch einigermaßen, obgleich auch zersprungen, doch aber in zusammengehaltener Form noch zu Tage gefördert werden, daß sie, noch in der Erde, mit Bindfaden umwickelt und nachher im Schatten ausgetrocknet wurden, wodurch sich der, besonders auf ihrem Boden befindliche Leimen außerordentlich verhärtete.

Unter diesen Vasen kam nun die Brandstelle, worauf eine Kohlschichte 3 — 5'' hoch und 5 — 6' Durchmesser lag, zum Vorschein. Bei dem Umgraben dieser fanden sich auf der östlichen Seite der mehrerwähnten Vasen die beiden Stücke eines kleinen bronzenen Ringes von 1'' Durchmesser und der Ueberrest einer Art Buckel, wahrscheinlich zum Waffengehäng gehörig. Auf der entgegengesetzten westlichen Seite, 18'' von der äußersten Vase ab, lagen nun die 4 Stücke des, mit der Spitze nach Norden gerichteten Schwertes, in dessen Nähe sich dann auch die meisten Ueberreste von verbrannten Schädelknochen fanden.

Diese nunmehr in einer hölzernen Rahme und nach den Brüchen aneinander gepaßten 4 Stücke geben das ursprüngliche Schwert ziemlich vollständig wieder. *) Seine ganze Länge ist noch, ohne die fehlende äußerste Spitze, 22'' 8''', wovon auf den ganzen Griff 4'' 2''', auf die eigentliche Handhabe aber nur 3'' kommen.

*) Siehe die Abbildung, Fig. 1 der beiliegenden Tafel, dieses Schwert in einem Viertel der wirklichen Größe darstellend.

Am untern Ende läuft dieser Griff in eine, an ihrem Rande 1''' dicke Scheibe, von elliptischer Form aus, welche in ihrer größten Dimension 3'' Länge und 1½'' — also die halbe — Breite hat; durch die mäßige Biegung dieser Scheibe nach hinten stehen jedoch deren beide äußersten Punkte nur 2'' 6''' von einander ab. Auf der inneren Seite, woran beim Anfassen der Ballen der Hand ruhte, befindet sich eine, durch einen Riefen gebildete Erhabenheit von 1½''' Breite, welche in der äußeren elliptischen Form um diese Scheibe zieht.

Die größte Breite des Griffes ist in der Mitte desselben und beträgt 1'' 2½''; die geringste $\frac{2}{3}$ der Länge von der Mitte nach den Enden entfernt, hat 9'''.

In ähnlichem Verhältniß steht auch die Dicke desselben, welche in der Mitte 4½''' beträgt.

Das Ende des Hefes läuft in zwei, nach innen abgerundete Biegeln aus, deren Endpunkte 2'' 6''' — wie jene der Scheibe — von einander abstehen. Die äußere Seite dieser, nicht über 3''' dicken Biegel war scharfkantig, mit ganz geringer Neigung der Enden nach vornen. Das mittlere $\frac{1}{3}$ der Biegel ist am Einsatze der Klinge bogenförmig bis zu 6''' Tiefe in den Griff eingelassen; was ihm denn ebenso zur Verzierung dient, wie die 3 Riefen mit Stäbchen, wovon das größere 1¾''' Breite, in der Mitte der Handhabe, die beiden andern 1½''' Breite, aber 6''' davon abstehend, angebracht sind.

Der gesammte Griff scheint ein gegossenes Ganze von Bronze zu seyn.

In diesen ist nun die, wahrscheinlich aus derselben oder doch einer höchst ähnlichen Masse bestehende, dann aber wohl geschmiedete zweischneidige Klinge eingelassen und mit einer gut 2''' starken Niete befestigt.

Diese 18'' 6''' lange Klinge hat, ihrer Länge nach, 3 Riefen — wovon besonders der mittlere ziemlich erhaben

gearbeitet ist — mit 4 Stäbchen eingefast. Die Breite dieser letztern, so wie der beiden äußern Riefen ist durchgängig gleich und beträgt resp. $\frac{1}{2}$ ''' und 2''; die der mittleren Riefe hingegen ist, nach der äußersten Schneide des Schwertes — womit sie, wie aus einzelnen, nicht abgebröckelten Stellen hervorgeht, bei einem Abstände von $6\frac{1}{4}$ ''' ganz parallel läuft — verschieden.

Hiernach allein läßt sich denn — bei dem oxydirten Zustande fast der ganzen Masse, in dessen Folge sich besonders die Schneide an den meisten Stellen zerbröckelt ablöste — auch die Gestalt und Breite der Klinge noch genau ermitteln; und sie ist hiernach folgende gewesen:

		Breite		
		der Riefe.	der ganzen Klinge.	
		'''	''	'''
unmittelbar an den Biegeln des Griffes		6	1	$8\frac{1}{2}$
auf 1'' unterhalb desselben		3	1	$5\frac{1}{2}$
= 2'' = =		2	1	$4\frac{1}{2}$
= 5'' = =		2	1	$4\frac{1}{2}$
= 7'' = =		$2\frac{3}{4}$	1	$5\frac{1}{4}$
= $8\frac{1}{2}$ '' = =		3	1	$5\frac{1}{2}$
= 10'' = =		3	1	$5\frac{1}{2}$
= 11'' = =		$2\frac{3}{4}$	1	$5\frac{1}{4}$
= 12'' = =		2	1	$4\frac{1}{2}$
= 13'' = =		1	1	$3\frac{1}{2}$
= 14'' = =		$\frac{1}{2}$	1	3
= $14\frac{1}{2}$ '' = =		0	1	$2\frac{1}{2}$

Bei dieser Breite laufen die beiden andern Riefen zusammen und verlieren sich — in gerader Richtung noch 3'' fortlaufend — dann auch in einander.

Die größte Dicke dieser Klinge ist 2''' und fällt — wie die größte Breite — an das Hest und in die Mitte derselben.

Auf ihr sind noch, der Länge nach laufend, die Spuren eines weichfaserigen, in Folge des hohen Alters 1), bräunlich verkohlten Holzes erkennbar, welches unstreitig zur Scheide diente. Hieraus folgt denn auch, daß dieses Schwert erst nach dem beendigten Verbrennungs-Acte der Leiche, der Asche beigelegt wurde.

Sowohl dieses Schwert, wie die übrigen Gegenstände zeugen durch ihre, auf geregelte Verhältnisse gegründeten, Formen von einem Geschmace, der nur — namentlich bei dem Schwerte — dem römischen Alterthume angehören konnte.

Es läßt sich daher ein römischer Ursprung dieser Ueberreste um so ungewagter annehmen, als diese Annahme noch durch die erwähnte Lage des Walles und der Hügel in der Nähe des sogenannten Pfahlgrabens 2) unterstützt wird.

Die beifolgenden Münzen sind auf Aeckern in der Nähe und innerhalb der Grenzen der gedachten Wälle — wahrscheinlich bildeten dieselben hier ein vollständiges Castrum — gefunden worden. Andere gab ich bereits dem Herrn Professor Diefenbach zu Friedberg. —

In der dortigen Gegend befinden sich noch viele Tumuli, wovon mehrere in der sogenannten Aue bei Dauernheim, durch ihre bedeutende Größe, die Aufmerksamkeit erregen.

1) Bei einer Verkohlung durch Feuer würden nicht allein keine Fasern mehr sichtbar, sondern auch die Farbe der Kohle gewiß schwarz, wie die übrigen sein.

2) Dieser Pfahlgraben erscheint noch ziemlich, mitunter unzweifelhaft kenntlich hinter dem Schleyfelder Hof, wo er noch den Namen „Landwehr“ führt und zieht von da durch die Nidda über den Berggrücken des Wallernhäuser Waldes — auch hier befinden sich mehrere ansehnliche Grabhügel — in der Richtung nach Ranstadt und (was ich jedoch nicht weiter verfolgen konnte) dem Berggrücken zwischen Effolderbach und Mockstadt, wo sich wiederum viele, etwas platte (wohl deutsche) Gräber befinden.

Sie liegen jetzt sehr niedrig, mitunter, wie namentlich in den Wiesen bei der Bingenheimer Mühle, fast versumpft. Bei Anlegung des, in diesem Augenblick noch nicht vollendeten Fluthkanals wurden, nächst dieser Mühle, auch einige dieser Hügel durchstochen und verschiedene Gegenstände, namentlich ganze Schädel von Menschen und Pferden gefunden, welche jedoch, da sie keine Spuren des Verbrennens an sich trugen, dem deutschen Alterthume anzugehören scheinen. Steuereinnehmer Schmidt zu Bingenheim, so wie der Eigenthümer der dasigen Mühle, Hr. Pfeil, besitzen wohl dergleichen noch.

Die Ursache, weshalb diese Gräber dormalen versunken und versumpft sind, kann nur darin liegen, daß diese, vorher trockenen Stellen, in Folge der späteren Anlage der Mühlen unterhalb — nach und in dem Thalgrunde der Horloff und Nidder — wegen der nöthigen Gefälle unter Wasser gestellt wurden. Denn wären diese Mühlen nicht angelegt worden, so würde das Wasser der Nidda, Horloff und Nidder freien Abzug in den Main haben und selbst die Anlage des neuen Fluth- und Abzugskanals von Göttenau bis Florstadt nicht nöthig gewesen sein. Bei dem geringen Gefälle der dortigen Bäche überhaupt reichte bisher die kaum 4' hohe Stauung durch die Reichelsheimer Mühle schon hin, das ganze sogenannte Göttenauer Ried im Wasser versumpfen zu machen. —

Der beifolgende bronzene Ring wurde — in 1825 — auf der sogenannten Rachelshäuser Höhe (in einer sehr interessanten Verschanzung des dasigen Gebirgspasses) gefunden. Auch auf dem dortigen Gebirgsrücken zwischen Römershausen, Rachelshausen, Dernbach &c. sind die Spuren eines (vielleicht mit dem Butzbacher verbunden gewesenen) Pfahlgrabens sichtbar. Der Name des, jetzt sehr kleinen, Dorfes Römershausen, so wie die jetzt noch gebräuchlichen Benennungen einzelner dasiger Distrikte, z. B. an der Pforte &c.

lassen vermuthen, daß dieser Ort vorhin eine nicht unbedeutende römische Besizung war. Nachels- oder vorhin „Nachwaldshausen“, gehörte früher nach Lohra und der verstorbene Inspector Köster zu Gladenbach hatte hierüber interessante Notizen, welche ihm jedoch verloren gegangen sein sollen.

Anmerkung des Herausgebers.

In obigem Aufsaze hat der Hr. Verf. zur Kenntniß mehrerer wichtigen Gegenstände des römischen Alterthums unserer Rheingegend werthvolle Beiträge geliefert.

Die römische Reichsgränze ist bekanntlich von Utphe bis Wächtersbach noch nicht genau aufgefunden. Ihre Richtung in dieser Lücke nahm man bisher zu weit westlich von den Vorbergen des Vogelsberges an, ohngefähr von Sungen nach Bingenheim, Altenstadt und Hainchen. Nach dem Berichte des Hrn. Verfassers zieht aber von Wallernhausen (von vallum) nach Ranstadt, zwischen Mockstadt und Effolderbach, eine Landwehr hin und diese halte ich für ein Stück des limes romanus, welcher zwischen Nidda und Wächtersbach östlicher und näher nach Ortenberg und Büdingen hin, zu suchen ist. Hier ist die äußerste Reichsgränze wohl am sichersten völlig zu entdecken, wenn man nach diesen Angaben die Verlängerungen nach Wächtersbach und Nidda aufsucht. Alle andern, westlich liegenden, die Wetteran durchziehenden Wehrlinien gehören, wie ich in einer Schrift „Ueber das röm. Gebiet des Mainstroms S. 80 sqq“ ausgeführt zu haben glaube, der ersten Occupationszeit unter August und Tiber an, als man, um die starken Armeen in Sicherheit zu halten, in den Winkeln der Flüße und Bäche diese Vorwallungen legte und bei immer weiterem Vordringen und Gewinnen des Bodens, nach Art der französischen fortifications passagères, die Linien vermehrte. Gränzlinien

sollten sie nicht seyn, der Eroberer dachte sich diese in die entferntern Sitze der Germanen; ihre Bauart ist auch nicht hierzu geeignet, zumal da innerhalb derselben nur Sommerlager vorkommen, während die Gränzlinien feste Winterlager hatten und weit stärker waren.

Die Wälle, welche nach dem Berichte des Hrn. Verf. bei Bingenheim vorkommen, sind wohl Theile der Wehre erster Occupationszeit, welche von Großkroßenburg über Diebach nach Eichen in einem Umkreise durch die Wetterau nach der Nied hinzieht. Bei Bingenheim scheint hinter dieser Linie ein Sommerlager gewesen zu seyn, wie ich mehrere dergleichen bei Großkroßenburg, Diebach u. s. w. sah. Ein näherer Augenschein wird Gewißheit geben. — Nachdem die östlich liegende Reichsgränze im zweiten Jahrhundert ihre Ausdehnung, Festigkeit und dauernde Sicherheit erhalten hatte, befand sich der Boden um Bingenheim, bei den längst verfallenen ersten Sommerlagern, als römisches Domänengut, in den Händen der possessores d. i. der mit diesem belehnten Veteranen. Die Besitzer dieser Limitrophgüter haben hier ihre Gräber. Das Schwert beurkundet, daß das vom Hrn. Verfasser entdeckte Grab einem Veteranen zugehört hatte, während da, wo die völlige Bewaffnung, namentlich der Spieß, gefunden wird, bewehrte Gränzsoldaten anwesend waren, die ebenfalls Güter bauten, aber nicht, wie die Veteranen, damit belehnt waren. Der Güteranbau bei Bingenheim, wie der bei Heusenstamm im Rodgau und an vielen andern Orten des Großherzogthums Hessen, steht, nach dieser Entdeckung, als altrömischer urkundlich fest, und der Anblick des vom Hrn. Verfasser dem Vereine übergebenen Veteranenschwertes muß uns diese Erinnerungen lebhaft erwecken.

Ähnlichen Fundberichten und Beschreibungen sehe ich mit Verlangen und Vergnügen entgegen.

XII.

Stiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im
Grunde Breidenbach im Jahre 1103.

Von dem Pfarrer C. W. Vogel in Kirberg, correspon-
direndem Mitgliede des Vereins.

Indem ich diese Urkunde hier zum Erstenmale dem Drucke übergebe, glaube ich dieselbe mit einigen einleitenden Worten begleiten zu müssen.

In derselben erscheint ein Graf Dimo nicht unter den Zeugen, sondern unter den mithandelnden Personen. Wir kennen denselben schon aus einer Urkunde von 1107 als Grafen des Oberlahngaus, und hier tritt er offenbar in derselben Eigenschaft auf, indem der Centbezirk von Eixfeld oder der ganze Grund Breidenbach, als Theil jenes Gaus, unter seinem gräflichen Gerichtsbanne lag. Wir können ihn aber auch nun um so zuversichtlicher als den Stammvater der Grafen von Battenberg und Wittgenstein betrachten, da diese Grafen im Jahr 1238 die Cente Eixfeld als ihr Eigenthum gegen Hessen in Anspruch nahmen, und Sagn Wittgenstein noch im Jahr 1455 die adelichen Brüder Gerlach, Denhard und Henne von Eixfeld mit dem Centgerichte daselbst belehnte.

Eben so erfreilichen Aufschluß gibt diese Urkunde über den Grafen Werner, den man in der hessischen Geschichte

unter dem Zunamen von Gröningen kennt, und mit vieler Aufmerksamkeit behandelt hat. Er kommt hier in einem bisher noch unbekanntem Verhältniß als Kirchenvogt von Breidenbach vor, dessen Einwilligung zu der beabsichtigten Trennung nothwendig war. Da aber die Kirche in Breidenbach dem Walburgisstifte in Weilburg als Eigenthum gehörte, wie eine Urkunde von 913 belehrt; so muß diese Kirchenvogtei sich nicht über Breidenbach allein, sondern über das Stift in Weilburg mit allen seinen Kirchen erstreckt haben. Und so schließt sich dieser Werner an einen früheren Werner, der 1062 und 1065 als Gaugraf einem Theile des Niederlahngaus vorstand, und in dessen Graffschaft ausdrücklich Weilburg gesetzt wird, ganz natürlich an. Später hervortretende Verhältnisse und diese Urkunde erleuchteten sich wechselseitig. Denn so wie die Grafen von Nassau noch im 12. Jahrhundert unserem Werner in Weilburg nachfolgen, so treffen wir diese auch später im Besitze nicht nur der Kirchenvogtei über Breidenbach und fast aller Zehnten in diesem Grunde, sondern auch vieler andern Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten bis nach Cassel hin, und überall an, wo sich früher die Grafen Werner gezeigt haben. Diese letzten Besitzungen blieben zwischen der Nassau-Walramischen und Ottonischen Linie gemeinschaftlich bis 1327, wo Graf Gerlach von Nassau-Idstein alle Rechte in den Gerichten Breidenbach und Bixfeld der Dillenburgerischen Linie allein überließ. Diese belehnte seitdem die adeligen Familien von Hoenfels, Buchenau, Ellershausen, Lynne, Viermynne &c. damit. So empfingen 1339 in fer. Vit. et Modest. Widerult und Arnold von Hoenfels vom Grafen Heinrich I. von Nassau-Dillenburg die Kirchensätze und Zehnten zu Breidenbach und Walla, und die Zehnten zu Symmersbach, Niederndiedena, Wyssnbach, Sulberg, Druksirshusen, Bidencap, Holzhusen, Duffnbach, Buchinawe, Kerinbach, Demiskhausen, Engelnbach, Obernasppe, Gittin-

gen, Kulbe, Iznihhusen, Weiffenbch, Yrengishhusen, Fleckenbüchel und 1 Mark Geldes zu Sylham; — Wittenkind von Hoenstein 1430, fer. 3 p. Ascens. von Nass. Dillenb. Zehnten und Huben zu Brunstatt, Bennekusen, Rodene, Buxsenbach, Westheim, Nigershusen, Kengershusen, Nuentkirchen, Sassenberge, Elberhusen, Kadehusen, Wonsdorf, Meiffern und Schachten bei Cassel, Ellershausen, Byrminne, den Kirchensatz zu Geismar by Frankenberg und Symonshausen by Cassel ic. — Reinhard von Lynne 1428, fer. 5. p. Petri vincul. von Graf Johann von Nassau-Dillenburg die Kirchensätze zu Buchenau, Hartenrode, Isenrode, Hirzhan, die Vogtei zu Battenfeld, und Zehnten zu Breidenbach, Nelspach, Gladenbach, Rosbach, Fredelmsdorf, Obernhörle und Oberndydena. Dieses Ortsverzeichnis kann noch um ein Bedeutendes aus den vorhandenen Lehnsbriefen vermehrt werden. Es genügt aber hiermit, da schon daraus hinlänglich hervorgeht, daß die Nachlassenschaft der 1121 ausgestorbenen Grafen Werner an die Grafen von Nassau übergegangen ist.

Der in der Urkunde weiter vorkommende Probst Anshelm ist der des St. Stephansstiftes in Mainz, der als Archidiacon hier fungirt.

Der freie Meginher, der die Kapelle zu Izenhusen auf seinem Prädium erbauen ließ und die Pfarre fundirte, gehörte vormals der adeligen Familie von Eisenhausen an, die 1400 noch blühte. Aber auch die von Dernbach waren hier angesessen und hatten 1395 die Weide zu Izenhusen als ein von der Herrschaft Merenberg stammendes Lehen von Nassau-Sarbrücken.

Noch bemerke ich, daß diese Urkunde früher die älteste war, welche das vortreffliche Oranien-Nassauische Archiv in Dillenburg verwahrte.

In nomine sancte et individue trinitatis. noverint omnes christi fideles tam futuri quam presentes qualiter ego

ruthardus dei gracia moguntine sedis archiepiscopus Me-
genhero cuidam devoto ac libero homini capellam in
predio suo quod situm est in villa Yzenhusen infra par-
rochiam Breidenbac construere concessi et eandem con-
structam ab episcopo poderburnensi henrico tercio V.
nonas maii in hanc condicionem consecrare permissi sci-
licet ut hi qui habitant Yzenhusen superiore et in-
feriore et Steinpernepho celebrationes missarum
et babtismi et sepulturam et ceteras procuraciones ani-
marum inibi requirant et habeant sola synodo excepta ad
quam pro facienda et accipienda iusticia ut ceteri paro-
chiani in tempore constituto conveniant. Amplius nomi-
ne prefate capelle tam ipsum quam ipsius primos here-
des advocatum eidem capelle cum omnibus sibi traditis
vel tradendis constitui. Clericum ydoneum decano et ce-
teris prelatis suis dignam in domino exhibeat obedi-
enciam tam ipse quam ejus posteritas absque omni contra-
dictione quacunq; si eli — 1) — supradicta condicione
concessa et confirmata me volente et comite Wern-
hero advocato et preposito Anshelmo et Adelungo
presbytero 2) — — entibus predictus Megenherus sue
possessionis mansum unum qui vulgo dicitur hattonis hūba
et duo prata que interiacent Steinpernfo — — —
Yzenhusen et insuper duo mancipia Ernstum et Fride-
runam cum omni utilitate ad altare majoris ecclesie que
est in villa breidenbac sub — — — firma stipulacione
tradidit. Statui quoque iusticia exigente uti in anno bi-
sextili denariorum solidus ab eadem capella ad servitium
episcopi persolvatur. Hec kartula tradita est a me in
villa Erpefunt Anno dominice incarnationis millesimo cen-

1) In dieser und den folgenden leer gelassenen Stellen ist die Schrift verloschen.

2) Damaliger Pfarrer in Breidenbach.

tesimo tercio Indictione undecima heinricho quinto regnante Anno regni ipsius secundo. Dimone comite. Wernhero comite advocato. Anshelmo preposito. Adelungo presbytero. Testes hujus cyrographi sunt Ludewicus comes. Sizo comes. Erwin. Ernest. Rutger. Lambolt. Emercho. Ortho.

(Das Siegel des Erzbischofs hängt noch an.)

XIII.

Urkundliche Nachrichten über die Grafschaft Raichen,
nebst critischen Erörterungen über die alten Grafen
und Grafschaften in dem Gau Weterriba.

Von dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt
zu Darmstadt.

Die drei, vorhin der reichsunmittelbaren Burg Friedberg gehörig gewesenen Aemter Altenstadt, Büdesheim und Großkarben wurden bis in die neuesten Zeiten die Grafschaft oder das freie Gericht Raichen genannt. Es gehörten zum ersten Amt die Ortschaften: Altenstadt, Heldenbergen, Oberau, Rodenbach und Kommelshausen; zum zweiten: Büdesheim, Raichen und Mendel; zum dritten: Großkarben, Ilbenstadt, Kleinkarben und Oskarben. — Den Ort Kloppenheim, der früherhin auch zur Grafschaft Raichen gehörte, hatte die Burg Friedberg an den deutschen Orden mit Vorbehalt der oberhoheitlichen Rechte im Jahre 1659 verkauft; im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verkaufte die Burg demselben auch diese Rechte über Kloppenheim a).

Da die Nachrichten über die Geschichte der Grafschaft Raichen, welche Mader (a. a. D.) geliefert hat, sich in

a) Mader, Nachrichten von der Burg Friedberg. Bb. I. S. 100,
Bd. III. S. 385.

den drei Bänden seines Werks zerstreut befinden, und Schmidt b) nur Nachrichten bis zum Jahre 1376 gegeben hat, so werde ich im folgenden zusammenstellen, was mir aus gedruckten und ungedruckten Quellen über diesen Gegenstand bekannt geworden ist. Zu letztern gehört insbesondere ein Auszug aus den Acten der Stadt Frankfurt, betreffend die vormaligen Streitigkeiten derselben mit der Burg Friedberg wegen der Rechtsverhältnisse des Raicher Gerichts, dessen Mittheilung ich der Güte des Herrn Bibliothekars Dr. Böhmer zu Frankfurt verdanke. Ich werde, was aus diesem Auszug geschöpft wird, als ungedruckte Nachricht in den Noten bezeichnen.

Die Grafschaft Raichen bietet historische Merkwürdigkeiten dar. Ihre Geschichte liefert einen Beitrag zu den Beweisen, daß das Bestreben, Reichsunmittelbare zu mediatisiren, weit älter als das Jahr 1806 ist; sie zeigt daß hierdurch in einem Theil der Wetterau erst im funfzehnten Jahrhundert eine Verfassung unterging, die zu den freiesten in Deutschland gehörte, indem die freien Grundeigenthümer und Gutsherrn, ohne daß sie in einer ganerbschaftlichen Verbindung standen, daß selbst die hörigen Inhaber der Bauerngüter, öffentliche Rechte auszuüben hatten, die sich als Abbild der altgermanischen Verfassung darstellen.

§. 1. Ein Weisthum aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts a), das älteste, was bekannt ist, worin aber offenbar weit ältere Sachen vorkommen, enthält im Wesentlichen folgendes:

„Die Dörfer, die zu dem Raicher Gericht gehören, sind: Raichen, Heldenbergen, Büdesheim, Mendel, kleinen Carben, großen Carben, Ocarben, Hulshofen b),

b) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 209 ff.

a) Abgedruckt in (J. Ph. Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtsbündel. (Frankfurt 1768—78. 17 Theile in 8.) III. 687.

b) Lag zwischen Kloppenheim und Ocarben. Mader a. a. D. I. 96.

Glophheim, Elwinstadt, Aldenstadt, Obera, Ranoldeshausen, Helmershausen c), Rodenbach, kleinen Aldenstadt. — Auch weist man die Burgen Dorfelden, Hölste d) und Assenheim, daß sie seyn sollen in dem freien Gericht und keine mehr. — Die vorgenannten Dörfer hat jegliches seinen Amptmann e), die man nennet Greven. Auch gehört Burggräfenrode in das Keucher Freigericht und jen Carben zu dem Dorfe und zu seinem Dorfgreven. Die Dorfgreven mit ihren Nachgeburen richten und weisen über das, als ihrer Einer von dem andern oder sonst andere Leute vor den Greven klagen.“

„Am Mitwochen in der Pfingstwoche sollen alle Lehnherrn ungeboten jen Keuchen, da das oberste Gericht ist, kommen und als ein oberster Greve nicht länger als ein Jahr daran ist, so kiesel der oberste Greve sieben ehrbare Männer, die die besten geeignet sind in dem Gericht, auf den Eid und heiset sie austreten und auf den Eid kiesen einen obersten Greven, und gibt damit der oberste Greve sein Amt auf.“

(Im Jahre 1430 wiesen die im Gericht zu Raichen versammelten Greven unter andern zu Recht, daß der oberste Greve sein Amt mit einem Halm seinem Diener aufgeben solle. Diese altfränkische symbolische Uebergabe oder Entfagung durch Hand und Halm (per manum et festucam), die in der ganzen Wetterau vom grauen Alterthum her üblich war, hat sich daselbst sehr lange erhalten; so hat noch 1534, wie Mader a. a. D. III. 190 erzählt, Philipp von Rüdichheim seiner Burgmannschaft mit Halm entfagt.)

„Die sieben sollen auch Ritter seyn, als fern man sie haben mag, wäre das nicht, so erfüllet man sie mit Rit-

c) Die Lage dieses ebenfalls ausgegangenen Orts ist unbekannt.

d) Höchst an der Nidder.

e) Der Ausdruck Amptmann kommt schon im 13. Jahrhundert vor; z. B. 1292 in einer Urkunde Kaiser Adolfs, bei Würdtwein dipl. magunt. I. 30.

tersgenossen f), wären auch der nicht genug vorhanden, so kiefet man Pröbste und Pastoren, wären auch der nicht genug, so nimmt er aus dem gemeinen Volke. Die sieben kiefen dann einen Ritter oder Rittersgenossen in dem Keucher Gericht gefessen, und der soll geloben und schwören dem Gericht getreulich vorzustehen und es bei Gnaden, Freiheit und Recht zu schirmen und dabei zu erhalten, so wie er vermag.“ — „Auch soll der oberste Greve das Jahr keines Herren Rath seyn, auch keines Herren Kleider tragen.“

„Wenn der neue oberste Greve gekoren wird, so befehlt er dann den Nachgeburen in jedem Dorfe, daß sie ihren Dorfgreven auch kiefen, . . . und sie mögen auch wohl einen kiefen, der auf eines Lehnherrn Gut sizer, obgleich er nicht eigenes Gut in dem Gerichte hat.“

Von Scheltworten, Freveln und Todschlag, die bei dem Gericht zur Strafe kamen, erhielt der oberste Greve die Buse mit 9 Schillingen und 1 Heller. Von Civilprocessen erhielt er das Klaggeld, von jedem Gulden Werth des Proceßgegenstandes einen Tornes g).

„Was von den Dorfgreven und den Nachgeburen gewieset wird wulde sich jemens des berufen jen Keuchen an

f) Rittersgenossen d. h. Personen aus dem niederen Adel, die aber die ritterliche Würde noch nicht erlangt haben. — Als im Jahr 1430 Graf Reinhard von Hanau, nebst den Dynasten Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg sich bei der Gerichtsführung zu Raichen einfanden und letzterer verlangte, daß man ihn zum Wahlmann wählen möge, widersprachen die anwesenden Ritter und meinten, diese drei wären nicht ihre Genossen, sondern Genossen von Grafen und Herren. — Ein Beitrag zu dem, was *Kopp* de insigni differentia inter comites et nobiles imperii immediatos bewiesen hat.

g) Solche, in Quoten des Streitgegenstands bestehende Gerichtsgesbühren kommen schon in der *Lex Bajuvar. tit. 2. cap. 16* vor; desgleichen in den *Constitut. Caroli Magni VII. ap. Baluz. Cap. reg. Francor. Tom. II., p. 902.*

das oberste Gericht, der mag es thun unverzogelich unberaden und stehenden Fußes, ehe er hinter sich trete h) und sol kommen zu dem obersten Greven und dem 11 Schillinge Heller geben und ihm heißen ein Gericht verboden; der gebet auch die 11 Schillinge des Dorfes Budel zu großen Carben, der die Greven darum alle verboden sol jen Reuchen, und wan sie also verbodet worden, so sollen sie auch komen; welcher Greve aber ausbliebe, der verlöhre 20 Pfennige, gefielen dem obersten Greven, und sol da das fürsprechen, der sich berufen hat, die Klage und Sache erzählen, als er das vorgelautet hat, als er das anders erzählte so verlore der iglichem Greven mit 20 Pfennigen; wenn auch das Urtheil dann ausgesprochen wird, bestehet man dem ersten Urtheil, so verlieret der, der sich berufen hat, iglichem Nachgebure, der es hat helfen sprechen, mit 20 Pfennigen. — Wäre es, daß sich die Nachgebure eines Urtheils nicht verständen, so mögen sie sich des berufen jen Reuchen an das oberste Gericht, und die zween Nachgebure, an den die Urtheil ständen i), sollen die Urtheil da ingeben, als sie gelutet hätten, und welcher es anders erzählte, verlöre auch die Buse vorgenannt, welcher Greve auch nicht dazu käme, der verlöre auch die vorgenannte Buse.“

„Wenn es noit were, ein gesprochen umb des Gerichts noit zu han, so sulde der oberste Greve das den andern Greven verkunden, und es dann die Dorfgreven ir iglicher seinen Nachgeburen verkunden, und es die Nachgeburen vurter ihren Lehnherrn verkunden; welche Nachgebure des sinem Lehnherrn nit verkunde, oder welcher Lehnherr dem es verkundet were usblibe, der verlöhre die buse.“

h) S. hierüber Grimm deutsche Rechtsalterthümer S., 865 u. 866 wo er diese Stelle anführt.

i) Was heißt das?

„Auch gibet ein Ackermann in ezlichen Dörfern dem obersten Greven jars ein halb sommern habern, und ein einlitzig Ackermann einen Nesten, auch sollen deroster von jemand allermänniglichen unbeswert blieben, und von wasser oder weide des viehes da nymand dienen.“

Nach dem Weisthum von 1439 waren von dem erwähnten „Grevenhafer“ befreit die Einwohner zu Ilbenstadt, zu Heldenbergen und zu großen Carben; die ersten, weil sie das Holz zum Galgen (welches die Klöster Naumburg und Ilbenstadt aus ihren Waldungen hergeben mußten) hauen, zubereiten und an die Gerichtsstätte bei Raichen fahren, die zweiten, weil sie den Galgen aufrichten, die dritten, weil sie den Gerichtsknecht halten mußten.

§. 2. Die erste urkundliche Nachricht über politische Verhältnisse eines Orts aus der hernach sogenannten Grafschaft Raichen kommt vor in zwei Urkunden K. Heinrichs II. In der ersten Urkunde, vom Jahre 1015, schenkt derselbe dem St. Michaelskloster zu Bamberg dreizehn königliche Höfe (*tredecim principales curtiles*), worunter „circa Wedrebam: Scherstein, Husen et *Budensheim*“ a). In der zweiten Urkunde von 1017 bestätigt derselbe, ohne Beziehung auf eine frühere Urkunde, die Verleihung der dem Kloster geschenkten „*predia*“, nämlich „in Pago Wedereiba in *Comitatu Bruningi Comitum* Buodenesheim, Vuanebach, in Pago Cunegessundra in *Comitatu Reginardi Schertistein*“ b). Hier erfahren wir also, daß Büdesheim in den Amtsbezirk eines Grafen Brunig gehörte, und ebenso das in der Wetterau liegende Wohnbach.

An diese Urkunden reiht sich der Auszug einer Urkunde aus den Regierungsjahren K. Konrad's II., also zwischen

a) Dipl. a. 1015 bei Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatie, S. 217.

b) Dipl. a. 1017 bei Spieß a. a. O. S. 118, auch bei Schultes histor. Schriften, Abtheil. 2. S. 227 und bei *Ussermann* Episcopat.

den Jahren 1024 — 1039, wornach ein Graf Dieterich mit seinem Sohn Giselbert gegen das Kloster St. Michael zu Bamberg für 50 Talente Verzicht leistete auf Ansprüche an ein Gut zu Budesheim in der Wetterau c); es ist jedoch nicht ausgedrückt, daß Budesheim in dem Amtsbezirk (comitatu) dieses Grafen liege. Es heißt darin: „XIV. Kal. Nov. fecit abnegationem comes Didericus et filius ejus Giselbertus predii nomine *Budenesheim*, quod est situm in Wedereiba, pro L. Talentis, quae dederat Heinricus Babenbergensis Abbas, in presentia Ebirhardi primi istius loci Episcopi etc. . . in Dribure, jubente et consiliente piissimo Imperatore Cunrado, primo *incurvatis digitis*, secundum morem Saxonicum. Isti sunt Saxones, qui hoc viderunt et audierunt. Bernhardus Comes etc. . . . et deinde abregationem fecit *cum manu et festuca*, more Francorum. Isti sunt orientales Franci, qui hoc viderunt et audierunt. Otto comes. Adalbertus comes. Gumbertus comes. Albuvin comes. Ebo comes. Ugo, Wirant“, und nun folgen noch mehrere Namen. — Daß die Verzichtleistung auf doppelte Weise geschah, einmal nach sächsischer und dann auch nach fränkischer Rechtsitte, was bereits Grimm d) als eine Merkwürdigkeit bezeichnet hat, beweiset, wie sehr vorsichtig die Geistlichkeit in ihren Rechtsangelegenheiten zu verfahren gewohnt war; beweiset aber auch

Bambergensis chronolog. et histor. illustrat. Cod. probat. p. 21, welcher letztere im Texte des Buchs p. 297 Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Urkunde erhebt, welche auch Lang Regest I. 67 zu theilen scheint; wogegen Spieß, der das Original vor sich hatte, keinen Zweifel der Art fand. Auch Böhmer, Regest. regum atque imperatorum Rom. p. 58 u. 60, der doch den Uffermann anführt, äußert keinen Zweifel. Ich habe nach ihm die erste Urkunde in das Jahr 1015, die zweite in das Jahr 1017 gesetzt.

c) Extract. diplom. ap. Schannat vindem. literar. p. 41.

d) Grimm deutsche Rechtsalterthümer. S. 128.

daß Graf Dietrich ein Sachse und nicht, wie Schmidt e) vermuthet, aus dem Hause der Grafen von Gleiberg gewesen ist. Da das Gut auf fränkischer Erde lag, so konnte vielleicht Zweifel entstehen, auf welche Weise der Sachse die Verzichtleistung einzurichten habe, wenn sie rechtsgültig seyn sollte. Hatte er auf beiderlei Weise verzichtet, so mußte doch der eine Verzicht gültig seyn.

Es kann zweifelhaft erscheinen, was der Kaiser dem St. Michaelskloster im Jahre 1015 geschenkt, und im Jahre 1017 bestätigt hat, ob die ganze Gemarkung, also das Dorf Büdesheim, oder bloß einen Hof darin. Das Wort *praedium* bedeutet manchmal einen Bezirk mit öffentlichen Rechten f), der Ausdruck *curtiles* aber Höfe g), was jedoch, da es in der Urkunde von 1015 heißt: *cum omnibus villis, attinentiis* &c., das Erstere nicht ausschließen würde. Indessen hatte das Kloster in der Folge nur einen Hof zu Büdesheim, der Bruderhof genannt, den es im Jahre 1554 an den Burggrafen zu Friedberg Johann Brendel von Homburg verkauft h). Mit der Vogtei über diesen Hof, wozu

e) Schmidt a. a. D. II. 211.

f) Z. B. in der Urkunde von 1220 bei Möser *Denkmäl. Geschichte*, Th. 3. S. 251.

g) Eigentlich Kleine Höfe. Da *Cange Glossar. med. et infimae latinitat.* Tom. II. voce: *curtile* p. 1107. *Glossarium manuale med. et infim. latinitat.* Tom. II. p. 744. *Schannat Tradit. Uld.* p. 296 „Rutger tradidit Sancto Bonifacio in villa Wetereibae Tarenheim LX jugera et unam curtilem cum familia.“ Manchmal bedeutet das Wort auch die hörigen Bewohner des Hofes. So schenkt z. B. im Jahre 1277 Jemand einem Kloster *Wentzonen Curtilem in nova curia et Hedurgam uxorem suam cum liberis eorum.* *Dipl. ap. Würdtwein Subsidi. diplom.* V. 419.

h) Mader a. a. D. II. 251. Der Streit zwischen dem neuen Besitzer des Hofes und der Gemeinde Büdesheim, wobei auch die Burg Friedberg interessirt war, wurde 1558 durch Vergleich beseitigt. Mader a. a. D. II. 267.

Hausgenossen gehörten, waren von dem Kloster seit alten Zeiten her die Dynasten von Falkenstein belehnt, von welchen dieses Lehn, durch die Falkensteinische Erbschaft an das gräfliche Haus Sayn und, mit den übrigen Falkensteinischen Rechten zu Büdesheim, in der Folge an die jüngere Linie der Grafen von Solms kam. Da aber diese vogteilichen Rechte nicht in steter Übung waren erhalten worden, so blieb der Versuch sie wieder auszuüben, den Graf Friedrich Magnus im Jahre 1548 machte und seine Nachfolger bis zum Jahre 1580 fortsetzten, wegen des Widerspruchs der Burg Friedberg, vergeblich i). Aus dem Weisthum der Hausgenossen vom Jahre 1422 k) sieht man, daß zu dieser Vogtei 15 Hobe oder Huben gehörten.

Dergleichen gutscherrliche oder vogteiliche Gerichte mochten auch in andern Ortschaften der Grafschaft Raichen vor Alters sich befinden. So erscheint im Jahre 1276 ein Wernherus *advocatus de Rendele* l), und in dem Erkenntniß der gewählten Schiedsrichter über einen Streit zwischen der Abtei Seligenstadt und einem Kloster zu Frankfurt, der Güter des letztern zu Rendel betraf, von 1289 m) heißt es, nachdem erkannt worden war, daß von diesen Gütern Abgaben an die Abtei zu entrichten seyen, weiter: *Statuimus insuper et ordinamus, ut quicumque nomine ipsarum . . priorisse et conventus predicta bona in dicta villa coluerit vel possederit, optimale caput, quod bestchoubit nuncupatur, postquam decesserit dabit, et judicia in vita sua visitabit juxta consuetudines ville memorate in curia dictorum . . abbatis et conventus, que Fronhaib nuncupatur.*“

i) Mader a. a. D. II. 267 ff.

k) S. unten XIV. Urk. Num. 14.

l) *Böhmer Cod. diplomat. Moenofrancofortan.* (1836 in 4.) p. 175.

m) *Dipl. a. 1289. ap. Böhmer l. c. p. 246.*

Im Jahre 1290 beurfundet Bernher I. von Falkenstein, daß er Güter zu Büdesheim bei Windecken (in villa Budinsheim apud castrum Winecke), die er dem St. Stephansstift zu Mainz geschenkt hatte, vor dem Schultheißen, den Schöffen und Geschwornen des Dorfs Büdesheim, wie es Herkommen sey, aufgelassen habe n). Hiernach hatte also dieses Ortsgericht in dieser Beziehung die Competenz eines Centgerichts. Daß es sich eben so mit den Ortsgerichten der übrigen zur Grafschaft Raichen gehörigen Dörfer mag verhalten haben, sieht man daraus, daß noch im Jahre 1419 der Ritter Wigand von Hatzfeld Güter zu Ilbenstadt, die er verkauft hatte, dem Käufer vor dem Ortsgerichten und einigen Nachbarn daselbst „uffgegeben und uffgelossen hat, nach des Gerichts Recht und Gewohnheit“ o). Auch an vielen andern Orten in der Nachbarschaft geschah bei Veräußerung unbeweglicher Güter die gerichtliche Auflassung vor den bloßen Ortsgerichten, selbst wenn, wie in dem Falle zu Büdesheim, der Verkäufer zum hohen Adel gehörte p), oder der Verkäufer der Landesherr selbst

n) Dipl. a. 1290 ap. Joannis Scriptor. rer. Mogunt. II. 541: prout moris est, coram sculteto, scabinis et juratis predictae ville Budinsheim resignavit.

o) Mader a. a. D. I. 290.

p) So 1293 vor den Ortsgerichten zu Ober- und Niedereischbach, Weilbach und Wickert. *Würdtwein* diplom. Mogunt. II. 72; im Jahre 1303 vor dem Ortsgericht zu Weiterstadt. *Guden* cod. dipl. III. 345. In der Kindlinger'schen Handschriften-Sammlung, Bd. 191 heißt es in einer Urkunde über den Verkauf eines Guts zu Holzheim, der 1210 von Hartrad von Merenberg und seiner Gemahlin an das Kloster Arnburg geschehen war: Postea miserunt nunc eum suum Meinfridum cen-gravium, qui vice eorum assignavit nobis (dem Abt und Convent) ipsum predium cum omni integritate qua ipsi possiderant in communi placito quod vulgo dicitur *Sprak* apud groningen, et nos omnem justitiam in talibus convencionibus consuetam iussimus fieri sculteto et aliis villanis. Worin diese Gebühren (*justitia*), we-

war q), oder eine geistliche Stiftung Güter an eine andere geistliche Stiftung verkaufte r).

§. 3. Zum erstenmal kommt der Namen des Gerichts oder der Graffschaft Raichen vor in einer Urkunde von 1293, worin ein Wernherus miles de Treise oder Dreise, *Judex judicii sive comicie in Kouchene*, einen Streit über Güter zu Heldenbergen entscheidet. Diese Urkunde hat zuerst Gudenus und zwar, wie er ausdrücklich sagt, aus dem Original geliefert a). In der Folge hat aber Kind-

nigstens zum Theil, bestanden, sieht man aus einer Urkunde von 1262 bei Kindlinger a. a. D. Bd. 188, S. 73, worin bezeugen Eberwinus Scultetus, dictus de Nonheim, Castrenses et scabini in Minzenberg universi . . . quod constitutis coram nobis Giselberto de Hergerin et honoranda domina Bertradi uxore sua manu communicata omnibus bonis in Eberstat sitis, que quondam vendiderunt fratribus monasterii in Arnsburg sollempniter abrenuntiaverunt, nobis ex parte dicti monasterii *vinum testimoniale*, quod Gezuichwin vulgariter dicitur, accipientibus in testimonium super eo.“

q) Bei Kindlinger a. a. D. Bd. 191 befindet sich eine Urkunde von 1362, worin Philipp von Falkenstein der Jüngste, Herr zu Minzenberg, bezeugt, daß er dem Kloster Arnsburg ein Gut „in der Terminung und Feldin des Dorfes zu Holzheim“ verkauft habe, und worin es weiter heißt: „Duch han wir yn (ihnen) das nemeliche gud uffgelezin in dem gerichtē do iz innen gelegin ist, und iz (es) verzechin nach des landis gewohnheit und han sie darin gesagt in eiginis gewerde eweckliche zu besizene als wir von rechte suldin.“

r) Im Jahre 1363 verkaufen die Johanniter zu Weisfel dem Kloster Arnsburg sechs Huben mit Zubehör zu Oberbergern für 1360 Pfund Heller, und sagen in dem Kaufbriefe: „Wir han auch yn das nemeliche gud ufgelezin in dem gerichtē, do iz inne gelegin ist, vor dem amptmanne und den scheffenen und iz virzechin nach des landis gewohnheit, und sy darin gesast und gewerit eweckliche zu besizene mit allen nutzen, friheidin und gewohnheidin, wy wir iz herbracht han, als wir von rechte suldin.“
Urk. bei Kindlinger a. a. D. Bd. 191.

a) Dipl. a. 1193. ap. Gudenus. cod. dipl. IV. 973. Sie ist hernach auch abgedruckt bei *Würdtwein* notit. histor. dipl. de abbacia Ilbenstadt, p. 42.

linger b) eine Abschrift dieser Urkunde geliefert, ebenfalls aus einem Original, wie das dabei abgezeichnete Siegel beweiset; welches mit dem Siegel, was Gudenus beschreibt, genau übereinstimmt, die aber von der, die der Letztere hat, wesentlich abweicht. Ich habe deshalb die Kindlinger'sche Ausgabe und die Abzeichnung ihres Siegels abdrucken lassen, mit den Abweichungen bei Gudenus c).

Die Abweichungen in beiden Ausgaben bestehen darin, daß die erste neben den Zeugen, die sie als Schöffen bezeichnet, noch andere Personen als Zeugen nennt, die aber in der zweiten Ausgabe nicht vorkommen, und daß in der letzteren an den meisten Stellen, wo in jener der Namen Syboldus steht, der Namen Bertholdus gesetzt ist. — Untersucht man den Inhalt der Urkunde, so ergibt sich, daß die darin vorkommende Entscheidung nur dann als rechtsbegründet erscheinen kann, wenn man, wie in der zweiten Ausgabe, anstatt Syboldus setzt Bertholdus, und daß daher die Vermuthung gestattet seyn möchte, die erste Ausfertigung der Urkunde sey, weil sie fehlerhaft gemacht gewesen, durch eine zweite verbesserte Ausfertigung ersetzt, zugleich aber unterlassen worden, die erste Ausfertigung zu cassiren. Die zweite Ausfertigung ist aber auch mangelhaft, indem sie im Anfang den Namen des Cantors (Berthold) des St. Peterstifts nicht hat. Es ist daher die letzte Ausgabe mit aus der ersten zu erklären, und wohl ohne Anstand anzunehmen, daß die Zeugen, welche diese als Schöffen bezeichnet, wirklich Schöffen des Gerichts waren. Es erscheinen dann die in der Folge zum Gericht Raichen gehörigen Ortschaften als solche, die schon damals dazu gehörten. Mehrere, die damals dazu gehörten, sind in der

b) a. a. O. Bd. 188. S. 32.

c) S. unten XIV Urk. No. 7 und Figur 6 auf der anliegenden Tafel.

Folge ausgegangen, oder vielmehr zu den noch jetzt bestehenden Ortschaften gezogen worden.

In einer Urkunde von 1300, worin Philipp von Falckenstein bezeugt, daß er dem Kloster Ilbenstadt Güter zu Büdesheim verkauft habe d), kommt unter den Bürgern ein Wernerus de Treise bloß als miles, nicht als Richter der Grafschaft Raichen vor; woraus hervorgeht, daß schon damals dieses Richteramt nicht auf Lebenszeit verliehen wurde; vorausgesetzt, daß dieser Werner mit dem Werner in der Urkunde von 1293 dieselbe Person ist.

Eine Urkunde von 1320 e) enthält: „Quod Conradus et Johannes dicte der sessin in figura iudicii coram Friderico milite de Carbin officiato territorii in Keuchene et universitate in Acarbin constituti publice sunt confessi, quod religioso viro preposito in Nuwenburg obligati existunt in triginta solidorum denariorum levium de quodam manso in Acarbin annui census, quem censum annis singulis in festo beati Martini Episcopi sole splendente super terram tenentur presentare tali pena apposita et adjecta, quod si predicti Conradus et Johannes seu eorum heredes in sollucione dicti census inventi fuerint negligentes quod absit, tunc antedictus prepositus seu aliquis ex jussu ipsius poterit sequente die sepe dictos Cunradum et Johannem vel cultores predictorum agrorum pro libra denariorum levium et obulo ratione emende licite pignorare et hoc omnium iudiciorum strepitu quiescente, et ego Fridericus miles dictus de Carbin officiatas territorii in Keuchene *meum sigillum* apposui huic scripto in robur et munimen omnium prescriptorum; hujus autem testes interfaerunt huic facto etc.“

d) Dipl. a. 1300. ap. *Würdtwein* I. c. p. 74.

e) Dipl. a. 1320. ap. *Bernhard antiq.* Naumburg p. 92.

Diese Urkunde gibt Aufschluß über das Verhältniß des Territorial-Richters zu den Ortsgerichten; auch zeigt sie, in Verbindung mit der oben beigebrachten vom Jahre 1293, daß das Wappen der Grafschaft Raichen, welches die Burg Friedberg in der Folge in ihr Wappen aufnahm f), eine Erfindung der neueren Zeit ist; indem noch im 13. Jahrhundert die Richter der Grafschaft Raichen unter ihre amtlichen Urkunden nur ihr eigenes Siegel setzten.

§. 4. Erst im 14. Jahrhundert erscheint in Urkunden die Burg Friedberg als theilhaftig an der Grafschaft Raichen. Nachdem K. Albert I. im Jahre 1299 der Burg im Allgemeinen ihre Privilegien bestätigt hatte a), stellte er im Jahre 1301 eine Urkunde aus b), worin es heißt: „Attendentes fructuosa obsequia, qua strenui viri, Castrenses Nostri in Friedberg Nobis et imperio incessanter non desinunt exhibere, et fidei constantiam, qua clarere noscuntur, ipsis et universis ac singulis pertinentibus ad iudicium Comitatus in Couchen et aliis etiam in eodem Comitatu bona propria vel hereditaria habentibus, hunc favorem duximus impendendum, quod volumus et concedimus, ut omnibus libertatibus, juribus et honoribus c) gaudeant et

f) Mader a. a. D. I. 197.

a) Dipl. a. 1299 bei König Reichsarchiv, Part. spec. Continuat. III. Absch. 3. S. 104. Nr. 81.

b) Dipl. a. 1301, bei König a. a. D. S. 104. Nr. 82.

c) Das Wort *honor*, obgleich unter andern Umständen eine andere Auslegung zulassend, deutet hier wohl auf öffentliche Rechte hin. Weber Handbuch des Lehnsrechts, Theil 2. S. 108 ff. Auch in der Urkunde von 1282, bei Böhmcr cod. dipl. p. 208, worin der Ritter Richwin von Carben an den Ritter Heinrich von Carben alle seine Güter zu Carben abtritt „cum omni jure et honore, que dinoscuntur ad illa bona pertinere“, kann das Wort *honor* ungezwungen auf das Recht bezogen werden, welches dem Besitzer dieser Güter, als solcher, an dem Gericht der Grafschaft Raichen mit zustand.

fruantur, quibus tempore divine recordationis Dni Rudolphi Romanorum Regis . . . et etiam ab antiquo hactenus sunt gavisi.“ — Dieselben Worte wiederholt die Urkunde K. Heinrichs VII. vom Jahre 1310 d).

Im Jahre 1333 bestätigte K. Ludwig der Baier „Friedrichen von Carben, Schultheisen zu Frankfurth und den Burgmannen gemeiniglich zu Friedberg und allen denen, die in das Gericht zu Reuchen gehören und darin gesessen seyn, sie seyen geistlich oder weltlich, alle die Rechte und Freiheit, so sie haben an demselben Gericht zu Kaychen . . . in aller der Weise, als ihnen dieselbe Freiheit an dem Gericht von Unsern Vorfahren Römischen Königen und Kaisern bestätigt ist“ e). — Der Behauptung, daß dieser Frankfurter Schultheiß, Friedrich von Carben hier nur in der Eigenschaft als Richter der Grafschaft Raichen genannt, und mit dem 1320 als solcher vorkommenden Friedrich von Carben (§. 3) dieselbe Person sey f), steht weiter nichts entgegen, als — der Mangel an Beweis; denn daß man von Seiten des Kaisers wohl keinen Anstand würde gefunden haben, des obersten Grevon der Grafschaft Raichen in einer solchen Urkunde zu erwähnen, scheint daraus hervor zu gehen, daß K. Karl IV. in einer Urkunde von 1349 g) sogar den Dorfrevon und den Gemeinden, die in das Freigericht gehörten, „alle ihre hantfesten und briefe, rechte, gnad, freiheit und gute Gewohnheit, die sie von römischen Kaisern und kunigen und von alter herbracht haben“, bestätigte. Die

d) Dipl. a. 1310 bei Künig a. a. D. S. 106.

e) Dipl. a. 1333 bei Künig a. a. D. S. 107.

f) Schmidt, Geschichte d. Großherzogthums Hessen. II. 214.

g) Sie ist unten XV Nr. 10 abgedruckt, nach dem im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Original. Mader, dem sie doch ohne Zweifel bekannt war, da sie sich im Archiv der Burg Friedberg befand, hat sie gleichwohl ganz ignoriert.

besondere Veranlassung, warum die Gemeinden damals diese Bestätigung nachgesucht haben, ist unbekannt.

Im Jahre 1376 stellte K. Karl IV. mit Einwilligung der Kurfürsten eine Urkunde h) aus, worin es heißt: „Der Burggraf und die Burgmannen der Burg zu Friedberg hätten dem Kaiser vorgelegt, wie sie von Alters von Römischen Kaisern und Königen diese nachgeschriebene Würde i), Freiheit, Recht, Güter, Gnade, Nutz und gute Gewohnheit, recht redlich halten und hergebracht haben, der sie in nützlicher Gewehr sehen, als das kundlich ist und auch Unser vorgenannten Vorfahren . . Briefe vollkommentlichen ausweisen, nemlich die Grafschaft zu Raichen mit dem freien Gericht daselbst, und allen Rechten, Freiheiten, Dörfern und Zubehörungen, auch die nachgeschriebene Güter und Rechte“, (diese werden nun verzeichnet, haben aber mit der Grafschaft Raichen keinen Zusammenhang,) „und sie, der Burggraf und Burgmänner, hätten um Bestätigung gebeten.“ — Es lautet nun weiter: „Wir confirmiren, erneuern und bestätigen sonderlich und mit Namen die Grafschaft und das freie Gericht zu Raichen, mit allen ihren Freiheiten, Rechten, guten Gewohnheiten und Zubehörungen, also daß die obgenannten Burggrafe, Burgmänner und alle andere Unsere und des Reichs lieben Getreuen, die Gütere erbenEigen oder Nutz daselbsten haben, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die vorgenannte Grafschaft und das freie Gericht zu Raichen von Uns, Unsern Nachkommen, Römischen Königen und dem heiligen Reich haben, halten und besitzen sollen, in allen der Maas, als sie bishero gehabt, gehalten und herbracht haben, und der auch in Nutz und Gewehr seind, ohne alle Hindernis. Were auch Sach,

h) urf. von 1376 be Lünig a. a. D. S. 110. Das Original befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Darmstadt.

i) Würde, i. e. honor.

daß wier (wider) die vorgeannten Rechte und Freiheiten Jemand käme, von welchen Sachen das geschehe, das soll weder Kraft noch Macht haben, und auf die Rede, daß die vorgeannte Burgmannen und alle andere Leuth, die darzu gehören, bei derselben Graffschaft zu Raichen, dem freien Gericht daselbst und ihren Zubehörungen, dem heiligen Reich zu Ehren und zu Nuß, ohne allerlei Irrunge und Hindersal bleiben mögen in künftigen Zeiten: So meinen Wir, setzen und läutern mit Kraft dieses Kaiserlichen Briefs, daß der Burggraf und die Burgmanne, die nun in Zeiten seyn, und alle andere Leuth, Geistlich und Weltlich, in welchem Adel, Würden und Stand die seyund, die von Alters zu der vorgeannten Graffschaft gehört haben, schuldig und pflichtig seyn sollen, zu hanthaben, zu beschirmen und zu beschützen die vorgeannte Graffschaft, freien Gericht und ihr Zubehörungen wider aller manniglichen die Unser obgenannten Burggrafen, Burgmanne und andere Leuthe, die dazu gehören, darin hinderte, irrete, beschädigte, hindern, irren und beschädigen wollen, in keine Weis, als das von Alters Herkommen ist. Darum gebieten Wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freien, Herren, Städten, Richtern und allen andern Unsern und des Reichs lieben Getreuen, daß sie die ehegenannten Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg und das vorgeannt freie Gericht zu Raichen an den ehegenannten Unsern Gnaden, besamt und besondern, nicht hindern oder überfahren sollen in keine Weis.“

Man siehet hieraus, daß Schmidt geirrt hat, wenn er (a. a. D. S. 213) sagt, daß diese Urkunde von 1376 allein von Burggrafen und Burgmannen spreche und diesen die Graffschaft zusichere; da doch die Urkunde, ganz in Uebereinstimmung mit den frühern, die man in der kais. Kanzlei wohl vor Augen gehabt hat, alle diejenigen, welche

zu dieser Graffschaft gehörig oder darin begütert sind, ganz auf gleichen Fuß mit der Burg Friedberg stellt.

§. 5. Die Reichsstadt Frankfurt hatte i. J. 1329 und 1392 kais. Privilegien ausgewirkt, unter andern enthaltend, daß ihre Angehörigen wegen ihrer Güter, in welchem Gerichtsbezirk dieselben auch gelegen seyn möchten, nur vor dem Schultheisen zu Frankfurt belangt werden können, und daß auf ihre Leute und Güter von Andern keine Weede gesetzt, auch gegen dieselbe keine Gerichte besessen oder Urtheile gesprochen werden sollen a).

Als die Stadt diese Privilegien auch für dergleichen im Gericht Raichen liegende Güter geltend machen wollte, entstand hierüber ein heftiger Streit mit dem Obergreven und den übrigen Greven des Gerichts und der, die Rechte desselben vorzüglich vertheidigenden Burg Friedberg b), dessen etwas ausführliche Erzählung nicht ohne Interesse für den Leser seyn dürfte, weil ohne jene Prätension der Reichsstadt Frankfurt es der Burg Friedberg wohl nicht gelungen seyn würde, die Landesherrlichkeit über das ursprünglich reichsunmittelbare Gericht Raichen zu erwerben; überdies liefert dieser Rechtsstreit einen Beitrag zu den Beweisen von dem damaligen schlechten Zustande der Reichsjustiz.

Die Burg Friedberg führte gegen die Prätension der Reichsstadt Frankfurt insbesondere an c): „Die Burgmannen zu Friedberg hätten über das Keucher Gericht vom K. Karl vor etwa 16 Jahren eine Confirmation erhalten. Darin sey begriffen und befohlen den Burgmannen und allen, die Gude

a) Urk. K. Ludwigs v. 1329 bei *Böhmer* l. c. p. 497. Urk. K. Wenzels v. 1392, in den *Privileg. et pact.* der Reichsstadt Frankfurth (1778 fol.) p. 214.

b) Mehreres Einzelnes darüber ist in (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. III. 670 ff. angeführt.

c) Ungedruckte Nachricht.

in dem Keucher Gerichte han, daß sie dieselben Freigerichte bei allen Freiheiten und aldem herkommen sullen schirmen und schuren und daß die gehandhabt werden und gehalten, in aller maße als von alder gewest sey, dis sey zu verstehn, wie die alten Briefe ausweisen. Zur Erwerbung dieses Briefs habe jede Hube, sie gehöre Geistlichen oder Weltlichen, Edlen oder Unedlen, drei Schillinge Heller gegeben, darum könne auch jeder, der Güter darin habe, in alle Gerichte, Rath und Gespräche gehen, was auch Herkommen sey. Wenn nun Jemand im Gericht darüber einen andern Herrn suche, so thue er das unbillig, weil die Burgmannen alle die, welche Güter darin hätten, zu schützen hätten als Herren und auf Befehl des Reichs. Auch wäre zu Pfingsten ein ungeboten Gericht, wozu alle Lehnherren kämen, bei Verlust jeglichem von dreißig Schilling, als man es halte, sonst habe man vier gebotene Dinge, jegliches zu besuchen bei acht Schilling pfennige.“

Dies geschah um das Jahr 1393. Was von da an bis zum Jahre 1414 sich zugetragen hat, liegt im Dunkeln; außer daß in diesen Zeitabschnitt das oben (§. 1.) erwähnte Weisthum fällt, worin von einem vorzüglichen Rechte der Burg Friedberg nichts vorkommt. Sie nimmt auch in der Erwiderung gegen Frankfurt ein Vorzugsrecht vor den übrigen im Gericht Raichen Begüterten nicht in Anspruch, vielweniger die volle Landesherrlichkeit darüber. Ihrer Seits erhielt die Stadt Frankfurt im Jahre 1398 vom K. Wenzel das erneuerte Privileg, daß auf der Ihrigen Güter von Niemand Steuer, Beede oder Dienst gesetzt werden dürfe d).

§. 6. K. Sigismund erließ 1414 und wiederholte im Jahre 1415 einen Befehl an die Grafen und Lehnherren des Raicher Gerichts a): „Daß ir bürgermeister, rat und bür-

d) Privileg. et pact. p. 224.

a) Orth, Anmerkung über die Reformation der Stadt Frankfurt, vierte Fortsetzung (1757 4.) S. 248.

ger gemeiniglich der Stat zu Frankfurth und auch die iren und ire Güter und dieselbe Stat bei iren gnaden und Freiheiten geruhlichen bleiben lassen, hanthaben und die nit überfaren, noch sy darüber zu buffen oder in schaden bringen lassen wöllet“, — mit angehängter Weisung der Zurückerstattung des Abgenommenen und mit der Aufforderung, die etwa habenden Einwendungen zur kaiserlichen Entscheidung zu bringen. — Als dieses Mandat den zu Raichen versammelten Grafen des Gerichts im Jahre 1415 insinuiert wurde, erklärte in einer folgenden Sitzung der oberste Grefe, daß Niemand gegen die Gewohnheit des Gerichts und anderst, als das Gericht gewiesen habe, gestraft worden sey, und daß er das dem Kaiser geschrieben habe b).

Erst im Jahre 1422 erfolgte hierauf ein kaiserliches Rescript an den obersten Grefen und die übrigen Grefen, daß zur Beseitigung der Irrungen und Zweifel darüber, wie man es an dem freien Raicher Gericht halten solle, die alten Briefe hervorgethan und gelesen werden sollten; inzwischen solle aber Niemand gebuset oder ihm etwas abgenommen werden anders, als diese Briefe ausweisen und es von Alters herkommen sey c). — In der That ertheilte auch der Kaiser im Jahre 1424 dem Edlen Reinhard von Hanau hierzu den Auftrag, mit dem Anhang: Er solle dem Obergrefen, den andern Grefen, den Lehnherren und allen Andern des Raicher Gerichts befehlen, inzwischen Niemanden zu beschweren, noch das Seine abzunehmen, noch Urtheil und Recht davon zu fordern, sondern seinem, des Kaisers, Befehl und Reinhard's Anordnung Folge zu leisten d).

b) Ungedruckte Nachricht.

c) Ungedruckte Nachricht.

d) Dieses Auftragschreiben ist abgedruckt in der: Untersuchung der Frage, ob mit den Herren von Hanau die von Garben in Vergleichung zu stellen seyen. (1734 Fol.) S. 14.

Reinhard setzte einen Termin zur Verhandlung der Sache zu Windecken an; worauf aber der Obergrefe des Raicher Gerichts, Rudolf von Carben, und die übrigen Grefen erklärten, sie wollten an keine andere Stätte kommen, als nach Raichen unter die Linde. Sie erschienen auch nicht zu Windecken; woselbst sich Abgeordnete der Stadt Frankfurt und manche Lehnherren einfanden. Dieses berichtete Reinhard im Jahre 1426 an den Kaiser, welcher darauf einen Befehl an den Obergrefen und die Grefen erließ, die von Frankfurt bei ihren Freiheiten zu lassen, und sie nicht zu busen noch zu pfänden. Als dieser Befehl im Jahre 1426 dem unter der Linde zu Raichen versammelten Gericht insinuiert wurde, mit der Aufforderung demselben nachzukommen und die den Frankfurtern und ihren Landsideln abgenommenen Pfänder zurückzugeben, da die Frankfurter nicht pflichtig wären solche Keucher und andere Gerichte zu besuchen, und Urtheil über ihr Leib und Gut zu nehmen und zu suchen, antwortete nach geschehener Besprechung Eberhard Löwe, Burggraf zu Friedberg, von des Obergrefen, der Grefen und Lehnherren wegen: „daß sie von ihrem Herrn dem Könige ein frei Gericht hätten, da man Buse geweisert hatte, wer jährlich zu dem Gericht nicht käme, und Gut in demselben liegen habe er wäre wer er wäre; sie meinten sich daher an des Königs Brief und an der von Frankfurt Freiheit nicht zu kehren“ e).

Hierauf erfolgte (1428) ein Erkenntniß des Kaisers f), worin gegen die bisherige Einrichtung bestimmt wurde, daß die Lehnherren nicht mehr schuldig seyn sollten bei den gebotenen oder ungebotenen Dingen in Person vor Gericht zu erscheinen, sondern sich von einem ihrer Diener oder Land-

e) Ungedruckte Nachricht.

f) In den Privileg. et pactis, p. 266, und in König Cod. German. dipl. I. 294.

füdel oder einem andern Bevollmächtigten könnten vertreten lassen; übrigens solle das Gericht gehalten werden, wie es von Alters her gewesen; Niemand solle über Gebühr in Buse genommen, und Keiner mit Beede, Diensten, Abzug Läger oder anderer Beschwerung belastet werden; „auch setzen und wollen wir, daz dasselbe unser und des Reiches fry Keucher Gericht by seinen alten gnaden und Fryheiden beleiben soll und allein uns und dem Rich von desselben Gerichts wegen zu Dinsten steen und gewarten, und ob ymands von uns oder unsern Vorfaren empfohlen wäre und hinfüro von uns oder unsern nachkommen befohlen würde, dasselbe unser und des Richs Keucher Gericht zu schützen und zu schirmen, der oder die sullen darum keinerlei beede, Dinsten, Sture, Abzug, Leger oder ander beschwerung uff dasselbe Gericht, Lüte und Güter darin gehörend, setzen, heischen und nemen, dann von von alders und redlich herkommen ist, und obe das anders gescheen wer, das solt ganz und gar abe sin.“

§. 7. Nun fanden sich zwar, nach einer getroffenen Verabredung, die Edlen Herren, Graf Reinhard von Hahnau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg, nebst einigen Deputirten des Raths zu Frankfurt, am Mittwoch in den Pfingsttagen 1430 bei der Gerichtsßigung zu Raichen ein, verlasen das kaiserliche Erkenntniß von 1428 und verlangten, daß man dem Gebot desselben nachkommen solle; der Obergrefe des Gerichts gab aber keine Antwort darauf a); vielmehr wurde, auf den Antrag der Burg Friedberg, im Jahre 1431 die Stadt Frankfurt vor den König nach Nürnberg geladen.

Dieser trug im April 1431 dem Grafen Johann von Hagenelubogen die Untersuchung und Entscheidung der Sache auf, ertheilte aber zugleich dem Grafen Reinhard von Ha-

a) Ungedruckte Nachricht.

nau, Gottfried und Eberhard von Eypenstein und Diether von Isenburg den Auftrag: „obgleich die Burgmannen zu Friedberg wegen des ihnen von des Königs Vorfahren übertragenen Schutzes und Schirms des freien Keucher Gerichts, Schatzung und andere Dienste darin verlangten, der Rath von Frankfurt seine Freiheiten aber nachgewiesen habe, so sollten sie nicht gestatten, daß von den Burgmannen zu Friedberg Schatzung, Beede oder andere Dienste, wider die Freiheiten der Stadt Frankfurth in dem Gericht Keuchen erhoben würde, bis die Sache vom Könige entschieden sey“ b).

Im Junius 1431 schrieb aber der König „dem Obergrefen, Dorfgrefen und der ganzen Gemeinde unsers und des Reichs freien Keucher Gerichts“ c): Burggraf, Baumeister und Burgmanne zu Friedberg hätten ihm die goldene Bulle K. Karls IV. über die Graffschaft und das freie Gericht zu Keuchen, mit ihren Dörfern und Zubehörungen vorgelegt; er sey ferner unterrichtet worden, daß Reinhard grave zu Hanau, Gottfried und Eberhard von Eypenstein und Diether von Isenburg, Herr zu Büdingen, große Steuer, Dienst und Beede setzen und nehmen von den armen Leuten in dem gedachten Gericht; er habe denselben geschrieben und ernstlich befohlen, hinfüro davon zu lassen, bis der Ausspruch zwischen Frankfurth und der Burg Friedberg geschehen sey; er gebiete nun aber auch dem Obergrefen, Dorfgrefen und der Gemeinde, „daß ihr den genannten Herren oder nymands von irentwegen und keinem besampt oder besunder, die in dem obgenannt unserm freyen Gericht sitzen und sich unsers und des Reichs wasser, welde, weyde und gemeinde gebrauchen, fürbaß man keinerlei dinst, steuer oder bede gebet anders, dann unser obgenannt gericht wyset und alden herkommen, und were es das euch jemand darin legt

b) Ungedruckte Nachricht.

c) Aus der Originalurkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt.

oder truge, das doch nit sin sol, so sullent ir anruffen unse burgmannen und burggrafen zu burg Friedberg, das sy euch dabei hanthaben und beholfen syn, als ferne sy das mogten, als in das auch befohlen ist.“

§. 8. Da der Graf von Katzenelnbogen den Auftrag ablehnte, so ertheilte K. Sigismund, im Juli 1431, dem Grafen Johann von Wertheim den Auftrag a): „Das du etliche unser und des Reichs Mannen zu dir nennest und beide Parthien drei Tage und sechs Wochen, nachdem dir dieser unser Brief geantwortet wird, vor dich mit sampt ihren alten und neuen Briefen, das Raicher Gericht betreffend, und was sie in den Rechten zu geniessen meinen zu können, setzt und bescheidt, die zu verhören und mit Recht erkennen lassen, ob unsere Brief, die wir dann der Statt zu Frankfurt über ire alte Briefe, die in von unsen Vorfare, Römischen Kaisern und Königen geben sind, billig und möglich geben haben, und nach Verhörunge beider Theil Briefe und Kundschaft, die du mit Recht also entscheidest, welcher Theil besser Briefe und Kundschaft vorlegen mag, das derselbe Theil in seinen Rechten, Briefen und Freiheiten bleibe und der geniessen, als wohl billig ist.“

Nachdem dieser Commissär zwölf Reichsmannen zu sich genommen und in Gegenwart derselben vor ihm die Stadt Frankfurt und die Burg Friedberg durch Bevollmächtigte ihre Sache vertheidigt, die Burg insbesondere auch das Privileg K. Karl IV. von 1376 producirt hatte, — erkannte

a) Das Auftragschreiben an den Grafen von Wertheim, das Urtheil desselben vom Jahr 1431, und die K. Confirmation und Erläuterung für die Burg Friedberg von 1432, sind abgedruckt bei Mader, a. a. D. II. 375; dasselbe, nebst Confirmation und Erläuterung für Frankfurt und die übrigen Lehenherren, bei Lünig, a. a. D. Part. spec. Contin. IV. Absatz 1, S. 620, und in den *Priv. et pact.* der Reichsstadt Frankfurt p. 282.

derselbe im September 1431, nach seiner Meinung und der Meinung des größern Theils dieser Reichsvasallen, zu Recht: „daß solches Vidimus einer goldenen Bulle, als der Burggraf und die Burgmannen zu Friedberg vorgelegt haben, die ihnen von einem Kaiser, seligen Gedächtniß, mit Verhängniß der Kurfürsten, Geistlich und Weltlich, zu derselben Zeit gegeben worden ist, darinne dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg und andern, nach Ausweisung der gülden Bulle, das Kaiser Gericht zu schüren und zu schürmen befohlen ist, daß dieselbe gülden Bulle, was sie ausweist, antreffendt das Gericht zu Raichen, möglichen bei ihrer Macht bleiben, und vestiglich gehalten solle werden, und dieselben Burggrafen und Burgmannen und ander, die von Alter dazu gehört haben, möglichen bleiben sollen, als sie von Alters herkommen sindt, alles nach Ausweisung derselben gülden Bull, — auch sprechen wir, daß wir den von Frankfurt solch ihr Freiheit, die sie haben von Kaiser und Königen, seligen Gedächtniß, nit verweisen, sondern bedeuht die von Frankfurth, daß solch ihr Freiheit von Jemand überfahren und nicht gehalten worden, das mögten sie erfordern.“

Im Jahr 1432 bestätigte, auf Ansuchen der Burg Friedberg, K. Sigmund das Urtheil des Grafen Johann von Werthheim vom Jahr 1431: „also, daß Burggraf und Burgmanne und ihre Erben und Nachkommen dabei bleiben sollen, und setzen und wollen, daß solche Briefe, die die von Frankfurth über das Keucher Gericht von uns erworben haben, den Burggrafen, Baumeistern und Burgmannen, ihren Erben und Nachkommen, an ihren Privilegien und Gnaden, als dann der Spruchbrief ausweist, keinen Schaden bringen sollen noch mögen in keine Weis.“

Die Stadt Frankfurt war aber auch nicht unthätig. Sie betrieb und erlangte schon im Jahr 1432 vom Kaiser

Sigmund eine Erklärung: „daß die Entscheidung des Grafen Johann von Werthheim, unbeschadet der goldenen Bulle K. Karls IV., der Stadt Frankfurt nicht nachtheilig seyn solle, sie daher das Gericht zu Keuchen durch ihre Machtboten beschicken dürfe, und auch darum keine unredliche Schatzung, Beede, Steuern, Busen und andere Beschwerden auf sie und ihr Gut zu setzen sey.“

In der Folge stellte die Stadt dem Kaiser noch vor: die Bestätigung des Werthheimischen Urtheils, welche er der Burg Friedberg 1432 ertheilt habe, könne der Stadt und andern Lehnherren darum nachtheilig werden, weil darin bloß von dem Burggrafen, Burgmannen und deren Erben die Rede sey, wohin doch der eigentliche Sinn jenes Anspruchs nicht gehe. Sie erhielt auf diese Vorstellung auch, daß im Jahre 1434 K. Sigmund ihr einen Brief ertheilte, worin es, nach Einrückung jenes Urtheils und Erwähnung des Vortrags der Stadt, heißt: „Darum so klären, setzen und confirmiren wir, in Kraft dieses Briefs, daß es mit dem Befehlniß des Schirmes des obgenannten unsers freien Gerichts soll gehalten werden, nach Ausweisung der gulden Bullen und nach laut der alten Briefe darüber sprechend, die dann, als man uns saget, dieselben Burggrafen und Burgmanne inne haben, und auch nach des vorgenannten Spruches Grafen Hansens, den wir ihn auch bestätigt haben und nicht ferner. Wir bestätigen auch und confirmiren den von Frankfurth, ihren Nachkommen und auch anderen Lehenherren des obgedachten freien Gerichts, sie seyen Geistlich oder Werntlich, des obgenannten Grafen Hansens Ausspruch, wie dann der von Wort zu Wort lautet und hievor geschrieben steht ic.“

§. 9. Ohngeachtet diese, freilich die Hauptsache im Zweifel lassende Erkenntnisse, im Grunde günstiger für Frankfurt als für die Burg Friedberg waren, so hat doch die Burg von da an ein großes Uebergewicht geltend gemacht.

Dieses Uebergewicht tritt schon hervor in dem Weisthum von 1439 a), nach welchem der Burggraf an der Spitze der das Recht weisenden Grafen und Lehnherrn erscheint. In dem Weisthum von 1454 b) wurde sogar einmüthig zu Recht gewiesen: „daß ein Burggraf, Baumeister und Burgmann zu Friedberg seyen oberste Herren, Schützer und Schirmer im freien Gericht.“ Auch wurde anstatt, daß nach den früheren Weisthümern Verbrecher, die man im freien Gericht ertappte, in das Gefängniß zu Nffenheim geführt werden mußten, damals zu Recht gewiesen, daß man einen solchen Verbrecher „ghein Nffenheim oder Friedberg führen, allda behalten und fragen solle, und wenn man ihn rechtfertigen will, wieder in das Gericht führen und alsdann daselbst schuldigen soll; könnte er sich dann alda wohl verantworten, so wäre es ihm gut.“

Zwar hat Frankfurt noch gegen die Artikel 2 und 7 des Weisthums von 1454, daß ein jeder im Gericht Raichen Begüterte daselbst Recht nehmen und die vier Gerichtstage entweder in Selbstperson oder durch seinen Landsiedel besuchen müsse, Beschwerde geführt, und im Jahr 1469 ein günstiges kommissarisches Erkenntniß erhalten c), auch um dieselbe Zeit, gegen den, von dem Gericht zu Raichen auf dortige Güter einer Frankfurter Bürgerin in einer Proceßsache angelegten Arrest, mit Berufung auf sein privilegium de non evocando, Protestation eingelegt; die Protestation wurde aber nicht angenommen und Frankfurt scheint sich dabei beruhiget zu haben d)

a) Bei (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 709.

b) Bei Mader, a. a. D. I., 328.

c) (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 674.

d) Ungedruckte Nachricht.

§. 10. Inzwischen war es der Burg Friedberg auch gelungen, vom K. Friedrich III. im Jahre 1467 ein Privileg a) zu erlangen, worin derselben allein, ohne Andere zu erwähnen, „die Grafschaft Raichen sammt ihrem freien Gericht“ bestätigt wurde, mit dem Anhang: 1) ein Burggericht von 12 Personen zu bestellen, was auch in Sachen aus dem Gericht Raichen entscheiden sollte; 2) in jedem Dorfe ein Dorfgericht, bestehend aus einem Greven und andern acht Personen, zu bestellen, und 3) in diesem Gericht eine jährliche Steuer auf das Vieh zu legen. In einem andern Privileg von 1474 b), welches alle ihm entgegenstehende Gewohnheiten, kaiserliche Verordnungen etc. aufhob und für ungültig erklärte, wurde bestimmt, daß das Burggericht aus dem Burggrafen und fünf Burgmannen bestehen, und daß diese den obersten Greven, wozu auch der Burggraf könne genommen werden, sowie die Dorfgreven zu wählen haben solle, und „daß es bei dem, was an dem Burggericht, Dorfgerichten und ihrem Obergericht gehandelt, gerichtet, geurtheilt, procedirt und gethan würde, bleiben solle, wie es bisher gewesen und von Alters herkommen ist.“

In dem Privileg von 1467 hatte der Kaiser auch verordnet: „daß keine Herrschaft die Einwohner, Dienstleute, Angehörige oder andere Leute des Gerichts Raichen, weder mit Diensten, Steuern, Abzug, Betten (Beeden), Läger und anderst, nichts ausgenommen, beschweren solle.“ Als demohngeachtet, im Widerspruch mit dem frühern kaiserlichen Verbot von 1431, die Grafen Philipp von Hanau und Ludwig von Isenburg Einwohner des Gerichts Raichen mit solchen Lasten zu beschweren suchten, so wußte die Burg Friedberg wieder hieraus Vortheil für sich zu ziehen. Sie

a) Bei Lünig a. a. D. Part. spec. Contin. III., Absaq 3, S. 119.

b) Bei Lünig a. a. D. S. 120.

brachte es dahin, daß der Kaiser nicht nur den beiden Grafen befohl, jene Beschwerden abzustellen, sondern auch unter dem 6. September 1475 an den Obergrafen, die Dorfgrafen und die ganze Gemeinde der Grafschaft und freien Gerichts Raichen ein Mandat erließ, worin es heißt:

„Nachdem die gemelt Grafschaft und frihe Gericht zu Reuchen mit allen und iglichen Dörfern, Leuten und Zubehörungen durch unse Vorfarn am Riche den genannten von Friedberg ingeben und befohlen, und ir (ihr) nymandts anderm dann Uns und denselben von Friedberg von Uns und des Richs wegen zugehörig und verwant sint, so haben wir die itzgemelten von Friedberg um ihres Verdienens willen gefreihet und ihnen gegonnet und erlaubt, alle Tare cyn tzemlich Stuer und Bette off uch zu legen und inzunemen, nach Lute unsern kaiserlichen Briefes Ine darüber gegeben, und gepieten daroff uch allen und jedem besunder von Romscher kaiserlichen Macht und bei dene Penen in ihmelten unserm Kaiserlichen Briefe begriffen, ernstlich und vestiglich, mit diesem Briefe, daß ir fürbashiene dene obgenannten Graven von Hanauwe und Büdingen noch andern keine Steuer, Dienst, Abgunge adder Bete gebet adder thut, sondern damit dene vorgenannten von Friedberg und nach Inhalt ihrer Freiheiten gehorsam und gewärtig seynt und Ine soliche obgerurt vergonnet Steuer, Dinst und Bete gütlich gebet, thut und fulgen lasset, und dawider nit thut noch jemants zu thun gestattet in keine Weise ic.“

„Dieses Mandat hat, (wie bei Mader a. a. D. II, 8 ff. vorkommt), am 5. Juny 1477 Johannes Ezane, Schreiber (i. e. Syndicus) der Burg Friedberg, bei dem Dorfe Raichen auf dem Felde, da in Vorzeiten eine Linde gestanden hat und da man jährlich und gemeynlich cyn obersten Greven in selbigem Gericht zu kiesen pflaget (laut des darüber gefertigten Notariat-Instruments), dem obersten Greven,

Junker Jörg Fogel, von der Burgmannen wegen insinuirt, in Gegenwart des Johann Heiderichs, Probstes zu Elwenstadt und Bechtold Fretheimers, Probsts zu Raumburg, Henz Krebs und Christen Kremer von Assenheim, als Zeugen, und in Gegenwartigkeit des genannt Greven auch ander vaste und viel ehrbare Lude, und Umstände, heid, geistlich und werntlich, offenbarlich und ganz usgelesen und ihme Greven von der Burgmanne wegen deme nachzukommen befohlen, der Obergreve auch das Mandat gehorsamlichen empfangen und folgender Gestalten sich erklärt hat: „Ich wiew in diesen Sachen nach Lude und Inhalt dieß geynwertigen Mandats unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Kaisers mich halten und ereigen, als seiner Kaiserlichen Genaden gehorsamer und Unterdan, Ich hoffen, mir wole anstehen sulle nach mynem Vermogen, so ferre Crafft und Macht traaget sunder Severde ic.“

Es hat jedoch der Streit mit den Grafen von Hanau und von Isenburg wegen der Dienste und Beede von ihren Leuten im Gericht Raichen noch fortgedauert, und es ist durch einen Vergleich im Jahre 1570 von der Burg Friedberg den Grafen von Hanau die Erhebung einer ständigen Beede von ihren Leibeigenen zugestanden, diese jedoch in der Folge aus unbekanntem Ursachen nicht mehr bezogen worden. c)

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts behaupteten die zur Karber Mark berechtigten Gemeinden, nemlich Großkarben, Kleinkarben, Raichen und Burggräfenrode, daß sie

c) Meff, über die Beede in der Burggrafschaft Friedberg, bei Winckopp, der rheinische Bund, Heft 61, S. 214, woselbst und Heft 57, S. 313 und Heft 59, S. 86 über den, nach Mediatifirung der Burg Friedberg entstandenen Streit, ob die Beede in der Grafschaft Raichen eine gutsherrliche Abgabe oder eine alte Steuer sey, Manches vorkommt. Die Großherzoglich Hessische Regierung behauptete das Letztere, und hob nach Abgang des letzten Burggrafen diese Beede unentgeltlich auf.

als solche reichsummittelbar seyen, und es entstanden dadurch heftige tumultuarische Auftritte. Durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 17. Juli 1719 wurde aber erkannt: „daß der Burg Friedberg Intention ratione superioritatis et omnimodae jurisdictionis über die drei Dorfschaften Groß- und Kleinkarben und Raichen, auch insoweit dieselbe mit dem vierten Dorfe Burggräfenrode die sogenannte Carber Mark constituiren, allerdings sowohl in possessorio als petitorio fundirt sey, dannenhero mehrgedachte drei Dorfschaften Groß- und Klein-Carben und Raichen, unter der kaiserlichen Burg Friedberg Vottmäßigkeit ohnweigerlich zu stehen, deren Vott- und Verbott nicht allein als zu der Grafschaft und dem Freigericht Raichen angehörige, sondern auch als Märker-Participanten anzunehmen, und Gehorsam zu leisten schuldig seyen.“ d)

§. 11. Wann und auf welche Weise die Burg Friedberg zur Landesherrlichkeit über die Grafschaft Raichen gekommen ist, gehet aus den im Vorhergehenden zusammengestellten urkundlichen Nachrichten hervor. So wie an manchen andern Orten geschehen ist, so wurde auch hier aus einem bloßen Schutzrecht, was der Burg Friedberg nicht einmal allein, sondern nur in Gemeinschaft mit Andern zustand, unter Benutzung günstiger Umstände eine Landesherrlichkeit.

Es bleibt nun noch die Frage übrig: wann und durch welche besondere Veranlassung mag die Verfassung der Grafschaft Raichen, so wie solche in dem Weisthum aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen sich darstellt, entstanden seyn?

Da in der Urkunde von 1301 (§. 4.) die Rechte der Burg Friedberg und der übrigen Genossen an dem Gericht Raichen als solche erwähnt werden, die bereits zur Zeit K.

d) S. S. Moser, von den deutschen Reichsständen, S. 1509.

Rudolfs I. bestanden hätten, so widerlegt sich schon hieraus die Sage a), daß Ritter aus der Wetterau, welche es mit K. Albert I. gegen den K. Adolf gehalten, nach Alberts Thronbesteigung und nachdem gleichzeitig der letzte Graf von Raichen gestorben sey, diese Grafschaft vom König zum Geschenk erhalten hätten.

Bei den Gerichtssitzungen der benachbarten Königsgrafschaft zum Bornheimer Berge, hatte der kaiserliche Landvogt der Wetterau den Vorsitz b). Da sich keine Spur findet, daß dieß jemals bei dem Gericht der Grafschaft Raichen der Fall gewesen ist, so scheint klar zu seyn, daß schon zu der Zeit, wo zuerst ein Landvogt der Wetterau vorkommt, nämlich 1229 c), die landesherrlichen Rechte über die Grafschaft Raichen ein Patrimonialgut derjenigen gewesen sind, welche in der Folge als daran betheilt erscheinen.

Mit der Aeußerung, daß es nie Grafen von Raichen gegeben habe, hat Schmidt (a. a. O. II., 212) wohl nichts weiter sagen wollen, als daß bis jetzt dafür, daß es jemals Grafen von Raichen gegeben habe, kein Beweis vorhanden sey; was allerdings richtig ist. Zwar bemerken die Jahrbücher des Prämonstratenser Ordens bei Ilbenstadt, der Comes de Raichen habe um das Jahr 1150 die dortigen Mönche, trotz der kaiserlichen Privilegien von 1139, 1144 und 1147 verjagt, sey aber bald darauf mit seiner ganzen Familie gestorben d), und nehmen diese Nachricht aus Bolland.

a) *Würltwein*, notit. histor. dipl. de abbatia Ilbenstadt, p. 44.

b) Landrechte der Grafschaft zu Bornheimer Berge von 1303, bei *Böhmer*, cod. dipl. p. 355. Es ist zu wünschen, daß die Geschichte dieser Königsgrafschaft, die im vierzehnten Jahrhundert an Hanau kam, weniger dürftig, als von Engelhard (Erdbeschreib. d. Hessen-Casselschen Lande) geschehen ist, von neuem bearbeitet werden möchte.

c) Dipl. a. 1229, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 503.

d) *Annales ord. Praemonstrat* (Nanceji 1734 fol.) T. I., col. 867.

append. ad diem 13. Januar., p. 1113, einer nichts beweisenden Quelle, wo sie aber nicht einmal in der angeführten Art steht, indem daselbst von einem Grafen von Raichen nichts vorkommt, sondern es bloß heißt: vir potens Godefridus. Würdtweine) hat dieß ebenfalls von einem Grafen von Raichen erzählt; aber auch ohne Beweis.

Gleichwohl läßt sich der Umstand, daß man hier Ortschaften, die zwei verschiedenen Gauen angehörten, vereinigt findet, den schon Schmidt als eine eigene Erscheinung bezeichnete f), der aber bei Herrschaften oder Grafschaften, die aus dem Verfall der alten Grafengerichte hervorgingen, nicht eben selten ist g), genügend nur dadurch erklären, daß man die Vermuthung wagt, es möge in jenen Zeiten ein Magnat die Hoheitsrechte über sämtliche Bestandtheile des Gerichts Raichen als Patrimonialgut an sich gebracht, bei Abgang seines Geschlechts aber die Gesamtheit der freien Eigenthümer daselbst eine besondere Gelegenheit gefunden und benutzt haben, diese Hoheitsrechte als Gesamteigenthum an sich zu bringen, und als eine reichsunmittelbare Genossenschaft aufzutreten.

Ob einer solchen Vermuthung etwa urkundlich begründete Data entgegen stehen, oder sie unterstützen, kann nur aus einer kritischen Erörterung über die alten Grafen und Grafschaften im Gau Wettereiba — der eigentlichen Wet-

e) *Würdtwein*, l. c. p. 42.

f) Nämlich Kloppenheim und Dkarben gehörten zum Niedgau, die übrigen Ortschaften aber zur Wetterau. *Wenck*, II. Not. h. Mit Unrecht behauptet Schmidt, a. a. D., daß die Ortschaften des Gerichts Raichen drei verschiedenen Decanaten angehört hätten; denn außer Kloppenheim und Dkarben, die zum Archidiaconat St. Peter zu Mainz gehörten, wurden alle übrigen Ortschaften zum Decanat Rosdorf gerechnet, wie aus *Würdtwein*, dioces. mogunt. T. III. p. 7 u. 8 zu ersehen ist.

g) Beispiele aus dem Umfange des Großherzogthums Hessen sind: Herrschaft Titter, die zum Schlosse Lichtenberg gehörige Herrschaft.

terau — hervorgehen; die ich deshalb hier folgen lasse. Solche Erörterungen, so trocken sie auch an sich sind, eignen sich wohl vorzüglich zur Aufnahme in dieses Archiv, dessen Zweck insbesondere dahin gerichtet seyn muß, die mittelalterlichen Grundlagen unserer Special-Geschichten von allen Behauptungen zu reinigen, die nicht durch Urkunden oder Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller bewiesen sind, oder nicht aus so bewiesenen Umständen ungezwungen folgen.

§. 12. Mit Unrecht, wenigstens zum Theil ohne hinlänglichen Beweis, hat Bernhard h) folgende Personen als Grafen der, oder in der Wetterau aufgeführt:

1) An. 817. Comes *Burchardus*, nach Schannat *Tradit-Fuldens*, p. 125. — Die daselbst abgedruckte Urkunde enthält aber bloß, daß K. Ludwig der Fromme damals dem Kloster Fulda schenkte: *Locum proprietatis nostre Bingenheim et Echevila nuncupatum, habentem juxta estimationem plus minus mansos CLXXXVII, situm in Pago Weterriba, quemadmodum eosdem mansus Burchardus Comes in Beneficio habuit.*“ Daß Burchard auch der Graf über diese Orte gewesen sey, ist damit nicht erwiesen, da bekannt genug ist, daß ein Graf auch wohl Lehngüter in dem Amtsbezirke eines andern Grafen besaß *).

2) An. 831 Comes *Agilbertus*, nach Schannat l. c. p. 162. Der in dieser Urkunde vorkommende Ort „*Alahstat in pago Hassorum*“, den die Wittve des Grafen Agilbert dem Stift Prüm geschenkt hatte, und dieses an die Abtei Fulda im Tausch überließ, ist aber nicht der Ort *Alterstadt* in der Wetterau, sondern *Altenstadt* bei *Fritzlar* im alten *Hessengau*.

h) Bernhard, *Alterthümer der Wetterau*, S. 155.

*) S. z. B. die bei *Böhmer*, *regist. Karol.* p. 116, num. 1213 angeführte Urkunde vom Jahre 905.

3) An. 900 Comes *Stevan*, nach Schannat l. c. p. 211. In dieser Urkunde, nach welcher ein Graf Stephan dem Kloster Fulda im Tausche unter andern überließ „locum, qui consistit in regione Wehereiba, nomine Salzaha“, ist nicht entfernt davon die Rede, daß Stephan Graf in der Wetterau gewesen sey. Gleichwohl hält es Wenck (II., 542) für wahrscheinlich; aber aus Gründen, die nichts beweisen.

4) An. 966 Comes *Elli*, nach *Hertius*, Notit. veter. Germaniae populor. p. 74 (muß heißen p. 88). In der daselbst abgedruckten Urkunde schenkte K. Otto I. der Kirche des heiligen Moriz zu Magdeburg „quandam curtem juris regni uostri, quae vocatur Rosbach, sitam in pago *Has-sorum* in comitatu Elli comitis, et alia loca ad prefatam curtem pertinentia, ita nominata: Ufloun et altera Ufloun, Harikeshusen, Medrike, Elisungen, Goterechusen, Buningheim.“ H'ert versteht hierunter Rosbach in der Wetterau und Bingenheim; es ist aber die Rede von der königlichen Domäne Rosbeck oder Rosbach bei Liebenau an der Diemel im Hessengau; s. Wenck, II., 362 u. 369.

5) Auch der Comes *Ezzo*, den Bernhard nach einem Diplom von 1048 bei *Guden*, Syllog. I., 561, unter die Grafen in der Wetterau setzt, gehört nicht hierher; denn Erlebach und Eschbach, die als in seiner Grafschaft liegend dort genannt sind, gehörten in den Nidgau, und sind nur aus Verwechslung als zur Wetterau gehörig angegeben worden, wie bereits Wenck, II., 513 bemerkt hat.

Dagegen sind folgende Grafen als solche, die keinen Amtsbezirk in der Wetterau hatten, aus Urkunden bekannt.

Im Jahre 884 schenkt K. Karl der Dicke dem Kloster Fulda „de rebus proprietatis nostre in *Wetereiba*, in comitatu *Adelhardi*, ad Rosbach vocato loco, mansos VIII, cum mancipiis Wernhere et uxor ejus.“ i)

i) Dipl. a. 884, ap. Schannat, Trad. Fuld. p. 211.

Im Jahre 909 bestätigt K. Ludwig das Kind einen Tausch zwischen dem Erzbischof Hatto von Mainz und dem Kloster Fulda, welches letztere „*Salchimunstere (Salmünster) in comitatu Gebhardi et in pago Wetereiba*“ erhält, und dagegen Massenheim „*in comitatu Cunigishuntra*“ (ohne Benennung des Grafen) abtritt k).

Im Jahre 913 schenkte K. Konrad I. der Kirche zu Weilburg unter andern „*in comitatu Outonis in pago Wetereiba tale predium, quale pius antecessor noster Ludovicus Rex cuidam vasallo nostro Pirichoni in Steinfurte in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Pirichonem cum nostra paterna heriditate concambivimus.*“ l).

Im Jahre 976 schenkte K. Otto II. der Collegiatkirche zu Aschaffenburg „*loca Wirtheim, Cassele, Hosti, in pago Kinzechewes et in comitatu Heriberti comitis*“ m) Hier muß indessen als ausgemacht vorausgesetzt werden, daß dieser Kinziggau ein Untergau des großen Gaues Wedereiba gewesen ist.

Im Jahre 1011 schenkte K. Heinrich II. seinem Kämmerer Bodelgisuß „*unum regalem mansum in villa vulgo dicta Berhebuobingen pro rivo Sunninbach in pago Cuningouwi in comitatu vero Adalberti comitis*“ n) Hier muß dasselbe, wie bei der vorhergehenden Urkunde, als ausgemacht vorausgesetzt werden.

Im Jahre 1017 lagen, wie oben (§. 2.) bereits vorfam, die wetterauischen Orte Büdesheim und Wohnbach in der Grafschaft eines Grafen Brunig.

Im Jahre 1034 schenkte K. Konrad II. dem Bisthum Worms „*predium quodcunque in Affolderbach visi sumus*

k) Dipl. a. 909, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 347.

l) Dipl. a. 913 in Orig. Guelf. IV, 284.

m) Dipl. a. 976, ap. *Guden*, l. c. I., 350.

n) Dipl. a. 1011, bei *Wentz*, a. a. O. III., Urk. C. 41.

habere, situm in pago *Wetereiba* in comitatu *Otonis Comitis*“ o)

Im Jahre 1035 schenkte K. Konrad II. dem von ihm gestifteten Kloster Limburg unter andern „in pago *Wedereibe* in Comitatu *Otonis* situm *Eichen*, *Sundelingen*, *Fuerbach*, *Sulzbach*“ p).

Im Jahre 1043 schenkte K. Heinrich III. dem Kloster Fulda „comitatum *Maeltstat* in *Wetereiba*, quem comes *Bertholdus* habere visus est“ q); was, wie auch aus der folgenden Urkunde mit hervorgeht, wohl nichts weiter bedeutete, als daß diese Grafschaft von dem Kloster Fulda in Zukunft lehnbar seyn sollte r).

Im Jahre 1046 schenkte K. Heinrich III. seiner Gemahlin „quoddam predium *Wirena* dictum, situm in pago *Wetereiba*, in comitatu *Malstat Bertoldi comitis*“ s).

Im Jahre 1064 schenkte K. Heinrich IV. der Kirche des heiligen Stephan und Martin zu Mainz „predium quoddam in pago quodam *Wetereiba*, in comitatu *Bertoldi comitis*, et locus ipse *Orbaha* (*Orb*) dicitur, quem cum castro etc. ad ecclesiam supra dictam tradidi“ t)

Im Jahre 1064 schenkte K. Heinrich IV. dem Cuno,

o) Dipl. a. 1034, in Orig. Guelf. IV, 293.

p) Dipl. a. 1035, ap. *Kremer*, Orig. Nassoic. cod. dipl. p. 111. In dieser Urkunde sind die Ortschaften *Sindlingen* und *Sulzbach*, die zum *Nidgau* gehörten, aus einem Irrthum als zum *pagus Wedereibae* gehörig, angegeben.

q) Dipl. a. 1043, ap. *Schannat*, Trad. Fuld., p. 250.

r) *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, 64.

s) Dipl. a. 1046, ap. *Wüdrtwain*, subsid. diplom. V., 250. Daß unter diesem predium *Wirena* nicht der Ort *Wirthheim* in der Gegend von *Orb* zu verstehen sey, wie *Kremer*, orig. Nassoic. Append. p. 111 will, sondern *Währheim* bei *Ußingen*, hat bereits *Wend*, II. 506, bemerkt.

t) Dipl. a. 1064, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 24.

Herrn von Arnsburg und seiner Gemahlin Mathilde „*pre-
dium in villis Amene, Fischbrunnen, Stratheim in comi-
tatu Bertoldi comitis Malstat situm, cum omnibus appen-
diciis, hoc est ecclesia una etc.*“ u).

§. 13. Dieses ist meines Wissens alles Urkundliche, was von Grafen in der Wetterau aus denen Zeiten vor- kommt, wo die Grafen sich noch nicht nach ihren Schlössern nannten. Daß es sich als sehr dürftig darstellt, ist klar. Es reicht aber herab bis in die Zeiten, wo ein Graf gleich- zeitig mehrere Grafschaften besaß, wo dies Wort Grafschaft (*comitatus*) die Bedeutung eines geschlossenen Amtsbezirks, (in welchem freilich auch Immunitäten liegen konnten), ver- loren hatte, sondern einen Inbegriff von, oft sehr zerstreut liegenden, Ortschaften bezeichnete, worüber einem geistli- chen oder weltlichen Magnaten die Hoheit als lehnbares oder allodiales Patrimonialgut stand. Hierdurch wurden die alten Grafschaftsgränzen zerrissen, und man wußte in der königlichen Kanzlei manchmal nicht, zu wessen Comitatus ein Ort gehörte. Dies, oder daß eben die Grafenstelle un- besetzt war, mochte die Ursache seyn, daß in Urkunden es heißt, ein Ort liege in einer Grafschaft, der Name des Grafen aber weggelassen wurde. Ein Beispiel der Art lie- fert die Urkunde vom Jahre 1086, worin K. Heinrich IV. der Domkirche zu Speier die „*preposituram Nuenburg in Wetereiba in comitatu cum omnibus appendiciis*“ schenkte a). Da die Propstei Raumburg mit dem Gericht

u) Dipl. a. 1064, bei Wenck, I. Urk. S. 282.

a) Dipl. a. 1086, bei Bernhard, wetterauische Alterthümer. P. special. S. 9, und bei Würdtwein, subsid. dipl. V., 253, woselbst derselbe diese Urkunde gegen die Behauptung Bernhards, daß sie unächt sey, vertheidigt, ohne ihn zu nennen. Auch Boehmer, regesta reg. et imperat. dipl., p. 97, der die erwähnten Stellen aus beiden Schriften anführt, äußert keinen Zweifel gegen die Aechtheit der Urkunde.

Raichen in Verbindung gestanden hat, indem das älteste Weisthum (§. 1) enthält, daß sie aus ihrer Waldung Holz zum dortigen Galgen hergeben müsse, so dürfte nach dieser Urkunde von 1086 der Vermuthung nichts entgegen stehen, daß schon damals die Grafenrechte im Umfange der Grafschaft Raichen nicht mehr Einem zugestanden haben, sondern in der politischen Verwirrung unter Heinrichs IV. Regierung an die in diesem Bezirke angesessenen freien Grundeigenthümer gelangt sind.

Nach dieser Zeit kommen in der Wetterau nur solche Grafen vor, die sich nach ihren Wohnsitzen nannten. So von 1104 an Grafen von Nidda b); 1108 ein Graf Dietmar von oder zu Gelnhausen c) und im Jahre 1167 ein Graf Gerhard von Birstein d). Zugleich tritt aber auch die Erscheinung hervor, daß ein Graf, der sich nach einem außerhalb der Gränzen liegenden Schlosse nennt, eine Grafschaft in der Wetterau besitzt. Nach einer Urkunde von 1131 e) schenkte eine *matrona nobilis* Ida, die in zweiter Ehe mit einem Siefried von Kendel verheurathet war, Gott und dem Erzbischof Adalbert von Mainz „*allodium suum in villa Woverebach, que est in pago Wedereiba in comitatu Bertoldi comitis de Nuringe, scilicet mansos XX etc.*“ Daß die Besitzer des im Nidgau gelegenen Schloßes Nuring's sich nach dieser Burg nannten, findet man zum erstenmal im Jahre 1103 f). Die Grafschaft, worin Fauerbach bei Friedberg (Woverebach) lag, war die alte,

b) Daß Urkundliche darüber hat Schmidt, II., 248.

c) Dipl. a. 1108 et 1158, bei Wenck, II., Urk. S. 57 u. 105. Es heißt in letzterer Urkunde: „Ditmarus bone memorie quodam Gelnhusensis comes.“

d) Wenck, I., 567.

e) Dipl. a. 1131, ap. Würdtwein, notit. histor. de abbatia Ilbenstadt, p. 18.

f) Dipl. a. 1103, ap. Günther, cod. dipl. I., 163.

oben erwähnte Grafschaft Malstatt, und mit ihr war einerlei die Grafschaft in der Wetterau, die in der Folge als eine Besitzung der Dynasten von Münzenberg und ihrer Nachfolger, der Dynasten von Falkenstein, erscheint.

§. 14. Daß diese Grafschaft Malstatt in frühern Zeiten ein Gaugericht gewesen sey, welches sich über die ganze Wetterau, bloß mit Ausnahme der dortigen Besitzungen des Klosters Fulda, erstreckt habe, wie Wenck (II., 509) behauptet hat, erscheint schon deshalb als unrichtig, weil, was nach ihm von den Fuldaischen Besitzungen gilt, ebenwohl von den bedeutenden wetterauischen Besitzungen des Klosters Hersfeld, den Billicationen Laubach und Hungen, wozu eine nicht unbedeutende Anzahl von Dörfern gehörte, und worüber den Münzenbergern die Advocatie zustand, gelten muß; denn das Kloster Hersfeld hatte ebenfalls für seine Besitzungen von Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern Emunitäts-Privilegien erhalten g), wodurch die Amtsgewalt der Grafen ausgeschlossen wurde h).

Die Meinung, daß in jedem Gau immer nur ein Graf angestellt gewesen sey, ist längst als unrichtig widerlegt worden. Sie widerlegt sich schon daraus, daß von den ältesten Zeiten her, um die Lage eines Orts in Urkunden zu bezeichnen, gewöhnlich nicht bloß der Gau, sondern auch der Graf, in dessen Amtsbezirk (comitatus) der Ort liege,

g) Bei Wenck, II., Urk. S. 5, III. Urk. S. 19 ff.

h) Dies ist insbesondere in der Bestätigungsurkunde K. Ludwigs des Deutschen, vom Jahre 850, bei Wenck, III., Urk. S. 21, durch die gewöhnliche Formel, daß kein Graf in die dem Kloster zugehörigen Ortschaften und Höfe kommen dürfe, um daselbst Amtshandlungen vorzunehmen, ausgedrückt. Daß durch diese Formel nicht bloß eine beschränkte Exemption von der gräflichen Gewalt verliehen worden, hat gegen die etwas abweichenden Ansichten Eichhorn's genügend, wie es mir scheint, dargethan v. Worringen, die Grundlagen der frühern Verfassung Deutschlands (Berlin, 1836), S. 98 ff. 110.

genannt wird. Die größern Gauen erhielten meistens mehrere solcher gräflichen Amtsbezirke, die manchmal auch selbst wohl Gauen (pagi) genannt wurden i). So enthielt z. B. der Oberlahngau im Anfang des zehnten Jahrhunderts wenigstens zwei Grafschaften k). Da die Wetterau zu den größern Gauen gehörte, so ist wahrscheinlich, daß auch sie in mehrere Grafenbezirke getheilt gewesen sey. Insbesondere möchte die Vermuthung gestattet seyn, daß Bingenheim, welches schon im Jahr 932 als die Malstatt eines höheren Gerichts der Abtei Fulda vorkommt, weil im Jahre 1030 auch die Einwohner von Florstadt dahin dingpflichtig waren l), ursprünglich die Malstatt eines besondern Comitats gewesen sey, der sich nicht nur über alle Ortschaften der in der Folge sogenannten Fuldischen Mark, sondern auch über die, welche in der Folge zur Grafschaft Nidda gehörten, erstreckt habe; woraus sich dann der Ursprung der Schirmvogtei über erstere erklärt, welche die Grafen von Nidda von der Abtei Fulda zu Lehen trugen.

Als Beweis dafür, daß der Comitatus Malstatt sich über die ganze Wetterau erstreckt habe, wird insbesondere angeführt, daß nach den zwei Urkunden von 1064 (S. 12, Not. t und u) auch Orb und Fischborn bei Birstein dazu gehört habe m). Aber in der ersten Urkunde wird gar nicht gesagt, daß Orb zur Grafschaft Malstatt gehöre, und in

i) Wenck, II., 356, 449—458, 659. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I., S. 83, S. 461 der vierten Ausgabe. Daher nimmt Gebhardi, Geschichte der erbl. Reichsstände, I., 175 an, daß in den 537 Gauen, die das Chronicon Gottwic. aufzählte, zur Zeit der Karolinger wenigstens 900 gräfliche Amtsbezirke (comitatus) vorhanden gewesen seyen.

k) Wenck, II., 635.

l) Die Stellen aus der betreffenden Urkunde von 932 und 1030 hat Wenck, II., 506 u. 508.

m) Wenck, II., 509.

der zweiten kommt neben Fischbrunnen noch ein Ort, Amene, vor, von dem Wenck meint, es sey ein ausgegangener Ort. Kann dieß nicht mit Fischbrunnen derselbe Fall seyn? Findet man ja doch, wenn man die alten Urkunden einsieht, daß darin Duzende von Ortschaften in der Wetterau vorkommen, die ausgegangen sind. Immer wäre es der Mühe werth, nachzuforschen, ob sich nicht in der Gegend, welche zur Grafschaft Malstatt gehört hat (s. oben S. 90), eine Flur oder Gewann vorfindet, die noch den Namen der Fischborner trägt.

Nach der Meinung hessischer Geschichtsforscher hat das Gau grafenamt über die Wetterau über anderthalb Jahrhunderte der sogenannten Salisch-Konradinischen Familie zugestanden. Sie nennen als Grafen der (nicht in der) Wetterau: Gebhard († 910), dessen Sohn Udo († 949), den Enkel Heribert († 997), den Urenkel Otto († 1036), den sie mit dem bekannten Otto von Hammerstein für eine und dieselbe Person halten, und mit welchem der Mannsstamm erloschen seyn). Dem steht aber entgegen, daß im Jahre 1011 ein Adalbert, als Graf im Kinziggau, der nach ihnen ein Theil des Gau Wetereiba gewesen ist, erscheint (s. oben S. 12.), und daß im Jahre 1017 die Ortschaften Büdesheim und Wohnbach in dem Comitatus eines Grafen Brunig lagen, der ebensowenig wie jener Adalbert zu den Konradinern gehört. Diese Urkunde von 1017 (S. 2.) beweiset klar das Gegentheil von dem, was jene Geschichtsforscher behaupten.

Auch für die Behauptung, daß die Konradiner, insbesondere die von Gebhard's Linie, in der Wetterau stark begütert gewesen seyen, sind außer der bekannten Regierungs-

n) Ich führe nur an Schmidt Gesch. d. Großherzogthums Hessen I., 82 u. 92, und die Stammtafel zu S. 84.

Maxime, wouach zu Grafen meistens im Bezirk angeessene Grundeigenthümer bestellt wurden, keine besondere Beweise vorhanden; denn daraus, daß im Jahre 905 Gebhard sich mit Allen, die er gegen den Grafen Adalbert von Babenberg auf seine Seite bringen konnte, in der Wetterau lagerte und dort den Angriff erwartete o); folgt doch nicht mit Nothwendigkeit, daß er diese ganze Gegend als Grundherr besessen habe. Von dem Eigenthum der übrigen Konradiner weiß man aber nichts weiter anzuführen, als daß Konrad der Aeltere im Jahre 886 einige Güter in der Wetterau von dem Kloster Lorsch im Tausch erwarb p), und daß K. Otto I. im Jahre 947 Güter zu Erlenbach, Bommersheim, Seulberg, Hornau, Buchen und Fauerbach, die vorhin Eigenthum eines Grafen Eberhard gewesen, dem Kloster Hersfeld überließ q), wobei man annimmt, daß dieser vormalige Graf Eberhard der Konradinische Eberhard, der Bruder des K. Konrad I. gewesen sey; was doch weder in der Urkunde steht, noch sonst bewiesen ist. Man kann hier unserm Wenck, der dieses so ohne Beweis annimmt, entgegen, was er an einem andern Orte (II., 655) sagt: was berechtigt, jeden Eberhard, der sich um diese Zeit zwischen Rhein und Weser betreten läßt, sogleich in die Salisch-Konradinische Familie einzupropfen, als wenn diese Familie ein ausschließliches Recht auf diesen Namen hätte?

Eine ähnliche Frage kann man mit Grund an diejenigen richten, welche die Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, daß ein im Jahre 949 gestorbener Graf Udo, mit

o) Die bezügliche Stelle aus Regino ad annum 905 s. bei Wenck, II., 617.

p) Tradit. Lauresh. n. 3040. Die villa Gawardeshusen in der Wetterau, worin diese Güter lagen, ist ein ausgegangener Ort, dessen Lage nicht bekannt ist.

q) Dipl. a. 947, bei Wenck, III., S. 28.

Erlaubniß des Königs, seine Aemter und Lehen, gleich als wenn es Erbgüter, unter seine Söhne vertheilt habe, auf den im Jahre 913 als Graf in der Wetterau erscheinenden Udo (S. 12.) beziehen, und dabei äussern, daß man, wenn die Wetterau späterhin so zerstückelt erscheine, wie vielleicht kein Gau in ganz Deutschland, dieß zu erklären, Udo's Begünstigung allerdings mit in Betracht ziehen müsse r). Regino's Fortsetzer bezeichnet diesen Udo gar nicht weiter; warum soll es nun von allen Grafen Udo, die damals existiren konnten, gerade derjenige seyn, der 36 Jahre vorher in einer Urkunde als Graf in der Wetterau erscheint? Da aber die Bekenner dieser Meinung zugleich annehmen, daß dieses Udo's Sohn Heribert und der Enkel Otto Grafen über die ganze Wetterau gewesen seyn, so kommen sie mit ihrer eigenen Behauptung, daß bereits Udo diesen Amtsbezirk zerstückelt habe, in offenbarem Widerspruch. — Es verhält sich aber auch mit der behaupteten Zerstückelung der Wetterau, wenn man den Zeitraum vor der Theilung der Münzenberger und Büdinger Erbschaften (1247 und 1256) im Auge behält, nicht so arg, als man meint; wenigstens nicht ärger, als in vielen andern Gegenden Deutschlands.

Zu den bloßen, von allem Beweise entblößten Hypothesen gehört auch die Meinung, daß aus des erwähnten Udo's Erbschaft Schotten an das Bisthum Strasburg gekommen sey (s. oben S. 128.). Konnte Schotten nicht ein aufgetragenes Lehen seyn? Auch ist die Erscheinung, daß Bisthümer und Abteien in sehr entfernten Gegenden Besitzungen hatten, gar nicht ungewöhnlich. s).

r) Schmidt, I., 97. *Continuator Regin.* ad. a. 949: Udo comes obiit, qui permissu regis. quicquid beneficii vel praefectarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

s) Man sehe nur den Cod. Laureham. ein. Die Abtei Fulda besaß Güter in Baiern und in Friesland. *Schannat*, Tradit. Fuldens. p. 308

XIV.

Ueber das Schloß Münzenberg in der Wetterau.

Von

dem Hofbaudirector Dr. Moller zu Darmstadt.

(Mit zwei Abbildungen.)

Diese Ruine gehört durch Lage und Bauart zu den großartigsten und interessantesten mittelalterlicher Burgen. Wie die meisten derselben, besteht sie aus Gebäuden, welche in sehr verschiedenen Zeitaltern erbaut sind. Der älteste Theil, wahrscheinlich nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts aufgeführt, ist der nach Süden gelegene Flügel, welchen der anliegende Aufsatz darstellt, und über dessen Bauart hier einige Bemerkungen folgen.

Die Fenster und Thüren sind in dem sogenannten byzantinischen Styl ausgeführt, welcher sich nach dem Verfall des römischen Reichs aus der antiken Bauart entwickelte und bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern herrschte. Eine Eigenthümlichkeit derselben ist die Anwendung kleiner Säulenstellungen mit vollen Halbkreisbögen darüber. Die ersten dieser Art finden wir an einem Thore des Pallastes, welchen Kaiser Diocletian, nachdem er die Regierung niedergelegt hatte, zu Spalatro erbaute. *)

*) S. Adams Pallast zu Spalatro und Durand *parallele d'architecture*.



Ähnliche Säulenstellungen finden sich auch in den Arabischen Gebäuden; was sich vielleicht am einfachsten daraus erklären läßt, daß die Araber in den von ihnen eroberten verschiedenen Provinzen die Bauart der überwundenen Völker zum Theil annahmen und nach ihrer Art modifizirten; dieses scheint um so wahrscheinlicher, da dieselben als Nomaden wohl ursprünglich so wenig eine eigne Bauart hatten, als alle Hirtenvölker, als Gothen, Vandalen &c.

Abendländische und morgenländische Völker schöpften also hier aus einer und derselben, wenn gleich sehr getrübeten Quelle altrömischer Kunst.

Weniger gewiß ist es, ob später die Ausbildung der Baukunst bei den erwähnten Völkern, wieder eine Wechselwirkung auf einander gehabt, ob die Christen von den Arabern und diese wieder von jenen Etwas angenommen haben mögen. — Manche Erscheinungen machen dieses nicht unwahrscheinlich und verdienen in dieser Hinsicht alle Beachtung. Unter andern gehört hierher die gleichartige Verzierung der Fenster an der Ruine zu Münzenberg und dem Pallaste der maurischen Könige, dem berühmten Alhambra zu Granada. In beiden besteht das Fenster aus zwei Halbkreisbogen, welche in der Mitte auf einer Säule ruhen, und in beiden umgibt eine viereckige, theils verzierte, theils nur gegliederte Einfassung das ganze Fenster*) Bei Gebäuden in byzantischem Styl kommt diese letztere Anordnung sonst selten vor. Ob hier eine Einwirkung der Kreuzzüge angenommen werden darf, wage ich nicht zu entscheiden.

Ausser dem Schlosse zu Münzenberg, hat unsere Gegend noch zwei andere, höchst merkwürdige, fast gleichzeitig aufgeführte Pallastruinen, in der Burg zu Selnhäusen und zu Seligenstadt. Wahrscheinlich sind beide von dem Kaiser

*) S. Murphy's Werk über das Alhambra und Durand parallele d'architecture.

Friedrich Barbarossa erbaut. Der Styl an diesen Gebäuden ist fast ganz derselbe wie der des Schlosses zu Münzenberg, nur fehlt an den Ersteren das Fenster.

Ein reich verziertes Kamin in byzantinischem Styl zu Münzenberg scheint gleichzeitig mit den hier dargestellten ältesten Theilen der Burg ausgeführt zu seyn. Ein ganz ähnliches findet sich zu Gelnhausen, so daß es fast glaublich ist, daß beide von demselben Meister gearbeitet oder eines dem andern nachgebildet wurde.

Da diese drei, durch ihr Alter und ihren Styl merkwürdigen Ruinen vielleicht in wenigen Jahren nicht mehr vorhanden sind, so scheint es wünschenswerth, daß dieselben durch genaue Abbildungen der Nachwelt erhalten werden.

Zusatz eines Ungenannten.

Die Erbauung des Schlosses Münzenberg geschah wohl zwischen den Jahren 1154 und 1174, da, wie oben S. 10 vorkommt, Cuno I. von Münzenberg die Mönche des um das Jahr 1154 gestifteten Klosters Altenburg im Jahre 1174 in sein väterliches Schloß Urnsburg versetzte.

Die Ueberbleibsel des Palatiums zu Seligenstadt sind zuerst abgebildet auf dem Titelblatt der Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt, von Steiner (1820, 8.), und hernach bei dem Aufsatz von Dahl: das alte kaiserliche Palatium zu Seligenstadt, in Justi's: Die Vorzeit, ein Taschenbuch. Jahrgang 1823, S. 85. Dahl hält, gegen die Meinung Steiner's (a. a. O. 34 ff.) dieses Gebäude für erst von K. Friedrich I. († 1190) erbaut, worin ihm auch damals, aus architektonischen Gründen, der verstorbene Gallerie-Direktor Müller und der jezige Herr Hofbaudirektor Moller beistimmten,

welche auf die mit dem Baustyl dieser Ueberbleibsel übereinstimmenden Baustyl des Palatiums zu Selnhausen und des Schlosses Münzenberg aufmerksam machten.

Eine Abbildung der Ueberbleibsel des Palatiums zu Selnhausen hat Herr Archivar Landau (Hessische Ritterburgen) geliefert; im größeren Umfange befindet sie sich in Hundeshagen's Werk über die Burg zu Selnhausen.

XV.

U r k u n d e n.

V o r w o r t.

Die Landestheile, aus welchen das Großherzogthum Hessen besteht, gehören zu denjenigen Gegenden Deutschlands, über welche, verhältnißmäßig zu andern deutschen Landen, bereits mit am meisten alte Urkunden durch den Druck bekannt gemacht worden sind. Es wird sich jedoch immer noch eine bedeutende Nachlese ergeben, wenn die ungedruckten, bedeutenden Urkunden, die sich in Archiven oder andern Sammlungen, im Original oder in glaubwürdigen Abschriften vorfinden, an das Licht gezogen werden. Dieß wird nach und nach in diesem Archiv geschehen.

Nr. 1. *)

Konrad, Abt von Fulda erteilt dem Gerlach von Büdingen und dessen Verwandten, den Gebrüdern Heinrich und Gerlach von Isenburg, einen lehnsherrlichen Consens. 1233.

Conradus dei gracia Fuldensis ecclesie abbas. Innotescere cupimus tam presentibus quam futuris, quod nos illustri viro. *G. de Budingen et suis nepotibus H. et G. fratribus*

*) Aus Rindlinger's Handschriften-Sammlung, Bd. 188, S. 10.

de Ysenburg indulgimus commutationem cum abbate et conventu de Arnespurg cyster. ord. viginti jugerum pratorum apud Wikkenstat, que per castrum in Staden cum reliquis suis attinentiis a nobis et ecclesia nostra jure feudali possident, pro totidem jugeribus agri et curte una in Benstat, Hoc precipue volentes, ut prelibati nobiles taliter in his et in omnibus nobis et ecclesie nostre provideant, ne jacturam per eos pati videamur. Igitur ne in hac commutatione, que de nostro assensu et bona voluntate inter eosdem nobiles et monasterium de Arnesburg est ordinata, ulla possit suboriri calumpnia, aut ulla successorum nostrorum posteritate possit revocari, presentem scedulam nostro sigillo fecimus insigniri. Acta sunt hec anno domini M. CC. XXX. iij. apud foldam. ij. Idus febr. indictione vj. Testes hujus rei sunt. H. Comes seynens, G. de Budingen, Albertus de Trimperc, Ekkehardus de Bleichenbach, Ludoldus Burggravius de Frideberg. Wigandus de Bienbach, Cristianus de Blaukenberg, Heinricus dapifer de folda, Roricus de Gebihardishusen, Fridericus de Hittengeseze, Heinricus de Orbahe, Wigandus Scultetus de Geilenuhen, Hermannus notarius et alii quam plures.

Nr. 2. *)

Berschreibung des Ulrich I. von Minzenberg gegen Simon von Schliß und andere Genannte, welche ihm bei der Fehde gegen seinen Sohn Cuno Beistand zugesagt hatten. 1239.

Ulricus de Minzenberch. Notum esse cupimus tam presentibus quam futuris presentem scedulam inspecturis,

*) Das sehr gut erhaltene, mit drei Siegeln versehene Original dieser Urkunde, befindet sich im Archiv zu Laubach.

quod eo tempore quo guerra inter nos et Cunonem filium nostrum haberetur. dominus Symon de Slidse. Hermanus de Rumerode. Gunthramus et Crafto de Sweinsberc. et Eberhardus Scultetus de Gruneberc dictus de echzila, nobis rogantibus contra filium nostrum et quemlibet preter dominum Lantgravium suum nobis obsequium et auxilium fide data conferre promiserunt. Quapropter nos domino G. et C. de Sweinsberc. pro $\frac{1}{2}$ centum et quinquaginta marcis bona nostra, videlicet curia in *Bezingen* que solvit quatuor talenta. *Bucholz* *) duo talenta et octo solidos. in maiore *Lopach* de censibus duo talenta. Item ibidem *theloneum*. Item decimam in superiori *Lopach*. et decimam in *Engilnhusen*. Item iudicium in villa *monstere* obligavimus. Preterea domino E. Sculteto prenominato bona in *Weddervelden* duo talenta et sex solidos annuatim solventia pro viginti marcis obligavimus. ut suum promissum sicut iam diximus firmum et stabile tenentes, fideliter observaretur. Tempus vero redimendi est a pascha proximo per duos annos. Si vero infra dictum terminum non redimuntur bona prenominata a nobis vel nostris heredibus homines sepe fati et eorum heredes ea jure feodali perpetuo possidebunt. Nos autem si partem vel totum quantum redimere voluimus, nobis tantum sine contradictone dabitur ad redimendum. Preterea promissimus fide data, ut si compositio inter nos et filium nostrum fieri debeat, nos predictos homines in compositionem assumentes, ut id quod cum eisdem terminavimus, a nobis et nostris heredibus firmum et ratum habeatur, disponemus. Testes hujus sunt Johannes de Husenstam. Wigandus de Heldibergen. Johannes aureus. Wigandus

*) *Bucholz* u. s. w. steht so, wie die Abschrift lautet, im Original. Offenbar sind aber in demselben einige Worte ausgelassen; vielleicht: *que solvit*, und es mag dieß ein in der Folge ausgegangener Ort gewesen seyn.

Wisekukel. Mengotus aureus. Giso de quekburne. Mengotus frater suus. Eberwinus de Gunthardskirche. Cunradus Wisekukel. Adolfus de huchelheim. milites. Item scabini in gruneberc. Engil. Sibertus. Volpertus. Henricus de Alsvelth. et alii quam plures. Ne ergo hujus rei succrescat oblivio, presentem scedulam munimine sigilli nostri. domini Guuthrami predicti de Sweinsberc. et Eberhardi de Echzila Sculteti de Gruneberc duximus roborandam. Acta sunt hec anno domini M. CC. XXX nono. v. non. marcij.

Nr. 3. *)

Die Burgmänner zu Glauberg ertheilen Urkunde über eine vor ihnen geschehene Schenkung an das Kloster Arnsburg. 1247.

Castrenses in Glouburg universis christi fidelibus literas has visuris in perpetuum. Constare vobis facimus, quod Godeboldus et Hildeburgis uxor ejus de Tuttelsheim dederunt pari manu monasterio in Arnsburg. XII jugera in agris omnino propria sita in Tuttelsheim, ex quibus. III. jugera pariter jacent in Lintheimer Wege juxta Bettenburne, item quinque jugera juxta Clusenbach, que separari debent de quibusdam aliis. XII. jugeribus eidem Godeboldo attinentibus, item III. jugera an dem Hagene

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188, S. 134. Das in Wachs gedruckte Siegel enthält, nach Kindlingers Abzeichnung davon, zwischen zwei Seitenthürmen und unter einem Mittelthurm ein Thor, in welchem das bis auf den halben Leib reichende Bild eines Mannes, mit einer offenen Krone auf dem Haupte, in der rechten ein kurzes Schwert, in der linken einen scepterartigen Stab haltend, steht. Es hat die Umschrift †. S. IMP. II. SACRI. CASTREN SIVM. DE-GLOVBVRCH.

in Glouburg, item jurnalem bi Rosenbacherwalde. Pre-
terea dederunt pari manu predicto monasterio tria jugera
in pratis ibidem sita et propria, insuper duo jugera ibi-
dem in vineis propria. Ex his Cunradus Gusen habebit
unum jurnalem tantum ad tempora vite sue, qui situs est
in monte. Testes hujus rei sunt Fridericus frater Wort-
wini, Rukerus de Rorbach, Henricus de Tuttelsheim,
Richardus de Buches et Fridericus frater ejus, Frideri-
cus de Bleichenbach, Wortwinus Spedel, Otto Knossen,
Ludewicus filius sororis Wortwini, Rudegerus Balisterius,
Henricus faber de Staden, Wilhelmus Abbas, Hermanus
portarius, Sifridus monachus in Arnsburg et alii quam
plures. In evidentiam hujus rei sigillo nostre civitatis
fecimus hanc paginam confirmari. Actum anno Dni.
M. CC. XLVII. mense aprili.

Nr. 4. *)

Abt Heinrich zu Hersfeld verpachtet dem Ritter Craft
von Beldersheim das Meieramt (officium villica-
tionis) zu Hungen. 1290.

H. dei gracia hersfeldensis ecclesie abbas. Sciant uni-
versi hanc litteram intuentes, quod nos Craftoni militi de
Beldersheim et suis heredibus triginta septem marcas
aquensium denariorum solvere nos tenemus, qui officium
villicationis nostre in Hungen post tres annos jam sibi
locatos tamdiu possidebit pro viginti talentis wetrebensium
denariorum, salvis aliis juribus inde faciendis, donec per
nos seu nostros successores dicta pecunia totaliter per-
solvatur. post solutionem vero hujusmodi pecunie dicto
Craftoni seu suis heredibus per nos seu nostros succes-
sores factam, ipse Crafto dictum villicationis officium

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 61.

ad tres annos sub predicta conditione possidebit, aut ejus heredes. Nos vero dicti militis fidelitatis constantiam considerantes decimas novalium, que de sexaginta jugeribus proveniunt in villis Mazvelde, Eppelrode, Celle et in Lunrode*) sibi et suis heredibus, titulo feudi contulimus possidendas, si autem aliqua novalia in dictis villis de novo fuerint exulta, talium novalium decimam nobis et nostre ecclesie volumus reservare. Datum Hersveld anno domini M. CC. LXXX. X. kal. martii.

Nr. 5. **)

Konrad Abt des St. Albans-Klosters zu Mainz behält, indem er die Verwandlung gewisser Natural-Abgaben von Huben zu Wickstadt in Geld bewilligt, dem Hubengericht des Klosterlichen Haupthofs zu Straßheim das Recht der Zwangsbeitreibung mittelst Geldstrafen bevor. 1291.

Nos Conradus Dei gracia Abbas, totusque conventus Monasterij Sancti Albani extra muros Maguntie, Ordinis Sancti Benedicti, omnibus presentem scedulam visuris tam presentibus quam futuris constare volumus, quod cum religiosi viri Abbas et conventus Monasterij in Arnesburg ordinis Cisterciensis sex porcos et dimidium de totidem hubis sitis in Wikkenstad nobis et ecclesie nostre. in die

*) Von diesen vier ausgegangenen Dörfern kommen Massfeldin und Lunrode noch in dem Friedberger Decanat-Register, bei Würdtwein dioces. Mogunt. Tom. III. p. 11, als Filiale von Hungen vor, nebst einem ebenfalls ausgegangenen Ort Gilsden.

**) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 91.
Archiv d. hess. Vereins, 1. Bd. 2. S.

Epyphanie Domini, de curia nostra *Dominicali in Strazheim*, ante solis occasum, annuatim solvere tenerentur, ydem Abbas et conventus certis causis exigentibus illam porcorum solutionem in pensionem et summam denariorum equivalentem annuam permutari simpliciter et humiliter supplicarunt, nos vero consideratis tum expensis vie et laboribus, tum diversis aliis predictorum fratrum vexationibus que contingebant in predictis porcis porrigendis, communi assensu et consilio cum prefatis Dominis et fratribus in permutationem hujusmodi concordavimus hunc in modum, videlicet quod ipsi, annis singulis in festo beati Andree Apostoli decem marcas denariorum Coloniensium vel aquensium, vel pro coloniensibus hal-lenses sive Wederebienses, secundum estimationem vel warandiam publicam Maguntinam cum fertone ejusdem monete pro eisdem porcis ad montem nostrum, et ad domum officij cellarie nostre presentabunt suis periculis, laboribus et expensis. Huic autem contractui apposita est hec pena, ut si a die solutionis pretacto, scilicet die beati Andree Apostoli, usque ad festum Epyphanie Domini jam dicta pecunia non fuerit integraliter et plenarie persoluta in ipsa dei Epyphanie *Scabini et Jurati Curie nostre dominicalis*, ad quam prefate Hube pertinent, more consueto adjudicabunt nobis *emendas*, pro negligentijs secundum bannum antiquitus observatum, et secundum consuetudinem ipsarum hubarum et emendarum que pro negligentia solutionis porcorum, ab antiquo nobis adjudicari seu fieri consueverunt, manente nobis et salvo per omnia jure, si quod extra dictorum porcorum solutionem, nobis in ipsis bonis antea competere videbatur. preterea ipsi fratres et Domini unum solum Hubarum in ipsis bonis iam tantum habebunt annis singulis hoc contenti. Ut autem hic contractus sive permutatio rata et inconvulsa

permanent, presens Instrumentum Venerabilium Judicum Sancte Maguntine sedis, Civitatis Frideberg, nostris et Ecclesie sepè fate in Arnesburg sigillis duximus munendum. Nos vero Judices Sancte Maguntine Sedis, nos quoque Cives de Frideberg, ad instantiam et petitionem religiosorum virorum ecclesie utriusque fratrum Sigilla nostra appendimus in testimonium et robur omnium premissorum. Datum et Actum Kalendas Januarij Anno Domini Millesimo C. C. Nonagesimo primo.

Nr. 6. *)

Konrad, Abt des St. Albans-Klosters zu Mainz, bewilligt und reservirt wie in der Urkunde Nr. 5 und zugleich über die Servicia oder das Recht der Herberge. 1291.

Nos Conradus Dei gratia Abbas totusque conventus Monasterij Sancti Albani extra muros Maguntie ordinis Scti. Benedicti Notum esse cupimus universis presentium inspectoribus, quod cum Ecclesia in Arnesburg nobis et Ecclesie nostre quatuordecim solidos denariorum de sex hubis et dimidia sitis in Wikkenstad nomine census, insuper de qualibet huba pullum unum cum sex ovis et dimidio annuatim solvere teneretur, supplicantibus viris religiosis predictis, censum hujusmodi permutavimus in certam summam pecunie, taxatis in summa tam censibus, pullis, quam ovis, cum uno meliori capite, uuius dimidie hube, ita quod ipsi fratres predicti ecclesie singulis annis in festo beati Martini pro prefatis censibus, pullis et ovis, tandum sedecim solidos Coloniensium bonorum et legalium vel pro Coloniense tres hallenses bonos sive duos

) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 191.

Wedrebienses, secundum quos In Frankenford et in Friedberg solutionis tempore recipi consueverunt, et preterea sex libras cere pro optimalibus sive melioribus capitibus, que nos de reliquis hubis annuatim possent contingere, nobis solvent, ad montem nostrum in curiam Abbatis, termino predicto integraliter suis expensis, periculis et laboribus presentandos. Preterea jura nostra sive *servicia*, que vulgariter dicuntur *Herberge*, quando et quoties decreverimus, loco dictarum hubarum in curia eorum recipiemus sicut ea recipi in prefatis hubis a nobis hactenus est consuetum. hanc autem permutationem sive ordinationem fecimus in prefatis hubis sitis in Wikkenstad tantum, manente nobis per omnia et salvo jure quod Strazheim et alibi jamdudum habuimus et habemus, vel forsitan in posterum aquiremus. Quod si in solvendo sepe fatam pecuniam in termino prefixo negligentes fuerint vel remissi, ex tunc *Scabini et Jurati Curie Dominicalis* nostre more suo de *emendis* nobis faciendis judicabunt, secundum consuetudinem veterem et bannum antiquitus observatum. In quorum omnium euidenciam et memoriam firmiorem presentem literam nostris, scilicet Dni. Abbatis et conventus nec non ecclesie sepe fate in Arnesburg, sigillis fecimus communiri. Datum et actum Kalendas Januarij, Anno Domini M. CC. XC. primo.

Nr. 7. *)

Berner von Dreise, Richter des Gerichts oder der Grafschaft zu Raichen, gibt Urkunde über die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits wegen Güter zu Heldenbergen. 1293.

Wernherus miles, dictus de Dreise. Iudex iudicii sive Comicie in Kouchene. Cum Syboldus de Heldebergin,

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 32.

filius quondam Eberhardi pro se et suis coheredibus (heredibus) item Syboldus Moyn et Godefridus fratres, pro se et suis coheredibus questionem moverunt coram me in forma iudicii super bonis sitis (suis) in Heldebergin Kraftoni militi de Beldirsheim et Gude uxori sue, que infra spatium ejusdem anni comparaverant titulo emptio- nis apud Dominum (Bertoldum) Cantorem Ecclesie S. Petri Mogunt, nec non apud Capitulum ejusdem Ecclesie; dictus Dns Bertoldus (Syboldus) cum officiato dicte Ec- clesie ad deponendam hujusmodi impetitionem constitutus coram me, anno domini millesimo ducentesimo nonage- simo tertio, prima (proxima) sexta feria ante nativitatem Domini, sufficienter declarando probavit, quod idem ipse Dominus Bertoldus (Syboldus) dictorum bonorum verior et vicinior heres et dominus fuisset; per hoc contractum dicte emptionis legitime roborando (legit, tunc roborando). Saniori ergo jure, predictis impetitionibus abjectis, dicto Kraftoni data fuit sententia a Scabinis iudicii, quod si nullus veriorem, viciniorem seu proximiorum heredem dictorum bonorum quam predictus Dnus Bertoldus (Sybol- dus), se probando ostenderit infra annum et diem, a tem- pore emptionis, quo dictus Krafto dicta bona comparasse dinoscitur, ipse ac sui heredes in perpetuum dicta bona tamquam bona propria possidebunt; nec de his deinceps aliquid respondendum, iudicatum est, aliter, quam (sicut) de bonis titulum proprietatis simpliciter habentibus, soli- tum est respondere. Cujus rei testes sunt (Cujus facti testes sunt Cunradus Kleyn, Heinricus Advocatus de Erle- bach. Herdenus de Buches. Erwinus de Steynfurt. Ortwinus

Die Abweichungen in derjenigen Ausfertigung dieser Urkunde, welche *Guden*, IV., 972 hat abdrucken lassen, sind in dem gegenwärtigen Abdruck, um die Vergleichung zu erleichtern, mit kleinerer Schrift in Klammern zugleich abgedruckt.

de Sigenheim. Siboldus de Heldenbergen. Rndolphus de Dudelinsheim. Fridericus de Wartenberg. Eckehardus de Bleichenbach. Milites. Item) Marquardus de Langisdorph. Scultetus in Assinheim, Fridericus de Aldenstat, Wigandus de Rodenbach, Fulzo de Hildebergin, Hermannus de Budinsheim (Sundinsheim). Cunradus de Rendele, dictus Helbeling. Cunradus de Hulshoffen. (Wernerus) Hulterencoph, Ernestus du Clopheim dictus Welleban, Emicho de Acarben, Cunradus Essebechere de Grozinkarbin, Heynricus de Rystenhusin, Wigandus de Kouchene (Scabini, et alii quam plures viri fide digni.). In cujus (eciam) emptionis ratificationem et evidens testimonium (ego Wernerus miles dicti Indicis sive Comicie Index) sigillum meum (ad petitionem pred. Kraftonis militis de Beldirsheim) duxi presentibus appendendum, Actum et datum Anno Domini (MCCXCIII proxima sexta feria ante nativitatem Domini) millesimo et cetera ut supra.

Nr. 8. *)

Abt Simon zu Hersfeld verpachtet dem Ritter Craft von Beldersheim ferner das Meieramt (officium villicationis) zu Hungen. 1306.

Nos Symon dei gracia abbas Ecclesie Hersfeldensis totusque conventus ibidem recognoscimus per presentes, quod officium villicationis nostre in Hungen cum omnibus suis juribus et pertinentiis, jure patronatus ecclesie ibidem et collatione feudorum et quatuor talentorum denariorum, que vocantur Wynschar exceptis, locavimus et

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 51.

locationis titulo contulimus Kraftoni militi de Beltrisheim ad septem annos a festo sancti Martini nunc proxime affuturo continue numerandos pro octogiuta marcis denariorum colon. nobis totaliter persolutis, salvis tamen conditionibus in priori ipsius officii locatione expressis, videlicet, quod ipse Krafto tamdiu ipsum officium pro viginti libris denariorum wetreybiensium annue pensionis debeat obtinere secundum tenorem litterarum nostrarum desuper traditarum, donec sibi vel suis heredibus triginta et sex marce denar. colon. persolvantur. nec non quod post ipsius pecunie solutionem per nos vel nostros successores factam, idem Krafto aut sui heredes ipsum officium pro eadem annua pensione per trium annorum spatium possidebunt: dantes super eo hanc litteram nostris sigillis roboratam. Datum ij idus Julii, anno domini millesimo trecentesimo sexto.

Nr. 9. *)

Ulrich III. von Hanau und Cuno III. von Falkenstein stellen einen Revers aus wegen ihrer Vormundschaft über den Johann von Falkenstein und den Philipp VII. von Falkenstein. 1343.

Wir Ulrich der Junge von Hanawe und Cuno von Falkenstein, Muntpar gesacht Johans von Falkenstein, mines Conen vorgebant Bruder, und Philipps von Falkenstein des Jüngesten, unsers Bruders und Swester sones, über die Herrschaft von Falkenstein und Minzenberg ses jar nachein-

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 121. Nach dieser Urkunde war Philipp V. von Falkenstein bereits im Jahre 1343 todt, und ist hiernach die Stammtafel S. 84 zu vervollständigen.

ander gande, bekennen uffentlich an dysen Brieve, und tun kunt allen Liden, die dyssen Brief sehend, horend oder lesend, daz wir globen in guden Drüwen und zu den Heyligen gesworen han, daz, wanne die vorgeannten ses Jar uz komen sint, die uns zu Pingesten neyst komet ane gant, daz wir Johanne von Falkenstein vorgeannt und Philippse sins Bruders sone, oder dem eldesten sinen Brudere, welcher dan ist, ob die andern abe gingen von Dodis wegen, daz Got verbiede, wider gebe und usantworten sullen die vorgeannte Herschaft mit Festen, mit Glossen, mit Dorfen, mit Gerichten, mit Liden und mit allem dem, daz darzu gehort, besucht und unbesucht, wie man es nennet, ane Verzog, und ane alle widerrede, ane Geverde und ane alle Argelist, die yman erdenken mochte, fundir Cransberg daz Hus und was darzu gehoiret zu irme Denle, zweyhundirt Punte Heller Geldis järliches, und daz mir Conen wegen daz zu gegeben ist uz der Herschaft, als unse Brieve besagent, die wir darüber han, und sullen alle Burgmanne, Burgere, Amptlude, Thornhüdere, wechtere und Portenere irs Eydes gein uns ledig und los sin, und vorbaz sin Johanne von Falkenstein vorgeannt und Philpse sins Bruders sone, oder sine eldesten Brudere, der dan ist, ob die andern abegangen von Dodis wegen. Des zu Orkunde geben allen Burgmannen und Bürgern gemeinlich, die zur herschaft gehoren, disen Brief besiegelt mit unsir beidir Ingesiegeln an dysen Brief gehangen, der da gegeben und gescreben wart, da man zalte nach Godis Geburte Druzenhundirt Jar in dem drü und veirzigisten Jar auf den neysten Dunrestag vor Pingesten.

Nr. 10. *)

R. Karl IV. bestätigt die Rechte und Freiheiten der
Grewen und Gemeinden des Freigerichts Raichen.
1349.

Wir Karl von gots gnaden Romischer kunig zu allen zeiten
merer des Reichs und kunig zu Beheimb tun kund öffentlich
mit diesem brieve allen den die in sehen horen oder lesen.
daz wir angesehen haben stete treu unsre liebn getruw des
grewen in dem freien gerichte und der gemeind des Dorfs
zu Fouchen und aller der dorfer die in das freyegerichte
gehoren und willigen dienst den sie uns und dem reich für-
mals getan habn und noch tun sullen und mugen in künsti-
gen zeiten, darum bestetigen wir in und iren Erben und
nachkommen mit unserer kuniglichen gewalt und macht und
von besondern gnaden alle ire hantvesten und brieve, rechte,
gnad, freiheit und gute gewohnheit die sie von romischen
kaysern und kunigen vnser furfarn und von alter herbracht
habn, und welle sie dobey gnediglichen hanthabn und behal-
ten in aller der weis, als sie die vorgenannten hantvesten,
brive, rechte, gnaden, freiheit und gewonheit herbracht
haben, als davon geschriben stet, Davor gebieten wir allen
vnsern und des reichs getreuen, ernstlich und festiglich bei
vnsern und des reichs hulden, daz sie die vorgenannten gre-
ven dörfer und gemeinde, ire hantvesten, brieve, rechte,
gnad, freiheit und gute gewohnheit, nicht obirfaren noch
kränken sullen in dheinerweis, noch gestatten, daz sie ic von
yemand kränket oder obirfarn werden, und wer do wider
frevelich tut der sal wissen, daz er in unser kuniglichen un-
gnaden swerlich verfallen ist, mit urkund diez brieß besigelt
mit vnsem kuniglichen Insigel, der geben ist ze frankensford

*) Aus dem Original.

noch Cristis geburt dreyhundert und neun und vierzig Jar. am sanct peters und pawels abent, im dritten Jare unfer reiche.

Nr. 11. *)

Weisthum der Schöffen der Babenhauser Mark. 1355.

In nomine domini amen tenore peresentis publici Instrumenti universis et singulis tam presentibus quam futuris maxime autem hys quorum interest aut intererit in futurum pateat manifeste quod anno dominice Incarnacionis Millesimo Tricentesimo quinquagesimo quinto Judiccionis octava Pontificatus sanctissimi in Christi patris ac domini domini Innocencij divina providencia Pape Sexti anno ipsius tercio die vero tercia mensis Apprilis hora quasi prima in opido Babinhusen ante Cimiterium ibidem ubi panes et carnes venduntur. In mei publica auctoritate Imperialis notarij et testium Subscriptorum presencia constituti discreti viri et honesti qui vulgariter dicuntur die

*) Aus einer bei dem Märkergericht im Jahre 1430 gefertigten, beglaubigten Abschrift. Zwar setzt Grimm: deutsche Rechtsalterthümer S. 957, dieses Weisthum unter die bereits gedruckten, und zwar bei Meischner. Dieser (Decis. Cameral.) hat aber Tom. II., p. 355 (zweite Ausgabe 1658 Fol.) nur Auszüge aus dem Weisthum vom Jahre 1355. Aus den daselbst S. 330—362, sodann S. 413—468 abgedruckten, bei dem kaiserlichen Reichskammergericht erstatteten Relationen über Prozesse, die zwischen denen von Groschlag und den Grafen von Hanau über die Markenverhältnisse, insbesondere in Beziehung auf das Landsidelgericht der von Groschlag, in den Jahren 1559 bis 1586 geführt wurden, könnte dasjenige, was Steiner (Alterth. u. Gesch. des Bachgau's, II., 218 ff.) von der dortigen Gerichtsverfassung angeführt hat, noch Zusätze erhalten.

Mergkere villarum Babinhusen opidi, altdorff, Hildenhusen Hadershusen, Langenbrocken, Sickenhofen, Hergershusen, Epprechtshusen, qui omnes et singuli elegerunt Heynricum de Langenbrocken ut per organum suum omnia subscripta requisita per scultetum opidi Babenhusen nomine ipsorum manifestare vellet et pronunciaret que sic incipiunt in vulgari de verbo ad verbum.

Item zu dem ersten male deysen wir alle bisament und besundern gemeynlich uff den Eyd als es her uff uns komen ist vor hundert Jaren von unsern aldern. So teylen wir unsern Herren für eynen Obersten Mergker dorch alle welde und eine eynen sweynes sunderlichen, und auch nymmanne me, Er sy Burgmann Burger adir Knecht, auch ist die margk lot eygen der Mergkere gemeynliche und magk auch unse Herre von Hanauwe setzen und entsetzen, eyn Furster adir me, mit willen der merker, darober hait enn Foyd von unses Herren wegen macht zu Bubenhusen zu setzene eynen Knecht die Margk zu behudene, Item auch teylen wir darnach den aldesten Grozlog nach unsere Herren Obersten Merker, der hait recht In Jedeme Jare zu wienachten mit synen Landsiedeln zu holene eyn wienacht holz und darober umme und wanne er das dun wil, so sol ers verboden dem Foyde von Babenhusen uff welchen Tag ers holen wil, und sal das auch hauwen in der maache, als eyn ander gemeyne Merker hauwen sal; Item darzu teylen wir demselben Grosloge die swine die er zihet uff syner mysten, das er die auch dryben magk wann eckern ist, in die Margk als andere Mergkern dun, und keynem Merker der uzwendig der Margk siket. Item darzu hant die Groslocke Vier holzer die ruren zu lehen von unsere herren, in den vier holzern han wir die mergkere Dreholze und weyde und sal die holzere eyn Foyd und die Forstere behuden und bewaren, als die andere Marg. Item auch teylen wir dem Groslocke in den vier welden alle Jar, abe Eckern wirt, und sie des ge-

niesen wollen so sollent sy senden zu Babenhusen zu deme Foyde, und sullen en heissen bestanen die vier holzere und das engen holz und sullen geben dem Foyde darum eynen graen Rogk adir ein Pfunt heller und den mergkern von den lehnholzern vier vierteyl wines und von deme engen holze zweye virteyl wins, alle die wile sie ir Recht und forderunge nicht endirn, so mogen die Mergkere daryn varen als yn die Margk und Frevelnt nit darane, wan auch sancti martinstag für ist, so hant sie numme rechts dynne des Jares, auch teylet man en Wegk zu der drengke durch die Margk also verre wanne sie zur drenke koment wie ferre obene und undene der hirte gewerfen magk mit syme Stabe, und sal nit wendden dazusehen. Item auch teylet man dem Groslocke ein Bannwasser das zyhet ane zu hergershusen an der Brucken bis zu Sickenhofen an die Molen, das ruret auch zu lehen von unsere herre zu Hanauwe. Item auch hat der apt von Seeligenstaid ligen eyn holz yn uns Margk, in deme holz ist weyde affter Eckern Unß, in dem holze so eckern ist, so sal er komen odir sin Bode zu Babenhusen zu eym Foyde und sal en heissen das er eme denselben wald beslahe und sal eme geben darumb zu syme rechten eyn Broyd von eyn halben Malder symelen Meles, das sal ein loch han, unde sal es eme an synen Arm henken und deselben tages sal der Apt geben ein Tunes den gemeynen förstere, were auch sache, das der walt niet beslagen wurde, in welchem Jare das were, so ist das eckern der Mergkere die danne da sint. Auch en sal der Apt yn dem walde keynen kolen borner adir keinen fruchtbaren baum dynne hauwen adir Sie nicht verkaufen, es wäre dann abe er buwen wolde, ob er dan zu syner Noitdorfft hiewe zu syme buwe, das solde man yme nit weren. Auch teylen wir dem Apte keyn dreufe dorch die margk zu suchere. Item auch teylen wir yn allen den welden durch die Margk, keynen kolen zu Borne, nyman, es sie dann mid willen unsers herren von hanauwe

und der Merker gemeynliche. Item auch sprechen wir Mergkere und teylen das uff unsen eyt das wir hude zu tage wiesen, welcher das gefragt wirt von unser wegen undir uns, was der besaget cyner adir uns mehr, das daz möge recht und macht hait nu und hernach. Item auch sprechen wir uff den Eyt, was man der welde, die in dieser Margk beslossen und begriffen sint verkauffen yman wolde, der sal sie uffgeben und bieden yn deme Merker dinge, wo unser herre von Henauwe das gebüdet adir sin Foyd. Item auch teylen wir uff unsen Eyt abe keyner der welde die yn der Margk begriffen synt, veyle würde, adir verkaufft ist, das daz holz nyeman kauffen mag adir sal, dan die Mergker gemeynliche und keyner besundern, were auch das sie des nyet thuen wolden, so sprechen wir eyn recht, das den walt nyeman bilcher und von rechte kauffet und behaldet, dan unse herre von Hanauwe und syne erben, wolte Sie der auch nit, so hatte der Grosloek nach unsem Herren und synen erben recht zu dem kauffe. Item auch gonnen wir wol unsem herren, das er des Apts wald keuffen mag und zu yme losen also das er uns unse recht lagen folgen als es herkomen ist uff uns, *acta sunt hec anno domini Indicione Pontificatu, mense, die hora et loco Superius jam notatis Presentibus et circumstantibus strenuis viris Dominis Johanne de Bomersheym, Johanne de Ossinheym militibus, gerlaco Notario domini de Henauwe, Francone de Dornfelden, Wernhero de Markdorff armigeris, Johanne fabro de Schoffheym, Heylone et Culone dictis Schoffheyme de Ostheim et quam pluribus aliis fide dignis ad premissa vocatis pro testibus Specialiter et rogatis. Et Ego Nicolaus Heinrici mogunt: Dioecesis clericus Sacra auctoritate Imperiali notarius publicus, quia requisicioni eleccioni pronunciacioni diffinitarum prolacioni ac aliis premissis omnibus et singulis, dum sic agerentur, una cum prenominatis testibus presens inierfui, eaque*

sic fieri vidi et audivi, super ipsis hoc presens Instrumentum confeci, et in hanc publicam formam redegii aliis negotiis legitimis occupatus fui. Scribi, feci meoque Signo solito et consueto signavi ad requisicionem domini de Stogheym militis et Provisoris spectabilis viri domini ulrici domini de Henauwe in evidens testimonium emnium premissorum.

Nr. 12. *)

R. Karl IV. bestätigt den im Jahre 1372 zwischen Johannes I. von Hsenburg, Büdingen und dem Kloster Selbult abgeschlossenen Sühne-Vertrag. 1373.

Wir karl von gots gnaden Romscher keiser zu alln zeiten merer des Reichs vnd kunig zu Behein, Bekennen vnd tun kunt öffentlich mit diesem Briefe, alln den die yn sehen oder horen lesen, wana umb soliche vbergriff vnd schaden, alz der Edil Johans von Hsenburg, genant von Budingem vnß vnd des Reichs lieber getrewer, den Ersamen vnd Geistlichen Apte vnd Clostir zu Selbult, Ordens von Premonstrey menzer Erzbischtums, vnser liebn andächtigen, beschedigt, angegriffen vnd vberfallen hat, sich mit demselbin Apte Conuent vnd Clostir genßlichen vorrichtet vnd fruntlichen gesunet hat, in allir der mazze, als hinach von worte zu worte in diesem brieue begriffen ist. Wir Johan von Hsenburg herre zu Budingem Bekennen vffinliche mit diesem brieufe, vur vnß vnd alle vnse erbin, daz wir mit willen vnd wissen vnd virhengnoße des Erwirdigen in gode vaders vnd herrn hn Johannis Erzbischoff zu menze gesunit geeynnidigit vnd

*) Aus dem Original.

virrichtet sin, mit dem Ersamen Geislichin herrin hern Johanne Apte des Clostirs zu Selbult vnd mit dem Conuente gemenliche des Clostirs daselbis Ordins von Premonstrey vmb alsolichin vbirgriff vnd schaden, alz wir dem Apte vnd dem Conuente vnd Clostir getan han in allir der mazze, alse hernach geschriben stet zu dem erstin male sollen wir die zierunge des heilgin Sakramentis vnd dem Conuente daselbis zu Selbult allin in iren schaden bin dieseme halbin Jare nest kommet nach giff dieses brieues wider kerin vnd gelden, dey sie mit irme eyde behalden, der ien geschehen sy von vns vnd den vnsern, vff die zyt, da wir sie in dem Clostir vbirfelin, Auch sullen vnd wollen wir, bin eyne mannde, nach giff dieses selbin briefes dem Apte vorge. wider gebin vnd bestellin daz es eme wider werde gegeben, alles das eme vff die zyt da gnomen ist, wo das vorhandin ist, daz wir ickunt han odir vns becomin mogin bynnen eyne halbin Jare, daz eme daz wider werde vnd sollen daz tun getreweliche vnd flizliche alz wir daz geredit hand vnd redin mit dieseme briefe vff vnsern eit ane guerde, Auch irkennen wir vur vns vnd vnser erbin, vmb alsoliche zwenzig pfunt geldis, lude vnd hunre alz der Apt vnd der Stift zu Selbult vff dem gerichte zu Selbult virpendit han, daz von der Ediln Sophien von werthheim vnser elichin huffrauwen vff vns komen ist, daz die nemelichin zwenzig pfunt geldis mit wizsen willen vnd virhengnozze vnd bestedegunge vnser huffrauwen egenan. dem vorge. Apte vnd dem sifste zu Selbult ewicliche blibin sollint, aber die lude vnd die hunre die sollin ane alle widerlose vns vnd vnser Erbin ewicliche wider fallin vnd bi vns bliben, Es ist auch geret vme die marcke zu Selbult, daz wir noch vnser erbin, odir nymand von vnsern wegin darane keinen bedrank beswerunge odir vbirdlast wendin sollin, dan wir sollin vnd wollin vns lan beznugen an solicheme rechte alz die merckere daselbis, vff erin eyt das weissen vnd deilin, also ez von alder her

komen ist, me ist geret mit willin vnd mit wizzin vnd mit
 virhengnozze vnser vater hern heinriches von ysinburg und
 frauen Alheide vnser mutir, daz der Apt vnd der Stift zu
 Selbult vnsern fronhoff daselbis der vns sechsig maldir for-
 nis geilhußir mazßis ierlichin gebit habin mit allir fryheit
 nohe vnd rechte, daz in den Hoff gehorit, besßin vnde ge-
 nießin sollint zu allem irme besten, achte Jar nach gift
 dieses brieses an alle geuerde, Auch bekennin wir Johan
 von Ysinburg Sophia vnser eliche wirten vur vns vnd alle
 vnse Erbin, alse wir vns zu dem Clostir zu Selbult ver-
 messin hattin, herburge, dienst, ahunge vnd andir recht, daz
 wir des von vnsern Freunden also vnderwiset sin, daz wir adir
 nyman von vnserwegin darzu kein recht ine habin sullin odir
 wöllin vnd virsprechen vnd vireddin daz mit selbin vffin
 brieße, daz wir odir vnser Erbin zu dem Clostir vnde zu
 allir siner zugehorunge nimmerme herburge, ahunge, legir,
 dienst odir andir recht wie man die genennen mag, gefordern
 sollin odir wollin an alle geuerde, doch ist geret, werß sache,
 daz der Apt odir der stift zu Selbult, kein ihr gut die vndir
 vns gelegin werin, mit irme selbis fehe vnd gesunde niet
 erbeiten adir buweten, vnd die gude verlichin vnd virlant-
 sydeltin den geburin, die gebure solden vns dienen als andir
 ir nachgebure die by ien gefessin werin, werß auch sache,
 daz dem vorgehen. Apte vnd Stifte hernach keinerleie gut in
 vnser herschaft virgiffzig adir zu selgerede gefast wurde, vff
 den gudin soldin wir den gewonlichen dienst, den vns die
 gude furmals getan hant, furbaz behaldin gleicher wiz alse
 vor, Alle dyse vorgeschrebin stücke vnd artickele gemeinliche
 vnd ieglichen bysundir hat her heinrich vnser vater vnd frawe
 alheit vnser mutir vnd wir Johan vnd Sophia vnser eliche
 huffrawe globit mit gudin truwin, an eyde stat, stede vnd
 veste vnuerbrechliche zu haldene vur vns vnd fur alle
 vnser Erbin, vnd han des zur verkunde vnd steder vestekait
 vnser eigene Ingessele, alle viere an diesen brieß gehengen,

und wir heinrich von Isenburg herre zu Bidingen, Alheit vnser
eliche wirtynne und Sophia die egen. irkennen vns vffinliche,
daz wir mit guden truwen an endestat, alle diese vorgenannt
stücke und articeln stede und veste und vnuerbrochinliche haldin
wollin, und han desher obir vnß Ingesigel, für vns und alle
vnß Erbin zu merme gezugnoze an diesen brieff gehangen/
datum anno domini millesimo trecentesimo septuagesimo
secundo, feria scda ppma post festum corporis Christi. Und
wan solich obgeschriben verrichtung teidinge und Sune, von
vnserm keiserlichen geheisse willen und wissen geschehen und
verbrieuet sein, dauon daz sie in ganzen krefftten und mecht-
ten vnuerbrochlichen von beden teilen sulle vollensurt und
gehalten werden, besteten und beuostenen wir sie mit rech-
ter wissen und keiserlicher macht und gebieten, beyden parteyen
beide den vorge. Apte und Conuent zu Selbult und auch
Johansen von Isenburg seinen erben und allen den die das
anviren mag nun odir in zukommenden zeiten, ernstlichen
und vestlichen bey unsern und des Reichs hulden, daz sie
die obgen. teiding und Sune als sie davor wortlich begrif-
fen ist, ganz stete und vnerrucket, on alles hindernisse,
halden volfuren und nymmer dowider tun sullen in keiner
weis/ Mit vrkunt diß briefes versiegelt mit vnß keiserlichen
Maiestat Ingesigel, der geben ist zu menze, nach Christus
geburte dreyzehen hundert Jar, dornach in dem zwei und
siebenzigsten Jare An dem achten Tage vnserß Herren
Leichnams, vnser Reiche in dem sechs vndt hwenzigsten und
des keisertums in dem achtzehendem Jare.

De mandato dm. Imperatoris
Nicol. Camerici. pptus.

Nr. 13. *)

Das Kloster Hersfeld ertheilt dem Philipp von Falkenstein Quittung über das Kaufgeld für die Rechte des Klosters zu Hungen, zu Laubach und zu (Ober) Erlenbach. 1404.

Wir Herman von Goh Gnaden Apt, Frederick Tchin und ganze Convent gemeynlich des Stifftes zu Hersfeld bekennen an disme offin Brieff, daz uns der edel Herr Herr Philippes von Falkenstein Herre zu Minzberg bezalt hat fünffczig Golden und drydusent Goldes von des Kouffes wegin, also wir eme unsir Recht virkoufft han zu Hungen, zu Loupach und zu Erlebach, alse dy Brieffe uzweisen, dy wir eme und synen Erben dar ober gegeben han, und sage en der egeschr. Summe Geldes an disme offin Brieffe quid ledig und loz ane Geverde. Des zu Bekenntnisse han wir egenant Herman Apt unsir Aptige Ingesigel an dissin Brieff heizen henken. Da by han wir egenant Frederick Tchin und Convent unsir Convents = Ingesigel gehangen. Datum Anno Domini M. quadringentesimo quarto, feria secunda post diem beator. Fabiani et Sebastiani martirum.

Nr. 14. **)

Pabst Innozenz VII. trägt dem Dechant zu Wehlar auf, zu dem vom Kloster Hersfeld vorgenommenen Verkauf der klösterlichen Besitzungen zu Hungen und zu Laubach und des Dorfs zu Obererlenbach an Philipp von Falkenstein, nach Befund der darüber anzustellenden Untersuchung, die päpstliche Genehmigung zu ertheilen. 1405.

Innocentius Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio Decano Ecclesie Wetzlariensis, Trevirens. dioecesis, sa-

*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 211.

**) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung, Bd. 188. S. 175.

ludem et apostolicam benedictionem. Humilibus supplicum votis illis praesertim, que commodum et utilitatem monasteriorum et personarum in eis sub religionis habitu virtutum Domino famulantium concernere dinoscuntur, libenter annuimus, easque favoribus prosequimur oportunitis. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Hermanni abbatis et conventus monasterii Hersfeldensis, Romane ecclesie immediate subjecti, ordinis sancti Benedicti, ac nobilis Viri Philippi de Falkenstein, Domini loci in Mintzenberg, Maguntin. dioeces., petitio continebat, quod olim ipsi Hermannus abbas et conventus propter magnam eorum et dicti monasterii necessitatem ac etiam utilitatem omne jus et proprietatem que ipsi abbas et conventus ac monasterium in *Houngen**) et in *Laupach* dicte dioeces. opidis eorumque pertinentiis universis habebant, et que quidem opida progenitores dicti Philippi a prefato monasterio et ipse Philippus tunc tenebat in feudum, nec non census seu pensiones, quos se a quas iidem abbas et conventus ratione custodie dicti monasterii in pertinentiis et jurisdictionibus dictorum opidorum annuatim percipere consueverunt, ac etiam *villam Obernerlebach* ejusdem dioecesis ad dictum monasterium pertinentem cum omnibus juribus et pertinentiis suis eidem Philippo pro se suisque heredibus et successoribus in perpetuum pro certa quantitate pecunie tunc expressa, post et contra juramentum per ipsum abbatem de non alienandis bonis ad ipsum monasterium spectantibus olim tempore, quo de persona sua fuit eidem monasterio auctoritate apostolica provisum, prestitum, pro eo maxime, quia ipsi abbas et conventus temporibus retroactis de opidis et villa, censibus, pensionibus, juribus et pertinentiis ipsis modicam utilitatem reportarent, et qui vero-

*) Im Original steht, durch einen Schreibfehler: Honugen.

similiter presumebant, quod si pro recuperatione mantentione et defensione opidorum, ville, censuum, pensionum et jurium ac pertinentiarum predictorum se intrmittere voluissent, ex hoc plura scandala et homicidia et pericula, nec non damna gravia eis ac dicto monasterio verisimiliter imminerent, pro certa pecunie summa eisdem abbati et conventui per dictum Philipum plenarie persoluta et in utilitatem monasterii predicti conversa absque licentia sedis apostolice vendiderunt, licet de facto super his certis renuntiationibus et penis ac conditionibus factis, prout in quibusdam autenticis litteris inde confectis ipsorum abbatis et conventus sigillis munitis dictum plenius contineri. Quare pro parte ipsorum abbatis et conventus ac Philippi nobis fuit humiliter supplicatum, ut ipsum abatem a reatu perjurii, quod propter premissa incurrit, absolvi mandare ac hujusmodi venditioni robur apostolice confirmationis adjicere de benignitate apostolica dignaremur. — Nos itaque tenorem dictarum litterarum ac valorem opidorum, ville, censuum, pensionum, juriumque et pertinentiarum, ac etiam pecunie summam hujusmodi habentes presentibus pro expensis hujusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem abbatem, si hoc humiliter petierit, ab hujusmodi reatu perjurii, quod propter premissa incurrisse dinoscitur, nec non a quibuscunque aliis sententiis et poenis, si quas juxta statuta seu consuetudines monasterii ac ordinis predictorum vel alias occasione venditionis predicta forsitan quomodolibet incurrit, auctoritate nostra hac vice duntaxat absolvas, injuncta inde sibi pro modo culpe penitentia sicut et aliis, que de jure fuerint injungenda: Et Nihilominus de premissis eadem auctoritate te diligenter informes, et si per informationem hujusmodi repereris ita esse, dictamque pecunie summam in existentem ac apparen-

tem utilitatem monasterii fore conversam, super quibus tuam conscientiam oneramus, predictam venditionem et omnia inde secuta auctoritate predicta confirmes, non obstantibus premissis ac constitutionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. Datum Rome apud sanctum Petrum Kal. Februarii, Pontificatus nostri anno primo.

Nr. 15. *)

Weisthum über das von dem St. Michaels Kloster zu Bamberg herrührende Huben: oder Vogteigericht zu Büdesheim in der Wetterau. 1422.

Nota. Anno Domini millesimo cccc^o xxii feria proxima post pentecosten hant die Husgenossen zu Büdesheim gewiset vor Recht.

Zum ersten wisen sie vor recht ein Apte vom Monchberg by Babinberg vor ein Herrn, und ein Herrschaft von Falkenstein, die dan zu ziden Assenheim Inne hant, vor ein obersten Boyt, und den Broderhoff zu Büdesheim und alle die gude die darinne gehören, und alle die, die gude inne hant und versten und buwen, daz die die vorgeschriebene Herrschaft von Falkenstein hanthaben, schützen, schuren und schirmen solle in aller der maiffze als anders er eygen gude, und hant darumb ir gulde zu hin von dem obgenannten Apte zu Babinberg.

Item zum andermail wisen sie vor recht, daz die Herrschaft von Falkenstein, oder wer daz gutd von yren wegen Inne hat, alle Jar dry gericht haben zu besitzen, oder ir schultheis von yren wegen, den sie dazu bescheidin oder gebin.

*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung, Bd. 191.

Das erste gericht forgin tage nach unse Hern offarttage, zu demselben gericht gibt ein hobe xxv pennige. Item wann ein oberste schultheiß sitzet, so gibt ein hobe xx pennige, und sal man vor en und sin knecht und zwen pherde bezalen von den hoben.

Nota. Der erbe hobe sint xv und dieselbin hobe geldin xiiii glich zu allen gerichtten, und die fonffzehndiste gibt v pennige, zum andern gericht vor zerunge off sankt Remigiiitag und wan das ein oberste schultheiß besitzet so gibt man nicht von derselben hobe und auch von xiiii hobe dan die kost die he verzert hat. Besitzet er aber das gericht nicht zum dritt gericht in die Remigii, so geben die hobe alle glich yeglich v pennige.

Nota. Das dritte gericht ist am andern tage nach dem Jarstage. Wyssen sie vor recht, werz sache das ein manne oder frauwe quemen in das gericht zu Büdesheim zu wonen und welden sich verendern do Inne und hatten nicht nachfolgende Heren, die soldin In eym mayntd wisen ein Herrn, wem sie anberten, tedin sie das nicht, so müsten sie ein Herrschaft von Falkenstein, oder die iren von yn wegin das inne hette, zu Herrn nemen, geschehe das nicht, das sie brechtlich weren in ein mainde als vorgeschrieben stet, so sal der manne oder frauwe beedhaftig sin zu den flier margken, als die andern der Herrschaft arme lüde, er sy wenig oder siel zu Büdesheim.

XVI.

M i s c e l l e n .

Von

dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

1. Ueber Beiträge zu Ortsgeschichten.

In einem Schreiben, welches ich im Jahre 1835 an sämtliche Mitglieder des Vereins richtete, habe ich unter andern um Forschung über Ortsgeschichten und Mittheilung des erforschten, wenn es auch nur wenig wäre, gebeten. Bis jetzt sind mir aber nur zwei Beiträge der Art zugekommen, welche, soweit sie wirklich Neues enthalten, in dem Archiv erscheinen werden. Um zu solchen Mittheilungen zu ermuntern, lasse ich hier folgen, was ein Recensent in den Ergänzungsblättern zur allgemeinen Literatur-Zeitung, Jahrgang 1836, Nr. 58, S. 458 u. 459 über diesen Gegenstand sagt.

„Die Ermittlung der örtlichen Merkwürdigkeiten ist eine Sache, deren Beachtung für jeden Verein, der nicht an einem Orte concentrirt ist, sondern dessen Mitglieder an mehreren Orten eines Landes oder einer Provinz zerstreut leben, ganz vorzüglich geeignet ist, und deshalb nicht genug empfohlen werden kann. Der einzelne Geschichts-

forscher, wenn er nicht bloß Curiositäten = Sammler seyn will, sondern die Geschichte und Verfassung eines Landes in größerem Umfange ins Auge faßt, kann und darf sich nicht zu tief in die Untersuchung bloßer Local = Merkwürdigkeiten einlassen, und es wird noch manchem Andern so gegangen seyn, wie dem Recensenten, der manche Localnotizen, die ihm im Laufe seiner amtlichen und literarischen Forschungen vorkamen, unbenuzt bei Seite legen mußte, um nicht von der Straße seiner, auf eine allgemeinere Landesgeschichte abzielenden Arbeiten zu weit abzulenken. Nun bedarf es aber gleichwohl keines Beweises, daß auch bloße Local = Merkwürdigkeiten, in geschichtlicher, topographischer, sittlicher u. a. Beziehung, der Vergessenheit entrissen und für die Kenntniß der Nachkommen aufbewahrt zu werden verdienen; und wie kann dieß besser geschehen, als wenn jeder Einzelne an seinem Wohnorte, oder an solchen Orten, für welche er sich, seiner Geschäfte und anderer Verbindungen und Rücksichten wegen, besonders interessirt, dergleichen Merkwürdigkeiten entweder an Ort und Stelle aufsucht, oder auf literarischem Wege erforscht, und der Verein dann die Ergebnisse solcher einzelnen Arbeiten in eine größere Sammlung aufnimmt, wo nicht nur ihre Aufbewahrung für künftige Zeiten gesichert ist, sondern auch aus der planmäßigen Zusammenstellung und dadurch möglich gewordenen Vergleichung vieler Einzelheiten, manche interessante Resultate abgeleitet werden können.“

2. Mahlstatt.

Durch die Güte des Herrn wirklichen geheimen Rath's und Oberpräsidenten Freiherrn von Vinke zu Münster und des Herrn Domcapitulars Meyer zu Paderborn, Directors der dortigen Abtheilung des westphälischen historischen Vereins, erhielt ich einige Bände der von dem bekannten Geschichtsforscher Kindlinger hinterlassenen Handschri-

ten-Sammlung, zur Einsicht und um daraus Abschriften verfertigen zu lassen, mitgetheilt. Einiges daraus ist bereits in diesem Archiv mitgetheilt, und es wird damit fortgefahen werden. Nicht ohne Interesse möchte es seyn, daraus hier zu bemerken, wie Kindlinger zu der oben (S. 89) erwähnten Meinung gekommen ist.

Er hat (Band 188, S. 233 ff.) die von ihm gemachte Abschrift eines, wie er S. 80 sagt, im fünfzehnten Jahrhundert verfertigten Verzeichnisses von Urkunden, die sich im deutschen Hause zu Frankfurt befunden hätten, aufgenommen. In diesem Verzeichniß heißt es unter Andern: Item ein Brief, daz ein Kaiser eins von Falkenstein Hnyss-frouwen gegeben hait Fischbrunnen und Strassheim gelegen in der Graveschafft von *Walstadt* mit allen czubehorunge. Datum anno M. LXIII. Es heißt ferner: Item ein Instrument über das Gravengericht zu *Wolnstadt*.

Er sagt nun (S. 80): „hieraus ergebe sich, daß die Lesart *Walstadt* unrichtig sey, und zugleich, wo man die Graffschaft *Walstadt* oder *Wolnstadt* zu suchen habe“, — und ferner (S. 103): „daß *Wolnstadt* oder auch *Walstadt* der Hauptort oder Gerichtsstuhl der ehemaligen Graffschaft *Walstadt*, und nicht *Walstadt*, gewesen, ergebe sich aus dem, was er S. 80 angeführt habe. Ehe diese Graffschaft an das Stift *Fulda* gekommen, sey der Edle *Mane Hezil Graf* daselbst und dort stark begütert gewesen. Conf. *Schoettgen et Kreyssig SS. T. 1. p. 24.*“

Die angeführte Urkunde bei *Schöttgen* und *Kreyssig* hat bereits *Wenck* (*Hess. Landesgesch. II., 503 Note d*) im Auszuge gegeben; sie ist unter dem *Fuldischen* Abt *Egbert*, also zwischen 1048 und 1058, ausgestellt. Es steht aber kein Wort darin, daß *Hezil Graf* über *Walstadt* gewesen sey. Auch heißt es darin nicht *Walstadt*, sondern: „in *Willenstadt* et in alia *Wlenstadt* . . . cum decimis superioris *Wlenstat*.“

Der in dem von Kindlinger abgeschriebenen Verzeichniß erwähnte Brief von 1064 ist die Urkunde, welche Wenzl I. Urf. S. 282 hat abdrucken lassen, wozu er, Bd. II., 506 Note n Bemerkungen macht, und die daraus in Böhmer's Kaiser-Regesten S. 89 angeführt, und oben (S. 271) im Auszuge gegeben ist.

Was von der Genauigkeit des Verfertigers jenes Urkunden-Verzeichnisses zu halten sey, kann nicht zweifelhaft seyn, da er von „eines von Falkenstein Hausfrau“ spricht, da doch in der Urkunde von Cuno von Arnsburg die Rede ist, und da er den Ort Amene ganz wegläßt, der doch in der Urkunde vorkommt. Man darf daher ohne Bedenken annehmen, daß in dem Verzeichniß auch Walstadt anstatt Malstat bloß durch einen Schreibfehler vorkommt.

3. Bayenheim.

Ueber die frühern öffentlichen Verhältnisse dieses weterauischen Orts, der in den neuern Zeiten eine reichsunmittelbare Besizung der Familie von Rau war, geht Einiges hervor aus einer Urkunde von 1359, wovon sich in Kindlingers Handschriften, Bd. 191 eine Abschrift befindet. Darin beurkunden mehrere Personen, „daß sie dem Ersamen manne Meister Rudulphe, Johann Rulen Sohn von Friedeberg, Probste zu Weklar *) verkauft hätten für 400 kleine Gulden, gut von Golde und schwer von Gewicht, ihren Hof, Haus, Schuren und was dazu gehöret zu Bienheim bei Melpach gelegen, und dozu alsolich Land in dem fryen Gerichte zu Bienheim, als hernach geschrieben steet, mit Namen“ u. s. w. Es heißt darauf weiter, die Verkäufer hätten dem Käufer alles dieses „mit Halm und mit Munde“ aufgegeben. — „Auch

*) Dieser Probst Rudolf, Sohn eines Friedberger Bürgers, wurde in der Folge Fürstbischöf zu Werden.

ist dy uffgebung und der vhrzig redliche geschehin vor dys-
sin erbern Luden Heinze Hudeler, Richwine Hudeler syne
Brudir, Heyle bedir und Heylin rysern von Bienheim nach
gewanheit des fryen gerrichtes zu Bienheim.“—
Warum wird hier das Gericht Bayenheim ein freies Ge-
richt genannt?

4. Hausen und Obertshausen.

Im Jahre 1425 verkaufte Gottfried VIII. Herr zu
Eppenstein an das Erzstift Mainz die Burg und Stadt
Steinheim, nebst den dazu gehörigen Dörfern. Unter diesen
werden in dem Kaufbrieife, bei Steiner (Geschichte und
Alterthümer des Rhodgau's S. 170) genannt auch „Husen
und Oberhusen“, welche jetzt zum Patrimonial-Gericht
Heusenstamm gehören. Diese beiden Dörfer wurden im
Jahre 1664 von dem Kurfürsten Johann Philipp, mit
Einwilligung des Domkapitels an den Freiherrn Philipp
Erwin von Schönborn, Ritter, geheimen Rath und Amt-
mann zu Steinheim, für neuntausend Gulden verkauft, in
der Art, daß dem Erzstift bloß die hohen Centfälle, so Leib
und Leben betreffen, und einige Frohndienste, zugleich aber
das Recht des Wiederkaufs für neuntausend Gulden vorbe-
halten wurde. Der Kaufbrief, wovon ich eine Abschrift vor
mir habe, ist vom 10. November 1664 datirt.

5. Freiherrlich Niedeselische, vorhin reichsun- mittelbare Gerichtsbezirke.

Die bereits oben (S. 160) erwähnten, von dem Herrn
Rath Dieffenbach zu Lauterbach verfaßten Notizen sind
immer ein schätzbarer Beitrag zur Ortsgeschichte, indem
sie angeben, was bis jetzt in dem Freiherrlich Niedeselischen
Archiv an Nachrichten darüber aufgefunden worden ist. Man
sieht nun, worüber weiter nachzuforschen ist. Ich habe

aus meinen Collectaneen Einiges in Anmerkungen zugesetzt. Der Herr Verfasser sagt nun folgendes:

„Die Stadt Lauterbach gehörte vormals zu dem Stift Fulda, war aber durch Pfandschaft, deren Ursprung man nicht kennt, an die von Nieveselische Familie gekommen, und in dieser Eigenschaft, wenigstens über ein Jahrhundert von derselben besessen. a)

„Als diese Pfandschaft im Jahr 1547 von Fulda aufgekündigt wurde, um das Pfand wieder einzulösen, so war die Pfandverschreibung nirgends zu finden. Es entstand daher darüber ein Streit: was eigentlich zu der Pfandschaft

a) Im Jahre 1319 hatte das Stift Fulda Burgmänner zu Lauterbach, die aus der Stadt=Beede bezahlt wurden; ebenso 1350. *Schannat*, Clientel. Fuldens. p. 277, 324. Schon im Jahre 1360 war Lauterbach an die von Eisenbach verpfändet, aber nachher wieder eingelöst. *Schannat*, Buchon. vet. p. 365. Einzelnes über diese erste Verpfändung hat Landau Hess. Ritterburgen III., 384 ff. Einige Zeit vor 1427 war Lauterbach an Kurmainz verpfändet; in diesem Jahre wurde L. Ludwig von Hessen in die Gemeinschaft der Pfandschaft aufgenommen. *Schannat*, hist. Fuldens. 237. cod. probat. p. 298. Im Jahre 1433 versetzt L. Ludwig dem Herrmann Nievesel Landvogt an der Royné, den halben Theil an Burg und Stadt Lauterbach, so wie ihm solcher von dem Stift Fulda versetzt ist, für 1378 Rheinische Goldgulden; im Jahre 1436 schlägt der Landgraf seinem Heimlichen, Herrmann Nievesel, Ritter, noch weiter 724 Gulden darauf, die er ihm schuldig geworden. (Archival-Nachricht.) Im Jahre 1485 bestätigte Hessen als Pfandinhaber der Stadt Lauterbach ihre Privilegien (Archival-Nachricht.). Im Jahre 1496 war Lauterbach noch an Mainz und Hessen für 5000 fl. verpfändet, und noch 1515 dauerte die Mainzische Pfandschaft fort. v. Kommerl, Gesch. v. Hessen II. Anmerk. S. 199. Daß übrigens die v. Nievesel, unabhängig von der oben im Text erwähnten Pfandschaft sehr ansehnliche Berechtigungen zu Lauterbach von den Eisenbachern her, als Ziegenhainisches, in der Folge Hessisches Lehen und Fuldisches Ackerlehn besaßen, geht aus dem Lehnbriefe hervor, den 1435 Graf Johann II. von Ziegenhain dem Herrmann Nievesel ertheilte. Er befindet sich in *Senkenberg*, Select. jur. et histor. T. V. p. 590 sqq.

gehört habe? indem man Fuldischer Seits die Stadt nicht nur, sondern den ganzen Inbegriff der Cent Lauterbach in Anspruch nahm, wogegen man solche Niedeselscher Seits auf die Mauern der Stadt beschränkt wissen wollte. Dieser langwierige Streit wurde endlich durch einen im Jahr 1684 zu Stand gekommenen Vergleich beigelegt, und vermöge dessen die Stadt, mit aller Hoheit, Herrlichkeit und Ge- rechtigkeit, Reichs- und andern Steuern an die Familie von Niedesel, als ein von Fuld zu empfangendes Erblehn abgetre- ten; Fuldischer Seits auch sich aller Rechte begeben, welche das Stift in ecclesiasticis et politicis in dem Gericht Freienstein gehabt hatte. Dahingegen traten die von Niedesel die zu dem vorgedachten Gericht gehörig gewesenen Dorf- schaften Hauswurz, Kobsdorf und Neuenstall an das Stift Fuld ab, begaben sich ihrer Ansprüche an Salzschlirf und zahlten noch 9000 fl.

„ Seit der durch die Rheinische Bundesacte vom Jahr 1806 erfolgten Mediatisirung ist die Belehnung mit der Stadt Lauterbach an das Großherzogliche Haus Hessen über- gegangen.

„ Ohnweit Lauterbach, an der Gränze des Großher- zoglichen Domanialdorfes Udenhausen, findet sich das Dorf Wernges b), welches zwar dem Landgericht Lauterbach einverleibt, übrigens aber mit demselben in keiner Verbin- dung, sondern eine ganz eigene Besizung ist, die in keinem Lehnsverband steht. Dieses Dorf wurde theilweise von Con- rad Wienold, Caspar Schükbar, genannt Milchling und Christoph Lorenz in den Jahren 1578, 1583, 1584 und 1589 an die von Niedeselsche Familie verkauft.

b) Wernges gehörte 1322 dem Johann von Romrod, der es damals der Abtei Fulda zu Lehn auftrug. Ihm folgte in diesem Lehn 1358 Al- bert von Romrod, der es hernach scheint veräußert zu haben. *Schannat*, Clientel. Fuldens. p. 148, 328.

„Das Gericht Freienstein und das Gericht Moos e) hatte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Werner von Blankwald innen, welcher diese Besitzungen im Jahre 1338 an Johann und Heinrich von Eisenbach für 1100 Pfund Heller wiederkäuflich verkaufte, und dieselben zugleich, auf seinen kinderlosen Hintritt zu Erben einsetzte. Nachdem dieser Fall, wovon die Zeit nicht bestimmt angegeben werden kann, eingetreten war, wurde Köhrig von Eisenbach im Jahr 1399 von Ruprecht Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern damit belehnt Als aber auch der Mannsstamm dieser Familie durch das Ableben des gedachten Köhrig von Eisenbach im Jahr 1428 erloschen war; so wurde das Lehn, auf Intercession des Landgrafen Ludwig zu Hessen, von dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und Herzog in Bayern an Herman Nievesel den Ritter übertragen, dessen Sohn Johann, Köhrigs hinterlassene Tochter, Gretha von Eisenbach heirathete.

„Indessen wurde mit dem vierten Theil des Gerichts Freienstein die Familie von Mörle, genannt Boheim, ebenfalls von Kurpfalz belehnt; allein dieses Geschlecht erlosch mit dem im Jahr 1638 erfolgten Absterben des Balthasar Philipp von Mörle, und das Lehn fiel dem Lehnherren anheim. Hiernach wurde dasselbe an Johann Adolph, genannt Metternich von neuem vergeben, welcher im Jahr 1642

c) Im Jahre 900 erwarb das Kloster Fulda, im Tausche gegen Grainfeld, von einem Grafen Stephan den Ort Salz mit einem dazu gehörigen bedeutenden Bezirk. Wenck, Hess. Landesgesch. II. 541. In Freienstein gab es in frühern Zeiten sogenannte freie Fuldische Manne; es hieß aber, „daß ein frei Fuldisch Mann einem Herrn von Fulda folgen soll über Land, als ferre (weit, fern) ihm Gott Kraft und Macht gibt.“ Schannat, Buchon. vetus p. 390. Ueber frühere, zu Freienstein neben Fulda ebenfalls Berechtigte, s. Schannat, Clientel. Fuldens. P. 251 u. 275.

dessen Besitz ergriff, der in seiner Familie bis zum Jahr 1715 fortgesetzt wurde.

„Da die getheilten Interessen zu vielen Streitigkeiten Anlaß gaben, so verkaufte Johann Adolph Wolf Metternich zur Gracht in dem besagten Jahr seinen Antheil an die von Nievesel, welche nunmehr die beiden Gerichte ungetheilt besitzen, und die sie, seit der erfolgten Staatsumwälzung von dem Gr. Haus Hessen zu Lehn tragen.

„Ganz hiervon abge sondert, jedoch an deren Bezirk, unmittelbar an der Fuldischen Grenze gelegen, ist das Dorf Reichlos, welches vormals das Geschlecht der von Schleifraße von der Nieveselischen Familie zu Lehn trug. Der letzte kinderlose Besitzer desselben, Johann Ludwig von Schleifraß verkaufte solches im Jahr 1694 an seinen Lehnsherrn, daher dann dasselbe durchaus in keinem Lehnverband steht.

„Das Gericht Altenschlirf d) existirte in frühern Zeiten nicht, sondern erhielt diesen Namen erst zu der Zeit, wo der Sitz des Beamten nach Altenschlirf verlegt wurde, welcher vorher in Schlechtenwegen war.

„Unter dieser letzten Benennung fand sich dasselbe schon in dem vierzehnten Jahrhundert, indem Werner von Blanzewald solches mit dem Dorf Altenschlirf im Jahre 1338 an Johann und Heinrich von Eisenbach für 900 Pfund Heller mit Wissen und Willen seines Herrn von Fuld, von

d) Einen bedeutenden Bezirk um Moos, Rixfeld und Schlirf erwarb Fulda im Jahre 935 von einem Grafen Conrad; es waren Capturae (aus dem öden Lande eingefriedigte Bezirke), die Kaiser Arnulf vorhin geschenkt hatte. *Schannat*, Tradit. Fuldens. p. 235. Schlirf, nebst der Kirche und dem Zehnten, gehörte in frühen Zeiten der Probstei Montis S. Mariae bei Fulda. *Schannat*, c. p. 374. Im Jahre 1402 verglich sich Morich von Eisenbach mit dem L. Herrmann von Hessen auch wegen des Dorfes Schlirf, woran letzterer mehrere, zum Schloß Romrod gehörige Rechte hatte. *Wendk*, II. Urk. S. 454 u. 472

welchem das Gericht eines Theils zu Lehn gehe, verkaufte. Nach Erlöschung der Herrn von Eisenbach wurde die Niedereifelische Familie mit ihrem Theil des Gerichts Schlechtenwegen von dem Stift Fuld im Jahr 1428 zum erstenmal belehnt. Inzwischen hatten auch Röhrig und Heinrich von Buchenau Antheil an diesem Gericht, und traten solchen im Jahr 1442 an die von Niedesfel ab, welche dann seit jener Staatsumwälzung von dem Großherzoglichen Hause Hessen mit einem Theil des Gerichts Schlechtenwegen zu Erblehen belehnt worden.

„Mit Stockhausen, und mit Landenhausen dem Dorf wurden Georg und Hermann Niedesfel im Jahre 1471 von Johannes, Grafen zu Henneberg, Abt des Stifts Fuld, als Erblehen belehnt.

„Obuerachtet sich von frühern Belehnungen keine Nachrichten finden, so kann dieses doch die erste Belehnung nicht gewesen seyn, weil es in dem Lehnbrief des gedachten Jahrs heißt, daß diese Lehen von ihrem Vater auf sie vererbt worden. Auch erklärt sich der frühere Besitz aus einem durchschnittenen Kaufbrief vom Jahre 1439, Inhalts dessen Herrmann Niedesfel an den Abt Johann zu Fuld das Dorf Stockhausen, sammt den Waldschmitten, den Schmitten zu Landenhausen und Schadges e), sowie auch das Dorf Nixfeld, für 1200 rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft hatte. Mit dem Uebergang der Belehnung an das Großherzogliche Haus Hessen verhält es sich eben so, wie bei den vorhergehenden Besitzungen bemerkt worden, und ich führe nur noch an, daß solche insgesammt bis zum Jahr 1806 zu dem reichsunmittelbaren Gebiet der Freiherrn von Niedesfel gehörten.

e) Im Jahre 1299 schenkte dem Kloster Blanckenau „Kumpho Miles de Eisenbach dimidiam villam *Schattiges*, que ad ipsum ex successione paterna videbatur pertinere.“ *Schanaat*, Buchon. vetus p. 374.

„Die Nachrichten bezüglich des Gerichtes Doerohmen gehen bis zum Jahre 1428 zurück und es ergibt sich daraus, daß damals die Familie Weisse von Füberbach dasselbe besaß, denn Wilhelm Weisse von Füberbach verpfändete solches gedachten Jahres an Herrmann Niedesfel, Ritter, und Henne Weisse von Füberbach.

„Dieser Letztere entlehnte im Jahre 1437 von jenem Herrman Niedesfel 400 fl. und verpfändete ihm dafür die Beete des Gerichts. Im Jahre 1438 verkaufte Wilhelm Weisse seinen dritten Theil des Gerichts halb wiederkäuflich an Herrmann Niedesfel und Henne Weisse. Weiter, und zwar im Jahre 1450 entlehnte Wilhelm Weisse abermals 1054 fl. von Herrmann Niedesfel und versetzte ihm dafür seinen Antheil an dem Gericht. Der Nachfolger von Herrmann Niedesfel, nämlich dessen Enkel gleiches Namens, verkaufte den seinem Vorfahren von Wilhelm Weisse verpfändeten Antheil des Gerichts im Jahre 1491 an den Landgrafen Wilhelm von Hessen für 1400 fl. wogegen dieser sich reverfirte, solchen gegen Rückzahlung der Schuld zu jeder Zeit wieder lösen lassen zu wollen. Um diese Lösung zu bewirken verkaufte Herrmann Niedesfel vorgedachten seinen Gerichtsantheil im Jahre 1494 an Hans und Wilhelm von Döringenberg, sodann Johann Schenk zu Schweinsberg für 2000 fl. wovon jene 1400 fl. an den Landgrafen Wilhelm wieder abgetragen wurden. Landgraf Wilhelm trat dagegen die von Herrmann Niedesfel erhaltene Verschreibung an die von Döringenberg und Schenk ab, welche dafür ebenfalls die Versicherung ausstellten, die Wiederlösung zu gestatten. Gleichzeitig, nämlich auch im Jahr 1494 erkaufte ebendieselben von Döringenberg und Schenk von Ebert und Henne Weisse deren sechsten Theil des Gerichts für 500 fl. Zwölf Jahre später, nämlich im Jahre 1506, wurde jener Niedesfelische Antheil von Herrmann und Theodor Niedesfel eingelöst, aber auch alsbald wieder an Ludwig von Boine-

burg und Philipp Wolf für 2000 fl. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung verkauft. Diese Wiedereinlösung erfolgte im Jahre 1521, wo Herrmann Niedesel die Schuld abtrug. Den in dem Gericht Oberohmen unter andern in Eichen, nämlich Groß- und Kleineichen, sodann zu Ruppertrod und Zeilbach fallenden Zehnten besaß Johann Schleifraß zu Reichlos, von welchem Herrmann Niedesel solchen im Jahre 1558 nebst dem Zehnten zu Ködingen für 500 fl. erkaufte.

„ Seit dem Jahr 1521 haben sich mit dem Gericht Oberohmen keine Veränderungen ereignet, und die Niedeselische Familie besaß davon fünf sechs Theile, die Familie von Döringberg und Schenk zu Schweinberg aber ein sechstel desselben. Da aber diese Gemeinschaft zu mancherlei Mißhelligkeiten Anlaß gab, welche man allerseits entfernt zu sehen wünschte, so traten die sämtlichen Niedesel mit Ludwig und Burkhardt von Döringberg, sodann Johann Herrmann und Caspar Magnus Schenk zu Schweinsberg wegen eines Erbkaufs des letztgedachten Sechstel des Gerichts zusammen und kamen endlich dahin überein, daß solcher den Niedeseln gegen Bezahlung von 8800 fl. erblich überlassen werden solle. Zu dieser im Jahre 1612 getroffenen Abrede gab der Erzbischof und Kurfürst Johann Schweickhardt zu Mainz im Jahr 1614 seine Einwilligung unter dem Beding, daß die Niedeselische Familie das ganze Gericht Oberohmen von dem Erzstift Mainz als Erblehen empfangen müsse. Nachdem man sich nun diese Bedingung hatte gefallen lassen, so wurde noch in dem gedachten Jahre 1614 den Freiherrn von Niedesel der erste Lehnbrief über das Gericht Oberohmen ertheilt.

„ Uebrigens ist dieses Gericht schon durch den bekannten Keesß von 1713 der Hessen = Darmstädtischen Landeshoheit unterworfen, die Belehnung gieng aber erst mit der Rhein = hundesacte, im Jahre 1806, an das Großherzogliche Haus Hessen über.

„Dies sind die zuverlässigen Nachrichten, welche ich bei meiner beschränkten Zeit und vorgerückten Jahren auffinden und geben kann, deren Richtigkeit ich verbürge. — Dabei darf ich jedoch nicht unbemerkt lassen, daß der Umfang aller vorgedachten Besitzungen sehr viele Gegenstände begreift, die keineswegs zu den Lehen gehören.“

6. H a z f e l d.

Im Jahre 1311 trugen die Gebrüder Gottfried und Kraft von Hazfeld, Ritter, das Schloß Hazfeld, von welchem sie sagen, daß es ihr allodiales Eigenthum sey (*Castrum jam dictum, quod proprietatis titulo ad nos spectare dinoscebatur*), dem Landgrafen Otto von Hessen und seinen Nachfolgern zu Lehn auf a). Im Jahre 1333 bekennen Johannes und Guntram von Hazfeld, daß Jener für sich und seine Brüder, Kraft und Gottfried, die Hälfte des Schlosses Hazfeld und daß Guntram seinen Antheil an diesem Schlosse, welches unter Mainzischer Hoheit liege (*partem in praedicto Castro, sito in jurisdictione alta ac Dominio Ecclesie Moguntine*) von dem Erzstift Mainz „in feudum Ligium et aperibile“ empfangen hätten b). Aber schon im Jahre 1337 bekennen „Crafft und Guntram und auch Crafft gebrudere, sone hiebyvor Hern Godfreds von Hazfeld nud Crafft Son hievor wilen Hern Craffts von Hazfeld, daß sie ihr Huß Hazfeld von dem hochgebornen fürsten Lantgrave Heinrich von Hessen ihrem lieben Herrn“ zu rechtem Lehn empfangen hätten, „und soln wir und unser erben das vorgnante Huß Hazfeld von unserm Herrn von Hessen vorgnannt und von sinen erben ewecliche zu

a) Wenck Hess. Landesgeschichte III. Urk. S. 177.

b) Wenck II. Urk. S. 331 und III. Urk. S. 192, wo dieselbe Urkunde nochmals abgedruckt ist. Ein Theil derselben ist auch abgedruckt bei Guden cod. dipl. I. 990.

rechtem Lehen haben und besitzen gleicher wys als unser eldern von sinen eldern ez gehabt han“ e). — Die Umstände, wodurch jener Lehnsauftrag an Hessen im Jahre 1311 veranlaßt wurde, sind unbekannt. Es ist gleichfalls unbekannt das Ereigniß, wodurch Einige von Hatzfeld veranlaßt wurden, im Widerspruche mit dem Vorgange im Jahre 1311, dem Erzstift Mainz im Jahre 1333 einen Gegenstand zu Lehn aufzutragen, der schon seit 1311 Hessisches Lehn war. Daß aber dieser letztere Lehnauftrag an Mainz ohne rechtliche Wirkung geblieben ist, sieht man nicht bloß aus dem Bekenntniß vom Jahre 1337, sondern auch aus der Folge; denn Hatzfeld ist, soviel bekannt geworden, seitdem immer ein Hessisches Lehn gewesen, obgleich zu jener Zeit Einzelne der Familie noch gegen das Haus Hessen für das Erzstift Mainz fochten, wie aus einer Abrechnung zwischen dem Administrator des Lektern und „Graffe von Hotsfeld, Ritter, dem Jungen“ von 1351 d) zu erschen ist, nach welcher derselbe für Dienste und Ausgaben in dem Kriege zwischen dem Landgrafen Heinrich und dem Erzstift, von Lekterem 1325 Pfund Heller erhalten sollte. Den Landgrafen stand darüber die Landeshoheit zu, den Vasallen aber die Civilgerichtsbarkeit auch über die zu diesem Schlosse gehörige Stadt Hatzfeld. — Im Jahre 1543 wurde Georg von Hatzfeld, Engelbrechts Sohn, belehnt mit der Hälfte an dem Schlosse und der Stadt Hatzfeld e). Im Jahre 1561 wurde dieses Lehn an dessen Söhne Georg, Wilhelm, Franz und Johann verliehen und im Jahre 1568 an die drei zuletzt genannten, nach dem Todte ihres Bruders Georg. Da diese drei in den folgenden zwei Jahren starben, ohne

e) Wenck III. Urk. S. 197.

d) Wenck II. Urk. S. 377.

e) Dieses und das folgende ist aus Akten, deren Einsicht mir gestattet wurde, entnommen.

männliche Descendenz zu hinterlassen, also kein Samtbelehnter mehr vorhanden war, so war dieses Lehn, nach Hessischem Lehnrecht, als welches die Samtbelehnung als Bedingung des Erbfolgrechts im Lehn fordert, dem Lehn Herrn als eröffnet heimgefallen und wurde als solches von L. Ludwig IV. wirklich eingezogen. Ein Ludwig von Haxfeld verkaufte im Jahre 1588 an den gedachten Landgraf Ludwig IV. den achten Theil am Schlosse zu Haxfeld, den achten Theil am Thal und Flecken, auch ganzen Gericht Haxfeld, und Hessen besaß also nun fünf Achtel an der niederen Civilgerichtsbarkeit zu Haxfeld. Von den übrigen drei Achteln derselben kaufte L. Ludwig IX. im Jahre 1772 von Ernst Ludwig von Haxfeld drei Sechszehntel, und im Jahre 1776 von Casimir Carl Friedrich von Haxfeld die übrigen drei Sechszehntel, so daß also diese Civilgerichtsbarkeit nun ganz landesherrlich war. Durch jenen Heimfall im Jahre 1570 und die Ankäufe in den Jahren 1588, 1772 und 1776 kamen auch noch manche Gegenstände, die dem Privatrecht angehörten, an das Hessische Haus.

Nachdem im Jahre 1783 die eine Linie der Haxfeldischen Familie erloschen war, entstand mit der noch blühenden andern Linie ein Rechtsstreit, in welchem diese auf die Erbfolge in das verkaufte Lehn Anspruch machte, was ihr aber von dem Lehnhof bestritten wurde, weil sie nicht in der Samtbelehnung geblieben sey. Das Großherzoglich Hessische Oberappellationsgericht erkannte im Jahre 1831, so wie schon früher von dem Hofgericht zu Gießen geschehen war, für die Ansicht des Lehnshofs f), und wies die klagende Parthie ab.

f) S. v. Lindelof über die Wirkung der Gesamtbelehnung (gesammten Hand) in Hessen; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege IV. S. 379 ff. V. S. 529 ff.

7. Urkunden-Regesten für die vaterländische Geschichte.

Unser Verein hat nach den Statuten insbesondere auch den Zweck, ungedruckte Urkunden, wodurch die vaterländische Geschichte aufgeklärt wird, an das Licht zu ziehen und durch den Druck bekannt zu machen. Da aber bereits viele zu diesem Zweck dienende Urkunden abgedruckt sind, so ist man leicht in Gefahr, eine Urkunde, die im Original oder in Abschrift mitgetheilt wird, für neu aufgefunden zu halten und als solche im Archiv abdrucken zu lassen, obgleich sie vielleicht bereits anderswo wirklich abgedruckt ist.

Dies kann nur dadurch vermieden werden, daß ein Verzeichniß aller bereits gedruckten, die Geschichte Hessischer Ortschaften oder Landestheile betreffenden Urkunden angelegt und dem Druck übergeben wird. Bei jeder Urkunde wäre die Zeit der Ausstellung, der Ort derselben, wenn sie ihn bezeichnet, der oder die Aussteller, der Gegenstand, so wie das Werk oder die Werke, worin die Urkunde abgedruckt ist, anzugeben.

Bei Urkunden, die von ihren Herausgebern bereits mit richtigen und genügenden Inhalts-Überschriften versehen sind, was namentlich von den meisten Urkunden gilt, die Wenck herausgegeben hat, würde es genügen, wenn diese Summarien bloß abgeschrieben würden; sie würden jedoch vorher immer mit dem Inhalt der Urkunde erst zu vergleichen seyn.

Bei den im vorigen Jahrhundert und früher gedruckten Deductionen in Territorial-, Jurisdictional- und Erbfolge-Streitigkeiten, welche jetzige Bestandtheile des Großherzogthums Hessen oder die Nachbarschaft betreffen, sind viele Urkunden abgedruckt, die sich anderswo nicht finden, und welche daher in der oben angegebenen Art, ihrem Inhalte nach in jenes Verzeichniß ebenfalls aufzunehmen seyn würden.

Diese Urkunden=Regesten wären chronologisch zu ordnen; es würde aber auch ein geographisches Register beizufügen seyn. Man hätte dann alles gedruckte Material für urkundliche Ortsgeschichten beisammen.

Die Verfertigung solcher Regesten ist ein Werk, was allerdings viel Arbeit erfordert. Es würde aber dennoch bald und ohne zuviel zu beschäftigen zu Stande gebracht werden können, wenn Mehrere sich in die Arbeit theilten. Die diplomatischen Schriften, worin man noch solche Urkunden zu suchen hat, sind bekannt. Die Arbeiter theilten sich in diese einzelnen Werke. Andere forschten nach gedruckten Deductionen und verzeichneten, was sich dabei an Urkunden als Beilagen befindet. Ein Hauptredacteur stellte die aufgezeichneten einzelnen Summarien zusammen und verfertigte das Register.

XVII.

Die römischen Heerstraßen am linken Mainufer
und der Anbau im Rodgau.

Vom Herausgeber.

Römerstraßen waren bekanntlich, ebenso wie Flüsse und Bäche, die Linien und Richtungen, nach welchen sich der Anbau des Landes ansetzte. Jede sichere Entdeckung römischer Straßenüberreste ist uns daher sehr willkommen als nützlicher Beitrag zur Darstellung einer künftigen ausführlichen Geschichte des römischen Anbaus unsers Vaterlandes.

Die Mainstraße des linken Ufers ist von Dieburg bis Obernburg hinlänglich bekannt, nicht aber von Dieburg bis Frankfurt, wo die Römer einen Uebergangspunkt hatten. Neuere Entdeckungen liefern Folgendes. Von Dieburg zog nämlich die Straße durch den Wald bei Münster, zwischen diesem Orte und der Thomashütte nach Urberach, welcher Ort nordöstlich liegen bleibt, hierauf zwischen Gözenhain und Dizenbach östlich von Dreieichenhain nach den Waldungen von Isenburg. Bei Dizenbach, Gözenhain und Isenburg wird sie „Steinerne Straße“, bei Münster und Urberach „Hochstraße, Römerstraße“, genannt. In den Waldungen sieht man ihre Ueberreste noch sehr gut. Zu Kaiser Maximins Zeiten (regirte von 235 — 238) existirte

sie nach einer Urkunde. Im Jahre 1335 fand man nämlich in ihrer Nähe bei Kleestadt einen Leukenzeger mit folgender Inschrift:

IMP. CAES. G. IVLIO.
VERO. MAXSIMINO.
PIO. FELICI. AVG. ET G.
IVLIO. VERO. MAXSIMINO.
CAES. NOBILISSIMO.
. . M. L. . .

d. i.

Imperatori Caesari Gajo Julio] Vero Maximino, pio Felici, Augusto, et Gajo Julio Vero Maximino Caesari nobilissimo . . (ab) M(agontiaco) L(eugae)

Dieser Stein ist ein sicherer Beleg meiner Angabe. Daß sie schon früher, vielleicht schon im ersten Jahrhundert bestanden, glaube ich behaupten zu dürfen. Denn der Anbau längs dem Mainufer, hinauf bis Miltenberg, tritt schon in jener Zeit hervor, und diese Straße war es, welche von Frankfurt über Dieburg nach Obernburg die kürzeste Strecke durchlaufen und die obere Gegend des Mains mit der unteren verbinden sollte. Diese Straße war es auch, welche im Jahr 235 das große Heer Maximins nach dem feindlichen Allemannenlande führte. Da man ihm hier Leukenzeger setzte, so scheint die Verwüstung mehr das, jenseits des Limes gelegene Land, als die römische Provinz betroffen zu haben. Ich übergehe hier vieles was die Geschichte vom Daseyn dieser Straße benutzen könnte; wir wollen hier bloß den Anbau ins Auge fassen.

Diese große Heerstraße hatte unstreitig auf den Anbau des Rodgau's bedeutenden Einfluß. Unermüdliche Römer thaten ja schon in der Gegend bei Mainz und am Taunus wie der Geschichtschreiber Mela versichert, in einem viertel Jahrhundert außerordentlich viel zur Cultur des Landes, was werden sie vom ersten Jahrhundert] an, seit Traian bis

Maximin in dieser vielbereisten Gegend gethan haben? Dieburg und Dreieichenhain treten mit ihren Römerdenkmalen urkundlich hervor. An beiden Orten befanden sich Castelle und Wohnungen, die Orte Altheim, Altdorf beide im tiefen Mittelalter schon „Alt“ genannt, waren gewiß einst römische Dörfer und Colonien. Nicht weit von Urberach, gleich in der Nähe der Straße befinden sich viele Hügel von Eisenschlacken und Spuren eines Bergwerkes. Wahrscheinlich sind sie römischen Ursprungs, weil solche Schlacken Hügel in deutscher Zeit nirgends vorkommen, auch ein solcher Verbrauch des Erzes aus der Hüttenkunde nicht nachgewiesen werden kann. Da die Schlacken noch viele Eisentheile enthalten, und ganze Hügel davon aufgeschichtet sind, so geht daraus eine sehr unvollkommene, der jetzigen Hüttenkunde ganz fremde, mithin sehr alte Benutzung hervor.

An Ziegelbrennereien und Töpferfabriken hatten die Römer überall, wo sie sich anbauten, Ueberfluß. Zu ihren Gebäuden und Haushaltungen waren sie ihnen sehr nöthig; im Verhältniß zu unserer Zeit erscheint bei ihnen ein größerer Gebrauch gebrannter Steine und Töpfe, als bei uns. Ich halte Offenthal und Offenbach für Orte, wo römische Brennöfen gestanden; Alter und Namen dieser Orte, ihre Nähe bei der Heerstraße, machen es höchst wahrscheinlich. Die Koberstadt bei Langen macht ebenfalls des Namens wegen auf römischen Ursprung Anspruch, so wie jeder Ort überhaupt, der in der Nähe dieser Straße urkundlich alt hervortritt. Z. B. Urberach, Oberroden, Münster, Häusenstamm. Dem Forscher kommt durch diese Berücksichtigung ein großer Vortheil zu statten, da ihm ein großes Feld aufgethan ist, und sein Blick weit über die Urkunden des Mittelalters hinausreicht. Berühmte Adelsfamilien, die einst in der Nähe dieser Straße Besitzungen hatten, wie die Herrn von Hagenhausen von Hausen und von Eppenstein, sind es hier gewiß darum geworden, weil ihnen der

römische Anbau voranging und die Gelegenheit zu Erwerbungen einladender war. Die alten Schlösser zu Hainhausen und Obertshausen, bewohnt von den Vorfahren der Eppensteiner, waren mitten in den alten römischen Colonien einst Villen der Possesores, die uralte Burg Heusenstamm scheint, wie schon der alte Namen „Husenstein“ andeutet, höchst wahrscheinlich ein römisches Gebäude. In einem Lande wo die römische Cultur so sichtbar überall vortritt, und in einer Menge von Spuren ihren Beweis hat, sind diese Wahrnehmungen von geschichtlichem Werthe und Interesse, und ich halte daher dafür, sie als Nachtrag zu meiner Geschichte des Rodgaaues, da, wo ich vom Ursprung der alten Landbesitzer daselbst redete, hier anführen zu müssen.

XVIII.

Chronik des Vereins.

1) Zu ordentlichen Mitgliedern wurden weiter aufgenommen:

Im Jahre 1835.

Seine Erlaucht der Graf Otto zu Solms-Laubach.

Seine Erlaucht der Graf Ludwig zu Erbach-Fürstenau.

Herr Eich, Pfarrer zu Trais-Horloff.

„ Dr. Gerwinus, Professor zu Heidelberg, jetzt zu Göttingen.

„ Heber, Pfarrer zu Offenbach.

„ Heid, Landgerichtsassessor zu Seligenstadt.

„ Hofmann, Revierförster zu Sundernhausen.

„ Langsdorf, Steuercontrole-Accessist zu Darmstadt.

„ Dr. Lüst, Oberschulrath und Pfarrer daselbst.

„ Rodnagel, Gymnasiallehrer und Freiprediger daselbst.

„ Pfaff, Forstinspector zu Jugenheim.

„ Rüti, Revierförster zu Eberstadt.

„ Schenk, Geheimerath zu Darmstadt.

Im Jahre 1836.

„ Baur, Archivgehilfe zu Darmstadt.

„ v. Dörnberg, Freiherr, Oberforstmeister zu Lorsch.

„ Freiß, Pfarr-Vicar zu Darmstadt.

„ v. Garnier, Legationsrath daselbst.

„ Jonghaus, Hofbuchhändler daselbst.

2) Zu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt:

- Herr Dr. Kreuzer, Geheimerath zu Heidelberg.
,, Dr. Böhmer, Bibliothekar zu Frankfurt.
,, v. Gerning, Geheimerath daselbst.
,, Habel, Archivar zu Wiesbaden.
,, Dr. Justi, Oberconsistorialrath zu Marburg.
,, Meyer, Domkapitular zu Paderborn.
,, Dr. v. Rommel, Archivdirector zu Kassel.
,, Schaum, Archivrath zu Braunfels.
,, Dr. Schneider, Medicinalrath zu Fulda.
,, v. Spilker, Geheimerath und Regierungs-Präsident zu Urolsen.
,, Vogel, Pfarrer zu Kirberg.
,, Dr. Wigand, Stadtgerichtsdirector zu Wehlar.

3) Im Jahre 1836 gestorbene Mitglieder.

- Herr Heger, Oberbaurath zu Darmstadt.
,, Lachmann, Freiprediger daselbst.
,, Dr. Wagner, Kirchen- und Schulrath daselbst.
,, Graf v. Uetterodt, Major und Flügeladjutant das.

4) Diplome.

Sowohl denjenigen Mitgliedern, welche dem Verein bei dessen Gründung im Jahre 1834 beigetreten, als auch denjenigen, die in den Jahren 1835 und 1836 hinzugekommen sind, wurden die Diplome in dem Jahre 1836 zugesandt. Die sinnvolle Zeichnung des Siegels hat der Verein dem als Künstler rühmlich bekannten Herrn Hofkammer-Secretär Pfnorr zu Darmstadt zu verdanken.

5) Das Oekonomische.

Der Ausschuss hat mit Leske zu Darmstadt über den Verlag der drei ersten Hefte der Zeitschrift des Vereins

eine Uebereinkunft abgeschlossen, wornach der Verleger dem Verein fünfhundert Exemplare, für einen nach der Bogenzahl bedungenen Preis liefert. Es wurden so viele Exemplare bedungen, damit auch den neuhinzukommenden Mitgliedern die vor ihrem Eintritt in den Verein erschienenen Hefte, also ein vollständiges Exemplar der Zeitschrift, unentgeltlich gegeben werden könne.

Für das Jahr 1835 stellt sich die Rechnung der Vereinskasse in folgender Art.

Die Einnahme an Beiträgen von 105 ordentlichen Mitgliedern, à 3 fl. 30 fr. ist, da drei noch im Rückstande sind 357 fl. —

A u s g a b e :

1) Dem Secretär des Vereins wurden ersetzt Auslagen für Briefporto, Inserations-Gebühren, Reisekosten und Schreibmaterialien, die derselbe, größten Theils um den Verein zu gründen, und nachher im Jahre 1835 gemacht hat	80 fl. 19 fr.
2) Andere Inserat-Gebühren an Leske	10 fl. 36 fr.
4) An Denselben, für den Druck des Entwurfs der Statuten und mehrerer Circularien	20 fl. 18 fr.
4) An denselben für 500 Exemplare des ersten Hefts der Zeitschrift des Vereins, einschließlich des Hestens	149 fl. 45 fr.
5) Für lithographische Zeichnungen, lithographirte Circulare und Quittungs-Formulare	26 fl. 50 fr.
6) Für Abschriften	2 fl. 20 fr.
7) Buchbinderarbeit	3 fl. 42 fr.
8) An Zollmann zu Wiesbaden für das Graviren des Siegels	16 fl. 18 fr.
<hr/>	
zu übertragen	310 fl. 8 fr.

Uebertrag . . .	310 fl. 8 fr.
9) Porto-Auslagen des Präsidenten .	1 fl. 8 fr.
10) Desgleichen des Rechners, und an- dere durch Einbringung eines Theils der Beiträge entstandene Kosten	2 fl. 43 fr.

Summe der Ausgaben 313 fl. 59 fr.

Bleibt also Kassenbestand 43 fl. 1 fr.

Die völlig abgeschlossene Rechnung mit den Belegen wird in der nächsten Hauptversammlung zur Einsicht der Vereinsmitglieder offen gelegt werden.

XIX.

Laurenzenberg, Mons S. Laurentii.

Nachdem, was diesen Ort betrifft, bereits oben (Seite 188) abgedruckt war, schickte der Herr Verfasser eine vollständigere Geschichte desselben ein, die in dem dritten Hefte wird abgedruckt werden.

XX.

Die Reichslandvögte in der Wetterau.

Vom

Bibliothekar Dr. Böhm er zu Frankfurt, correspondirenden
Mitgliede des Vereins.

Ueber die Reichslandvogteien, welche in der Verfassungsgeschichte mehrerer Theile Deutschlands, namentlich der Wetterau, des Speiergaus, Ober- und Nieder-Elsses, Ober- und Nieder-Schwabens, in Verbindung mit den über die betreffenden Districte sich erstreckenden Landfrieden besonders im vierzehnten Jahrhundert eine sehr bestimmte Zwischenperiode zwischen der alten sogenannten Gauverfassung und der späteren Kreisverfassung bilden, haben, meines Wissens, die Bearbeiter der allgemeinen deutschen Staatsgeschichte sich gar nicht geäußert, obwohl die Particularhistoriker das Verhältniß nicht übersehen haben. Namentlich haben Bernhard in seinen *Alterthümern der Wetterau* S. 221 folg., und Schöpflin in der *Alsatia illustrata* Band. 2 S. 557 folg. von diesem Gegenstand gehandelt.

Chronologische Irthümer haben dazu beigetragen den Ursprung dieser Anstalt zu verdunkeln. So hielt man bisher in Schwaben den Henricus de Weissenhorn, der nach einer in Besgelein's historischem Bericht von der Reichslandvogtei in Schwaben 2, 2 abgedruckten Urkunde als *advocatus provincie superioris*

Suevie generalis das Heiligengeisthospital in Memmingen stiftete, für den ältesten dortigen Reichslandvogt. Vergl. Pfister Gesch. von Schwaben 2 Bd., 78. Allein diese Urkunde kann nicht in das angegebene Jahr 1010 gehören, sondern muß einige hundert Jahre jünger seyn, weil der Hospitalorden des heiligen Geistes erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet wurde und sich hauptsächlich erst in dessen zweiter Hälfte in Deutschland verbreitete. — In Elsaß hielt noch Schöpflin, am angeführten Orte, den Grafen Ulrich von Pfirt und den Otto von Ochsenstein für die beiden ältesten Reichslandvögte. Allein der zuerst in *Wencker Collectio Arch.* 354 und dann in *Schöpflin Alsatia diplomatica* 2, 323 abgedruckte Brief, worauf man sich bezieht, ist (gleich einigen andern ebendasselbst mitgetheilten) nicht von König Friedrich II. im Jahr 1213, sondern von König Friedrich III. (dem Schönen) im Jahr 1315 geschrieben.

Richtiger ist allerdings Bernhards Darstellung. Betrachten wir die von demselben gesammelten und von mir in folgenden mehrfach ergänzten urkundlichen Angaben, so ergibt sich, daß zuerst als unter Kaiser Friedrich II. sein Anfangs minderjähriger Sohn Heinrich VII. Deutschland regierte und dann durch das ganze dreizehnte Jahrhundert von Zeit zu Zeit Personen des Grafen- und Herrenstandes erscheinen, welchen (als *iustitarius* oder *officiatus*) eine besondere cura oder gubernatio der Wetterauischen Lande anvertraut (*commissa*) ist. Der eigentliche Amtstitel eines Landvogtes (*advocatus provincialis*) kommt aber erst unter König Albrecht I. vor, und nur von seiner Regierung an bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts läßt sich eine ziemlich genaue Reihe dieser Reichsbeamten aufstellen. Es darf daher vermuthet werden, daß die eigentliche Organisation der Eingangs erwähnten sechs großen Reichslandvogteien von diesem Könige herrühre und mit zu den Mitteln gehörte, wodurch er das Ansehen des Reichsoberhauptes, wie solches vor dem

Sinken der Hohenstaufen bestanden, wiederherzustellen gedachte. Ein Unternehmen, wozu es ihm weder an Macht noch an Willen fehlte, welches ihm aber diejenigen, deren Anmaßungen dadurch beschränkt werden sollten, nicht verziehen, und welches er mit seinem unter den Streichen des Meuchelmörders geendeten Leben bezahlen mußte. Vergl. das kleine aber gehaltreiche Werk von Kopp: Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde, S. XVI und 79.

Wenn man mit der Betrachtung der Landvogtei die Landfrieden der Wetterau und des Mittelrheins in Verbindung setzt, welche zwar nur auf bestimmte Jahre abgeschlossen, aber immer wieder erneuert wurden, und von denen ich mehrere vorzüglich wichtige in meinem Frankfurter Urkundenbuch zum erstenmal bekannt gemacht habe, so wird man finden, daß die Wetterau im vierzehnten Jahrhundert eine sehr ausgebildete Provinzialverfassung besaß, die sich von den gleichzeitig in andern Theilen Deutschlands, z. B. in Baiern, mehr und mehr sich ausbildenden ständischen Verfassungen hauptsächlich nur dadurch unterschied, daß kein erblicher Herr, sondern der vom Kaiser ernannte Landvogt oder ein gewählter Hauptmann an der Spitze des von Herrn und Städten beschickten Landtages *) stand. Im fünfzehnten Jahrhundert kam diese Provinzialverfassung in Verfall, doch wurde noch unter Kaiser Max I. deren Wiederherstellung gewünscht und versucht. Es befindet sich hierüber, wie ich

*) Diesen Namen rechtfertige ich durch folgenden Brief, welchen ich dem den Schriftzügen nach in das vierzehnte Jahrhundert gehörigen Original im Frankfurter Stadtarchiv entnommen habe:

Ulricus dominus in Hanaw. Unfern fruntlichin gruz bevor.
Burgermeister und der rat zu Frankinsurd, lieben frund! Wir
biden uch ernstlich und flizlich, ob ihr von unsern gesellen den
Nunen, dy zu Loynstein uff dem lantbage sin geweest icht wizzet,
daz ir uns daz imbidet, odir wan ir icht von yn erfarit, daz ir

aus Papieren unsers Historikers Johann Daniel v. Denschlager ersehe, die Herr Schöff und Syndicus Thomas mir mitzutheilen die Güte hatte, auf dem Frankfurter Stadtarchiv ein sehr merkwürdiges Bedenken. Dasselbe scheint hauptsächlich von den Wetterauischen Grafen ausgegangen zu seyn, welche sich nebst der Reichsritterschaft durch Wiederherstellung der Reichslandvogtei gegen Anmaßungen der benachbarten Landesfürsten zu schützen und ihre bedrohte Reichsunmittelbarkeit zu erhalten gedachten. Unter andern heißt es darin:

Item so die Kayf. Maiestat die Wederaw also wider zu sich nemen wurde, und und widor frey vom Adel des Reichs seyn lest wie von Alters, und gibt uns derhalber also unser Masse und Ordnung: so haben Ire Kayf. Maiestat ein kleyn gelegen Lendlein und vil guten Adel von Graven und gemeynem Adel, und seint nur (potius: wir) dan von allen Fürsten frey wie vor Alters, und sten allein dem Kayser zu.!

Möchte dieser kleine Beitrag dem sehr interessanten Gegenstand nähere Beleuchtung und Würdigung verschaffen. Für die Wetterau ist jene am meisten aus den Archiven der vier Reichsstädte, sowie aus dem eppsteinischen und hanauischen zu erwarten.

uns daz zu stunt imbidet. Nostro sub sigillo, quarta feria post Katherine.

Den Burgermeistern, den scheffin und dem rat zu Frankfurdt dandum.

Das Sigillum pacis generalis Wedreubie von einer Urkunde des Jahrs 1360 hat Bernhard C. 278 mitgetheilt.

Gerlacus de Budingen.

1229 Sept. 19. Gerlacus de Budingen et M. uxor sua notum esse cupimus universis hoc scriptum intuentibus, quod cum curam domini Regis et imperii circa partes Wedereibie specialiter gereremus etc. Sie beurfunden die Uebergabe von Gütern zu Kirchdorf, Gruningen und Tullingen Seitens des Ritters Conradus dictus Advocatus de Erlebach an das Kloster Haina. *Guden Cod. dipl. 1, 503.*

Adolphus comes de Waldecke.

1255 Nov. 10. zu Oppenheim. König Wilhelm in seiner Bestätigung des von dem rheinischen Städtebund gestifteten Landfriedens: Si autem nobiles et domini predicti per civitates sibi illatas iniurias conquerantur, ipsi . . . coram nobis vel Adolpho comiti de Waldecke nostro iusticiario, aut sculteto . . . suas iniurias recto iudicio . . . persequantur. *Cod. dipl. Moenoff 96.* — Er selbst nennt sich am 23. Mai 1255 in einer gerichtlichen Entscheidung zwischen dem Stift St. Gereon zu Köln und dem Herrn von Hoenfels: Adolfus comes de Waldecke iusticiarius reipublice. *Guden, Cod. dipl. 1, 651.* — Graf Adolf kommt im Jahr 1270 zuletzt vor. Wernhagen, *Waldeckische Landesgeschichte 311.*

Philippus de Falkenstein.

Post hoc (um 1259) rediit Richardus rex ad Angliam, committens Philippo comiti (dieß ist ein Irrthum, Philipp war nicht Graf) de Falkenstein die Wittrau, et Alsatiam domino episcopo Wernhero argentinensi (?) plus ex favore quam ex iusticia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinenciis. Monachus Kirs-gartensis bei Ludewig *Rel. 2, 128.* — 1265 Mai 6 nahm Philipp an dem dreijährigen Landfrieden der Herrn und Städte in der Wetterau Antheil, doch ohne Erwähnung

eines besondern königlichen Auftrags. Cod. dipl. Moenoff 134. — 1271 kommt er zum letztenmal vor. Vergl. oben S. 22.

Gerlacus de Bruberg.

1291 Mai 28, Frankfurt. Rudolfus dei gracia Romanorum rex. Nobili viro . . Gerlaco de Bruberch officiato suo per Wedrebiam etc. Er empfiehlt ihm das Stiftscapitel des heil. Bartholomäus in Frankfurt zu schützen. Cod. dipl. Moenoff 258. — Gerlach selbst nennt sich in einer Urkunde vom 6. Juli 1291: Gerlacus de Bruberg, iusticiarius domini Rudolphi Romanorum regis. Ebendas. 260. — 1298 kommt er zum letztenmal vor. Joannis Spic. 374.

Ulricus I. de Hanowe.

1300 Oct. 20., zu Worms. König Albrecht schreibt den Städten Oppenheim, Boppard, Oberwesel, Frankfurt, Friedberg, Weßlar und Selnhäusen, daß habito consilio de proficiendo vobis advocato generali et rectore, in hoc nostrum resedit consilium et voluntas, quod nobili viro Ulricho de Hanowe . . gubernationem vestram et civitatum vestrarum duximus committendam. Bernhard 254. Cod. dipl. Moenoff 336. — 1303 Jan. 23. zu Speier gibt derselbe König Ulricho de Hanowe advocato per Wetrebiam provinciali den Auftrag die unrechtmäßig vom Reich abgenommenen Güter wieder einzuziehen. Cod. dipl. Moenoff 348. — 1303 Oct. 29 im Landrecht der Grafschaft Bornheimerberg wird er zum erstenmal auf deutsch der edle man her Ulrich von Haynawe eins koneges lantfoide genannt. Ebendaselbst 358. — 1306 soll er gestorben seyn.

Eberhardus de Bruberg.

1312 Jan. 22, Genua. König Heinrich restituirt dem Philipp von Falkenstein comitatum de Nuringes, quem vir nobilis Eberhardus de Bruberg advocatus Wedreibe nostro et

imperii nomine cepit occupare. Bernhard 263. — 1317 Oct. 15. zu Aschaffenburg. König Ludwig erlaubt, daß Eberhardus de Bruberg advocatus noster provincialis per Wetrebiam seiner Gemahlin Mechtild auf genannten reichslehnbaren Besitzungen ein Leibgedinge anweisen möge. Cod. dipl. Moenoff 438. — 1321 Febr. 24. zu München. König Ludwig ertheilt nobili viro Ebirhardo de Bruberg advocato provinciali per Wetrebiam einen Auftrag wegen der Empfangnahme und weitem Verwendung der von den vier wetterauischen Reichsstädten zu zahlenden Reichsteuer. Bernhard 264. — Dies ist zugleich die letzte urkundliche Erwähnung Eberhards; im Jahr 1324 ist er todt. Joannis Spic. 374.

Gottfried von Eppstein.

1321 Dec. 6. zu Augsburg. König Ludwig erlaubt dem Grafen Gottfried von Sayn und dessen Erben zu Greifenstein eine Burg und eine Stadt anzulegen, bei deren Errichtung Gottfried von Eppstein als Landvogt in der Wetterau mit den vier Reichsstädten ihnen beistehen soll (nobilem virum Gotfridum de Eppenstein advocatum provincialem per Wedrebiam cum civitatibus Wedrebie in auxilium dirigemus). Moser Staatsrecht der Reichsgrafschaft Sayn 349. Aus dieser ganz unverdächtigen Urkunde ergibt sich, daß die demnächst anzuführende Urkunde desselben Königs nicht die erste Ernennung Gottfrieds zum Landvogt seyn könne; *) ferner, daß wenn König Ludwig in einer bisher noch nicht vollständig gedruckten Urkunde vom 24. Aug. 1326 den Gra-

*) Man möchte zwar annehmen wollen, daß in der früheren Urkunde der Vater und in der späteren dessen gleichnamiger Sohn gemeint sey; dem widerspricht aber eine Urkunde vom 2. Aug. 1336, worin die Gemeinde zu Schwanheim eine Richtung macht mit unserm lieben gnedigen herren Godfriden herren zu Eppinstein lantfaut zu Wetreyben und mit herrn Godfriden sinem sone. Senkenberg Selecta 1, 218.

fen Gerlach von Nassau seinen Iantvogt heißt und ihm eine Anweisung auf das Ungeld in Wezlar gibt, dies sich nur auf einzelne diesem Grafen und seinen Nachfolgern in Wezlar zugewiesene landvogteiliche Rechte beziehen kann, wie solche auch im Jahr 1417 in der unten anzuführenden Bestallung Erzbischofs Johann von Mainz dem Grafen Philipp von Nassau in Wezlar ausdrücklich vorbehalten werden. — 1333 Juli 4. zu Mainz. Kaiser Ludwig beurkundet, daß er den edlen Mann Godfrid von Eppenstein seinen lieben getrewen in der Wetrebe zum Landvogt gegeben habe, und gebietet den vier Reichsstädten und allen denen die in diese Landvogtei gehören, ihm als solchem zu gehorchen. Bernhard 265. Senckenberg Sel. 1, 200. Cod. dipl. Moenoff 523. — An demselben Tage versprach der Kaiser diesem Landvogt binnen Jahresfrist ein Gut in der Wetterau oder sonst, wenn ihm da keins ledig wird, anzuweisen, indem die Landvogtei bis jetzt nicht genug einbringe, um sich damit als ein Landvogt zu betragen. Senckenberg Selecta 1, 198. — 1336 Mai 31. zu Frankfurt. Kaiser Ludwig beurkundet, daß er Gottfried von Eppstein, seinem Landvogt zu Wezlar dieses Land befohlen und ihm Macht gegeben habe alle Ding zu richten mit der vier wetterauischen Reichsstädte Rath, auch aus der Aecht zu thun und in die Aecht zu thun, so wie einen andern an seiner Statt zu setzen, wenn er selbst außer Landes ist. Cod. dipl. Moenoff 536. — 1337 Mai 4. schließt Gottfried von Eppstein als Landvogt in der Wetterau mit den Herrn und Städten dieses Landes einen wegen den näheren Bestimmungen sehr merkwürdigen Landfrieden bis 29. Sept. 1339. Cod. dipl. Moenoff 543. — Gottfried soll 1342 gestorben seyn. Joannis Spic. 276. Wenzl, diplomatische Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein auf der Stammtafel zur dritten Fortsetzung.

Friedrich von Hutten.

1341 Juli 30. Friedrich von Hutten Landvogt zu Wetterenbe und Schultheiß zu Frankfurt beurkundet eine Vergabung der Meze Fleßern an das Kloster Thron. Bernhard 266 und besser im Cod. dipl. Moenoff 575. Die Aechtheit dieser Urkunde wurde von dem ersten Herausgeber mit Unrecht bezweifelt. Vergl. Fichard Entstehung von Frankfurt^o 222. — Eine zweite Erwähnung dieses Landvogts geschieht in einem auch sonst merkwürdigen Briefe Kaiser Ludwigs an den Rath zu Frankfurt, den ich in der Note *) mittheilen will. In welchem Jahre derselbe ausgefertigt worden, gelang mir noch nicht zu ermitteln; wahrscheinlich ist er aber von 1342 oder 1343, denn er muß zwischen 1344 und 1345 fallen, kann von 1344 gar nicht seyn, und nicht leicht von 1341 oder 1345. — Während der Verwaltung dieses Landvogts schlossen der Kaiser, das Erzstift Mainz und die vier wetterauischen Reichsstädte am 15. Oct. 1344 den

*) Wir Ludowig von gotes genaden römischer keiser, ze allen ziten merer des richs, enbieden den wisen// lüten . . dem rat und . . den burgern gemeinlichen ze Franckensfurt, unsirn lieben getruwen, unsir hulde// und alles gut.

Wizzent, daz wir mit nichtin gelazzen mügen, wie gern wir des uberhoben weren, wir muzzgen mit dem von Hanow chriegen, wan wir von im weder minn noch rechts bechomen mügen, und wan er auch in unser und des richs offen acht ist. Und haben zu demselben chrieg unsirn lantvogt Fridr. vom Hutten zu einem hauptman bescheiden. Da von wellen und gebieten wir iu vestlichchen bei unsirn und des richs hulden, und manen iuch der eide, der ir uns und dem richen gesworn habt, daz ir demselben unserm lantvogt von unsirn wegen in dem chrieg beholfen seit als verr ir chünnet und mügt swenne er iuch des ermanet. Und swaz ir darüber Ulrich der Stauffer, unser kuchenmeyster und Nyelas unser fürchammer sagen und tun heizzgen die ir disen brief antwurttent, daz geloubt in, und tut ez auch.

Geben ze Rotenburg, an sand Michahels abende.

merkwürdigen Bund zu gegenseitigem Schutz, dessen Feldhauptmann der jeweilige Landvogt der Wetterau seyn sollte, den der Kaiser zwar zu setzen und zu entsetzen habe, doch nur mit Willen und Wissen seiner Verbündeten oder des mehreren Theils unter ihnen. Würdtwein Subs. dipl. 6, 201.

Walrab Graf von Sponheim.

Daß dieser im Jahr 1346 von Kaiser Ludwig zum Landvogt der Wetterau ernannt worden, sagt Zillehus (in Reissach und Linde Archiv 2, 205). Als solchem wird ihm vom Kaiser der Schutz der Nonnenklöster Engelthal und Thron in zwei ungedruckten Urkunden vom 5. und 12. März 1346 empfohlen, deren näheren Inhalt man in meinen zu Ende 1837 erscheinenden Regesten Ludwigs des Baiern angegeben finden wird.

Ulrich III. Herr zu Hanau.

1349 Juni 8., zu Mainz. König Karl IV. beurkundet, daß er den edeln Mann Ulrichen Herrn zu Hanau zu einem Landvogt überalk in der Wetterabe gesetzt, und ihn ermächtigt habe, alle Aemter, die der König jetzt oder künftig in dieser Termenung besitze, so wie alle Gefälle, Gerichte, Gulten, Güter und Nutzen zu bestellen; zugleich verspricht ihm der König ihn ohne seinen Willen von dem Amt nicht wieder zu entsetzen. Bernhard 267. — 1359 war Ulrich neunter Mann des zwischen dem Erzbischof Gerlach zu Mainz, ihm und den vier wetterauischen Städten bis Martini 1361 geschlossenen Landfriedens. Guden, Cod. dipl. 3, 430. Würdtwein, Nova Subs. 7, 301. — 1363 Jan. 22., zu Dsch ertheilte ihm Kaiser Karl die Erlaubniß, so oft er außer Land reite, einen edeln Mann, er sei Ritter oder Edelknecht zu seinem Unterlandvogt in der Wetterau zu setzen. Bernhard 227. Als Ulrichs Unterlandvogt erscheint auch wirklich Gottfried von Stockheim in den Jahren 1355 bis bis 1365. — 1363 Nov. 19. zu Prag. Kaiser Karl schreibt

in einem noch ungedruckten Briefe den vier wetterauischen Reichsstädten, daß er die von ihm dem edeln Michel von Kurbiß über die Hauptmannschaft in der Wetterau ertheilten Briefe als erschlichen widerrufe, indem Ulrich von Hanau mit älteren (den obigen) Briefen dargethan habe, daß er von der Landvogtei über die Wetterau ohne seinen Willen nicht entsetzt werden dürfe. — Außer diesem Michel von Kurbiß, der wirklich eine Ernennung zum Landvogt erschlichen hatte, wird noch in einem kaiserlichen Brief vom 2. Juni 1372 (Cod. dipl. Moenoff 731.) der Erzbischof Gerlach von Mainz als ein solcher erwähnt, der zu Ende des Jahrs 1365 Landvogt der Wetterau gewesen sei. Allein die in Bezug genommenen Urkunden ergeben unzweifelhaft, daß die Reichskanzlei, die damals dem Erzbischof Gerlach in Frankfurt gegebenen außerordentlichen Aufträge mit landvogteilichen Functionen verwechselte, was um so leichter geschehen konnte, da Erzbischof Gerlach wirklich Landvogt war, aber nicht in der Wetterau, sondern in Nieder-Schwaben. Wegelin, Thesaurus rerum Suevicarum 4, 210. Vielmehr wird Ulrich noch am 24. Oct. 1368 in einem an den Rath zu Frankfurt gerichteten Schreiben des Kaisers (Cod. dipl. Moenoff 722) als Landvogt erwähnt, obwohl er nach Unterdrückung der von ihm begünstigten Zunftparthei und nach dem Aufkommen Sifrids zum Paradies, dem Frankfurt die Erhaltung seiner Verfassung und Unabhängigkeit verdankt, dort schwerlich viel wird zu sagen gehabt haben. Vergleiche die Sühne zwischen beiden im Cod. dipl. Moenoff 711. — Dieser Ulrich starb 1369 oder 1370.

Ulrich IV. Herr zu Hanau.

1371 (nach unserer Rechnung; nach der in der Urkunde befolgten des Bisthums von Camerik, dessen Jahr damals am 25. März begann, im Jahr 1371) März 20. zu Brüssel. Wenzel von Böhmen, Herzog zu Luczemburg, als

Reichsvicar diesseits des lampertischen Gebirgs, macht und setzt den edeln Ulrich Herrn zu Hanau zu einem Landvogt überall in der Wetterau. Bernhard 285. — Dieser Ulrich soll 1380 gestorben seyn; die Landvogtei hat er aber, wie das Folgende zeigt, nicht bis zu seinem Tod, und überhaupt nur kurze Zeit verwaltet.

Johann von Lüzelnburg Erzbischof zu Mainz.

1371 Nov. 14. Derselbe kommt als lantfogt in der Wetireube und auf besondern Befehl Kaiser Karls mit Rath der Edeln (worunter zuvorderst der eben erwähnte Ulrich) und der Städte eines gemeinen Friedens in der Wetterau überein wider schädliche Leute von nun bis Neujahr und von da bis über ein Jahr. Cod. dipl. Moenoff 728. — Erzbischof Johann starb am 4. April 1373.

Friedrich, Balthaser und Wilhelm Markgrafen zu Meissen.

1373 August 23., zu Frankfurt an der Oder. Kaiser Karl IV. schreibt dem Rathe zu Frankfurt, daß er den vorgenannten, seinen lieben Oheimen und Fürsten, empfohlen und verschrieben habe seine und des Reichs Landvogtei in der Wetterau, das ist die vier Städte und dazu alle Grafen, Herrn, Dienstleute, Burgmannen, Ritter, Knechte, Landsassen und Inwohner, die zu derselben Landvogtei gehören. Aus der von Herrn Schöff Thomas mir mitgetheilten, von Olenschlagerischen Abschrift des im Frankfurter Stadtarchive befindlichen ungedruckten Originals.

Ruprecht Graf zu Nassau.

1381 Febr. 4., zu Nürnberg. König Wenzel bestelle Ruprechten Grafen zu Nassau zum Landvogt in der Wetterau. Aus Olenschlager'schen Notizen. — 1387 kommt er noch als solcher vor.

Diether Graf zu Eagenelobogen.

1398 Jan. 18., Frankfurt. König Wenzel befehlt und verpfändet dem edeln Diether Grafen zu Eagenelobogen seine und des Reichs Landvogtei zu Weiterreibe nebst einem Rheinzoll von drei alten Turnosen von jedem Fuder Wein oder anderm Kaufmannschaz für 7000 Gulden. Bernhard 290. — Diether starb am 17. Febr. 1402. Die weitere Geschichte dieses Pfandschaftsverhältnisses ist nicht bekannt. Wenck Hessische Landesgeschichte 1, 504.

(?) Philipp Graf zu Nassau.

1400 April 23. Der Rath zu Speier zahlt dem Grafen Philipp zu Nassau und Saarbrücken, Landvogt und Hauptmann des Landfriedens der Fürsten und Städte am Rhein und in der Wetterau an 6000 Gulden jährlicher Besoldung den Antheil der Stadt Speier mit 244 Gulden. Lehmann 733. Da jedoch Graf Philipp nach einem Briefe König Wenzels an den Rath zu Frankfurt d. d. Coblenz, 25. Jan. 1398 nur zum Hauptmann des Landfriedens am Rhein und in der Wetterau ernannt war, auch in einer Urkunde König Ruprechts (Schmel Regesta Ruperti Nr. 1512) vom 11. Juli 1403 nur von seiner Hauptmannschaft des Landfriedens die Rede ist, so muß die Genauigkeit der Angabe Lehmanns bezweifelt werden. — Er starb den 2. Juli 1429. Hagelgans Nassauische Geschlechtsafel 45.

Herrmann von Rottenstein.

1402 Nov. 25., Nürnberg. König Ruprecht empfiehlt die von Frankfurt und alle welche ihre Messen besuchen bis auf nächsten Michelstag dem besten Ritter Herrmann von Rottenstein, seinem Landvogt zu Wederuwe, Rathe und lieben Getreuen. Privilegia et Pacta der Reichsstadt Frankfurt 254. Bernhard 299.

Johann von Nassau Erzbischof von Mainz.

1414 Nov. 1., Bonn. König Sigmund ernennt denselben zum Landvogt in der Wetterau. *Guden*, Cod. dipl. 4, 96. — 1417 Jan. 15., Luxemburg. Derselbe verleiht demselben des Reichs Landvogtei in der Wetterau bis auf Widerruf, und mit Vorbehalt der Rechte welche Graf Philipp von Nassau auf der Stadt Wehlar hat. *Guden*, Cod. dipl. 4, 109. — Ein späterer Landvogt ist bisher nicht bekannt geworden.

XXI.

Kostheim bei Mainz.

Von dem Kreisgerichts-Vicepräsidenten Dr. Schaab
zu Mainz.

Der durch seine schöne Lage am Ausfluß des Mains in den Rhein und durch die ihn schon betroffenen Zerstörungen berühmte Ort Kostheim ist auch in seiner Geschichte merkwürdig.

In Urkunden und in den alten Chronisten heißt er Cuffenstein, Cuffenstein, Cofistain, Coflingstang, Capistan. Kaiser Karl der Große ließ wegen der schönen Lage des Ortes dahin einen kaiserlichen Pallast erbauen. Jo. Maindel Chron. ad ann. 795 scr. rer. Boic. I. 435 sagt schon: Rex venit ad Moguntiam, ibique tenuit placitum suum in villa, quae dicitur Cuffenstein in suburbio ejusdem urbis ultra renum contra moguntiam juxta moenum, audiens vero quod Saxones secundum consuetudinem . . — Candid. presbit. vita Egil. abatis Fuld. apud Brower sydera illustr. Viror. sagt:

Post haec inde means, secum comitante caetera
iste pater laetus gressum direxit ad urbem

.
non parte ex alia, castrum qua cernitur ingens
haud procul a ponte sursum, quem sospite regna
olim Rex Karolus fecit, prolabitur annis
Mogin, ex quo, ut fama sonat, Mogoncia dicta est.

Albert. Stad. Chron. ad an. 795 sagt: Anno Domini DCCXCV Rex ob perfidiam saxonum Conventum habuit generalem in villa Cuffenstein ultra renum contra Moguntiam juxta Moenum flumen, ac deinde pene totam saxoniam depopulatus est etc. und bei Schilter 55: Et Rex ad palatium Aquisgr. rediit, ibique natale et Pasca celebravit, habuitque palatium suum ad Locum Cuffinstain in suburbio Moguntiae urbis. Es stand dieses Palatium unfern der Mainspitze, wovon jetzt keine Spur mehr zu treffen ist. Man findet von ihm Nachricht in Pithoei Annal. Franc. und bei Bouquet, ferner in Gerberts hist. nigrae Sylvae. Es soll im Jahre 1118 von den Sachsen geschleift worden seyn. Vita Wiperti comitis gric. §. 24 bei Hofmann s. Rer. Lus. I. 26. Castrum etiam Cupese in hac formidine Saxonum non sine morte plurimorum et valneribus innumerabilium funditus eversum periit.

Kostheim war der Sitz des unruhigen Ulrich von Costheim des Jugendfreundes K. Heinrichs IV. Vergl. Wendhiser. Abhandl. 67.

Kostheim gehörte während der deutschen Gauverfassung zum Niedgau und Kunigshundertgau und zur Zentgrafschaft im Hofe Mechtilshausen, Mechtildehusen. Erzbischof Conrad I. von Mainz, welcher von 1160 bis 1165 und wieder von 1183 bis 1200 auf dem erzbischöflichen Stuhl saß, machte durch eine Urkunde allen, welche zur Grafschaft Mechtilshausen gehören, bekannt, daß Kaiser Heinrich VI. dem Dynasten Gotfried von Eppstein den Blutbann über diese Grafschaft verliehen habe¹⁾. Das nemliche that auch Erzbischof Siegfried II., ein von Eppstein, in einer Urkunde ums Jahr 1212²⁾ worin er sagt: Dominus noster Rom.

1) Bodmann rheing. Alterth. II. 602.

2) Senkenberg Sel. jur. et hist. II. 589.

imperator noster Godefrido de Eppinstein bannum concessit super comitiam in Mechtildelhusen. Bodmann behauptet ¹⁾ Kostheim sey zuerst Vogteiort der Grafen von Nürings und später der von Eppstein gewesen. Wahrscheinlich ist, daß die von Nürings über die Hälfte der Grafschaft den Blutbann hatten, der später von diesen an die von Eppstein kam.

Das Porcetenſer Kloſter bei Achen beſaß zu Koſtheim ein Gut und hatte darüber wie gewöhnlich mehrere damit verbundene Freiheiten, worüber ſchon im Jahre 1217 Streitigkeiten zwiſchen ihm und dem Gerhard von Eppenſtein, als Advokaten des Orts, entſtanden, über deren Beilegung die merkwürdige Urkunde lautet: „Improba alternantium contradictione sopita, tranquille pacis celebratur otium, dum rei ſollempniter acte fidelis pagina representat iudicium. Jgitur ergo W. Dei gra. Porceten. Abbas, et qui ſub nobis ſunt fres, notum facimus omnibus hoc ſcriptum inſpicientibus, quod Dns. G. advocatus de Coſtheim propter amicabilem compositionem inter nos et ipſum factam coram militibus Domini Regis, eadem nos de cetero permittet frui libertate in omnibus bonis noſtris Coſtheim, qua omnes praedecessores noſtri ab antiquo fruebantur, ſicut etiam in noſtris continetur privilegiis, ita quod nec ipſe nec aliquis poſteriorum ſuorum a predictis bonis vel a miniſtris Curiae precarias vel aliquas exactiones amodo praesumant extorquere, tali tamen conditione interpoſita, quod de cetero nullius nobis licebit hereditatem comparare, quin primo per iudicium ſcabinorum ſuam inde recipiat juſtitiam. Si vero contigerit, aliquorum cenſualium bona ſequeſtrari, ſimili modo ipſe et omnes poſteri ſui abſque omni contradictione per iudicium ſcabinorum ſuam inde amodo obtinebunt juſtitiam. Ut autem haec Compoſitio rata et inconcuſa permaneat, praesens ſcriptum ſigillo

1) a. a. D.

ecclesiae nostrae et Sigillo praedicti G. muniri fecimus, testium quoque nomina, qui huic compositioni interfuerunt, similiter annotari fecimus. Testes ex militibus Regis Wilhelmus advocatus Aquisgr. Arnoldus Gervasius. Arnoldus de Weldene. Henricus Ung. Cunradus de Achenstein, Cunradus camerarius de Moguntia et socer suus Eberhardus et Rudolfus rector. Acta sunt haec Anno ab incarnatione dominica M. CC. XVII.

Dieses Gut verkaufte die Abtiffin dieses Klosters im Monate October des Jahrs 1224 an das St. Stephansstift zu Mainz. Die Urfunde steht in Joannis Scriptor. rer. Mogunt. II. 529 und lautet: Soror Hetswindis domina Abatissa totusque Conventus ordinis Cisterciensis Ecclesiae Porcetensis Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis salutem in omnium Salvatore. Constare volumus Universis, quod nos predium in Costheim cum omnibus suis pertinentiis, quod ad jus et proprietatem ecclesiae nostrae pertinebat, quia ad Culturam et provisionem sine multis expensis et Laboribus viarum quoque periculis operam impendere non potuimus efficacem, mediantibus dilectis nostris Sybone Decano et Henrico de Foresto Canonico Aquisgranen. Ecclesiae beati Stephani Moguntinensis, apud quam ipsum praedium situm est, Domino Engelberto Archiepiscopo Coloniensi, cui tunc Gubernatio imperii fuit commissa, et Domino Henrico Abbate Ecclesiae Vallis sancti Petri, qui tunc Ecclesiae nostrae pater fuit spiritualis, consentientibus et auctoritatem impertinentibus, de Concilio Ecclesiae conventualis Aquisgrani vendidimus pleno jure et per memoratum St. de foresto dictae Ecclesiae sancti Stephani idem predium in villa Costheim fecimus resignari. In cujus rei evidentiam presentem paginam conscribi eamque Sigillo Dominae Abatissae fecimus communiri. Facta est autem venditio memorata in villa Bacharaco Treveren. Dioec. Anno incarnationis dominicae

M. CC. XXIV. Mense Octobris. Resignatio vero bonorum facta est in Costheim Anno sequenti mense Januario et Moguntiae sollempniter publicata. In dieser Urkunde wird kein Wort von Herrlichkeitsrechten gesagt, die mit dem Gut verbunden gewesen, sondern es heißt praedium in Costheim cum omnibus suis pertinentiis, quod ad jus et proprietatem ecclesiae nostrae pertinet. Die Bestätigung dieses Verkaufs durch den römischen König Heinrich erfolgte schon im December in den Worten: „Heinricus Dei gratia Romanorum Rex et semper Augustus Universis Christi fidelibus, ad quos praesens pagina pervenerit, in perpetuum. Notum facimus Universis, quod nos propter urgentem necessitatem et manifestam utilitatem ecclesiae Porcetensis alienationem factam de bonis in Costheim cum suis pertinentiis, quae dicta ecclesia de consensu et autoritate venerabilis et dilecti principis nostri Engelberti Coloniensis Archiepiscopi nostri provisoris et regni ecclesiae beati Stephani in Moguntia procerta pecuniae vendidit quantitate, ratam habemus, et eam nostri scripti munimine confirmamus. In cujus rei testimonium et firmitatem presenti paginae sigillum nostrum jussimus appendi. Datum apud WORMATIAM II. Non. Decembr. indictione XIII.“

Bald nach der Bestimmung entstand schon zwischen den neuen Eigenthümsherrn und dem Gerhard von Eppenstein ein Zank und sie beschuldigten ihn von ihrem Gut etwas entzogen zu haben. Der Erzbischof Sigfried II. von Mainz, ein Geborner von Eppenstein, schlug sich ins Mittel und legte die Sache gütlich bei; die Beilegung erfolgte durch Urkunde vom Idus Sept. 1225, abgedruckt in Joannis II. 530 und lautet: Sifridus Dei gratia sanctae moguntinae sedis Archiepiscopus. Constare volumus Universis, quod nos in Compositione, quam fecimus inter Canonicos sancti Stephani Mogunt. et cognatum nostrum Gerhardum de Eppenstein, qui fide data nostrae ordinationi stare promise-

runt, hoc duximus ordinandum, quod dictus Gerhardus memoratos Canonicos bona in Costheim ab Ecclesia Porcetensi comparata pacifice et quiete possidere permittat, secundum quod in literis quibus sigillum fratris nostri appensum est, invenitur expressum, et quidquid idem Gerhardus de bonis ipsis per se vel per suos a tempore illatae violentiae abstulit, sine diminutione restituet Canonicis memoratis; quae nostra ordinatio est ab utraque parte recepta.

Im folgenden Jahr war schon wieder zwischen dem St. Stephansstift und dem Gerhard von Eppenstein Streit über die Freiheiten des Stephaniterhofes zu Kostheim ausgebrochen. Auch dieser wurde wieder von dem Erzbischof Siegfried III. durch Urkunde vom Februar 1226 beigelegt. Sie ist abgedruckt in Joannis II. 530 und lautet: Sifridus Dei gratia sanctae Moguntiae sedis Archiepiscopus. G. Prepositus, C. Decanus majoris ecclesiae, A. Prepositus sanctae Mariae ad gradus, et W. Decanus sancti Petri Moguntiae constare volumus Universis, quod dum inter ecclesiam beati Stephani Moguntiae ex una parte, et nobilem virum Gerardum de Eppenstein ex altera, super libertate curiae in Costheim questio verteretur, tandem nobis mediantibus de consensu partium diffinita est ipsa questio in hunc modum: Ecclesia beati Stephani in prefata Curia cum omnibus suis pertinentiis non censualibus, preterea in duobus mansis et dimidio, de quibus lis erat, omnimoda in perpetuum libertate gaudebit, ita ut a denariis advocatitiis et manipulis tam siliginis, quam avenae, qui per villam advocato de bonis haereditariis dari solent, a vino bannito a receptoribus et procuratoribus tam equorum quam hominum, a compositionibus, quae vulgo Wette dicuntur, ab exactione qualibet, et ab omni servitio praeter ligna scabinorum, penitus sit immunis. Item in tertia die post festum Remigii et per totum annum de quindena in quin-

denam placitandi liberam habeant facultatem. Preco secundum consuetudinem curiae liber erit; scultetus quoque Curiae si mansum vel minus habet in bonis, nihil omnino inde serviet Advocato; si autem plus habeat quam mansum de eo, quod super mansum est, more aliorum ita, ut ne plus aliis gravetur, extra Curiam serviet advocato nisi ei attineat, et tunc quoque extra Curiam serviet de sua persona: Colonus quoque, si bona advocatitia habeat, de ipsis more aliorum, ita quod plus aliis non gravetur, extra Curiam serviet advocato: Si autem bona advocatitia non habeat, a servitio penitus sit immunis, nisi attineat advocato, et tunc serviet de sua persona. Idem quoque advocatus prefatae ecclesiae equus et favorabilis iudex erit, eamque in sua justitia prosequenda modis omnibus promovebit, et ipsa ei in suo jure erit favorabilis et devota. Ecclesia predicta de bonis advocatitiis prefati Gerhardi de cetero nihil emet in Costheim. Haec autem omnia pars utraque fide interposita et sub poena L marcarum observare promissit. Testes hi sunt etc.

In dieser Urkunde geschehen von Seiten des Gerhard von Eppenstein, als Advokaten des Orts, Zugeständnisse an die Stephansherrn, welche auf eine diesen über den Ort zukommende Herrlichkeit schließen lassen, und seine Rechte lediglich auf die Vogtei beschränkten. Die Dynasten von Eppenstein gestehen nämlich dem Stift zu:

1) der Stephaniterhof soll mit allen nicht zinspflichtigen Zubehörungen gänzliche Freiheit zu ewigen Zeiten genießen, so daß er auch von den Vogtsgeldern, von den Leistungen an Korn und Hafer, welche von Erbgütern gegeben werden, von dem Bannwein, vom Beherbergen und Verpflegen von Pferden und Menschen, von den Vergleichen, welche Wette genannt werden, von jeder Anforderung und jedem Dienst, außer dem Holz der Scheffen, frei seyn solle.

2) Am dritten Tag nach Remigiusfest und das ganze Jahr hindurch von 15 zu 15 Tagen sollen sie das Recht haben, Urtheile zu fällen. Ihr Verwalter soll nach-des Hof's Gewohnheit frei seyn; auch der Schultheiß, wenn er nicht mehr als einen Mansmath an Gütern besitzt, soll diese Freiheit genießen, doch soll er damit dem Vogt dienen. Wenn er aber mehr als einen Mansmath besitzt, soll er von dem, was darüber ist, wie die andern gehalten werden. Außer dem Hof ist er dem Vogt dienstbar; auch der Hofmann des Stifts ist dem Vogt außer dem Hofe dienstbar, wenn er Vogteigüter besitzt, wenn er aber keine besitzt, so ist er von allen Diensten frei. Auch der Vogt soll ein gerechter und günstiger Richter der Kirche seyn, und sie wird das reciprocum gegen ihn beobachten.

Durch diese wechselseitige Stipulationen waren die Rechte des Stephansstifts und die der Dynasten von Eppenstein geschieden, und die landesherrlichen des Stifts von den vogteilichen der von Eppenstein unabhängig.

Das Patronatsrecht der Kirche zu Kostheim sammt dem dazu gehörigen großen und kleinen Zehnden zu Dorf und Feld stunde der Abtiffin vom Altmünsterkloster zu Mainz qua Abtiffin zu. Die Abtiffin Irmintrudis, eine geborne Dynastin von Eppenstein, vermuthlich eine Schwester von Gerhard, die nämliche, welche mit ihrem Konvent die Benediktiner Ordensregel mit der Cistercienser Regel vertauschte, schenkte im Jahre 1239 dieses Patronatsrecht dem gesammten Kloster. Die Schenkungsurkunde vom XV Kal. Nov. 1239, die Bestätigungsurkunde ihres Vetter's des Erzbischofs Sigfrids des dritten vom Jahre 1241, die des Archidiacons vom nämlichen Jahr 1241 und die des Mainzer Domcapitels vom V. Idus Decemb. 1249 befinden sich abgedruckt in *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt. II. 101 — 105.

Die Fahrt über den Main bei Kostheim und die Nachenfahrt von Kostheim über den Rhein nach Mainz, *Jus Pasagii*,

stund ebenfalls dem Kloster Altmünster zu. Ob sie einen Theil der Patronatrechte ausgemacht haben, oder wie sie an das Kloster gekommen sey, darüber ist mir keine Urkunde bekannt. In der Osterwoche des Jahrs 1283 hat Cuno von Hazechistein, ein Ritter, vermuthlich Cuno von Hattstein, den halben Theil dieses Ueberfahrtsrechts und 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Weinberg, welchen er vom Kloster zu Lehen hatte, demselben für 17 Mark kölnischer Heller verkauft. Die Urkunde lautet: „Ego Cuno de Hazechistein miles recognosco presentibus et protestor, quod unum jurnalem et dimidium vinearum in campis villae Costheim sitarum nec non mediam partem passagii ibidem, quae ab Abbatissa et Conventu veteris Monasterii moguntini *titulo feudali* tenebam, eisdem pro decem et septem marcis denar. Col. vendidi, et in earum proprietam sponte et libere resignavi, Ita, quod earundem vinearum et passagii proprietas apud ipsas de cetero resideat pleno jure, publice recognoscens, praefatam pecuniam, pro qua ipsis praedictum feodum vendidi et remisi, me plenarie recepisse, et in meos usus proprios convertisse, renuncians omni exceptioni, quae mihi vel meis haeredibus posset in posterum super venditione et resignatione competere memorata. In cujus rei testimonium et Cautelam praesentem literam Sigillo Domini mei Henrici de Wilenowe, ejus sum Castrensis, cum proprium sigillum non habeam, procuravi sigillari. Et Nos H. Comes de Wilenowe ad petitionem domini Cunonis nostri Castrensis nostrum Sigillum praesentibus duximus apponendum. Actum Anno Domini M. CC. LXXXIII. in septimana Paschae.“ — Diese Fahrt hat die Abtissin Katharina von Worms im Jahre 1432 an die Färcher von Kastel erblich verliehen. Dieser Erbpacht wurde aber im Jahre 1662, als der Kurfürst Johann Philipp die Rheinbrücke errichtet hatte, von der Abtissin Elisabeth VI. (Zimmerin), aufgehoben und in einen Temporalbestand abgeändert. Am

11. October 1730 wurde zwischen dem Kloster und der Gemeinde Kostheim eine Färcherordnung, bestehend aus 18 Artikeln, festgesetzt und vom Bizedomant zu Mainz bestätigt.

Daß das Altmünsterkloster ebenfalls einen Hof zu Kostheim hatte und darin eine Gerichtsbarkeit ausübte, beweist folgende merkwürdige Urkunde: „Wir, die Eptissin und der Convent gemeinlichen des Closters zu Aldemünster zu Menke bekennen uns an diesem offen brieffe um die halb Marg geldes die die frawen zu sant Claren an das Closter hant of dem erbe zum Ripe an dem Kapelhofe gelegen hinder irne Closter, und daz sie für dieselbe gulde off geholt hatten mit werntlichem gerichte zu Menke, und da off wir und unser Closter nach irre gulde off demselben Erbe ayne marg penge hatten, dar off hant die Frawen zu sant Claren verziejen und hant uns und unserm Closter die besserunge an demselben Erbe wieder gegeben und gelassen zu der vorge. halber marg geldes alle iar yn und irne Clostere zu bodemzinsse zu gebene. Und darumb so hant wir die vorgel. Eptissen und der Convent des vorge. Closters zu Aldemünster verziejen — off sechs heller geldes, die sie uns und unserm Closter alle iar langeten in unserm Hoff zu Kostheim von irne gude, daz sie da hant, und darzu sollent die fraw'en zu sant Claren fürwerter unsers gerichtes in unserm hofe zu Kostheim nit me suchen als sie bis her getan hant des montages nach sant Martins dage, wan wir sollen die selben sechs heller geldes alle iar nemen von der besserunge des vorge. Erbes zu Ripe, und weris sache daz die fraw'e zu sant Claren und ir Closter keinerleig schaden rurte von des gerichteswegen, daz sie bis her zu Costheim in unserm hofe gesucht hant, dafür sprechen wir yne und selbe Im den ganz und gar abe tun. Und des zu eime waren Urkunde, so han wir unser Closters Ingesiegel zu Aldemünster an diesen brief gehangen. Datum Anno Domini Millesimo CCCXLVIII feria secunda post epiphaniam domini.“

Am Bartholomäustag des Apostels, den 24. Aug. 1412, stellte Gotfried von Eppenstein folgenden merkwürdigen Lehnsrevers an das Stephansstift aus: „Wir Gotfrid zu Eppenstein erkennen mit diesem brieff, das alle die Lehne, die wir han empfangen von den Herrn des Stifts zu sant Stephan zu Menze, das wir die also empfangen han, und sie auch Uns also geluhen sin, das der Eldeste, der Eppenstein Inne hait und zu Eppenstein eyn Herr ist, die Inne haben verinnamen und dragen sal, also das die Leue unverdeilt bleiben und wir die Lehne halten sollen, nach Ußwiffungen ihrer Briewe und mit Namen die fautey zu Costheim, die wir auch von yn zu Lehen han empfangen, halden sollen nach Ußwysunge der Ußsprache, die der Ehrwürdige in Gott Vatter und Herr Bischoff Gerlach seelige, Erzbischoff zu Menze darüber gedan hait, zwuschen unser Vater selige und denselben Herrn; und geloben wir das in guten truwen zu halden an alle geuerde. des zur Urkunde, so han wir unser Ingeß. an diesen Briew gehangen, der geben ist nach Christi geburt Dußent vierhundert und zwelf Jar, uff sant Bartholomäustag des heyl. Aposteln.

Durch eine Urkunde, datirt zu Aschaffenburg am Freitag nach Elisabethen Tag (19. Nov.) 1478, bekennt der Erzbischof Diether von Mainz, das ihm Gottfried von Eppstein und Münzenberg verwilligt und gegont habe, in das Dorf Kostheim einen Zollknecht zu setzen, den Zoll daselbst von ihrem beiden wegen zu heben, doch also, was daselbst zu Zolle fällt ihm Erzbischof Diether davon zwei Theile, und Gottfried das Drittheil fallen und werden solle, und soll diesem Zöllner über solich Zoll ihnen beiden globen und Eynd thun.

Auf Kreuzerhöhung, 14. September 1490, brachte das Stift zu St. Stephan folgende merkwürdige Klage an den Kurfürst Berthold:

Hochwirdigster vnd hochgeborner fürst, gnedigster Herr.

Unsern gehorsamen schuldigen Dinst ew'ern fürstlichen gnaden zuvor alzyt mit ganzem Bleyß bereidt. Gnedigster fürst vnd herr. ew'ern fürstlichen gnaden Schrift mit eynglegetem Brieff von des Edeln vnd wolgebornen herrn Gottfridts von Eppenstein ic. Statheldern Vßgangenn, haben wir gehorsamlich entphangen vbersehenn, fugen daruff ew'ern gnaden zu wissenn, wie der von Eppenstein gegenn Vns vnd vnd unsere hindersassen zu Costheim In manichen wegen vnser gerechtkeyt vnd oberkeyt daselbst zu vnderdrücken, New'rung vorgenomen hait, Nemblich In dem, das er syn wapen an die porten zu Costheim, das vnserß Stiffts eygenthum, Lantkundigst hait laissenn ane vnsern willen wissenn oder verhengniss anschlahenn, das sich keyns rechten geburt, dan er vnserß dorffß Costheim nit meher, dan von vnser wegenn ein faut ist. Zum anderne das er die Glosfel zur porten nach seinen gefallen zu befehlen hat wollen macht habenn, das dan alleyn vnserm Schultheissen mit Rade der gemeynde ader ettlichen vß Inen von Unserwegen justeet, vnd bisher alwegen geburt vnd zugestanden hait. Darzu hat er die Armen zu Costheim mit vngewonlichen vnd swerlichen Dinsten, dardurch sie hetten müssen rumen, zu besweren vnderstanden, vnd sie sich vff jerlich Dinstgelt zu verschreybenn dringen wollen, das sie wedder schuldig noch pflichtig gewest, alles widder Oberkeit vnd gerechtigkeit vnserß Stiffts; vnd wie wol wir sin gnade vor solich vnd andere vill New'rung flyßlichen gebettenn, ist alles unverfenglich vnd nit angesehen worden, sonder alles vff solichen New'ung beharret, deshalb wir zu handhabung vnserß stiffts gerechtigkeit vnserm Bepstlichen Richter vnd Conservator vmb hilff angerufenn, und widder sin gnade dieselben New'ung vnd anders abzustellenn by Vene des Banns, Inhibition vnd Verbottßbrieff erlangt, damit sin gnade Ins recht fordern vnd heyschenn laissenn, das dan alles von Im veracht, vnd nicht destomynner gegen den Armen zu Costheim yn

grosser Bngrade vorgevumen; des halp sie Irs Eybs in sorgenn gestanden, vnd das Ire flöhen musten. Darvß wir bewegt vnd eurer fürstlich gnad als vnsern rechten natürlichen Herrn vnd vnserß Stiffts obersten Schirmer, Vns vnd vnserß Stiffts hinderfassenn gegen gewaltsamer taidt, vnd nit anders zu schuren vnd schirmen angeruffen haben, das uwer gnad gnediglich vnd billich als von den euern angenumen, des wir allzyt dankbar sin wollenn, vnd dieselben Inwoner zu Costheim daruff trostenn laissen; das dan alles nit in Abbruch des von Eppensteins fauthygerichtigkeit, die er dan von vns zu Lehenn drett, sunder alleyn wie igt gemelt vor gewaltsam taidt, die Ime dan daselbst zu vben nit geburt, geschehenn ist; deßhalb gar vnbillich sin gnad oder die sinen vorgebenn, wie es sinen Gnaden zu entsetzung seiner gerechtigkeit beschehenn, als das uwer fürstl. gnad vngezweiuelt gutt wissen daett, vnd als igt Jungst sin Stathalter euern gnaden geschriebenn, vnd wie wir In bywesen eurer gnaden Schultheiß zu Castel in Crafft eurer gnaden angenummen Schirme, den von Eppenstein aller seiner angebornen vetterlicher gerechtigkeit gebott und verbott ic. aber wie vormals In vnserß allergnedigsten Herrn des Römischen Keyfers bezeichten Schirme entsaft haben mit fürderm Inhalt Ir schrift angebenn ic. Gnedigster herr, es leyde am tage, das vnns In solchen ganz vnguttlich geschieht, dan wir den von Eppenstein keyner entsetzung gestehenn, Soll vnd mag sich auch nummer befinden, das wir Ime sine gerechtigkeit, die er von vns vnd vnserm Stifft, wie sin Vorteltern zu Lehenn drett, derhalben er auch, wie sie als vnser Mann mit pflichten vnns verwant, swechen vnd Abbruch thun; wollten auch Im vngern dar In dragen oder Hinderniß thun, aber so er weyter, als vff bescheen, vorgevommen wurt, zimpt vnns billich, darwidder zu drachtenn; vnd als sie meldenn vnserß allergnedigsten herrn des Römischen Keyfers bezeichneten Schirme, gnedigster Herr, wir glauben nit, das sich der Keyserlich Schirme ghen Costheim

vnsern eigenthum streck, dragen des von sinen gnaden fast hoch befremdes, das er widder alle billichkeit vnd verbott Keyserlicher recht, die solichs by hohenn Venen verbietenn, das niemants dem andern an das sin Keyserlich zeychen oder wapen slahen oder henken fall, wie dann dieselben rechte derlichen vshwisenn, solichs vnderstanden hait, so sin gnad nit sprechen mag, das der Eygethum zu Costheim sin, sunder vnserß Stiffts ist, vnd allein die fauthey, wie vor angezeigt, von Uns zu Lehenn drett vnd nichts destamynnen Keyserlich Banner daselbst an vnsern willen wissenn ader verhengnis gestaft vnd uffgeracht hat, wie billich nu das geschenn, mag euwer gnad wil abnehmen. Gnedigster Herr, wir drangen dem von eppenstein In rechtigkeit, die sinen gnadenn als vnserß Stiffts Lehennmann zu Costheim geburen, keyns wegs, wolten auch solichs vngern thun; wes wir auch gebotte zu Costheim gethan haben, strecken sich nit wyter, dan widder gewaltsam taid, die Ime sunst vnd an das zu Costheim zu thun nit geburen. Vnd das wir vnserm Schultheiß befolhenn habenn, Ist alles vnserm dorff vnd Inwonern zu gutt gescheenn als Nachtwacht zu bestellenn, eyner by dem andern In gewaltsamer taid, ob die vorgeommen wurde, zu blybenn vnd dergleichenn; vnd haben nit anders, dann vns wil geburt, vnd vnserm Stifft mit pflichten verwant sin, gehandelt, vnd Begern nochmals, als wir alwegen gethan, die Sach vor dem richter, da er vorgeommen rechtfertigen zu laissen, wo es aber sinen gnaden vor demselben nit gemeint, vnd des vff euwer gnaden komen, sin wir allzyt willig anzunehmen, vnd by derselben euern gnaden erkenntnis on weygerung blyben laissenn, Euwer fürstlich gnade wie vor, so wir aller demutiglist mogenn, vndertheniglichenn Bittenn, Uns In Vnserm Eygethum Costheim, vnd Inwoner daselbst In crafft angenommen schirms zu schuern, vnd kein gewalt von dem von Eppenstein, ader den sinen gestattenn, als wir vns der end aller gnaden vertrosteenn,

wollen wir allzyt vmb dieselbe ewer gnade zu verdienen willig vnd geflissin sin, die der Allmechtig gesunt enthält langzyt vnns zu gebietend. Geben zu Menz vnder vnser Capittels Ingesiegel an dinstag Exaltationis Crucis Anno oc. Nonagesimo.

Indessen hatte im Jahre 1492 Gottfried von Eppenstein die halbe Grafschaft an den Landgrafen von Hessen Wilhelm III. oder Jüngern verkauft ¹⁾. Die streitigen Verhältnisse des Orts Kostheim wurden dadurch für das Stephansstift noch verwickelter.

Der Landgraf hatte eigene Schreiben an den Kurfürsten von Mainz und an das Gericht zu Kostheim erlassen, worauf der Kurfürst Berthold und das Domkapitel den Herrn des Stephansstifts das dringende Ansinnen machten, ihren Ort Kostheim dem Kurfürsten zu verkaufen, ansonsten aus diesen Streitigkeiten der Stadt Mainz und der ganzen Diözes Gefahr und Unannehmlichkeiten entstehen könnten. Das Stift versammelte sich darauf in Pleno, und ihr Kapitelsprotocoll enthält darüber S. 65 folgendes: „Anno Domini Millesimo quadingentesimo nonagesimo secundo, die vero Lunae post trinitatis indictum fuit Capitulum ad deliberandum et finaliter concludendum in facto alienationis villae nostrae Costheim, attento quatenus Reverendissimus Dominus noster Moguntinus nec non Capitulum Ecclesiae majoris, quam plures ad nos secundarium Eccles. miserunt praelatos sua Suasione exponentes, quod nisi villa nostra Costheim Rev^{mo} Domino nostro Moguntin. vendatur, multa pericula possint et incommoda tum Civitati Moguntinae tum toti Dioecesi exoriri et emergi tales, quales ex tunc Rationes allegantes. Ne ergo praetextu absentiae alicujus imposterum quid frivole quidque Sinistre per quenquam Capitularium infra scrip-

1) Wend. Hess. Landesgesch. I. 620.

torum allegari et praetendi possit, cum secundum sacrorum Canonum Statuta, quod omnes tangit, ab omnibus debeat approbari, indicto sic per obedientiam Capitulo, Domini Capitulares unanimiter, nullo contradicente, animo revolventes, quatenus alienatio rerum ecclesiasticarum, quae summe juxta Canonum Constitutiones prohibita, de facili fieri non debeat, cum denique et revera ex secundarium ecclesiarum propositione praelatorum carpi possit nulla urgens necessitas, quare villam nostram Costheim vendi oporteat, quamobrem Domini maturius deliberantes finaliter concluderunt et concludunt ex praesenti, quod nullus eorum unquam vel quoquo tempore futuro interesse velit alienationi villae nostrae Costheim vel eidem Consentire, publice protestantes, quod si secus imposterum per quendam Capitularium — actum fuerit, cum citra consensum alicujus fiat, cassum debeat et irritum censi.“ (subsripti sunt 21 Canonice).

Zwei Jahre gingen noch unter Processen hin, die kein Ende voraus sehen ließen, als sich die Herrn von Stephan am Donnerstag nach Pfingsten 1494 wieder mit einer kläglichen Vorstellung an ihren Erzbischof den Kurfürsten wendeten, welche hier folgt:

„Hochwirdigster und Hochgeporner fürst, gnedigster Herr. Unsern gehorsamen schuldigen vnd vnderthenigen Dinst zuvor allezyt. Gnedigster Herr: Wir haben die schrift, so der hochgeporner fürst unser gnedigster Her der Lanttgraue euwern fürstlichen gnaden zugesandt hait, vns von unvern fürstlichen gnaden vberschickt vns vnd unsern stift Costheims halber berurend verlesen, vnd vns ist durch unser vnderlassen vermeltß unserß dorffß zu Costheym alsbalde auch eyn offen Brieff von dem gedachten unserm gnedigen Herrn dem lantgrauen vßgangen an sie gemeynlich vnd sunderlich stende zubracht Inhaltende, wie sie seiner fürstlichen gnaden sine erberenthe vnd gerechtigkeit von zweyen Jaren here,

das sich vngeuerlich an achthundert gulden treffe, schuldig sin sollen, mit forderung die siner gnaden Kellner zu Eppsteyn onuerzoglich vßzurichten ic. Gnedigster herre, vns zwi-
felt nit, vwer fürstlich gnade habe noch Inn fryischem ge-
dächtnyß, das wir vvern gnaden hin vor zu mehrmalen
Inen Klagswyse zu erkennen geben haben, wie vns von
dem wolgebornen herre Gotfridt Herre zu Eppstein In vn-
ser vnd vnserß Stiffts oberkeyt vnd gerechtigkeit vnserß Dorffß
Costheym In vil wyse Intrage vnd neuwerungen besheben,
auch das er vnser Hyndersassen zu Costheym anders dan her-
komen betrange, darumb wir zetrungen wurden, yne mit
recht vorzunemen, dar Inne wir mit Ime lange Zeit ge-
standen syn, das auch noch nit ende hat, wie er auch vn-
serm gnedigen Herrn den lanttgrauen syn gerechtigkeit In
solichen hangenden rechten, vnd yber das wir vns Ime vnd
den sinen für uvern fürstlichen gnaden zu recht zu steen er-
botten, verkaufft solle haben, das er widder recht noch
glimpf hat, vnd wie vnser gnediger herr der Lantgraue so-
lichß vermeynten Kauffß halber an die Inwoner vnserß stiffts
Dorff Costheym Huldunge vnd globde als Frem rechten
Erbherra zu thun, auch Dienst, Bete, vnd was der von
Eppsteyn da gehabt, gefordert, des wir doch dem von Epp-
steyn vnd sinen Vorfarn nye anders zu Costheym gestanden
haben, den alleyn als vnsern vnd vnserß stiffts faudt vnd
der fauthy halber, die er vnd syne Vorfarn ye vnd ye von
vnserm Stifft zu lehen getragen haben, vnd er noch tregt,
ist ewern fürstlichen Gnaden auch vnverporgen. Vß dem
allem hait vwer fürstlich gnade abekunemen, das der zu
Eppsteyn soliche gerechtigkeit an vnser verwilligung
mit recht nit macht hait, vnserm gnedigen herrn dem Lant-
grauen oder yemants zu uerkeuffen, noch zu verussern; das
alles haben wir dem vermelten vnserm Herrn dem Lant-
grauen vff tagen vnd sust zu erkennen gegeben, mit vnder-
theniger vnd demutiger Bete, das syn fürstlich gnade des

vermessen Kauffs halber vnser hyndersaßen zu Costheym mit Guldunge vnd globden nit belestigen, noch sich eynnher gerechtigkeit daselbst der fauthy anhangende vnderziehen wolle; wir haben auch sinen gnaden dabye zu erkennen gegeben, das der von Eppstein etliche Wyngarten, wiesen vnd Heuser daselbst habe, die von vnser oberkeyt vnd der fauthy nit heroren, so des von Eppsteyns Vater selige von ettlichen Burgern vß Menze vnd andern an sich bracht habe etc. dar Inne wolten wir sinen fürstlichen gnaden vngern tragen; haben auch mit den Hyndersaßen zu Costheim für Jare vnd tage verlassen vnd bestellt, wes des sinen gnaden zusten, fürderlich vnd ane Intraigt zu entrichten, als wir auch von den vnsern zu Costheim vorsteen, solichs also bescheen sy. Darumb vnd dwyle wir vnserm Stifft iñe Oberkeyt vnd gerechtigkeit an Costheim nit macht haben vu uergebenn, odder yemants zu uerwilligen, wirdet vns von synen fürstlichen gnaden vnbillich zugemessen, als ob wir sinen gnaden an siner gnaden gerechtigkeit mutwillig ver hinderung gethan sollen haben, vnd auch soliche forderunge der achthundert gulden gegen vnsern vndersaßen zu Costheim von sinen fürstlichen gnaden vnbillich vorgenommen, wo aber vnser gnedigster her der Lantgraue vermeynen wolte siner gnade darüber etwas an der Oberkeyt zu Costheim geboren solle, So erbietten wir vns für uwer fürstliche gnade als vnser vnd vnser Stiffts rechten vnd ordentlichen richter vnd Landtfürsten zu recht fürzukomen mit recht erkennen zu laissen, wes wir sinen fürstlichen gnaden solichs vermeynten kauffs halber schuldig sin sollen, vnd wes also erkant wurdet, wollen wir sinen gnaden nit fürsün vnd bietten heruff uwer fürstlich gnade mit ganher vnderthenigkeit gnediglich zu betrachten vnd zu Herzen zu nemen, das vnser Stifft zu sant Steffan durch uwer fürstliche gnade vorfarn erhaben vnd begabt ist, vns vnd vnser vndersaßen vnser Dorffs Costheim by recht zu hanthaben vnd zu behalten, als wir auch anders nit, want als viel wir vnd

vnser Stiftt recht haben, begern und demutigklich bitten; des
sin wir schuldig vnd billig, mit vnserm gebett gegen Gott,
vnd vmb vnser fürstlich guade vnderthenigklich zu uerdienen.
Geben uff Dornstag nechst nach Pfingsten Anno re. lxxxviii.

In diesen Processen verstrichen wieder Jahre, und
mußten für die Handhabung der Polizei im Ort Costheim
nachtheilige Folgen haben, daher der Kurfürst bei dem Ste-
phansstift darauf antrug, daß seinen Beamten in Höchst
die Polizei im Ort übertragen werde. Das Stephaniter-
protokoll vom 27. November 1503 enthält darüber Seite 101.

„Item feria 2 post Katarine 1503 indictum atque tentum
fuit Capitulum, in quo proponitur, quatenus Dominus Rev^m
Moguntin. propter Causas rationabiles instet, ut Domini
admittere ac consentire velint, quod officia^{tu}s suus in Hoest
p. t. existens attendere, atque excessus Villanorum in Cost-
helm corrigere habeat, et maxime nunc, quia Dominus in
Eppstein tanquam officia^{tu}s noster ibidem sese de offi-
cia^{tu}ra sua sicuti majores sui intromittere non velit, prae-
terea expostulavit, ut quaelibet carrata vini transfretando
flumen Mogani exsolvere debeat 1 fl. quae denique pecu-
nia pro parte dimidia venire debeat Dominis pro proprie-
tate s. dominio villae, et alia pars ipsi Domino Moguntino
tanquam defensori atque tutori nostro. Super his Domini
quam mature deliberant, variaque perpendentes et prae-
sertim quod Villa Costheim etiam alias sub tuitione Do-
mini Moguntini existat, tanquam concordii voce concluditur,
ne ullus alius admittatur neque recipiatur officia^{tu}s ipso
Domino de Eppstein vivente, insuper quod nullum grava-
men seu exactio venditoribus ac emptoribus vinorum im-
ponatur, sed antiquum jus ac Consuetudo servetur.“

Und Seite 111. „Item feria 4 die 4. Febr. 1506.
Item ex tunc proponitur de alienatione superioritatis villae
nostrae Costheim, quam quidem superioritatem Dominus
noster Rev^m Moguntinus propter magnas causas comparare

vellet etc. ad quod singulorum Vota collecta sunt. Decanus pluribus ex causis motus velle non modo superioritatem sed et Curiam nostram cum omnibus bonis ad eandem Curiam spectantibus ac ut scultetum teneat, vendi ac in ipsum Rev^{mum} Moguntin. converti vellet. *Scolasticus* vellet superioritatem ad tempus in Dominum Moguntinum transmutari, ut tamen nos iterum pro superioritate lxxx saccos avenae in villa Castel recipimus. *Cantor* vellet utrumque videlicet superioritatem et proprietatem bonorum transmutari in D. Rev^{mum} in quantum pro hys Ecclesiae recompensatio fiat. *Wisbecker* sicut Ipg. sic ut quod Cambium honestum pro hys fieret. *Bruno* etiam; sic et ceteri fere omnes, ubi Ecclesiae Competentia daretur. Tandem venditio proprietatis subsecuta et pro proprietate ejusdem villae nobis tradita sunt lxxx maldra avenae annui Censu, ut patet in literis bene memorandis etc.“

Indessen hatte am 4. Mai 1506 ein interessanter Vorfall statt, über den folgendes Notariatsinstrument aufgenommen wurde.

In dem Namen des Herrn. Amen.

Kunt vnd offenbar sy allermeniglich, die diß offen Instrument ansehen, hören oder lesen, das in dem Jare, als man zalt von der geburt Christi vnsers lieben Herrn fünffzehnhundert und Sechß Jare, In der newnden Romer Zinßzaln, Indictio genant, Babstums des allerheiligsten in Gott Vatters vnd Herrn vnsers Herrn July von gottlicher Vorsehung des zwayten Babstes, Im dritten Jare seiner Cronung vff Montag den vierten Tag des Meyen, vff dem freyen Felde zwuschen Hocheym obenwerts vnd Costheym beyden Dorffern Menker Bistums, vff dem Main gelegen, vnden zu an der gemeyn Malsstat des Lantgerichts zu Mechtelhusen, vnd daselbst. In myn herunden geschriben Notarien vnd der glaubwürdigen gezeugen gegenwertigkeit Sint personlich zu pferde vnd fuß erschienen vnd ge-

standen die Besten vnd Ersamen Diel Wolff Furwesser der Obern Graueschafft Katzenlbogen, Iost von Drackstorff Amtmann zu Eppenstein, vnd Balthasar Schruttenbach Rentmeister zu Giesen, von wegen des hochgebornen fürsten vnd herrn herrn Wilhelmen Lantgrauen zu Hessen, Grauen zu Katzenlbogen zu Ziegenhayn vnd Nidda ic. an eynem, vnd der Wolgeborn herre herre Eberhart Graue zu Königstein vnd zu Dieß als ein rechter geborner Herr von Eppenstein mit sampt den würdigen vnd Hochgelerten Herrn Johann Müller Dechant, Peter Swaben Doctor, Schulmeistern, Johann Thussen Sengern, vnd Gotschalken Eschenbrucker Canoniken vnd Capittelherrn des Stiffts sannt Steffanskirchen zu Menß von Ire selbst, vnd des gangen Capitels ist gemelts Stiffts wegen als Grundt- vnd rechte erbherrn des obgemelten Dorffs Costheim, (als sie sagten,) anderntheils, vnd anfenglich von wegen des obgedachten Herrn Wilhelmen Lantgrauen zu Hessen ic. wandt obgenannter Diel Wolff fure vnd sagt alda öffentlich dem gemeyn Landman daselbst by einander versamelt mit luter verstentlicher stymme, wie sie von des Ihtgenanten Ires gnedigen Herrn von Hessen vnd syner fürstlichen guaden wegen, die gerechtigkeit vnd oberkeit daselbst wesen wolten lassen mit andern mer worten ic. Dagegen Graue Eberhart Herre zu Eppstein Ihtgenant, von sin vnd der Herrn zu sant Steffan auch von wegen des obbestimpten Dorffs Costheim, nachdem dieselben Gemeyne auch dahin verbott vnd gegenwertig weren, alda öffentlich vber lut den obgenanten Ketten Lantgraue Wilhelms von Hessen, vnd dem gemeyn Landman durch Walthern Pfenborger siner guaden Amtman ließ fürtragen vnd sagen, wie sin gnade myn gnediger Herre von Hessen oft mündlich gebetten auch sich versehen hett, sin fürstlich gnade solt die von Costheim des Lantgerichts zu Mechtelshusen vß nachuolgenden Ursachen erlassen haben, Sehe vnd hore aber, daß sin fürbitt vnerfenglich gewest.

vnd nicht destamvnder die von Costheim dahin gefordert werden, die wyl er vnd auch der Stiff zu St. Steffen nu ganz nit geneigt sin myn gnedigen Herrn von Hessen etwas an syner Oberkeit abzubrechen oder zu verhindern, wo es den Herrn von sant Steffen vnd Ime selbst nit zu nachteyl reicht; aber er gebe den Rheten vnd dem gemeyn Lantman von syner guaden vnd der Herrn zu sant Steffen wegen zu erkennen, des er die von Costheim alleyn vff dïsmale vmb vnderrichtung willen zu thun, das sie an das obgemelt Landtgericht nit gehorig sin, vnd vß keiner gerechtigkeyt verwilligt, das sin gnade durch sin Redner Walthern Pfenbergger obegnant offentlich protestirt; vnd das sie dahin zu komen nit schuldig oder pflichtig sin, hat er diese nachuolgendte Brsachen auch offentlich vnd eygentlich erzalt, Nemlich wie das Dorff Costheim anfenglich von cynem Romschen Keyser mehr dan vor hundert, zweyhundert vnd dreyhundert Jaren durch ein Wechsel vnd Kauff an die Herrn zu sant Steffan komen vnd gewachsen, vnd dasselb Dorff Grund vnd Boden mit aller oberkeyt myner Herrn zu sant Steffan eygen, das zu syner Zyt Im recht durch alt versiegelt Brkunde wole moge In tag gelegt werden, als sich das vff diesen heütigen tag bescheynt, nemlich In dem, das die von Costheim Jren Oberhoff nyrgent anderst teglich bruchen, haben, vnd halten dan In des heyl. Reichs gericht zu Ingilheim; dwyl nu vff dieselbe zyt, do das dorff Costheim zu Handen der Herre zu sant Steffan komen sey, Inen als geistlichen Luten nit gepurt habe, vber Hals vnd Heupt vnd das Leben zu vrteylen, so haben die Herren zu sant Steffan In obgemelter langer zyt daruber erwelt vnd gesajzt die Herrn von Eppenstein als Jrs eygenthumbß vnd desselben Dorffs Oberuoigt also, das dieselben Herrn von Eppenstein In Crafft Jrer Lebeschafft von wegen der Herrn zu sant Steffan Jrs Eygenthumbß solich Jurisdiction zu Costheim beruren das Leben, han mogen wysen gein Mechtelnhusen oder ander

Ire Landtgericht, da moze es sin, das vß verwilligung der Herrn von Eppenstein solich sachen das Leben beruren zu Costheim verhandelt zu Wechtelnhusen zu ettlichen malen vor vielen Jaren gehalten; aber offenbär vnd wissentlich sy, das myn gnediger Herr Herr Gotfrid von Eppenstein noch im Leben hab vnder andern das gericht zu Wechtelnhusen verkaufft myn gnedigen Herrn ettwan Rantgraue zu Hessen seligen löblicher gedechtnuß, Und in solichem verkaufft hait Herr Gotfrid von Eppenstein die Vogtey des Dorffs Costheim clerlich von dem verkaufften gericht zu Wechtelnhusen vßgeschlossen vnd abgesondert, vnd mit deutschen worten dieselbe Vogty In dem Verkauff fürbehalten, des sich myn Herr von Königstein von sin vnd der Herrn zu sant Steffen wegen ziehe vnd referier vff den Kauffbrieff, den myn gnediger Herr von Hessen In syner gewalt habe; darzu so sy auch soliche maß und forme gleichmessig dem Kauffbrieff hiß an das Landtgericht durch myn gnedigen Herrn Landtgrauen seligen, vnd icht myn gnedigen Herre bis an das Landtgericht gehalten also, das Ire beyder fürstlichen guden zu Costheim nye kein Erphuldigung entphangen, auch sich desselben Halsgerichts oder cyncher Buß oder Freuel gebott oder Verbott vnderzogen haben, als das offenbar vnd kuntlich sy; darumb bitt myn gnediger Herr von Königstein die geschickten Nethe, die von Costheim des wÿsthumbs vekt vnd hiefur zu erlassen, auch myn gnedigen Herrn von Hessen solichs zu thun von myner Herrn zu sant Steffan vnd sinetwegen vndertheniglich bitten, als sie sich des genzlich versehen. Daruff haben die Landtgreuischen Nethe geantwortet, sie haben wyter nit Beuelhe, dann Ir Landtgericht zu halten; Aber sie wollen gern zum besten anbringen vnd zwißeln nit, myn gnedigen Herrn von Hessen vnd Königstein werden sich des gebürlicher wÿß gnediglich vnd fruntlich wole vertragen; Daruff lies myn gnediger Herr von Königstein reden, vnd beschloß sin gnade bede die Nethe vnd die

Landtman, diß sin protestacion, nemlich das er die von Costheim von der Herrn zu sant Steffan wegen vß keiner gerechtigkeit oder pflicht dismals hat lassen dahin folgen, sunder allein Vnderrichtung, warumb sie das zu thun nit pflichtig weren; vnd schiede da Herr Eberhart von Königstein von aller Handlung mit synen Kethen vnd Dienern, auch die Herrn von sant Steffan obgen. von dannen. Daruff vnd vber alles vnd Jglichs, wie solichs hie oben geschriben steet, begerten vnd requirirten die vielgemelten Herr Eberhart von Königsteyn vnd die Herrn zu sant Steffan von Irer selbs vnnnd Irer Capittels wegen, Inen durch mich hierunden geschriben Notarien eins oder mer vnd so uiel not sin wurde, offen Brkunde vnd Instrumenta zu machen vnd zu geben. Gescheen vnd ergangen im Jare, Indiction Babstums, Monat, tag vnnnd an Orten vnnnd enden, wie oben geschriben steet, In Bywesen der fürsichtigen vnd Ersamen Herrn Johan Haselbaum weltlichen Richters zu Menz, Johan Fabri genant Wynnek Notarien, Werners Huplin von Studtgarten Menzher vnd Costenher Bisthumbß, vnd sunst viel ander glaubwürdiger als gezeugen darzu sonderlich erfordert vnd gebetten.

Vnd dwyl ich Jorg Meyer von Bottwar
 (L. Sign.) Cleric Sphrer Bistumbß, von Keyserl. Macht
 (Notar.) offenbar Schryber vnnnd Notar; bey allen
 vnd Jeglichen obgeschriben Dingen ic.

Jetzt sah endlich das Stephanskstift, daß es im weitern Zögern mit dem Verkauf von Kostheim an den Kurfürsten kein Heil mehr zu hoffen habe, und im Stiftsprotokoll vom 17. Juni 1506 heißt es Seite 114:

Item feria 2 festo Viti et Modesti 1506 Capitulo sub debito obedientiae indicto concluditur, ut Villa Costheym vendatur Domino Moguntino, et gratia sua Ecclesiae nostrae assignet lxxx maldra Avenae off me faer zu Castell, quodque deinde ita executum est per literas patentes.

Der wirkliche Verkauf erfolgte auch schon auf Ulrichstag den 4. Juli 1506 und lautet:

Wir Uriel von Gotsgnaden des heiligen Stuls zu Meyß Erzbischove des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Erzkantzler vnd Churfürst bekennen vnd thun khundt öffentlich mit diesem Brief für Vns vnd vnnsere Nachkommen vnnrd Stift, das die Ersamen vnnsere lieben Undechtigen Dechant und Capitel sant Steffanskirchen In vnnsrer Stat Meyß gelegen weilent dem Erwürdigen in Got Vatter Hern Jacoben vnnsrem nohstverschieden Vorfarn seliger vnd loblicher gedechtnus vnser vnd vnserß Stiffs Dorf Costheim gegen Wyssenawe ober vf dem Meyß gelegen, verkauft vnd zu kauf gebenn haben, Inhalt des Kaufbriefs daruber vffgericht, von wort zu worten hernach geschriben also lautendt. Wir Johan Müller Dechant, peter Schwab beyder Recht Doctor Schulmeyer, Johan Thus Senger vnnrd das Capitel sant Steffanskirchen in der stat Meyß, bekennen vnd thun khundt öffentlich mit diesem brief für vns vnnsrer Nachkomen vnd Stiff, das wir mit merglichem fürbetrachtem auch sonderlichen vnd zeitigem Rathe etlicher vnnsrer besondern Herren vnd Freundt vß redlichen beweglichen Vrsachen, vnd sonderlichen vmb vnnsrer vnd vnnsers Stiffs besten vnd Nuß willen, Eins rechten vfrichtigen ewigen Erbkauß verkauft vnd zu Kauf geben haben, verkaufen vnd geben also zu kauf in der allerbesten form, weise Rechten vnd gestalt wie ein rechter redlicher ewiger vnd vnwiderrustlicher erbkauf in allen vnd yeden Rechten vnd gerichtten geistlichen vnd weltlichen; Auch an allen vnd yeden stetten, Orten vnd Enden in Recht oder gewonheit allerbest crafft vnnrd macht hat haben soll oder magt, dem Hochwürdigsten in Got Vatter fürsten vnd Herren, Herrn Jacoben Erzbischoven zu Meyß ic. Churfürsten, vnnsrem gnedigsten Herrn, seiner gnaden Nachkomen vnd Stiff, vnser vnd vnnsers stiffs eygen Dorf Costheim, mit aller vnd yeder Obertheit Herlichkeit, gerechtia

feit gebotten vnd verbotten, dem Schultheissenamdt, dem gericht, freueln, Bussen vnd fellen desselben gerichts vnd allem dem, So der obertheit Herlichkeit, gerechtigkeit gebotten vnd verbotten anhanget, wie wir dan solichs alles byßher bracht besessen vnd gebraucht haben, Auch das eygenthumb der Vogtey solichs Dorfs, das die Herren von Ebystein byßher von vnsern Vorkharn vns vnd vnserm Stift zu Lehen gehabt vnd getragen haben, vnd ist solicher kauf zugegangen vnd geschehen vmb ein nemlich Summe gulden rechts kaufgeld, der wir vor dato dyß Briefs gutliche von dem gedachten vnserm gnedigsten Herrn von Mennß vergnugt vnd entricht seyn an barem dargezalttem golde, die wir also entpfangen, vnd in vnsern vnd vnserß Stifts scheinbarlichen frommen vnd nuß gewant haben; Sagen heruf sein fürstlich gnade seiner gnaden nachkhomen vnd stift solcher sume kaufgeltß ganz quiet ledig vnd loß für vns vnser nachkhomen vnd stift, vnd setzen vñhünd an den gemelten vnsern gnedigsten Herrn von Mennß vnd seinen Stifft in recht still nußliche genuige vnd leipliche beses vnd gewere des gedachten vnserß Dorfs Costheym, Auch aller vnd yeder Obertheit Herlichkeit, gerechtigkeit, gebot vnd verbot desselben, vnd alles des, so der Obertheit Herlichkeit gebotten vnd Verbotten anhanget, Mit sampt dem Eygenthumb der Vogtey, Auch dem Schultheissen Amdt Gericht, Freueln Bussen vnd Fellen desselben gerichts, In allermassen wie wir solichs alles vnd yedes byßher Ingehabt, besessen gebraucht vnd verlichen haben, Solich nun hinfür zu ewigen Zeiten inzuhaben zu besizen zu gebrauchen zu uerleihen, zu genießen zu setzen zu entsetzen, wie Inen ebent vnd zu thun geburt, vnd euffern vns des alles vnd yedes in crafft dyß briefs, verzeichnen vns auch für vns vnser Nachkhomen vnd Stifft aller vnd yeder Recht vnd gerechtigkeit, so wir byßher doran gehabt haben konten oder mochten In cyniche weyße, vnd weyßen sie dieselben aller für frey eygen, andyrßwo vnuersezt

unbekommert vnuerkauft vnueruffert vnd vnbeschwert, wie wir dan von Rechtswegen Recht verschafft zu thun schuldig vnd pflichtig sein, sonder geuerde. Vnnd sagen herauf vnnsere Schultheissen Schoffen vnd gericht, Auch alle vnd hede vnderthanen vnd Inwoner zu Costheym aller vnd heder gelubde Eyde vnd Huldunge, damit sie vns byßher als Irer rechten Herschaft verwant gewest sein vnd sein mochten oder sollen, ganz ledig vnd loß, vnd weisen sie an den gedachten vnsern gnedigsten Herren von Menz seiner gnaden nachkommen vnnd stift, Inen hinsur als Irer rechten Herschaft mit aller vnd heder vnderthenigkeit gebotten vnd verbotten zu gewarten vnd gehorsam zu sein, Inen auch daruber gewonliche Huldunge gelubde vnd Eyde zu thun. In aller massen sie vnnsern Vorfarn vnd vnsern stift byßher gewartet gehorsam gewest, Huldunge vnd Eyde gethan, vnd zu thun schuldig vnnd pflichtig gewest sein, vnd in einiche weise seyn mochten, Sonder geuerde. Wir weisen auch den Wolgeborn Herrn Gotfriden Herren zu Ebsteyn vnd Minzenbergk, Grauen zu Tych vnd sein Lehen-Erben mit dem Lehen vnd Lehenpflichten der obgedachten fautey an dem gedachten vnsern gnedigsten Herrn von Menz, seiner gnaden Nachkommen vnd Stift, Solich Lehen nunz Hynsur zu ewigen zeiten von Iren gnaden zu entpfahen zu haben vnd zu tragen, daraber zu geloben, vnd zu schweren, die zu uermannen vnd zu verdienen, wie solcher Lehen Recht vnd gewonheit ist. In aller massen Er vnd sein voraltern, die vormals von vnnsern Vorfarn vnd vnnsere Stift zu Lehen entpfangen gehabt getragen verdient vnd daruber gelobt vnd geschworn haben; vnd wan er solich fautey also von vnserm gnedigsten Herren vnd seinem stift entpfangen vnnd daruber Lehenpflicht gethan hat, Alsdan sagen wir sein gnade der pflicht, so er vns vnd vnnsere Stift solichs Lehen halber gethan hat, ledig vnnd loß in crafft dyß Briefs. Doch so haben wir vns vnsern Nachkommen vnnd stift mit nemlichen

worten in diesem Kauf vßgedingt nnd vorbehalten vnnsern Hoffe daselbst zu Costheim mit allen vnd yeden seinen Freyheiten Rechten Etern wiesen, weingarten, vnnnd andern zu vnd Ingehörungen, auch andern vnser guter, weingarten, Menthe, Zinse vnd Gülte, wie wir die byßher zu Costheim vnd in derselben margt gelegen gehabt vnd genossen haben, nichts, wan die obbestimpten eygenthumb des Dorfs, Auch die Oberkheit gebott vnd verbott vnd anders wie oben In Kauf ausgedruckt ist, vßgenommen. Also, daß dieselbe vnserere Höffe, Ecker wiesen, weingarten, Güter Menthe, Zinse vnd Gülte, die wir byßher alda gehabt, auch nun hynthur vnser sein vnd pleiben, vnd in diesen Kauf nit gezogen s in noch werden sollen, disselben auch mit sampt vnserm Hofman, daselbst hynthur, wie die byßher thomen, aller Bethe Stew'er Keyse Dinst vnd vßsakunge, wie die gnant sein oder mochten, ganz frey vnd vnbeschwert pleiben. Es soll auch vnser Hofman gemelts vnseres Hoffß, vnd were den hof yezzeiten von vnnsern wegen inhat, mit seinem gesynde geschir vnd Wie am share zu Costheim hynthur wie die byßher gewesen frey sein vnd pleiben. By dem allem vns vnnsern Nachhomen vnd stift, der gedacht vnnsere gnedigster her vnd seiner gnaden Nachhomen gnediglich handhaben schützen vnd schirmen sollen; wo aber wir oder einicher vnnsers Stifts Canoniken vßerhalb der weingarten, so wir yho von vnnsere prebenden wegen in der margt zu Costheim haben, wyther oder andere weingarten in der margt zu Costheim an sich kauffen oder sunst brengen wurden, so solten wir oder sie solcher freyheit mit solchen newen erkaufften oder an sich brachten weingarten nit genießsen, Sonder dauon geben vnd thun, wie ein ander vngefreiter Inwoner zu Costheim. Auch ist her In betedingt, das vnnsere gnedigster Her vnd sein Nachhomen das Schultheissenamt zu Costheim hynthur vf Ire eygen Cost bestellen vnnnd halten sollen, one einich obbruch oder nachteil obberurts vnnsers

hofs freiheit zu Costheim. Auch behalten wir hier In obgenantem vnserm Herrn von Ebsteyn vnd seinen Lehens- Erben als fauten zu Costheim Ire Recht vnd Gerechtigkeit, so sie byßher an der obgemelten fauthen gehabt vnd herbracht haben, alles vngeuerliche. Des zu Brkhundt haben wir vnser Ingesiegel das wir zu den solcher gebrauchen, mit Rechter wissen lassenn hennken an diesen Brief, der geben ist zu Meing vff Montag nach sant Ulrichstag Anno Dñi millesimo quingentesimo sexto. Vnd des zu Brkhundt haben wir vnser Insigel an diesen Brief thun hennken, der geben ist zu Aschaffenturgt vff Donnerstag nach Imocentum Anno dñi Millesimo quingentesimo decimo quarto.

Einige Jahre darauf kam zwischen dem Kurfürsten von Mainz Uriel, auß der Familie der von Gemmingen, welcher vom 27. September 1508 bis zum 11. Februar 1514 auf dem erzbischöflichen Stuhle saß und Eberhard Grafen von Königstein und Dieß, Herr zu Eppenstein und Münzenberg folgender merkwürdiger Vergleich wegen ihren wechselseitigen Rechten über den Ort Kostheim zu Stand:

Zu wissen allermeniglich als lange Zeit here zwischen vnsern gnedigsten vnd gnedigen Herrn des Dorffs Costheims halbenn Irrung gewesen, vund dieselbige Irrung bis vff disse zeitt anhengig plibenn, derhalbenn vnder vnns der gemeine das gericht Inn wesenn nit gehaltenn, auch sonnst mit allerhandt sachen, Inn Vnnordnung vund verseruus gelebt ist, haben sich nu der Hochwirdig furst vnd Herr Her Briel Erzbischoffe zu Meing ic. vnd Churfurst ic. vnser gnedigster Herr als vnser Oberster gerichtsherr vnd der Wolgeborn Herr Eberhardt Graue zu Königstein vnd Dieß Her zu Epstain vnd Münzenberg vnser gnediger Herr als vnser oberster fauth vnd Beschymer der sachen miteynander vertragen vnd vns beuolhen, das wir nu hinfuro Ire Ig-

lichß gnaden Oberkeit Herlichkeit vund Gerechtigkeit, sie der by vns habenn, vnnnd von alter here habene solltenn Inn nachuolgendter maß gerichtlich außweisen, damit in kunfftige zeit zwuschen Frem gnaden oder vns deshalb kein wither Irrung erwachsen, vnd ein Jeder bey seinem rechtem vnuerhindert des andern blihen moge; vnnnd ist dieser nachuolgender wisthumb durch beide Irer gnaden darzu verordneten Räte mit vnserm guttem wissen vnd willen aus dem alten wisthumb gezogen vnd vfericht, das wir vnnnd vnnsere nachkommen solichß hinfuro also, wie von alter herkommen, gerichtlich weißenn sollen, wie nachuolgt: Zum ersten ist by vnns von alter herkomen das Inne Jare drey vngeboitten Dinge In der Herrn zu santt Steffan Houe gehalten werden, Nemlich das erst vff Montage nach dem Achtzehnden tag, das annder vf Montag nach dem sonntag Quasimodogeniti, das ist nemlich der erst Montag nach den Oster Viertagen, vnd das dritt vf Montage nach santt Jacobstage; vnd ob solicher tage eyner eyn gebannter feyertag were, den nechsten werktage darnach.

Und sollen die obgemelten drei vngeboitten Dinge zu Jederzeit vonn Beuelhe Vnnsers gnedigen Herrn von Konigstains ic. In Dorffe Costheim durch den gerichtsbuttel öffentlich In allenn gassen Armen vnd reichen zu dreyen Viertzehentagen allemal zuuor ausgeruffen werden. Der gleichen sol der Unterfauth verschaffen, das solich vngeboitten Ding zu gleicher wyse In denselben dreyen viertzehn tagen vff den Cangeln zu Hochheim vnd Castel öffentlich verkündt werden.

So nu die Verkündung wie oblaut also geschehen, vnd das gericht des vngeboitten Dings an obberurter Malstat also versamlet, vnd wie sich von Alter geburt, geseßen ist, so fragt der Unterfauth anstatt vnsers gnedigen Herrn von Konigstein zum ersten, ob es an rechter Tagzeit sy, das vngeboitten Dinge zu halten.

Antwort der gefragt Scheffen daruff.

Ich verred den meyne gesellen, es bedunkt mich zur rechter Tagzeit seye.

Fragt der fauth ferner:

Von weßwegen er das gericht hegenn, vnd an was Malstat es gehalten werden soll?

Antwort Ime der befragt Scheffe von Irer allwegen: das wollen wir euch bescheiden.

Von wegen des wolgebornen vnnsers gnedigen Herrn von Königsteyns ic. als Obersten fauths, der solche fauthei von dem Hochwirdigsten fursten, vnserm gnedigsten Herre von Meyntz ic. vnd Churfursten ic. zu Lehen tregt, vnd an dieser vnnsere gewonlichen Malstat, wie vnserere altere vnd wir alwegen gebraucht vnd herbracht haben.

Daruf fall der fauth das Herrngericht von wegen vnseres gnedigen Herrn von Königsteins ic. behegen, Banne vnd fridde geben vngeuerlich mit den worten: Also gebe ich euch dissem Gericht fridden vnd Bann, ich erlaube recht, vnd verbiet Vnrecht; vnd verbiet allen Bennischen das gericht; ich verbiet alle Vberbracht vnd Scheltwortt; vnd ich verbiete auch, das keiner rede, er thu es dan mit laube; das auch kein Scheffen vffstehe, auß- oder Inngehe, sonder laube ic. Vnd nach solichen worten fragt der fauth einen Scheffen: ob er das Gericht behegt habe, wie recht sei.

Antwort der gefragt Scheffe: es ist behegt, wie recht ist.

Daruf beschaidt der fauth die Scheffen, den weißthumb mit recht auszusprechen vnd zu uerlesen. So lest der Scheffe lesen, wie nachuolgd:

Weisen vnd erkennen wir Scheffen zu Costheym mit recht, zum ersten dem Hochwirdigsten fursten vnd Herren, Herrn Brieln des heil. Stuls zu Meyntz Erzbischouen des heil. Rom. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern vnd Churfursten ic. vnserm gnedigstem Herrn vnd aller siue furst-

lichen gnaden Erzbischone Nachkomende für einen Obersten Gerichtsherrn zu Coistheim.

Item den wolgebornen Herrn Eberharten Grauen zu Königsteyn vnd Diez Herrn zu Eppstein vnd Mynzenberg vnsern gnedigen Herrn, vnd seiner gnaden Erben für ein obersten fauth zu Coistheim von vnserß gnedigsten Herrn von Meyß 1c. vnd Churfürsten wegen, yber Wont vnd Wontschawe, darzu yber Diep vnd dieben als sich das In rechten geburt zu straffene, allen vnrechten gewalt, vnd sein gnad ein Beschawrer yber wasser vnd weide, sein Hindersassen zu Coistheim sich des zu gebruchen; vnd weisen sein gnadenn von cynem Tglichen Haußgefess ein Vassennacht Hune ausgescheiden, ob Jemant freiheit het, nimpt man Inne nicht.

Weisen wir, das vnser gnedigster Herr von Meyß 1c. vnserm gnedigen Herrn von Königstein zu allen vngeboitten Dingen setzen sol ein Schultheissen vnd viertzehen Scheffen vnd ein Buttel, der soll als frey sein, als der Schultheis, vnd wer es sache, das ein Scheffe abginge oder mer von Gottß gewalt, vnd er nit In der Heischung were, So verlore vnser gnedigster Herr von Meyß vnserm gnedigen Herrn von Königstein Sechtzig Schilling das ist die höchst Buß; ist er aber in der Heischung so were sein furstlich gnad vnuerlustigt.

Weisen wir, das ein Schultheis zu Coistheim hat Macht geboit zu machen yber alle Heimgereide mit rath der Gemein.

Weisen wir, das vnser gnedigster Herr von Meyß zu Coistheim soll han ein versorgten stalle, der sal Sloißhafftig sin, ob ein Mann auß- oder Inwendig der Mark Wehe zu seinem Schaden fundt, der mogt das darInne dreiben vnd behalten, biß das Inne sein Schade gefert were; vnd ein gemein Schütz mogt dergleichen thun; vnd were es sache, das ein Man sein Wehe daruß neme one laube, der verfiel vnserm gnedigen Herrn von Königstein mit Sechtzig Schilling das ist die höchste Buß.

Weisen wir das vnser gnedigster Herr von Meinß Churfürst ic. soll zu einer Iglichem zeitt zu Costheim han ein Slegel, ein Keil, ein Barcht, ein Schere vnd ein Besen, ob eyn vnthettiger Mann were, das man Ine sein recht damit mocht gethun; vnd ob sein fürsilich gnade zu Iglichem vngedotten Dinge den Stoike Slegel vnd anders wie iz gemelt nit hett, vnd die Scheffen vnd gemein sollichß clagrenn, alsdann soll sein fürsilich gnade vnserm gnedigen Herrn von Konigstein für die höchst Bueß nemlich Sechzig Schilling verfallen sein.

Weisen wir den Herrn zu sannt Steffan Tren Hoff vnd güter frey, vnd einen Hofman der vf dem Hove zu Coistheim wonet, so ferr er ein Schultheiß ist, eyn Hube Dienstß also frey als der Herrn gut: vnd wereß sach, das die Herrn zu sant Stephan oder Jemants von Trentwegen etwas von Tremen Hoiffe verliehen oder verkauffen, soll das selbig gut Dienst vnd Bete thun, gleich dem gut, das daran vnd darum ligt.

Weisen wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein ic. ein iglich dinsthaftig Hube acht halben Schilling vnserm gnedigsten Herrn von Meinß ic. vnd den frauwen zum Aldenmonster freyzins; wie sie die teylen, das stet zu Tnen; vnd wereß sach, das Ine das nit wurde, so mogen sie daruff fronen vnd dbingen, vnd zu felt ziegen mit dem Schultheiß vnd mit dem gericht, darzu verbieten Berg vnd thale zu machen; vnd wereß sach, das einer das freuenlich vberfure, das sal vnser gnedigster Herr von Meinß den fauth clagen, derselbig Wbertretter hat verloren vnserm gnedigen Herrn von Konigsteyn Sechtzig Schilling.

Weisen wir, das eyn Igllicher Man, der In Costheimer Mark geerbt vnd begut ist, fall zu eynem Igllichen vngedotten Ding hie sein da sich das geburt, vnd fall horen weisen freiheit vnd herrlichkeit Trer Herrn; vnd welcher Man nit zugegen oder hie ist, der ein des Gerichts zu Cost-

heim were, derselbig ist verfallen ein fauth zu geben zwey thurnes vnd sust ein ander Man ein thurnes, vnd weres sache, daß ein Nusman nit hie were, so mocht ein fauth nemen eyn Schultheiß zwen Scheffen, vnd die Vngehorsamen für sich heischen zu dreyen Viertzehentagen; vnd erschienen sie In gemelter Zeit, so bezalt Ire Jeglicher dem fauth mit ein Thurnes; wo sie aber aussen plibenn, so ist die Buß einem Jglichen ein pfundt heller dem fauth zu bezalen; vnd ist der Mann doch nicht dester besser; vnd soll der Thurnes mit zwölff Menzger Pfennig bezalt vnd abgenommen werden.

Weisen wir, wan ein Würt oder ein ander Innwoner zu Costheym wyne shengkt, ausgescheiden von Sant Michels-tag an, biß vf den nechsten tage nach sant Martinstag, so sollen der Herrn Knecht solichen Wine shezen, vnd als dike vnd vill einer das veracht vnd nit lies shezen, der ist verfallen vnserm gnedigen Herrn von Konigstein mit Sechzig Schilling als dike vnd vill er den zapffen austrafft, vnd der gemein ein Gulden.

Weisen wir, das vnser gnediger Herr von Konigstein ein Stuck wyns vff der Kirchwyhung hie by vns zu Costheim auszushenken hat.

Weisen wir, das wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein frondienst zu thun schuldig seyn, vnd ist dieser Zeit durch vnsern gnedigsten Herrn von Menz vertheidingt, das wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein für alle frondinste Jars geben sollen vierzig fünff gulden nemlich zwanzig Jare lang; vnd zu Ußgang derselben Jarezal stet es zu vnserm gnedigen Herrn von Konigstein solich Geld lenger von vns zu nemen, oder die Dienst darfur zu gebruchene, wie dan der Vertrag vnserß gnedigsten Herrn von Menz das clerlichen Inheld; vnd ist die Jarezal der getheidingten zwainzig Jare angegangen Dienstags nach Conceptionis

Mariae Im fünffzehnhundert vnd zehenden Jare nechstu erschienen.

Weisen wir, das der Hofman der Herrn zu sant Stephan zu einem Tglichen vngelobten Ding haben soll ein wagen voll Holz, mogen die Scheffen verbrennen In gemeltem Hofe, one straffung allermenniglichß.

Weisen wir vnserm gnedigen Herrn von Konigstein fünf Bannwasser, das erst am Ruwenwerdt, das ander am Bruchgrabene, das dritt am alten Rehenfshare, das viert an der Collenberger Lachen, das fünfft vunden an Marauwer Haupt.

Weisen wir, weres sach, das ein Burger zu Costheim busfellig wurde, vnd hett Burgen zu setzen fur den freuel, von dem soll man Burgen nemen, vnd nit mit Gewalt vnd freuel hinwegfsuren, thurnen oder plochene.

Weisen wir, were ein ferg zu Costheim ist, der soll schiffen zwuschen den zweien gassen, heist eine die Kolbengass, die ander die fergengasß; vnd weres sache, das einer vertriebe vnter sich oder ober sich, als dick vnd vill das geshee, hetten sie vnserm gnedigen Herrn von Konigstein mit sechzig Schilling In die höchsten Bueß verfallen; darfür geben sie alle Jare vnserm gnedigen Herrn von Konigstein ein Marck Gelts In die Achtzehn Marck zu Steuer.

Weisen wir, das die fergen sollen eyn Tglich Hausgesß zu Costheim vnd Cassel mit Frem Hausgesinde ein Jar lang furen, ein Ackerman vnd sein Gesinde vmb eyn Malter Kornß, vnd ein Hecker vnd sein Gesinde vmb eyn halb Malter Kornß, vnd zwey Pferdt vmb ein halb Malter Kornß, vnd drey pferdt vmb eyn halb Malter Kornß, vnd vier pferdt vmb eyn Malter Kornß, vnd fuennff pferd auch vmb eyn Malter Kornß, vnd sol alwege das vngerade darin gene; vnd sollen die fergen vnser Snitter Leser vnd Meder vmsunst furen, vnd dem Schultheiß sieben pferdt vnd ein Fulle auch vmsunst, vnd vmb deswillen so sie fergen unsere Leser Snitter vnd Meder also gwertiglich furen, darumb haben

sie von Unß der Gemein zu Costheim drey morgen Ackerß vor der Ihwe liegendt, die Inen etwa durch Unß zugestellt sint.

Weisen wir, was die von Costheim von Frucht im Ströbe vberzuführen haben, dauon soll ein Jglicher von einem Wagen voll zwey Seil geben, es sey welcherley Frucht es woll; vnd fürter von cynem Jglichen wagen voll, wer der were; hinüber und wieder herüber zu faren, cyn Schilling geben.

Weisen wir, das die fergene Iru meer seil sollen haben, vj Jglichen Lant, vnd man sie das also haben, ob dan ein Nachbawr selber vberfure, so daß in der ferge nit fure und dann das Schiffe hinweg dribe, derselbig soll das Schiff widder darbestellen one shaden der fergen.

Weisen wir auch, weresß sache, das einer queme an das Coistheimer fare, vf welcher Siten es were, und wolte vbergefurt sein, wan der dreymal ruffte „Hol, Hol, Hol“ vnd Ine die fergen nit holten, were dan einiger Nachbawr, der ein Nachen hett, mocht Ine holen, sol darumb vnrerlustigt sein.“

Endlich erwarb Kurmainz im Jahre 1528 den Eppensteinischen Antheil an Kostheim durch Kauf. Der Kaufbrief lautet, wie folgt:

„Wir Eberhardt Grave zu Königstein vnd Dieß, Herr zu Epstein vnd Mündenberg bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briese für Uns und alle unsere Erben vnd Erkennen, das wir mit merglichem Vorbetrachtem zeitlichem gehabtem Rath vß rechten beweglichen Versachen vnd sonderderlich vmb vnserß bestes vnd nutzß willen, einß rechten, redlichen, vfrichtigen ewigen Kauffs, Verkaufft und zu Kauff geben haben, verkauffen und geben also zu Kauff, Inn der allerbesten Form, Weiße, rechten und gestalt, wie ein rechter, redlicher ewiger und unwiderruflicher Erbkauf in allen und jeden Rechten vnd gerichtten, geistlichen vnd weltlichen, auch in allen und yeden stetten, orten und enden, wie das in Recht oder gewonheit aller best Kraft und macht haben

soll oder mag dem Hochwürdigsten Durchlachtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten der Heiligen Römischen Kirchen Tituls Sancti Petri ad vincula Priester, Cardinal, des Heiligen Stuls zu Meinz und Erzstifts Magdenburg Erzbischoven, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlern vnd Churfürsten, Primateen, Administratoren zu Halberstatt und Margraven zu Brandenburg, Stettin und Pommern, der Casuben vnd Wenden Herzogen, Burggraven zu Nürnberg und Fürst zu Rügen Unsern gnedigsten Herrn seiner Churfürstlichen gnaden nachkommen vnd Erzstift Meinz alle und jede vnser Recht gerechtigkeit, es sey an Oberkeit eygen oder Lehen was vnser Voreltern wir vnd Herrschaft Epstein, das bis anher daselbst zu Costheim an Akung, Frondienst, Beth, Vngelt, gulden, Rützh, zins, Fischwasser, Lachen, Hüner, Senke, Eigenen Leuten vnd allen anderen Inn- und Zugehörungen wie das gnannt vnd namen haben mag gehabt, herbracht, empfangen, vnd genossen haben, nichts vßgenommen, auch die Fauthido selbst zu Costheim, wie wir die von Hochgedachtem vnserm gnedigsten Herrn dem Cardinal und Erzbischove zu lehen empfangen, gehabt vnd getragen hauen. Vnd ist solcher Kauff zugangen und beschehen umb vnd fhur sechs tausend Gulden an Gold, oder Goldts wehrung yn acht und zwanzig Albus für den Gulden, dero wir vor dato dies brieffs von Hochgedachtem vnserm gnedigsten Herrn dem Cardinal und Erzbischoffe zu Meinz vnd Magdenburg woll vnd vollkommentlich, vergnügt vnd bezahlt seindt, welche Summa Gelds der sechs tausend Gulden angezeigter Wehrung wir auch also empfangen vnd inn vnserm vnd vnser Erbene scheinbaren frömen vnd nutz gelehrt vnd gewenndt haben. Sagen heruff für uns vnd alle vnser Erben Hochgedachten vnsern gnedigsten Herrn dem Cardinal vnd Erzbischoff zu Meinz seiner churfürstlichen Gnaden nachkommen vnd Stift Meinz, solcher sechs tausend Gulden Kauffgeldts ganz quitt,

ledig und los, für uns und alle unsere Erben und setzen vho dem vielgemelten unsern gnedigsten Herrn den Cardinal und Erzbischoff zu Meinz sein Nachkomen und Stiffte Meinz Inn recht still nutzlich ewig und Eiblich posses und gwher aller obgenelter unser Oberkeit, Rechtgerechtigkeit Innkommens und Nutzens wes unser Voraltern und wir bis anhero daselbst zu Costheim an Lehen und eygen vffhebens und Innkommens und Nutzens recht und gerechtigkeit gehabt nichts ausgenommen wie unser Voraltern und wir das alles besetzlich und ruig herbracht empfangen, gnossen und herbracht haben, soliches alles um hinfürter zu ewigen Zeitten in zu haben zu besizen zu gebrauchen zu verleyhen zu versehen und zu entsetzen, wie seinen churfürstlichen gnaden ebent und geburt, Ennteußern uns des alles inn Krafft dieß Brieffs, Verzechen uns auch für uns und alle unser Erben aller und jeder Oberkeit, und Gerechtigkeit so wir bis anher an Lehen und eigen zu Costheim gehabt haben, konten oder möchten, In einiche Weise und wherhen sein Churfürstl. Gnad und Stiffte Meinz wes mit Lehen gewest für frey eigen anderst wo unversezt unvereußert und unbeschwert, wie wir dan rechts wegen recht Wherschaft zu thun schuldig und pflichtig seint sonder geferde. Und sagen hieruff alle Unterthanen und Inwohnern zu Costheim, aller ihren Dienst, Azung, Beth, Frohn, Ungeldt und anders wie sie bis anhero das und anders gethann und geben hann und zu thuu schuldig gewest sein, ganz quit, ledig und los und weisen sie mit dem allem an gedachten unsern gnedigsten Herrn den Cardinal und Erzbischoff zu Meinz, derselben Nachkommen und Stiffte Meinz, also daß sie nun hinfürter Inren churfürstlichen Gnaden mit aller Azung, Beth, Fron, Dienst, Ungelt und anderer unser nutzung und gerechtigkeit, so wir bis anher daselbst gehabt gewertig und gehorsamb sein, und alles das thun und leisten sollen, so sie unseren Voraltern und uns biß anhero gethan, und geleistet haben und zu thun schuldig

vnd pflichtig gewest seint vnd einnich weise sein möchten, sonder geverde. Wir haben auch mit Ueberlieferung dieß vnserß Kaufbrieffß Hochgedachten unserm gnedigstem Herrn, dem Cardinal vnd Erzbischove zu Meinz, alle vnser Register, Bricue vnd Siegel, was wir Dero von vnsern Voraltern vnd vns, hinder vns gehabt vber Lehen vnd eygen Costheim belangendt genzlich vnd zumal zugestellt übergeben. Gereden vnd versprechen hiemit für uns vnd alle vnser Erben, ob wir vber kurz oder lang einich mehrer Register, Bricue, Siegel oder Urkunt befunden vber Costheim vnd diese vnser verkaufte Gerechtigkeit sagend, das wir vnd vnser Erben vns derselben zu einigen Vorthail gegen Hochgedachten vnserm gnedigsten Herrn derselben Nachkommen vnd Stiffz Meinz on einigen Wßzug Wßhalt oder Weygerung selbst unerfordert zu stellen vnd vbergeben, Wie wir vns dann hiermit aller vnd yeder Gerechtigkeit, so wie an Lehen oder eygen zu Costheim gehabt wenig oder viel nichts ausgenommen genzlich vnd zumal verziehen vnd begeben haben, alles treulich vnd ongeuerlich. Vnd nachdem Adamen von Allendorff vnd Wolff Marschalken vnd Waldeck etlich mangelt vff Costheim verschrieben ist, wollen wir vns dieselbige bede Mann vorbehalten haben, vnd Inen solch mangelt vff andere vnser Gefellen versichern vnd verschreiben, also das vnser gnediger Herr der Cardinal vnd Erzbischoff zu Meinz vnd seiner Churfürstl. Gnaden Nachkommen bemelten von Allendorff vnd Waldeck solichs mangelt halber nicht pflichtig oder schuldig seyn. Wir vnd vnser Erben sollen vnd wollen auch Seine Churfürstliche Gnad vnd Stiffz Meinz deßhalb schadlos halten. Des zu Urkunt haben wir vnser Ingesiegel an diesen Brieff thun henken. Der geben ist am Sambstag nach dem Sontag Esto mihi zu latein genannt als man zalt nach Christi vnserß lieben Herrn Geburt tausend fünf hundert zwanzig vnd acht Jar.“

Im August 1528 trug Kurfürst Albrecht dem Bisthum zu Mainz auf, der Gemeinde Kostheim diesen Kauf bekannt

zu machen, und daß der Kurfürst nunmehr ein ewiger Herr des Orts wäre und Niemand mehr daselbst zu thun hätte; auch solle derselbe eine Ordnung bekannt machen, die der Kurfürst für das Dorf und die Gemarkung Kostheim, zur Abstellung der bisherigen Unordnung und Mißbräuche daselbst, erlassen habe. — Aus dieser sehr weitläufigen Verordnung werden hier nur folgende Stellen aufgenommen, aus welchen das Wesentliche der neuen Einrichtung und auch Einiges, was über frühere Einrichtungen bezüglich des Gerichtswesens Aufschluß gibt, hervorgeht.

„Vnd Anfangs Weill wir vnd sonst nymandts wythers nu meer Vnsers Dorffs Kostheim rechter einiger natürlicher Ober vnd Herr sein vnd Vns allein alle Oberkeit, Herrlichkeit, Gebot, Verbot, wie obuermelt neben andern an alle mittel, doselbst justeen, So sollen hinfortex alle hohe vnd nidder Ambt vnd gericht, von Vns, vnd Vnsern nachkommen yder Zeit besetzt, entsetzt vnd alle Gebott, Verbott, bescheid, beuelh, nit anders, dann von vnserwegen vnd in vnsern namen ausgeen vnd bescheen.

Ordnen vnd setzen demnach bemeltem Vnsern Dorff Costheim vnser vñigen Witzthumb in unser Statt Meinz vnd ein yden so künfftig der vnd unser vnd Vnsere nachkommen Witzthumb sein würdet zu einem Amptmann als Oberverweser, den wir vnd vnser Nachkommen yder zeit wan vns gefellig zu setzen vnd zu entsetzen haben sollen vnd wollen. Derselbig soll an vnser stat, in Vnsern namen vnd von Vnsern wegen das Dorff Costheim in uerwaltung vnd beuelich haben, vnd deselben Vnderthanen vnd Inwoner schützen, schirmen vnd vertheidigen diese Vnsere ordnung vnd sätzung, getreuwlich handhaben die Volnziehen, vnd sunst thun vnd handeln laut seiner Bestallung vnd Beuelchs.

Obgenannten vnsern Witzthumb sollen alle nachgesetzte Vnder Amptleut als Schultheiß, Gericht, Bürgermeister, vnd ganz gemeynd in allen gebotten vnd verbotten von vn-

fern wegen vnd in vnserm namen gehorsam vnd gewertig sein, Inen auch in allen andern sachen als Vnsern Vitzthumb vnd des ortß Verordneten Amptmann, ansehen ehre achten vnd halten.

So aber ein Vitzthumb als ir Amptmann vß geschefften oder andern Vrsachen nit vorhanden were, sollen die Vnderthanen Ir Vffsehens vff einen Schultheiß daseibst zu Costheim haben, deselbigen gebotten vnd verbotten an Vnser stat gehorsam vnd gewärtig seyn.

Er soll auch zu yder zeit, wann gericht gehalten wirdet inn eigener Person dobei vnd mit sein Es were dan das er leibs Vermöglichkeit oder ander Vnser gescheffts halben des verhindert würde, vnd nit thun thundt, alßdan soll zum wenigsten Vnser Vitzthumb zu Meins, als Ir geordneter Amptman dohy sein, oder durch den Schultheisen ein vnder Schultheiß aus den Scheffen des gerichtß gesetzt vnd benent werden, vnd also kein gericht, on wîßen vnd beysein gedachten Vnsers Vitzthumbß Schultheisen oder Vnder Schultheisen oder Vndergesetzten Schultheisen sämptlich oder sonderlich gehalten werden.

Wollen setzen vnd ordnen auch demnach das fürter Hin wie herkomen vierzehen zu gerichtß Versohnen die eins erbern verstandigen Wandelns seint Vß der gemeind genomen verordnet gebraucht werden, wie wir die dann auch verordnet haben vnd hernach Verzeichnet steen, die sollen neben Irem geordneten Amptmann vnd Schultheisen sämptlich vnd sonderlich von vnsern wegen, vnd an unserer Statt In allen Gebotten vnd Verbotten gehorsam vnd gewertig sein, zu gericht geen, als oft sie darzu gefordert vnd vonnöthen sein wirdet. Alle Sachen vnd hendel zu Vnserm vnd Vnsers Dorffß Costheim nuß vnd notturfft darzu inn Irer gerichtlichen Handlung, vnd Rechtsprechen zum treulichsten helfen bedenken, rathschlagen, schließen, handeln vnd sunst alles das thun, vnd volziehen das Ir hernach bestimmten Cyd Denn

sie Uns, oder wen wir vnd vnser nachkommen das yderzeit beuelhen thun vnd schweren sollen) aufweist.

Vnd weß also in Unserem Namen durch vermelten vnsern Wikthumb als Iren zugeordneten Amptman Schultheiß vnd das gericht fürgenomen, gerathschlagt vnd gehandelt wirdet, darwidder soll ein gemeynde sampt oder sonder Person nit sein, oder dem einichen Intrag thun, by Vermeidung gebürglicher Straff, Es wäre dann in gerichtlichen Handlungen doselbst, Inn vnnd von denn sachen laut vnser Hofgerichtsordnung zu appelliren zugelassen ist; soll hiez mit einem Jeden vnbenommen seyn, vnd soliche Appellation fürtterhin an vns vnd vnser Hofgericht bescheen, vßgescheiden In den fellen so für das Klassenster zu Altenmünster gehorent vnd herpracht ist.

Doch soll durch ernennt gericht on wísen vnd beuelch vnd in Bysein Ires zugeordneten Amptmanns Schultheíßen oder deselben nachgesetzten, nichts es sy inn höhen oder andern sachen fürgenommen oder gehandelt werden.

Wir haben auch zu Herzen gefurt die Groß beschwerd vnd mishandlung, so vß den Maleßig vnd Peinlichen sachen so bis doher allenthalben In Unserm Stiff Mainz geübt vnd herpracht, erfolgt, vnd das solches dergleichen by gemeynen Stennden des hailigen Reichs auf gehaltenem Reichstag zu Wurmbß der notturft nach hochlich bedacht, vnd demnach des Orths ein Ordnung, wie es hinsüro in Peinlichen Sachen allenthalben im Reich gemeinlich gehalten werden soll. Auch dieweil nit an yedem Ort solich Peinlich gericht mit gelerte Personen besetzt werden mag sich dester leichter vnd geschickter darin zu halten, wiß einhellig verfast vnd entschlossen worden ist, vns in ansehung deselben ernstlich gemeint, das fürtterhin Innhalt angerechter des Reichs ordnung nit allein zu Costheim sönder allenthalben in Unserm Stiff Mainz gehandelt und nachgegangen. Wollen auch daran sein, damit dieselbig ordnung den Unsern zu Costheim

zum forderlichsten vberantwort vnd zugestellt werden soll. Darnach haben vnd wissen zu richten.

Zudem wollen wir auch zum ehesten des gesein mag (außerhalb der Reichsordnung vber das Halsgericht wie obsteet.) Unserm Dorff Costheim ein besondere ordnung zustellen lassen, *) wie sie sich in anderen teglichen vnd zufeligen Bürgerlichen und gerichtlichen handlungen mit Proceß vnd Vrtheil halten sollen.

Vnd darum zu fürkhomung merklichen vnnützen Costen nit niheer gestattet oder zugeben werden soll Einich by oder Vrtheil am Oberhoff zu holen. Sonder wo der Handel so schwere, daß er ferrer Rathß bedarf, sol sich das gericht deren by vns Unserm Bisthum zu Meinz ynzuzeiten oder denn Rechtgelerten, vff der Partheyen Costen, desmals erholen, doch soll hiemit den fünf Dorffen als Kilheim Münster Heydersheim Budenheim vnd heydesheim by Inngelheim, So Iren Oberhoff bisher zu Costheim gehapt, vnd ersucht, vabenommen seyn, solchen Oberhoff wie herkommen zu gebrauchen, vnd so die von Costheim der Vrtheil nit weiß gnug weren, alsdan die wie oberzelt ersuchen. Vnd ob solicher Dorffer eins in der von Costheim Vrtheil beschwert zu sein vermeint solle deselbig für das Claffenster zu alt Münster wie herkommen geweißt werden, doselbst bescheid zu gewarten, vnd was für bescheid gefelt dobey zu pleiben.

Doch soll mitler zeit, vnd bis zu Vberantwortung obbestimpter beyder ordnung der Proceß in bürgerlichen vnd Peinlichen sachen aller maßen wie Ingebrauch herkommen gehalten werden.

Vnser Ernst meynung ist auch vnd wollen das die drey ongebotten Dinge wie die von alters zu Costheim herbracht

*) Dieß ist hernach durch Publication der Untergerichts-Ordnung geschehen.

vnd ydes Jars gehalten worden seint further jarlich gehalten die jhenigen so darzu gehören ydesmals wie herkommen erfordert. Auch das Weisthum wie bisher zu denselben ongebotten Dingen (doch inmassen daselbig Weisthum durch vns yho vernemt, vnd hernach geschriben steet) offentlich gelesen werden soll.

Vnnd nachdem die Freuel vnd bußen zu Costheim gefalle bisher zum Theil einem Vogt vnd zum Theil der gemeindt zustendig gewesen, vnd aber numheer, wie die Lehenschaft, gefelle vnd gerechtigkeit, solicher Vogty wie erst gemelt an vns vnd vnseren Stifft engenthumblich bracht, also das solich freuel vnd bußen sambt andern gebürlichen gefellen, Ahungen vnd Diensten, so ein Vogt bisher gehabt vnns numheer angehören vnd zustendig seint, vnd dann daneben befunden, was Vnordnung zwitracht mißbrauch vnd unnützlich zerung, aus den Bueßen vnd freueln, so der gemeinde bisher geuolgt worden, entstanden, so haben wir mit Vorwissen vnd Willen gedacht vnser gemeynde zu Costheim geordnet vnd gesakt orden vnd setzen auch hiemit das alle freuel vnd bußen, so in vnserm Dorff vnd gemarken zu Costheim verwirkt werden, vnd gefallen hinsfurter vns vnsern nachkommen vnd Stifft Meinz als den einigen Obern vnd Herrn gemeinlich zugesteen, vnd Idesmals durch Vnsern Bisthumb vnd Kellern zu Meinz sambt dem Schultheisen zu Costheim on zuthun der gemeinde doselbst nach einer yden Verwirkung an Vnser statt gestrafft vnd vertheidingt, eingenommen vnd empfangen werden sollen, vnnd was eines yden Jars also zu freuel vnd buß gefallen vnd vffgeschriben wirdet, wollen wir dauon der gemeind zu Costheim das Viertheil derselben verfallen buß vnd freuel aus gnaden ydesmals thun, antwurten vnnd widerfahren lassen. Doch das solicher Viertheil wie bisher nit verschlembt oder verbrast, sonder wie andere gefell zu der gemein nuß vnd derselben nottürstige ausgab vnd nyrzent anders wohin gewendet oder gekert werden soll.“

Es ist aber zwischen Kurmainz und den Landgrafen von Hessen, die wegen des Landgerichts zu Wechtildhausen fortwährend Hoheitsrechte über Kostheim in Anspruch nahmen, deshalb noch lange gestritten, und dieser Streit erst gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch Vergleich in der Art beendigt worden, daß Hessen auf seine Ansprüche verzichtet hat.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 kam Kostheim nebst Kastel an Nassau-Usingen, welches aber beide Orte durch den Staatsvertrag vom 12. März 1806 an Frankreich abtrat. Von da an bildeten sie einen Theil des französischen Departements vom Donnersberg. Sie kamen durch die bekannten Staatsverträge im Jahr 1814 wieder von Frankreich ab, und im Jahr 1816 an das Großherzogthum Hessen.

XXII.

Der Untergang des Schlosses Starckenburg.

Von

dem Obereinnehmer J. Hecker zu Bensheim.

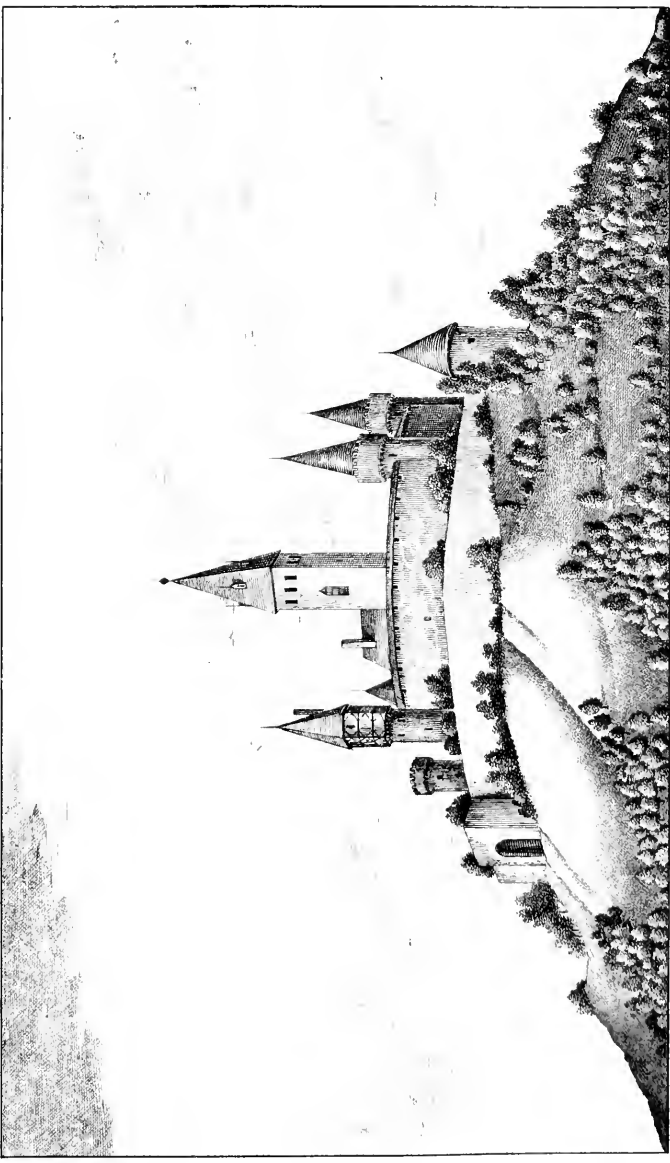
(Mit einer Abbildung.)

Es ist bereits aus den Quellen von Andern erzählt worden a), daß das gegenwärtig in Ruinen liegende Schloß Starckenburg um das Jahr 1064 von Vasallen der Abtei Lorsch, zum Schutz derselben (gegen den bekannten Erzbischof Adalbert von Bremen, der diese Abtei sich vom Kaiser Heinrich IV. hatte schenken lassen, auf dem Berge bei Heppenheim an der Bergstraße, der damals Burchhelden hieß, erbaut worden ist; daß dieses Schloß mit der Abtei Lorsch im Jahre 1232 durch Schenkung K. Friedrichs II. an das Erzstift Mainz kam; daß es im Jahr 1463, mit mehreren Mainzi-

a) Die Erbauung des Schlosses Starckenburg berichtet, wie oben angegeben, der gleichzeitige Lambert von Aschaffenburg in seiner bekannten Chronik, und auf eben die Art die bekannte Lorsch'sche Chronik aus dem zwölften Jahrhundert. Die Geschichte der Burg bis in die neuesten Zeiten hat aus den Quellen geliefert Dahl in der histor. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch. Darmstadt 1812. 4, worin auch die Geschichte der Verpfändung an Kurpfalz vorkommt.

Nach Merian von v. Linné

Nach Merian von v. Linné



schen Landestheilen an der Bergstraße, vom Kurfürst Diether an Kurpfalz verpfändet wurde, und erst durch eine Bestimmung des Westphälischen Friedens (1648) mit der bis dahin verpfändeten Bergstraße von Kurpfalz an Kurmainz zurückgekommen ist. Ich will dieses hier nicht nochmals erzählen, und auch nicht, was bereits von Dahl über die ältern Schicksale der Starkenburg als Festung und über ihre Burggrafen, deren Reihe man von 1267 an ziemlich vollständig kennt b), ebenfalls aus den Quellen geliefert worden ist, sondern ich werde hier bloß das Einzelne über die Zerstörung dieser Burg aus urkundlichen Quellen erzählen, da es noch nicht allgemein bekannt, aber schon deshalb interessant ist, weil, nachdem die Mainzischen Besitzungen da herum im Jahre 1803 an Hessen-Darmstadt gekommen waren, den Ruinen der Starkenburg noch die Ehre zu Theil wurde, daß bei der Eintheilung der alten und neu erworbenen Hessen-Darmstädtischen Lande in drei Provinzen, die Eine den Namen der Provinz Starkenburg erhielt c).

Es wird deshalb auch Billigung finden, daß ich hierbei eine Abbildung der unzerstörten Starkenburg, wie sie sich im Jahr 1644 von der Südseite darstellte, nach Merians Zeichnung beifüge.

Der Schutz und die Verwaltung der Burg waren ursprünglich wahrscheinlich bloß den Burggrafen, später war aber der Schutz einem besonderen Commandanten anvertraut.

b) In das Verzeichniß der Burggrafen auf der Starkenburg, bei Dahl a. a. O. S. 183 ff. sind noch, nach urkundlichen Nachrichten, die ich erlangte, aufzunehmen: 1538 Ulrich Hausner senior, 1542 Sebastian Müdt von Gollenberg; 1595 Wolf Dietrich von Wörle, genannt Böhm, und 1607 Heinrich Dietrich von Schönburg. Man sieht übrigens aus diesem Verzeichniß, daß die Burggrafen in frühern Zeiten nicht auf ihre Lebenszeit angestellt gewesen seyn mögen.

c) Landgräflich Hessisches Organisations-Edict vom 12. October 1803. §. 1.

Die Burggrafen, deren letzter, Franz Ludwig von Breidenbach-Büresheim, von 1765 bis 1796 angestellt war, wohnten nicht immer auf der Burg; waren sie aber auf der Burg anwesend, so mußten die hinter Heppenheim gelegenen sechs Mainzischen Ortschaften d) alle Tage zwei Faß Wasser in das Schloß führen, wofür zwei Brötchen gegeben wurden, die Kellerei Heppenheim hatte auch einen Esel zu unterhalten, um doch Kochwasser in die Schloßküche bringen zu lassen.

Die Starckenburg war nie ohne Besatzung, die Unterhaltung derselben kostspielig; die Bewachung war aber nicht mehr so nothwendig, wie in älteren Zeiten; die Kurf. Mainzische Garnison erhielt daher die Weisung abzuziehen. Der Abzug geschah am 14. Mai 1765 unter ihrem Korporal Kirschner über Gernsheim nach Mainz; der Obristlieutenant Weil erbat sich von der Kriegs-Conferenz in Mainz die Erlaubniß, wegen hohen Alters seine Tage in Heppenheim beschließen zu dürfen; sie wurde ihm gegen Pferdsfourrage und gegen eine monatliche Pension von 35 fl. bewilligt. Das abziehende Militär-Commando nahm die Kriegs-Geräthschaften: 120 Gewehre, 1 Faß Patronen, 9 Doppelhaken, 1220 Pechkränze, 24 Steinkörbe, 9 Pechpfannen, 15 Kisten Kugeln, 44 Morgensterne, 1 leinene Fahne, Eisen, Aerte, Bickel, Handbeile, 2 Lavetten und 48 Bettladen ic. mit nach Mainz.

Zur Bewachung der Pallisaden, Thüren, Fenster, Defen, Eisenwerke ic. wurde eine Compagnie sogenannten mittleren Ausschusses (ein Unterofficier mit 6 Mann) ernannt, die zugleich das Raubgesindel abhalten sollte, diese verrichtete aber kaum 4 Wochen ihren Dienst, als Beschwerden aller Art einliefen. Hoffammerrath und Amtskeller Handel in Heppen-

d) Unterhambach, Oberhambach, Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Walbertenbach.

heim wurde deßhalb zum Bericht aufgefordert, und es erschien in Folge dessen die Höchste Entschließung:

Emmerich Joseph von Gorttes Gnaden Erzbischoff zu Mainz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst.

Ehrsamer, lieber Getreuer! Wir vernehmen ungern, daß die von Unsern Truppen nunmehr evacuirte Festung Starckenburg durch die dortigen Amts-Unterthanen zu deren großer Ueberlast annoch bewachet werde. Da nun aber dieses unsere Absicht um so weniger ist, je mehr Wir im Gegentheile diese ganze Burgfestung demoliren und eingehen zu lassen gedenken, so hast Du nicht allein obige unnöthige Wachen einzustellen, sondern uns auch ohnverweilt gutächtlich zu berichten, ob die auf erwähnter Starckenburg befindlichen Gebäulichkeiten zu einem dienlichen Gebrauche zu verwenden, oder in dessen Ermangelung sämtlich einzureißen, und die Materialien demnächst zu verkaufen seyen. Wir sehen Deinem Berichte entgegen und verbleiben Dir zu Gnaden Wohlgewogen. Mainz den 13. Juli 1765.

Emmerich Joseph Kurfürst.

Der Abbruch wurde beschlessen, und in demselben Jahre zum Verkauf aufgenommen: 94,000 Ziegel, 21,000 Backsteine, 18 Oefen, 163 Fenstersteine, 74 Fenster, 79 Thüren und 4 Thorbögen.

Das auf der Burg vorhandene Glöckchen erhielt auf Kurf. Befehl vom 5. Oct. 1765 die Heppenheimer Pfarrkirche, in welcher solches bei gefährlichen Kranken geläutet werden sollte. In der Burgkapelle selbst, die mit der Kapelle in Hambach durch einen Kaplan aus Heppenheim versehen wurde, fand sich vor: 1 tragbarer Altar von schwarzem Marmor, 1 silberner Kelch, 5 Messgewänder und sonstige Kirchen-Geräthschaften.

Auf den Abbruch wurde aufgenommen: der alte Barackenbau, das Backhaus, der alte Bau gegen Hambach, der

Bau oberhalb des Thores und oberhalb der Kapelle, worauf das Commandantenhaus, der Bau gegen die Stadt, das Gehäus der großen Cisterne, die 3 großen Gatterthore mit Ueberbau und der aufziehenden Brücke, das Holzwesen über der Wolfsgrube, der runde Thurn und das Schilderhaus.

Am 21. Juli 1766 wurde mit dem Abbruch der Anfang gemacht; der mittlere hohe Thurn sollte jedoch erhalten werden, am 10. Juli 1768 schlug jedoch der Blitz in das Dachwerk und zündete die Kuppel. Da man hier nicht beikommen konnte, brannte das Dachwerk ab und der Brand währte von Sonntag um 9 Uhr bis um dieselbe Zeit des folgenden Tages, was besonders zur Nachtszeit einen überaus schönen Anblick gewährt haben soll. Bei diesem Brande wurde der große kupferne Dachknopf gerettet, welcher im Amthause zu Heppenheim aufbewahrt, und erst im Jahr 1785 auf dem Marktschiffe nach Mainz gebracht wurde.

So hielt sich die Starfenburg, die unserer Provinz den Namen gegeben hat, 700 Jahre lang, stark und kräftig; auch die schöne, geräumige Ruine e) kann noch manche Generation erleben, durch die schützende Hand, die der höchstselige Großherzog über sie ausgebreitet hatte, und durch die Sorgfalt, womit Sr. Königl. Hoheit der jetzt Regierende sie zu unterhalten sucht.

e) Die Ruine ist abgebildet auf dem Titelfupfer vor Dahl's histor. Beschreibung des Fürstenthums Porsch, und im Großherzogl. Hessischen Hofkalender. Jahrgang 1811.

XXIII.

Der Schloßberg bei Niedermödaun.

Von

dem Geometer Wagner zu Rosdorf. *)

Zwischen Oberamstadt und Niedermödaun, an der Grenze des letztern Orts, liegt der sogenannte Schloßberg, welcher sich kegelförmig 254 Hess. Fuß über den Spiegel des Mödaubachs erhebt, der hier eine Mühle treibt und die westliche und zugleich steilste Seite des Bergs umfließt. Er ist, mit Ausnahme einiger kleinen Gemeinde- und Privatwald-districten und Aeckern an den Abhängen, herrschaftlich und gegenwärtig mit jungen Lerchen bewachsen. Die Aussicht ist gegen Westen am beschränktesten; gegen Norden erblickt man Oberamstadt und den Rosberg, gegen Osten den Schloßberg und gegen Süden die Neunkircher Höhe und den Felsberg. In der Nähe liegen Nieder- und Obermödaun, Kohrbach und Oberamstadt.

Die Ebene auf dem Schloßberg hat die Form einer Ellipse, deren lange Ase 284 und deren kurze 184 Fuß lang

*) Verfasser der sehr schätzbaren Beschreibung des Großherzogthums Hessen. 4 Bände. 8. Darmstadt 1829—1831, und der Statistik und Topographie des Landrathsbezirks Reinheim. 8. Darmstadt 1827. Redact.

ist und einen Umfang von $73\frac{1}{2}$ und einen Flächengehalt von 410 Klaftern hat. Diese Fläche scheint von einer Ringmauer umgeben gewesen zu seyn, wenigstens finden sich an einzelnen Stellen noch Reste dieser sehr festen und dicken Mauer, die theilweise noch einige Fuß über die Erde hervorragt. Diese Mauer ist nach Außen hin von einem Graben begrenzt, der jezo noch, nach der Mauerseite, eine Tiefe von 20 Fuß hat. Die Fläche selbst ist von vielfachen Mauerfundamenten nach allen Richtungen durchkreuzt, die im Jahr 1827, wo hier Steine zum Pflastern ausgebrochen wurden, sich entdeckten. Bei dieser Gelegenheit fanden sich folgende bemerkenswerthe Gegenstände: mehrere behauene Sandsteine, die noch etliche, durch eingegossenes Blei befestigte Stücke Eisen enthielten, ein Haufen kleiner Lehmsteine, der Eingang zu einer nicht ausgemauerten Höhle, die nach der oben bemerkten Mühle zu führen scheint, viele starke große Hohlziegel, die Fundamente eines, wahrscheinlich runden, Thurms, eine Lanzenspize von $9\frac{1}{4}$ Zoll Länge, eine Art Messer mit sichelförmiger $4\frac{3}{4}$ Zoll langer und 2 Zoll breiter Klinge, ein Hufeisen von einem Esel, zwei Sporen, zwei Pfeilspitzen, jede von 4 Zoll Länge, ein Rasiermesser von gewöhnlicher Form, mehrere eiserne Ringe, mehrere oben abgebrochene Gefäße von der Gestalt und der Masse der Sauerwasserkrüge, ein Stück eines tellerförmigen Gefäßes, von feiner Erde, äußerst hart gebrannt und auf beiden Seiten mit einem schönen rothen Ueberzuge versehen, viele Hirschgeweihe in Stücken, große Haufen von Knochen, wie namentlich Haulzähne von Schweinen, Kinnladen von Rehen, Haasen, viele andere Knochen und Köpfe von den kleinsten Vögeln.

Die Burg — denn Trümmer und Name beurfunden hier eine Burg a) — scheint durch Feuer zerstört worden

a) „1665. Eine Wiese in der alten Burg, befurcht einerseits der Schloßberg.“ Oberamstädter Währbuch, Seite 597.

zu seyn, wie sich aus den vielen brandigen Stellen der Fundamentmauern und aus den verkohlten Resten von Balken, die noch in dem Mauerwerk stecken, mit Wahrscheinlichkeit schließen läßt. Nicht weit von diesem Berg liegt eine Flur, welche den Namen „der römische Grund“ führt.

Es fragt sich nun, wer waren die Besitzer dieser Burg und zu welcher Zeit ist dieselbe zerstört worden? Diese Frage dürfte sich nur annähernd lösen lassen. Der Verfasser erlaubt sich, seine Meinung und seine Ansichten hier mitzutheilen und überläßt die Prüfung derselben dem Urtheile eines geschicktern Forschers. Wenn man die Namen derjenigen mustert, die einst in der Umgegend begütert und berechtigt waren, so stehen die Kalben von Reinheim ziemlich oben an. In Oberamstädter Gemarkung lag ein sogenannter Kalbenhof, welcher von Landgraf Ludwig V. im Jahr 1621 an die dasige Gemeinde tauschweise abgetreten worden ist. b) Zu Niedermödaun hatten sowohl Hessen als die Kalben von Reinheim, besondere Schultheisse und Gerichte; auch befindet sich daselbst noch ein Kalbenhof; in Obermödaun besaßen die von Walbrun und die Kalben, welche letztere daselbst auch begütert waren, gemeinschaftlich ein Landsiedelgericht, welches aber endlich an erstere allein gekommen ist und wovon die Kalben, die von Walbrun und das Landsiedelgericht selbst, jedes $\frac{1}{3}$ der Bußen bezog. Sie besaßen zu Rohrbach, nebst den Mosbach von Lindenfels und den Meisenbug, Zinsen, andere Gefälle und Erbgüter, so wie zu Waschenbach in Gemeinschaft mit den Mosbach von Lindenfels, ein Gericht, das nachher an Hessen übergegangen ist. In Brandau und Lüzelsbach waren sie mit den Rodensteinern und den Mosbach von Lindenfels zugleich Gerichtsherrn und in Webern mit den Meisenbug und Mosbach gleichfalls Vog-

b) Tauschkontrakt vom 6. Januar 1621.

tei= oder Gerichtsherrn. c) An dem Dorfe Hergenrode hatten (1422) die von Aulnbach, Werner Kalb von Reinheim und Henne Bach Antheile. d) Zu Niedernhausen hatten die Kalben ein Hubengericht, welches ein Spanheimisches Lehen war; in Ueberau waren sie mit dem Hess. Landstedelgericht belehnt e) und in Reinheim besaßen sie gleichfalls mehrere Lehen. f) Das Haus nebst Platz, welchen sie in Reinheim inne hatten, wurde nach ihrem Abgang, von Landgraf Ludwig V. an die dasige Gemeinde gegeben, und von derselben von 1611—1612 zur Erbauung einer Kirche benutzt. g)

Es scheint beinahe, daß diese Burg, die, wissentlich, in keiner gedruckten Urkunde genannt wird, den Kalben zugestanden; hierzu kommt noch, daß die Sage in Niedermödau die Burg den Kalben bestimmt zuschreibt. Sie besaßen solche vielleicht mit den Grafen von Katzenbögen in Gemeinschaft und vielleicht hatten auch die Herrn von Frankenstein, als Ganerben, Antheil an derselben. Denn gewiß ist es, daß Letztere Berechtigungen in Niedermödau hatten, wie, 1407, Conrad von Frankenstein behauptete, daß Graf Johann von Katzenbögen die Pfarrei Niedermödau zweimal, er aber zum drittenmal zu vergeben hätte. Er entsagte zwar, 1409, seinem angeblichen Rechte, es läßt sich aber nicht ohne Grund vermuthen, daß die Grafen den Kirchsatz von andern, besonders den Herrn von Frankenstein erworben haben. h)

Was nun die Zerstörung der Burg anbelangt, so möchte diese vielleicht zur Zeit des sogenannten Löwenbundes statt

c) Ketter II. Seite 189—200.

d) Wenck I. Urf. Seite 222.

e) Ketter II. Seite 191, 192, 197.

f) Wenck I. Seite 169. Not. y.

g) Winkelmann, Seite 100. Reinheimer Kirchenbuch Seite 471.

h) Wenck I. Seite 133. Not. c.

gefunden haben. In diesen Bund traten, 1379, Graf Wilhelm II. und sein Bruder Eberhard V. von Katzenelnbogen. Er war hauptsächlich gegen die Stadt Frankfurt gerichtet, welche nun die übrigen rheinische Städte an sich zog und den Schaden auf ihre Feinde wälzte. Dieses empfand besonders Werner Kalb von Reinheim, ein Mitgenosse des Bundes, bei welcher Gelegenheit auch Diether VI. von Katzenelnbogen sehr litt, denn er schätzte den, seinen Dörfern Ober- und Niedermörs, Wembach und Kobrbach, von den Städten Frankfurt, Mainz und Worms, durch Brand und Plünderung, zugefügten Schaden, auf 4500 Gulden. i)

Stehet die Annahme der Burgbesitzer richtig, so läßt sich annehmen, daß Frankfurt auch die Burg, als zum Besizthum ihrer Feinde gehörig, zerstört haben dürfte, und die gänzliche Zertrümmerung des Mauerwerks, macht es auch glaublich, daß die Zerstörung zu dieser Zeit stattgefunden habe.

i) Wendt I. Seite 488 — 89.

XXIV.

U r k u n d e n .

(Fortsetzung von Seite 310.)

Nr. 16. *)

König Heinrich IV. schenkt zum Seelenheil seines Vaters und auf Bitte seiner Mutter einer gewissen Chuneza zehn Mansen zu Wöllstadt im Gau Wetztereibe und in der Grafschaft Malstat des Grafen Berthold gelegen mit allem Zugehör zu freieigen. Eschwege, 1057 Nov. 18.

☞ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia rex. Omnibus christi // nostrique

*) Mitgetheilt von dem Herrn Bibliothekar Dr. Böhmer zu Frankfurt. — Dieser bisher ungedruckten Urkunde von 1057 geschieht Erwähnung in einem Urkunden-Verzeichniß bei Buri, behauptete Vorrechte des Forst- und Wildbanns zu der Drey-Eich. Beilagen S. 93. Auch wird daselbst S. 92 eine Urkunde von 1253 angeführt, worin „Philipp von Falkenstein und seyn Hausfraw verziehen uf alle Güter zu Sachsenhausen vnd Wolnstat so der gemelt Ir alt Schweger vnd Anher übergeben hat dem (deutschen) Hauß.“ Nach einem daselbst S. 92 weiter oben vorkommenden Auszuge aus einer Urkunde, hat Cuno von Münzenberg dem deutschen Hause übergeben Haus, Hof, Grundstücke und die Pfarrei zu Wulnstat, und Ulrich von Münzenberg hat über diese Schenkung eine weitere Urkunde ausgestellt.

fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter nos pro animae remedio cari genitoris nostri Heinrichi // tercii regis secundi imperatoris augusti et ob petitione dilectissimae genitricis nostrae imperatricis augustae Agnetis, cuidam muli // eri, Chuneza nominatae, decem mansos in loco Wulnstat et in pago Wethereibe atque in comitatu Malstat Bertoldi comitis sitos, cum omnibus suis pertinentiis, hoc est decem utriusque sexus mancipiis, arcis, aedificiis, terris cultis et incultis, agris, pratis, pascuis, campis, silvis, venationibus, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, viis, et inviis, quaesitis et inquirendis, seu cum omni utilitate que ullo modo inde provenire potest, in proprium dedimus atque tradidimus. Ea videlicet ratione, ut predicta Chuneza de praefato praedio liberam dehinc potestatem habeat tenendi, dandi, vendendi, commutandi, praecariandi, posteris relinquendi vel quicquid sibi placuerit inde faciendi. Et ut haec nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat aevo hanc paginam inde conscribi, manuque propria, ut subtus videtur, corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

Signum domini Heinrichi (Monogramma) quarti regis.

(Sigillum.)

Winitherius cancellarius vice Lintboldi archicancellarii recognovit.

Data xiiii kal. decembris anno dominicae incarnationis m. l. vii, indictione xi. Anno autem domini Heinrichi quarti regis ordinationis iiii, regni vero ii. Actum Eschenewage, in dei nomine feliciter. Amen.

Das Original ist im Wesentlichen wohl erhalten. Wie es scheint kam die geschenkte Besitzung später an den Deutschorden, wenigstens fand sich das Original in einem Deutschordensarchiv.

Nr. 17. *)

Gottfried von Eppenstein ertheilt für sich und als Vormund seines Veters Gerhard von Eppenstein, die lehensherrliche Einwilligung zu einem Verkauf an das Kloster Arnöburg. 1253.

Godefridus de Eppenstein universis Christi fidelibus presens scriptum intuentibus salutem in omnium salvatore. Ab humana facile labitur memoria, quod nec scripto nec voce testium roboratur. Tenore igitur presentium protestamur, quod cum fidelis noster Eberwinus Cranech de Cranechesberg a nobis et a Gerhardo nostro consanguineo septem maldra annone mesure Minzenbergensis et XVIII solidos levis monete, que pro censu de bonis eisdem E. sitis apud villam Eberstat solvi annis singulis consueverunt, titulo feodi possideret, nos ad ipsius instantiam concessimus et plane indulgimus, ut eosdem redditus cum integritate in proprietatem vendat monasterio de Arnöburg ordinis cisterciensis libere et absolute perpetuo possidendos. Nec pretereundum quod prefatus E. predium suum in Wirenha nobis contulit libere et absolute illud a nobis recipiens nomine feodi, ut ex hoc ipse et sui heredes homagio nobis et nostris heredibus sicut antea teneantur. Ceterum, quia predictus G. noster consanguineus sub annis fuit discretionis, nos ejusdem vices gerendo, eo quod hujusmodi peragendis Mundiburdus ipsius essemus, eandem venditionem, libertatem et commutationem nostra auctoritate per omnia confirmamus. In hujus rei eviden-

*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung Bd. 188. S. 69 und 70. An der Urkunde hängt ein Reiter Siegel, mit der Umschrift: Sigillum Godefridi de Eppenstein. Auf dem dreieckigen Schilde, was der Reiter trägt, befinden sich drei Sparren, das bekannte Wappen der Eppensteiner.

tiam, et ne monasterio de Arnsburg successu temporis ulla possit questio vel calumpnia suboriri, presens scriptum nostro sigillo duximus roborandum. Acta sunt hec anno Dni. M. CC. quinquagesimo tertio, mense marcio. Testes hujus rei sunt Hermannus de Hagen, Merkelinus de Ethichenstein, Theodoricus Frizze, Henricus de Didenkeim, Ludewicus Sculthetus et alii quam plures.

Nr. 18. *)

Adolf Graf von Waldeck, Provincial-Justiciarius des Königlichen Hofes, beurkundet eine vor ihm gericht- lich geschehene Schenkung von Gütern zu Holzhau- sen und Nieder-Eleen an das Kloster Arnsburg. 1255.

Adolfus Dei gracia Comes de Waldecke, regalis aule Jus- ticiarius provincialis per Germaniam constitutus. Notum

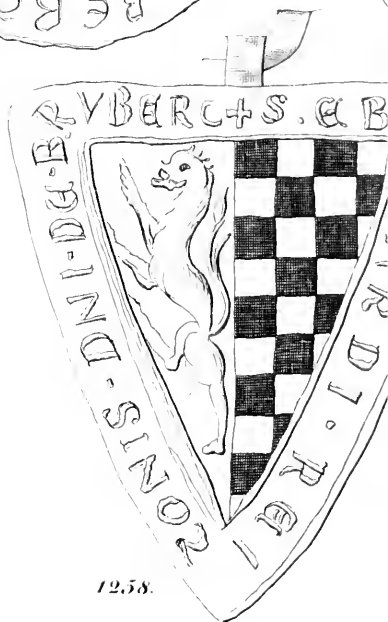
*) Aus Kindlinger's Handschriften-Sammlung Bd. 188. S. 4. Das von Kindlinger aus dem Original abgebildete Siegel an dieser Ur- kunde kommt ganz überein mit Adolfs Siegel, welches in Barnhagens Grundlage der Waldeckischen Landesgeschichte fig. II. Urk. S. 57. abge- bildet ist. — Nach der Verordnung, welche Kaiser Friedrich II. auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1235 erließ, und deren betreffende Stelle bei Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. S. 293 abge- druckt ist, sollte für ganz Deutschland ein Königlicher Hofrichter bestellt werden, und immer wenigstens ein Jahr lang in diesem Amte bleiben. Es ist eine Reihe dieser Hofrichter bis in die Regierung Kaiser Friedrichs III. bekannt. s. Blum Commentat. de judicio curiae im- perialis Germanico. (Francof. 1745. 4) pag. 21 sqq. und die Nach- träge dazu bei Harpprecht Staatsarchiv des Kaiserl. und Reichskam- mergerichts 1 Theil S. 25 ff. Hiernach ist dieser Graf Adolf von Wal- deck der erste dieser Hofrichter die bis jetzt bekannt sind. Barnhagen a. a. O. S. 305 ff. hat Fälle, in welchen Adolf urkundlich in dieser Eigenschaft von 1251 bis 1255 einschließlicly vorkommt, mit Angabe wei-

facimus universis tam presentibus quam futuris presentes litteras inspecturis, quod Conradus senior dictus Milchelinc miles de Nordecke, nobis vice regia in Wetslaria Anno Dni. M. CC. LV. in ipso die Laurentii martyris, iudicio presidentibus, communicata manu Elisabeth conjugis sue ac heredum suorum sororis sue filiorum proximorum Conradi Milchelingi et fratris sui Ditherici dicti Schuzzesper accedente concensu, et predictae Elisabeth fratrum, videlicet Conradi et Hermanni, consensu adhibitio, omnia bona et omnem proprietatem, quam habebat in villis Holzhusen et Nideren-Clen pro remedio anime proprie ac uxoris sue ad infirmariam monasterii in Arnisburc contulit, ut de ipsorum bonorum usufructibus reficiantur infirmi, et tanto melius sustententur, alienans ipsa bona extra suam possessionem, et ea Dno. Abbati et conventui predicti monasterii libere resignavit. Testes hujus donacionis sunt nobilis vir, Dnus. Widekindus de Merenberg, Guntramus Pincerna de Swenisberc, Wideroldus de Marpurc, Wolframus Scoltetus de Frankenfort, Waltherus Scoltetus, Vridebertus et Henricus cives de Vrideberc, Sifridus scoltetus, Richolfus et Richolfus, Berno, Reio et Conradus de Dridorf Scabini Wetslarienses et alii quamplures viri honesti. In cujus facti robur et futuram memoriam presentem cedulam ad preces partium sigillo nostro duximus muniendam. Datum et actum Wetslariae Anno, die et loco predictis.

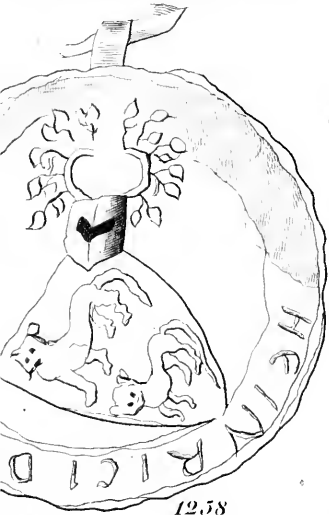
terer Literatur. Daß Adolf auch in dem Falle, wovon die gegenwärtige Urkunde spricht, in dieser Eigenschaft gehandelt habe, geht aus den Worten Regalis aulae Justitiarius provincialis per Germaniam hervor. Die Urkunde ist merkwürdig, weil sie ein, in den andern gedruckten Urkunden nicht vorkommendes Beispiel liefert, daß vor dem königlichen Hofrichter auch Güterübergaben und Auflassungen geschehen sind.



1258.



1258.



1258



1258



1258

Nr. 19. *)

Die genannten Büdingischen Erben ertheilen den lebensherrlichen Consens zum Verkauf von Gütern zu Rode bei Gelnhausen an das Kloster Haina. 1258.

(Mit einer lithographirten Abbildung der Siegel.)

Albertus de Trimperg, Heinricus et Godefridus fratres de Brunhecke, Everhardus de Bruberg, et Lodewicus de Isenburg. Si quis vult gesta hominum perennare debet scriptis aut testibus commendare. Noverint igitur universi Nos venditionem, quam Philippus de Grinda et Metheldis relicta Dithmari fratris ejusdem cum Johanne vniversisque pueris suis, cum Viris religiosis domino Abbate suisque confratribus apud Hegene domino famulantibus cum bonis suis in Rode apud Geylenhusen sitis fecisse sciuntur, ratam omnimodis et laudare maxime cum jam prefati Philippus Metheldis et universi pueri ejusdem nobis proprietatem suam in Rodenbach tradederint nobis cariorem bonis nostris in Rode jam dictis et ut credimus utiliozem, et eam a nostris manibus jure receperint feudali ne autem hoc factum a quoquam aut nunc aut in posterum valeat immutari presentem paginam fecimus scribi et sigillorum nostrorum munimine roborari. Datum Geylenhusen anno Domini M. CC. LVIII^o.

*) Diese Urkunde ist zwar bereits abgedruckt in *Guden. cod. dipl.* I. 662, wird hier aber aus einer ebenfalls vom Original gemachten Abschrift geliefert, weil bei dieser Abschrift zugleich die an der Urkunde hängenden Siegel abgebildet sind. Die hierbei liegende Tafel liefert die Zeichnung dieser fünf Siegel.

Nr. 20. *)

Die Erben von Münzenberg bestätigen der Stadt M.
ihre Rechte und Freiheiten. d. 11. April 1256. **)

Reinhardus de Hannawe, *Philippus* de Falkenstein, *Engelhardus* et *Conradus*, Fratres de Wynisberg, *Heylevigis* de //Pappenheim et *Heinricus* filius suus, *Agnes* de Schonenberg cum liberis suis, coheredes Domini de Mynzinberg, omnibus in perpetuum. Quomodo dignum et ydoneum est, ut facta memorie digna scripturarum testimoniis fulciantur, presenti scripto patere volumus, universis, quod nos communi consilio et consensu, bona fide et sub iurejurando compromissimus, quod civitatem Mintzinberg in ea libertate et jure conservabimus, sicut ab inicio est fundata. Item profitemur, quod cives nostros ab omni exactione liberos constituimus ad sex annos; quibus finitis, si carere non possimus, in festo sancti Michahelis singulis annis exactionem, viginti Marcarum ab eisdem et non amplius requiremus. Item profitemur, quod indulgimus Burgensibus nostris *sive extra sive intus* matrimonia contrahere, filios suos et filias desponsare, ubicunque maxime ipsis videbitur expedire. Item profitemur, quod castrum, civitatem et cives nunquam proportionaliter dividemus, sed cum integritate debemus pariter possidere. Item si aliquis Burgensium nostrorum a nostra civitate decreverit declinare, solutis debitis, si quibus obligatur, sine impedimento nostro debet quocunque voluerit proficisci. Ceterum si aliquis temeritate aut violentia aliqua excesserit, secundum

*) Mitgetheilt von dem Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

**) Diese Urkunde ist zwar bereits in Gräßners diplom. Beiträgen St. III. S. 182 gedruckt, aber unvollständig; darum glauben wir sie hier nach Vergleichung mit dem Original und einer alten Uebersetzung wieder geben zu müssen.

antiqua jura nostre civitatis satisfaciet et postmodum permanebit in nostra benivolentia et favore. Item profiteamur, quod exactio que dicitur Ungelt de nostra bona voluntate perpetuo conservabitur ad structuram et munimen castri, antique civitatis et nove. Acta sunt hec anno dñi. M^o. CC^o. LVI^o. II^o. idus Aprilis. Ne igitur hujus nostre constitutionis succrescat oblivio aut ab aliquo successorum nostrorum possit aut debeat irritari, presens scriptum sigillis nostris duximus roborandum. Testes sunt, qui hiis intererant, *Walterus Abbas de Ebbirbach*, *Wickerus* Prior de Arnsburg, *Francko de Morle*, *Heinricus de Godelo*, *Conradus de Solzbach*, *Gerhardus Girgan*, *Eberhardus Hendelen*, *Wernerus de Kebele*; milites de *Frydeberg*: *Friddebertus* et *Wygandus de Limpurg*; cives de *Kalsmunt*: *Erwinus de Garbinheim* et *Gerlacus Lesche de Wetslaria*, *Rikolfus* scabinus, *Conradus de Driddorff*, cives et alii quam plures viri ydonei et honesti.

Nr. 21. *)

Philipp und Werner von Falkenstein bestätigen den Bürgern zu Münzenberg die von ihrem Vater Philipp ertheilten Gewohnheiten und Gnaden. d. d. Palmsonntag 1264. Aus dem Original.

Ph. et W'n. fratres de Falkenstein dilectis civibus suis in Mincenberg // salutem et omne bonum. Fidem puram et devotionem sinceram, quam ad nos // habere noscimini, merito intuentes precibus vestris devotius inclinati consuetudines ac gratias a domino et patre nostro ph. de valkenstein vobis factas volumus observare, prout in litteris suis super hoc confectis luci-

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

dius est expressum. In cujus igitur rei evidentiam presens scriptum conscribi fecimus et sigillorum nostrorum munimine roborari. Datum Mincenberg in die Palmarum Anno dni. M^o CC^o sexagesimo III.

(Die beiden Siegel fehlen an dem Originale.)

Nr. 22. *)

Die Herren von Falkenstein, Herren von Münzenberg, ertheilen den Bürgern der Stadt Münzenberg das Recht, welches die Bürger von Frankfurt genießen, und bestimmen, daß sie jährlich an Steuern und Abgaben nur 100 Mark geben sollen. d. d. Januar 1304. **)

Nos *Phyllippus senior et philippus junior*, domini in Mincenberg, nec non *Wernherus, phyl. senioris filius*, tenore presencium constare cupimus // universis tam presentibus quam posteris publice profitentes, quod nos aut nostri heredes Oppidanos nostros in Mincenberg, qui nobis et // nostris heredibus singulis annis in festo sancti Andree Apostoli nomine precarie servient cum centum marcis den. colon. legalium et bonorum, nullo unquam exactionum seu preciarum onere aggravabimus aut agravare attemptabimus quoquo modo, salvo tamen in thelonio, in Vngelto et in omnibus aliis iure nostro. Hanc autem summam centum marcarum dicti oppidani nostri tam ab intra murum

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

**) Auch diese Urkunde ist in der Streitschrift: „Unggrund und Nichtigkeit zc. des auf das Dorf Burggräfenrode sich angemachten Besteuerungsrechts“ Beilagen Nr. 16, S. 37 bereits gedruckt. Wir haben aber geglaubt sie hier nach dem Original wieder geben zu müssen, theils weil jenes Werk ziemlich selten, theils auch, weil der dortige Abdruck fehlerhaft ist.

quam extra murum circumquaque infra terminos parochie ipsius oppidi residentibus et ad ipsam parochiam pertinentibus nec non a cooppidanis eorum, qui phalburger vocantur, colligent et recipient, annis singulis nobis dandam, ita tamen, quod nostri officciati, sculteti videlicet et cellarii, si ipsorum cooppidanj fuerint, a subventione precarie hujus modi sint exempti. Volumus etiam, ne dicti oppidani nostri aliquem de nostris hominibus in rure residentibus in oppidanum recipient nobis irrequisitis et invitis. Adicimus etiam, quod dicti oppidani nostri ad reedificationem seu reformationem muri dictum oppidum circumdantis vel ad novam, si aliquam intenderemus extruere, muri constructionem nullatenus sint astricti. Dantes oppidanis nostris sepedictis ea frui libertate et jure, quo et cives francenforden utuntur libere ac fruuntur.

Testes huius sunt *Heinr. de Pingisten, Crafto de Beldersheim, Eberwinus de Colenhusen, Cunr. dictus Kolbvndensil, Johannes et dylo fratres de Beldersheim, Wencilo de Treyse, Wencilo de Byrkenlar, milites, Wencilo de Colenhusen, Wencilo et Kuno fratres dicti Kolbvndensele, Bertuchus de Griedele, servi* *) militares castren. nostri in Mincenberg et quamplures alii fidedigni. Vt autem ea, que promissa sunt, omnia et singula a nobis et nostris successoribus hereditariis firmiter et inviolabiliter perpetuo observentur, presens scriptum ipsis Oppidanis nostris in Mincenberg pro evidenti testimonio dedimus sigillorum nostrorum munimine confirmatum. Et ego Wernerus predictus, quia proprium adhuc sigillum non habeo, strenuum virum ac honestum *Henricum* dictum de *Pingisten* supra

*) Dieses Wort servi ist in der oben erwähnten Druckschrift ganz ausgelassen, wahrscheinlich weil es dem Abschreiber in der Abbreviatur (s'ui) unverständlich war. Eine alte Uebersetzung hat aber den Ausdruck servi militares sehr richtig mit „rittermessige knecht“ übersetzt. Die ff.

dictum rogavi, qui sigillum suum presenti scripto apposuit loco mei. Ego quoque *Henricus de Pingisten* ad petitionem *Weneri Domicelli* mei predicti sigillum meum presentibus apposui loco sui in testimonium omnium premisorum. Datum anno domini Millesimo trecentesimo quarto. infra *) octavas Epyphanie dn.

Nr. 23. **)

Heinrich Abt von Fulda belehnt die Kunige von Breuberg und deren Gemahl Konrad von Trimberg mit der Hälfte der zur Herrschaft Breuberg gehörigen Lehen des Urros von Breuberg. 1323.

Wir heinrich v. g. gn. apt zu fulde bekenen offentlichen an diffem brieve, daz wir durch bede vnde gunst des edelin mannes herrn Urros des herren von Bruberg hon gelihen vnde lihen zu rechtem lehen, gesucht vnd ungesucht, halp die lehen die her von vns vnde vnseme stifte zu lehen hat. vnde zu Bruberg der herschaft horent vör kunigen siner thochter vnde herrn Cunraden deme herren von Trimberg deme si zur e gegeben ist vnd allin irn erben also daz der vorgeante herre von Bruberg in deme selbin lehen sal sitzen wil her lebit geruclichen, als her bis her gesezzin hat. Zu einer vestenunge unde stedekheit dirre rede so han wir gegeben diffem bref besigilt mit vnserm ingesigel, da man zalte von gotis geburte druzehenhundert jar, in deme dritten vnd zwenzigsten Jare an sente Mathei tage des ewangelisten.

*) Die erwähnte Druckschrift hat *in feria*. Ich erinnere mich aber nie anderwärts gefunden zu haben, daß bei *feria* (Tag) die Präposition *in* vorkäme. Dieff.

**) Mitgetheilt vom Herrn Inspections-Oberförster Hauck zu Fulda.

Nr. 24. *)

Heinrich Abt von Fulda ertheilt die lehensherrliche Einwilligung zum Verkaufe des Trimbergischen Antheils am Schlosse Breuberg mit Zubehör an den Grafen Rudolf von Werthheim und an Gottfried den Jüngern von Eppenstein. 1336.

Nos Heinricus dei gracia Fuldenſis eccleſie abbas tenore preſentium recognoſcimus publice profitendo, quod contractum empcionis caſtri Bruberg et omnium ſuorum pertinentium, que a nobis et eccleſia noſtra procedunt in feodum, per viros ſpectabiles Rudolſum comitem de Wertheim ac Gotfridum juniorem dominum de Epiſtein pro tribus millibus librarum hallenſium apud nobilem Cunradum dominum de Trimberg auunculum noſtrum, ſuo et heredum ejus nomine facte, modo omnium et forma, prout inter ſe ſuas litteras deſuper tradiderunt, ratificamus, approbamus et preſentibus confirmamus, ita quod dictus noſter auunculus Cunradus de Trimberg vel ſui heredes predictum caſtrum Bruberg et omnes pertinencias, quandoque uoluerint, apud ſupradictos dominos aut eorum heredes reemere liberaliter poterunt, pro ſumma pecunie antedicta. In cujus rei et quorum omnium certitudinem ac roboris firmitatem Sigillum noſtrum preſentibus duximus appendendum. ſub anno Milleſimo Trecentefimo triceſimo ſexto. feria tertia poſt diem feſtum paſche.

*) Mitgetheilt von dem Herrn Inſpectionſ-Oberförſter Hauck zu Fulda.

Nr. 25. *)

Kaiser Ludwig IV. ertheilt den Herrn von Falkenstein das Recht, daß der Markt zu Münzenberg auf drei Tage vor und drei Tage nach Martinstag verlängert werden soll. d. d. 20. September 1338.

(Nach dem Original, woran jedoch das Siegel fehlt).

Wir Ludowig von gotes gnaden Romischer Keyser ze allen ziten merer des Richs, veriehen vnd // tun chunt offentlichen mit disem brief, daß wir den Edeln mannen philippen von falkenstein, phi//lippen vnd Chunen, sinen friunden, vnsern lieben getreuen durch der dienst willen, die si vns getan habent vnd noch tun sullen, von vnserm keyserlichem gewalte die gnade getan haben an dem Markt, den si habent ze Münzenberg ierlichen vf sant Martinstag, vnd haben den gelengert — also daz er lenger drey tag vor sant Martinstag vnd dreyer tag hinnach dem selbem sant Martinstag beliben vnd ewielichen wern sol vnd bestetigen in also ze haben, ze halten vnd mit allen suchen ze volfuren in aller der weiz, als er biz her chomen vnd braht ist, mit disem brief. Vnd darvmb gebieten wir allen vnsern vnd des Richs getreuen, wie die genant sind, vestielichen, daz sie den vorgehen. von Falchenstain dise vnser gnade icht oberuaren noch dar an irren mit dheinen sachen, als lieb in vnser vnd des Richs hulde sin. Vnd dar vber ze einem vrchunde geben wir in disen brief mit vnserm keyserlichen Insigel versigelten. Der geben ist ze Franchensfurt an sant Maths abent dez zwelfboten nach krystes geburt Driuzehenhundert iar dar nah In dem Abt vnd dreyzigestin iar, in dem vier vnd zwainzigsten iar vnseres Richs, vnd in dem Minlesten dez Keyserturnes.

*) Mitgetheilt von Herrn Professor Dr. Dieffenbach zu Friedberg.

Nr. 26. *)

Philipp VII. von Falkenstein verbündet sich mit Landgraf Heinrich von Hessen auf zwei Jahre. 1370.

Wir Philips Herre zu Falkensteyn vnd zu Minzenberg bekennen vffenliche an diesem brieffe. daz wir vns mit dem Hochgebornen fürsten vnd vnser gnedigen Herren lantgrese Heynrich Lantgrefen zu Hessen durch frydes vnd nuges willen vnse Lande vnd Lude willn verbunden haben, daz vrbuntnisse zu stunde ane gen vnd weren sol biz Sent Michels da. der in allernehest kommt vnd von dem selbin Sent Michels tage. vorwert übir hwey ganze Jar in allir der wyse, als hernach geschriben stet. Also daz vuser egenante Herre Lantgrese Heynrich vnß, vnß Sloße Lande vnd Lude getreuweliche in sine schirmunge. schirmunge vnd vrantworte genommen halt zu rechte. vnd sol er. vnß rechte mechtig sin. vnd darvmb sollen vnd wollen wir yme dienen getreuwelich. Wer ez auch daz yn ymand wieder recht kriegen wolde dar sullen wir yme zu beholfen sin. vnd yme die hulfe dun also viere vnd der funfte die wir beidersyte darüber kieser. vnd benennen. sprechin, daß wir die Hulfe dun sollen. ouch ni sol yme noch sinen Sloßin Landen noch Luden vß vnse Sloße, die wir ynne haben. odir dar yn keyn schade geschien. ane geferde. Werez aber daz ez geschee. da solden wir odir vnse Amptlude zu dun als viel als die vier vnd der funfte als hernach geschriben stet. wiseren daz wir dar zu dun solden. Ez ni sol ouch nyman geleide habin in vnse sloße die sin odir sins Landes viade sin. odir yn schaden reden. odir getan hetten. in diesem vrbuntnisse. werß abir do; wir odir

*) Einen nicht genügenden Auszug dieser Urkunde, welche Wendt ganz in Abschrift besaß, hat derselbe in der Hess. Landesgeschichte II. Urk. S. 440 geliefert.

vnße Amptlude ymanne zu vnser noid in vnser floss odir
dinst virbodten der. oder die solden diewile geleide habin
ane geferde gescheen ouch vfloufte zusschin vns odir vnße
vndirtanen vf beide siten. die vfloufte solden dieselbe vier
vnd der funfte scheiden vnd richten mit frontschafft oder mit
dem rechten byenen den nehisten virzen tagen darnach als sie
gemanet wurden. Duch sal vnser cyn des andern dienern
vnd vndirtanen kuntliche vnd redeliche schuld gelden. Ez
ensollen ouch vnß einß des andern diener vnd vndertanen nit
laden noch bannen vmb werntliche sache. Man sal ouch
eyne von dem andern rechtis helfen. Duch en solle vnß cynß
vndirtanen des andhern odir ir gut nit komern. Sette abir
ir cyn dem andern vmb irplich gut zu zusprechen. daz sal er
fordern, als recht ist. Baz auch vnser eyne von dem an-
dern odir vnß vndirtanen von des andern vndirtanen von den
vieren vnd dem funften zugewiset wirt in frontschafft odir in
dem rechte daz sol der dem ez abegewiset wirt dem andern
dem ez zugewiset wirt dun vnd enden byenne dem nehisten
mande. dar nach werez ouch, daz vnß philip vnser ege-
nante Herre Cantgrese Heynrich tage ane Hießche von sin
odir siner vndirtanen wegen. die solde man leisten zu den
Gießin olse vorgeschriben sted. werez ouch daz wir yne von
von vnß odir vnß vndirtanen wegen tage ane Hießchen die
solde man leisten zu Butspach also vorgeschriben sted. wer
iz ouch daz vnße egnanten Herren ymand virbuwete odir be-
stolte. da solden vnser Amptlude die dar zu beseszin sin zu
ziehen, vnd daz helfen weren. Duch solln vnser Amptlude.
yn vnd die synen vndir gut getruwelichen Beschuden wan yn
daz ire genommen vnd durch vnser Land gefurd werde. Wber
alle diese vorgeschriben stücke vnd Artikeln habin wir philips
hwene vnd vnser Herre Cantgrese Heynrich hwene vnd wir beider
syte darzu eynen gemeynen funften gekorn. die daz scheiden
solln. Also doch wa die viere hweinde wurden, wilschen
hweye dan der funfte bested, daz sal vorgang haben. Wß

diesem vorgeschrieben verbunde nemen wir daz Römische Riche. vnser Goster Agnes von Falkenstein vrawen zu Minzenberg vnd alle die mit den wir dieß Zyt verbundin sin. ane geferde. daz wir alle diese vorgeschrieben stücke vnd artikele. veste vnd stede halten wolln. des han wir vnser Ingez on dieß brief lasin hencken. der gegeben ist zu Marzpurg nach Christi geburt Druzenhundert Jar dar nach in dem Siebenzigsten Jar, an dem Mantage in der vasten nach dem Sontage als man singet Inuocauit.

Aus dieser Urkunde ist die Angabe oben Seite 53 und 54, daß Philipp VI. von Falkenstein dieses Bündniß geschlossen habe, zu berichtigen. Es war nicht dieser, sondern Philipp VII.; denn er nennt die Frau Agnes von Falkenstein seine Schwester.

Nr. 27. *)

Eberhard I. von Eppenstein verspricht, den Witthum, den seine Gemahlin Agnes bisher auf Steinheim hatte, auf Eppenstein zu verlegen und zu versichern, und verpflichtet sich deßhalb auf den Fall der Nichterfüllung zum Einlager in Frankfurt. 1371.

Wir Eberhard Herre zu Eppinstein irkennen Vns vffentliche mit dyssem Bryfe, daz wir han geredt vnd redde mit dyssem Brieffe, Agnese vnser elichen Husfrawen solichen Wyddemen als sie hatte vnd Biz her gehabit hat zu Steinheim, vnd was darzu gehorit, dargein sullen Wir derselben Agnese vnser elichen Husfrawen Wirlegen gein dem Wydde-

*) Aus einer Abschrift, welche Wencel besaf.

men vff Eppinstein halbis burg vnd tail zuschen hie vnd sant Jacobisdage, der nu neist Komet, vnd sullen sie dar zu Bewisen vnd sicher machen vmb Eppinstein Nunhundert Phunt geldis, wers abir sache, das der Nunhundert Phunt Geldis gebreche, So sollen wir sie ir anderswo vff vnser Guden instellen, wo wir die han, wo diß gescheen zuschen hie vnd sant Jacobis als vorstet geschriben, wanne wir dan darnach gemanit werden, von der vorgnt vnß frauen Agnese odir von iren Vater, da han wir vnß vergifelt vnd vergifeln vnß mit dysem Brieffe vnd geloben In guden Frauen an eidis stat vnd mit recht felt sichirheit mit vnser selbis Libe vnd mit dren Knechten vnd mit vier Perden in zu ridene zu Franckenfort in eine vffen Herberge, vnd da Inne in recht Gifelschaft zu ligene vnd nummer vß Franckenford zu Kommene, wir haben dan Agnese die vorgnt vnß elichen Huffsrauwen den Wyddemen als vorstet geschriben, vollen endit, vnd vollen tan, ane allen iren schaden, vnd dar zu Gifelschaft, Kost, schaden vnd Botenloen, der dar vff gegangen were, genßlichen han Bezalit, abe getan vnd vergolten vad dar für zu mer sicherheit, So han wir der vorgnt vnser elichen Huffsrauwen zu vnß vnu'scheidenlichen zu rechten Gifeln gefast, Hern Johannem Brendeln, H'n Marckolfen von Lindawe Mittern, Keizseln von Hohinb'g Edelknecht, vnd Eckeln von Haxfelt Burger zu Frankensford, also Bescheidenlichen, wers sache daz wir Agnese, der vorgnt vnser elichen Frauen den Wyddemen mit Bewiseten noch sicher gemachten zuschen hie vnd sant Jacobis dage als vorstet geschriben, So sullen Wir vnd die vorgnt vnß mitgisele, wanne Wir vnd sie von Agnese der vorgnt adir von Iren Boten zu Hus adir zu life gemanit werden, vnser yglicher ane furzog mit sin selbis libe vnd mit eyne Knechte vnd mit zwein Perden inriden zu Frankensford in eyne vffen Herberge vnd sullen da Inne mit vnß in rechter Gifelschaft ligen als Gifels recht ist, als lange Biz daz Wir Agnesen der vorgnt vnser

elichen Husfrauen den Wyddemen, als vorstet geschreben, han Bewiset vnd vollen endit, vnd dar zu Gifelschafft Kost, schaden vnd Botenlone als vorstet geschreben, genßlichen han bezalit, abegetan vnd vergolden; Auch mag Herr Johan Brendiln der vorgnt sine Gifelschafft losen mit zwein Edelknechten vnd mit zwein Perden als dicke als ez not geschit, Auch geloben wir Eberhard Herre zu Eppinstein der vorgnt vor vns vnd vnßern Erbin in guden Truwen an eides stat vnd mit rechter felt sichirheit, die vorgnt Gisele die wir ykunt gefast han adir die wir noch sezen, ob ez not geschiet hie vone zu losene vnd zu enthebene ane Eid vnd ane allen iren vnd irer Erbin schaden. Dez zu Urkunde so han wir Eberhard Herre zu Eppinstein der vorgnt vnser Ingesigel fur vns vnd vnser Erbin mit der vorgnt vnser Mitgigel Ingesigel an dissen Brieff gehangen; vnd Ich Johan Brendiln, Marckolff von Lindawe, Ritter, Keizsel von Hohenberg Edelknecht vnd Eckel von Hasfelt die vorgnt irkennen vns vnd globen in guden Truwen, Franwen Agnese, Frawe zu Eppinstein der vorgnt vnu'erscheidenliche Rechte Gisele zu sine vnd Gifelschafft zu tune, ob ez zu scholden komet, vnd vns nyt widder sie zu Behelsene mit geistlichem noch mit wentlichem Gerichte noch mit keinerleie Burqmanschaft, Fryheit noch Geleide adir mit keinen andern sachen, wie die gesin mochten, dan stede vnd feste zu haldene in aller der wise als hievor stet geschreben, vnd vnßere Ingesigel die wir fur vnd zu vnser Hn. Hn. Eberharts Herre zu Eppinstein des vorgnt Ingesigel an dissen Brieff han gehangen. Datum Anno dmj. Mill^o CCC^o Septuagesimo primo, feria quinta post festum Pentecostes.

Nr. 28. *)

Revers des Henne von Wietershusen über das vom Landgrafen Hermann ihm amtsweise befohlene und eingegebene Schloß Königsberg mit Zubehör. 1410.

Ich Henne von Wietershusen bekenne vor mich und myne erben uffentlich in dieffeme brieve, das mir der Hochgeborne Fürste und liebe gnädige Jungher, Jungher Hermann Landtgrave zu Hessen sin schloss Königsberg mit allen sinen Zubehorungen in Amptiswise bevolen und gethan hatt, und sal ich dasselbe schloss und die lüte die dazu gehören, getruwelich verantworten, schüren und schirmen und das schloss bewachen und verwaren nach myner mügede und macht, und sal das vgte schloss dyt erste Jar inne han mit allen gefellen und zubehorungen, und mynem Junghern vgt und sinen erben davon nicht geben, wann aber dyt erste Jar umb ist, so sal und wil ich In vortme alle Jar halb geben von allen fruchten, bußen, renthen und uffkamen, die da gefallen dieweil ich das inn han, und von dem andern halbenteil sal ich das schloss halten, thornhüdere wechtere und porthenere lonen als Herr Dyeterich Rode ritter das vor mir In gehabt hat. Auch sal ich alle kleine gefelle uffnemen in myn nütz von gensen, hünereu, weydhemmeln greblich futer und eigen bete von allen eigen lüten. Der gnt. myn gnädiger Jungher und sine erben sten mir auch vor Reysigen schaden gein Ire syende diwile

*) Diese Urkunde ist außer demjenigen, was sie über das Finanzielle enthält, auch deshalb interessant, weil darin der regierende Fürst Jung- herr genannt wird. s. Scheidt histor. und diplomat. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 99, welcher der Meinung ist, daß so die Personen vom hohen Adel, welche nicht Ritter gewesen, genannt worden seyen, und sich deshalb auf Beispiele aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg beruft.

ich Ire Amptmann bin und das schloss inne han. Auch wann der obgnt. myn Jungher oder sine erben mir adir mynen erben vorgnt. schloss widder eischen vor sente Peitirs- tag genant zu latine ad kathedram so saln ich und myne erben Ime und seinen erben das mit aller Zugehörde ledig und loß widder in antworten ane alle einrede und ane arge- list. Des zu urkunde han ich myn Ingesiegel an dieffen brieff gehangen. Datum in Die beati kyliani Anno Dmi Millesimo quadringentesimo decimo.

Nr. 29. *)

Henne von Buches beurkundet, daß er sein Landstedel- gericht und Vogtei zu Aspach an Hans von Wal- brunn verkauft habe mit Einwilligung Engelhards, Herrn zu Rodenstein und zu Lipberg. 1459.

Ich Henne von Buches wonhafftig zu Staden thu vch Schul- theyß Lantsyedelligernchtis Lude vnd der ganzen Gemeynde zu Aspach Kunt vnd zu wyßen, was ich bisher ane vch zu Aspach ane Gerychte, Fodyhe, Wasser, Weyde Hirlichkent odir anders wie man das nennen mochte nichtis usgescheyden, gehabt han, das ich soliches alles forter virkaufft han dem Besten Hansen von Walbrone vnd sinen Erben mit Wyssen vnd virhengfenisse des edeln Junghern Engelharts Herre zu Rodenstein vnd zu Lyeßberg myns lieben Jungherren Dar- umb so heysßen vnd gebieden ich vch off dieselben Globede vnd Eyde die ir mir getan habent, dem obgenannten Han- sen vnd sinen Erben nu fort gehorsam zu sine vnd kuge- warten zu aller myner gerechtigkeit vnd gewaltsam die ich bisher zu euch gehabt han, vnd sagen uch heroff solicher Globede vnd Eyde die ir mir getan handt vnd aller gerech-

*) Ueber Aspach s. Wenck Hess. Landesgeschichte I. 651 u. 652.

rigkheit gwoyt vnd ledig mit Brkunde myns Ingestegel, das ich an disen Bryff wyssentlichen gehalten han, der geben ist off montag nach Allerheiligen tag Inn Anno Domini M^o CCCC^o nun vnd funffzig.

Nr. 30. *)

Graf Cuno von Solms beurfundet, daß er von dem Wild- und Rheingrafen Johann dessen Antheil an dem Schlosse Cleberg abgetreten erhalten, und darauf den Clebergischen Burgfrieden-Brief beschworen habe. 1462.

Wir Cune Grave zu Solms bekennen uffentlich mit diesem Brief, so als der wolgeborn Johann Wiltgrave zu Dhune, zu Kyrburg und Ringrave zum Steyn, unsir lieber Sweher uns sinen Deyle zu Cleberg mit aller Zugehörde und Gerechtigkeyt, inn Massen so das bisher ingehabt, gegeben hait nach Lude unsirs Hienlichsbrieffs darobir besagende, daruff die edeln Philipps Grave zu Nassauwe und zu Sarbrücken unser lieber Neve, Ludewig von Isenburg Grave zu Büdingen, Gotfried Herre zu Eppesteyn unsir lieben Vettern und unser lieben jungen Vettern von Westerburg, Ganerben des Sloss Cleberg uns und unsir Erbin also zugelaissen han, darauf uns Huldunge mit Eyden und Globden sich gebort, gescheen ist, das wir darauf denselben Burgfridden-Brieff, wie der inhaltende und uswisende ist, obir das obged. Sloss Cleberg sprechinde mit guten Truven gelobt und liplich zu der Heiligen geschworen hain, stede veste und unverbrechlich zu halten sunder alle Argelist unde Geverde. Des

*) Aus Kindlingers Handschriften-Sammlung. Bd. 188. S. 205. Durch diese Urkunde wird die von Wencel Hess. Landesgesch. III. 351, nach Kremer Orig. Nass. 429 not 4. geäußerte Vermuthung berichtigt.

zu Orkunde han wir unsir Ingesigil an diesen Brieff gehangen. Geben uff Dornstag nach des heylgen Creuzes dag Exaltation. Anno Domini Milesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.

Nr. 31.

Kaiser Friedrich III. verordnet, daß Burgermeister, Rath und die Einwohner der Stadt Bugzbach nicht an Westphälische oder andere fremde Gerichte geladen werden, sondern daß gedachter Burgermeister und Rath als Beklagte vor dem Burgermeister und Rathe der Stadt Frankfurt, die übrigen Einwohner zu Bugzbach aber nur vor dem dasigen Stadtgericht zu Recht stehen sollen. 1492.

Wir Friederich von gots gnaden Römischer Keiser, zu allennkeitten Merer des Reichs, zu Hungern Dalmatien Croatien ic. Kunig, Herzog zu Oesterreich zu Steyr zu Kernnden vnd zu Crain Graue zu Tirol ic. Bekennen öffentlich mit disem Brief, vnd tun kund allermenigklich, das wir vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Räte der Stat Butspach vmb Irer diemütigen Bete vnd getrewen Dinst willen, dise besundere gnad vnd Fryheit getan haben, vnd tun von Römischer Keiserlicher macht wissenentlich in crafft diß briefs, also das Sy gemeinlich noch Ir Burger Einwohner vnd zugehöriger Mann vnd Frauen personen sunderlich, von yemand wer der oder die oder vmb was sachen das were, an Rhein Westfälisch noch ander frömbd gericht dahin Sy nach gemeinen Rechten nit gehören, nit fürgenomen, geladen noch daselbst beklagt, noch wider Sy Ir Leib hab noch gütter gericht geurteilt noch procedirt werden sull, in Rhein weis sunder wer zu In ingemein, oder sunderheit, oder Iren Leiben haben oder güttern spruch

oder vordrung zuhaben vermeint, das dieselben Eleger das Recht darumb nemlich gegen den gemelten Burgermeister vnd Räte zu Butspach vnd Tzen Nachkumen vor den Ersamen vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Räte der Stat Frankhfort vnd gegen Tzen Burgern Einwonern vnd zugehörigen vor dem Statgericht daselbst zu Butspach vnd nyenndert annderstwo suchen vnd nemen dahin Sy auch ein yeder Richter auf derselben von Butspach vnd Tzer Nachkumen abfordrung zu Recht weisen sol. Es were dann das den Elegern auf Tz anruffen vnd begern das Recht an denselben ennden versagt oder geuerlich verzogen das kundtlich gemacht würde. Der oder dieselben mugen alsdann das Recht gegen Tzen suchen an ennden vnd gerichteten da Tzen das fuglich ist und sich geburet. Wo aber die vorberürten von Butspach Tz Nachkummen oder Tz Burger Einwohner vnd zugehörigen gemeinlich oder sunderlich daruber durch yemand an einich westvalisch oder ander frömbd gericht fürgenommen geheischen geladen, daselbst beclagt oder wider Sy Tz hab oder gütter gericht geurteilt oder procedirt würde, in was schein das beschehe. Wollen wir von Römischer Keiserlicher Macht volkumenheit das dasselb alles vnd yedes Crafftlos vnd vntüglich sein vnd den genannten von Butspach Tzen nachkummen noch auch den sürgeladen personen an Tzen Leiben haben noch güttern ganz keinen schaden bringen sull noch mag in khein weise. Das wir auch yetz alsdann vnd dann als yetz aufheben abtun vnd vernichten von derselben vnser Keyserlichen Macht Volkumenheit wissentlich in craft diß Briefs. Doch vnns vnd dem Reiche vnser Oberkeit hierinn vorbehalten vnd daran unvergriffenlich vnd vnshedlich. Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen Richtern, Frengrefen Freyscheffen vnd vrteilsprecher aller westvalischen vnd annder Gerichte. Vnd sunst allen vnnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen in was wir den states oder wesens die sein das Sy die obberürten von Butspach Tz Nachkummen. Auch Tz Burger

Einwohner vnd zugehörigen bey den vorgemelten vnsern Keiserlichen gnaden vnd freyheiten gerulich vnd on Irrung be-
 leiben lassen, vnd hiewider nit thun, noch yemand zu rund
 gestatten in tkein weise. Als lieb einem yeglichen sey, vnser
 vnd des Reichs swere vngnad vnd darzu ein Pene Nemlich
 vierzig Markh Löttigs goldes zu vermeiden, die ein yeder
 so oft Er freventlich hiewider tette Vns halb in vnser vnd
 des Reichs Camer vnd den andern halben teil den obge-
 nanten von Butspach vnd Tzen Nachkumen vnablesslich zu
 bezalen verfallen sein sol. Mit vrfund diß briefs besiegelt
 mit vnserm Keiserlichen anhangenden Innsigel. Geben zu
 Lynnk am Ein und zweinzigisten tag des Moneds October,
 nach Christi geburde, vierzehnen hundert vnd im zwey vnd
 Newnzigisten vnser Reiche des Romischen im drey vnd
 Funffzigisten des Keiserthumbs im Ein vnd vierzigisten vund
 des Hungrischen im vier vund dreissigisten Jarenn.

ad mandatum Dni Imperatoris proprium.

(L. S.)

in dorso. Sixtus Olhafen.

XXV.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Büdingen.

Von

dem Geheimen Staatsrathe Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

(Mit einer Siegel-Abbitdung.)

Vorwort.

Was ich hier diesen urkundlichen Nachrichten von den Dynasten von Büdingen voraus schicke, findet auf die Nachrichten von den übrigen dynastischen Häusern, welche folgen, ebenfalls Anwendung.

Das Beste ist ein Feind des Guten. Dieses Sprüchwort bedeutet, daß oft, weil man noch nicht etwas ganz Vollkommenes geben kann, das Gute, was sich eben geben läßt, unterlassen wird, in der Hoffnung, demnächst etwas Vollkommenes zu geben. Diese Maxime, nachtheilig wirkend sehr oft im Staatsleben, beherrscht auch manche Geschichtsforscher. So sollte es aber nicht seyn; insbesondere wenn es sich von historischen Monographien der Art handelt, wovon oben (S. 1) die Rede war. Ist die Sammlung urkundlicher Nachrichten für die Geschichte eines Hauses bis auf einen gewissen Grad gediehen, so sollte man das Ge-

sammelte ordnen und dem Publicum vorlegen. Es ist schon immer viel gewonnen, wenn man weiß, was man noch nicht weiß. Andere Sammler sehen dann aus dem Gelieferten, was ihre Sammlungen weiter enthalten und ob, was sie etwa noch in Archiven oder in gedruckten Werken entdecken, bereits bekannt oder benutzt ist. Liefern sie dann dasjenige, was sie weiter erforscht haben, als Nachträge, so wird der künftige Geschichtschreiber ein reichliches Material vorfinden, und nicht nöthig haben, erst noch manche Archive oder gedruckte Werke durchzuforschen.

Auch ich wollte anfänglich mit dem Abdruck desjenigen, was ich über die Geschichte der im Umfange des Großherzogthums Hessen ansäßig gewesenenen oder noch ansäßigen gräflichen und dynastischen Häuser aus gedruckten und bisher ungedruckten urkundlichen Quellen gesammelt und einstweilen geordnet hatte, noch zurück halten, in der Hoffnung, demnächst etwas Vollständigeres liefern zu können; werde aber nun meine Materialien dem Druck übergeben. Möchten nun auch andere Mitglieder unsers historischen Vereins, oder wer sonst im Besitze urkundlicher, von mir nicht entdeckter Nachrichten ist, solche Nachrichten durch unser Archiv bekannt machen, oder in besonderen Schriften. Wir werden dadurch der Erreichung des Zwecks, wornach der historische Verein strebt, immer näher kommen.

Daß die historischen Monographien, die ich liefere, sich nach dem Vorbilde Wenccks in der Regel auf Genealogie, Territorialbesitz und Erbfolge beschränken werden, ist bereits oben (Seite 1) angedeutet worden.

Die durch den Inhalt gebotene Reihenfolge ist, daß die Monographien der im Mannsstamm erloschenen Häuser vorangeschickt werden, und zwar in der Ordnung der Zeitpunkte, in welchen der Mannsstamm der einzelnen Häuser ausstarb und seine Erbschaft ganz oder theilweise an andere, entweder ebenfalls jetzt im Mannsstamm erloschene oder darin

noch fortblühende Häuser übergang. Im Vorigen ist bereits von zwei solchen Erbschaften gehandelt worden, von der Münzenbergischen (S. 14 ff.) und von der Falkensteinischen (S. 69); es ist nun noch zu erzählen die Geschichte von drei ähnlichen Erbschaften, nemlich der Büdingischen, der Breubergischen und der Eppensteiniſchen. Die Geschichte anderer, ebenfalls hierher gehöriger Erbschaften, wie der Merenbergischen und Katzenelnbogischen, ist bereits von Wenck geliefert worden, und für die Bearbeitung einer diplomatisch genauen und vollständigen Geschichte des im Mannsstamm ausgestorbenen Hauses Hanau wird ohne Zweifel der Kurhessische historische Verein sorgen.

§. 1. Unsere Geschichtsforscher haben, um die Ursprünge des Hauses der Dynasten von Büdingen aufzuklären, sich gewagten Conjecturen überlassen. Daß selbst der Prälat Schmidt sich davon nicht frei erhalten hat, geht aus folgender Mittheilung hervor, die ich kurz vor seinem Tode von ihm erhielt.

„Die Vorfahren der Herrn von Büdingen erkennt man mit Wahrscheinlichkeit an dem Namen Hartmann und an der Gegend, wo sie erscheinen. Hierher gehört jener Hartmann, dessen Gemahlin Hildegunt im zehnten Jahrhundert die Collegiatkirche zu Moxstadt stiftete. (*Guden. Syllog. p. 558*). Ob er einen Sohn Namens Hartmann hatte, muß zweifelhaft bleiben. — Ein anderer Hartmann hat sich nebst seiner Gemahlin Beratheid im Jahr 930 durch eine Schenkung an die Abtei Fulda bekannt gemacht; es waren Güter in Trais, Lindheim, Nieder-Moxstadt, Rodenbach und Rommelshausen, außerdem das Kloster Rodenbach, unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nuznießung für sich und seine Gemahlin und seine Nichte Egina (*Schanat. Tradit.*

Fuld. p. 235). Dieser Hartmann scheint hiernach kinderlos gewesen zu seyn. — Ein dritter Hartmann, der mit dem Namen eines Grafen belegt wird, schenkte im Jahre 1030 zum Seelenheil Seiner und seines Bruders Dudo Güter und eigene Leute zu Flanstadt d. h. Florstadt und in der Nachbarschaft an Fulda, zur Stiftung eines Klosters (*Schannat. Dioeces. Fuld. p. 248*). — Ein vierter Hartmann findet sich im Jahre 1076 in der Umgebung K. Heinrichs IV., und galt als einer von dessen Rathgebern und Vorführern; er ward darum vom päpstlichen Bann getroffen (*Lambert. Schaffnaburg. ad annum 1076*).“

Daß auf solche leere Vermuthungen sich nicht bauen läßt, ist klar. Dies gilt insbesondere von dem vierten Hartmann, den Schmidt a) für den Stammvater der Dynasten von Büdingen hält; denn der Namen dieses Hartmanns kommt bei dem gleichzeitigen Lambert von Aschaffenburg nur einmal vor, und zwar ohne Bezeichnung einer Gegend Deutschlands, wo er begütert gewesen b).

§. 2. Die Ersten, welche unter diesem Geschlechtsnamen vorkommen, sind die Brüder Gerlaus und Ortwin von Büdingen, die in den Jahren 1131 und 1145 als Zeugen in Urkunden erscheinen a). Dann findet man den Namen Hartmann von Büdingen unter den Zeugen in einer Urkunde Kaisers Friedrich I. von 1166, das Kloster Ilbenstadt betreffend b); in einer Urkunde K. Friedrichs I. von 1182 auf dem Reichstage (in solempni curia) zu Mainz, über Befreiung der Stadt Speier vom s. g. Budtheil, Bann-

a) Geschichte des Großherzogthums Hessen I. 102.

b) Lambert sagt von K. Heinrich IV. bloß: „Statimque . . . Udalicum de Cosheim, Eberhardum, Hartmannum, ceterosque excommunicatos . . . castris egredi jubet.“

a) *Guden. Cod. dipl. I. 100 et 169.*

b) *Dipl. a. 1166. ap. Guden. syllog. p. 582.*

und Schutzpfennig, Bannwein *rc. c*); in einer Urkunde *K.* Heinrich VI. von 1190, ausgestellt bei Wimpfen, das Kloster Eberbach betreffend *d*); in zwei Urkunden *K.* Heinrich VI. von 1192, der einen zu Worms, worin derselbe die Ehe zwischen den Ministerialen des Reichs und denen der Mainzer Kirche erlaubt, dergestalt, daß die Kinder getheilt werden, der anderen zu Mühlhausen, über einen Tausch des Kaisers mit dem Bischof Bernhard von Paderborn *e*). Sodann kommt der Name Hartmann von Büdingen noch vor als eines Anwesenden oder Zeugen in einem Vergleich zwischen den Klöstern Selbold und Meerholz von 1173, Zehnten in dieser Gegend betreffend *f*); in einer Urkunde des Erzbischofs Conrad von Mainz von 1189, den Zehnten zu Dettingen betreffend *g*); in einer Urkunde Desselben von 1189, die Pfarrei St. Johann zu Mainz betreffend *h*), und in einer Urkunde Desselben von 1191, die Güter des Klosters Netters betreffend *i*). Ob zwei Hartmann auf einander gefolgt sind, ist aus diesen Urkunden nicht zu ersehen. Der, welcher im Jahre 1191 lebte, ist dadurch insbesondere merkwürdig, daß er die von seinen Eltern angefangene Stiftung des Klosters Conradsdorf vollendete, und die Schutz-

c) Dipl. a. 1182. Mehrmals abgedruckt, s. *Boehmer* Regesta reg. et imperator. p. 142. Die Zeugen insbesondere bei *Dünge* Regesta Badens. (1836. 4.) p. 56.

d) Dipl. a. 1190. bei *Wenck*, Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 121.

e) Dipl. a. 1192. ap. *Guden.* cod. dipl. III. 314. *Schmincke* Mon. Hass. II, 663.

f) Dipl. a. 1173. bei *Wenck* II. Urk. S. 108.

g) Dipl. a. 1189. ap. *Guden.* I. 294.

h) Dipl. a. 1189. ap. *Guden.* III. 855. Auch noch in zwei Urkunden der Erzbischöffe Christian und Conrad von Mainz, das St. Stefanskloster daselbst betreffend, von 1171 und 1190, bei *Joannis* Scriptor. rer. Mogunt. II. 521 und 524, kommt Hartmann von Büdingen als Zeuge vor.

i) Dipl. a. 1191. ap. *Guden.* III. 793.

gerechtigkeit darüber sich und seinen Stammesnachkommen vorbehielt k).

§. 3. Hieranf kommt im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts in einer Urkunde vor Hartmann von Büdingen mit seinem Sohn Gerlach a); auch diesen Gerlach findet man nicht selten als Zeugen in Königs- oder Kaiser-Urkunden; so 1215 in einer zu Würzburg vollzogenen Urkunde des Erzbischofs Sifrids von Mainz über die Stiftung des Klosters Aulisburg (später Haina), worin auch K. Friedrich II. als Zeuge erscheint b); in einer Urkunde K. Friedrichs II. von

k) Dipl. a. 1191. ap. *Guden.* I. 302, worin Konrad Erzbischof von Mainz beurkundet: quod Hartmannus de Budingens cenobium in Conradisdorff, a suis parentibus et ab ipso summa devotione constructum, cum omnibus possessionibus suis, quas vel nunc possidet, vel in posterum possidebit, Ecclesie Moguntine contradidit. Preterea suis studiis accedentibus et consiliis, Matrix ecclesia in Glauburg prefato cenobio collata est in hunc modum. (Es wird nun gesagt, wie dieses geschehen sey, dann heißt es weiter): Sciendum quoque, quod nos decimas omnium illorum novalium, que infra terminos jam dicte Parrochie fuerunt excolenda, eidem cenobio contulimus. Et si qua novalia fratres ibidem Domino servientes propriis manibus vel sumptibus laboraverint, nullas inde decimas persolvent. Et de nutrimentis animalium suorum nulli unquam hujusmodi decimas persolvent. Insuper sciendum, quod Hartmannus de Budingens, quamdiu vixerit, ejusdem cenobii advocaciam habebit. Post obitum vero suum, quicumque in genere suo proximus heres ejus fuerit, advocatus erit, sine feodo tamen advocacie et sine omni utilitate, tantum ad defensionem loci ejusdem et protectionem destinandus. Et si forte advocatus cenobium in aliquo gravare attemptaverit, advocacia ad Dominum transeat Archiepiscopum, qui tunc Moguntine presidebit ecclesie; nec licebit Duo. Archiepiscopo eam alicui infeodare.

a) *Kremer Orig. Nassovic. cod. dip.* p. 218 Es heißt hier zwar *Hermannus* de Budingens, aber fehlerhaft. Eben so in einer Urkunde von 1192 bei *Schoettgen et Kreysig diplomatar.* II. 171.

b) Dipl. a. 1215 ap. *Guden.* I. 437.

1216, ausgestellt zu Gelnhausen, enthaltend die Bestätigung einer Schenkung an dieses Kloster c); in einer Urkunde von 1217 zu Fulda, worin K. Friedrich II. das dem Kloster Selbst entrissene Patronatrecht über die Kirche zu Grinda wieder herstellt d); in einer Urkunde Desselben von 1219, über eine Schenkung an die Stadt Frankfurt e); in einer Urkunde Desselben von 1220, bei Hagenau, enthaltend die Bestätigung einer von den Brüdern Friedrich und Heinrich von Hohenlohen dem deutschen Orden gemachten Schenkung f); in einer Urkunde K. Heinrichs (VII.) von 1227, zu Gelnhausen, über einen Verzicht der Stadt Frankfurt gegen das Kloster Haina g); in einer Urkunde Desselben von 1229, bei Wimpfen, über die Befreiung der Güter des Klosters Schönau zu Scharre und zu Birnheim von den Vogtei-Abgaben h); in einer Urkunde Desselben von 1230, zu Gelnhausen, worin das Kloster Brumbach von allen Abgaben an die Vögte und Reichsbeamten befreit wurde i); in der sehr wichtigen Urkunde Desselben von 1231, auf dem Reichstage (in curia solempni) zu Worms, worin der König den Rechtspruch des Fürstenraths gegen die *communiones, constitutiones, colligationes, seu conjurationes* der Städte bestätigte k); in der Urkunde Desselben von 1234, zu Frankfurt (in solempni Curia), enthaltend die Genehmigung der

c) Dipl. a. 1216. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 25.

d) Dipl. a. 1217. bei *Wenck*, II. urk. S. 136, f. ferner die hierauf sich beziehende Urkunde Gerlachs von Büdingen, daselbst S. 137.

e) Dipl. a. 1219. ap. *Boehmer* l. c. p. 29.

f) Dipl. a. 1220. ap. *Usermann* Episcopat. Wirceburg. cod. prob. p. 55.

g) Dipl. a. 1227. ap. *Boehmer* l. c. p. 51.

h) Dipl. a. 1229. ap. *Guden*. syllog. p. 166.

i) Dipl. a. 1230. ap. *Guden*. syllog. p. 593.

k) Dipl. a. 1231. ap. *Guden*. cod. dipl. I. 510. *Schannat* hist. Wormat. 109. *Hontheim* histor. Trevir. I. 707.

Uebertragung des Hofes zu Herlisheim durch Giselbert von Eschborn an das Kloster Arnzburg l); und in der Urkunde Desselben von 1234 zu Würzburg, enthaltend die Befreiung der Güter des Klosters Arnzburg zu Frankfurt, Weßlar, Friedberg und Gelnhausen von allen Steuern m). — Man sieht hieraus, daß auch Gerlach ein Anhänger des Hohenstaufischen Kaiserhauses war, und von demselben ausgezeichnet wurde.

Als eine solche Auszeichnung erscheint, daß Gerlach im Jahre 1219 von K. Friedrich II. zu einem der Kommissarien bestellt wurde, die in einem Streit zwischen dem Kloster Haina und einem Ritter von Hogen, wegen eines Anspruchs an Niedern bei Frankfurt, zu entscheiden hatten n). Ueberhaupt hatte ihm der Kaiser die besondere Obforge für die Gegend der Wetterau aufgetragen; in welcher Eigenschaft er die Schenkung eines Königlichen Dienstmanns an das Kloster Haina von Gütern zu Rirtorf Grüningen und Dillingen bestätigte. Ob dieser Auftrag im Jahre 1229, worin diese Bestätigung beurkundet wurde o), noch fort dauerte, scheint aus den Worten der Urkunde (*dum curam Domini Regis et imperii circa partes Weterebie specialiter gereremus*) nicht ganz klar zu seyn. Aus seinem übrigen Leben ist weiter nichts bekannt, als daß er auch noch in andern, als den oben erwähnten Fällen, zum Vortheil von Klöstern gewirkt hat. So übertrug in seiner Gegenwart und auf dem Schlosse zu Büdingen 1219 Meynhard von Grunda, ein Reichsministerial, alle seine Güter zu Mittel- und Niedergrunda,

l) Dipl. a. 1234. angeführt bei *Boehmer* regest. reg. p. 204.

m) Dipl. a. 1234. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 59.

n) *Perkner* Chronik der Reichsstadt Frankfurt I. 319.

o) Dipl. a. 1229. ap. *Guden*. l. c. I. 503. Es ist auffallend, daß diese Urkunde von Gerlach und seiner Gemahlin M. gemeinschaftlich ausgestellt ist.

zu Mittelau und an andern Orten an das Kloster Haina, und als nach Meinhard's Ableben der Ritter Hartung von Grinda dieser Schenkung widersprach und aus Erbrecht Anspruch auf jene Güter machte, vermittelte Gerlach 1230 einen Vergleich, worin sich Hartung mit einer Hofraithe zu Niedergrinda nebst 16 Morgen Aekern und 2 Morgen Wiesen begnügte, auf die übrigen Güter aber Verzicht leistete p). So brachte Gerlach, als der Ritter Heinrich von Wickstadt den dritten Theil der Jurisdiction daselbst und zu Sterrenbach nebst Wiesen dem Kloster Arnsburg schenkte, es durch Verwendung bei seinen Verwandten Gerlach und Heinrich von Isenburg und bei der Abtei Fulda dahin, daß zu dieser Schenkung von jenen und von dieser der lebensherrliche und oberlehensherrliche Consens ertheilt wurde q). So hatte er schon im Jahre 1227 die Ehre, daß in einer Urkunde, worin der Schultheiß und die Bürger zu Frankfurt das Kloster Haina von einem Grundzins befreieten, gesagt wurde, es sey dieses auf Ersuchen des römischen Königs, der Königin und des Herrn Gerlachs von Bidingen geschehen r). Auch die erste bekannte Urkunde, worin er als Zeuge vorkommt, enthält eine von Wernher von Bolanden in Gegenwart des Königs Philipp im Mai 1208 geleistete Entsagung auf die Kirche zu Odernheim nebst dem Zehnten zum Vortheil des Domkapitels zu Metz s), und die letzte bekannte Urkunde, worin er als lebend erscheint, nemlich von 1239, enthält, daß der Ritter Heinrich von Kersheim alle seine Güter zu Buchen, in Gegenwart seiner Lehubern, nemlich Gerlachs

p) Dipl. a. 1219 et 1230. ap. *Guden.* I. 468 et 507. In der ersten Urkunde heisset es: Acta sunt hec in *Castro* Bidingen.

q) Dipl. a. 1237. ap. *Guden.* III. 1109, und die Urkunde von 1233, welche eben S. 284 und 285 abgedruckt ist.

r) Dipl. a. 1227. ap. *Boehmer* I. c. p. 50.

s) Dipl. a. 1208. ap. *Guden.* I. 409.

Herrn von Bidingen und des Herrn Reyz von Breuberg, und indem denselben von ihren Söhnen und Schwiegersöhnen beigestimmt worden sey, dem Kloster Haina geschenkt hätten t).

Was den Gerlach bewogen hat, alle seine Güter zu Selbolt im Jahre 1233 dem sehr entfernten Grafen von Geldern zu Lehn aufzutragen u), ist nicht bekannt.

Ob der 1236 und 1247 als Ritter des deutschen Ordens und zuletzt als Comthur zu Marburg vorkommende Conrad von Bidingen v), aus dem gleichnamigen Dynastengeschlecht, oder aus der, schon um diese Zeit vorkommenden Familie des niedern Adels w) gewesen sey, ist nicht bekannt.

Gerlach von Bidingen war im Jahre 1247 todt und mit ihm der Mannstamm seines Geschlechts erloschen.

§. 4. Da Ortenberg unbezweifelt zu der Bidingischen Erbschaft gehört hat, so ist nicht zu übersehen, daß in einer vom K. Friedrich I. zu Frankfurt im Jahre 1166 ausge-

t) Dipl. a. 1239. ap. *Guden.* I. 558. „Henricus Miles de Kenseheim . . . in presentia Dominorum suorum, Domini scilicet Gerlaci de Budingem et Dni. Reyz de Bruberg: Filiis ac Generis ipsorum consentientibus eisdem.“

u) „Ego Gerlacus Dominus de Budingem presente scripto testor. quod Domino meo Ottoni Comiti Geltriae universa mea bona in villa Selbolt pro ducentis marcis dedi, et eadem bona ab ipso Comite loco hominii recepi, atque eo nomine fidelis homo sum effectus. Testes hujus rei sunt etc. datum an. Dni. 1233. mense Novembri.“ So steht die Urkunde in *Sande consuetud. Geltriae feudal.* p. 39 und *Lünig Reichsarchiv, Spicileg. secular.* 2. Theil S. 1591.

v) Dipl. a. 1236 et 1247. ap. *Guden.* IV. 881 et 1050,

w) Cunradus de Budingem. Dipl. a. 1272 et 1278. ap. *Guden.* II. 183. V. 996. Auch weit später kommt diese Ritterfamilie noch in Urkunden vor.

stellten Urkunde ein Werner von Ortenberg vorkommt, der zum hohen Adel gehörte, indem sein Namen unter den Zeugen vor den Namen anderer Dynasten aus der Main- und Rheingegend steht a). Er könnte mit dem Hartmann von Büdingen, dessen Namen der seinige vorgesetzt ist, eines und desselben Stammes gewesen seyn und sich, was bekanntlich oft geschah, nur nach der Burg, die er eben bewohnte, genannt haben. In diesem Fall wäre in der Folge der Mannstamm seiner Linie ausgestorben, und dadurch Ortenberg mit Zubehör an die Büdinger Linie des Hauses gefallen. Hätte er aber nicht zum Geschlecht der Dynasten von Büdingen gehört, so bliebe übrig zu vermuthen, daß Ortenberg mit Zubehör durch eine Erbtöchter an das Haus Büdingen gekommen sey. — Diese Bemerkung wird übrigens Veranlassung zum weiteren Nachforschen darbieten.

Der gründliche Geschichtsforscher Johann Adam Kopp († 1748), Kanzleidirector in Isenburg-Birsteinischen Diensten, hat eine Geschichte des Hauses Isenburg ausgearbeitet, die noch nicht gedruckt ist, deren Benutzung mir aber von Sr. Erlaucht dem Grafen von Isenburg-Büdingen gestattet wurde. Zu diesem Werk hat der Verfasser die Isenburgischen Archive benutzt; er bezieht sich oft auf Urkunden darin, hat aber keine Abschriften derselben beigelegt, und nur selten wörtliche Auszüge daraus in den Text seines Manuscripts aufgenommen. Es ist indessen bei seiner

a) Dip. a. 1666. ap. *Guden. syllog.* p. 582 (s. oben §. 2. not. b). Als Zeugen werden genannt in folgender Reihe: Gerardus de Hagenhusen. Cunradus de Torvelde. *Wernerus de Ortenberch.* Hartmannus de Budingen. Wernerus de Bonlant. Everardus de Dornburg (Dornberg). Cuno de Minzenberch. Im Jahre 1176 kommt ein Henricus de Ortenberg vor als Zeuge, zwischen Gozmar Grafen von Sigenhagen und Giso von Taza. *Wenck Hess. Landesgesch. I. Urk. S. 291.*

bekanntem Liebe zur Wahrheit mit Vertrauen anzunehmen, daß er keine Urkunde angeführt hat, die er nicht vor sich hatte, und daß der Inhalt der Urkunden richtig von ihm angegeben ist. Ich werde auch von den Auszügen, die ich aus diesem Manuscript gemacht habe, deßhalb in der Iſenburgischen Geſchichte Gebrauch machen, und es bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß einem Geſchichtsforscher, der dazu Neigung und Muße hat, die Einſicht der alten in den Iſenburgischen Archiven befindlichen Urkunden, *) die dann doch gegenwärtig bloßen hiſtoriſchen Werth haben, ſo wie die Fertigung vollſtändiger Abſchriften und deren Herausgabe, geſtattet werden möge.

Hin und wieder ſtellt Kopp in dieſem Manuscript auch Vermuthungen auf, und ſucht ſie zu begründen. Es möchte Folgendes dieſer Art hier nicht am unrechten Orte ſtehen.

„Es hat — ſagt derſelbe — wie bekannt, etwa eine halbe Stunde von Büdingen an dem ſogenannten Eckarts-
hauser Walde, gegen die Ronneburg über, auf einem Berge ein altes Schloß geſtanden, davon die Trümmer noch zu ſehen ſind, welches die Hardeck bis auf dieſe Stunde noch heißt, und ſonder Zweifel ſeine eigene Herrn gehabt, welche auf dieſem Schloſſe reſidirte, ſich von demſelben Herrn von Hardeck genannt und ihre Güter in der umliegenden Gegend gehabt haben.“ — Für ſolche Herrn von Hardeck hält nun Kopp den Dietmar und den Egbert, welche in Urkunden von 1108 und 1151 als Stifter des Kloſters Selbold, aber unter dem Namen Grafen von Gelnhauſen vorkämen. In einem Schutzbrieſe des Papſtes Hadrian IV. für dieſes Kloſter werde Einer dieſer Stifter, Dietmar, bone memorie quondam comes Gelnhusensis

*) Kopp hatte ein Diplomatarium des Kloſters Selbold vor ſich, woraus er etwas anführt bei *Kuchenbecker Analect. Hass. IX. 100.*

genannt b). Er vermuthet, daß sie mit den Dynasten von Büdingen eines und desselben Geschlechts, und eine Seitenlinie desselben gewesen seyen, nach deren Erlöschung im Mannsstamm ihre Besitzungen an die Büdinger Linie gekommen seyen. Sie seyen Grafen von Gelnhausen genannt worden, weil sie Kaiserliche Beamten und Richter im Bezirke der damaligen Reichsburg Gelnhausen gewesen wären. In einer Urkunde von 1217 erscheine eine Gisela Comitissa, welche Grundherrin zu Grindau gewesen sey, und das ihr zustehende Patronatrecht über die dortige Kirche dem Kloster Selbold geschenkt habe c). Diese möge aus dem Geschlecht der Grafen von Gelnhausen, vielleicht eine Erbtöchter desselben gewesen seyn. Bloss diese drei Personen, Dietmar, Egbert und Gisela, kämen in ihm bis jetzt bekannten Urkunden vor; das Geschlecht der Grafen von Gelnhausen müsse also schon im zwölften Jahrhundert im Mannsstamm erloschen seyn.

Daß die Dynasten von Büdingen mit diesen Grafen, oder mit den Herrn von Hardeck eines und desselben Stammes gewesen seyen d), sucht Kopp durch folgende Gründe zu beweisen:

b) Diese Urkunden von 1108, 1151 und 1158 sind seitdem im Druck erschienen bei Wencé Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 57, 98, 101 und 105. In einer Urkunde von 1133, bei Guden. cod. dipl. I. 111. Kommt unter den Zeugen vor ein *Thidericus de Geilenshusen*, zwischen dem Grafen Arnold von Lurenburg und dem Grafen Gerhard von Verbach, hinter welchem dann noch Herrn von Buchen, von Wickenbach, von Hagenhausen und von Kälberau folgen; woraus hervorgeht, daß jener Dietrich zum hohen Adel gehört hat.

c) Auch diese Urkunde von 1217 ist seitdem im Druck erschienen, bei Wencé a. a. D. II. Urk. S. 135.

d) In der Folge hat auch Fischer Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel S. 201 diese Meinung, wiewohl ohne Beweis geäußert.

Zu Seite 113 gehörig.



1237

1) Der Stifter des Klosters Selbold, Dietmar, habe auch den Namen von Hardeck geführt. Darüber habe sich die Tradition in diesem Kloster erhalten, und der letzte Abt desselben, der im sechzehnten Jahrhundert das Kloster dem Grafen Anton von Isenburg übergab, sage in der Urkunde darüber, daß es durch Dietmar Grafen von Hardeck sey gestiftet worden.

2) Die Dynasten von Isenburg seyen von Ludwig I. an, welcher einen Theil der Bidingischen Erbschaft erhalten habe, Grund-, Schutz- und Schirmherrn des Klosters Selbold gewesen; was nur von den Grafen von Selnhäusen oder den Herrn von Hardeck sich ableiten könne. Beiderlei Herren Güter und Lände hätten durcheinander gelegen, wie solches nicht nur die beiden Residenzen Bidingen und Hardeck, sondern auch die übrigen Güter bewiesen, von welchen, nebst Hardeck, auch die Gerichte Meerholz, Selbold und Gründau nur von den Herrn von Hardeck an die von Bidingen und deren Nachfolger gekommen seyn könnten.

3) Die Wappen der Herrn von Hardeck und der Herrn von Bidingen stimmten genau mit einander überein. Beide hätten einen gelben Löwen im blauen Felde geführt. Er beruft sich hierbei, soviel das alte Bidingische Wappen betrifft, auf „ein gewisses großes Wappenbuch“ und auf Winkelmanns Hessische Chronik, woselbst sich aber kein Beweis dafür findet d). Daß die alten Herrn von Hardeck dasselbe Wappen geführt hätten, dafür weiß Kopp weiter

d) Winkelmann a. a. O. 2. Th. 4. Kap. S. 154. — Daß die Bidingen wenigstens nicht immer einen Löwen in ihren Siegeln führten, sieht man aus dem Siegel Gerlachs, welches an der Urkunde desselben von 1237 bei Gud. III. 1109 (s. oben S. 3. not. q) hängt, Windlinger in seiner Handschriften-Sammlung Bd. 188, S. 25 vom Original abgebildet hat, und wovon ich eine Copie auf der anliegenden Tafel hier beifüge.

nichts anzuführen, als daß es in der Urkunde von 1547, wodurch Kaiser Karl V. dem Grafen Anton von Isenburg sein Wappen mit dem Hardeckischen Löwen vermehrt hat, so heiße.

§. 5. Es ist nun noch, um in der Folge Wiederholungen zu vermeiden, dasjenige darzustellen, was man von den ersten Theilnehmern an der durch Gerlachs Tod eröffneten Büdingischen Erbschaft weiß oder vermuthet.

Daß Gerlach vermählte Töchter hatte, sieht man aus zwei Urkunden vom Jahre 1247. In der einen bestätigen die Dynasten Konrad von Hohenlohe, Rosemann von Kempenich und Albert von Trimberg die oben §. 3. not. t erwähnte Schenkung von Gütern zu Buchen an das Kloster Haina, mit dem Zusatz, daß dieselbe vorhin mit Einwilligung ihres verstorbenen Schwiegervaters, des Herrn Gerlachs von Büdingen geschehen sey a). In einer andern Urkunde, die Wencß in das Jahr 1247 setzt, genehmigt der Dynast Eberhard von Breuberg eine Schenkung von Weinbergen zu Seckbach an dasselbe Kloster, die sein verstorbener Schwiegervater, der Herr Gerlach von Büdingen, demselben gemacht habe b). Als Büdingischer Miterbe erscheint Rosemann von Kempenich nur noch einmal in einer Urkunde, die im April 1255 ausgestellt ist, worin er die Schenkung lehnbare Güter zu Dudelsheim an das Kloster Arnsburg bestätigt c). Im September 1255 versprechen Eberhard von Breuberg und seine Gemahlin Mechtild, daß sie dem

a) Dipl. a. 1247. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 601. „Cum consensu et mera voluntate bone recordationis Domini Gerlaci de Budingen *Soceri nostri.*“

b) Dipl. bei Wencß Hess. Landesgesch. II. Urk. C. 166. „Quod *socer noster* Dominus G. beate memorie de Budingen.“ Die Urkunde ist aber nicht vollständig; denn der Schluß, der die Zeit enthalten müßte, fehlt.

c) Dipl. a. 1255. Mense Aprili. ap. *Guden.* III. 1121.

Kloster Haina für gewisse Güter desselben geben wollten „bona sua in Seckbach sita, que ad Nos ex parte Domini Rosemanni et jure hereditario devolventur“ d). In zwei Urkunden von 1258 erscheint zum erstenmal Ludwig von Isenburg als Bidingischer Miterbe, indem er mit Albert von Trimberg, den Brüdern Heinrich und Gottfried von Brunck (Söhnen des Konrad von Hohenlohe) und Eberhard von Breuberg, in der ersten die lehnsherrliche Einwilligung zu einem Tausch von Gütern zu Rode an das Kloster Haina ertheilt e), und in der zweiten eben so zu einem Tausch an dasselbe von Gütern daselbst f). Im Jahre 1259 erscheint Ludwig von Isenburg mit Eberhard von Breuberg im Besiße der Jurisdiction (Hoheitsbezirk) Bidingen g).

Der gemeinen Meinung der frühern Schriftsteller, daß Ludwigs von Isenburg Gemahlin Helwig h) ebenfalls eine Tochter Gerlachs von Bidingen gewesen sey, hat Wencß widersprochen, mit der Bemerkung, daß er die Gründe für seine Meinung, wornach diese Helwig eine Tochter Rosemanns von Kempenich, also eine Enkelin Gerlachs gewesen, und daß Ludwig dadurch, neben dem Eberhard von Breuberg, zu seinem Antheil an der Herrschaft Bidingen gekommen sey, in dem zweiten Abschnitt des dritten Bandes seines Werks, in der Geschichte der Wetterau, vorlegen werde i).

d) Dipl. a. 1255. in nativ. b. Virg. (8. Septemb.) ap. *Kuchenbecker* in *Analect. Hass. Coll. VIII.* p. 280.

e) Dip. a. 1258. ap. *Guden.* I. 662. Da diese Urkunde wegen der daran hängenden Siegel merkwürdig ist, so wurde sie, nebst einer Abbildung der Siegel, oben S. 411, Nr. 19 abgedruckt.

f) Dipl. a. 1258. bei Wencß, II. Urk. S. 184.

g) Dipl. a. 1259. ap. *Guden.* II. 135.

h) Dipl. a. 1276. bei Wencß, II. Urk. 209: Ludovicus de Ysenburg, nobilis et honesta Matrona Helwigis, ejusdem Ludovici conjunx.

i) Wencß III. S. 242.

In den neuesten Zeiten ist dagegen von Weck ^{k)} angenommen worden, Ludwig von Isenburg sey in erster Ehe mit einer Tochter Gerlachs von Büdingen, und in zweiter Ehe mit einer Tochter Rosemanns von Kempenich vermählt gewesen.

Bekanntlich ist die von Weck angekündigte Geschichte der Wetterau nicht im Druck erschienen. Da sich aber unter seinen Collectaneen, die in dem Staatsarchiv zu Darmstadt aufbewahrt werden, der Entwurf eines Aufsatzes befindet, worin er die Gründe der oben erwähnten Meinung entwickelt, so nehme ich hier auf, was er enthält, in der Ueberzeugung, daß es den Lesern, wenn sie auch etwa Wecks Gründe nicht für zureichend halten sollten, doch angenehm seyn wird, zu wissen, aus welchen Gründen ein Mann, wie er, geirrt hat.

„Man hält — sagt Weck — gewöhnlich Ludwigs, des Stifters der Isenburg-Büdingischen Linie, bekannte Gemahlin Heilwig für eine der Erbtochter Gerlachs, des letzten Herrn von Büdingen. Er war aber für einen Tochtermann jenes Büdingers zu jung, kommt auch in einer Urkunde von 1247, worin Konrad von Hohenlobe, Rosemann von Kempenich und Albert von Trimperg den Verkauf einiger lehnbaren Güter zu Buchen, namentlich als Tochtermänner Gerlachs von Büdingen, bestätigen „(s. oben not. a.),“ nicht vor, und doch hätte er hier notwendig mit erscheinen müssen, wenn er in eben die Reihe gehört hätte. Dieses Ludwigs Vatersbruder und Vater, Gerlach und Heinrich, nennt Gerlach von Büdingen in einer Urkunde von 1237 (*Guden. III. 1109*) nepotes suos, seine Neffen, weil es Schwester söhne seiner Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Cleberg waren. Gerlach von Büdingen war also Ludwigs

k) Weck, Geschichte der reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel (1824 4.) S. 70 und 72. Er hat keine Beweise.

von Isenburg angeheurateter Großonkel, und soviel weniger kann er für dessen Tochtermann gelten. Man vergleiche, was ich Hess. Landesgesch. Bd. III. darüber gesagt habe. — Gleichwohl bewilligt er und Eberhard Herr von Breuberg, in Gemeinschaft mit den Häusern Trimbarg und Brunck, als Bidingischer Erbe, 1258 einen Verkauf lehnbarer Güter zu Rode bei Gelnhausen (*Guden. I. 662*). Von dem dritten Bidingischen Tochtermann, dem Rosemann von Kempenich, konnte dabei keine Rede mehr seyn: er war schon 1255 gestorben. Im April 1255 bewilligt Rosemann von Kempenich den Verkauf einiger lehnbaren Güter zu Düdelsheim oder Dilsheim (*Guden. III. 1121*), aber noch in demselben Jahre geben sich Eberhard von Breuberg und seine Gemahlin Mechtild für Erben desselben an, indem sie unter dem 8. September (*Kuchenbecker Analect. Hass. Coll. VIII. p. 280*) dem Kloster Arnsburg einige Güter zu Seckbach bei Frankfurt zusagen, „que (bona) ad nos ex parte Domini Rosemanni et jure hereditario devolventur,“ und wollen sie noch vor dem Jakobstag einräumen. Was kann man also natürlicher annehmen, als daß dieser Eberhard von Breuberg und Ludwig von Isenburg durch ihre Gemahlinnen, als Töchter Rosemanns von Kempenich, zu ihren Antheilen an Bidingen gekommen?“

Gegen diese Behauptungen möchte sich aber mit Grunde Folgendes anführen lassen. Das Wort Nepote (nepos) bedeutet in der Sprache des Mittelalters nicht immer einen Bruders- oder Schwestersohn, sondern oft einen entfernteren Verwandten, wie Wenck selbst an einem andern Orte bewiesen hat 1); daß aber der Vater Ludwigs von Isenburg ein Bruderssohn der Gemahlin Gerlachs von Bidingen gewesen sey, wie Wenck (*Hess. Landesgesch. III. S. 341*) an-

1) Wenck Hess. Landesgesch. II. 552 not. b. s. auch Rommel Geschichte von Hessen I. in den Anmerk. S. 75 — 77.

nimmt, ist noch nicht bewiesen, sondern eine bloße Vermuthung. Es hindert also nicht anzunehmen, daß Ludwig und Helwig, wenn letztere eine Tochter Gerlachs war, so entfernte Verwandte gewesen seyen, daß das Ehehinderniß durch kirchliche Dispensation gehoben werden konnte. Wir wissen das Geburtsjahr der Helwig nicht; sie konnte, als Gerlach starb, was vielleicht erst im Anfang des Jahres 1247 geschah, noch Kind, und ihre Vermählung mit Ludwig erst weit später erfolgt seyn. Hierdurch würde sich dann erklären, daß dieser in den Urkunden von 1247 noch nicht unter den Bidingischen Miterben erscheint. Daß Rosemann von Kempenich schon im Jahre 1255 gestorben sey, ist unrichtig; er kommt in einer Urkunde von 1263, die aber Wenck nicht kennen konnte, weil sie erst später an das Licht gezogen ist, als damals noch lebend vor m). Daß Rosemann einen Sohn gehabt habe, davon ist nichts bekannt n), aber eben so wenig, daß er Töchter gehabt hätte. Der Annahme aber, daß Eberhard II. von Breuberg sich mit einer Tochter Rosemanns, die eine Enkelin Gerlachs von Bidingen gewesen, vermählt habe, steht entgegen, daß dieses Eberhards Vater, Eberhard I. von Breuberg eben so wie Rosemann ein Schwiegersohn Gerlachs war (s. §. 5. not. a. und b.), also Eberhard II. und die angebliche Tochter Rosemanns Geschwisterkinder gewesen wären, zwischen denen die Ehe nicht stattfinden konnte. Die Worte in der Urkunde von 1255 „que (bona) ad Nos ex parte Domini Rosemanni et jure

m) Dipl. a. 1263. ap. Günther cod. dipl. Rhen. Mosell. II. 319. „Nos Roisemannus nobilis Dominus de Kempenich.“

n) Rosemann hatte einen Bruderssohn Gerhard, der von 1251 bis 1277 vorkommt. Günther l. c. p. 253 und 378. Daß er keinen Sohn gehabt habe, sagt Derselbe a. a. D. S. 24—25. Das Geschlecht der von Kempenich ist erst 1424 im Mannsstamm erloschen; s. die Uebersichten bei Günther a. a. D. II. 24. III. 31. IV. 24.

hereditario devolventur“ haben, wenn man annimmt, daß Kempenich und Breuberg bezüglich derselben Ganerben gewesen seyen, dem nichts entgegensteht, den Sinn, daß die Güter dem Eberhard theils von Rosemann her, theils aus Erbrecht zuständen. Daher möchte dann wohl richtig seyn, was Schmidt o) vermuthet; nemlich daß Rosemann von Kempenich seinen Antheil an der Bidingischen Erbschaft verkauft habe; ob aber allein an Breuberg, darüber liegt kein Beweis vor.

Eine Spur, daß Helwig eine Tochter Gerlachs von Bidingen gewesen, findet sich bei *Guden. cod. dipl. II. 169–170*. An einer Urkunde von 1267, worin zwei Brüder von Affebach auf gewisse Güter gegen das Kloster Adenburg bei Wehlar Verzicht leisten und sagen, daß sie dies durch das Siegel ihres Lehnherren „L. de Issebure,“ hätten bestärken lassen, hängt ein Siegel, von welchem *Gudenus* sagt: „Majusculum est, forma singularis figuram foemineam exhibens, pallio sive paludamento indutam. Caput serto cingitur. Litteris non nisi superstitibus ELWIC BVDINGEN.“ Es ist hierbei nur auffallend, daß der Gemahl sich des Siegels seiner Gemahlin bedient

§. 6. Die Bestandtheile der Bidingischen Erbschaft lernt man nur nach und nach durch Vorgänge kennen, die sich in Beziehung auf die einzelnen Theilhaber im Laufe von Jahrhunderten ereigneten. Es sind meistens nur Bruchstücke von Nachrichten, die wir haben. Man kennt nicht einmal die Vereinbarungen der unmittelbaren Erben Gerlachs von Bidingen über die Art und Weise, wie sie die Erbschaft unter sich getheilt haben. Daß ganerbschaftliche Verhältnisse vorhanden waren, ist aus mehreren Vorgängen klar; es scheint aber, daß diese Verhältnisse nicht zwischen allen

o) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen II. 99.
Archiv d. Hess. Vereins, I. Bd. 3. S.

Theilhabern an der Erbschaft auf gleiche Weise vorhanden gewesen sind, daß sie nicht gleiches Recht für alle Miterben und ihre Nachkommen an allen einzelnen Theilen der Erbschaft begründet haben.

Die Hauptmasse der Erbschaft vereinigte sich am Ende bei den Häusern Isenburg und Eppenstein, welches letztere durch eine Erbtöchter und Käufe an die Stelle der im Mannsstamm erloschenen Breuberger trat. Der Eppensteinische Theil kam zum Theil an Hanau, größtentheils aber durch eine Erbtöchter an das Haus Stolberg.

Als Besitzungen, die aus der Bidingischen Erbschaft herrühren, kann man annehmen: die Stadt Ortenberg, nebst dem im Jahr 1601 getheilten Landgericht Ortenberg; das Meiste des Amts Gedern; das Meiste des Amts Wennings; die Stadt Bidingen; die Gerichte Bidingen, Wolfenborn, Selbold, Diebach, Düdelsheim, Gründau, Eckartshausen, Wächtersbach, Spielberg und Meerholz a), ohne daß jedoch behauptet werden darf, daß alle einzelne Stücke, die in der Folge als zu diesen Gerichtsbezirken gehörig erscheinen, auch bereits von den alten Dynasten von Bidingen besessen worden seyen. Von einigen solcher Stücke läßt sich die neuere Erwerbung nachweisen; insbesondere soviel das Haus Isenburg betrifft. Es ist aber hier, wie in sehr vielen andern Fällen der Art, manchnial zweifelhaft, was dann, wenn ein Ort erworben wurde, damit eigentlich Neues erworben worden sey, ob bloß ortgerichtliche und gutherrliche Rechte, oder auch die eigentliche Landeshoheit.

Es werden nun die diplomatischen Nachrichten über die ersten und spätern Theilnehmer an der Bidingischen Erb-

a) Welche Ortschaften jedes der oben genannten, jetzt Isenburgischen Gerichte im Jahr 1790 enthielt, ist zu erschen aus Höck historisch-statistische Topographie der Grafschaft Oberisenburg. Frankfurt 1790. S.

schaft in der Ordnung folgen, wie der Mannestamm der betreffenden ausgestorben, oder vor seinem Aussterben von der Erbschaft ganz abgekommen ist, und dann die Nachrichten über die beiden noch im Mannestamm blühenden Häuser; also Hohentlohe-Braunegg, Breuberg, Trimberg, Eppenstein, Isenburg und Stolberg.

Daß bei Nachrichten, die so in einander greifen, Wiederholungen nicht ganz zu vermeiden sind, ist klar.

XXVI.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Hohenlohe-Braunecf, als Büdingischen Miterben.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

Gottfried von Hohenlohe, der Stammvater des noch blühenden Hauses der Fürsten von Hohenlohe, und Konrad von Hohenlohe, der Stifter der Linie Hohenlohe-Braunecf, waren Brüder a). Die Burg Braunecf lag in der Nähe der Burg Hohenlohe. Konrad, der vom K. Friedrich II. wegen wichtiger, ihm in Italien geleisteten Dienste im Jahre 1229 mit einer Graffschaft im Neapolitanischen belohnt wurde b), und, wie oben S. 444 vorkommt, Schwiegersohn Gerlachs von Büdingen war, nannte sich noch von Hohenlohe; dagegen nannten sich seine Söhne Heinrich und Gott-

a) Eine Stammtafel der Linie Hohenlohe-Braunecf hat Kopp (Proben des deutschen Lehnrechts I. 21) gegeben. Eine vollständigere und verbesserte hat Wiebel (Hohentlohische Kirchengeschichte 1. Thl. Vorbericht S. 34) geliefert, die jedoch auch noch Fehler hat. Vergl. z. B. Gudencod. dipl. I. 742.

b) Hanselmann Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit zugekommen. S. 395.

fried, die gleich ihm im Jahre 1258 als Theilhaber an der Büdinger Erbschaft erscheinen, von Brunek c). Gottfried kommt als Burgraf von Friedberg vor d). Ob die Güter im Bachgau und in der Maingegend (in Bachgoja et circa Mogum), die er 1272 und 1273 an das Stift zu Aschaffenburg veräußerte e), so wie die heimgefallenen Lehen zu Zimmern, die er 1276 den Rittern Groschlag zu Dieburg und Heinrich von Heusenstamm verließ f), aus der Büdinger Erbschaft herrührten, wird, soviel die Lehen betrifft, durch das, was sich später mit den Büdinger Aktiv-Lehen des von Hohenlohe ereignete (s. unten), wahrscheinlich.

Hiermit steht Folgendes in Verbindung. Erzbischof Heinrich von Mainz sagt in einer Urkunde von 1288 g), worin er den Ludwig I. von Isenburg zum Burgmann des Schlosses Ameneburg annimmt, und ihm dafür 100 Mark verspricht, noch weiter: *Preterea pro parte Castri et opidi Diepurg et pertinentiarum suarum, que ad ipsum Ludewicum de Isenburg dicebantur spectare ex divisione hereditatis, quam legitimo vendicionis titulo transtulit de consensu Eberhardi fratris sui, Henrici filii ipsius et aliorum heredum suorum in Nos et ecclesiam nostram Moguntinam, ipsi Ludewico centum et quinque marcas Aquensium denariorum ... dare promittimus.* Es scheint aber, daß dieser Verkauf so, wie er in der Urkunde angegeben ist, nicht zum Vollzug gekommen sey; denn in einer von Ludwig I. von Isenburg, seiner Gemahlin Helwigis und

c) Conradus de Hohenloeh. Dipl. a. 1247. ap. Gudcn. I. 601. Heinricus et Godefridus fratres de Brunek. Dipl. a. 1258 ap. Gudcn. I. 662.

d) Mader Nachricht von der Burg Friedberg I. 42.

e) Dipl. ap. Gudcn. I. 742 et 745. II. 181.

f) Dipl. ap. Gudcn. V. 996.

g) Dipl. a. 1288. ap. Gudcn. I. 835.

seinem Sohn Heinrich im Jahre 1294 ausgestellten Urkunde h) erklären diese, daß sie dem Erzbischof Gerhard von Mainz und dem Erzstift verkauft hätten „Castrum et oppidum Dyppurp, cum omnibus juribus, honoribus ac pertinentiis eorundem, unanimi consensu et manu composita, quod mit gesamter Hand vulgariter appellatur, intervenientibus omnibus sollempnitatibus juris et facti, que in hujusmodi intervenire contractibus consueverunt, pro ducentis et quinquaginta marcis denar. Col.“ Nun macht Gudenus zu dieser Urkunde folgende Bemerkung: „Annis XVI. post, Godefridus de Brauneck junior, quartam partem oppidi Dypurgensis pro 500 libr. Hall. vendidit Archiepiscopo Petro. Presentes fuere (sic werden genannt). Datum Pragae MCCCX. XI. Kal. Jan., ubi quippe Petrus tunc subsistebat, ut diadema imponeret novo Bohemiac regi Joanni.“ Da in der Urkunde von 1288 gesagt wird, daß Dieburg aus einer Erbtheilung an Ludwig von Isenburg gekommen sey, und im Jahre 1310 Gottfried von Brauneck, ein Büdinger Miterbe, als zu einem Viertel an Dieburg betheiligte erscheint, so sprechen diese Umstände dafür, daß Dieburg mit Zubehör zur Büdinger Erbschaft gehört habe; womit jedoch sehr wohl bestehen kann, daß dasselbst auch Andern Güter und Rechte zustanden. Wirklich spricht Ulrich II. von Wingenberg in einer Urkunde von 1253 i) von seinem Vogt zu Dieburg. — Zu bedauern ist aber, daß Gudenus die Urkunde von 1294 nur zum Theil, die von 1310 aber gar nicht hat abdrucken lassen. Man könnte fast vermuthen, daß darin Einiges enthalten sey, wovon gefürchtet wurde, es möge bei Streitigkeiten

h) Dipl. a. 1294. ap. Gudenus. II. 281.

i) Dipl. a. 1253. ap. Boehmer cod. dipl. Moeno francofurt. p. 87. Rudolfo advocato nostro in Dypurg.“

über Territorial-Verhältnisse gegen Kurmainzische Behauptungen angeführt werden.

Im Jahre 1301 überließen Gottfried von Brunect und seine Gemahlin Elisabeth fünf Pfund jährlicher Einkünfte in ihrer Stadt Orb (in opido nostro Orbahe), die zur Hälfte aus ihrer Beede genommen werden sollten, an Haine von Konneburg auf Wiederkauf k), und eben so im Jahre 1310 das Einkommen von 6 Pfund Heller aus seinen Gerichtsgefällen der Dörfer Wirthheim und Cassel l). Daß er in der ersten Urkunde Orb seine Stadt nannte, konnte auch sich bloß auf einen Pfand-Nexus gründen, wie aus einem bereits oben (S. 53) angeführten Falle der Art hervorgeht, und eben so konnte es sich mit dem Gericht zu Wirthheim und Cassel verhalten; es konnten aber auch dem von Braunect in diesen drei (mainzischen) Ortschaften selbstständige Rechte der Art zustehen, die in der Folge das Erzstift Mainz an sich gebracht hat. Wäre dieß der Fall, so möchten diese Rechte wohl von Büdingen abzuleiten seyn.

Im Jahre 1314 verkauften für eintausend Pfund Heller Gottfried der Aeltere, Philipp, Emich und Philipp der Jüngere, Gebrüder von Hohenlohe, genannt von Braunect, „ihre Theile zu Ortenberg an der Herrschaft, an der Burg, an der Stadt, an Dörfern und Gerichten, an Feldern, an Welden, an Wasser und Weide, mit allem Nutzen und Rechten, als sie solche hergebracht hätten und ihre Vorfahren auf sie,“ an Eberhard III. von Breuberg und dessen Gemahlin Mechtilde m).

k) Dipl. a. 1301. ap. *Guden.* III. 2.

l) Dipl. a. 1310. ap. *Guden.* V. 1007.

m) Dipl. a. 1327. ap. *Joannis spicileg.* tab. vel. p. 423. Es wird darin ausdrücklich gesagt, daß der Verkauf schon im Jahr 1314 geschehen sey.

Bei diesem Verkaufe hatten sich aber die Verkäufer „ihre edlen Leute und ihre Mannlehen“ vorbehalten. Diese Aktiv-Lehen kamen, als im Jahre 1390 mit Konrad II. der Brauneckische Mannsstamm ausstarb, mit der Herrschaft Brauneck an Konrads Erbtöchter Margarethe, und von dieser an ihren Sohn, den Grafen Michael von Hardeck, Burggrafen zu Magdeburg, welcher im Jahre 1448 diese Herrschaft, nebst den Bidingischen Mann- und Lehnschaften, an den Marggrafen Albrecht von Brandenburg, Burggrafen zu Nürnberg, verkaufte. Diesem Verkaufe widersprach aber Ludwig II. Graf von Isenburg, sich berufend auf das gauerbschaftliche Rechtsverhältniß, worin die von Brauneck mit dem Hause Isenburg, bezüglich der Herrschaft Bidingen und deren Zubehör, gestanden hätten; er erlangte aber bloß, daß Marggraf Albrecht ihm 1461 diese „Lehen und Mannschaft in der Wetterau, an der Kinzig, Dreieich und darum gelegen,“ zu Lehen gab, also solche zum Vortheil des Hauses Isenburg in Afterlehen verwandelte, und die Vasallen an den Grafen Ludwig und seine Leibeserben, als ihre Lehenherrn hinwies n).

Von weiteren Antheilen an der Bidingischen Erbschaft, die den Dynasten von Hohenlohe-Brauneck zugehört hätten, ist mir aus Urkunden nichts bekannt geworden. Daß sie aber dergleichen wirklich besessen haben, sieht man aus der oben (S. 440) erwähnten, von Kopp ausgearbeiteten Isenburgischen Geschichte, worin derselbe sagt: „Im Jahre 1324 verkauft Gottfried, Herr von Brauneck, dem Luthar von Isenburg und dem von Trimberg, als sei-

n) Diese Geschichte des Bidingen-Brauneckischen Lehnhofs, mit Urkunden, hat Kopp a. a. D. I. 1—30. geliefert.

nen Ganerben, ein Theil des Burggrafenrechts zu Selnhäusen, sein Zins und Recht zu Uffenhuff (Aufenau), im Büdinger Walde, Kogenhain, Wächtersbach, für 1000 Pfund Heller; Trimberg läßt solchen Kauf dem Herrn Luther allein, und willigt auch Kaiser Ludwig 1324 darin. "

XXVII.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Breuberg.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

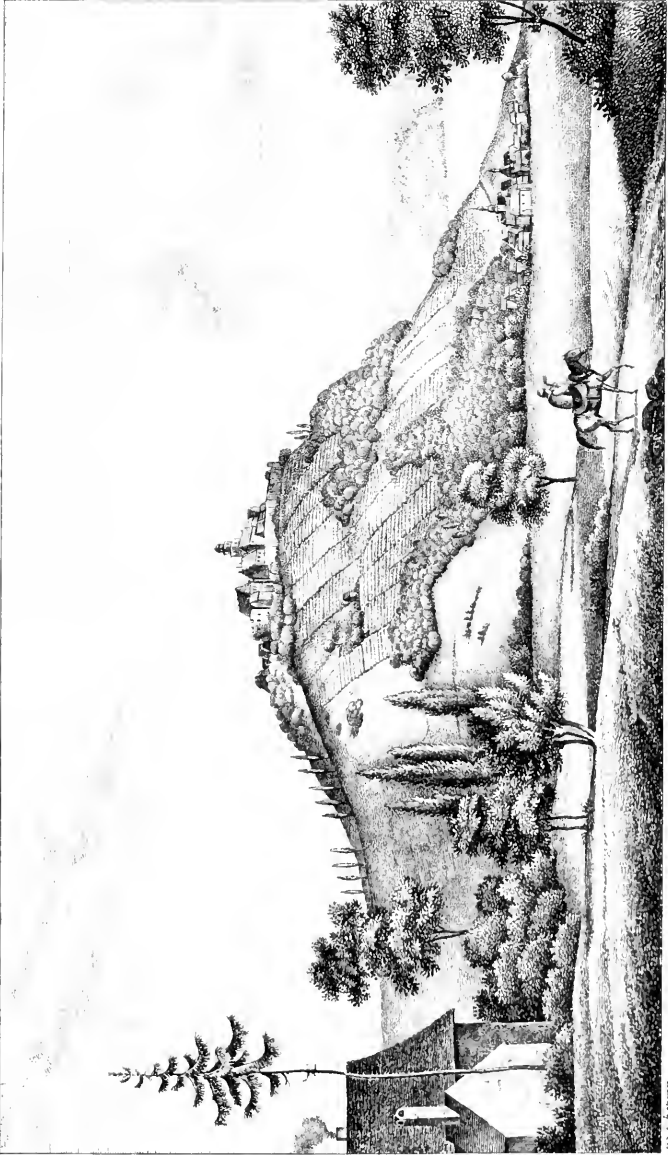
(Mit Stammtafel und zwei lithographirten Blättern.)

§. 1. Die Dynasten von Breuberg trugen ihren Geschlechtsnamen von dem an der Mümling im Odenwalde liegenden, auf den Ruinen eines alten römischen Kastels errichteten a) Bergschlosse Breuberg b), welches auch einer zu ihm gehörigen, an beiden Seiten der Mümling liegenden Herrschaft den Namen gegeben hat. Die Gegend gehörte zu dem alten Maingau, insbesondere zu dem Untergau desselben, Blumgau genannt.

Eine Stammtafel des Hauses Breuberg hat zuerst

a) S. Winkelmann Beschreibung des Fürstenthums Hessen II. 2. S. 112. Schneider Erbach. Histor. S. 306. Knapp römische Denkmale des Odenwaldes S. 46.

b) Die anliegende Abbildung des Breubergs hat Herr Archivrath Kheerer zu Erbach verfertigt. Eine frühere, die Lage weniger heraushebende, steht im Großherzogtl. Hess. Hofkalendar vom Jahre 1814.



Tab. v. J. C. Schmitt's Österr.

Dr. J. H. Meyer

Joannis c) geliefert; sie ist von Wenck d) erweitert worden. Beide Arbeiten enthalten aber Unrichtiges; insbesondere hat Wenck an die Spitze seiner Stammtafel einen Gerlach gesetzt, mit Beziehung auf Würdtwein e), bei welchem aber im Jahre 1219 nicht von einem Gerlach von Breuberg, sondern von einem Gerlach von Büdingen die Rede ist.

Aus den mir bekannten Urkunden ist die anliegende, verbesserte Stammtafel construirt worden. Sie fängt erst mit dem Jahre 1222 an. Ohne Zweifel haben die Breubergers schon vorher diesen oder einen andern Geschlechtsnamen geführt; es ist aber davon urkundlich nichts bekannt, und eben so wenig, ob sie die Herrschaft Breuberg, die Fuldisches Lehn war, diesem Stift zu Lehn aufgetragen, oder von demselben erst erhalten haben.

§. 2. Da die meisten Herrn von Breuberg den Zunamen Reiz (Reizo) führten, so hat Wenck, in handschriftlichen Zusätzen zu seiner Stammtafel, sich dadurch veranlaßt gefunden, einen Konrad Reiz von Lüzelsbach, der in einer Urkunde von 1189 als Zeuge vorkommt a), an die Spitze der Breubergischen Stammtafel zu setzen. Diese bloße Vermuthung würde einige Rücksicht verdienen, wenn die Angabe, daß in oder bei dem, in der Herrschaft Breuberg gelegenen Dorfe Lüzelsbach vormals eine Burg gestanden habe b), richtig wäre. Herr Archivrath Kehler zu Erbach, den ich um eine zuverlässige Nachricht hierüber er-

c) *Joannis spicileg. tab. veter. p. 374.*

d) Wenck *diplomat. Nachrichten von den Dynastien von Eppenstein* S. 74.

e) *Würdtwein dioec. Mogunt. comment. VIII. p. 593.*

a) *Dipl. a. 1189. ap. Gud. cod. dipl. I. 294.*

b) Wagner *statistisch = topographisch = historische Beschreibung des Großherzogthums Hessen. 1. Bd. S. 248.*

suchte, antwortete mir Folgendes: „Wenn man von Breu-
berg dem, diesem gegenüber von Lüzelbach hereinziehende
Thale folgt, so trifft man auf ein kleines altes Gebäude
mit einem Thurm, welches, nebst einigen andern noch be-
wohnten Gebäuden, den Namen Mühlhausen führt. Der
Sage nach soll daselbst eine bedeutende Burg gestanden
haben, von der mir aber aus den sehr manken Akten nichts
bekannt geworden. Das erwähnte alte Gebäude gleicht einer
kleinen Kapelle und der auf der Südseite daran stoßende
Thurm ist mit einigen Schießscharten versehen. In der
Nähe dieses Lokals fanden sich noch vor 25 bis 30 Jahren
Spuren von Mauerwerk, die allerdings auf einen vormals
größeren Umfang schließen lassen. Ist nun dieses Mühlhäu-
ser „Schlößchen“ nicht unter der „deutschen Burg“ ver-
standen, so möchten wohl unsere Vorfahren das römische
Kastel oberhalb Lüzelbach, das in dem Knapp'schen Werk
beschrieben ist, vielleicht auch die Ruine bei Rimhorn, gewöhn-
lich Steinhäusen genannt, gemeint haben. Auch von der
Stelle, welche der jetzige Kirchhof bei Lüzelbach einnimmt, wird
erzählt, es habe sich früher ein Schloß daselbst vorgefunden.
Möglich kann es seyn, weil man bei Ausbesserung der Kir-
chhofmauern ebenfalls Spuren von alten Fundamenten fand;
doch ist wahrscheinlicher, daß die Römer ein kleines Kastel
dort erbaut hatten, da die Lage des größern auf dem Berg-
rücken einen solchen Posten nöthig machte.“

§. 3. Der erste bekannte Breuberger ist Konrad
Reiz, der in Urkunden von 1222 und 1229 als Zeuge vor-
kommt a), von dem man aber sonst weiter nichts weiß, als
daß ihn als verstorben sein Sohn Eberhard Reiz I. in
einer Urkunde von 1242 b) anführt.

a) Dipl. a. 1222. ap. Gudcn. cod. dipl. I. 951. Dipl. a. 1229,
bei Dietter Hessische Nachrichten IV. 100.

b) Dipl. a. 1242. ap. Joannis spicileg. p. 376. Sigillum Con-
radi quondam patris mei.

Dieser Eberhard Keiz I. kommt in einer Urkunde von 1247 als Schwiegersohn des verstorbenen Dynasten Gerlach von Bidingen, und als Theilhaber an dessen Erbschaft vor e). Sonst ist von ihm weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1242 dem Erzbischof Sifrid III. von Mainz seinen Beistand gegen den Kaiser Friedrich II. und dessen Anhänger zusagte; wogegen der Erzbischof ihm und seiner Gemahlin Mechtild die Verleihung eines Lehns im Werthe von zweihundert Mark versprach d).

Aus einer, bereits in den Nachrichten über die Dynasten von Bidingen angeführten, Urkunde von 1239 (s. oben S. 439, not t), worin Gerlach von Bidingen und Eberhard von Breuberg, mit Zustimmung ihrer Söhne und Schwiegersöhne, ihre lehnsherrliche Einwilligung zu einer Schenkung an das Kloster Haina gaben, hat Schmidt e) geschlossen, daß schon damals Eberhard in die Gemeinschaft der Bidingischen Güter aufgenommen gewesen sey; was bloße Vermuthung ist, der aber auch nichts entgegensteht.

Wer die in dieser Urkunde von 1239 erwähnten Söhne Eberhards I. gewesen sind, sieht man theils aus einer Urkunde von 1245, worin Konrad Keiz von Breuberg bekennet, daß er zu der erwähnten Schenkung, welche geschehen sey „consensu patris et fratris mei Eberhardi,“ ebenfalls seine Einwilligung gegeben habe f), theils aus einer ungedruckten Urkunde von 1246, worin Eberhard, Konrad und Sibodo

e) Dipl. a. 1247. bei Wenck Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 166.

d) Dipl. a. 1242. ap. Joannis I. c. p. 375.

e) In einer dem Verfasser gemachten schriftlichen Mittheilung.

f) Dipl. a. 1245. bei Wenck a. a. O. I. Urk. S. 161. Dieser Konrad kommt noch in den Jahren 1257 und 1258 vor; aber bloß als Zeuge. Wenck I. Urk. S. 25 u. 26. Seine Gemahlin Elisabeth erscheint als Wittwe im Jahr 1264 in einer Urkunde bei Steiner Urterth. u. Gesch. des Bachgau. I. 337.

„nobiles fratres de Bruberg“ als Zeugen vorkommen g). Man muß daher zwischen Eberhard I. und den zuerst im Jahre 1273 erscheinenden Gerlach von Breuberg einen Eberhard Reiz II., als Sohn jenes Eberhards I. setzen.

Von diesem Eberhard Reiz II. weiß man sonst ebenfalls nur wenig. Er gab, nebst den übrigen Bidingischen Miterben, im Jahre 1258 seine Einwilligung zu einem Verkaufe von Gütern zu Rode und Selnhausen an das Kloster Haina h); bestätigte im Jahre 1259, gemeinschaftlich mit Ludwig von Isenburg ein Vermächtniß an dasselbe Kloster, worunter sich Güter in ihrer Jurisdiction Bidingen und zu Mittelau befanden i), und im Jahre 1274 verkaufte er, mit Einwilligung seiner Gemahlin Mechtild und seines Sohns Gerlach, der Kirche zu Aschaffenburg Höfe (curtes) in den Orten Isenbach und Bibencheim k). Seiner wird als eines noch Lebenden gedacht in einer Urkunde von 1282 l); er war aber 1286 wohl nicht mehr am Leben, da in diesem Jahre sein Sohn Gerlach einen Breubergischen Vasallen belehnte m). Eine Tochter dieses Eberhards, deren Namen unbekannt ist, war an Konrad Schenk von Erbach vermählt n). Seinen Sohn, Arros genannt, lernt man als solchen nur dadurch erkennen, daß er und Ger-

g) Nach einem, vom Herrn Archivrath Kehler zu Erbach mitgetheilten Auszuge aus einer Urkunde von 1246.

h) S. Urkunden von 1258, oben S. 411. Nr. 19.

i) Dipl. a. 1259. ap. *Guden. cod. dipl.* II. 135 Duo pomeria sub jurisdictione nostra Badingen sita.

k) Dipl. a. 1274. ap. *Guden.* II. 189.

l) Dipl. a. 1282. bei *Netter* IV. 240.

m) Dipl. a. 1286. bei *Netter* IV. 232.

n) Konrad Schenk von Erbach, des erwähnten Konrads Sohn, nennt in einer Urkunde von 1303 den Arros von Breuberg avunculum suum. *Puck genealog. Gesch. des Hauses Erbach* S. 9.

lach in Urkunden Brüder genannt werden; was weiter unten vorkommt.

§. 4. Gerlach Reiz, des Vorigen Sohn, erscheint zuerst im Jahre 1269 als Zeuge in dem Lehnbriefe, den Bischof Berthold von Bamberg dem Herzog Ludwig von Baiern im Feldlager ertheilte *), und 1272 als Zeuge in dem Privileg, welches Landgraf Heinrich I. von Hessen der Stadt Grünberg gab a). Dann kommt er vor im Jahre 1273 als ein Beamter dieses Landgrafen, mit welchem er und zwei seiner Collegen, Werner von Bischofshausen und Witekind von Holzheim, das Loos theilten, daß Erzbischof Werner von Mainz gegen sie den Kirchenbann öffentlich aussprach b). Wahrscheinlich schloß er sich auch an den Landgrafen Heinrich I. an, den man im Jahre 1276 als K. Rudolfs I. Kriegsgefährten auf dem Zuge gegen den Böhmischen König Ottokar findet c), und es war wohl Folge davon,

*) Dipl. a. 1269. ap. Tolner histor. Palat. cod. dipl. p. 80. Actum et datum in Campis apud Novam civitatem.

a) Dipl. a. 1272. ap. Hert. opuscul. Vol. I. Tom. II. p. 462.

b) Dipl. a. 1273. ap. Guden. cod. dipl. I. 746. Der Erzbischof setzt, nachdem er den Kirchenbann gegen den Landgrafen Heinrich und seine Anhänger ausgesprochen hat, hinzu: Mandantes, ut ad quemcumque locum nostre diocesis idem *Heinricus*, vel sui officii et specialiter *Gerlacus Reiz de Bruberg*, *Wernherus de Bischoveshusen* et *Witekindus de Holzheim* pervenerint, seu transierint, quamdiu moram in locis fecerint, et post recessum ipsorum per triduum, cessetur omnimodo ab officiis Divinorum. Das Wort *officiatus* ist durch Landvogt oder Landrichter zu übersetzen. s. E. Ph. Kopp von der ältern und neuern Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselschen Landen, 1. Theil S. 208 ff., woselbst in den Jahren 1290 und 1294 ein Johannes Rietesel, *Advocatus Domini Landgravii* und 1300 ein Wolpert von Hohensfels als *Officiatus Domini Landgravii in partibus superioribus* vorkommt, welches Letztere in der Folge durch: Landvoigt an der Lohne oder Loine ausgedrückt wurde.

c) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 35.

daß K. Rudolf wegen der Dienste, die Gerlach von Breunberg ihm geleistet habe, demselben im Jahre 1280 einen Weinberg und die Münze zu Gelnhausen, sodann das Gericht bei Selbold mit allen Rechten und Zubehörungen, für hundert Mark Silber verlieh d). Auch trug ihm K. Rudolf I. im Jahre 1290 die Aufsicht über die Rechte des Reichs und die Handhabung des Landfriedens in Thüringen auf e). Daß Gerlach Landvogt der Wetterau war, sieht man bloß aus einem Befehl, den an ihn in dieser Eigenschaft K. Rudolf ertheilte, das St. Bartholomäusstift zu Frankfurt bei seinen Rechten in den benachbarten Reichswaldungen zu schützen f); dem zu Folge er eine Verfügung an die Forstbeamten in der Dreieich erließ g).

Er war ein eifriger Anhänger des K. Adolf und des Erzbischofs Gerhard von Mainz. Unter den Zusagen, die König Adolf dem Gerhard im Jahre 1292 zu machen genöthigt wurde, war auch die, daß Adolf das Schloß Balzenhausen, welches dem Erzbischof und der Kirche zu Mainz durch Gerlach von Breunberg verpfändet worden sey, von beiden nicht eher zurückfordern wolle, als nachdem dafür tausend Mark reinen Silbers bezahlt seyn würden h). Im Jahre 1293 stellte K. Adolf eine Urkunde aus, worin er bezeugt, daß Albert Graf von Löwenstein (ein natürlicher Sohn K. Rudolfs I.) sein Schloß Wagenheim dem Gerlach

d) Dipl. a. 1280. ap. *Joannis* spicileg. p. 386

e) *Historia de Landgrav. Thuring.* ad a. 1290. v. Sänderode sämmtliche Werke I. 65.

f) Dipl. a. 1291. ap. *Boehmer* cod. diplomat. p. 258. Rudolfus . . . Nobili viro Gerlaco de Bruberk *officiato* suo per Wederebiam.

g) Dipl. a. 1291. ap. *Boehmer* l. c. p. 260. Gerlacus de Bruberg *justitiarius* domini Rudolphi regis.

h) Dipl. a. 1292. ap. *Guden.* I. 862.

von Breuberg für 2000 Mark Silber verkauft habe i); es scheint aber, daß dieser Verkauf keine Folge gehabt hat k). In den bekannten unglücklichen Kriegszügen, die R. Adolf gegen die Söhne des Landgrafen Albert von Thüringen, Friedrich und Diekmann, vom Herbst 1294 an mehrere Jahre hindurch unternahm, und worin große Grausamkeit gegen die Einwohner Thüringens und Meißens verübt wurden l), focht Gerlach in dem königlichen Heere und hatte mehrmals, während der König von dort an den Rhein zurückgekehrt war, den Oberbefehl über die dort gelassenen Soldner des Königs; er erlitt vielen Verlust an Mannschaft und Geld, da ihn Adolf oft ohne Unterstützung ließ m). Im Jahre 1295 versprach er der Stadt Mühlhausen, sie in allen ihren Angelegenheiten zu unterstützen, wofür ihm die Stadt ein Schutzgeld von 30 Talenten jährlich zusagte n). Während dieser Zeit war er noch immer Hauptmann des Landfriedens in Thüringen, zugleich aber auch in Diensten des Landgrafen Albert; in dieser Eigenschaft vermittelte er

i) Dipl. a. 1293. ap. Joannis l. c. p. 389.

k) Gebhardi Geschichte der erbl. Reichsstände III. 240.

l) Heinrich deutsche Reichsgeschichte III. 603. Den Grund dieser Grausamkeiten findet v. Gündelrode a. a. D. I. 67 darin, daß man Alle, die es mit den Prinzen Friedrich und Diekmann hielten, als in die Reichsacht verfallen betrachtet habe. Eine andere Veranlassung gibt an *Wilke*, *Ticemannus sive vita Theodorici junioris, Thuringiae Landgravii orientalis* (Lips. 1754 4.) p. 137 aus der *Historia de Landgrav. Thuring.*: *Rege Adolfo, cui Albertus principatum Thuringiae venderat a. 1294 in Thuringiam veniente, multi de flagitiosis Adolphi hominibus occisi sunt furtive hinc inde a Castellanis Thuringiae. Devastatae itaque sunt terrae Misnenses orientalis et Thuringiae.*

m) *Wilke* l. c. p. 139. Ao. 1297. Oblitus ferme Thuringiae Adolfus, quem ad Rhenum Albertus Austriacus detinebat, neque argentum neque milites *Brubergio* submittit.

n) *Grasshof* de orig. et antiquitat. civitatis Müllhusac. p. 194

im Jahre 1297 einen Vergleich zwischen dem Landgrafen und der Stadt Mühlhausen o). Als Hauptmann des Landfriedens in Thüringen, entschied er, nebst den zwölf ihm zur Seite stehenden Friedensrichtern, im Jahre 1296 die wichtige Frage: *utrum pro delicto persone debeat ecclesia vel cenobium, cujus filius esse dinoscitur, de jure incursari, aut dampnam exinde sive gravamen aliquod reportare?* im Allgemeinen dahin: *quod delictum persone non debeat ecclesia luere, nec alicujus satisfactionis gravamini subjacere*, und sprach dem gemäß den Abt Herrmann von Walkenried und das Kloster von aller Satisfaction wegen eines vorgefallenen Todschlages frei, nachdem der Abt sich eidlich gereinigt hatte, daß er daran unschuldig sey; welche Aussprüche K. Adolf sogleich bestätigte p). — Im Jahre 1297 überließ der König für diejenigen 4500 Mark Silber, welche Gerlach wegen des in Thüringen erlittenen Schadens zu fordern habe, demselben, dessen Sohn Eberhard und Bruder Arros und ihren Erben, die Stadt Mosbach am Neckar pfandweise q).

Gerlach erlangte im Jahre 1287, man weiß nicht durch welchen Rechtstitel, daß Graf Hermann von Orlamünde den Abt von Hersfeld ersuchte, mit der Vogtei in Engersode und Holzmannsfeld, die er von dieser Abtei zu Lehn

o) Dipl. a. 1297. ap. *Wilke* l. c. sub No. XCVIII. Landgraf Albert sagt in dieser Urkunde: *Quod cum nobili viro Gerlaco de Brumberg Capitaneo pacis terrae Thuringiae generali, officiali nostro fideli et dilecto etc.*

p) Dipl. a. 1296. ap. *Wilke* l. c. cod. probat. p. 121. Nach dem alten Rechte hätte wohl das Kloster für die Composition für den Todschlag haften, wenigstens den angeschuldigten Hörigen (filius) vor dem Grafengericht stellen müssen.

q) Dipl. a. 1297. ap. *Joannis* l. c. p. 293. *Gerlaco de Brumberg, Eberhardo filio, Arrosio fratri et proximis eorumdem heredibus.*

trug, und dem Lehnherrn aussagte, den Gerlach zu belehnen r). Dieser kaufte gleichzeitig von dem Friedrich von Eisenbach dessen Rechte an diesen Gerichten; wodurch in der Folge großer Streit mit den übrigen Eisenbachern entstand s). — Er hatte auch von Gerhard, Schenken zu Erbach, die Hälfte des Schlosses Erbach mit Zugehör, nebst dem Gerhardischen Antheil an den Reichelsheimer Gütern gekauft, und erhielt gegen die Erbachischen Agnaten, welche diesen Verkauf anfochten, im Jahre 1303 ein günstiges schiedsrichterliches Erkenntniß, wodurch ihm überdas die Pfandschaft am Schlosse Schönberg und an der Hälfte der Zubehör desselben zuerkannt wurden t). — Als eine vom Vater her auf ihn vererbte Besizung wird von Gerlach der Ort (villa) Schmachtenberg bezeichnet, den er, mit Zustimmung seiner Gemahlin Lukarde, seines Bruders Arros und seines Sohns Eberhard, im Jahre 1298 an die Deutschordens-Commende Mergentheim verkauft u).

Nach König Adolfs Tode (1298) verlor Gerlach, der vielversuchte und erwerblustige Mann, die Landvogtei der Wetterau, wenn anders er solche noch bis dahin bekleidet hatte. König Albert I. scheint dieses Amt zuerst dem Sifrid, Herrn von Eppenstein übertragen zu haben; vom Jahre 1300 erscheint Ulrich II. Herr von Hanau als Landvogt v). Gerlach kommt als Zeuge noch in zwei Urkunden vom Jahre 1304 vor w); im Jahre 1305 trug er seine Dörfer Berg-

r) Dipl. a. 1287. ap. *Joannis* I. c. p. 386.

s) Schmidt Gesch. des Großherzogthums Hessen I. S. 205. Landau, die Hessischen Ritterburgen III. 369 und 375.

t) Dipl. a. 1303 bei Schneider Erbach. Historie. Urk. S. 58.

u) Dipl. a. 1298. ap. *Guden*. IV. 979. Gerlacus . . . *Lucardis uxoris nostre legitime, Arrosii fratris nostri et Eberhardi filii nostri consensu.*

v) S. hierüber unten in der Eppensteinischen Geschichte S. 6.

w) Dipl. a. 1304. ap. *Guden*. IV. 988 et V. 987.

heim, Steinberg und Usenborn dem Grafen Gerhard von Jülich, für 50 Mark, zu Lehn auf x). Dieß ist seine letzte bekannte Handlung.

§. 5. Eberhard III., Gerlachs Sohn, erscheint im Jahre 1309 als Landvogt der Wetterau in einem Befehl, welchen damals K. Heinrich VII. an sämtliche Reichsvögte, und darunter namentlich an ihn, wegen Befreiung der in der Pfarrei Gründau gelegenen Güter des Klosters Schmerlenbach von öffentlichen Lasten, erließ a). Dann erscheint er 1312 als derjenige Landvogt der Wetterau, welcher dem Philipp von Falkenstein die Grafschaft Nulings weggenommen hatte und wieder zurückgeben mußte (s. oben S. 40 und 41), und im Jahre 1312 erhielt er, als Landvogt, vom K. Heinrich VII. den Auftrag, nicht zu gestatten, zum Nachtheil des Stifts Fulda Burgen und Befestigungen anzulegen b). — Auch unter K. Ludwig IV. war Eberhard Landvogt der Wetterau; als solcher erhielt er 1319 den Kaiserlichen Befehl, die damals fälligen Reichssteuern von den Städten Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen beizutreiben, davon einen Theil nach der darüber getroffenen Verabredung für sich zu behalten, das Uebrige aber unter die beiden Philippe von Falkenstein, den Gottfried von

x) Urk. von 1305. bei Kremer Beiträge zur Geschichte von Jülich und Berg. 3. Theil S. 246.

a) Dipl. a. 1309. ap. Guden. III. 58. Der Kaiser erklärt in diesem, namentlich auch an den *advocatus provincialis*, *Nobilis vir Eberhardus de Bruberg*, gerichteten Befehl, das Kloster habe die Freiheit erlangt: *ut nullas exactiones sive sturas Nobis vel quibuscunque personis aliis solvere teneatur*, — und er habe dasselbe auch befreiet: *ab omni servitutis genere, nec non prestatione curruum*, qui tempore congregationis exercituum per dive memorie imperatores et reges Romanorum nostros predecessores vel eorum *advocatos* requiri solebant.

b) Dipl. ap. Schannat. clientel. Fuldens p. 362.

Eppenstein und den Ulrich von Hanau zu vertheilen c). Vielleicht war, was Eberhard von diesen Geldern erhalten sollte, noch ein Rest von den bedeutenden Geldvorschüssen, womit er früherhin den Kaiser unterstützt, und worüber ihm derselbe schon im Jahre 1315 theils Zahlungszusage, theils Anweisung auf die nächst fällig werdenden Steuern oder Beeden (*de sturis seu petitionibus proximis*) der vier Wetterauischen Reichsstädte ausgestellt hatte d).

Eberhards Gemahlin Mechtild war die älteste Tochter des Grafen Otto I. von Waldeck; ihre Mutter Sophie war eine Tochter des Landgrafen Heinrich I. von Hessen. Otto hatte 1271 mit seinen beiden ältern Brüdern, Adolf und Gottfried, sich vereinbart, daß die ganze Grafschaft Waldeck ungetheilt demjenigen von ihnen zufallen solle, der Landgraf Heinrichs Tochter Sophie zur Gemahlin erhalten würde, und er ward der Auserwählte e). Mechtild kommt als Eberhards Gemahlin zuerst vor in einer Urkunde von 1308 f); er hatte ihr ein Leibgeding von 400 Mark Silbers kölnisch auf den Ort Schotten und dessen Gerichtsbezirk angewiesen, wozu im Jahre 1310 der Bischof Johann von Straßburg als Lehnherr die Einwilligung ertheilte g). — Als merkwürdig aus der Geschichte des alten Hessischen Privatfürstenrechts erscheint, daß nicht nur die Hessische Prinzessin Sophie im Jahre 1305, sondern auch ihre Tochter Mechtild nebst dem Gemahl Eberhard im Jahre 1311, leib-

c) Dipl. a. 1319. ap. *Joannis* I. c. p. 413.

d) Zwei Urkunden von 1315 bei *Senkenberg* Sel. jur. et hist. I. 186 sqq.

e) *Weuck Hess. Landesgesch.* II. 1016.

f) Dipl. 1308. ap. *Guden.* III. 44.

g) Dipl. a. 1310. ap. *Joannis* I. c. p. 399. *Nobilis vir Eberhardus de Bruberg, Nobili Domine Mechildi de Waldeckin, uxori sue legitime.*

tere beiden gegen ihren Oheim den Landgrafen Otto, auf das Land Hessen Verzicht leisteten h).

Unter den geheimen Versprechungen, welche Herzog Ludwig von Baiern für den Fall, wenn der Erzbischof Peter von Mainz ihm zur Erlangung der deutschen Krone behülflich seyn würde, demselben im Jahre 1314 machen mußte, war auch die, daß er dem Eberhard von Breuberg das Schloß Erbach, welches er im Dienste des Erzstifts Mainz verloren habe, wieder verschaffen, und demselben zu dem Recht, was er an der Stadt Mosbach und der Münze zu Hall habe, verhelfen wolle i). Kaiser Ludwig hielt auch in so weit Wort, daß er als Pfalzgraf bei Rhein im Jahre 1320 den Eberhard nicht nur mit dem Schlosse Erbach und dessen Zubehör wirklich belehnte, sondern ihm auch erlaubte, auf dieses Schloß und Zubehör seiner Gemahlin Mechtilde und seinen Töchtern Elisabeth und Luikarde 3000 Pfund Heller zum Leibgedinge (pro dotalicio) anzuweisen, wozu Konrad Schent zu Erbach, der Theilhaber an diesem Schlosse (coheres Eberhardi in predicto castro), die Einwilligung gegeben habe k).

Im Anfang des Jahres 1315 stellte K. Ludwig eine Urkunde aus l), enthaltend, daß er wegen der nützlichen

h) Ueber diese und ähnliche Verzichte auf das Land Hessen s. *Kuchenbecker Anal. Hass. VIII. 387. XII. 398. Schmincke Monum. Hass. II. 451. not. b. Wencé III. Urk. S. 155. v. Rommel Geschichte von Hessen II. Anmerk. S. 69 und 78.*

i) Dipl. 12. Septemb. 1314. ap. *Guden. III. 97.* An demselben Tage und am 21. Januar 1315 stellt Ludwig für Eberhard von Breuberg Dasselbe enthaltende besondere Urkunden aus: *Joannis I. c. p. 401. 402.*

k) Dipl. a. 1320. ap. *Joannis I. c. p. 418* und bei *Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 62.*

l) Dipl. a. 1315. ap. *Joannis I. c. p. 403.* Die Urkunde hat selbst das Datum X. Kalend. Januar. 1314; was aber offenbar unrichtig

Dienste, die ihm und dem Reiche Eberhard von Breuberg geleistet und fernerhin zu leisten versprochen habe, denselben zu seinem und des Reichs Vasallen und Ledigmann angeworben hätte m); daß er demselben deshalb vierhundert Mark reines Silber gebe, und ihm das dem Reiche zustehende Ungelt zu Gelnhausen in der Art verpfände, daß derselbe dieses Ungelt ganz und solange erheben und genießen solle, bis ihm diese Summe, ohne Anrechnung des inmittelst Erhobenen, vom Reiche bezahlt seyn werde; nach erhaltener Zahlung dieser Summe solle Eberhard oder seine Erben für soviel Werth eigene oder zu diesem Zweck anzukaufende Güter einsetzen, daß ein jährlicher Ertrag von 40 Mark herauskomme und diese Güter dann von Kaiser und Reich zu Lehn tragen, zu welchem Ende er, der Kaiser, den Eberhard damit schon im Voraus mittelst Stabes (*per baculum, quem manu gestamus, solempniter ut moris est*) belehnt habe n).

Noch bewilligte im April 1315 K. Ludwig, wegen der angenehmen und treuen Dienste, die Eberhard von Breuberg, der Landvogt der Wetterau, geleistet habe, demselben, daß er seiner Gemahlin Mechtild und den Töchtern, die er von derselben habe, tausend Mark reinen Silbers als Leibgeding (*nomine dotis*) auf seine Reichslehen deputiren und constituiren möge o). Im Jahre 1317 stellt K. Ludwig eine weitere Urkunde hierüber aus, worin dieses Leibgeding

tig ist, da Ludwig sich *Romanorum Rex* nennt, und er doch erst am 20. Oktober 1314 gewählt worden ist.

m) *Ipsum in vasallum et hominem nostrum et imperii ligium libenter conquisivimus*, heißt es.

n) Das Versprechen oder die wirkliche Zahlung eines verzinslichen Kapitals als Lehn, unter der Bedingung, daß Güter von gleichem jährlichen Einkommen, wie die Zinsen, von dem Vasallen angekauft werden und an die Stelle des Kapitals als Lehen treten sollten, findet sich in Urkunden jener Zeit in dieser Gegend sehr oft. Meistens waren die Zinsen zehn vom Hundert.

o) *Dipl. a. 1315. ap. Joannis I. c. p. 406.*

von tausend Mark auf genannte Reichslehen in der Art wirklich angewiesen wird, daß dasselbe nach dem Ableben der Mechtildis auf ihre Töchter Elisabeth und Lufarde frei übergehen solle, und worin es weiter heißt, der Kaiser habe die Mutter und Töchter, nachdem er vorher von Jeder derselben, wie herkömmlich, einen Kuß erhalten hätte (*recepto prius ab eis et earum singulis osculo prout in talibus de jure et consuetudine fieri consuevit*), wirklich belehnt habe p). Als Reichslehen Eberhards, auf welchen diese Dotation haften soll, werden in der Urkunde angegeben: der achte Theil des Büdinger Waldes; zwei Theile des Gerichts des Orts (ville) Selbold, das Gericht des Dorfs Grindau und der zum Erb-Burglehen zu Gelnhausen gehörigen Dörfer; Eberhards Antheil am Gericht zu Cuppern; das Gericht der Dörfer Bergen und Rod; der königliche Saal zu Frankfurt, die Aecker vor dieser Stadt, Buhinden genannt q), siebenzig Achtel Forsthafer zu Langen r) und drei Mark Grundzins zu Frankfurt.

Einen Beitrag zur Geschichte der Steuerfreiheit geistlicher Güter in diesen Gegenden liefert eine Urkunde von 1316, worin Eberhard von Breuberg anerkennt: *quod curia seu bona in Rodinburnen religiosorum virorum abbatis et conventus monasterii in Arnsburg infra limites seu terminos judicii de Grunda sita, ad nulla singularia servicia seu sturas, sed ad sola communia servicia, vulgariter dicta Greveliches Dinstes, ad que etiam alii residentes*

p) Dipl. a. 1317. ap. Joannis I. c. p. 409; et ap. Boehmer cod. dipl. p. 438. Ueber die selten vorkommende *investitura per osculum* s. Weber Handbuch des Lehnrechts III. 105.

q) Ueber die Bedeutung des Wortes Buhinde (Beunde) hat Einiges Bodmann rheingauische Alterthümer II. 728.

r) Buri, Vorrechte des Wildbanns zur Dreieich S. 31 bemerkt, daß diese 70 Achtel der kaiserliche Antheil an dem gesammten Forsthafer aus diesem Wildbannsbezirk gewesen sey.

infra limites prefati iudicii adstringuntur, sunt quoque modo obligata s).

Eberhard III., der auch im Jahre 1314 gemeinschaftlich mit Konrad von Trimperg den Hohenlohischen Antheil an Ortenberg durch Kauf erworben hat (s. not. u.), kommt nach dem Jahre 1320 nicht mehr als lebend vor; er ist vor dem 3. Juni 1323 gestorben t); die Behauptung Wenck's, daß er erst im Jahre 1327 gestorben sey, beruht auf einem offenbaren Irrthum u).

§. 6. Von Urros, dem Bruder Gerlachs, weiß man sehr wenig. Er half im Jahre 1303 einen Vergleich zwischen diesem Gerlach und dem Konrad Schenk von Erbach vermitteln a). Er erlangte von dem Erzbischof von Mainz die lehnsherrliche Einwilligung, daß er seine Gemahlin Gisela von Falkenstein auf Wörth (am Main) bewittumen möge b). Im Jahre 1317 erlangte er die Zusicherung vom K. Ludwig, daß seine Töchter Chunzinna und Mechtild ihm in gewissen Reichslehen nachfolgen sollten; nemlich im sechsten Theile der Jurisdiction des Dorfs Grindau, einem Theil am Büdinger Walde, der Hälfte aller Güter zu Büdingen, und zehn Mark Silber jährlich von dem Burglehn

s) Dipl. a. 1316. ap. *Guden.* III. 138.

t) Dieß geht aus der Urkunde bei *Boehmer* I. c. p. 466 klar hervor.

u) *Wenck* diplomat. Nachricht. v. d. Dynasten von Eppenstein S. 75 not. u. hat die Urkunde von 1327 bei *Joannis* I. c. p. 422 nicht richtig verstanden; denn sie enthält klar, daß der darin erwähnte Kauf von Ortenberg, woran Eberhard theilhaftig war, bereits im Jahre 1314 geschehen ist.

a) Dipl. a. 1303 bei *Schneider* Erbach. Histor. Urk. S. 58.

b) *Dahl* Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 82. Die Gemahlin Gisela von Falkenstein ist im Jahre 1314 gestorben. s. Urkunden von diesem Jahre bei *Retter* Hess. Nachrichten IV. 256 und bei *Guden.* cod. dipl. IV. 1013.

zu Frankfurt c). — Auch erlangte er von dem Abt Heinrich von Fulda, daß derselbe im Jahre 1323 seine Tochter Mechtilde und „iren ehelichen Mann und iren Erben, die sie mit einander gewinnen,“ mit allen Fuldischen Lehen des Arros, die zur Herrschaft Breuberg gehören, halb und so belehnte, daß Arros im Besitz dieser Lehen bleiben und dieselben, „wenn Mechtild und ir ehelich Mann ohne Erben stürben, uff Runzen ire Schwester und uff ir Erben fallen sollten“ d). An demselben Tage belehnte Abt Heinrich von Fulda die Tochter Runze und deren Gemahl Konrad von Trimberg mit der andern Hälfte der zur Herrschaft Breuberg gehörigen Lehen des Arros e).

Von den Besitzungen desselben kommt noch vor, daß er im Jahre 1314 seinen Antheil an dem Dorfe Wersau und seine dort gelegenen Weinberge und andere Güter an seinen Vetter Eberhard III. verkauft hat f). — Im Jahre 1327 wird des Arros als eines Verstorbenen gedacht g).

§. 7. Mit Eberhard III. und Arros erlosch der Breubergische Mannstamm. Jeden überlebten zwei Töchter.

Eberhards älteste Tochter Elisabeth war bereits im Jahre 1323 mit Rudolf, Grafen von Wertheim vermählt; die jüngste, Lufarde, war damals noch unvermählt a). Als Gemahl der Letztern erscheint im Jahre 1326 Konrad von Weinsperg b), aber als zweiter Gemahl bereits im August 1328 Gottfried VI. von Eppenstein c). Eberhards

c) Dipl. a. 1317. ap. *Joannis spicileg.* p. 411.

d) Urf. von 1323 bei Schneider a. a. D. S. 575. Runze heißt so viel als Konradine.

e) Bisher ungedruckte Urkunde von 1323, oben S. 416, Nr. 23.

f) Dipl. a. 1314 bei Retter a. a. D. IV. 256.

g) Urf. von 1327 bei Wenz Hess. Landesgesch. II. Urf. S. 307.

a) Dipl. a. 1323. ap. *Boehmer cod. dipl.* p. 507.

b) Dipl. a. 1326 ap. *Joannis spicileg.* p. 421.

c) Dipl. a. 1328. ap. *Joannis l. c.* p. 489.

Wittwe Mechtild kommt als lebend nur bis zum Jahre 1327 vor d).

Konrad III. von Trimberg, der Schwiegersohn des Arros, war Theilhaber an dem Nachlaß der alten Dynasten von Büdingen. Des Arros zweite Tochter Mechtilde blieb, so viel bekannt ist, unvermählt. Aus welchem Hause des Arros zweite Gemahlin Mechtild, die im Jahre 1327 als Wittwe vorkommt e), gewesen ist, weiß man nicht.

§. 8. Die durch das Absterben Eberhards III. und seines Oheims Arros eröffnete Breubergische Erbschaft bestand aus folgenden Hauptstücken, deren Schicksale in den Händen der nächsten Erben hier noch darzustellen sind a).

I. Die Herrschaft Breuberg. Sie mochte denselben Umfang haben, wie noch jetzt, so viel die Hoheitsrechte betrifft; vorausgesetzt, daß den Herrn von Breuberg dergleichen über Höchst und Rimhorn bereits zustanden, da das Eigenthum des Klosters Höchst erst im sechszehnten, und was zu Rimhorn gehört, erst im achtzehnten Jahrhundert an die Besitzer des Breubergs gekommen ist. Auch könnte wohl hin und wieder ein gutsherliches Dorfgericht bestanden haben, was in der Folge an die Besitzer der Landeshoheit gekommen wäre. Dieß alles bietet noch Stoff zu Forschungen dar.

Die Herrschaft Breuberg zerfiel zwischen den Erben des Eberhard und des Arros in zwei Theile. Im Jahre 1324 belehnte der Abt von Fulda die Töchter Eberhards, Elisa-

d) Dipl. a. 1327. ap. Joannis I. c. p. 425.

e) Urk. von 1327 bei Gud. cod. dipl. V. 1014. Es war Streit zwischen ihr und dem Luther von Isenburg, der den Wirthum, welchen Arros ihr auf Güter angewiesen hatte, hinsichtlich welcher er mit Jenem in Ganerbschaft gestanden, deshalb verweigerte, weil dieses Bewidmen ohne seine Zustimmung geschehen sey. Schiedsrichter erkannten, daß der Grundsatz, den Luther behauptete, richtig sey.

a) Wencé, dipl. Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein, S. 75 ff. hat hier bereits gut vorgearbeitet.

both und Lufard, und ihre männlichen Erben mit der Hälfte des Schlosses Breuberg, mit dem Schlosse Brambach, nebst zugehörigen Gerichtsbezirken und allen Gütern, die ihr Vater von der Abtei zu Lehn getragen hatte b). Im Jahre 1329 belehnte derselbe Abt, auf die Bitte „der Etelen Mayt, Jungfrauwe Mechtild, Tochter des Etelen Mannes, Herre Urres, der Herre war zu Breuberg,“ mit allen Lehen, die ihr Vater auf sie gebracht habe, ihren Schwager, Konrad III. von Trimperg c). Da aber dieser Konrad seine, theils erheurathete, theils von der Miterbin Mechtild erhaltene Hälfte an Breuberg im Jahre 1336 dem Grafen Rudolf von Wertheim und dem Dynasten Gottfried VI. von Eppenstein verkaufte d), so kam von da an die ganze Herrschaft Breuberg an Eberhards Erben allein, und davon die eine Hälfte an Wertheim, die andere Hälfte an Eppenstein.

Zwar hatte die an Gottfried vermählte Lufarde aus ihrer ersten Ehe (§. 7.) einen Sohn, Konrad von Weinsberg, dem an Allem, was die Mutter von ihren Eltern her besaß, ein Erbrecht eben so gut zustand, wie seinen Stiefbrüdern, Gottfried VII. und Eberhard I. von Eppenstein. Auch war dieses Erbrecht weder der Mutter noch dem Stiefvater, Gottfried VI. von Eppenstein, zweifelhaft; indem der Letztere im Jahre 1333, als von der Abtretung des Saals zu Frankfurt die Rede war, sich gegen den Käufer dafür verbürgte, daß der Knabe Konrad dereinst ebenfalls

b) Dipl. a. 1324. ap. *Joannis* spicileg. p. 419 und bei Wendt Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 314.

c) Dipl. a. 1329. ap. *Joannis* l. c. p. 426. Daß im Mittelalter sogar Prinzessinen in Urkunden Magd, Mägdlein, genannt worden sind, davon findet man Beweise bei Scheidt Nachrichten vom Adel (1754 4.) S. 111.

d) Bisher ungedruckte Urkunde von 1336, oben S. 417, Nr. 24. Sie lautet zwar auf Wiederkauf, dieser ist aber nie erfolgt.

einwilligen werde e). In der Folge entstand aber zwischen den Brüdern aus beiden Ehen Streit, dessen Anfang und Einzelnes noch nicht bekannt ist. Man hat davon bis jetzt bloß Kenntniß aus dem Vergleiche, der im Jahre 1357 durch Vermittelung des Grafen Otto II. von Waldeck, dem Geschwisterkinds = Vetter der Lukarde, zwischen dieser, dem Konrad von Weinsberg und dem Eberhard I. von Eppenstein zu Stande kam und beschworen wurde f). Dieser Vergleich enthält, daß die Frau Lukarde von Eppenstein „alle ir Lehen, Egen und Erbe, das ir angefallen ist von ires Vater und Mutter wegen, an Lande, an Luden, an Glossen, und by Namen an Bruberg, Erpach, dem Werde (Wörth am Main), Brambach, Ortenberg und Schotten, und an allem dem, was dazu gehört, wieder zu sich nehmen, und ruwelichen besitzen und behalten solle zu irme Lybe, und wann sie mit Tode verfeller, so sollent die vorgeannten Konrad von Weinsperg und Eberhard von Eppenstein, ihre Söhne, die Glosse, Land und Lude mit allen Zubehörnde gütlichen, früntlichen und glich mit einander theylen, ader sollent sie sementlichen mit einander behalten an Fürstandt, und boben sal man ir keinen vor dem andern in keiner diessen vorgeannten Glosse oder Gut setzen.“ — „Auch ist getedingt, obe unse“ (nemlich des Grafen Otto) „Nebe von Eppenstein mit Tode verffele an Libes Erben, so solde unser Guster Isengart von Ziegenhain sine Wase g), behalden alles das, das ir von ires Vater und Mutter

e) Urk. von 1333 bei Wenc II. Urk. S. 328. Er wird darin Congelin, d. h. Konrädchen, genannt.

f) Urk. von 1357 auf Urbans Tag (im Mai) bei Joannis I. c. p. 430.

g) Isengart von Eppenstein, war seit 1342 Wittwe Engelberts II. Grafen von Ziegenhain. Sie hatte 1356 auf die Eppensteinischen Lande Verzicht geleistet. Urk. bei Senkenberg Select. jur. et histor. II. 648.

wegen von Rechte mogte gefallen, dazu sie von recht geborne ist, an Hinderfale. Were aber, das Isengart unse suster vorgeannt abeginge mit tode an libes erben, und auch unse Nebe von Eppenstein, alles das gut, lehen, eigen und erbe, das von iren wegen mochte uff unsen Neben von Eppinstein, ob er lebete, fallen, das solle fallen an unser Neben von Weinsperg gleicher wyse als ander sin gut an hinderfal.“ Ueberdas wurde vereinbart, daß „alle brieff, hulde, kuntschafft und insesse, die gewest sin bis an diessen tag, fallen affter diessem Tage enthoben sin aller irer macht, und en sal unse Neben keiner vorgeannt sich damit behelfen in keine die wyse.“ Diese Urkunden sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Ohne Zweifel war darin auch die Rede von Gottfried VII. von Eppenstein, der zur Zeit dieses Vergleichs bereits gestorben war, da von ihm darin die Rede nicht ist. Vielleicht hatten Gottfried und Eberhard zusammen zwei Drittel des Mutterguts gegen den Stiefbruder Konrad in Anspruch genommen, dieser aber gegen sie die Hälfte. Merkwürdig ist, daß in diesem Vergleiche der Isengart von Eppenstein ein Erbfolgerecht vor dem Konrad von Weinsperg zugesichert wird.

Da Eberhard I. von Eppenstein Leibeserben hinterließ, Konrad von Weinsperg aber kinderlos starb h), so blieb die Hälfte der Herrschaft Breuberg bei dem Hause Eppenstein.

Der im Vergleiche von 1357 genannte Ort Wörth am Main erscheint im Jahre 1438 als unter der Mainzischen Landeshoheit stehend, ohne daß bekannt ist, wann und auf welche Art er darunter gekommen ist *).

h) Die Weinspergische Stammtafel hat Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 131. Konrad lebte noch im Jahre 1366, nach der Urkunde bei Senkenberg I. c. II. 321.

*) Dahl Geschichte der Herrschaft Klingenberg S. 82.

Die Stadt Mosbach kam aus dem Besiz der Breubergischen Erben dadurch, daß im Jahre 1330 K. Ludwig seinen Vettern, den Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolf sie verpfändete, mit der Bedingung, den alten Pfandschilling abzulegen i).

II. Ueber den Breubergischen Antheil am Schlosse Erbach mit Zubehör war Streit entstanden, der sich damit endigte, daß im Jahre 1365 Pfalzgraf Ruprecht, als erwählter Schiedsrichter, einen Vertrag zu Stande brachte, worin Frau Lukarde von Eppenstein mit ihren Söhnen Konrad von Weinsperg und Eberhard I. von Eppenstein, auf alle Ansprüche an Erbach und was dazu gehört, gegen die Schenken Eberhard und Konrad von Erbach Verzicht leisteten k). Die Veranlassung oder Folge dieses Vertrags mochte seyn, daß Konrad von Weinsperg mit Eberhards von Erbach Tochter vermählt war, oder vermählt wurde l).

III. Zwar verlich im Jahre 1330 K. Ludwig den Töchtern Eberhards von Breuberg die Gerichte und Dörfer zu Grindau und Selbolt, den Saal zu Frankfurt, die Beunden daselbst, das Fach im Main, die Dörfer Bergen und Rode und den Haberzins zu Langen, „und gemeinlichen alle die Güter, die ihr Vater vom Reiche zu Lehn gehabt,“ und diese nahmen im Jahre 1332 eine Theilung, mit Ausschluß von Grindau und Selbolt, vor, wobei Bergen der Elisabeth „Abirn=Rode“ aber der Lukarde zufiel; da aber der Saal, die Beunden, das Fach im Main und das Dorf Oberrod nur ein Pfandlehn waren, was Gerlach und Eberhard III. von dem Reiche erhalten hatten „vor den großen Schaden und Verlust, den sie genommen hant und geleidin by

i) Widder Beschreib. d. Kurfürstl. Pfalz am Rhein II. S. 69.

k) Urk. von 1365 bei Schneider Erbach. Hist. urk. XXV. 3. S. 72.

l) Urk. ohne Datum bei Schneider a. a. O. S. 130.

dem Riche und von des Riches wegen,“ so erlaubte K. Ludwig, mit Einwilligung der genannten Breubergischen Töchter, dem Jacob und dem Herrmann Knobloch zu Frankfurt, diese Pfandstücke für sich von denselben abzulösen, was im Jahr 1333 auch wirklich geschah m).

IV. Ein sehr bedeutendes Stück der Breubergischen Erbschaft bestand aus demjenigen, was das Haus Breuberg aus der Büdingischen Erbschaft erhalten oder dazu noch weiter in dortiger Gegend erworben hatte.

Der Breubergische Antheil an der Jurisdiction (Landgericht) Büdingen (S. 3. not. d) kam theils durch des Urros Absterben, theils nachher an das Haus Isenburg; wie in der Isenburgischen Geschichte wird erzählt werden.

Ob die Breuburger schon eher, als Eberhard III. den Hohenlohischen Antheil an Ortenberg durch Kauf an sich brachte, einen Antheil an diesem Schlosse nebst Zubehör gehabt haben, liegt im Dunkeln. Nach Eberhards III. Absterben verkaufte im Jahre 1333 dessen Tochter Elisabeth und deren Gemahl Graf Rudolf von Wertheim „unsere Teyle an Burge und an Stadt Ortenberg und alles was darzu gehoret, es sin Lute, Gude, Gulde, Holze, Wiesen, Wasser, Wende, Gerichte, Dorffere,“ an Konrad III. von Trimberg und Gottfried VI. von Eppenstein n). Hierdurch kamen jedoch noch nicht alle Zubehörungen von Ortenberg an diese beiden Häuser; denn Luther von Isenburg trug im Jahre 1321 den achten Theil des Gerichts zu Ortenberg auswendig der Stadt vom Reich zu Lehen o). —

m) Urk. von 1330, 1332 und 1333, bei *Boehmer* cod. dipl. p. 507, 518, 519 und 521.

n) Urk. von 1333 bei *Schmidt* Geschichte des Großherzogthums Hessen II. 202. not. c.

o) Urk. von 1321 bei *Wenck* Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 280.

Auch Graf Gerlach von Nassau versprach im Jahre 1328 „daß wir eine gut Ganerbe wollen sin zu Ortenberg der Erteln Frauen, Frauwe Mechtild von Waldeckin, Frauen zu Bruberg, und ir Erben, und en wollen sie an keine irem rechten oder guten uff der Borg, in der Stad zu Ortenberg, ader uswendig der Stad weder hindern ader drangen an keinem dinge,“ und die Nassauer erscheinen auch in den Jahren 1366 und 1418 als betheiligte an dem Schlosse Ortenberg p). Man braucht aber, um diese Erscheinung zu erklären, wohl nicht mit Schmidt (a. a. D. S. 198) den Nassauischen Antheil aus dem noch im Dunkeln liegenden Kempenichischen Antheil an der Büdingischen Erbschaft herzuleiten. Es kommt oft vor, daß Jemand pfandweise oder aus sonst einer Veranlassung einen Theil eines Schlosses, d. h. des eigentlichen Burggebäudes, eingeräumt oder abgetreten erhielt, ohne daß er an den zu der Burg gehörigen Hoheitsrechten irgend einen Antheil anzusprechen hatte q). So konnte es sich auch mit dem Antheil der Nassauer verhalten, der auch in der Urkunde von 1418, worin von ihm zum letztenmal die Rede ist, nur als ein Antheil an dem Schlosse Ortenberg vorkommt r). Wann und auf welche Art er aufge-

p) Das Urkundliche bei Schmidt a. a. D. S. 198 ff.

q) So heißt es z. B. in einer Urkunde Philipps III. von Falkenstein von 1303, bei Joannis I. c. p. 333: Idem Dominus Syffridus (de Eppenstein) nobis assignavit et dedit dimidietatem partis sue, quam habet in Castro Cleberg et sex marcas redditus simpliciter, et nos eidem dimidietatem partis nostre, quam habemus in Castro Hayn, cum sex marcarum redditibus simpliciter dedimus et assignavimus vice versa, omni tamen jurisdictione ad dicta castra pertinente apud quemlibet nostrum, sicut huiusque, deinceps salva et integra permanente.

r) Urk. von 1418 bei Senkenberg I. c. II. 336. Ein Beispiel, daß die Mitaufnahme in ein Schloß nicht auch die Mitaufnahme in die Archiv d. Hess. Vereins, I. Bd. 3. 5.

hört hat, liegt noch im Dunkeln, dessen urkundliche Aufklärung zu wünschen ist.

Daß Alles, was in den neuern Zeiten zum Amt Gedern gehörte, aus der Büdingischen Erbschaft an die Häuser Trimberg und Breuberg gekommen sey, läßt sich nicht behaupten. Den Ort Gedern nebst zugehörigem Gerichtsbezirk trug im Jahre 1316 Eberhard III. zur Hälfte dem Erzstift Trier als Weiberlehn auf s). Die andere Hälfte gehörte wohl schon damals dem Hause Trimberg, welches 1356 als Besitzer derselben und schon 1348 im Besitz von Ranstadt erscheint t). Daß Gerlach von Breuberg im Jahre 1305 Usenborn und Steinberg besaß, kam bereits oben (S. 4.) vor. Die Dörfer Seemen erscheinen erst 1421 als eppensteinisch u), ohne daß vorliegt, wann und wie sie es wurden. Daß Steinberg und Glauburg unter dem alten Landgericht Ortenberg standen, wird in den Nachrichten über die Grafen von Stolberg vorkommen.

Zweifelhaft scheint immer noch zu seyn, ob der Ort und Gerichtsbezirk Schotten zur Büdingischen Erbschaft gehört habe. Daß in der Folge daran neben Eppenstein auch Trimberg theilhaftig war, läßt sich daraus erklären, daß Trimberg Miterbe von Breuberg war, und Konrad III. von Trimberg, so viel bekannt ist, bloß den Antheil an der eigentlichen Herrschaft Breuberg verkauft hat. Es fragt sich aber, ob Urros von Breuberg Antheil an Schotten gehabt hat, da keine Spur davon vorkommt. Zwar kann dafür, daß ihm ein Antheil daran nicht zugestanden habe,

Gemeinschaft der Subehörungen des Schlosses war, hat man in der Urkunde von 1376 bei Retter Hessische Nachrichten IV. 258.

s) Dipl. a. 1316. ap. Joannis I. c. p. 408. Medietatem ville sue ac jurisdictionis in Gaudern, cum attinentiis eidem.

t) Dipl. a. 1356. ap. Senkenberg I. c. I. 237.

u) Dipl. a. 1421. ap. Guden. V. 1043.

der Umstand nicht angeführt werden, daß in dem bischöflich Straßburgischen Lehenskonsens von 1310 (§. 5.), von Schotten so die Rede ist, als gehöre es ganz dem Eberhard III, da bekannt genug ist und selbst aus den kaiserlichen Lehenskonsensen für Eberhard und Urros vom Jahre 1317 (§. 5. u. §. 6.), so viel das Gericht Grindau betrifft, hervorgeht, daß im Mittelalter oft von Orten, die Mehrern zugehörten, so die Rede in Urkunden ist, als gehörten sie nur dem Einem, der darin genannt ist. — Doch könnte möglicherweise auch Schotten erst von Gerlach, der ein sehr erwerblustiger Mann war, eben so gut erworben worden seyn, als er, wie oben vorkommt, manches Andere erwarb und, was oben noch nicht vorkam, im Jahre 1279 sich für ein Lehen das Doffnungsbrecht des Hauses Merlau verschaffte v). Da auch nirgends Eberhards III. Tochter Elisabeth als an Schotten theilhaftig erscheint, woran ihr doch eben so gut als ihrer Schwester Lukarde ein Antheil zustand, so würde selbst die, freilich durch keinen urkundlichen Beweis unterstützte, Vermuthung gestattet seyn, daß Urros von Breuberg gar nicht an Schotten theilhaftig gewesen sey, und Konrad von Trimpberg den Antheil der Elisabeth erst von derselben, vielleicht gegen Entfagung auf den 1336 vorbehaltenen Wiederkauf des Antheils an der Herrschaft Breuberg, erworben habe.

Daß die zwei Drittheile am Gericht Selbold nicht unmittelbar aus der Büdingischen Erbschaft an die Breuburger gekommen sind, ist bereits oben (§. 4.) gesagt worden; das übrige Drittel besaß 1321 das Haus Isenburg, ebenfalls als Reichslehn w). Nach Eberhards III. Absterben kam der Breubergische Antheil an dessen Tochter Elisabeth, das Gericht Grindau aber an ihre Schwester Lukarde. Hiervon und wie diese Breubergischen Erbstücke theils im vierzehnten,

v) Dipl. a. 1297. ap. Joannis I. c. p. 377.

w) Urk. von 1321 bei Wenck II. Urk. S. 280.

theils im fünfzehnten Jahrhundert von den Häusern Wertheim und Eppenstein an das Haus Isenburg gekommen sind, wird in der Eppensteinischen und Isenburgischen Geschichte die Rede seyn.

Das Gericht Engelrod mit Zubehör wurde von der Frau Lufarde von Eppenstein an die von Eisenbach, im Jahre 1333 auf Wiederkauf und im Jahre 1351 unwiederrusslich, verkauft x).

§. 9. Das Siegel, dessen sich Eberhard II. im Jahre 1258 bediente, ist auf der oben zu S. 411 gehörigen Tafel abgebildet. Dasselbe Wappen führte derselbe, nach der beigefügten, aus *Guden. cod. dipl. II. 191* copierten Abbildung, im Jahre 1274 a). In derselben Urkunde aus diesem Jahre hängt aber das, eben daselbst dort abgebildete und hierher copierte Siegel seines Sohns Gerlach, was ein ganz anderes Wappen darstellt, und zwar dasselbe, was man noch jetzt als das Wappen von der Herrschaft Breunberg in dem Erbachischen Siegel sieht. Mit eben diesem Wappen auf dem Schilde erscheint Gerlach in der Folge auch auf Reiterriegeln, wovon das eine von 1297 aus Kreisig b) auf der anliegenden Tafel ebenfalls abgebildet ist.

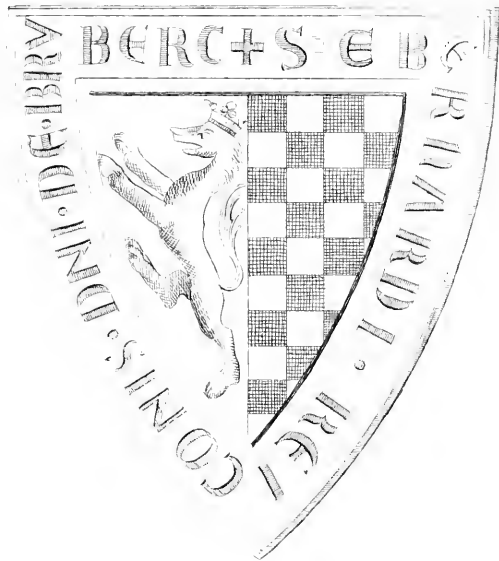
Dieses Reiterriegel beweiset auch, daß diese von Breun-

x) Urk. von 1333 und 1351 bei *Senkenberg* l. c. II. 617, 632.

a) Es hing an der oben §. 3. not. k erwähnten Urkunde von 1274. Das Siegel Eberhards II., welches an einer Urkunde von 1261 hing, ist dasselbe wie 1274. *Guden. I. 682* sagt davon: *areola clipei dextra animal exprimit coronatum, leoni haud absimile, altera uti Sponheim tessulata est.*

b) *Schöttgen et Kreysig diplomatar. I. 777. Tab. III. n. 4.* Es hing an einer Urkunde des Landgrafen Albert von Thüringen. Ein Reiterriegel Gerlachs von 1287 steht abgebildet in den *Orig. Guelf. T. IV, praefat. p. 11.*

1274.



1276.



1277.



1278.

berg von jeher zum hohen, dynastischen, Adel gehört haben c), wenn darüber sonst irgend ein Zweifel seyn könnte.

Außer dem Geschlecht der Dynasten von Breuberg kommen] auch [andere Personen vor, die den Geschlechtsnamen von] Breuberg] führten d); wie man dann wohl nur wenige Schlösser, wornach Grafen oder Dynasten sich nannten, findet, wornach sich nicht auch bloße Ritterfamilien genannt hätten. In einem von Wencel handschriftlich hinterlassenen Urkunden=Auszuge heißt es: 1271 Eberhardus de Brubergk Canonicus ecclesiae Mogunt. et Plebanus in Budingen litem cum magistra et conventu de Hangk componit. Ob er zum] Dynastengeschlecht gehörte?

c) *Guden*. Syllog. diplomat. praefat. p. 24. 25.

d) *Schneider* Erbachische Historie S. 31. 310. Daß ein Starkart von Breuberg mit Sibilla, einer Tochter des Schenken Hans von Erbach († 1296), vermählt gewesen, ist weder von *Schneider*, noch von *Lucé*, der es ebenfalls behauptet (*Genealogie des Hauses Erbach* Tab. I. num. 15.), bewiesen. Auch im Jahre 1274 kommt ein Albertus Harnz de Bruberg vor, der offenbar nicht zu diesem Dynastengeschlecht gehörte bei *Guden*. II. 189.

Die Dynasten von Breuberg und ihre nächsten Erben.

Konrad Reiz I. von Breuberg, kommt vor 1222 und 1229, war † 1242.

↑
Eberhard Reiz I. kommt vor 1239, 1242, 1245, 1247.

Gem. Mechtild, Tochter Gerlachs von Büdingen, † v. 1242.

Eberhard Reiz II. † v. 1245
bis 1282. Konrad Reiz II. † v. 1239,
1245, 1246, 1257, 1258. Eigebo. † v. 1246.

Gem. Mechtild, † v. 1255
und 1274. Gem. Elisabeth, † v. als Witt-
we 1264.

Gerlach Reiz, † v. 1269
bis 1305. Arros, † v. 1274 bis 1323,
war † 1327.

Gem. Lufarde † v. 1298. Gem. 1. Gisela von Falken-
stein. 1313, † 1314.

↑

Eberhard III. † v. 1297 bis
1320, war † 1323. Gem. 2. Mechtild. † v. als
Wittwe 1327.

Gem. Mechtild Gräfin von
Waldeck, † v. 1308 bis 1328. Runge (Konradine) † v. 1317
bis 1327. Mechtild † v. 1317 bis 1329.

Elsabeth, † v. 1317, war †?
Gem. Rudolf Graf von Wert-
heim † v. von 1323 an. Gem. Konrad III. von Trim-
perg † v. 1323 bis 1339.

Eberhard Graf von
Wertheim. Gem. Konrad von Weinsberg † v. Eberhard I. von Eppenstein
1333, 1357, 1366 kinderlos. † v. 1357. † 1391.

Gem. Johannes I. von Sfen-
burg-Büdingen. Gem. Konrad von Weinsberg † v. Eberhard I. von Eppenstein
1333, 1357, 1366 kinderlos. † v. 1357. † 1391.

Lufarde, † v. 1317 bis 1365, † in oder
nach 1366. Gem. 1. Konrad von Weins-
berg, † v. 1326, war † 1328. Gem. 2.
Gottfried VI. v. Eppenstein, † v. als
solcher 1328, † 1339.

Konrad von Weinsberg † v. Eberhard I. von Eppenstein
1333, 1357, 1366 kinderlos. † v. 1357. † 1391.

XXVIII.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Trimperg, als Büdingischer und Breubergischer Miterben.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

Die Geschichte der Dynasten von Trimperg, deren Burg und Stammherrschaft an der Saale in Franken lag, und wovon zuerst Gozwin von Trimperg im Jahre 1137 erscheint, ist erst von Konrad I. an, der von 1194 bis 1230 vorkommt, genealogisch gewiß a). Diefes Konrads Sohn, Albert von Trimperg, der von 1240 bis 1260 vorkommt, war Einer der Schwiegersöhne Gerlachs von Büdungen und, als solcher, Theilnehmer an der Büdingischen Erbschaft; man weiß aber von ihm in dieser Eigenschaft weiter nichts, als was oben (S. 444) bereits angegeben worden ist. Von seinem Sohn Konrad II., der von 1260

a) Eine diplomatische Geschichte der Dynasten von Trimperg hat J. A. Schultes in seinen neuen diplomatischen Beiträgen zur Fränkischen und Sächsischen Geschichte, im 1. Theil geliefert. Einige Nachrichten hat auch v. Lang, Baierns alte Graffschaften und Gebiete, S. 274.

an vorkommt b), im Jahre 1280 aber todt war, ist nichts bekannt, was auf Büdingische Erbschaftsstücke Bezug hat.

Konrad III., Alberts Enkel, kommt von 1280 bis 1337 vor. Durch seine Vermählung mit Kunze, der Tochter des Urros von Breuberg und dadurch, daß deren Schwester Mechtild ihm ihr Recht abtrat, erwarb er die Hälfte der Herrschaft Breuberg mit Zubehör; er überließ solche aber 1336 an Wertheim und Eppenstein auf Wiederkauf, der nie erfolgt ist (s. oben S. 476). Was Urros von Breuberg an Büdingischen Erbschaftsstücken besessen hatte, kam, so viel die Reichslehen betrifft, nicht an Trimperg; denn obgleich Urros für seine Töchter eine Anwartschaft vom Kaiser erlangt (s. oben S. 473), auch seinen Schwiegersohn Konrad von Trimperg in den Mitgenuß dieser Lehen aufgenommen hatte, so erkannten doch, als Luther von Isenburg der Lehnsfolge Konrads widersprach, Schiedsrichter im Jahre 1327, daß Luther allein zur Nachfolge berechtigt, Konrad aber auszuschließen sey, weil zwischen Luther und Urros keine Theilung geschehen wäre, sondern beide als Ganerben in üblicher Mutschier geseßen hätten c).

Da nicht bekannt ist, was außer den zwischen Luther von Isenburg und Konrad III. von Trimperg streitig gewesenen Lehen Urros noch weiter an Gütern, die aus der Büdingischen Erbschaft herrührten, besessen hat, so läßt sich auch nicht unterscheiden, was die Trimperger an dort gelegenen Stücken aus der Büdingischen oder aus der Breubergischen Erbschaft erhalten, oder vielleicht sonst erst erworben haben. Dieß gilt insbesondere von Schotten nebst

b) Dipl. a. 1260. ap. *Guden.* cod. dipl. I. 675. Albertus de Trimperg et Cunradus natus ejus.

c) Urk. von 1327. bei *Wenck Hess.* Landesgesch. II. Urk. S. 307. Einen Commentar über diese schiedsrichterliche Entscheidung hat *Kopp*, Proben des deutschen Lehnrechts II. 5.

Zubehör d), und von dem Dorfe Sichenhausen, wovon Konrad im Jahr 1335 drei Vierteltheile verpfändet hatte e). Außerdem besaßen die von Trimperg einen Theil der nachherigen Aemter Gedern und Ortenberg und einen Antheil an Wächtersbach mit Zubehör, wie man in der Folge sieht.

Konrad III. war ein eifriger Anhänger des Kaisers Ludwig IV., und leistete demselben sowohl in Italien als in Deutschland wichtige Dienste, wofür ihm nicht nur die Auszeichnung zu Theil wurde, daß der Kaiser selbst ihn zum Ritter schlug f), sondern auch die Bewilligung ertheilte, das an Isenburg für 300 Pfund Heller verpfändete Reichsschultheißenamt zu Gelnhausen für sich einzulösen g). Ueberdas ertheilte ihm der Kaiser den besondern Auftrag, den Büdinger Wald, „den — wie es in der Urkunde heißt — du und deine Sauerben von Kaiser und Reich zu Lehn haben,“ zu bewachen, daß er nicht noch mehr, wie bisher schon geschehen, ausgerodet und verwüstet werde h); dann verlieh ihm der Kaiser „zu rechtem Lehen das Gerent vor der Burg Büdingen und im Büdinger Walde, welches dem Kaiser und Reich angehöre, zu fünf Pflügen, und das Gerent vor dem Dorfe Wächtersbach und in dem vorgenannten Walde, auch zu fünf Pflügen, wo und an welchem er die vorgenannten Pflugwerke nehmen wolle, an einem Stück

d) Ueber Schotten s. oben S. 129 ff. und S. 482.

e) Urk. von 1335 bei Wenck II. Urk. S. 339.

f) Wie der Kaiser in der Urkunde not. g erzählt.

g) Urk. von 1328. ap. *Senkenberg select. jur. et histor.* II. 606. woselbst dieser sich, so viel die Folge der Urkunden über das Reichsschultheißenamt zu Gelnhausen und den Büdinger Wald betrifft, auf *Ludolf Symphor. consult. et decis. forens.* p. 628 sqq. bezieht.

h) Urk. von 1328. ap. *Senkenberg l. c.* II. 608.

oder an mehreren, weil alle diese Rodungen ohne Erlaubniß des Kaisers und Reichs geschehen seyen“ i).

Im Jahre 1331 hatte Luther von Isenburg einen kaiserlichen Befehl an die Grafen Heinrich und Reinhard von Weilnau erwirkt, daß sie ihm das Gericht Udenheim, so R. Rudolf I. vorhin dem Hause Weilnau verpfändet hatte, zu lösen geben sollten k); diese Einlösung kam aber nicht zu Stande, sondern Konrad von Trimperg hat im Jahre 1333 „Udenheim das Gericht und was dazu und darin gehört,“ von dem Grafen Reinhard von Weilnau durch Kauf an sich gebracht l), solches aber im Jahre 1335 doch an Luther von Isenburg überlassen m). — Daß er im Jahre 1333 gemeinschaftlich mit Eppenstein den Wertheimischen Antheil an Burg, Stadt und Gericht Ortenberg durch Kauf erwarb, ist bereits oben (S. 480) gesagt worden.

Konrad III. war schon unter Landgraf Otto Hessischer Burgmann zu Gießen; Landgraf Heinrich II. wies ihm 1336 wiederholt die demselben von seinem Vater auf Gießen angewiesene jährliche zehn Mark zum Burglehn, dahin an n). Im Jahre 1327 ließ Konrad sich auch vom Erzbischof Matthias von Mainz zum Burgmann auf der Nonnenburg, ebenfalls für zehn Mark jährlich Burglehn, annehmen o).

Konrad IV., des Vorigen Sohn, der bis 1369 vorkommt, versprach im Jahre 1346 dem Kaiser Ludwig, daß

i) Urk. von 1329. bei *Senkenberg* I, c. p. 611. Es fragt sich: wie viel Flächenraum ein solches Pflugwerk betragen haben mag?

k) *Wenk* I. 576 und Urk. S. 199 und 237. Derselbe verwechselt dieses Udenheim, zum nachherigen Isenburgischen Gericht Spielberg gehörig, mit Udenheim am Oberrhein, dem nachherigen Philippsburg.

l) Urk. bei *Senkenberg* I. c. p. 615.

m) *Kopp* in der handschriftlichen, oben S. 440 angeführten Geschichte.

n) Dipl. a. 1336. bei *Wenk* II. Urk. S. 3242.

o) Dipl. a. 1327. ap. *Guden*. III. 253.

er ihm gegen den Gegenkönig Karl mit 24 Helmen in der Wetterau, außerhalb derselben aber mit 6 Helmen dienen wolle; wofür ihm der Kaiser 1000 Pfund Heller, so wie im Felde Kost für sich und die Mannschaft und den Ersatz alles Schadens, den er im Dienste erleiden werde, versprach p). Wegen der hieraus entstandenen, bis auf 6300 Pfund Heller angewachsenen Schuld, befand sich Konrad eine Zeitlang im Bezuge der deshalb ihm verpfändeten Turnosse aus dem Reichszoll zu Ehrenfels und Lahnstein q). Er hatte überdas dem Kaiser 400 Mark Silber und 1000 Pfund Heller geliehen, die ihm nach Desselben Absterben von dem römischen König Günther im Jahre 1349 auf das Ungelt zu Gelnhausen angewiesen wurden r). K. Karl IV., gegen den er gestritten hatte, bestätigte ihm schon 1349 alle seine Rechte, Lehen, Freiheit, Güter, Gewohnheit und Pfandschaften, die er von dem Reiche hergebracht habe, weil, — wie es in der Urkunde heißt — „der Etele Konrad von Trimperg uns einen Romschen König und sinen rechten Herren irkennet hait und uns geholdet, gelobet und gesworen hait getruwe, gehorsam und undertenig zu sin, als eyne Romschen Konige und sine rechten Herren“ s). Im Jahre 1354 that ihm Karl IV., wegen „der getruwen nutzen Dienst, den der Etele Conrad von Trimperg dem König und dem Reiche geleistet habe,“ die Gnade, daß sein Dorf Schotten alle die Freiheit, Recht und Gewohnheit in allen Dingen und Sachen ewiglich haben solle, als die Stadt Friedberg habe und hergebracht hätte t). Im Jahre 1356 erlaubte der Kaiser ihm und dem Gottfried, Herrn zu Ep-

p) Urk. bei Senkenberg I. c. p. 626.

q) Urk. von 1354. bei Senkenberg I. c. II. 636. 637.

r) Urk. von 1349. bei Senkenberg I. c. II. 628.

s) Urk. von 1349. bei Senkenberg I. c. II. 630.

t) Urk. von 1354. bei Senkenberg I. c. II. 634.

penstein, „daß sie mogen machen uff irme Dorfe zu Schotten einen Markt und Stadt und die Buwen und vesten mit Muren, Graben Tornen, mit Steinweg, mit Holzweg und mit allem andern Buwerke, und daß in demselben Markt und Stadt alle Wochen uff den Dienstag Wochenmarkt sin solle“; auch gab der Kaiser „zu demselben Markt und Stadt Stücke, Galgen und alle Gerichte, also daß die Amptlude und Gewalthaber in dem genannten Markte zu Schotten richten sollen und mogen über alle Sachen, die in dem Markte und in alle dem, das dazu gehoret, geschehen, und auch ob sie weren solche, daß sie lyb und Gut antreffen; darzu dun wir die Gnaden, daß alle die Lute, die den egenannten Wochenmarkte suchen, an dem Tage vorgeschrieben, die sollen dar und dann Fridde und Geleyde haben von Unser und des Rychs wegen. Und alle die Lute und Burgere, die in dem egenannten Markte und Stadt wonhafft und infessig sind, sollen haben alle Friheit, Recht und gute Gewonheit, der die Stadt und Burgere von Frankfurt von des Rychs wegen gebruchen und hergebracht haben“ u).

Da keine Spur vorhanden ist, daß über Schotten nicht schon vorher dem Breuberger und seinen Nachfolgern die Landeshoheit zugestanden habe, so ist merkwürdig, daß sich Trimberg und Eppenstein im Jahre 1356 für das nun mit Stadtrechten vom Kaiser begabte Dorf noch besonders Stock, Galgen und alle Gerichte vom Kaiser verleihen ließen. Wie sich daselbst die städtische Verfassung entwickelt hat, ist unbekannt, und man sieht bloß aus der Urkunde des Landgrafen Ludwig von 1454 v), daß schon unter seinem Vater, dem Landgrafen Herrmann († 1413) dort Burgemeister und Rath vorhanden waren.

u) Urk. v. 1356 bei Senkenberg l. c. II. 643.

v) Urk. v. 1454. bei Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 137 Note k.

Noch verließ K. Karl IV. dem Etelen Conrad, Herre zu Trimperg im Jahre 1356, „das in seinem Dorfe genannt Gaudern fürbes ein uffen Wochenmarke sin sal „(nemlich jedesmal am Montag),“ und wer uff denselben Markt mit siner Kaufmannschaze feret, ader denselben Marke suchet, der sal dar und widder von danne in unsme und des Rychs Geleit und Schirme sicher sin, und wollen wir, das dasselbe Dorf Gaudern alle Gnade, Fryheit, Recht und gude Gewonheit in allen Stucken mit Muren, mit Graben zu machen, mit Festigungen und mit allen andern Sachen ewecklichen haben sal, glicher Wyse, als unsere und des Ryches Stadt zu Frankfurt hat, doch also, das es der Herrschaft zu Trimperg und andern unscheidenliche sin sal“ w).

Als im Jahre 1348, wegen der zweispaltigen Wahl zur erledigten Domprobst-Stelle zu Mainz, es zu großen Gewaltstreichen zwischen der Geistlichkeit unter sich und mit den Weltlichen gekommen war, und es sich in der Folge darum handelte, die Satisfaction für die dabei Mißhandelten auf dem Wege der Sühne zu vermitteln, wurde Konrad von Trimperg mit unter die Schiedsrichter gewählt x). — Im Jahre 1354 stiftete er aus seinen eigenen Gütern eine Kapelle zu Wächtersbach; er befreite den dabei anzustellenden Kapellan von der Trimpergischen obrigkeitlichen Gewalt, verließ demselben alle Rechte und Vorzüge eines Burgmanns und den Kapellengütern dieselbe Freiheit, wie andere geistliche Güter nach dem Herkommen hätten y). Aus der Ur-

w) Urk. v. 1356. bei *Senkenberg* I. c. I. 237.

x) *Joannis scriptor rer. Mogunt.* II. 280. Unter den Schiedsrichtern waren auch noch Konrad Schenk von Erbach und Konrad von Bickenbach.

y) Dipl. a. 1354. ap. *Guden.* V. 1023. „Eximimusque Capellanum ejusdem Capelle (in Wachtirsbach) ac sua ab omni potestate nostra judiciaria seu officialium nostrorum, volentes eundem

kunde darüber sieht man auch, daß er das Dorf Weilers neu angelegt hat z); vermuthlich aus dem oben erwähnten Gereut des Büdinger Waldes. — Dem Abt Heinrich von Fulda leistete er Dienste in einer Fehde gegen den Grafen Herrmann von Henneberg, wofür ihn der Abt ihm Jahre 1355 zum Burgmann des Schlosses zu Bingenheim annahm, und ihm 20 Pfund Heller jährlich auf die Beede zu Fulda anwies aa).

Daß er im Jahre 1365 mit in dem Bündniß gegen Philipp VI. von Falkenstein war, ist bereits oben (S. 60) vorgekommen.

Im Jahre 1348 verkaufte er an Ruprecht von Carben und dessen Bruders Kinder, auf Wiederkauf, die Dörfer Ranstadt und Wolfartshausen, mit Gericht, Beede und allen Zubehörungen, was vorhin dem Wigand von Buches zuständig gewesen sey, für 750 schwere Gulden, wobei er den Käufern für den Fall, daß sie wegen dieser Dörfer von Andern bedrängt würden, Schutz von Ortenberg aus zusagte bb). In dieses Schloß nahm er 1351, gemeinschaftlich mit der Frau Lukarde von Eppenstein, den Ritter Ludwig Schenk von Schweinsberg zum Burgmann an, und gab ihm als Burglehn jährlich zehn Pfund Heller aus der Beede zu Orten-

fore privilegiatum et habere omnia jura seu consuetudines, quas aliquis castrensiū, sive ibidem quoque moram trahens, in villa, campo et nemore, huc usque habuit vel in posterum habere potuerit, nec non ipsum et sua bona fore exempta, prout Clericum decet et bona spiritualia exempta esse consweverunt.“

z) Konrad sagt: Primo donamus decimam totam in nova nostra villa, dicta *Wilers*.

aa) Schultes a. a. D. S. 33.

bb) Urk. v. 1348. bei *Senkenberg* l. c. III. 577. Wann die Wiedereintöfung geschah, ist unbekannt; eben so, wo das (ausgegangene) Dorf Wolfartshausen lag.

berg cc). — Im Jahre 1358 verkaufte er an Frau Eularde von Eppenstein, für 450 Pfund Heller seinen Antheil am Gericht zu Grundau dd). — Im Jahre 1359 verkaufte er, auf Wiederkauf, für 2500 Gulden, ein Drittheil am Schloß zu Ortenberg, an der Burg, Stadt, Gericht, Dörfern ic. dem Ulrich Herrn von Hanau ee). — Im Jahre 1369 gab Elisabeth, Frau von Trimperg, mit Einwilligung Konrads ihres Hauswirths, und Konrads ihres Sohns, ihr Haus zu Ortenberg dem Kloster Konradsdorf zum Seelgeräthe ff).

Von Konrad V., des Vorigen Sohn, weiß man weiter nichts, als daß er im Jahre 1376 ohne Leibeserben gestorben ist. Mit ihm starb der Mannsstamm seines Hauses aus. Seine aus der Bidingischen Erbschaft herrührenden Güter, und was er dabei noch etwa sonst in der Nachbarschaft besaß, kamen an die Häuser Isenburg und Eppenstein. Zwar machten auch die Grafen von Weilnau, in deren Haus eine Trimpergische Tochter vermählt war, Anspruch auf die Verlassenschaft, und noch bei Lebzeiten des letzten Trimpergers im Jahre 1374, so wie nachher im Jahre 1385, verglich Eberhard I. von Eppenstein sich mit dem Grafen Gerhard von Weilnau dahin, daß dieser einen Theil der Erbschaft erhalten, dem Johann I. von Isenburg aber von Eberhard 12000 Gulden verschrieben, und zugleich die Befugniß ertheilt werden sollte, das an Hanau verpfändete Theil von Ortenberg für sich einzulösen; im Jahre 1389 verzichteten aber Graf Gerhard von Weilnau und sein Sohn Heinrich gegen Eberhard von Eppenstein auf alle Ansprüche, die sie wegen ihres verstorbenen Oheims Konrad von Trimperg auf Herrschaft, Land, Leute, Eigen, Erbe, Lehen ic. haben

cc) Urk. v. 1351 bei *Senkenberg* I. c. III. 584.

dd) Urk. v. 1359 bei *Schultes* a. a. D. S. 50.

ee) *Schmidt* a. a. D. II. 203. not. e.

ff) *Wenc* I. 578. not. d. II. Urk. S. 440.

möchten gg). — Das Schloß Wächtersbach mit seinen Zubehörungen erscheint im Jahre 1384 als Isenburgisch, indem damals Johann I. von Isenburg, welcher der mit seinem Sohn Johann II. verlobten Margarethe Gräfin von Katzenbogen dreitausend Gulden zu Wydemes Recht verschrieb, dafür einsetzte „das Sloss zu Wechtelsbach halb, mit sinen zugehörungen, und das Sloss zu Wenyngeß“ hh).

Das Wappen der Dynasten von Trimperg ist auf der beiliegenden, zu der Urkunde XXI. Nr. 19. von 1258 gehörigen Zeichnung abgebildet.

gg) Wenc I. 578 und Urk. C. 238, 330 und 331. Den Vertrag von 1385, der daselbst C. 238 nur nach seinem Inhalt im Allgemeinen angegeben ist, hat Wenc im Einzelnen so, wie oben im Text gesagt ist, angegeben in einem handschriftlichen, mir zugekommenen Auszuge.

hh) Urk. v. 1384 bei Guden. III. 555. Es fragt sich hierbei, ob hier die Hälfte am Schlosse Wächtersbach eingesetzt ist deshalb, weil Isenburg damals noch nicht das Ganze besaß, oder weil man bloß die Hälfte einsetzen wollte.

XXIX.

Urkundliche Nachrichten von den Dynasten von Eppenstein.

Von

dem Geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt zu Darmstadt.

(Mit Stammtafel in zwei Blättern.)

V o r w o r t.

Was in den Vorworten zu den Nachrichten über die Dynasten von Bidingen gesagt wurde, gilt ebenfalls hier, obgleich in den diplomatischen Nachrichten von den ausgestorbenen Dynasten von Eppenstein, die Wenzel in den Jahren 1775 und 1776 in vier Einladungsschriften zu den halbjährigen öffentlichen Redenübungen auf dem Pädagog zu Darmstadt geliefert hat, gründlich und umfassend vorgearbeitet ist; denn diese Nachrichten reichen nur bis zu Gottfried V. († 1342) herab, und von da an ist noch gar keine Vorarbeit Anderer vorhanden, welche das Ganze der Geschichte dieses Dynastengeschlechts umfaßt. Ohne Zweifel befinden sich noch manche Urkunden und andere Nachrichten, welche die Geschichte der Eppensteiner von Gottfried VI. an betreffen, in den Nassauischen, Stolbergischen, den vormalig Mainzischen und andern Archiven, und erst wenn diese hier

nach erforscht sind, wird sich etwas Vollständiges geben lassen. Was ich im Folgenden aus mir bekannt gewordenen Urkunden gebe, ist weiter nichts als eine Vorarbeit. — Daß übrigens die von Wencel gelieferten Nachrichten hin und wieder aus andern, größtentheils erst später bekannt gewordenen Quellen von mir vermehrt oder berichtigt worden sind, wird sich leicht aus einer Vergleichung ergeben.

Eben weil ich bloß beabsichtige, Veranlassung zu weiterer Forschung und Darstellung zu geben, ist auch das urkundlich Bekannte, so weit es diejenigen vormals eppensteinschen Landestheile betrifft, die gegenwärtig zum Herzogthum Nassau gehören, größtentheils mit Stillschweigen übergangen worden. Auch hier hat Wencel für die frühere Periode gut vorgearbeitet.

Die beigelegte Stammtafel ist fast ganz aus der, die Wencel geliefert hat, entnommen. Daß Gerhard II. schon 1253 vorkommt und Gottfried III. damals sein Vormund war, geht aus der oben S. 408, Nr. 17 befindlichen, bisher ungedruckten Urkunde hervor, und daß Jener im Jahre 1265 noch lebte, ergibt sich aus einer Urkunde von diesem Jahre bei *Boehmer* cod. diplomat. p. 134, worin Gerhard III. *Junior* genannt wird.

§. 1. Die Dynasten von Eppenstein haben ihren Namen von dem Schlosse angenommen, das noch bei dem gleichnamigen Städtchen, obgleich von seinem alten Zustande sehr verändert, übrig ist und jetzt Epstein genannt wird a). Der dazu von Alters her gehörige, zusammenhängende Herrschafts-Bezirk theilte sich ab in das Land ge-

a) Eine Abbildung befindet sich in Vogel's Nassauischem Taschenbuch, 1832, zwischen S. 164. und 165.

richt zu Hensels und in das Landgericht zu Medtildhausen; jenes gehörte nebst dem Schlosse und Stadt (Thal) Eppenstein zu dem alten Nidgau (pagus Nithegouve, Nitachgowe), dieses zu dem Gau Kunigesundra (pagus Kuningesuntre, Cuningishuntra), die in dieser Herrschaft an einander gränzten b).

Diese Dynasten besaßen, ohne daß man weiß wann und auf welche Art sie dazu gelangt sind, außer dieser Herrschaft auch noch das Schloß Homburg (vor der Höhe) im Nidgau, das Schloß Steinheim im Maingau, beide mit einem bedeutenden Herrschaftsbezirk, sodann im Ober-Rheingau an dem linken Mainufer die Dörfer Bischofsheim, Seilsfurt (ausgegangen) und Raunheim, und noch anderes.

Wenck hat anfänglich zu beweisen gesucht, daß die Eppensteiner von Ulrich von Cosheim (Kostheim), einem der übel berüchtigten Rathgeber K. Heinrichs IV., in männlicher Linie abstammten; er hat jedoch in der Folge diese Behauptung auf Abstammung in weiblicher Linie beschränkt, nämlich so, daß die Eppensteiner eine schon in dieser Gegend angefessene, aber minder begüterte Familie gewesen seyen, an welche durch eine Erbtöchter aus dem Geschlecht jenes Ulrichs die Besitzungen desselben, die er der Freigebigkeit des Kaisers zu verdanken gehabt habe, gekommen seyen c). Diesem steht zwar nicht entgegen, daß Kostheim am Main ursprünglich und noch im Jahre 974 Cuffstein genannt wurde d); denn da sich nach 974 dieser letzte Namen in

b) Das Einzelne über diese beiden Landgerichte und die dazu gehörigen Ortschaften und Höfe hat Wenck diplomat. Nachrichten S. 8 und Hess. Landesgesch. II. 514, 519.

c) Wenck diplomat. Nachrichten S. 12 und 31.

d) Cuffstein, Mainz gegenüber am Main, kommt als Königliches Kammergut vor im Jahr 790, bei Hütlmann (Gesch. d. Ursprungs d. Stände S. 59. In Einhardi annal. ap. Pertz monument. Germ.

jenen doch unläugbar verändert hat, so konnte diese Veränderung von da bis zum Jahre 1073, wo dieser Ulrich von Cosheim zuerst erscheint, längst vorgegangen seyn. Auch ist richtig, was für diese Abstammung angeführt wird, daß R. Heinrich IV. im Jahre 1064 in dieser Gegend Deutschlands einen Reichsbeamten (*advocatus*) hatte, der Ulrich hieß e), und daß den Dynasten von Eppenstein von Alters her die Landeshoheit über Kostheim zustand f). Da jedoch nicht der geringste Beweis vorliegt, daß dieser Vogt Ulrich und jener Ulrich von Cosheim, der von andern gleichzeitigen Schriftstellern auch von Gofferheim und von Godesheim genannt wird g), eine und dieselbe Person gewesen sey, so beruht jene Abstammung auf einer bloßen unhaltbaren Vermuthung, die bereits *Wenck* selbst aufgegeben hat h).

§. 2. Das Schloß Eppenstein kommt zuerst vor in Verbindung mit einem Grafen Udalrich, von dem ein altes Verzeichniß sagt, daß er zur Zeit des Erzbischofs Adalbert I.

histor. I. 181 heißt es a. 795: *Carolus conventum generalem trans Rhenum in villa Cuffestein, quae supra Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solemni habuit.* — In den *annal. Lauriss.* a. 795. ap. *Pertz* I. c. I. 180 wird der Ort *Cuffistang* genannt. — Unter dem Namen *Kuffstein* erscheint er 882 bei *Guden.* cod. dipl. I. 2, und im Jahre 974 bei *Würdtwein* dioeces. Mogunt. II. 412

e) Dipl. a. 1064. ap. *Guden.* I. 24.

f) Dipl. a. 1226. ap. *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 530.

g) *Stenzel* Gesch. Deutschlands unter den Fränkischen Kaisern. I. 482. Die Mönche verdrehten den Namen in *Godeshaj.* *Annal. Sax.* p. 523. ap. *Eccard.*

h) *Wenck* hat in einem Exemplar seiner diplom. Nachrichten, das ich vor mir habe, Bemerkungen und Zusätze beige geschrieben, insbesondere auch in die Stammtafeln. Er hat in der Stammtafel 1. den *Udalricus de Cosheim*, den *Udalricus de Eppenstein*, so wie die *Wiegger* und *Codefridus de Husse* oder *Hoeste* durchgestrichen.

von Mainz, also zwischen den Jahren 1111 und 1137, die Schlösser Etichenstein (Jdstein) und Eppenstein dem Erzstift Mainz geschenkt habe a); doch ist die Angabe nicht genug verbürgt. Es steht aber fest, daß im Jahre 1122 ein Udalrich lebte, der sowohl von Etichenstein, als von Eppenstein genannt wird b). Da diese Schlösser in der Folge nicht weiter in Verbindung mit einander vorkommen, und da bei Gütern, die in ungetheilter Gemeinschaft besessen wurden, sehr oft in Urkunden jeder Theilhaber so sprach, als sey er Herr des Ganzen, so möchte verstatet seyn, hier sowohl bei Jdstein als bei Eppenstein blos an einen Antheil an diesen Schössern zu denken, und daß die Theilhaber sich in der Folge durch wechselseitige Abtretung ihrer Antheile das alleinige Eigenthum dieses und jenes Schlosses mögen verschafft haben.

Man kann erst Gottfried I., seit 1173 und 1189 aus Urkunden bekannt c), mit Zuverlässigkeit an die Spitze der Eppensteinischen Stammtafel setzen. Ob Gerhard von Eppenstein, der im Jahre 1191 urkundlich, aber als bereits verstorben vorkommt d), ein Bruder desselben war, ist unbekannt. Von da an ist die Stammtafel diplomatisch sicher.

Man hat, um zu erklären, wie die Eppensteiner zu ihren Besitzungen im Mairgau, insbesondere in dem Theile desselben, der in der Folge Rodgau genannt wurde, gelangt seyen, angenommen, daß die Mutter Gottfrieds I. eine

a) *Guden.* I. 397—398.

b) Udelricus de Edechenstein. *Guden.* I. 119. Udalricus de Eppenstein. Dipl. a. 1122. ap. *Würdtwein* dioeces. Mogunt. I. 477.

c) Dipl. a. 1173, in *Bodmann's* rheingauischen Alterthümern. I. 236, dipl. a. 1189. ap. *Guden.* I. 294. III. 855.

d) *Guden.* III. 792.

Tochter jenes Ulrich von Eppenstein, und mit einem Gerhard von Hagenhausen und in anderer Ehe mit einem Gottfried von Hufse, die von 1153 bis 1178 in Urkunden vorkommen, vermählt gewesen sey; wobei man dann ferner angenommen hat, Hagenhausen sey Hainhausen und Hufse sey einer der übrigen, sich mit Hausen endigenden Ortschaften in der Nachbarschaft von Steinheim e). Aber auch dieß ist eine bloße Conjectur, ohne Beweis f).

Einiges Licht scheint zu geben die Urkunde von 1192, worin Gottfried I. von Eppenstein sagt, daß er von seinem Anverwandten, dem Heinrich von Hanau, dessen Antheil an den Schlössern Eppenstein und Homburg, nebst Zubehör und dem Waldbotenamt gekauft habe, um die Besitzungen seiner Vorfahren wieder zusammen zu bringen g). Hier zeigt

e) Steiner Geschichte und Alterthümer des Rodgau's S. 45.

f) Es giebt der Hausen in allen benachbarten Gegenden eine Menge; selbst in der eigentlichen Herrschaft Eppstein kommt eins vor. Vogel a. a. D. S. 171 versteht unter Hufse das eben erwähnte Häufels. Unter Hagenhausen möchte allerdings wohl Hainhausen zu verstehen seyn. Könnte aber jener Gerhard von Hagenhausen nicht selbst ein kinderloser Eppensteiner seyn, nach dessen Absterben der Ort wieder an den Besizer des Schlosses Steinheim zurück kam?

g) Dipl. a. 1192 bei Wenck histor. Abhandlungen. I. 134: „Godefridus de Eppenstein tenore presentium recognoscimus, quod ex singulari bona progenitorum restaurandi cura cum H. de Hagenowe consanguineo nostro hunc in modum convenimus. Vendit ille nobis, consentientibus et renunciantibus heredibus suis in perpetuum, omnem justitiam et utilitatem, quam juxta literas super Comecia et dominio parentele nostre confectas possedit in castris Eppenstein et Hoenberg, cum jure silvatico, quod *Waldbod Ambet* dicitur, et omnibus aliis attinenciis, pro sexcentis marcis denariorum Coloniencium intra tres menses recipiendis. Si vero intra hoc temporis intervallum memorate marce non fuerint exsolute, tunc dicte partes castrorum in manus prefati nostri consanguinei sine ullo impedimento redibunt.“ Von diesem Waldböten = Amt über

sich zwar allerdings ein genealogischer Zusammenhang zwischen den Häusern Eppenstein und Hanau, den man von den im Maingau angesessen gewesenen Grafen von Verbach hat ableiten wollen. Es fehlt aber auch hier an Beweis, und man müßte, um ins Klare zu kommen, die in der Urkunde erwähnten andern bezüglichen Urkunden einsehen können, die aber bis jetzt noch nicht aufgefunden worden sind.

§. 3. Da die Urfänge (origines) des Hauses Hanau noch von Niemanden kritisch untersucht worden sind, so will ich hier kurz zusammen stellen, was mir davon bekannt geworden ist.

Die davon sprechenden, mir bekannt gewordenen Urkunden reichen nicht weiter, als bis in das zwölfte Jahrhundert zurück. In denselben treten neben den Herrn von Hanau auch Herrn von Buchen und Herrn von Dorfelden hervor. Die beiden letzteren Geschlechtsnamen verschwinden aber schon in demselben Jahrhunderte. Ihre längst verfallene Burgen lagen bei den gleichnamigen Dörfern in der Nachbarschaft von Hanau.

Am ersten erscheinen die Herrn von Buchen. Es kommen vor 1122 Dammo de Buchen a); 1130 Sigebodo de Buchen b); 1133 Dammo et Sigebodo de Buchen c); 1146 Arnoldus de Bucho d); 1147 Arnoldus de Bucho et Gerlaus nepos ipsius e); 1168 Gerlacus de Bucho f).

die zwei nun getheilten Marken, die hohe Mark und die Seutberger Mark, welches bis in die neuesten Zeiten dem Schlosse Homburg anklebte, s. Wenzl Hess. Landesgesch. I. 93.

a) Joannis Scriptor. rer. Mogunt. II. 580.

b) Joannis l. c. p. 581.

c) Guden. cod. dipl. I. 111.

d) Guden. III. 1147.

e) Guden. II. 587.

f) Guden. II. 753.

Die von Dorfelden kommen nur zweimal vor; nämlich 1166 Conradus de Torvelde g) und 1191 Reinhardus de Dorvelden h).

Die von Hanau erscheinen erst gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts i). Es kommen vor: 1143 und 1144 Dammo de Hagenowe k); 1145 und 1152 Arnoldus de Hagenowe l); 1162 Heinricus Nobilis de Hagenowe m); 1191 Henricus de Hagenowe, von welchem Hartmann von Büdingen den Kirchenfaz zu Glauberg zu Lehn hatte (in beneficio tenuit); er selbst war damit vom Erzstift Mainz belehnt n); 1192 Derselbe (§. 2 not. g); 1209 und 1222 ein Heinricus de Hagenowa *). Nun erscheint im Jahre 1227 ein Reinhardus de Hagenauwe, als Zeuge unter einer Urkunde o).

Daß die alten Besitzer der ursprünglich hanauischen Stammlande sich anfänglich von Buchen und erst, nachdem dieser Namen oder Zweig in Abgang gekommen, sich von Hanau genannt hätten, ist also unrichtig; beide Namen kommen sogar neben einander in einer und derselben Urkunde vor p). Dagegen steht der Meinung, daß die Herrn von

g) *Guden. spicileg. tab. vet.* 582.

h) *Guden. cod. dipl.* I. 306.

i) Für die Angabe in der *Histoire généalogique de la maison souveraine de Hesse*, daß schon 1105 ein Rodiger von Hanau vorkomme, findet sich in den daselbst angeführten Urkunden kein Beweis.

k) *Guden.* I. 138 et 143 et 399.

l) *Guden.* I. 175 et 216. *Wenzel Hess. Landesgesch.* II. Urk. S. 95, 99, 100 und 102.

m) *Guden.* III. 1065.

n) *Guden.* I. 303.

*) Als Zeuge in einer Urkunde Erzbischofs Cifrids von Mainz von 1209, bei Scheidt *diplomat. Nachrichten vom Adel*, S. 407; 1222 bei *Bochmer cod. dipl.* pag. 36.

o) *Guden.* I. 927.

p) *Dipl. a. 1152. ap. Guden.* I. 216. Arnoldus de Hagenowe. Gerlacus de Buche.

Buchen, von Dorfelden und von Hanau der Mannstamm eines und desselben Geschlechts gewesen seyen, dessen Glieder in ganerbschaftlichen Verhältnissen gestanden und sich bald von dem einen, bald von dem andern dieser Schlösser genannt hätten, der Inhalt keiner mir bekannten Urkunde entgegen.

Die Genealogie der von Buchen und von Dorfelden liegt ganz im Dunkeln, und eben so größtentheils die Genealogie derer von Hanau, die demjenigen Reinhard vorausgingen, dessen Sohn Ulrich I. von Hanau war.

Von den Gemahlinnen der von Buchen und von Dorfelden ist gar nichts, von denen der Herrn von Hanau vor dem erwähnten Reinhard ist mir aber bloß bekannt, daß im Jahre 1243 Lutgard von Isenburg als Wittwe Heinrichs von Hanau erscheint und eine Schenkung desselben von Aekern zu Wachenbuchen beurkundet q). In demselben Jahre bestätigte Reinhard von Hanau diese Schenkung und nennt in der Urkunde den Schenkgeber seinen Oheim r). Reinhard's Vater hieß daher wahrscheinlich nicht Heinrich, da Fälle, daß Brüder einen und denselben Taufnamen hatten, nur selten in Urkunden vorkommen. Wollte man eine Vermuthung wagen, so möchte eher die gestattet seyn, daß Reinhard's Vater derjenige Reinhard von Dorfelden gewesen sey, der im Jahre 1191 mit einem Heinrich von Hanau in derselben Urkunde (not. h) erscheint. Dafür spricht, daß an der Urkunde von 1234, worin Reinhard von Hanau die zwischen ihm und seinem Bruder Heinrich geschehene Theilung desjenigen bezeugt, was ihnen an den Burgen in Hanau und in Dorfelden durch Erbrecht zugefallen sey, ein Siegel hängt, das die Umschrift: S. Reinhardi de *Dornwelden*

q) Dipl. a. 1243 bei Wenck II. Urk. S. 152.

r) Dipl. a. 1243 bei Wenck II. Urk. S. 153. Henricus vir nobilis, patruus meus, de Hagenowe.

hat s). Wann dieser Heinrich, der im Jahre 1235 auch Rosdorf besaß, gestorben ist und also Reinhard dessen Besitzungen erhalten hat, ist unbekannt.

Daß das Hanauische Geschlecht ursprünglich nicht Eigenthümer des sämmtlichen Bodens in der Nähe von Hanau, Dorfelden und Buchen gewesen ist, ergibt sich schon aus Folgendem. Die nahe bei Hanau gelegenen Waldungen, Hagen oder Hagenowe und Bulau genannt, gehörten schon im Jahre 1160 dem Kloster Maria ad gradus zu Mainz t), von welchem sie Reinhard I. von Hanau erst im Jahre 1277 durch Tausch gegen Güter bei Assenheim und Bönstadt erwarb u). — Im Jahre 1271 besaßen die Dynasten von Falkenstein eigenthümlich: *mediam partem castris Dorfelden, octo mansos Aree circa castrum, medietatem silvarum et aquarum ibidem, medietatem iudicii ibidem*, sodann als Zubehörungen des Schlosses Dorfelden, Güter zu Wachsbuchen, Bruchköbel, Issigheim, Hanau (hier auch *mediam partem silvarum*), Kesselstadt, und hörige Leute in verschiedenen Dörfern; welches Alles Philipp I. von Falkenstein der Abtei Fulda dafür, daß dieselbe ihm zum Verkauf von Eberstadt an das Kloster Arnsburg den lehnherrlichen Consens ertheilt hatte, zu Lehn auftrug v).

s) Dipl. a. 1234 bei Wenck II. Urk. S. 152. Ego Reinhardus de Hagenowe . . quod ego et germanus meus Heinricus divisimus hereditatem nostram, et ei cessit Castrum *in* Dorenselt cum prediis sibi addictis, et mihi Castrum *in* Hagenowe cum prediis sibi addictis. Man sieht, daß es sich hier nicht von der Theilung aller Besitzungen Beider handelte; was auch aus dem übrigen Inhalt der Urkunde hervorgeht.

t) Dipl. a. 1160. ap. Joannis SS. rer. Mogunt. II. 645.

u) Urk. v. 1277 in der Beschreib. der Hanau-Münzenbergischen Lande. Beilag. 188 und Contrahirte Landesbeschreibung S. 11.

v) Dipl. a. 1277. ap. Gudcn. V. 759. Ein fehlerhafter Abdruck dieser Urkunde steht bei Lünig Reichsarchiv. Continuat. I. spicileg.

Grafen von Verbach — Berenbach — kommen in Urkunden von 1108 bis 1174 vor; von ihren Besitzungen ist weiter nichts bekannt, als daß sie eine Grafschaft im Maingau besaßen, und daß der Ort Hörstein (villa Hursten) in ihrer Grafschaft lag w). Der Conjectur, daß die Hanauer zu ihrem Geschlecht gehört hätten, fehlt bis jetzt alle urkundliche Grundlage.

§. 4. Dem Gottfried I. folgte, wie aus der beiliegenden Stammtafel hervorgeht, sein Sohn Gottfried II., dessen Söhne Gerhard I. und Gottfried III. zwei Linien stifteten, wovon aber die Gerhardsche im Jahre 1270 mit des Stifters Enkel, Gerhard III. im Mannstamm erlosch. In der Linie Gottfrieds III. folgten sein Sohn Gottfried IV. († 1294), der Enkel Siegfried († 1316), der Urenkel Gottfried V. († 1342) und diesem, da sein Sohn Gottfried VI. schon vor ihm im Jahre 1339 gestorben war, des letztern Söhne Gottfried VII. († 1357), der keine Nachkommen hatte, und Eberhard I. († 1391). Die Söhne des letztern, Gottfried VIII. († 1437), und Eberhard II. († 1443) stifteten zwei Linien; jener die Linie Eppenstein=Münzenberg, dieser die Linie Eppenstein=Königstein. In der Linie Eppenstein=Münzenberg folgten dem Stifter, sein Sohn Gottfried IX. († 1466) und Enkel Gottfried X., mit welchem diese Linie im Jahre 1522 a) ausstarb. — In der Königsteiner Linie

ecclesiast. p. 932, woselbst sie das Datum 1266 hat, und in der Ueberschrift ganz unrichtig von einer Schenkung an Fulda die Rede ist.

w) S. die urkundlichen Nachweisungen von 1108 bis 1158 bei Steiner Geschichte des Freigerichts Alzenau S. 32, 33, 35 not. i und S. 38. Im Jahre 1174 kommt als Zeuge noch vor ein Rupertus comes de Verbach bei Guden. syllog. Var. diplom. p. 31.

a) Daß Gottfried X. erst nach 1520 gestorben ist, geht aus der Grabschrift bei Guden. III. 968 hervor. Dieser setzt dabei den Todestag auf den 24. December 1522. Dieses letztere Jahr nehmen auch an

folgten dem Stifter, sein Sohn Eberhard III. († 1475), der Enkel Philipp († 1481) und Urenkel Eberhard IV., der im Jahre 1535 kinderlos starb, und mit welchem der Mannsstamm des ganzen Geschlechts der Eppensteiner erlosch, nachdem ihm und seinem Hause noch im Jahre 1505 Kaiser Maximilian I. den Titel: Grafen und Gräffinnen von Königstein ertheilt hatte b).

Daß durch diese Titel-Verleihung den Eppensteinern eine eigentliche Standeserhöhung nicht zu Theil geworden sey, bedarf für Kenner der deutschen Staatsgeschichte keiner Bemerkung. Die alten Dynasten, dergleichen die Eppensteiner, Isenburger, Falkensteiner, Hanauer, Breuberger und Erbacher waren, standen an Rang den alten Grafen völlig gleich; in Urkunden standen manchmal ihre Namen vor den Namen der Grafen, und sie werden mitunter in Urkunden Grafen genannt. So nannte z. B. der Pfalzgraf Otto bei Rhein in einem Lehnbriefe von 1252 den Gottfried III. Nobilem comitem de Eppenstein c). Ähnliches kommt in der Isenburger Geschichte vor. Erst seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts fingen die Dynasten an, einen Werth auf den Grafen-Titel zu legen, um sich von dem Ritterstande zu unterscheiden, seitdem dieser das Prädikat des Adels ebenfalls erhielt, was früher nur den Grafen und Dynasten eigen gewesen war d).

Wenk in der Stammtafel und v. Rommel Gesch. v. Hessen III. Anmerk. S. 95.

b) Exceptiones in Sachen der Grafen von Stolberg contra Kurmainz, die Graffschaft Königstein betr. Urk. 89.

c) Dipl. a. 1252. ap. Joannis spicileg. tab. vet. p. 282.

d) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Theil S. 234 a not. b. — Gudenus cod. dipl. I. sagt im Register, unter dem Worte Dynastae: „Sunt ii comitibus per omnia aequales; hoc tantum excepto, quod nominibus suis adinstar nobilium ordinariorum.

Was ich in dem Vorworte zur Falkensteinischen Geschichte äußerte (s. oben S. 1), gilt auch von der Geschichte der Dynasten von Eppenstein. Güterbesitz, Gütererwerb und Güterverlust ist auch hier das Hauptsächlichste, was dargestellt werden kann. Doch gehört dieses Geschlecht allerdings zu den merkwürdigern, in verschiedener Hinsicht. „Aus einer schon an sich nicht unbeträchtlichen Herrschaft — sagt Wencke — erhob sich in weniger als zweien Jahrhunderten eine Familie, deren Ländereien zusammen ein kleines Fürstenthum ausmachen würden, und die, weil sie glücklich genug war, dem Mainzer Stuhle vier oder fünf Erzbischöfe zu geben ^{f)}, zu verschiedenen Zeiten auf die Schicksale Deutschlands einen wesentlichen Einfluß hatte. Aber wenige Jahre zerstörten diese Größe wieder, und brachten die Familie beinahe wieder auf den geringen Theil ihrer Lande zurück, der noch jetzt von ihr den Namen führt.“ — Das letztere ist näher dahin auszusprechen, daß im Jahre 1535

particulam de apposuerint; quandoquidem a Tertius comites nuncupati. Exemplum habes p. 399, ubi *Hanovicus*, non comes, sed dynasta, primas tenet.“ — Es heißt nämlich p. 399 unter der Urkunde von 1144 die Angabe der Zeugen: *Comites*. Dammo de *Hagenowa* (Hanau). Henricus de Catzenelnbogen. Arnoldus de Lureburc. Wolfram de Wertheim. S. auch *Senkenberg Select. jur. et histor.* T. III. praeoq. p. 55 sqq.

e) Wencke diplomat. Nachrichten S. 3.

f) Eppensteiner waren die Erzbischöfe: Siefried II. (1200—1230); Siefried III. (1230—1249), der die Abtei Porsch an das Erzstift brachte; Werner (1260—1284) und Gerhard (1288—1304). Die drei letzten hatten viel Streit mit dem Thüringischen und Hessischen Fürstenhause. Daß Erzbischof Siefried I. (1059—1084) ebenfalls ein Eppensteiner gewesen sey, ist noch nicht erwiesen. Zwar beruft sich Wencke diplomat. Nachrichten S. 26 auf die *Monumenta sepulcral. Eccles. Metrop. Mogunt. ap. Gudens. II. 813*, es befindet sich aber daselbst keine Grabchrift, sondern bloß eine unbewiesene Angabe, die, so viel man ersehen kann, von Gudenus selbst herrührt.

die Eppensteinischen unverpfändeten Landestheile zusammen wohl mehr nicht betragen mochten, als was im dreizehnten Jahrhundert zu den Eppensteinischen Besitzungen gehörte.

Zu diesen alten Besitzungen des Hauses Eppenstein müssen, außer den oben (§. 1) erwähnten, so lange, als nicht entgegenstehende Urkunden aufgefunden werden, auch die Dörfer Holzhausen, Obereichbach, Niedereichbach und Steinbach gerechnet werden. Es schien mir früher, daß diese Dörfer den Dynasten von Falkenstein gehört hätten; ich habe aber für diese Meinung keine Beweise gefunden.

§. 5. Ein Vertrag über Güter zu Hausen bei Steinheim, den die Brüder Gerhard I. und Gottfried III. im Jahr 1223 mit dem St. Stephansstift zu Mainz eingingen a), ist die erste urkundliche Spur, daß die Eppensteiner um Steinheim herum begütert waren. Bestimmter tritt ihre Ansässigkeit in dieser Gegend, verbunden mit Hoheitsrechten, hervor in einem Vertrage vom Jahre 1270 b), worin Gottfried II. und Gottfried III. der Wittwe Gerhards II. und deren Schwiegersöhnen, den Grafen von Katzenbogen und Wertheim, für 140 Mark verpfänden, unter andern auch die Einkünfte der Dörfer Elestadt, Großauheim, Kleinauheim und Hainstadt, zum Selbstbezug, jedoch: „*exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis, Blutrunst, et hiis similibus, de quibus nobis in Judiciis, que Lantgerichte dicuntur, nostre Comicie atinentibus, satisfactio exhibetur et emenda; que Judicia homines villarum prescriptarum querent, sicut hactenus consueverunt. Minores vero emende, videlicet dissencio verborum, evaginatio gladium et hiis similia, que infra Bannzöne committentur, cedent comitibus antedictis.*“

a) Joannis SS. rer. Mogunt. II. 528.

b) Dipl. a. 1270. ap. Joannis Spicileg. p. 291.

Daß Gottfrieds II. Söhne, Gerhard I. und Gottfried III., das Schloß Eppenstein mit Zubehör unter sich getheilt hätten, darüber sind bis jetzt keine Urkunden vorhanden. Daß sie die Schlösser Homburg und Steinheim theilten, sieht man ebenfalls bloß aus den Folgen, so wie daß Gerhards I. Söhne, Werner und Gerhard II., ihre Hälfte an Homburg wieder theilten; denn Werner schenkte im Jahre 1284 sein Viertel an diesem Schlosse dem Erzstift Mainz c). Dieses scheint jedoch nicht in Besitz des Geschenks gekommen zu seyn. Im Jahre 1294 trug Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, der mit Gerhards II. Tochter Elisabeth vermählt war, dem König Eduard I. von England die Schlösser Homburg und Steinheim zu Lehn auf d). Es war aber damit nur die Hälfte dieser Besitzungen gemeint. Die Hälfte des Katzenelnbogenschcn Antheils, also ein Viertel am Ganzen, kam durch Theilung in diesem Hause an den Grafen Eberhard III., und das andere Viertel an den Grafen Johann II. Jener verkaufte im Jahre 1327, dieser im Jahre 1330 sein Viertel an Gottfried V. von Eppenstein e), der nun beide Schlösser mit Zubehör wieder ganz besaß. Dem letztern Verkauf widersprach aber, nach Eberhards III. Absterben († 1354) dessen an Schenk Eberhard von Erbach vermählte Tochter Elisabeth, und brachte im Jahre 1360 eine Klage auf Herausgabe jenes Viertels bei dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil an. Es entstand ein langwieriger Proceß, worin Erbach mehrere günstige Urtheile erhielt, aber

c) Dipl. a. 1284. ap. *Guden*. I. 807: „Quartam partem castri Hohenberg, siti in Wetercibia, ad nos ex successione hereditaria devolutam, quam titulo proprietatis hucusque possedimus pacifice et quiete, cum hominibus ac omnibus pertinentiis.“

d) Dipl. a. 1294 bei *Wenck Hess. Landesgesch.* I. Nr. 61—63.

e) Die Kaufbriefe von 1327 und 1330 hat *Senkenberg in Select. jur. et histor.* T. I. p. 189 et 240.

nicht zur Vollziehung gelangen konnte, und Eppenstein im Besitz des Ganzen beider Schlösser blieb, obgleich im Jahre 1411 die Erbacher den Eppensteinern mit Fehde droheten f).

Die bekannten Urkunden reichen nicht hin zur Kenntniß des Rechtstitels, aus welchem die Grafen von Katzenelnbogen zu zwei Vierteln an beiden Schlössern gelangt sind. Zwar scheint so viel klar zu seyn, daß die Theilung derselben zwischen den Söhnen Gottfrieds II. eine sogenannte Todtheilung gewesen sey, daß also bei Sterbfällen, die sich in der Linie Gerhards I. ereigneten, die Linie Gottfrieds III. von der Erbsfolge ausgeschlossen war. Aus dem oben angeführten Vergleiche von 1270 (not. b) sieht man, daß Gottfried III. sich selbst wegen der durch Gerhards III. Absterben vacant gewordenen Lehen mit den Allodial-Erben desselben, den Grafen Eberhard I. von Katzenelnbogen und Boppo von Wertheim, abfinden mußte. Auch läßt sich erklären, warum die oben erwähnte Schenkung des Erzbischofs Werner an das Erzstift Mainz erfolglos blieb, da es sich hier von dem Antheil an altem Familien-Eigenthum handelte, bei dessen Veräußerung so lange, als keine Todtheilung geschehen war, auch die weiblichen, vom gemeinschaftlichen Ascendenten abstammenden Blutsverwandten ein Widerspruchsrecht oder doch ein Näherrecht hatten g). Aber immer bleibt noch unerklärt, warum nicht auch die Grafen von Wertheim, die doch von Gerhard II. abstammten, gleich den Grafen von Katzenelnbogen Antheil an den beiden Schlössern Homburg und Steinheim hatten. Indessen scheint der Vermuthung Wenck's h), daß die Güter zu Obereeschbach, Niedereesch-

f) Das Einzelne dieses Processes, wobei sogar eine Aechtserklärung vorkam, hat Schneider Erbach, Histor. S. 46 und 63 erzählt.

g) S. unten in §. 7. von den Renuntiationen der Eppensteinischen Töchter.

h) Wenck diplomat. Nachrichten S. 48.

bach, Seulberg, Weilbach, Wicker, Massenheim und Hausen, welche die Schwiegersöhne des Grafen Boppo zu Wertheim im Jahre 1312 an den Erzbischof Peter von Mainz verkauften i), und die derselbe im Jahre 1320 an die von ihm gestiftete Carthaus vor Mainz verschenkte k), die Wertheimische Abfindung für den Antheil an Gerhard's III. Nachlaß ausgemacht hätten, eben nichts entgegen zu stehen.

Durch welche Veranlassung die Fehde entstanden war, in welcher Gottfried III. im Jahre 1268 sich mit dem Erzbischof Werner von Mainz befand l), ist nicht bekannt. Im Jahre 1278 verglich sich aber der Letztere über Familienstreitigkeiten, die er und Gerhards II. Wittve Elisabeth mit Gottfried III. und dessen Sohn Gottfried IV. hatten, dahin, daß diese ihm, dem Erzbischof, das Dorf Dutenhofen mit dem Ortsgericht und Zubehör, sodann alle Einkünfte zu Eschbach, so wie die Hörigen zu Holzhausen und andere Hörige des Schlosses Homburg, zurückgaben m).

Im Jahre 1331 setzte sich Gottfried V. mit Ulrich II. von Hanau wegen des Dorfes Rode auseinander n). Sie theilten „Luthe und Gut, die darin gehören, also daß Jeder mit seinem Theil an Lutheu und an Gutheu mag schaffen was er will. Was auch unser einer von Zinsen, Renthen oder von Gutheu besonder darin hat, das pleibt Ihme, was Besthaupt, was Fastnachtthüner und was Boi d p f e n

i) Dipl. a. 1312 et 1313. ap. *Guden.* III. 74 et 91.

k) *Joannis* SS. rer. Mogunt. II. 832.

l) Dipl. a. 1268. ap. *Guden.* III. 754. „Durante Gwerra nostra contra pred. Dn. nostrum Moguntinum.“ Diese Urkunde ist merkwürdig, weil darin eine Spur davon vorkommt, daß der Verkäufer von Immobilien dem Käufer, nachdem dieser in den Besitz eingesezt war, nur innerhalb eines Jahres und eines Tags Gewähr zu leisten hatte. „Et tunc warandiam prestabimus de ipsis bonis per annum et diem, ut moris est“

m) Dipl. a. 1278. ap. *Guden.* I. 761.

n) Dipl. a. 1331. ap. *Guden.* V. 802.

nig in demselben Dorfe gefallen, oder in den Hoff, oder von den Luthen in den Hof hören, das sollen wir gleich mitein theilen.“ Sie theilten ferner den Wald Spornreichen so, daß Eppenstein davon ein Theil und Hanau zwei Theile erhielt. „Wir han auch mee underein geredt, daß Wir Gottfrid, Herr zu Epstein vorbenannt, unß oberste Gerichte zu Niedern Rode sollen vorbehalten, gleicher Weiß als Wir es han bisher bracht. Und Wir Ulrich, Herr zu Hanau, sollen unsere Wildtbanne auch behalten, als Wir ihne bisher han bracht.“

§. 5. Die erste bekannte Erwerbung der Eppensteiner bestand in der Hälfte der Grafschaft Wied, die dem Gerhard I. und Gottfried III. von ihrer Mutter, einer Tochter des Grafen Theodorich von Wied, zustarb, und womit Gottfried III. im Jahr 1252 von dem Pfalzgraf Otto bei Rhein, belehnt wurde a). Aber schon 1306 veräußerte sein Enkel Sifried diesen Antheil an der Grafschaft Wied für 5400 Mark an Ruprecht, Graf von Birneburg b).

Im Jahre 1280 erhielt Gottfried III. bei der Theilung der Herrschaft Cleeberg die Dörfer Mörle und Hollar, Oheßstadt (Ofstadt) und Holzburg, Eschbach (bei Usingen) und Bardebach c). Aber schon im Jahre 1316 veräußerte Gottfried V. wiederkäuflich alles, was er hatte „an den Dorfferen zu Eschbach und Berinburnin, zu Hulzburg und auch zu Hulzburg, zu Langenhann, zu Huffersheim, zu Morle und auch zu Morle und zu Erwisinbach, mit allen Dingen, die dazu gehören, es sy an Gerichten“ u. s. w.,

a) Dipl. a. 1257. ap. *Joannis* spicileg. p. 282.

b) Wenck diplomat. Nachrichten S. 38 ff., woselbst das Einzelne über diese Erwerbung und Veräußerung.

c) Dipl. a. 1280. ap. *Joannis* I. c. p. 312. Es wird von dieser Theilung noch weiter in der Isenburgischen Geschichte die Rede seyn.

an Philipp III. von Falkenstein d). Die Einlösung scheint geschehen zu seyn; denn im Jahre 1326 verließ K. Ludwig der Baier dem Gottfried V. von Eppenstein alle heimgefallenen Reichslehen, die Kraft von Greiffenstein gehabt habe „ane dem Gericht und auch in den Gerichten zu Mörle“; auch verpfändete ihm Derselbe „alle die Lude, die das Reich sitzen habe in dem Gericht zu Mörle und in dem Grunde, der zu Mörle gehört“ e). Im Jahre 1356 verkaufte aber Eberhard I. die Dörfer „Obern Mörle und Niedern Mörle, Ermzenbach, Hofftersheim und den Langenhein mit aller ihr Zubehörung“, an Johannes und dessen Bruderssohn Philipp (VII.) von Falkenstein „zu Erblehen“ f).

In der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erscheinen die Eppensteiner im Besiz der Stadt Braubach; sie kam aber im Jahre 1283 an die Grafen von Katzenelnbogen g).

§. 6. Im Jahre 1265 machten der Erzbischof Werner von Mainz, die edlen Herrn Gottfried der ältere von Eppenstein, Heinrich Graf von Weilnau, Reinhard von Hanau, Philipp von Falkenstein und dessen Söhne Philipp und Werner, Gerhard der jüngere von Eppenstein und Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen, sodann die Schultheißen, Schöffen und Gemeinden der Städte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen, auf drei Jahre einen Landfrieden, der sich über einen bedeutenden Strich Landes der Wetterau und der Nachbarschaft erstreckte a). Sein Zweck war, im Umfange des

d) Dipl. a. 1316. ap. *Senkenberg select. jur. et histor.* II. 602

e) Dipl. a. 1326. ap. *Senkenberg l. c.* I. 195—197.

f) Urk. von 1356 bei *Wendt III. Urk.* S. 208.

g) Das Einzelne hierüber hat *Wendt diplom. Nachrichten* S. 52 und *Hess. Landesgesch.* I. 349 ff.

a) Dipl. a. 1265 ap. *Bochmer cod. dipl.* p. 134. Die Grenzen des Landfriedens-Bezirks sollten seyn: „ab extremis terminis pertinenti-

selben das Faustrecht zu verbannen, und einem Jeden durch die ordentlichen Gerichte, in gewissen Fällen durch die Entscheidung von acht bestellten Austrägalrichtern und Vollziehern (*pacis executores*), zu seinem Recht zu verhelfen. Diese Executoren sollten nöthigen Falls bewaffnete Macht aufbieten, und jedem der Verbündeten sein Contingent dazu bestimmen. Auch wurde zur Deckung der Kosten ein Eingang- und Ausgangszoll auf Getreide, Wein b), Vieh und Kaufmannswaren gelegt. Merkwürdig sind insbesondere die Bestimmungen in diesem Landfrieden darüber, vor welchem Richter man; je nach Verschiedenheit der Fälle, sein Recht suchen, oder als Beklagter zu Recht stehen solle.

Daß die weltlichen Eppensteiner, gleich dem Erzbischof Siefried von Mainz, dem Gegenkönige K. Friedrichs II., Heinrich Kaspo von Thüringen anhängen, sieht man aus einer von diesem 1246 im Lager vor Hochheim ausgestellten Urkunde, worin Gottfried III. und Gerhard II. als Zeugen vorkommen c). Bei K. Rudolf I. scheint Gottfried III. in Gunst gestanden zu haben, da er von demselben 1278

bus ad officium castri Starkenberg directe in Rhenum, in descensu per Rhenum usque ad aquam, que dicitur Wieshebure, prope Lorche, ab illa aqua directe ad aquam, que dicitur Wilne, ab illa vero directe trans Logenem usque in villam Bischoveskirchen, et ab illa villa versus villam Driedorf, ab illa vero usque ad silvam, que dicitur Schel-terwalt, et ab illa silva usque ad aquam, que dicitur Salzbuide, ab illa aqua versus claustrom Schifffenberg, ab illo claustro versus villam Loupach, ab illa villa usque ad fines silve, que dicitur Budingerwalt, ab inde usque ad villam Larheybeten „(Vorhaupten)“, ab illa villa usque Aschaffenburg et terminos vicedominatus ipsius, de vicedominatu aschaffenburgensi usque ad Starkenberg et terminos officij eiusdem.“

b) Im Zolltarif wird ein Unterschied gemacht zwischen *vinum francanicum* und *vinum hunnicum*.

c) Dipl. a. 1246. ap. *Schminke* dissertat. epistol. p. 9.

ein Privileg für die Stadt Braubach erlangte d). Unter den mancherlei Zusagen, welche 1292 K. Adolf dem Erzbischof Gerhard von Mainz machen mußte, war auch die, daß er den Sifried von Eppenstein zum Burgmann in Friedberg machen, und ihm zum Burglehn zwölf Huben (mansos) in der Neckstädter Mark verleihen wolle e). K. Adolf äußerte sein Wohlwollen gegen Gottfried IV., Siefrieds Vater, auch dadurch, daß er ihm in den Jahren 1292 und 1293 fünf und zwanzig Mark jährlichen Einkommens von der Bede der Frankfurter Juden als Reichslehn verlieh f). Siefried stand bei K. Albert I. anfänglich so in Gnaden, daß er ihn zum Landvogt der Wetterau bestellte, in welcher Eigenschaft er 1299 vorkommt g). Als aber sein Vetter, Erzbischof Gerhard mit dem K. Adolf in Streit gerieth, verlor Siefried nicht nur diese Landvogtei, die Ulrich von Hanau im Jahre 1300 erhielt h), sondern er wurde auch in den aus jenem Streit entstandenen Krieg verwickelt. Der neu ernannte Landvogt bemächtigte sich der Eppensteinischen Lande, und Siefried ward schon im Jahre 1301, noch ehe der allgemeine Frieden erfolgte, gezwungen, sich dem Kaiser zu unterwerfen, wogegen derselbe ihm gestattete, den Eppensteinischen Theil des Schlosses Steinheim wieder aufzubauen und zu besitzen, sobald Graf Eberhard von Katzenelnbogen hierzu einwilligen werde i).

d) Dipl. a. 1278. ap. *Joannis* spicileg. p. 307.

e) Dipl. a. 1292. ap. *Guden*. I. 862.

f) Dipl. a. 1292 et 1293. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 274 et 280.

Dieses Lehn veräußerte Gottfried V. im Jahre 1340 mit Einwilligung K. Ludwigs IV. an einen Frankfurter Bürger. Dipl. a. 1340. ap. *Senkenberg* select. jur. et histor. I. 209.

g) *Wenck* diplomat. Nachrichten S. 6.

h) Dipl. a. 1300. ap. *Boehmer* l. c. p. 336.

i) Dipl. a. 1301. ap. *Joannis* l. c. p. 330.

Im Jahre 1309 verkaufte Kunigunde, Wittwe des Johann von Ronneburg, an Siefried von Eppenstein und Ulrich II. von Hanau Theile an den Gerichten zu Sonnenborn, Hursten und Wildmundsheim vor der Hart und an dem Burgberge zu Ronneburg, und versprach die dereinstige Zustimmung ihrer damals noch minderjährigen Söhne. Im Jahre 1357 verkaufte Friß von Ronneburg an die Herrn Ulrich III. von Hanau und Eberhard I. von Eppenstein wieder Theile an diesen Gerichten. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts erscheinen die Häuser Eppenstein und Hanau im Besiß des Ganzen dieser Gerichte; über diese spätere Erwerbung beider fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Doch war das Erzstift Mainz schon im vierzehnten Jahrhundert im Besiß des Schlosses Alzenau und des dabei gelegenen Dorfs Wildmundsheim k).

§. 7. Gottfried V. hatte sich der besondern Gunst R. Ludwigs IV. zu erfreuen. Der Kaiserlichen Verleihung von Gütern bei Mörle im Jahre 1316 ist schon oben (§. 5) gedacht. Der Kaiser wies ihm im Jahre 1319 Gelder an auf die Steuern der Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Wehlar und Gelnhausen *), und verlieh im Jahre 1320 dem Dorfe Steinheim dieselben Rechte und Freiheiten, welche die Stadt Frankfurt habe a). Hierunter wollte derselbe jedoch, nach seiner allgemeinen Erklärung über dergleichen Verleihungen vom Jahre 1332 b), weiter nichts verstanden haben, als daß die mit Stadtgerechtigkeit von ihm begna-

k) Die Urkunden von 1309 und 1357 in *Senkenberg select. jur. et histor.* III. 525. 528, 587. Ueber das Einzelne, mit weitem urkundlichen Belegen s. *Steiner Geschichte des Freigerichts Wildmundsheim vor dem Berge oder Freigerichts Alzenau*, S. 61 ff.

*) Dipl. 1319. ap. *Joannis spicileg* p. 413.

a) Dipl. a. 1320. ap. *Joannis spicileg*. p. 357.

b) urk. von 1332 bei *Boehmer cod. dipl.* p. 517.

digten Dörfer „sagerane Friheit an Wochenmarkten mozent haben, und ir Urteil zu suchen nach der Stad Rechte, darnach Wir ihnen dann friheit haben gegeben.“ — Der Kaiser verlieh ihm im Jahre 1329 25 Malter Frucht jährlich aus dem Hofe zu Rode zu Lehn c), bestellte ihn im Jahre 1333 zum Landvogte der Wetterau d), und versprach dabei sein Einkommen als Landvogt aus heinafallenden Lehnen zu verbessern e); erlaubte 1335 wiederruflich, „daß er in der Stadt und uff der Burge zu Steynheim zehen gefessen Juden haben sal und in syme Dale und Burge zu Hoenberg auch zehin und in syme Tale und Burge zu Eppenstein auch zehin und sal die haben und niessen als gewonlichen ist“ f); gab 1336 ihm und seinen Erben „für eine Fryhes Lehen den Meyne von Steinheim dem Dorffe bis zu Heinstadt, also das nyemant darinne fischen sal, noch keine fische fahen dan mit irme Worte, Wissen und Willen“ g); empfahl 1336 ihm und dem Burggrafen und Burgmann zu Friedberg „des Richeß Wiltpannen, daß sie den Hain beschirmen und bewaren sollen, als sie sich des vor dem Kaiser und dem Riche verantworten wollent, nach den Gemerken und Zyelen als hernach geschriben stat“ h). Es war der Reichswald bei Friedberg, die nachher sogenannte Mörler Mark, dessen Gränzen in der Urkunde beschrieben sind. In einer Urkunde von demselben Tage gab der Kaiser ihm diesen Wildbann zu Lehen i). Endlich wies ihm der Kaiser, auch im Jahre

c) Urk. von 1329 bei *Senkenberg* select. jur. et histor. I. 198.

d) Urk. von 1333 bei *Senkenberg* I. c. I. 200

e) Urk. von 1333 bei *Senkenberg* I. c. I. 198.

f) Urk. von 1335 bei *Senkenberg* I. c. I. 203.

g) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* I. c. I. 201

h) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* I. c. I. 204.

i) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* I. c. I. 206.

1336 dreitausend Pfund Heller aus dem Einkommen der Rheinzölle an k).

In der Urkunde über den Landfrieden, den im Jahre 1337 die Herrn von Eppenstein, von Isenburg, von Hannau und von Falkenstein und die Städte Frankfurt, Friedberg, Weklar und Gelnhausen bis Michaelis 1339 schlossen l), steht „Gottfried Herr zu Eppenstein, Cantaut zu Wetryben“, vorne an der Spitze. Die Bestimmungen dieses Landfriedens sind sehr merkwürdig. In mehreren Urkunden über die erwähnten Kaiserlichen Verleihungen ist von Diensten die Rede, die Gottfried V. dem Kaiser und Reiche geleistet habe, ohne daß weiter gesagt wird, worin diese Dienste bestanden hätten. In der Anweisung auf die Rheinzollkasse heißt es: „um sinen Dienst, die er uns hezo dun sal.“ Wenck m) meint, er habe als Landvogt der Wetterau die Mannschaft der Wetterauischen Reichsstädte in dem Kriegszuge gegen den König Johann von Böhmen, oder vielmehr gegen dessen Luxemburgische Besitzungen im Elsaß, führen sollen. Von seinen Geschäften als Landvogt ist weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1338 einen Kaiserlichen Auftrag erhielt, der die Abtei Fulda mit betraf n). Im Jahre 1341 stellte Friedrich von Huttn, „Landfönd zu Weterenbe und Schultheiße zu Frankensford“ eine Urkunde aus o); da Gottfried V. damals noch lebte (s. Urk. in not. q), so mußte er auf eine noch unbekannte Art, vor seinem Tode die Landvogtei verloren haben, oder jener von Hutten nur ein Unterlandvogt gewesen seyn, deren wirklich im Jahre

k) Urk. von 1336 bei *Senkenberg* I. c. I. 207.

l) Urk. von 1337 bei *Boehmer* cod. dipl. p. 543.

m) *Wenck* diplomat. Nachrichten S. 73.

n) *Bernhard* Alterthümer der Wetterau S. 266.

o) Urk. vom 30. Juli 1341 bei *Boehmer* cod. dipl. p. 575.

1374, als in der Wetterau vorkommend, Erwähnung geschieht p).

In den Ehepacten zwischen Gottfrieds IV. Tochter Elisabeth und dem Robin von Govern, von 1272 q), sagt der Vater: *dictam Lysam de Robino hereditariam, ut post obitum meum et uxoris mee cum ceteris fratribus et sororibus percipiat debitam porcionem et consuetam.* Dagegen wurde von der mit dem Grafen Günther von Kevernburg vermählten Lorette, Tochter Gottfrieds V., im Jahre 1341 Verzicht auf die Erbfolge in die väterlichen Güter geleistet, so lange Mannsstamm vorhanden sey r). Eben so verzichtete Lorettes Schwester, die an Engelbert Grafen von Ziegenhain vermählt gewesene Isengard im Jahre 1356 „uff alle myn vätterliche Erbe und myn muterliche Erbe, das mir werden oder fallen solde von der Herrschaft von Eppenstein, es were eigen oder Lehen“ . . . „es wäre dann das myn Nebe Eberhard (I. von Eppenstein) abginge von Todes one Libes Erben, so enthätte ich Isengardt nicht verziehen uff myn Erbetenle an der Herrschaft von Eppenstein dann darzu ich geborne were“ s). — Im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert waren also, wenigstens im Hause Eppenstein, die Töchter von der Miterbfolge in die Stammgüter nicht unbedingt durch die Brüder ausgeschlossen. Dies geht auch aus dem Vertrag zwischen Siefried von Eppenstein und Philipp III. von Falkenstein vom Jahre 1303 t)

p) Urk. K. Karl IV. von 1374, in der Species facti von Seiten der Reichsstadt Friedberg, ad causam von Carben modo vor Regel puncto investiturae der Carbischen Reichslehen in der Wetterau. 1729 fol. C. 10. „Unsern und des Reichs Landfogten und Unterlandfogten in der Wetereib.“

q) Dipl. a. 1272. ap. Joannis I. c. p. 297.

r) Urk. vom 4. Novemb. 1341 bei Senkenberg II. 625.

s) Urk. von 1356 bei Senkenberg II. 648.

t) Dipl. a. 1303. ap. Joannis I. c. p. 333.

über die Erbfolge ihrer Gemahlinnen beziehungsweise in die Falkensteinischen und Eppensteinischen Besitzungen, namentlich auch die Burgen (munitiones), hervor.

In einer Urkunde vom Jahre 1304 u), ausgestellt von „Gotefrit Herre zu Eppinstein und Tutte siner eliche frauwe“, verbünden sich diese für sich und ihre Erben mit der Stadt Frankfurt, und versprechen derselben, gegen ein jährliche ewige Gülde von hundert Gulden geltes, in bestimmter Art förderlich zu seyn. Es heißt darin unter andern: „Zum ersten han wir yne und iren burgeru, dienern, und die yne zu verantworten steent, geuffent, und uffen yne mit diesem brieffe, alle unsere slosse und Husere, die wir ikund han: Eppinstein, Bruberg, Ortenberg, Steinheim, Stockheim, Braynbach, Hoenberg und Eleberg, und die wir noch gewinnen mogen, das die ire uffen husere und slosse sollen sin, in und us zu ryden und zu lossen, und sich darus zu behelfen zu allen iren noden, als dicke als yne das not geschicht. Und sollen und wollen wir und unser erben und nachkummen yne us den vorgeannten slossen und husern, die wir ikund han und noch gewynnen, beholfen sin wieder allermentlichen, die wieder sie frigen und wieder sie tun wieder recht.“

Es fragt sich hier erstens: wer war dieser, mit einer Gemahlin Tutta erscheinende Gottfried? Es konnte nur Gottfried V. seyn. Es fragt sich dann zweitens: wie konnte derselbe, bei Lebzeiten seines Vaters, der noch bis in das Jahr 1309 als Familienhaupt handelnd erscheint, der Stadt Frankfurt das Oeffnungsrecht an den genannten Schlössern und Hülfe aus denselben versprechen? Wenn der Vater dazu eingewilligt hatte, so konnte es gültig geschehen. Vielleicht hatte er eingewilligt, die Urkunde ist aber verloren gegangen. Dann fragt sich aber drittens: wie konnte Gottfried V.

u) Urk. von 1304 bei *Bochmer* I. c. p. 358.

so etwas zusagen in Ansehung der Schlösser und Häuser Breuberg, Braubach und Ortenberg? An diesen stand, so viel bekannt ist, damals den Eppensteinern noch kein Recht zu. Auch erscheinen in dem Vertrage von 1335 v), wodurch die Ganerben von Stockheim ihr Haus Stockheim den vier wetterauischen Reichsstädten öffnen, Eppensteiner nicht unter diesen Ganerben. Deshalb bleibt der Inhalt der Urkunde von 1304 noch immer ein Räthsel.

§. 8. Gottfried VII. hatte dem Kaiser Karl IV. vorgestellt, daß er und seine Vorfahren in den Schlössern Eppenstein und Steinheim eine Münze gehabt hätten, daß ihm aber „soliche Brieffe die er von dem Rych über die Münz hatte, verbrannt sin“; worauf der Kaiser im Jahre 1355 eine Urkunde ertheilt a), des Inhalts: „Ist es, daß er vor dem Hochgebornen Ruprecht dem eltern, Palenßgraven by Rynce, obersten Drossessen des heiligen Richs mit Rittern und Knechten und andern byederben unversprochen Yuden bescheidenliche bewieset, daß er und sin Altern zu Eppinstein und Steynheym von Alders geruweliche gehabt, Münze haben und geslagen, so gonnen, erlauben und geben wir mit unser Kaiserlichen Macht dem obgenannten Gottfried und sinen Erben, daß sie in den obgenannten iren Besten und Glossen gude Münze haben und die darin machen mogen, die gut, genge, geben und unversprochen sin in den Lande.“

In dem Reichsgesetze von 1356, die goldene Bulle genannt, werden (Cap. I. §. 12.) unter den Reichständen, die den Kurfürsten von Trier auf der Reise nach Frankfurt zur Königskrönung und zurück Geleit geben sollen, auch die Eppensteiner genannt.

v) Urk. von 1335 bei *Boehmer* l. c. p. 532. Ueber die Herrschaft und Burg Stockheim s. *Bogel* histor. Topographie des Herzogthums Nassau. S. 271 und 274.

a) Urk. von 1355, in *Senkenberg* select jur et histor. II. 640.

Eberhard I. hatte für Schaden und Kosten, die er im Dienste K. Karls IV. gehabt, dreizehntausend kleine Gulden zu fordern, und Karl hatte schon vor 1355 ihm diese Summe auf den Mainzoll zu Steinheim angewiesen. Im Jahre 1360 wies der Kaiser ihm von dieser Summe siebentausend Gulden auf den Zoll von Steinheim in der Weise an, daß, was er und seine Erben von diesem Zoll bezögen, ganz ihr eigen seyn solle, ohne Abrechnung auf die Hauptschuld, daß aber dem Kaiser und Reiche die Einlösung dieser Pfandschaft gegen 7000 Gulden vorbehalten werde b). Die übrigen 6000 Gulden wies der Kaiser ihm auf die Rheinzölle zu Gernsheim und Oppenheim in der Art an, daß er und seine Erben „von dem Zoll zu Oppenheim sechs junge Heller und von dem Zoll zu Gernsheim auch sechs junge Heller von allerlei Kaufmannschafte (?)“ nehmen solle so lange, bis dadurch diese Schuld gänzlich getilgt sey c).

Zur Geschichte der Mainzölle liefert einen merkwürdigen Beitrag die Urkunde K. Friedrichs I. vom Jahre 1157 d). Nach derselben erließ der Kaiser im Jahre 1156, nach dem Ausspruch eines Fürstengerichts (*ex iudicio principum, qui presentes erant, palatino comite Hermannno de Rheno sententiam proferente*), den Befehl, daß bis zur nächsten Weihnachten alle die, welche Mainzölle zu erheben pflegten, vor dem Kaiser erscheinen, und ihre darüber von Kaisern oder Königen erhaltenen Schenkungsurkunden vorlegen sollten. Da nun, — heißt es weiter, — bis dahin Niemand

b) Urk. von 1360 bei *Senkenberg* I. c. II. 657.

c) Urk. von 1360 bei *Senkenberg* I. c. II. 660. Im Jahre 1365 wurden davon 4000 Gulden auf die Zollgefälle zu Mainz angewiesen. Urk. bei *Senkenberg* I. c. p. 667.

d) Dipl. a. 1157. ap. *Boehmer* cod. dipl. p. 15, und bei *Schultes* histor. Schriften S. 362.

eine solche Zollgerechtigkeit dargethan habe, so habe der Kaiser, nach dem weitern Ausspruch eines Fürstengerichts, alle Mainzölle von Bamberg bis Mainz, blos mit Ausnahme von dreien, nemlich zu Neustadt, zu Aschaffenburg und zu Frankfurt, für immer als unzulässig aufgehoben (perpetualiter dampnavimus), und es solle an keinen andern, als an diesen Orten Mainzoll erhoben werden. Dann enthält aber die Urkunde noch die Bestimmung: „Decernimus igitur, ut nullus regum aut imperatorum seu aliqua alia ecclesiastica secularisve persona hanc nostram institutionem infringere, aut violare presumat, sed maneat eis quorum collata est usibus perpetuo valitura.“ Damit war jedoch nicht gesagt, daß nicht auch noch an andern Orten Mainzölle zum Vortheil des Reichsfiscus eingeführt werden könnten. Wann und aus welcher Veranlassung ein solcher Reichszoll zu Steinheim entstanden ist, liegt im Dunkeln.

Als ein Beitrag zur Geschichte des Rechtszustandes in diesen Gegenden verdient noch Erwähnung eine Urkunde aus dem Jahre 1320 e), enthaltend die Zusage des Grafen Gerlach von Nassau, daß er fünf ganze Jahre lang mit Gottfried V. von Eppenstein „ganze fruntschafft halten“, und die zwischen ihnen etwa entstehenden „Ufflaufe oder Zweiumgen“ durch fünf Schiedsrichter, denen das Verfahren vorgeschrieben wird, wolle entscheiden oder vermitteln lassen; doch solle unter gewissen Umständen das gegenseitige Pfänden nicht ausgeschlossen seyn.

§. 9. Da Gottfried VII. kinderlos starb (1357), so wurde sein Bruder Eberhard I. alleiniger Besitzer der Lande und Güter des Hauses. Diese hatten aber schon vorher

e) Urk. von 1320 bei *Senkenberg* II. 310. Auch in den Jahren 1404, und noch mehrmals bis 1443 kamen die Nassauer und Eppensteiner überein, über ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen. *Senkenberg* I. c. p. 324. 328. 397. 424. 428.

einen sehr bedeutenden Zuwachs erhalten durch ihres Vaters, Gottfrieds VI., Vermählung mit ihrer Mutter Lufarde, einer der beiden Erbtöchter Eberhards III. von Breuberg a). Das Einzelne über diese Breubergische Erbschaft und was davon der Lufarde zugefallen, wurde bereits in der Geschichte der Dynasten von Breuberg erzählt. Zwar hätte, nach dem daselbst erwähnten Vertrage von 1365, Eberhard I. mit Lufardens Sohn aus erster Ehe, dem Konrad von Weinsberg, bei dem Absterben der Mutter theilen, oder das Ganze nur gemeinschaftlich besitzen müssen, und wirklich erscheint Konrad auch im Jahre 1366 als Theilhaber an Ortenberg *). Da derselbe aber kinderlos starb, so kam alles an das Haus Eppenstein. Es war Einiges bei der Mutter Leben davon abgekommen, nämlich die Reichspfandschaft an Mosbach und das Gericht Engelrod mit Hopfmansfeld. Lufarde hatte aber auch, gemeinschaftlich mit Trimperg, den Antheil ihrer Schwester Elisabeth an Ortenberg, und von Trimperg dessen Antheil am Gericht Grindau erworben.

Als im Jahre 1376 der Trimpergische Mannsstamm ausstarb, erhielt Eberhard I. alles, was dieses Haus an Ortenberg, Sedern, Schotten und deren Zubehörungen besessen hatte. — Davon kam aber die Stadt Schotten nebst Zubehör zwischen den Jahren 1391 und 1407 ab, und an das Fürstenhaus Hessen.

Eberhard I. war in erster, aber kinderloser, Ehe vermählt mit Agnes Gräfin von Nassau, welche noch im Jahre 1371, aber dem Anscheine nach damals in unangenehmen

a) Gottfried V. und sein Sohn Gottfried VI. hatten der Lufarde ein Leibgebing (dotatio) auf die Hälfte des Schlosses Eppenstein und seiner Zubehörungen versichert, wozu der Erzbischof Gerlach von Mainz noch im Jahre 1354 bis zum Betrage von 4000 Pfund Heller nachträglich die Einwilligung erteilte, da diese Hälfte Mainzisches Lehn sey. Dipl. a. 1354 bei Wenzl Hess. Landesgeschichte II. Urk. S. 207.

*) Urk. von 1366 bei Schmidt II. 199.

Verhältnissen mit dem Gemahl lebte b). Aus der zweiten Ehe mit Ludgarte, einer Tochter Philipps VI. von Falkenstein, hatte er zwei Söhne, Gottfried VIII. und Eberhard II., welche, nach dem Aussterben des Mannsstammes der mütterlichen Familie (1418), bei Theilung der Falkensteinischen Erbschaft zusammen den dritten Theil derselben, das Buchbacher Drittel erhielten c).

Gottfried VIII., vermählt mit Jutta, der einzigen Tochter des Grafen Adolf von Nassau-Dillenburg, erhielt nach dessen Absterben im Jahre 1420, durch Vergleich mit des Verstorbenen Bruder Engelbert, die Hälfte der Grafschaft Dieß und der Herrschaft Weilnau d).

§. 10. Hiernit endigen die Erwerbungen der Eppensteiner. Sie besaßen im Jahre 1420 a):

I. Alte Stammlande und was dazu durch Kauf erworben war:

- 1) Schloß, Stadt und Herrschaft Eppenstein.
- 2) Schloß, Stadt und Herrschaft Homburg vor der Höhe.
- 3) Schloß, Stadt und Herrschaft Steinheim.
- 4) Die Dörfer Bischofsheim, Seilfurt und Raunheim, am Main.
- 5) Die Dörfer Steinbach, Obereßbach, Niedereßbach und Holzhausen, am Taunus.
- 6) Antheil am Schlosse Cleeberg b).

b) Dieß geht aus oben S. 421 abgedruckten Urkunde von 1371 hervor, die ein interessanter Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte jener Zeit ist.

c) S. oben S. 71.

d) Das Einzelne hierüber hat Wencß Hess. Landesgesch. I. 560.

a) Die folgenden Angaben sind, so viel die im Umfange des Herzogthums Nassau liegenden Besitzungen betrifft, nicht vollständig, und zum Theil aus Vogel Topographie des Herzogthums Nassau (1836 in 8) zu ergänzen. s. oben Vorwort.

b) Wencß a. a. O. III. 350.

7) Das Freigericht Wildmundsheim (Alzenau), gemeinschaftlich mit Hanau.

II. Aus der Breubergischen Erbschaft, oder dazu erworben:

1) Schloß und Herrschaft Breuberg in Gemeinschaft mit Wertheim.

2) Gericht Grindau.

3) Schloß, Stadt und Landgericht Ortenberg. Am letztem hatte Isenburg einen kleinen Antheil. Ob Hanau ebenfalls schon theilhaftig war, ist ungewiß. Gedenken, mit Gericht und Zubehör.

III. Aus der Falkensteinischen Erbschaft:

1) Schloß, Stadt und Herrschaft (Grafschaft) Königstein.

2) Schloß und Stadt Buzbach, mit den zum nachherigen Amt Buzbach gehörigen Dörfern.

3) Schloß Cransberg und Ziegenberg, mit Zubehör c).

4) Stadt Grünungen, nebst den Dörfern Gambach, Griedel, Dorfgill, Holzheim, Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Hörgern.

5) Die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Rockenberg und Oppershofen.

6) Rodheim, gemeinschaftlich mit Hanau. S. oben S. 60.

7) Vogtei und Hubengericht zu Wilbel; ein Schloß daselbst in Gemeinschaft mit Isenburg und Sayn d).

c) Ueber die Herrschaft Cransberg, wozu auch die Mörler Mark gehörte, s. Vogel a. a. D. S. 270.

d) Dieses Schloß gehörte noch 1399 einer Ritterfamilie, genannt von Wilwil. Damals verbanden sich Falkenstein, Hanau und Frankfurt, um es zu zerstören. Urk. bei Lersner Chronik der Reichsstadt Frankfurt. II. 649. Es wurde hernach von jener Familie an Falkenstein verkauft. Bei der Falkensteinischen Erbtheilung erhielt Eppenstein die Hälfte, Isenburg ein Viertel und Sayn ein Viertel davon. Sie schlossen im Jahre 1421 einen Burgfrieden. *Guden. cod. dipl. V. 894, 896.* — Das Dorf Wilbel gehörte unter die Hoheit des, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts von Hanau erworbenen Landgerichts zum

- 8) Die Hälfte des Falkensteinischen Antheils an Münzenberg f) und Heuchelheim; also fünf Zwölftheile, da Hanau ein Sechstel davon besaß; Antheil am Schutzrecht über das Kloster Arnsburg g).

IV. Die Hälfte der Grafschaft Diez und der Herrschaft Weilnau.

§. 11. Die Brüder Gottfried VIII. und Eberhard II., wovon jener der Stifter der Linie Eppen stein = Münzenberg, dieser der Stifter der Linie Eppen stein = Königstein wurde, theilten die Besitzungen ihres Hauses. Ueber das Einzelne dieser Theilung sind bis jetzt keine Urkunden bekannt geworden. Die endliche Theilung, der ohne Zweifel mehrere im Einzelnen vorausgegangen waren, geschah im Jahre 1433 a). Es war eine Todtheilung; denn erst

Bornheimer Berge. Erst im Jahre 1503 wurde ein Vertrag abgeschlossen, wornach zu Wilbel die Bestrafung derjenigen Verbrechen, wodurch das Leben verwirkt ist, dem Hause Hanau vorbehalten blieb, alle übrige Hoheitsrechte aber, nebst den Einkünften daselbst, zwischen Hanau und Eppen stein zu gleichen Theilen gemeinschaftlich seyn sollten. s. Beschreib. der Hanau = Münzenberg. Lande. S. 36 Weil. S. 99 und Contrahirter Inhalt derselben S. 44. Hiernach ist die Angabe über Wilbel bei Schmidt Gesch. des Großherzogth. Hessen II. 217 zu berichtigen.

f) Ueber die Münzenbergischen Activ = Lehen wurde zwischen den gemeinschaftlichen Lehnherren, Solms und Eppen stein, im Jahre 1459 eine Vereinbarung geschlossen. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. p. 1365

g) In dieser Eigenschaft machten Eberhard III. und Werner von Eppen stein mit den Grafen Bernhard und Johannes von Solms, auf Ansuchen des Klosters Arnsburg, im Jahre 1441 eine Verordnung, daß an den Ablasttagen des Klosters weiter keine Märkte vor dem Kloster in dem Haine gehalten werden sollten. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. p. 1364.

a) „Anno 1433 V. Augusti Barones de Eppen stein, fratres Godfridus et Eberhardus, omnia bona, tam feudalia quam allodialia aut hypothecaria, diviserunt, inter quae tunc temporis etiam oppidum Butsbachium, ita ut cuilibet horum dimidia pars oppidi

im Jahre 1495, nachdem bereits beide Linien bedeutende Veräußerungen vorgenommen hatten, wurde zwischen den Vettern Gottfried X. und Eberhard IV., unter Vermittelung des Landgrafen Wilhelm III. von Hessen b), ein Vertrag geschlossen, wornach Beide ihre Lande, so viel die Obrigkeit und die Lehnenschaften betrifft, in Gemeinschaft haben und, wenn Einer ohne männliche Erben sterbe, dem Ueberlebenden der sämmtliche Nachlaß zufallen solle c).

Ehe der Mannstamm des Hauses erlosch, hatten die Eppensteiner den größten Theil ihrer Besitzungen veräußert, oder verpfändet.

I. Veräußerungen, welche die ältere, oder die Münzenbergische Linie vornahm:

1) Gottfried VIII. verkaufte im Jahre 1425 an Kurmainz für 38,000 Gulden die Burg und Stadt Steinheim mit Zubehör, und das mit Hanau gemeinschaftliche Freigericht Wildmundheim oder Alzenau. In dem Kaufbriefe d) werden, als zu Steinheim gehörig, genannt: „die Vogtei zu Kroßenburg bei Seligenstadt, Aubeim by Hannauc, Aubeim by Steinheim, Dydesheim, Meielsheim, Mulnheim, Biberawe, Lymmersbuhel, Husen, Oberhusen, Wysentkirchen, Haynhusen, Kyndbrücken, Gugesheim, Niedern-Roden und Obern-Roden.“

et omnium pertinentiarum cederet.“ Ex registro Collegii S. Marci in Butzbach. ap. *Senkenberg* Select. jur. et histor. VI. praefat. p. 100.

b) Gottfried X. war Kanzler des Landgrafen Heinrich, des Vaters von Wilhelm III. v. Kommerl Geschichte von Hessen. III. 126.

c) Extract dieses Vertrags, in der Except. in Sachen Kurmainz extra Stollberg, die Grafschaft Königstein betr. Beilage. S. 93.

d) Kaufbrief von 1425, bei Steiner Geschichte des Rodgau's S. 169.

2) Gottfried IX. verkaufte im Jahre 1453 die Hälfte seines Antheils an der Grafschaft Diez, also ein Viertel derselben, für 30,000 Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen e).

3) Gottfried X. und sein Bruder Johannes verkauften im Jahre 1476 ihren Antheil an der Stadt Ortenberg mit Dörfern und Gerichten, für 6300 Gulden dem Grafen Philipp von Hanau-Münzenberg f). Die hieraus zwischen Hanau und der Linie Eppenstein-Königstein in der Folge entstandenen Streitigkeiten werden, um das Ganze nicht zu trennen, in der Stolbergischen Geschichte erzählt werden.

4) Gottfried X. und Johannes verkauften ferner 1478 an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen, für 40,000 Gulden, die Hälfte ihres Antheils, oder ein ganzes Viertel, an der Stadt Buzbach, sodann das Schloß Ziegenberg, und die Dörfer Langenhain, Ostheim, Hohenweifel, Münster, Burkhofen (ausgegangen) und Fauerbach, und die Hochweiser Mark g).

5) Gottfried X. verkaufte 1478 an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen den Eppensteinischen Antheil am Dorfe Bischofsheim h).

6) Derselbe verkaufte im Jahre 1478 das andere Viertel an der Stadt Buzbach, die Hälfte der Stadt Grüningen und die Dörfer Gambach, Griedel, Dorfgill und Holzheim, an den Grafen Otto I. von Solms-Braunfels i).

e) Kaufbrief von 1453, bei Wenzel Hess. Landesgeschichte I. Urk. S. 252.

f) Kaufbrief von 1476 in der Beschreib. der Hanau-Münzenberg. Lande. Urk. S. 167.

g) Kaufbrief von 1478 in der Deduction des Stolberg. Erbrechts an der Grafschaft Königstein. Beil. S. 203.

h) Extract. Urk. von 1478, bei Wenzel I. Urk. S. 263.

i) Nach dem Auszug aus dem Register des St. Markus-Stifts zu Buzbach, bei Senkenberg I. c. (not. a.) hatte bereits Gottfried IX. im

7) Derselbe verkaufte im Jahre 1486, für 19,000 Gulden, an den Grafen Philipp von Hanau das Schloß und die Stadt Homburg vor der Höhe, mit den dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und der Obermärkerschaft k).

8) Derselbe verkaufte im Jahre 1492 an den Landgrafen Wilhelm III. von Hessen das Schloß und die Stadt Eppenstein zum halben Theil, den Buehof zum Heufel, die Obrigkeit und das Landgericht zum Heufel, sammt der Landweisung daselbst zum halben Theil, sodann die nachstehenden Dörfer und Höfe ganz mit aller zugehöriger Nutzung, Obrigkeit und Gerechtigkeit, namentlich „die Eppensteinische Erbschaft und Gerechtigkeit zu Kostheim, ausgenommen die Vogtei und männlich an seiner Gerechtigkeit daselbst unschädlich“; Nechtelnhausen den Buehof mit anhängender Obrigkeit und Gerechtigkeit; die Landweisung des Landgerichts bei diesem Hofe; das Dorf Massenheim und den Buhof; die Dörfer Diedenbergen, Wallau, Nordenstadt, Wedelsachsen, Langenhain, Lorbach und Niederliederbach; die Gerechtigkeit zu Igstadt u., für 64,000 Gulden, wovon aber nur 4500 Gulden baar bezahlt werden sollten; 36,000 Gulden sollten einstweilen mit 1800 Gulden jährlich verzinst werden; für 8000 Gulden wurde das Schloß und Thal (der Ort) Schwalbach an Gottfried hingegeben, so wie Hadamar für 12,000 Gulden pfandweise; für 1200 Gulden wurde die dem Landgrafen zustehende Pfandschaft an Rossbach aufgehoben,

Jahre 1464 ein Viertel von Busbach nebst anderm dem Grafen Otto für 26000 Gulden verpfändet, im Jahre 1468 hatte Gottfried X. die Verpfändung bestätigt, und im Jahre 1478 in einen Erkauf verwandelt. In der Urkunde von 1470, wornach damals die St. Marcuskirche zu Busbach in ein Kollegiatstift verwandelt wurde, bei Wencel II. Urk. S. 470. kommt Graf Otto von Solms vor als Mitaussteller, „zu dieser Zeit in Kauffswyse uff ein Widerkauff.“

k) Der Kaufbrief, den Wencel I. 628 bios anführt, ist noch nicht gedruckt, so viel mir bekannt wurde.

und endlich wurde übernommen 2300 Gulden von Gottfrieds Schulden zu bezahlen l).

9) Im Jahre 1479 hat Gottfried X. noch eine Urkunde ausgestellt m), enthaltend, daß er dem Grafen Philipp von Ragenelnbogen, seinem Vetter und dessen Erben erblich und ewiglich verkaufe: „unser (Gottfrieds) Teile an und in dem Schloß Bruberg mit aller Zubehörunge, Herrlichkeit, Gerechtigkeith, Defnung, Folge, Abhung, Legern, alle Mannschafft und Lehensschafft darzu und in gehörig, und alles ersucht und unersucht, was unsere Aeltern seligen uff uns bracht gehabt, gebrucht und ungebrucht, und wir uns in Verschreibungen und Lyhunge, Hanßen von Walborn dem Aeltern, unserm lieben Getruwen, und sinen Lipp Lehenserven gethan, verschrieben fürbehalten haben, by solicher und Inhalt derselben Lyhung und Verschreibung sal der ge-

l) Kaufbrief von 1492, in Weyrich Wettermann's Wetteravia illustrata, oder Bericht von der Wetterau, Rheingau &c. Anno MDCCXXXI. fol. cod. dipl. Lit. X. p. 58. Unter diesem Titel hat zuerst Marquard Freher im Jahre 1608, unter dem Namen Weyrich Wettermann eine kleine Schrift herausgegeben, die im Jahre 1729 von Neuem durch Veranstaltung der mittelrheinischen Reichsritterschaft aufgelegt worden ist. Endlich ist, ebenfalls auf Veranlassung dieser Reichsritterschaft, die Freherische Arbeit sehr vermehrt im Jahre 1731 nochmals aufgelegt worden. Das Ganze hat den Zweck zu beweisen, daß die Hessischen Besizungen in der Wetterau und in der Umgegend keineswegs die rechtliche Eigenschaft eines territorii clausi hätten, und ist dadurch veranlaßt worden, daß Güter von Reichsrittern, die in Hessischen Landestheilen lagen, von Hessen zu gewissen Steuern angezogen wurden worüber heftige Streitigkeiten und Proceffe bei den Reichsgerichten entstanden, deren kurze Darstellung, als ein Beitrag zur Hessischen Staatsgeschichte, zu wünschen ist. Ein bisher ungedrucktes Weisthum über das Landgericht Mechtelnhausen vom Jahre 1476, worin auch Geseheim als dazu gehörig vorkommt, hat geliefert Wigand in den Westfälischen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer (1837), Heft 1. S. 79 ff. m) Urk. von 1479 bei Wenck I. Urk. S. 264.

nant Hauß und sine Lips Lehenserben pliben unbehindert von dem genannten unserm lieben Vettern und sinen Erben, und hait darum derselbe unser lieber Vetter sint Datum diß Brieffs für denselben unsern verkaufften Teile bezalt vier tusent Gulden, und setzen darzu den egenannten unsern lieben Vettern und übergeben das ime und sinen Erben, wie obsteet, erblich und ewiglich mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu gebruchen und zu genießen nach irer Nottarfe und Gevallen, darmit thun und lassen als mit andern iren eygen Gütern, doch hierin nit zu thun widder des egenannten Hansen von Walborn Verschrybung, Burgfriden, und wider Brieffe, die unser Altern seligen oder wir von egenanten Slos wegen übergeben hetten, sondern die auch zu halten nach Geburlichkeit on Geuerde.“ — Wenc (I. 529) meint, dieses Kauffstück müsse bald wieder veräußert worden seyn, weil es weiter an keinem Ort als Hessisches Eigenthum vorkomme. Es kann aber auch ein bloßes Project Gottfrieds gewesen seyn, worauf der in Geldsachen sehr vorsichtige Graf Philipp nicht eingegangen ist.

II. Veräußerungen, welche von der Linie Eppenstein-Königstein vorgenommen wurden:

1) Eberhard II. verkaufte im Jahre 1425 die Dörfer Raunheim und Seilfurt (ausgegangen und zu Rüsselsheim gezogen) für 5000 Gulden an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen n).

2) Im Jahre 1424 verabredeten Eberhard II. von Eppenstein und Diether von Isenburg einen Tausch des dem Erstern zustehenden Gerichts zu Gründau, gegen die dem Letztern zugehörigen Dörfer Obererlenbach und Oberwöllstadt, mit Vorbehalt der lehnsherrlichen Genehmigung des Kaisers, so viel das Gericht Gründau betrifft. Eberhard

n) Kaufbrief von 1425 bei Wenc I. Urk. S. 230 und 231.

suchte diese nach), erhielt aber im Jahre 1425 vom Kaiser Sigismund eine verweigernde Resolution, weil dem Kaiser vorgebracht worden, „daß dasselbe Gericht von Grunda nicht dir eigen sy, sunder zu unser und des heiligen Rychs Burg zu Seilnhausen gehöre eigen, und doch vor Zyten darvon versehet sy, und darumb so wollen wir (der Kaiser) ihm (dem Diether) das nicht zu Lehen verlyhen; . . . Darumb so gebieten wir dir, daß du dem obgenannten von Isenburg noch niemand anders solich unser und des Reichs Gericht zu eigen gebest, sondern uns und dem Rych mit der Lösung desselben Gerichts wartest, nach dem uns das verfasst ist.“ — Auf weitere Vorstellung Diethers von Isenburg wurde jedoch, aber erst im Jahre 1436, die kaiserliche Bestätigung des Tausches und dem Diether die Belehnung mit dem Gründauer Gericht von Sigismund ertheilt o).

3) Im Jahre 1441 überließ Eberhard II. seinem Schwiegersohn, „dem Eteln Schenk Philips, Herrn von Erpach und Lukarden von Eppenstein siner elichen Hausfrauen, und ihren Erben und Nachkommen,“ seinen Theil des Schlosses Breuberg mit allen Rechten, Renten, Nutzen, Gefällen, Leuten und Gütern und allen andern Zubehörungen, bloß mit Vorbehalt des Desnungsrechts an dem Schlosse, für 9000 Gulden, wovon er jedoch 4000 Gulden dem Philipp „zu der egenannten seiner Tochter zu Zugelt gegeben habe“, die übrigen 5000 Gulden aber ihm, Eberhard, baar

o) Urk. von 1424, 1425 und 1436 bei Königl. Reichsarchiv. Spicileg. secular. Part. II. p. 1602. 1603 et 1607. Nach der ersten Urkunde war damals das Eppensteinische Gericht zu Gründau an Hanau verpfändet, Eberhard II. versprach es von da einzulösen.

p) Zwei Urkunden von 1441 bei Schneider Erbach. Histor. Urk. S. 162 und 164.

gezahlt worden seyen; dergestalt, daß die Wiedereinlösung jeder Zeit geschehen könne p).

4) Philipp von Eppenstein verkaufte im Jahre 1479 an den Grafen Otto von Solms-Braunfels, als Vormund der Grafen Johann, Philipp und Bernhard von Solms-Bich, für 42,000 Gulden ein Viertel an der Stadt Bugzbach und die Dörfer Niederweisel, Hausen, Eberstadt und Oberhörgerm q).

§. 12. Nach Gottfrieds X. kinderlosem Absterben (1522) fiel das von ihm nicht veräußerte Viertel der Grafschaft Dieß, die Hälfte an der Burg und Stadt Eppenstein, nebst den unverkauft gebliebenen Zubehörungen der Herrschaft Eppenstein, und was er sonst noch besaß, an seine Vettern, die Brüder Eberhard IV. und Georg, Grafen von Königstein; wovon aber der Letztere im Jahre 1527 unvermählt, und Jener im Jahre 1535, als der Letzte seines Mannsstammes, kinderlos starb. Hierdurch wurde die Eppenstein-Königsteinische Erbschaft eröffnet.

Diese Erbschaft bestand, da Eberhard IV. im Jahre 1528 noch sein Hoheitsrecht und Eigenthum an dem Dorfe Kostheim veräußert hatte (s. oben S. 386), und nach Abgang des Viertels der Grafschaft Dieß, als welches Kurtrier als heimgefallenes Lehn einzog a), aus folgenden Hauptstücken b):

1) Schloß und Herrschaft Königstein.

q) Archival-Nachricht.

a) Wenzl I. S. 562.

b) Auch hier wird unterlassen, die im Herzogthum Nassau jetzt liegenden Orte im Einzelnen anzuführen. Eben so wird hier mit Still-schweigen übergangen, was die Rochefortischen Grafschaften und Herrschaften in der Gegend von Lurenburg und Lüttich betrifft.

2) Schloß und Stadt Eppenstein in Gemeinschaft mit Hessen; sodann die zum privativ Eppensteinischen Antheil der gleichnamigen Herrschaft gehörigen Ortschaften.

3) Schloß Granzberg mit Zubehör.

4) Ein Viertel an der Stadt Bugzbach.

5) Ein Viertel an der Stadt Grüningen.

6) Antheil am Schlosse Gleeberg.

7) Die Dörfer Obermörle, Niedermörle, Rottenberg, Oppershofen, Oberwillstadt, Obererlenbach, Holzhausen, Obereschbach, Niedereschbach und Steinbach; die Hälfte an den Dörfern Rodheim und Wilbel, die andere Hälfte war Hanauisch.

8) Antheil an Münzenberg, an Heuchelheim und am Schutzrecht über das Kloster Arnsburg.

9) Die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Breunberg, welche jedoch an das Haus Erbach auf Wiederkauf überlassen war.

10) Schloß, Stadt und Landgericht Ortenberg; woran aber theilweise Hanau und Isenburg mit berechtigt waren.

11) Gedern und die zum Gericht Gedern gehörigen Ortschaften.

Diese, noch immer sehr beträchtliche Erbschaft würde, so weit nicht etwa einzelne Stücke Mannlehen gewesen wären *), Eberhards IV. einzigen, seit 1499 mit B^otho Grafen von Stolberg vermählten Schwester Anna zugefallen seyn c);

*) Einige solcher Mannlehen erhielt Graf Ludwig von Stolberg ex nova gratia von dem St. Stephansstift zu Mainz und dem St. Bartholomäusstift zu Frankfurt, in den Jahren 1555 u. 1565. Lünig Reichsarchiv Spicileg. secular. S. 1384 und 1386.

c) Die Eheftiftung von 1499 steht in der Deduction, das Stolberg. Erbrecht an der Grafschaft Königstein betr. 1663 in fol. Beilage 18. S. 22 und in Lünig's Reichsarchiv Part. spec. Continuat. II. p. 321.

Eberhard und sein Bruder Georg hatten aber bereits im Jahre 1521 vom Kaiser Karl V. einen Indult erlangt, „daß, wenn sie beide keine männliche Leibes- und Lehenserben hinterlassen würden, alsdann alle und jede ihre Graffschaften und Herrschaften, Mannschaften, Stücke und Güter, so viel sie deren vom Kaiser und Reich zu Lehn hätten, auf ihre ehelich gebohrne weltliche Töchter, oder wo derselben Töchter keine mehr am Leben wäre, alsdann auf ihr beider Schwesterkinder, die von Stolberg, als des Geblüts von Königstein, erben, fallen und kommen sollten, in der Gestalt, daß nachmals aus derselben ihrer Schwester Kindern eine Mannsperson genommen werde, der solche obbestimmte ihre Lehne, mit sampt ihrem Namen, Tittel, Schild und Helm, von Kaiser und Reich zu Lehn empfangen solle, die dann ihm, als einem Grafen von Königstein vom Kaiser oder seinen Nachkommen zu Lehn gereicht und verliehen werden sollten“ d). — Im Jahre 1527 machte Eberhard ein Testament, worin er seiner Schwester Anna's Sohn, den Grafen Ludwig zu Stolberg, zum alleinigen Erben seiner Graffschaften und Herrschaften mit Zubehör, Lehn oder Erbe, einsetzte, und weiter bestimmte: „Be- gäbe es sich, daß genannter Grave Ludwig nach Aufrichtung diß Testaments, vor oder nach ihme Grave Eberharden mit Tode abgehen, und keine ehelich Erben Mannsgeschlechts nach ihme verlassen würde, so wolle er Grave Eberhard dem Graven Philippfen, sein Grave Ludwigs Bruder, oder wo derselbe auch nicht im Leben, und ohne eheliche Leibeserben Mannsgeschlechts verstorben wäre, alsdann Grave Christofeln, beide geborne Graven zu Stolberg, auch Eberhard's Schwester Söhne, oder ihr eheliche Erben, Mannsgeschlechts, gedachten Graven Ludwigen zu Erben substituirt und untersetzt haben“; welches Testament K. Karl V. im Jahre 1528 be-

d) Urk. von 1521 in der angeführten Deduction Beil. 23, S. 40 und bei Lünig a. a. D. S. 323.

stättigte e). Auch leistete die Gräfin Anna zu Stolberg zu Gunsten ihres Sohns Ludwig im Jahre 1534 Verzicht auf die Einsprüche, die sie, „als eine gebohrne Tochter von Königstein,“ gegen das Testament ihres Bruders Eberhard machen könne f), wogegen derselbe ihr ein Leibgeding von 400 Gulden Gold jährlich aus der Herrschaft Königstein versprach, mit dem Zusatz, daß auf den Fall, wenn er die Grafschaften und Herrschaften in den Ardennen in ruhigen Besiß erhalten werde, ihr aus dem Einkommen derselbigen Herrschaften, „als ihren mütterlichen Angefallen“, weiter auf Lebenszeit jährlich 1200 Gulden rheinisch in Gold gereicht werden sollten g).

Dieser Graf Ludwig von Stolberg, der 1574 starb, hat zur Eppenstein-Königsteinischen Erbschaft noch erworben die Dörfer Dorheim, Schwalheim und Rödchen bei Friedberg, welche ihm durch das Absterben des Mannsstammes der damit belehnten Familie der Weise von Fauerbach heimfielen h). Auch hat er im Jahre 1556 den vorhin Eppensteinischen Antheil an Schloß und Herrschaft Breuberg von dem Hause Erbach wieder eingelöset.

e) Das Testament nebst der kaiserlichen Bestätigung, in der Deduction Weil. 28, S. 51, und bei Lünig a. a. D. S. 325.

f) Urf. von 1534, Deduction Weil. 29, S. 56. Lünig a. a. D. S. 329.

g) Urf. von 1534. Deduction Weil. 19, S. 25. Diese Herrschaften in den Ardennen (Rochefort, Montagu, Herbimont, Chasserpierre, Neuffchatel), kamen her von Philipp's von Eppenstein Gemahlin Ludovica, einer Gräfin von der Mark. Es entstand, nachdem des Grafen Ludwig von Stolberg Tochter Anna im Jahre 1554 an den Grafen Ludwig von Löwenstein war vermählt worden, nach des Baiers Absterben über diese Rochefortsche Herrschaften ein Proceß zwischen Stolberg und Löwenstein, der erst im Jahre 1755 durch Vergleich beendigt worden ist.

h) Die angeführte Deduction Weil. 60, S. 114.

In dem Wappenbrief, den R. Karl V. im Jahre 1548 den Grafen Wolfgang und Ludwig von Stolberg und ihren Brüdern wegen der von ihrer Mutter an sie gekommenen Besitzungen ertheilte i), kommt das Wappen von Breuberg nicht vor; von den übrigen heißt es unter andern: „das Königsteinische Wapen, in einer gelben Feldung, für sich aufrechts ein schwarzer Löw mit rother ausschlagender Zungen ic.; — der Herrschaft Münzenberg Wapen, nemlich ein Schild nach der zwerg in zwei Theil abgesetzt, das unter gelb, das ober roth; — der Herrschaft Epstein Wapen, nemlich ein Schild sparrenweiß in sechs Theil abgesetzt, das untere, dritte und fünfte roth, und die andern drei Theile weiß.“ — Das hier zuletzt beschriebene Wappen ist dasjenige, was man auf den ältesten der bekaunten Siegel der Eppensteiner findet; das angegebene Münzenbergische haben nicht die alten Dynasten von Münzenberg, sondern erst die Dynasten von Falkenstein geführt k); daß aber diese oder die Eppensteiner jemals das für Königstein angeführte Wapen geführt hätten, dafür sind, so viel mir bekannt wurde, keine urkundlichen Data vorhanden.

i) Deduction Beil. 20, S. 27. Lünig a. a. D. S. 332.

k) Ich werde über das Münzenbergische Wapen in der Folge noch besonders reden.

XXX.

Chronik des Vereins.

1) Zu ordentlichen Mitgliedern wurden im Jahre 1837 aufgenommen:

Herr Baur, Gymnasial-Lehrer zu Darmstadt.

„ Glafer, Rector zu Grünberg.

„ von Kopp, Oberfinanzkammer-Präsident, Excellenz, zu Darmstadt.

„ Weiß, Kreisgerichts-Präsident zu Alzei.

2) Zu correspondirenden Mitgliedern wurden im Jahre 1837 ernannt:

Herr Abicht, Pfarrer zu Hochelheim bei Weßlar.

„ Dr. Bernhardt, Bibliothekar zu Kassel.

„ Dr. Dümge, G. B. Archivrath zu Carlsruhe.

„ Madler, Revierförster zu Miltenberg.

„ Dr. Thomas, Schöff und Syndicus zu Frankfurt.

„ Dr. Usener, Senator und Stadtgerichts-Director daselbst.

3) In der Hauptversammlung des Vereins, welche, nach vorgängiger Einladung sämmtlicher Mitglieder durch besondere Schreiben, am 10. April 1837 zu Darmstadt gehalten wurde, kam vor:

A. Weil weder der zeitige Secretär des Vereins, noch Dessen Substitut gegenwärtig hier in Darmstadt wohnen,

wurde auf den Antrag des zeitigen Präsidenten, Geheimen Staatsraths Dr. Eigenbrodt, das Vereinsmitglied, Archiv-Gehülfe Baur zu Darmstadt zum Mitgliede des Ausschusses gewählt, um von Jenem zum zweiten Substituten des Secretärs ernannt zu werden; was sofort geschah.

B. Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Vereins-Fonds für das Jahr 1835 wurde, nebst allen Belegen, zur Einsicht vorgelegt. Ihr Inhalt ist bereits oben S. 334 angegeben.

C. Der Präsident hielt einen Vortrag über das bisherige Wirken des Vereins, welches, wegen Mangels an hinlänglichem Fonds zur Veranstaltung von Nachgrabungen nach Alterthümern, sich auf die Herausgabe des Archivs für Hessische Geschichte und Alterthumskunde beschränkte, in welchem auch eine Anzahl bisher ungedruckter Urkunden erschienen sey. Das Urtheil über diese Urkunden und die im Archiv erschienenen Aufsätze müsse dem sachkundigen Publicum anheim gestellt bleiben. Nur sey zu wünschen, daß von den Mitgliedern mehr, als bisher von den meisten geschehen, für den Zweck des Vereins Forschungen vorgenommen und Aufsätze in das Archiv geliefert werden möchten.

D. Wurde vorgezeigt, was dem Verein bisher an Alterthümern geschenkt worden ist; nämlich:

a) Das oben S. 219 ff. beschriebene Schwert, nebst den übrigen dort erwähnten, von dem Herrn Hofrath Wolff zu Hofheim geschenkten Stücken.

b) Verschiedene alte Waffen und andere Stücke, welche von dem Vereinsmitglied, Revierförster Hofmann zu Sundernhausen, in dem Walde zwischen Rosßdorf und Oberamstadt ausgegraben worden sind.

c) Ein sogenannter Donnerkeil, gefunden in der Nähe von Eschollbrücken, von dem Vereinsmitgliede, Pfarrer Scriba.

E. Wurden vorgelegt Schreiben der Vereinsmitglieder, Oberforstmeister Freyherren von Dörnberg und Landrichter

Klipstein, eine Inschrift zu Lorsch und einen, der Untersuchung werthen Hügel bei Bickenbach, betreffend.

F. Der Präsident gab eine Uebersicht von den, die Kenntniß der Hessischen Geschichte befördernden, seit Gründung des Vereins erschienenen besondern Druckschriften und Aufsätzen in Zeitschriften, und legte die von ihm erwähnten zur Einsicht vor. — (Es wird in der Folge davon noch weiter die Rede seyn).

G. Ein Aufsatz des zeitigen Vereins-Secretärs, Hofrath Dr. Steiner, über sein Wirken, über die Nothwendigkeit einer Untersuchung der Verbindung des Wetterauischen Pfahlgrabens mit den Römischen Befestigungen im Speessart und über die Römischen Heerstraßen in Oberhessen, wurde, da der Verfasser verhindert war der Versammlung beizuwohnen, durch das Vereinsmitglied, Regierungsrath Hardy, vorgelesen.

H. Das Vereinsmitglied, Professor Dr. Dieffenbach, verlas einen Aufsatz: über den Pfahlgraben in der Wetterau etc., in welchem motivirt die Meinung aufgestellt wurde, daß derselbe sich keineswegs, wie Wenck und Steiner vermutheten, bis gegen Wächtersbach erstreckt habe, sondern daß die in der Strecke von dem jetzt bekannten Ende desselben bis dorthin befindlichen Thäler etc. durch castra geschützt worden seyen. Der Verf. behielt sich vor, diese Meinung noch weiter zu begründen, und sodann den erweiterten Aufsatz wieder zur Kenntniß des Vereins zu bringen.

4) Das Oekonomische.

Für das Jahr 1836 stellt sich die Rechnung der Vereinskasse, nach dem Handbuch-Auszug des Rechners, am 2. September 1837 folgendermaßen:

I. Soll-Einnahme:

a) Kassebestand von 1835 (f. S. 335)	. 43 fl. 1 fr.
b) Rückstand von 1835 (f. S. 334)	. . 10 — 30 —
c) Beitrag von 105 ordentlichen Mitgliedern, 3 fl. 30 fr. von jedem 367 — 30 —
Summe	. . <u>421 fl. 1 fr.</u>

II. Ausgabe:

1) An Buchhändler Leske für 500 Exemplare des zweiten Hefts des Archivs, für den Druck von Diplomen, Einladungskarten an die Ausschussmitglieder, Circularien an sämtliche Mitglieder, einschließlich des Papiers, und für Correctur-Gebühren	. . 154 fl. 22 fr.
2) Für Lithographien 27 — 30 —
3) An Hofrath Dr. Steiner Auslagen	. 14 — 30 —
4) An Ph. Speier dahier für Einsammeln der Beiträge von den in Darmstadt wohnenden Mitgliedern, und für Besorgung anderer Arbeiten und Bestellungen, den Verein betreffend 11 — 45 —
5) An Buchbinder Strauß für Couverte der Diplome und Einbinden einiger dem Verein gehörigen Bücher 6 — 31 —
6) Porto-Auslagen des Rechners	. . <u>1 — 41 —</u>
Summe Ausgabe	. 216 fl. 19 fr.

Verglichen mit der 421 fl. 1 fr. betragenden Soll-Einnahme, müßte der Kassebestand seyn . . 204 fl. 42 fr.

Da aber noch unbezahlt ausstehen:

a) Von 1835 die erwähnten 10 fl. 30 fr.	
b) Pro 1836 die Beiträge von 46 Mitgliedern	. . 161 — — —
	<u>171 — 30 fr.</u>

So ist wirklicher Kassebestand . 33 fl. 12 fr.





GETTY CENTER LINRARY



3 3125 00668 5339

